

GOLDMAN SACHS ETF ICAV

(Ein Umbrella-Fonds, der als Irish Collective Asset-Management Vehicle nach irischem Recht mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds errichtet und von der Zentralbank von Irland gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen wurde

PROSPEKT

29. AUGUST 2019

DIES IST EIN KONSOLIDIERTER VERKAUFSPROSPEKT BESTEHEND AUS DEM VERKAUFSPROSPEKT ANERKANNT VON DER CENTRAL BANK OF IRELAND AM 29. AUGUST 2019 UND DEN ZUSÄTZLICHEN INFORMATIONEN FÜR INVESTOREN IN DEUTSCHLAND ANERKANNT VON DER CENTRAL BANK OF IRELAND.

DIESER KONSOLIDIERTE VERKAUFSPROSPEKT VOM 10. OKTOBER 2019 STELLT KEINEN VERKAUFSPROSPEKT IM SINNE DER GELTENDEN IRISCHEN GESETZGEBUNG DAR UND IST AUSSCHLIESSLICH FÜR DAS ANGEBOT UND DEN VERTRIEB AN INVESTOREN IN DEUTSCHLAND VORGESEHEN.

Goldman Sachs ETF ICAV (das „**ICAV**“) ist ein Irish Collective Asset-Management Vehicle, das als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds mit der Registernummer C185688 errichtet und von der Zentralbank von Irland gemäß den European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 in der jeweils gültigen Fassung zugelassen wurde. Es kann als OGAW in den Mitgliedstaaten der EU zum Vertrieb angeboten werden (vorbehaltlich der Zulassung in Ländern außerhalb Irlands). Darüber hinaus können Anträge auf Zulassung des ICAV in anderen Ländern gestellt werden.

Die Anteile wurden und werden nicht nach dem United States Securities Act von 1933 in der jeweils gültigen Fassung (das „**Gesetz von 1933**“) bzw. nach den Wertpapiergesetzen eines Bundesstaates oder einer Gebietskörperschaft der Vereinigten Staaten von Amerika oder eines ihrer Hoheitsgebiete, Besitzungen oder sonstigen Gebiete, die dem US-amerikanischen Recht unterliegen, einschließlich des Commonwealth von Puerto Rico (die „**Vereinigten Staaten**“) registriert. Das ICAV wurde und wird weder nach dem United States Investment Company Act von 1940 in der jeweils gültigen Fassung noch nach anderen US-Bundesgesetzen registriert. Dementsprechend werden, abgesehen von den nachstehenden Ausnahmen, keine Anteile an US-Personen (gemäß Definition im Abschnitt „*Informationen zum Kauf und Verkauf – US-Personen*“ weiter unten) angeboten. Anteile werden einer US-Person nur nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats oder der Verwaltungsgesellschaft angeboten.

Falls Sie irgendwelche Zweifel im Hinblick auf Ihren Rechtsstatus haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Finanzberater oder einen anderen fachkundigen Berater.

Die Anteile werden auf der Grundlage der Informationen angeboten, die in diesem Prospekt, in den relevanten Ergänzungen und den darin erwähnten Dokumenten enthalten sind.

Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV, wie im Abschnitt „*Management*“ des Prospekts aufgeführt, übernehmen die Verantwortung für die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen. Nach bestem Wissen und Gewissen der Verwaltungsratsmitglieder (die jede angemessene Sorgfalt haben walten lassen, um zu gewährleisten, dass dies der Fall ist) stimmen die in diesem Prospekt enthaltenen Informationen mit den Tatsachen überein, und es gibt keine hierin nicht enthaltenen wesentlichen Tatsachen, deren Auslassung sich auf den Sinn dieser Informationen auswirken würde. Die Verwaltungsratsmitglieder übernehmen hierfür die Verantwortung.

Interessierte Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass es allein in ihrer Verantwortung liegt, sicherzustellen, dass ihre Anlage den Bedingungen einer für sie oder ihre Anlage geltenden Verordnung entspricht. Sie sollten daher diesen Prospekt vollständig und mit der gebührenden Sorgfalt lesen und ihren Rechts-, Steuer- und Finanzberater im Hinblick auf (i) die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Anforderungen in ihrem jeweiligen Herkunftsland an Zeichnung, Erwerb, Besitz, Umtausch, Rücknahme und Übertragung von Anteilen; (ii) Devisenbeschränkungen, denen sie in ihrem jeweiligen Herkunftsland im Zusammenhang mit Zeichnung, Erwerb, Besitz, Umtausch, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen unterliegen; (iii) die rechtlichen, steuerlichen, finanziellen oder sonstigen Konsequenzen im Hinblick auf Zeichnung, Erwerb, Besitz, Umtausch, Rücknahme oder Übertragung von Anteilen sowie (iv) auf sämtliche anderweitigen Konsequenzen derartigen Handelns hinzuziehen.

Die Verteilung dieses Prospekts und zusätzlicher Dokumentation sowie das Zeichnungsangebot der Anteile können in bestimmten Ländern Beschränkungen unterliegen. Personen, die in den Besitz dieses Prospekts gelangen, müssen sich über diesbezügliche Einschränkungen informieren und diese beachten. Dieser Prospekt stellt in keinem Land ein Angebot dar, in dem ein solches Angebot ungesetzlich oder unzulässig ist. Des Weiteren stellt er kein Angebot gegenüber Personen dar, denen ein solches Angebot gesetzlich nicht unterbreitet werden darf.

Anleger sollten zur Kenntnis nehmen, dass gegebenenfalls nicht alle Schutzmaßnahmen im maßgeblichen Regulierungsrahmen anwendbar sind und auf dieser Grundlage möglicherweise kein Entschädigungsanspruch besteht.

In einigen Ländern muss der Prospekt für den Vertrieb in eine geeignete Sprache übersetzt werden. Vorbehaltlich anders lautender Bestimmungen in der Gesetzgebung des betreffenden Landes ist im Falle von Bedeutungsverschiebungen oder Mehrdeutigkeiten bei der Auslegung eines Begriffes oder

eines Satzes in einer Übersetzung immer die englische Fassung maßgeblich. Sämtliche Streitigkeiten in Bezug auf den Inhalt dieses Prospekts unterliegen irischem Recht.

Informationen oder Erklärungen, die Personen abgeben, die nicht in diesem Prospekt oder anderen der Öffentlichkeit zur Einsicht bereitstehenden Dokumenten aufgeführt sind, sollten als nicht genehmigt betrachtet werden. Entsprechend sollte ihnen kein Vertrauen geschenkt werden. Weder die Aushändigung dieses Verkaufsprospekts noch das Angebot, die Ausgabe oder der Verkauf von Anteilen des ICAV stellen unter irgendwelchen Umständen eine Erklärung dar, dass die Informationen in diesem Verkaufsprospekt zu einem Zeitpunkt nach dessen Datum korrekt sind.

Die Dokumente mit den wesentlichen Anlegerinformationen (jeweils die „**wesentlichen Anlegerinformationen**“) für die einzelnen Teilfonds enthalten wichtige Informationen in Bezug auf die Teilfonds, unter anderem den geltenden synthetischen Risiko- und Ertragsindikator, die Gebühren und, soweit verfügbar, die historische Wertentwicklung der Teilfonds. Jeder Anleger muss vor der Zeichnung von Anteilen bestätigen, dass er die relevanten wesentlichen Anlegerinformationen erhalten hat. Die wesentlichen Anlegerinformationen sowie die neuesten Jahres- und Halbjahresberichte des ICAV können auf der Website heruntergeladen werden.

Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Anteilspreis sowohl sinken als auch steigen kann und sie unter Umständen den investierten Betrag nicht zurückerhalten. Aufgrund der jeweiligen Differenz zwischen dem Zeichnungs- und Rücknahmepreis von Anteilen sollte eine Anlage in einen der Teilfonds als langfristige Anlage angesehen werden. Welche Risikofaktoren jeder Anleger berücksichtigen sollte, wird im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ beschrieben.

Die Zulassung des ICAV stellt weder eine Billigung oder Garantie des ICAV seitens der Zentralbank dar, noch ist die Zentralbank für die Inhalte des Prospekts verantwortlich. Die Zulassung des ICAV durch die Zentralbank stellt keine Garantie für die Wertentwicklung des ICAV dar; die Zentralbank haftet nicht für Erfüllung oder Verzug des ICAV.

Nach Ermessen der Verwaltungsgesellschaft kann ein Ausgabeaufschlag bei der Zeichnung von Anteilen und/oder eine Rücknahmegebühr bei Rücknahme der Anteile und/oder eine Umtauschgebühr beim Umtausch von Anteilen erhoben werden. Wenn in Bezug auf eine bestimmte Anteilklasse ein Ausgabeaufschlag erhoben wird, ist dies in der relevanten Ergänzung angegeben. Ein eventuell erhobener Ausgabeaufschlag beträgt jedoch höchstens 5 %, die Rücknahmegebühr nicht mehr als 3 %.

Wenn eine Anteilklasse Ausschüttungen aus dem Kapital vornimmt (womit zusätzliche Beträge an die Anteilhaber ausgeschüttet werden können), sollten die Anleger beachten, dass dies zu einer Verringerung des ursprünglich von einem Anleger in den betreffenden Fonds investierten Kapitals führt. Das Kapital des betreffenden Fonds wird aufgezehrt und die Ausschüttung erfolgt zu Lasten eines möglichen zukünftigen Kapitalwachstums, wobei auch der Wert künftiger Renditen sinken kann. Dieser Zyklus kann sich fortsetzen, bis das gesamte Kapital verbraucht ist. Dementsprechend müssen Ausschüttungen aus dem Kapital, die während des Bestehens des entsprechenden Fonds erfolgen, als eine Art von Kapitalerstattung verstanden werden. Ausschüttungen aus dem Kapital können andere steuerliche Auswirkungen haben als Ausschüttungen aus Erträgen. Den Anlegern wird empfohlen, sich diesbezüglich beraten zu lassen.

INHALT

ADRESSEN	5
ALLGEMEINE INFORMATIONEN	6
ANLAGEZIELE UND ANLAGEPOLITIK	11
ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN	23
RISIKOINFORMATIONEN	28
KAUF- UND VERKAUFSINFORMATIONEN	84
ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES	95
AUSSCHÜTTUNGEN	99
GEBÜHREN UND KOSTEN	100
STEUERINFORMATIONEN	102
MANAGEMENT	112
ANHANG I – DEFINITIONEN	120
ANHANG II – ANERKANNTEN MÄRKTE	126
ANHANG III – BEAUFTRAGTE DER VERWAHRSTELLE	129
ANHANG IV – POTENZIELLE INTERESSENKONFLIKTE	133
ANHANG V – RISIKOHINWEISE IN BEZUG AUF ANLAGEN IN CHINA VIA STOCK CONNECT UND BOND CONNECT	154
ANHANG VI – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND	168

ADRESSEN

Goldman Sachs ETF ICAV
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Verwaltungsratsmitglieder:

Frank Ennis
Karl Wianecki
Gráinne Alexander
Glenn Thorpe
Katherine Uniacke

Verwaltungsgesellschaft und Vertriebsstelle

Goldman Sachs Asset Management Fund Services Limited
47-49 St Stephen's Green
Dublin 2
Irland

Anlageverwalter

Goldman Sachs Asset Management International
Peterborough Court
133 Fleet Street
London EC4A 2BB
England

Verwahrstelle:

BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited
One Dockland Central
Guild Street
IFSC
Dublin 1
Irland

Unteranlageverwalter

Goldman Sachs Asset Management, L.P.
200 West Street
New York, NY 10013
USA

Verwaltungsstelle

BNY Mellon Fund Services (Ireland) DAC
One Dockland Central
Guild Street
IFSC
Dublin 1
Irland

Goldman Sachs Asset Management (Hong Kong) Limited
68/F Cheung Kong Center
2 Queen's Road Central
Hongkong

Abschlussprüfer:

PricewaterhouseCoopers
One Spencer Dock
North Wall Quay
Dublin
Irland

Bewertungsstelle:

Goldman, Sachs & Co LLC
200 West Street
New York, NY 10282
USA

Secretary und eingetragener Sitz:

Matsack Trust Limited
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

Rechtsberater:

Matheson
70 Sir John Rogerson's Quay
Dublin 2
Irland

ALLGEMEINE INFORMATIONEN

Dieser Abschnitt ist als Einführung zu diesem Prospekt zu verstehen und Entscheidungen für eine Anlage in den Anteilen sollten auf Basis des gesamten Prospekts, einschließlich der relevanten Ergänzungen, getroffen werden. In Anhang I des Prospekts finden Sie eine Definition der in diesem Dokument verwendeten Begriffe.

Informationen über die Gesellschaft

Das ICAV wurde am 17. Oktober 2018 gemäß dem Irish Collective Asset-Management Vehicle Act 2015 unter der Registernummer C185688 in Irland registriert und von der Zentralbank als OGAW zugelassen. Das Ziel des ICAV ist die gemeinsame Anlage von auf dem Kapitalmarkt aufgebrachten Geldern in übertragbaren Wertpapieren und/oder anderen liquiden Finanzanlagen nach dem Grundsatz der Risikostreuung gemäß den OGAW-Verordnungen. Das ICAV ist als Umbrella-Fonds mit separater Haftung zwischen den Teilfonds strukturiert. Der Verwaltungsrat kann von Zeit zu Zeit nach vorheriger Genehmigung der Zentralbank verschiedene Anteilserien entsprechend den Anforderungen der Zentralbank auflegen, die getrennte Vermögensportfolios darstellen, wobei jede dieser Serien einen Teilfonds bildet. Innerhalb der einzelnen Teilfonds kann der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit verschiedene Anteilklassen entsprechend den Anforderungen der Zentralbank auflegen. Jeder Teilfonds trägt seine eigenen Verbindlichkeiten und nach irischem Recht können weder das ICAV oder vom ICAV ernannte Dienstleister noch die Verwaltungsratsmitglieder, Empfänger, Prüfer, Liquidatoren oder sonstige Personen auf die Vermögenswerte eines Teilfonds zur Begleichung einer Verbindlichkeit eines anderen Teilfonds zurückgreifen. Das ICAV wird von Goldman Sachs Asset Management International vertrieben. Einzelheiten zum Vertriebssträger finden Sie im Abschnitt „Verwaltung – Anlageverwalter“.

Das ICAV wurde in Irland gegründet, unterliegt daher dem Act und ist verpflichtet, die Corporate Governance-Anforderungen der OGAW-Verordnungen zu erfüllen. Der Verwaltungsrat hat sich verpflichtet, einen hohen Corporate Governance-Standard zu gewährleisten, und wird sich bemühen, den Act, die OGAW-Verordnungen und die Anforderungen der Zentralbank in Bezug auf OGAW einzuhalten.

Teilfonds

Das für die einzelnen Anteilserien gehaltene Vermögensportfolio, das jeweils einen Teilfonds darstellt, wird gemäß den Anlagezielen und der Anlagepolitik des jeweiligen Teilfonds investiert, wie in der relevanten Ergänzung festgelegt. Die Anteile können in verschiedenen Anteilklassen aufgeteilt werden, um unter anderem Unterschieden in Bezug auf Dividendenpolitik, Gebühren, Gebührenvereinbarungen (einschließlich unterschiedlicher Gesamtkostenquoten) und Währungen Rechnung zu tragen, oder um jeweils eine Fremdwährungsabsicherung gemäß den jeweiligen Vorschriften und Auflagen der Zentralbank vorzusehen.

Laut Satzung muss der Verwaltungsrat einen separaten Teilfonds mit separaten Unterlagen wie folgt einrichten:

- (a) Das ICAV führt für jeden Teilfonds separate Bücher und Aufzeichnungen. Die Erlöse aus der Ausgabe von Anteilen für einen Teilfonds werden diesem Teilfonds zugeordnet, und die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten sowie die Erträge und Aufwendungen, die diesem Teilfonds zuzurechnen sind, werden auf den Teilfonds umgelegt.
- (b) Jeder Vermögenswert, der sich aus einem anderen in einem Teilfonds enthaltenen Vermögenswert ergibt, wird demselben Teilfonds zugeordnet wie der Vermögenswert, aus dem er sich ergeben hat, und jede Wertsteigerung oder -minderung solch eines Vermögenswerts wird dem betreffenden Teilfonds zugeordnet.
- (c) Falls ein Vermögenswert nach Einschätzung des Verwaltungsrats nicht eindeutig einem oder mehreren bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, so bestimmt der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen in angemessener und gerechter Weise und mit Zustimmung der Verwahrstelle die Basis, auf der solche Vermögenswerte zwischen den Teilfonds zugeordnet werden, und der Verwaltungsrat kann diese Basis jederzeit und von Zeit zu Zeit ändern.
- (d) Verbindlichkeiten werden dem bzw. den Teilfonds zugeordnet, auf den/die sie sich nach Meinung des Verwaltungsrats beziehen. Falls eine solche Verbindlichkeit nicht eindeutig einem bestimmten Teilfonds zugeordnet werden kann, so bestimmt der Verwaltungsrat nach seinem Ermessen in angemessener und gerechter Weise und mit Zustimmung der Verwahrstelle die Basis, auf der solche Verbindlichkeiten zwischen den Teilfonds zugeordnet

werden, und der Verwaltungsrat kann diese Basis mit Zustimmung der Verwahrstelle jederzeit und von Zeit zu Zeit ändern.

- (e) Falls die einem Teilfonds zuzuordnenden Vermögenswerte zur Erfüllung einer Verbindlichkeit herangezogen werden, die diesem Teilfonds nicht zuzuordnen ist, und soweit diese Vermögenswerte oder ein Ausgleich hierfür nicht auf andere Weise dem betroffenen Teilfonds wieder zugeführt werden können, hat der Verwaltungsrat mit Zustimmung der Verwahrstellen den Wert der verlorenen Vermögenswerte des betroffenen Teilfonds zu bestätigen bzw. bestätigen zu lassen und aus den Vermögenswerten des bzw. der Teilfonds, dem bzw. denen die Verbindlichkeit zuzuordnen war, mit Vorrang vor allen anderen Ansprüchen gegen diesen bzw. diese Teilfonds, die Vermögenswerte oder Beträge zu übertragen bzw. zahlen, die ausreichend sind, um dem betroffenen Teilfonds den Wert der verlorenen Vermögenswerte oder Beträge wieder zuzuführen.
- (f) Wo Vermögenswerte des ICAV, die den Zeichneranteilen zuzuordnen sind (sofern vorhanden), einen Nettogewinn erzielen, kann der Verwaltungsrat Vermögenswerte, die diesen Nettogewinn darstellen, einem oder mehreren von ihm für geeignet erachteten Teilfonds in angemessener und gerechter Weise zuteilen.
- (g) Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen in der Satzung sind die auf Rechnung jedes Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte ausschließlich in Bezug auf die Anteile zu verwenden, zu denen dieser Teilfonds gehört, und gehören ausschließlich dem betreffenden Teilfonds und dürfen nicht zur direkten oder indirekten Erfüllung der Verbindlichkeiten von oder Forderungen gegen einen anderen Teilfonds verwendet werden und stehen für einen solchen Zweck nicht zur Verfügung.

Jeder Anteil (mit Ausnahme der Gründeranteile) berechtigt den Anteilinhaber zum gleichen und prozentualen Anteil an den Ausschüttungen und am Nettovermögen des Teilfonds, in Bezug auf den die Anteile ausgegeben wurden, außer im Fall von Ausschüttungen, die erklärt wurden, bevor er Anteilinhaber wurde. Zeichneranteile berechtigen die Anteilinhaber zur Teilnahme und Ausübung ihres Stimmrechts auf allen Versammlungen des ICAV, jedoch nicht zur Beteiligung an den Dividenden oder dem Nettovermögen eines Teilfonds.

Zum Datum dieses Prospekts umfasst das ICAV die folgenden Teilfonds:

Goldman Sachs ActiveBeta® US Large Cap Equity UCITS ETF

Goldman Sachs ActiveBeta® Emerging Markets Equity UCITS ETF

Goldman Sachs JUST US Large Cap Equity UCITS ETF

Goldman Sachs Access Treasury 0-1 Year UCITS ETF

Goldman Sachs Access US Investment Grade Corporate Bond UCITS ETF

Goldman Sachs Access Emerging Markets Local Currency Government Bond UCITS ETF

Goldman Sachs Access Emerging Markets USD Government Bond UCITS ETF

Goldman Sachs Access China Government Bond UCITS ETF

Bericht und Abschlüsse

Der Rechnungslegungszeitraum des ICAV endet jedes Jahr am 31. Dezember. Das ICAV wird innerhalb von vier Monaten ab Ende des Geschäftszeitraums, auf den sich diese beziehen, d. h. in der Regel im April eines jeden Jahres, einen Jahresbericht und einen geprüften Jahresabschluss für das ICAV bzw. jeden Teilfonds veröffentlichen. Der erste Jahresbericht und der Jahresabschluss werden zum 31. Dezember 2019 erstellt. Die ungeprüften Halbjahresberichte des ICAV / jedes Teilfonds werden jeweils zum 30. Juni eines jeden Jahres erstellt. Die ungeprüften Halbjahresberichte werden innerhalb von zwei Monaten ab dem Ende des Halbjahreszeitraums veröffentlicht, auf den sie sich beziehen, d. h., in der Regel im August eines jeden Jahres. Der erste Halbjahresbericht wird zum 30. Juni 2020 erstellt. Der Jahresbericht und der Halbjahresbericht werden auf der Website zur Verfügung gestellt. Gedruckte Exemplare der Berichte werden auf Anfrage an die Anteilinhaber und an interessierte Anleger versandt.

Jahreshauptversammlung

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, gemäß dem Act auf die Abhaltung von Jahreshauptversammlungen zu verzichten. Ungeachtet dessen können ein oder mehrere Anteilhaber, die einzeln oder zusammen mindestens 10 % der Stimmrechte des ICAV halten, oder die Abschlussprüfer des ICAV das ICAV zum Abhalten einer Jahreshauptversammlung in einem bestimmten Jahr auffordern, indem sie dem ICAV im Vorjahr oder mindestens einen Monat vor dem Ende des betreffenden Jahres eine entsprechende schriftliche Mitteilung zusenden; in diesem Fall muss die beantragte Versammlung abgehalten werden.

Stimmrechte

Die Anteile des ICAV sind mit Stimmrechten verbunden, die bei Versammlungen der betreffenden Anteilhaber oder durch einstimmigen schriftlichen Umlaufbeschluss der Anteilhaber ausgeübt werden können. Nur die Anteilhaber oder deren Stellvertreter sind zur Stimmabgabe bei Versammlungen der Anteilhaber berechtigt.

Satzung

Die Bestimmungen der Satzung, die den Anteilhabern als bekannt gelten, berechtigen und verpflichten alle Anteilhaber gleichermaßen. Kopien der Satzung sind erhältlich, wie nachfolgend unter „*Weitere Informationen*“ beschrieben.

Anteilskapital

Das autorisierte Anteilskapital des ICAV besteht aus 500.000.000.002 Anteilen ohne Nennwert, die in 2 Gründeranteile ohne Nennwert und 500.000.000.000 Anteile ohne Nennwert aufgeteilt wurden. Der Verwaltungsrat ist befugt, alle Anteile des ICAV zu den Bedingungen auszugeben, die er für angemessen erachtet. Die Gründeranteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Stimmabgabe auf den Hauptversammlungen des ICAV, jedoch nicht zur Beteiligung an den Gewinnen oder am Vermögen des ICAV, mit Ausnahme des Kapitalertrags im Falle der Auflösung des ICAV. Die Anteile berechtigen die Inhaber zur Teilnahme und Stimmabgabe auf den Hauptversammlungen des ICAV sowie (mit Ausnahme der Gründeranteile) zur Beteiligung an den Gewinnen und dem Vermögen des Teilfonds, auf den sich die Anteile beziehen, vorbehaltlich ggf. unterschiedlicher Gebühren, Kosten und Auslagen verschiedener Anteilklassen. Das ICAV kann von Zeit zu Zeit durch einfachen Mehrheitsbeschluss sein Kapital erhöhen, die Gesamtheit oder einen Teil seiner Anteile in eine kleinere Anzahl von Anteilen konsolidieren oder die Gesamtheit oder einen Teil seiner Anteile unterteilen, so dass eine höhere Anzahl von Anteilen entsteht, oder Anteile annullieren, die weder gezeichnet wurden noch Gegenstand einer Zeichnungsvereinbarung mit irgendeiner Person sind. Das ICAV kann sein Anteilskapital von Zeit zu Zeit per Sonderbeschluss auf jegliche rechtlich zulässige Weise herabsetzen. Auf den Hauptversammlungen der Anteilhaber hat jeder Anteilhaber bei Abstimmungen per Handzeichen eine Stimme und bei Abstimmungen mit Stimmzetteln hat jeder Anteilhaber eine Stimme für jeden ganzen von diesem Anteilhaber gehaltenen Anteil.

Notierung. Bei der Euronext Dublin wurde ein Antrag auf Zulassung der Anteile der ausgegebenen und noch auszugebenden Anteilklassen zur Aufnahme in die Amtliche Liste und zum Handel am dortigen geregelten Markt gestellt. Dieser Prospekt und die Ergänzungen, einschließlich aller Informationen, die nach den Börsenzulassungsvorschriften der Euronext Dublin offengelegt werden müssen, umfassen Einzelheiten zur Börsenzulassung für einen derartigen Antrag. Weder die Aufnahme der Anteile in die Amtliche Liste und die Zulassung zum Handel am geregelten Markt der Euronext Dublin noch die Genehmigung dieses Prospekts gemäß den Börsenzulassungsvorschriften der Euronext Dublin stellt eine Garantie oder Erklärung seitens der Euronext Dublin hinsichtlich der Kompetenz der Dienstleister oder sonstiger mit dem ICAV verbundener Parteien oder hinsichtlich der Richtigkeit der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben oder der Eignung des ICAV für Anlagezwecke dar. Zum Zeitpunkt dieses Prospekts hält kein Verwaltungsratsmitglied und keine mit einem Verwaltungsratsmitglied eng verbundene Person, deren Existenz dem Verwaltungsratsmitglied bekannt ist oder von diesem mit angemessener Sorgfalt festgestellt werden könnte, persönlich oder durch Dritte eine wirtschaftliche oder nicht wirtschaftliche Beteiligung am Anteilskapital des ICAV oder etwaige Optionen in Bezug auf besagtes Kapital. Mit Ausnahme der Informationen in diesem Prospekt sind gemäß den Börsenzulassungsvorschriften der Euronext Dublin keine weiteren Angaben in Bezug auf den Verwaltungsrat erforderlich.

Die Anteile eines Teilfonds werden zum Handel an der/den maßgeblichen Wertpapierbörse(n) notiert.

Innerhalb eines Teilfonds können zu unterschiedlichen Zeitpunkten verschiedene Anteilklassen aufgelegt und notiert werden; daher kann es vorkommen, dass der Pool an Vermögenswerten, auf den sich eine bestimmte Anteilklasse bezieht, zum Zeitpunkt der Auflegung einer bzw. mehrerer Anteilklassen bereits gehandelt wird. Es werden von Zeit zu Zeit Finanzinformationen über das ICAV veröffentlicht, und die jeweils neuesten veröffentlichten geprüften und ungeprüften Finanzinformationen stehen Anteilhabern und interessierten Anlegern auf Anfrage zur Verfügung.

Zum Zeitpunkt dieses Prospektes verfügen weder das ICAV noch einer der Teilfonds über Fremdkapital (Terminkredite eingeschlossen), das noch aussteht oder geschaffen, aber noch nicht ausgegeben wurde, und über keine ausstehenden Hypotheken, Belastungen, Debentures oder sonstige Kreditaufnahmen oder Verschuldungen in Form von Darlehen, einschließlich Überziehungskredite bei Banken, Verbindlichkeiten aus Akzepten oder Akzeptkrediten, Verpflichtungen aus Finanzierungs-Leasing, Mietkauf, Kreditzusagen, Garantien oder sonstige Eventualverbindlichkeiten.

Sammelkonto

Die Verwaltungsgesellschaft unterhält Zeichnungs- und Rücknahmekonten im Namen des ICAV (das „**Sammelkonto**“). Auf dem Sammelkonto gehaltene Gelder, darunter Zeichnungsgelder oder die Barkomponente von einer Zeichnung in Sachwerten, die vor der Zuteilung von Anteilen in Bezug auf den entsprechenden Teilfonds eingegangen sind, dürfen nicht für die durch die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) Investor Money Regulations 2015 für Fonds-Serviceanbieter auferlegten Schutzmaßnahmen verwendet werden. Alle Zeichnungs- und Rücknahmegelder sowie Dividenden oder Barausschüttungen, die an einen oder von einem Teilfonds zu zahlen sind, werden über das Sammelkonto geleitet und verwaltet.

Zeichnungsgelder, einschließlich der Barkomponente bei Zeichnungen gegen Sachleistung, die vor der Ausgabe der Anteile in Bezug auf einen Teilfonds eingegangen sind, werden auf dem Sammelkonto gehalten. Bezüglich gezeichneter und im Sammelkonto gehaltener Barbeträge sind Anleger ungesicherte Gläubiger des Teilfonds, bis die gezeichneten Anteile ausgegeben werden, und sie nehmen am Wertzuwachs des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds, für den der Zeichnungsantrag gestellt wurde, oder an sonstigen Rechten der Anteilhaber (einschließlich Dividendenberechtigungen) erst ab dem Zeitpunkt der Ausgabe der entsprechenden Anteile teil. Bei einer Insolvenz des ICAV oder der Verwaltungsgesellschaft besteht keine Garantie, dass das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügt.

Für Zahlungen von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch das ICAV müssen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Vertreter (der Verwaltungsstelle) die Originale der Zeichnungsdokumente vorliegen und alle Maßnahmen zur Verhinderung von Geldwäsche erfüllt sein. Zahlungen von Rücknahmeerlösen und Dividenden an Anteilhaber mit Anspruch auf diese Beträge können bis zur Erfüllung der vorstehenden Anforderungen zur Zufriedenheit der Verwaltungsgesellschaft oder ihres Vertreters (der Verwaltungsstelle) blockiert werden. Rücknahme- und Ausschüttungsbeträge, einschließlich gesperrter Rücknahme- oder Ausschüttungsbeträge, werden bis zur Zahlung an den relevanten Anleger oder Anteilhaber auf dem Sammelkonto gehalten. Solange diese Beträge auf dem Sammelkonto gehalten werden, sind die Anleger/Anteilhaber, die Anspruch auf diese Zahlungen vom ICAV haben, bezüglich dieser Beträge ungesicherte Gläubiger des ICAV. Sie profitieren bezüglich ihrer Beteiligung an diesen Beträgen nicht von Steigerungen des Nettoinventarwerts des entsprechenden Teilfonds oder sonstigen Anteilhaberrechten (einschließlich weiterer Dividendenberechtigungen). Anteilhaber, die Anteile zurückgeben, sind ab dem entsprechenden Rückgabedatum in Bezug auf diese zurückgegebenen Anteile keine Anteilhaber mehr. Bei einer Insolvenz des ICAV oder der Verwaltungsgesellschaft besteht keine Garantie, dass das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügt. Anteile zurückgebende Anteilhaber und Anteilhaber mit Anspruch auf Ausschüttungen sollten daher gewährleisten, dass für den Erhalt dieser Zahlungen auf ihr eigenes Konto fehlende Unterlagen und/oder Informationen der Verwaltungsgesellschaft oder ihrem Vertreter (der Verwaltungsstelle) unverzüglich bereitgestellt werden. Risiken durch die Nichtbeachtung trägt dieser Anteilhaber.

Bei Insolvenz eines Teilfonds gelten bezüglich der Rückerstattung von Beträgen, auf die andere Teilfonds Anspruch haben, die jedoch aufgrund der Führung des Sammelkontos an den insolventen Teilfonds übertragen wurden, die Grundsätze des irischen Trust-Gesetzes und die Bedingungen der operativen Verfahren für das Sammelkonto. Es können Verzögerungen bei der Durchführung und/oder Streitigkeiten bezüglich der Rückerstattung dieser Beträge auftreten, und der insolvente Teilfonds verfügt eventuell nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung fälliger Beträge an andere Teilfonds.

Auflösung

In Übereinstimmung mit dem Act wird im Falle der Auflösung des ICAV ein Liquidator ernannt, der ausstehende Forderungen begleicht und die verbleibenden Vermögenswerte des ICAV verteilt. Der Liquidator verwendet die Vermögenswerte des ICAV, um die Forderungen der Gläubiger zu befriedigen. Danach verteilt der Liquidator die verbleibenden Vermögenswerte unter den Anteilhabern. Die Satzung enthält Bestimmungen, wonach die Vermögenswerte nach Begleichung der Verbindlichkeiten eines Teilfonds zuerst an die Anteilhaber des jeweiligen Teilfonds ausgeschüttet werden und danach der für die Zeichneranteile gezahlte Nennwert an die Inhaber dieser Zeichneranteile. Wenn bei einer Auflösung Ausschüttungen in Sachwerten erfolgen, kann ein Anteilhaber verlangen, dass die auf seine Beteiligung entfallenden Vermögenswerte ganz oder teilweise auf seine Kosten verkauft werden und er stattdessen die Barerlöse aus dem Verkauf erhält.

Datenschutz

Wenn Sie ein Anteilhaber oder interessierter Anleger eines Fonds oder mit diesem verbunden sind, werden Ihre personenbezogenen Daten von Goldman Sachs und dem Fonds gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 in der jeweils gültigen Fassung und der entsprechenden Datenschutzerklärung verwendet, verarbeitet und weitergegeben. Die Datenschutzerklärung kann unter www.gs.com/privacy-notices eingesehen werden.

Weitere Informationen

Die folgenden Dokumente stehen am eingetragenen Sitz des ICAV während der normalen Geschäftszeiten an Wochentagen (ausgenommen Feiertage) kostenlos zur Einsicht zur Verfügung:

- (a) die Satzung;
- (b) die OGAW-Verordnungen und die OGAW-Verordnungen der Zentralbank;
- (c) der Prospekt und die Ergänzungen;
- (d) die wesentlichen Anlegerinformationen; und
- (e) die letzten veröffentlichten Jahres- und Halbjahresberichte.

Exemplare der Satzung sowie ggf. der letzten Jahres- und Halbjahresberichte der Gesellschaft werden Anteilhabern und interessierten Anlegern auf Anfrage kostenlos zugesandt.

Vom ICAV wurde neben den in diesem Prospekt aufgeführten Personen keine weitere Person dazu bevollmächtigt, Informationen zu erteilen oder Zusicherungen in Zusammenhang mit dem Zeichnungsangebot für Anteile jedes Teilfonds zu geben. Falls derartige Informationen erteilt bzw. Zusicherungen gegeben werden, darf man sich nicht darauf verlassen und diese nicht als Informationen bzw. Zusicherungen des ICAV betrachten. Die Aushändigung dieses Prospekts oder einer relevanten Ergänzung und der Verkauf von Anteilen stellen unter keinen Umständen eine Zusicherung dar, dass die in diesem Dokument enthaltenen Informationen zu einem Zeitpunkt nach der Veröffentlichung dieses Prospekts noch zutreffend sind.

Anlageziel und Strategie eines Teilfonds

Das ICAV wurde zum Zweck der Anlage in übertragbaren Wertpapieren gemäß den OGAW-Verordnungen errichtet. Die spezifischen Anlageziele, Anlagestrategien und die Anlagepolitik für die einzelnen Teilfonds werden in der relevanten Ergänzung beschrieben.

Die Anlage der Vermögenswerte jedes Teilfonds erfolgt gemäß den Anlagebeschränkungen in den OGAW-Verordnungen, die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ zusammengefasst sind, sowie ggf. gemäß weiteren Anlagebeschränkungen, die der Verwaltungsrat für einen Teilfonds festlegt und die in der relevanten Ergänzung angegeben sind. Der Verwaltungsrat kann Teilfonds auflagen, die die Nachbildung eines Index anstreben („**indexnachbildende Teilfonds**“), oder solche, die von der Verwaltungsgesellschaft aktiv verwaltet werden, um ein bestimmtes Anlageziel zu erreichen, wozu auch eine Outperformance gegenüber einem Index gehören kann („**aktiv verwaltete Teilfonds**“). Informationen in Bezug auf das Anlageziel und die Arten von Instrumenten oder Wertpapieren, in die der jeweilige Teilfonds investiert, sind in der relevanten Ergänzung dargelegt.

Indexnachbildende Teilfonds

Diese Teilfonds versuchen, die Wertentwicklung eines Index nachzubilden und dabei den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des jeweiligen Index so weit wie möglich zu minimieren. Die Teilfonds versuchen, dieses Ziel zu erreichen, indem sie eine Nachbildungsstrategie, eine Optimierungsstrategie oder eine Representative-Sampling-Strategie anwenden, je nachdem, welche Strategie nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft zum maßgeblichen Zeitpunkt für den jeweiligen Teilfonds am besten geeignet ist. In der relevanten Ergänzung wird die Strategie, die der betreffende Teilfonds anwenden möchte, angegeben und beschrieben. Des Weiteren enthält sie Einzelheiten dazu, wo Informationen zu dem von diesem Teilfonds nachgebildeten Index erhältlich sind.

- **Replizierende Teilfonds.** Replizierende Teilfonds versuchen, die Zusammensetzung des Index so weit wie möglich abzubilden, indem alle Indexpapiere im genauen Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index physisch gehalten werden.
- **Nicht replizierende Teilfonds.** In bestimmten Fällen ist es für einen Teilfonds möglicherweise nicht praktikabel, ein Engagement in allen Indexpapieren des jeweiligen Index im genauen Verhältnis zu ihrer Gewichtung einzugehen oder diese überhaupt zu erwerben. Grund dafür können verschiedene Faktoren sein, unter anderem die entsprechenden Kosten und Aufwendungen und die in diesem Prospekt festgelegten Konzentrationsgrenzen. Unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft bei der Nachbildung eines Index beschließen, eine repräsentative Auswahl der im Index enthaltenen Wertpapiere zu halten.

Nicht replizierende Teilfonds

Der Anlageverwalter kann eine Reihe von Techniken anwenden, darunter Optimierungs- und Representative-Sampling-Techniken, um diejenigen Indexpapiere auszuwählen, die eine repräsentative Auswahl darstellen, um die Wertentwicklung des Index so genau wie möglich nachzubilden.

Ziel der Optimierungsstrategie ist die Minimierung des Tracking Errors durch eine proprietäre quantitative Portfolioanalyse. In diese Analyse können beispielsweise folgende Sachverhalte einfließen: die Kursveränderung eines Wertpapiers im Verhältnis zu einem anderen über einen bestimmten Zeitraum hinweg, Szenarioanalysen (in Form einer Schätzung der Wertveränderungen eines Portfolios bei einer Änderung zentraler Risikofaktoren) sowie Stresstests. Beim Optimierungsprozess werden die Portfolioanlagen, Benchmark-Gewichtungen und Risikomodelldaten analysiert und anschließend wird das optimale Portfolio berechnet. Die Anlagebeschränkungen umfassen in der Regel die Anzahl der Positionen (bei großen Benchmark-Universen) und die maximalen Gewichtungen in Bezug auf Wertpapiere, Sektoren und Länder. Die Verwendung der Optimierungsstrategie führt möglicherweise nicht immer dazu, dass der Tracking Error wie gewünscht verringert wird.

Die Representative-Sampling-Strategie ist eine Indexierungsstrategie, bei der die Verwaltungsgesellschaft in eine repräsentative Auswahl der im Index enthaltenen Wertpapiere investiert, die zusammen ein ähnliches Anlageprofil wie der Index aufweisen. Die von der Verwaltungsgesellschaft zur Anlage ausgewählten Wertpapiere werden voraussichtlich

insgesamt Anlageeigenschaften (unter anderem in Bezug auf Qualität und Laufzeit), fundamentale Merkmale (unter anderem in Bezug auf Währungen, Länder und Sektoren) und Liquiditätskennzahlen aufweisen, die jenen des Index entsprechen. Der Teilfonds kann, muss aber nicht alle im Index enthaltenen Wertpapiere halten. Diese Strategie zielt darauf ab, auf möglichst kostengünstige Weise ein repräsentatives Portfolio aufzubauen, das den Risiko- und Renditeeigenschaften des Index entspricht.

Der Umfang der in einem Teilfonds eingesetzten Sampling-Strategie wird von der Art der Indexpapiere bestimmt, wobei Faktoren wie Korrelation, Diversifizierung und Marktgewichtung Berücksichtigung finden. Einige Teilfonds verwenden die Sampling-Strategie möglicherweise in größerem Umfang als andere. Unabhängig vom Umfang der Sampling-Strategie sind die Anleger der Performance der im Index enthaltenen zugrunde liegenden Wertpapiere ausgesetzt. Die Teilfonds können auch einige Wertpapiere halten, die ähnliche Performance- und Risikomerkmale aufweisen wie bestimmte im Index enthaltene Wertpapiere, auch wenn diese Wertpapiere selbst keine Indexpapiere sind, sofern die Verwaltungsgesellschaft dies angesichts des Anlageziels und der Anlagebeschränkungen des Teilfonds oder anderer Faktoren für angemessen hält. Die Möglichkeit für eine solche Anlage eines Teilfonds wird in der relevanten Ergänzung angegeben.

Darüber hinaus kann die in Bezug auf einen Teilfonds verwendete Nachbildungsmethode im Laufe der Zeit variieren. Zum Beispiel ist es möglich, dass ein neu aufgelegter Teilfonds bei Auflegung nicht über ausreichende Vermögenswerte verfügt, um die oben beschriebene Nachbildungsstrategie effizient anzuwenden. Er kann daher versuchen, zunächst entweder die Optimierungsstrategie oder die Representative-Sampling-Strategie anzuwenden und dann im Laufe der Zeit schrittweise zur vollständigen Nachbildung übergehen. Ebenso kann es sein, dass ein Teilfonds, der die Nachbildungsstrategie verfolgt, aufgrund von Veränderungen des Index oder des zugrunde liegenden Marktes nicht mehr in der Lage ist, alle Indexbestandteile zu erwerben, mit dem Ergebnis, dass der Index nicht mehr vollständig oder auf effiziente Weise repliziert werden kann und der Teilfonds gezwungen ist, auf die Optimierungs- bzw. Representative-Sampling-Technik umzustellen.

Änderungen der Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indexpapiere erfordern normalerweise entsprechende Anpassungen des Teilfonds oder die Neugewichtung der gehaltenen Positionen in dem Bestreben, den Index nachzubilden. Die Verwaltungsgesellschaft wird dementsprechend versuchen, die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Wertpapiere, die von einem Teilfonds zum jeweiligen Zeitpunkt gehalten werden bzw. in denen er engagiert ist, soweit sinnvoll und möglich neu auszurichten, so dass den Änderungen in der Zusammensetzung und/oder Gewichtung des Index Rechnung getragen wird. Wenn die Gewichtung eines bestimmten Bestandteils im Index die zulässigen Anlagebeschränkungen überschreitet, so hat das ICAV bei seinen Verkäufen als vorrangiges Ziel die Behebung dieser Situation unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben. Weitere Maßnahmen zur Neugewichtung können bisweilen ergriffen werden, um die Entsprechung zwischen der Performance eines Teilfonds und der Performance des Index beizubehalten. Weitere Einzelheiten zu den Faktoren, die die Fähigkeit des Teilfonds zur exakten Nachbildung der Performance eines Index beeinträchtigen können, finden Anleger auch unter dem Risikohinweis „*Indexnachbildungsrisiko*“ im Abschnitt „*Risikoinformationen*“. Informationen zur Höhe des erwarteten Tracking Errors in Bezug auf einen Teilfonds finden Sie in der relevanten Ergänzung. Informationen zur tatsächlichen Höhe des Tracking Errors bei einem Teilfonds sind im neuesten Abschluss des ICAV enthalten.

Unter bestimmten Umständen kann der Besitz der Indexpapiere gesetzlich untersagt sein oder aus anderen Gründen nicht im Interesse der Anleger liegen. Zu diesen gehören unter anderem folgende:

- (i) Aus der Einhaltung der OGAW-Verordnungen ergeben sich Beschränkungen in Bezug auf den Anteil am Wert jedes Teilfonds, der in einzelnen Wertpapieren gehalten wird.
- (ii) Änderungen an den Indexpapieren veranlassen die Verwaltungsgesellschaft zu der Feststellung, dass es besser wäre, in Übereinstimmung mit den Bedingungen der relevanten Ergänzung andere Anlagestrategien einzusetzen, um eine dem Index ähnliche Performance und ein ähnliches Risikoprofil zu erzielen.
- (iii) Die Indexpapiere sind nicht verfügbar oder es existiert kein Markt für die betreffenden Wertpapiere. In diesem Fall kann ein Teilfonds stattdessen handelbare Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts) in Bezug auf solche Wertpapiere (z. B. ADRs und GDRs) oder Finanzderivate halten, die ein Engagement in der Performance dieser Wertpapiere bieten.
- (iv) Es kommt zu Kapitalmaßnahmen in Bezug auf Indexpapiere. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft auf diese Ereignisse nach ihrem Ermessen auf die effizienteste Weise reagieren.

- (v) Ein Teilfonds hält zusätzliche liquide Mittel und/oder hat Forderungen. In diesem Fall kann die Verwaltungsgesellschaft Finanzderivate zur Direktanlage erwerben, um eine Rendite zu erzielen, die der Rendite des Index entspricht.
- (vi) von einem Teilfonds gehaltene Indexpapiere werden illiquide oder sind aus anderen Gründen nicht zum Marktwert (Fair Value) verfügbar; unter diesen Umständen kann die Verwaltungsgesellschaft verschiedene Techniken einsetzen, unter anderem den Kauf von Wertpapieren, deren Renditen einzeln oder gemeinsam eine enge Korrelation mit den gewünschten Bestandteilen des Index aufweisen, oder den Kauf einer Auswahl der im Index enthaltenen Papiere;
- (vii) nach Abwägung der Kosten einer vorgeschlagenen Portfoliotransaktion kommt die Verwaltungsgesellschaft zu dem Schluss, dass es nicht effizient ist, Transaktionen durchzuführen, um den Teilfonds jederzeit perfekt in Einklang mit dem Index zu bringen; und
- (viii) ein Teilfonds verkauft Indexpapiere in Erwartung ihrer Streichung aus dem Index, oder er kauft Wertpapiere, die derzeit nicht im relevanten Index vertreten sind, im Vorgriff auf ihre Aufnahme in den Index.
- (ix) Ein Teilfonds muss möglicherweise bei seinen Anlagen von den Wertpapieren und relativen Gewichtungen des Index abweichen, um die für regulierte Anlagegesellschaften geltenden Diversifizierungsanforderungen in Bezug auf Emittenten, lokale Marktbeschränkungen oder anderen rechtliche Anforderungen einzuhalten, beispielsweise aufsichtsrechtliche Grenzen oder andere Beschränkungen hinsichtlich der Wertpapiere, die der Anlageverwalter und seine verbundene Unternehmen erwerben dürfen.

Die Verwaltungsgesellschaft stützt sich im Hinblick auf die Zusammensetzung und/oder Gewichtung der Indexpapiere ausschließlich auf die Informationen des jeweiligen Indexanbieters. Wenn die Verwaltungsgesellschaft diese Informationen zu einem Index an einem Geschäftstag nicht beschaffen oder verarbeiten kann, wird die zuletzt veröffentlichte Zusammensetzung und/oder Gewichtung dieses Index für alle Anpassungen verwendet.

Änderungen des Index. Der Verwaltungsrat kann nach seinem Ermessen entscheiden, den für einen Teilfonds maßgeblichen Index zu ändern oder zu ersetzen, wenn er der Meinung ist, dass dies im besten Interesse eines Teilfonds liegt. Der Verwaltungsrat kann beispielsweise beschließen, einen Index unter folgenden Umständen zu ersetzen:

- (a) die übertragbaren Wertpapiere oder sonstigen im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ beschriebenen Techniken oder Instrumente, die für die Umsetzung des Anlageziels des jeweiligen Teilfonds erforderlich sind, sind nicht mehr ausreichend liquide oder stehen anderweitig nicht in einer vom Verwaltungsrat als annehmbar betrachteten Weise für eine Anlage zur Verfügung;
- (b) die Qualität, Genauigkeit und Verfügbarkeit von Daten eines bestimmten Index haben sich verschlechtert;
- (c) die Bestandteile des geltenden Index würden dazu führen, dass der Teilfonds die im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts enthaltenen Grenzen verletzt, und/oder die Besteuerung oder steuerliche Behandlung des ICAV oder seiner Anleger erheblich beeinflussen;
- (d) der spezifische Index existiert nicht mehr oder der Verwaltungsrat stellt fest, dass eine wesentliche Änderung in der Formel oder Methode zur Berechnung des Index oder eines Indexbestandteils vorliegt oder zu erwarten ist oder dass eine wesentliche Änderung des Index oder eines Indexbestandteils vorliegt oder zu erwarten ist;
- (e) das Eigentum des betreffenden Indexanbieters geht auf ein Unternehmen über, das vom Verwaltungsrat als nicht akzeptabel betrachtet wird, und/oder der Name des betreffenden Index ändert sich; oder
- (f) ein neuer Index ist verfügbar, der als für die Anleger von größerem Nutzen gehalten wird als der bestehende Index.

Die obige Aufzählung ist unverbindlich und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit im Hinblick auf die Möglichkeiten des Verwaltungsrates, den Index nach eigenem Ermessen auch unter anderen Umständen zu ändern. Der Prospekt und

alle relevanten Ergänzungen werden im Falle eines Wechsels oder einer Änderung des bestehenden Index eines Teilfonds in einen anderen Index aktualisiert.

Jeder Vorschlag des Verwaltungsrats, einen Index zu ändern, bedarf der vorherigen Zustimmung der Anteilhaber des entsprechenden Teilfonds durch ordentlichen Beschluss. Dies gilt jedoch nur, wenn es sich dabei um eine Änderung des Anlageziels oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik des Teilfonds handelt. Andernfalls werden die Anteilhaber gemäß den Auflagen der Zentralbank über die vorgeschlagene Änderung informiert.

Der Verwaltungsrat kann den Namen eines Teilfonds ändern, wenn sich dessen Index ändert und im Namen des jeweiligen Teilfonds auf den Index Bezug genommen wird. Sämtliche Namensänderungen eines Teilfonds werden zuvor von der Zentralbank genehmigt und die entsprechende Dokumentation wird aktualisiert.

Aktiv verwaltete Teilfonds

Die Anlagen eines aktiv verwalteten Teilfonds werden von der Verwaltungsgesellschaft aktiv verwaltet, um sein Anlageziel zu erreichen, beispielsweise zu versuchen, die Performance eines Index zu übertreffen, statt ihn nur nachzubilden. Wenn ein Teilfonds aktiv verwaltet wird, hat die Verwaltungsgesellschaft einen größeren Ermessensspielraum in Bezug auf die Zusammensetzung des Portfolios des Teilfonds, vorbehaltlich der in der relevanten Ergänzung dargelegten Anlageziele und Anlagepolitik.

Liquiditätsmanagement

Ein Teilfonds kann zum Zweck des Liquiditätsmanagements Barmittel, Einlagenzertifikate, Commercial Paper (d. h. von Kreditinstituten ausgegebene, kurzlaufende Papiere) und kurzfristige Staatspapiere (d. h. kurzfristige staatliche Schuldtitel) halten.

Investitionen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen

Sofern in der relevanten Ergänzung angegeben, können die Teilfonds in andere für OGAW zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich Exchange Traded Funds, investieren. Sofern in der relevanten Ergänzung nicht anders angegeben, sind die Anlagen eines Teilfonds in diesen anderen für OGAW zugelassenen Organismen für gemeinsame Anlagen jedoch auf insgesamt 10 % ihres Nettoinventarwerts beschränkt.

Währungsabsicherung auf Portfolioebene

Ein Teilfonds kann Transaktionen zur Absicherung von Währungsrisiken der zugrunde liegenden Engagements gegenüber seiner entsprechenden Basiswährung tätigen, um sich an das Engagement des maßgeblichen Index anzupassen. Finanzderivate wie Devisentermingeschäfte und Zinsfutures können eingesetzt werden, wenn der Teilfonds eine derartige Absicherung betreibt.

Währungsabsicherung auf Anteilklassenebene

Ein Teilfonds kann Finanzderivate im Namen einer bestimmten Anteilklasse mit Währungsabsicherung halten, um das Wechselkursrisiko für die Anteilklassen mit Währungsabsicherung ganz oder teilweise abzusichern.

Für die Währungsabsicherung auf Anteilklassenebene werden zwei Methoden verwendet:

- **NIW-Absicherung.** Diese Art von Absicherung versucht, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen der Basiswährung und der Klassenwährung der währungsabgesicherten Anteilklasse zu minimieren. Sie wird in der Regel verwendet, wenn der größte Teil der Portfoliobestände entweder auf die Basiswährung lautet oder in dieser abgesichert wird. Bei einer solchen Absicherung wird die Klassenwährung der Anteilklasse mit Währungsabsicherung systematisch in der Basiswährung abgesichert. Soweit die NIW-Absicherung in Bezug auf eine Anteilklasse mit Währungsabsicherung erfolgreich ist, wird die Performance der Anteilklasse mit Währungsabsicherung voraussichtlich der Performance der auf die Basiswährung lautenden Anteilklassen entsprechen. Die NIW-Absicherung kann die Rendite der Inhaber der maßgeblichen Anteilklasse mit

Währungsabsicherung erheblich begrenzen, wenn die Währung der Anteilklasse mit Währungsabsicherung im Verhältnis zur Basiswährung an Wert verliert.

- **Portfolio-Absicherung.** Diese Art von Absicherung versucht, die Auswirkungen von Wechselkursschwankungen zwischen den Währungsrisikos der Portfoliobestände und der Klassenwährung der währungsabgesicherten Anteilklasse zu minimieren. Sie wird in der Regel verwendet, wenn der größte Teil der Portfoliobestände weder auf die Basiswährung lautet noch in dieser abgesichert wird. Bei einer solchen Absicherung werden die Währungsrisiken der Vermögenswerte des Teilfonds systematisch in der Klassenwährung der Anteilklasse mit Währungsabsicherung abgesichert, und zwar im Verhältnis zum Anteil der Anteilklasse mit Währungsabsicherung am Nettoinventarwert des Teilfonds, es sei denn, die Portfolio-Absicherung ist für bestimmte Währungen nicht durchführbar oder nicht kostengünstig. Die Portfolio-Absicherung kann die Rendite der Inhaber der maßgeblichen Anteilklasse mit Währungsabsicherung erheblich begrenzen, wenn die Klassenwährung der Anteilklasse mit Währungsabsicherung im Verhältnis zu den Währungen, auf welche die Basiswerte des abgesicherten Teilfonds lauten, an Wert verliert.

Wenn ein Teilfonds Anteilklassen mit Währungsabsicherung anbietet, ist die von dem Teilfonds angewandte Absicherungsmethode in der relevanten Ergänzung angegeben.

Wenn Währungssicherungsgeschäfte eingegangen werden, um das relevante Währungsrisiko in Bezug auf eine Anteilklasse mit Währungsabsicherung abzusichern, wird jedes derartige Geschäft eindeutig der jeweiligen Anteilklasse mit Währungsabsicherung zugeordnet, und alle Kosten gehen ausschließlich zu Lasten dieser Anteilklasse mit Währungsabsicherung. Folglich spiegeln sich alle diese Kosten und dazugehörigen Verbindlichkeiten und/oder Gewinne im Nettoinventarwert je Anteil der betreffenden Anteilklasse mit Währungsabsicherung wider. Bei erfolgreicher Absicherung ist zu erwarten, dass die entsprechende Klasse und die zugrunde liegenden Vermögenswerte eine ähnliche Performance aufweisen. Darüber hinaus profitieren Anleger in solchen Klassen nicht, wenn die Klassenwährung gegenüber der Basiswährung oder der Denominierungswährung der Vermögenswerte des Teilfonds fällt.

Übermäßig oder unzureichend abgesicherte Positionen können unbeabsichtigterweise durch Faktoren auftreten, die außerhalb der Kontrolle der Verwaltungsgesellschaft liegen. Die abgesicherten Positionen werden jedoch überwacht, um zu gewährleisten, dass: (i) übermäßig abgesicherte Positionen nicht mehr als 105 % des Nettoinventarwerts der währungsabgesicherten Anteilklasse ausmachen; und (ii) unzureichend abgesicherte Positionen nicht weniger als 95 % des Anteils des Nettoinventarwerts der währungsabgesicherten Anteilklasse ausmachen. Die abgesicherten Positionen werden überwacht, um sicherzustellen, dass die unzureichend abgesicherten Positionen die oben genannten Werte nicht unterschreiten und nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden, und dass übermäßig abgesicherte Positionen, die deutlich über 100 % liegen, sowie unzureichend abgesicherte Positionen, die unter dem oben genannten Niveau liegen, nicht von Monat zu Monat vorgetragen werden.

Ein Teilfonds, der das Wechselkursrisiko einer Anteilklasse mit Währungsabsicherung absichert, kann Devisenterminkontrakte abschließen, um das Wechselkursrisiko der jeweiligen währungsabgesicherten Anteilklasse ganz oder teilweise abzusichern.

Nicht abgesicherte Klassen

Im Fall von nicht abgesicherten Anteilklassen wird bei Zeichnungen, Rücknahmen, Umschichtungen und Ausschüttungen eine Währungsumrechnung zu den jeweils aktuellen Wechselkursen durchgeführt, und der Anleger ist einem Währungsrisiko in Form von potenziellen Kapitalverlusten ausgesetzt, die sich aus Veränderungen des Wechselkurses zwischen der Währung des Anlegers und der Währung der Anteilklasse, in die dieser investiert, ergeben.

Änderungen von Anlageziel und Anlagepolitik eines Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft darf keine Änderung des Anlageziels oder eine wesentliche Änderung der Anlagepolitik eines Teilfonds, wie sie in der relevanten Ergänzung beschrieben sind, vornehmen, ohne zuvor die Genehmigung der Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds durch ordentlichen Beschluss bei einer Hauptversammlung oder die schriftliche Genehmigung aller Anteilinhaber des Teilfonds gemäß der Satzung einzuholen. Die Verwaltungsgesellschaft muss alle Anteilinhaber rechtzeitig über solche Änderungen informieren. Eine unwesentliche Änderung der Anlagepolitik bedarf keiner Zustimmung der Anteilinhaber, der Teilfonds wird die Anteilinhaber jedoch rechtzeitig informieren, damit sie ihre Anteile vor der Umsetzung der Änderung zurückgeben können.

Pensionsgeschäfte, inverse Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte

Ein Teilfonds kann Pensionsgeschäfte, inverse Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte gemäß den Bestimmungen und Beschränkungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank abschließen. Alle derartigen Pensionsgeschäfte, inversen Pensionsgeschäfte oder Wertpapierleihgeschäfte dürfen ausschließlich zum Zweck eines effizienten Portfoliomanagements eingesetzt werden.

Bei einem Pensionsgeschäft erwirbt der Teilfonds Wertpapiere von einem Verkäufer (z. B. einer Bank oder einem Wertpapierhändler), der beim Verkauf zustimmt, das Wertpapier an einem einvernehmlich vereinbarten Datum (in der Regel höchstens sieben Tage nach dem Kaufdatum) zu einem vereinbarten Preis zurückzukaufen. Daraus ergibt sich die Rendite für den entsprechenden Teilfonds während der Laufzeit des Pensionsgeschäftes. Der Rückkaufpreis entspricht dem Kaufpreis zuzüglich eines vereinbarten Marktzinses, der unabhängig von dem Kupon- oder Zinssatz oder der Laufzeit des gekauften Wertpapiers ist. Ein Teilfonds kann auch inverse Pensionsgeschäfte abschließen, bei denen er ein Wertpapier verkauft und sich verpflichtet, es zu einem vereinbarten Termin und Preis zurückzukaufen.

Bei einem Wertpapierleihgeschäft verleiht der Teilfonds von ihm gehaltene Wertpapiere an einen Leihnehmer zu Bedingungen, denen zufolge der Leihnehmer innerhalb eines festgelegten Zeitraums äquivalente Wertpapiere an den Teilfonds zurückgeben und dem Teilfonds für die Nutzung der geliehenen Wertpapiere in diesem Zeitraum eine Gebühr zahlen muss. Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass sie jederzeit in der Lage ist, ein verliehenes Wertpapier zurückzufordern oder von ihr abgeschlossene Wertpapierleihgeschäfte zu kündigen.

Der Teilfonds kann seine Portfolio-Wertpapiere über ein Wertpapierleihprogramm durch eine beauftragte Wertpapierleihstelle an Broker, Händler und andere Finanzinstitute verleihen, die Wertpapiere zwecks Durchführung von Transaktionen und für andere Zwecke ausleihen möchten. Gemäß den Bestimmungen des entsprechenden Wertpapierleihvertrags ist die beauftragte Wertpapierleihstelle berechtigt, einen Teil der Einnahmen aus der Wertpapierleihe einzubehalten, um die mit dem Wertpapierleihgeschäft verbundenen Gebühren und Kosten zu decken, unter anderem für die Bereitstellung von Darlehen, die Verwaltung von Sicherheiten und die Bereitstellung von Entschädigungsleistungen für die Wertpapierleihe, und die Gebühren werden zu marktüblichen Sätzen gezahlt.

Wenn ein Teilfonds ein inverses Pensionsgeschäft abschließt, hat er das Recht, jederzeit den vollen Barbetrag zurückzufordern oder das inverse Pensionsgeschäft auf der Basis des aufgelaufenen Wertes oder auf Basis des aktuellen Marktwertes zu kündigen. Wenn der Barbetrag jederzeit auf Basis des aktuellen Marktwerts abrufbar ist, wird der aktuelle Marktwert des inversen Pensionsgeschäftes für die Berechnung des Nettoinventarwerts des relevanten Teilfonds herangezogen.

Umgekehrte Pensionsgeschäfte mit fester Laufzeit, die sieben Tage nicht übersteigt, sind als Vereinbarungen zu betrachten, die das Abrufen der Vermögenswerte durch den entsprechenden Teilfonds zu jeder Zeit erlauben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat sicherzustellen, dass sämtliche Erträge aus inversen Pensionsgeschäften und Wertpapierleihgeschäften abzüglich der direkten und indirekten Betriebskosten dem Teilfonds zufließen. Die beauftragte Wertpapierleihstelle kann ein verbundenes Unternehmen der Verwahrstelle oder der Verwaltungsgesellschaft sein. Einzelheiten zu den durch die Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement entstandenen Risiken, die Kontrahenten, zu Art und Umfang der zur Reduzierung dieser Risiken erhaltenen Sicherheiten und zu eventuellen direkten oder indirekten Erträgen und Ausgaben, die durch inverse Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte entstehen, werden in den Jahresberichten des ICAV offengelegt.

Ein Teilfonds darf OTC-Derivatgeschäfte, inverse Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte mit Kontrahenten gemäß den Auflagen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank nur eingehen, wenn eine Bonitätsbewertung durchgeführt wurde. Die Kontrahenten haben keine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich der Vermögenswerte eines Teilfonds, sofern in der relevanten Ergänzung nichts anderes angegeben ist. Wenn der Kontrahent ein Kreditrating durch eine von der ESMA zugelassene und beaufsichtigte Agentur erhalten hat, muss dieses Rating bei der Bonitätsbewertung berücksichtigt werden. Wenn ein Kontrahent von einer solchen Agentur auf A-2 oder darunter (oder ein vergleichbares Rating) herabgestuft wurde, muss unverzüglich eine neue Bonitätsbewertung des Kontrahenten durchgeführt werden. Anleger sollten auch die Risikohinweise „*Risiken aus Wertpapierleihgeschäften*“ und „*Risiken aus inversen Pensionsgeschäften*“ im Abschnitt *Risikoinformationen*“ lesen.

Einsatz von Finanzderivaten

Der Einsatz von Finanzderivaten durch einen Teilfonds für Anlagezwecke oder Zwecke des effizienten Portfoliomanagements wird in der relevanten Ergänzung beschrieben. In diesem Zusammenhang bedeutet effizientes Portfoliomanagement die Verringerung von Risiken, einschließlich des Tracking-Error-Risikos zwischen der Performance eines Teilfonds und der Performance des Index, der vom betreffenden Teilfonds nachgebildet wird, die Senkung von Kosten des ICAV, die Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge für das ICAV und die Absicherung gegen Marktbewegungen, Wechselkursrisiken oder Zinsänderungsrisiken, vorbehaltlich der im nachstehenden Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ beschriebenen allgemeinen Beschränkungen. Soweit ein Teilfonds Finanzderivate einsetzt, geht er unter Umständen das Risiko ein, dass die Schwankungen des Nettoinventarwerts des Teilfonds zunehmen. Weitere Einzelheiten zu den Risiken, die mit der Verwendung von Finanzderivaten verbunden sind, entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Risikoinformationen“.

Im Folgenden finden Sie eine kurze Zusammenfassung der einzelnen Arten von Finanzderivaten, die von einem Teilfonds zu Anlagezwecken oder für ein effizientes Portfoliomanagement eingesetzt werden dürfen. Weitere Informationen über die Arten der von den jeweiligen Teilfonds eingesetzten Finanzderivate sind gegebenenfalls in der relevanten Ergänzung enthalten.

- **Futures.** Futures-Kontrakte sind Vereinbarungen über den Kauf oder Verkauf einer bestimmten Menge eines Index, einer Aktie, einer Anleihe oder einer Währung zu einem bestimmten zukünftigen Datum. Futures-Kontrakte sind an der Börse gehandelte Instrumente und ihr Handel unterliegt den Regeln der Börsen, an denen sie gehandelt werden.
- **Devisenterminkontrakte.** Devisenterminkontrakte sind Vereinbarungen zwischen Parteien über den Tausch von festen Beträgen unterschiedlicher Währungen zu einem vereinbarten Wechselkurs an einem vereinbarten zukünftigen Zeitpunkt. Devisenterminkontrakte sind mit Währungsfutures vergleichbar, werden jedoch nicht an der Börse, sondern im Freiverkehr gehandelt. Devisenterminkontrakte können zur Verwaltung der im Index enthaltenen Währungsengagements verwendet werden. Nicht lieferbare Devisenterminkontrakte können aus den gleichen Gründen verwendet werden. Sie unterscheiden sich von normalen Devisenterminkontrakten dadurch, dass mindestens eine der Währungen im Rahmen der Transaktion nicht für die Abrechnung von Gewinnen oder Verlusten aus der Transaktion verwendet werden darf. In diesem Fall wird der Gewinn oder Verlust in der Regel in US-Dollar, Euro oder Pfund Sterling abgerechnet.
- **Optionen.** Optionen sind Kontrakte, bei denen der Verkäufer dem Käufer des Kontrakts zusagt, dass er das Recht, jedoch keine Verpflichtung hat, einen bestimmten Index, eine Aktie, eine Anleihe oder eine Währung bis zu einem bestimmten Ablaufdatum oder Ausübungsdatum zu einem bestimmten Preis (dem Ausübungspreis) zu kaufen oder zu verkaufen. Eine Option, die dem Käufer das Recht zum Kauf zu einem bestimmten Preis verleiht, wird als Call bezeichnet, während eine Option, die ihm das Recht zum Verkauf verleiht, als Put bezeichnet wird. Ein Teilfonds kann Call- und Put-Optionen auf Wertpapiere, Wertpapierindizes und Währungen kaufen und verkaufen und Optionen auf Futureskontrakte und Swapvereinbarungen und/oder zur Absicherung gegen Schwankungen von Zinssätzen, Wechselkursen oder Wertpapierkursen verwenden. Ein Teilfonds kann auch Optionen als Ersatz für das Eingehen einer Position in anderen Wertpapieren und Fonds und/oder zur Erzielung oder Verringerung eines Engagements innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen einsetzen.
- **Optionsscheine.** Optionsscheine gewähren das Recht, einen Basiswert vom Emittenten zu einem festen Preis zu erwerben (im Gegensatz zu einer Option, bei der ein Dritter das Recht gewährt, einen Basiswert wie vorstehend beschrieben zu erwerben). Ein Teilfonds kann Optionsscheine auf Wertpapiere als Ersatz für das Eingehen einer Position in dem zugrunde liegenden Wertpapier und/oder zur Erzielung eines Engagements innerhalb der von der Zentralbank festgelegten Grenzen einsetzen.
- **Swaps.** Ein Total Return Swap ist eine Vereinbarung zwischen zwei Parteien, bei der eine Partei Zahlungen auf der Grundlage eines vereinbarten festen oder variablen Zinssatzes leistet, während die Gegenpartei Zahlungen an die erste Partei leistet, die auf der Rendite eines oder mehrere Basiswerte, beispielsweise eines oder mehrerer Wertpapiere, einer Währung, eines Index oder eines Zinssatzes, basieren. Die Kontrahenten von Total Return Swap-Geschäften sind Institutionen, die einer ordentlichen Aufsicht unterstehen, zu den von der Zentralbank genehmigten Kategorien gehören und keinen Einfluss auf die Zusammensetzung oder Verwaltung des Teilfonds

oder auf die den Finanzderivaten zugrunde liegenden Werte haben. Außerdem ist keine Genehmigung durch den Kontrahenten in Bezug auf Anlagetätigkeiten eines Teilfonds erforderlich.

Ein Credit Default Swap („**CDS**“) ist ein Swap, der verwendet wird, um das Ausfallrisiko eines zugrunde liegenden Wertpapiers vom Halter des Wertpapiers an den Verkäufer des Swaps zu übertragen. Wenn ein Teilfonds beispielsweise einen CDS kauft (z. B. mit dem Ziel, eine Short-Position im Hinblick auf die Bonität des Emittenten des Wertpapiers aufzubauen oder eine Anlage im entsprechenden Wertpapier abzusichern), erhält er das Anrecht auf den Erhalt des Wertes des Wertpapiers vom Verkäufer des CDS, falls der Emittent des Wertpapiers seinen Zahlungsverpflichtungen im Rahmen des Wertpapiers nicht nachkommen kann. Wenn ein Teilfonds einen CDS verkauft (womit er eine Long-Position im Hinblick auf die Bonität des Emittenten des Wertpapiers aufbaut), erhält er eine Gebühr vom Käufer und hofft, von dieser Gebühr zu profitieren, falls der Emittent des entsprechenden Wertpapiers seinen Verpflichtungen nachkommt.

- **Differenzkontrakte.** Ein Differenzkontrakt (Contract for Difference, „CFD“) ist ein Vertrag zwischen zwei Parteien, wonach eine Partei (der Verkäufer des CFD) sich bereit erklärt, der anderen Partei (dem Käufer) die Differenz zwischen dem aktuellen Wert eines Vermögenswerts und dessen Wert zum vertraglich festgelegten Zeitpunkt zahlt, wobei gilt, dass im Falle einer negativen Differenz zwischen den beiden Preisen diese stattdessen vom Käufer an den Verkäufer gezahlt wird.

Darüber hinaus können die Teilfonds, soweit dies in der relevanten Ergänzung angegeben ist, in Wandelanleihen, wandelbare Vorzugsaktien, Credit Linked Notes, Index Linked Notes, ABS-Anleihen, MBS-Anleihen und hypothekenbezogene Wertpapiere, besicherte Darlehensobligationen, strukturierte Notes und Rechte investieren, die jeweils ein eingebettetes Finanzderivat der vorstehend beschriebenen Art enthalten und somit eine Hebelwirkung haben können. Einzelheiten zu diesen Finanzderivaten sind gegebenenfalls in der relevanten Ergänzung dargelegt.

Die Teilfonds investieren nicht in vollständig besicherte Finanzderivate einschließlich vollständig besicherter Swaps.

Sicherheiten

Alle für einen Teilfonds im Rahmen von im Freiverkehr gehandelten (OTC-)Finanzderivaten, inversen Pensionsgeschäften oder Wertpapierleihgeschäften erhaltenen Vermögenswerte werden für die Zwecke der OGAW-Verordnungen der Zentralbank als Sicherheiten betrachtet und entsprechen den oben aufgeführten Kriterien. Das ICAV versucht, die Risiken in Verbindung mit der Verwaltung von Sicherheiten, darunter betriebliche und rechtliche Risiken, durch vom ICAV durchgeführte Risikomanagementverfahren zu identifizieren und abzumildern. Alle von einem Teilfonds erhaltenen Sicherheiten müssen zu jedem Zeitpunkt die folgenden Kriterien erfüllen:

- **Liquidität.** Sicherheiten (außer Barmittel) sollten hoch liquide sein und an einem geregelten Markt oder in einem multilateralen Handelssystem zu transparenten Preisen gehandelt werden, damit sie schnell zu einem Preis verkauft werden können, der nahe an der vor dem Verkauf ermittelten Bewertung liegt. Die Sicherheiten müssen den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen der Zentralbank entsprechen und sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen dieses Prospekts und der OGAW-Verordnungen zu verwenden.
- **Bewertung.** Sicherheiten müssen täglich bewertet werden und Vermögenswerte, die eine hohe Kursvolatilität aufweisen, dürfen nicht als Sicherheiten akzeptiert werden, sofern nicht entsprechende konservative Sicherheitsabschläge gelten. Sicherheiten können vom Kontrahenten täglich mithilfe seiner Verfahren auf Basis des Marktwertes bewertet werden, vorbehaltlich aller vereinbarten Sicherheitsabschläge, wobei die Marktwerte und das Liquiditätsrisiko berücksichtigt werden, und können Schwankungsmargenanforderungen unterliegen.
- **Emittentenbonität.** Die Sicherheiten sollten eine hohe Qualität aufweisen. Die Verwaltungsgesellschaft muss sicherstellen, dass, wenn eine oder mehrere von der ESMA registrierte und beaufsichtigte Rating-Agenturen ein Rating für den Emittenten abgegeben haben, das im Auftrag des Teilfonds angewandte Verfahren zur Bewertung der Kreditqualität unter anderem diese Ratings berücksichtigt. Zwar wird kein zu großes Vertrauen auf externe Ratings gelegt, die Verwaltungsgesellschaft muss jedoch sicherstellen, dass bei einer Herabstufung unter die beiden höchsten kurzfristigen Ratings durch eine von der ESMA registrierte und beaufsichtigte Agentur, die den Emittenten bewertet hat, eine neue Beurteilung der Kreditqualität des Emittenten erfolgt, um sicherzustellen, dass die Sicherheiten weiterhin von hoher Qualität sind.

- **Korrelation.** Die Sicherheiten sollten von einem Emittenten begeben werden, der von dem Kontrahenten unabhängig ist und voraussichtlich keine hohe Korrelation mit der Entwicklung des Kontrahenten aufweisen wird.
- **Diversifizierung.** Vorbehaltlich der nachstehenden Anforderungen sollten Sicherheiten im Hinblick auf Länder, Märkte und Emittenten ausreichend diversifiziert sein. Unbare Sicherheiten gelten als ausreichend diversifiziert, wenn der entsprechende Teilfonds von einem Kontrahenten einen Sicherheitenkorb erhält, der ein maximales Engagement bei einem einzigen Emittenten von 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds umfasst. Wenn sich der Teilfonds bei einer Vielzahl unterschiedlicher Kontrahenten engagiert, werden die verschiedenen Sicherheitenkörbe zusammengefasst, um sicherzustellen, dass das Engagement bei einzelnen Emittenten nicht mehr als 20 % des Nettoinventarwerts beträgt.

Ein Teilfonds kann vollständig in verschiedenen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten besichert sein, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Die Wertpapiere eines solchen Teilfonds sollten aus mindestens sechs verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere einer einzelnen Emission nicht mehr als 30 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds darstellen sollten. Ein Teilfonds kann vollständig in Wertpapieren besichert sein, die von einem der im Abschnitt „Anlagebeschränkungen“ genannten Emittenten begeben oder garantiert werden.

- **Sofortige Verfügbarkeit.** Die Sicherheiten müssen vom ICAV jederzeit in voller Höhe eingefordert werden können, ohne dass hierzu die Bezugnahme auf den oder die Zustimmung des Kontrahenten erforderlich ist.

Es wird vorgeschlagen, dass jeder Teilfonds nur die folgenden Arten von Sicherheiten akzeptieren darf:

- Barmittel;
- Staatspapiere und andere Wertpapiere der öffentlichen Hand;
- von maßgeblichen Kreditinstituten herausgegebene Einlagenzertifikate;
- Akkreditive mit einer Restlaufzeit von maximal drei Monaten, die unbedingt und unwiderruflich sind und von relevanten Instituten begeben werden; und
- von relevanten Instituten oder sonstigen Nicht-Banken begebene Anleihen/Commercial Paper.

Sicherheiten werden täglich unter Verwendung verfügbarer Marktpreise und unter Berücksichtigung angemessener Abschläge bewertet, die die Verwaltungsgesellschaft für jede Anlageklasse aufgrund der von ihr in Bezug auf das ICAV umgesetzten Sicherheitsabschlagsrichtlinie für jede Klasse von Vermögenswerten, die als Sicherheit entgegengenommen werden sollen, festlegt, wie oben beschrieben. Diese Politik berücksichtigt die Eigenschaften der betreffenden Anlageklasse, einschließlich der Bonität des Emittenten der Sicherheit, die Preisvolatilität der Sicherheit und die Ergebnisse der gemäß der Stresstest-Politik durchgeführten Stresstests. Die im Rahmen solcher Geschäfte erhaltenen Sicherheiten: (a) müssen täglich zum letzten Börsenkurs bewertet werden; und (b) ihr Wert muss jederzeit dem Wert des Engagements in dem maßgeblichen Kontrahenten entsprechen oder darüber liegen, wobei die entsprechenden Grenzen für das Kontrahentenrisiko gemäß den OGAW-Verordnungen zu berücksichtigen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft stellt sicher, dass ein Teilfonds, der Sicherheiten für mindestens 30 % seines Vermögens erhält, regelmäßigen Stresstests gemäß den Richtlinien der ICAV für Liquiditätsstresstests unterzogen wird, um das mit den erhaltenen Sicherheiten verbundene Liquiditätsrisiko zu bewerten.

Wiederanlage von Sicherheiten. Erhaltene unbare Sicherheiten können vom ICAV weder verkauft noch verpfändet oder wiederangelegt werden. Als Sicherheit erhaltene Barmittel dürfen nur gemäß den folgenden Bedingungen investiert oder verwendet werden:

- in Einlagen bei einem relevanten Institut oder in von einem relevanten Institut begebene Einlagenzertifikate;
- als Anlage in hochwertigen Staatsanleihen;
- als Anlage in inversen Pensionsgeschäften; oder
- als Anlage in einen kurzfristigen Geldmarktfonds im Sinne der ESMA-Leitlinien für eine einheitliche Definition europäischer Geldmarktfonds (Ref.: CESR/10-049).

Wiederangelegte Barsicherheiten werden in Übereinstimmung mit den für unbare Sicherheiten geltenden Diversifikationsanforderungen gestreut. Investierte Barsicherheiten dürfen nicht bei einem Kontrahenten oder einer verbundenen Partei eingezahlt oder in von diesen beigegebene Wertpapiere investiert werden. Es besteht ein Risiko, dass die Wiederanlage von Barsicherheiten zu einer Wertminderung der Sicherheiten führen könnte (da die getätigten Anlagen an Wert verlieren können). Dies kann wiederum Verluste für das ICAV und den entsprechenden Teilfonds verursachen, da dieses bzw. dieser dazu verpflichtet ist, Sicherheiten im Gegenwert des zurückgegebenen Wertpapiers zurückzugeben. Um dieses Risiko zu managen, werden die Barsicherheiten wieder angelegt, wie in den Richtlinien oben dargelegt.

Meldung und Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften

Die Verwaltungsgesellschaft unterliegt den Bestimmungen der europäischen Verordnung über die Meldung und Transparenz von Wertpapierfinanzierungsgeschäften (die „**SFT-Verordnung**“). Die SFT-Verordnung legt bestimmte Offenlegungsverpflichtungen bezüglich der Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften („**SFT**“) und Total Return Swaps fest, wie nachstehend ausgeführt.

Die Teilfonds können inverse Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte, die Wertpapierfinanzierungsgeschäfte darstellen, sowie Total Return Swaps verwenden. Die Nutzung von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps durch die Teilfonds entspricht deren jeweiligem Anlageziel und der jeweiligen Anlagepolitik. Dementsprechend können SFT und Total Return Swaps zur Risikominderung, zur Kostensenkung und/oder zur Generierung zusätzlichen Kapitals oder zusätzlicher Erträge genutzt werden, wobei ein Risikoniveau eingehalten wird, das jenem des entsprechenden Teilfonds entspricht.

Vorbehaltlich der vorstehend genannten Beschränkungen können beliebige Vermögenswerte eines Teilfonds für Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps genutzt werden. Wenn ein Teilfonds Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps nutzt, werden der maximale und der erwartete Anteil des verwalteten Vermögens des Teilfonds, der Gegenstand dieser Wertpapierfinanzierungsgeschäfte und Total Return Swaps sein kann, in der relevanten Ergänzung angegeben.

Ein Teilfonds, der gemäß seiner Anlagepolitik inverse Pensionsgeschäfte eingehen darf, jedoch zum Datum dieses Prospekts keine derartigen Geschäfte abgeschlossen hat, kann dennoch inverse Pensionsgeschäfte eingehen, sofern der maximale Anteil des verwalteten Vermögens, der für diese Instrumente genutzt wird, 100 % nicht überschreitet und die relevante Ergänzung bei nächster Gelegenheit entsprechend aktualisiert wird.

Die Arten von akzeptablen Kontrahenten und akzeptablen Sicherheiten sowie die Diversifizierungsanforderungen sind vorstehend erläutert. Die akzeptablen Kontrahenten (die mit der Verwaltungsgesellschaft, Verwahrstelle oder deren Beauftragten verbunden sein können, aber nicht müssen) sind rechtsfähige Körperschaften, die sich in OECD-Ländern befinden. Sie unterliegen einer permanenten Aufsicht durch eine staatliche Behörde, sind finanziell solide und weisen die erforderliche organisatorische Struktur und die Ressourcen für die jeweilige Art von Geschäften auf. Jegliche Sicherheiten, die ein Teilfonds im Rahmen von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps erhält, werden in Übereinstimmung mit der Bewertungs- und Sicherheitsabschlagsrichtlinie der Verwaltungsgesellschaft bewertet.

Der Abschnitt „*Risikoinformationen*“ dieses Prospekts enthält eine Beschreibung der Risiken, die mit der Nutzung von Derivaten, Wertpapierleihgeschäften, inversen Pensionsgeschäften und anderen Anlagetechniken verbunden sind, die vermutlich unter die Definition eines SFT fallen.

Die Vermögenswerte eines Teilfonds, die Gegenstand von Wertpapierfinanzierungsgeschäften und Total Return Swaps sind, und alle erhaltenen Sicherheiten werden von der Verwahrstelle (oder einer Unterverwahrstelle im Namen der Verwahrstelle) verwahrt. Dies gilt nicht, wenn keine Titelübertragung stattfindet. In diesem Falle können die Sicherheiten von einem Dritten gehalten werden, der einer sorgfältigen Aufsicht unterliegt und nicht mit dem Sicherheitsgeber verbunden ist.

Risikomanagement

Die Verwendung der anderen vorstehend beschriebenen Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement in Bezug auf das Risikoprofil eines Teilfonds wird in dessen Anlagepolitik offengelegt. Die Verwendung von Techniken für ein effizientes

Portfoliomanagement durch einen Teilfonds darf weder zu einer Änderung des Anlageziels der ICAV führen noch das Risikoprofil des Teilfonds erheblich erhöhen.

Das Gesamtrisiko in Zusammenhang mit Finanzderivaten kann mit dem Commitment-Ansatz oder anhand der Value-at-Risk-Methode berechnet werden.

Sofern in der relevanten Ergänzung nicht anders angegeben, werden das Gesamtrisiko und die Hebelung der einzelnen Teilfonds mithilfe des Commitment-Ansatzes berechnet, und das Gesamtrisiko der Teilfonds beträgt höchstens 100 % des Nettoinventarwerts. Der Commitment-Ansatz wandelt die Derivatepositionen jedes Teilfonds in gleichwertige Positionen in den Basiswerten um und versucht sicherzustellen, dass das Derivatrisiko hinsichtlich (möglicher) zukünftiger „Verpflichtungen“ überwacht wird.

Bestimmte Teilfonds können zur Berechnung ihres Gesamtrisikos den VaR-Ansatz verwenden. Dies wird für den jeweiligen Teilfonds in der relevanten Ergänzung angegeben. Bei der Berechnung des Gesamtrisikos nach dem VaR-Ansatz sollten alle Positionen des maßgeblichen Teilfonds berücksichtigt werden.

VaR ist eine Methode zur Messung des potenziellen Verlusts eines Teilfonds aufgrund des Marktrisikos und wird als maximaler potenzieller Verlust, täglich gemessen bei einem einseitigen Konfidenzniveau von 99 % über einen Zeithorizont von einem Monat, ausgedrückt. Die Haltedauer zum Zwecke der Berechnung des Gesamtrisikos beträgt einen Monat.

Teilfonds, die den VaR-Ansatz verwenden, müssen ihre erwartete Hebelwirkung angeben, die in der relevanten Ergänzung dargelegt ist. Die für jeden Teilfonds offengelegte erwartete Hebelwirkung stellt ein indikatives Niveau dar und ist kein aufsichtsrechtlicher Grenzwert. Die tatsächliche Hebelwirkung des Teilfonds kann das erwartete Niveau bisweilen erheblich übersteigen, allerdings entspricht die Nutzung von Finanzderivaten dem Anlageziel und dem Risikoprofil des Teilfonds und hält dessen VaR-Grenze ein. In diesem Kontext ist die Hebelwirkung ein Maß für den gesamten Einsatz von Derivaten. Sie wird anhand der Summe des fiktiven Engagements der verwendeten Finanzderivate, ohne den Einsatz von Nettingvereinbarungen, berechnet. Da bei der Berechnung weder berücksichtigt wird, ob ein bestimmtes Finanzderivat das Anlagerisiko erhöht oder verringert, noch die variierenden Sensitivitäten des nominellen Risikos des Finanzderivats in Bezug auf Marktentwicklungen Berücksichtigung finden, ist dieser Ansatz möglicherweise nicht repräsentativ für das tatsächliche Anlagerisiko eines Teilfonds.

Der VaR wird unter Anwendung eines absoluten oder relativen Ansatzes berechnet.

Relativer VaR

Der relative VaR eignet sich für Teilfonds, für die eine Benchmark ohne Derivate oder ein im Einklang mit der Anlagestrategie des Teilfonds stehendes Referenzportfolio festgelegt ist. Der relative VaR eines Teilfonds (einschließlich Derivaten) wird als ein Vielfaches des VaR einer Benchmark oder eines Referenzportfolios ausgedrückt und kann maximal das Zweifache des VaR der vergleichbaren Benchmark bzw. des Referenzportfolios betragen. Das Referenzportfolio für VaR-Zwecke, das von Zeit zu Zeit geändert wird, kann von der in der relevanten Ergänzung angegebenen Benchmark abweichen.

Absoluter VaR

Der absolute VaR-Ansatz berechnet den VaR des Teilfonds als prozentualen Anteil am Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds, wie in den ESMA-Leitlinien 10-788 definiert. Der absolute VaR ist in der Regel ein angemessener Ansatz, wenn es kein identifizierbares Referenzportfolio bzw. keine Benchmark gibt, etwa im Falle von Fonds, die das Ziel einer absoluten Rendite verfolgen. Wenn in der relevanten Ergänzung angegeben ist, dass ein Teilfonds den absoluten VaR verwendet, beträgt der absolute VaR des Teilfonds höchstens 20 % des Nettoinventarwerts des Teilfonds, gemessen unter Verwendung eines einseitigen Konfidenzintervalls von 99 %, einer Haltedauer von einem Monat (20 Geschäftstage) und eines historischen Beobachtungszeitraums von einem Jahr (250 Geschäftstage).

Wenn ein Teilfonds Finanzderivate nutzt, setzt die Verwaltungsgesellschaft ein Risikomanagementverfahren ein, das bei der Zentralbank eingereicht wurde und eine genaue Messung, Überwachung und Verwaltung der verschiedenen Risiken in Verbindung mit Finanzderivaten, der Verwendung von Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement und der Verwaltung von Sicherheiten ermöglicht. Die Verwaltungsgesellschaft setzt nur Finanzderivate ein, die von dem

Risikomanagementverfahren in der jeweils aktuellen Fassung abgedeckt werden. Ein Teilfonds verwendet Finanzderivate erst, nachdem ein entsprechendes Risikomanagementverfahren für diese Finanzderivate bei der Zentralbank eingereicht wurde. Falls ein Teilfonds die Verwendung anderer Arten von Finanzderivaten plant, werden das Risikomanagementverfahren und die relevante Ergänzung entsprechend geändert, um dieser Absicht Rechnung zu tragen, und der Teilfonds darf diese Finanzderivate erst dann einsetzen, wenn das Risikomanagementverfahren, das seine Verwendung vorsieht, erstellt und gemäß den Vorschriften der Zentralbank bei dieser eingereicht wurde. Die Verwaltungsgesellschaft wird den Anteilhabern auf Anfrage ergänzende Informationen in Bezug auf die für das Risikomanagement angewandten Methoden vorlegen, wozu u. a. auch die angewandten quantitativen Grenzwerte und alle jüngsten Entwicklungen in den Risiko- und Ertragsmerkmalen der Hauptanlagekategorien gehören.

Die Erzeugung eines gehebelten Engagements in einem Index über Finanzderivate zwecks Aufnahme eines Hebelwirkungsmerkmals in einen Index wird bei der Beurteilung der Einhaltung der Offenlegungsanforderungen für den Prospekt gemäß Verordnung 53(4) der OGAW-Verordnungen der Zentralbank berücksichtigt.

Aufnahme von Krediten

Ein Teilfonds darf keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten. Ein Teilfonds darf auf temporärer Basis Kredite in Höhe von bis zu 10 % seines Nettoinventarwertes aufnehmen. Wenn ein Teilfonds Devisenkredite aufgenommen hat, die den Wert einer Paralleleinlage übersteigen, muss die Verwaltungsgesellschaft sicherstellen, dass dieser übersteigende Betrag als Kreditaufnahme im Sinne der OGAW-Verordnungen behandelt wird. Inverse Pensionsgeschäfte und Wertpapierleihgeschäfte werden nicht als Kreditaufnahmen in diesem Sinne behandelt.

ANLAGEBESCHRÄNKUNGEN

Die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds werden gemäß den nachstehend zusammengefassten Anlagebeschränkungen der OGAW-Verordnungen sowie eventueller zusätzlicher Anlagebeschränkungen, die vom Verwaltungsrat beschlossen werden können, angelegt. Einzelheiten zu diesen zusätzlichen Anlagebeschränkungen finden Sie weiter unten und/oder in der relevanten Ergänzung.

1	Zulässige Anlagen
1.1	Die Anlagen eines OGAW sind beschränkt auf: Übertragbare Wertpapiere und Geldmarktpapiere, die entweder zur amtlichen Notierung an einer Börse eines Mitgliedstaates oder Drittstaates zugelassen sind oder an einem geregelten Markt, der regelmäßig stattfindet, anerkannt und der Öffentlichkeit in einem Mitgliedstaat oder Drittstaat zugänglich ist, gehandelt werden.
1.2	Wertpapiere aus Neuemissionen, deren Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder einem anderen Markt (wie vorstehend beschrieben) innerhalb eines Jahres erfolgt.
1.3	Geldmarktinstrumente, abgesehen von den an einem geregelten Markt gehandelten Geldmarktinstrumenten.
1.4	Anteile von OGAW.
1.5	Anteile von alternativen Anlagefonds.
1.6	Einlagen bei Kreditinstituten.
1.7	Finanzderivate.
2	Anlagebeschränkungen
2.1	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die nicht in Absatz 1 erwähnt sind.
2.2	Kürzlich begebene übertragbare Wertpapiere (1) Vorbehaltlich Absatz (2) darf eine verantwortliche Person nicht mehr als 10 % des Vermögens eines OGAW in Wertpapiere des Typs investieren, auf den Verordnung 68(1)(d) der OGAW-Verordnungen von 2011 zutrifft. (2) Abschnitt (1) gilt nicht für Anlagen einer verantwortlichen Person in US-Wertpapieren, die als „Rule 144 A Securities“ bezeichnet werden, sofern (a) die entsprechenden Wertpapiere mit der Maßgabe ausgegeben wurden, dass sie innerhalb eines Jahres nach der Ausgabe bei der SEC registriert werden; und (b) die Wertpapiere keine illiquiden Wertpapiere sind, also von einem OGAW innerhalb von 7 Tagen zu dem Kurs oder ungefähr zu dem Kurs realisiert werden können, mit dem sie von dem OGAW bewertet werden.
2.3	Ein OGAW darf höchstens 10 % seines Nettovermögens in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente investieren, die vom selben Emittenten begeben werden, vorausgesetzt, der Gesamtwert der von dem OGAW gehaltenen übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in die der OGAW jeweils mehr als 5 % investiert, liegt unter 40 %.
2.4	Die unter 2.3 genannte Obergrenze von 10 % kann vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung der Zentralbank auf 25 % für Anleihen erhöht werden, die von einem Kreditinstitut mit Sitz in einem Mitgliedsstaat begeben werden, das aufgrund gesetzlicher Vorschriften zum Schutz der Inhaber dieser Anleihen einer besonderen öffentlichen Aufsicht unterliegt. Legt ein OGAW mehr als 5 % seines Nettoinventarwerts in diesen Anleihen an, die von demselben Emittenten begeben werden, so darf der Gesamtwert dieser Anlagen über alle Emittenten hinweg nicht mehr als 80 % des Nettovermögens des OGAW betragen.
2.5	Die in Ziffer 2.3 genannte Obergrenze von 10 % erhöht sich auf 35 %, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

2.6	Die in den Ziffern 2.4. und 2.5 genannten übertragbaren Wertpapiere und Geldmarktinstrumente bleiben bei der Anwendung der in Ziffer 2.3 vorgesehenen Anlagegrenze von 40 % unberücksichtigt.
2.7	Die auf Konten gebuchten und als zusätzliche liquide Mittel gehaltenen Barmittel dürfen folgende Beträge nicht übersteigen: (a) 10 % des Nettovermögens des OGAW; oder (b) 20 % des Nettovermögens des OGAW, wenn die Barmittel auf einem Konto bei der Verwahrstelle verbucht sind.
2.8	Die Höhe des Risikoengagements eines OGAW bei einem Kontrahenten eines OTC-Derivats darf 5 % des Nettovermögens nicht übersteigen. Diese Grenze erhöht sich auf 10 % für Kreditinstitute, die im EWR oder in einem Unterzeichnerstaat der Baseler Eigenkapitalvereinbarung vom Juli 1988 (der kein Mitglied des EWR ist) oder in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassen sind.
2.9	Unbeschadet der vorstehenden Absätze 2.3, 2.7 und 2.8 darf eine Kombination von zwei oder mehr der nachstehenden Anlageformen, welche durch ein und dieselbe Körperschaft ausgegeben bzw. mit dieser durchgeführt werden, höchstens 20 % des Nettovermögens ausmachen: - Anlagen in übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten; - Einlagen und/oder - Engagements in Kontrahentenrisiken, die sich aus Geschäften mit OTC-Derivaten ergeben.
2.10	Die in den vorstehenden Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 genannten Grenzen dürfen nicht kombiniert werden. Folglich darf das Engagement in ein und derselben Einrichtung 35 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
2.11	Gesellschaften einer Unternehmensgruppe sind für die Zwecke der Ziffern 2.3, 2.4, 2.5, 2.7, 2.8 und 2.9 als ein einziger Emittent anzusehen. Jedoch kann für Anlagen in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten innerhalb ein und derselben Unternehmensgruppe eine Grenze von 20 % des Nettovermögens gelten.
2.12	Ein OGAW kann bis zu 100 % seines Nettovermögens in unterschiedliche übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente investieren, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden. Diese Emittenten sind im Prospekt aufzuführen und können der nachstehenden Liste entnommen werden: OECD-Regierungen (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung der Volksrepublik China, Regierung von Brasilien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Indien (Emissionen mit Investment Grade-Bewertung), Regierung von Singapur, Europäische Investitionsbank, Europäische Bank für Wiederaufbau und Entwicklung, International Finance Corporation, Internationaler Währungsfonds, Euratom, The Asian Development Bank, Europäische Zentralbank, Europarat, Eurofima, African Development Bank, Internationale Bank für Wiederaufbau und Entwicklung (Weltbank), The Inter American Development Bank, Europäische Union, Federal National Mortgage Association (Fannie Mae), Federal Home Loan Mortgage Corporation (Freddie Mac), Government National Mortgage Association (Ginnie Mae), Student Loan Marketing Association (Sallie Mae), Federal Home Loan Bank, Federal Farm Credit Bank, Tennessee Valley Authority und Straight-A Funding LLC. Ein OGAW muss Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus ein und derselben Emission 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen dürfen.
3	Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen („OGA“)
3.1	Ein OGAW darf höchstens 20 % seines Nettovermögens in einem OGA anlegen.

3.2	Anlagen in alternativen Investmentfonds dürfen insgesamt 30 % des Nettovermögens nicht übersteigen.
3.3	Den OGA ist es untersagt, mehr als 10 % ihres Nettovermögens in anderen offenen OGA anzulegen.
3.4	Wenn ein OGAW in Anteilen anderer OGA anlegt, die unmittelbar oder mittelbar von derselben OGAW-Verwaltungsgesellschaft oder von einer anderen Gesellschaft verwaltet werden, mit der die OGAW-Verwaltungsgesellschaft durch gemeinsame Verwaltung oder Beherrschung oder eine wesentliche direkte oder indirekte Beteiligung verbunden ist, so darf diese Verwaltungsgesellschaft oder diese andere Gesellschaft für die Zeichnung, Umwandlung oder Rückgabe von Anteilen dieser anderen OGA durch den OGAW keine Gebühren berechnen.
3.5	Wenn die verantwortliche Person, ein Anlageverwalter oder ein Anlageverwalter für die Anlage in Anteilen eines anderen OGA eine Provision des OGAW erhält (einschließlich einer rückvergüteten Provision), hat die verantwortliche Person zu gewährleisten, dass die jeweilige Provision dem Vermögen des OGAW zufließt.
4	Indexnachbildende OGAW
4.1	Ein OGAW darf bis zu 20 % seines Nettovermögens in Aktien und/oder Schuldtiteln anlegen, die von demselben Emittenten ausgegeben wurden, sofern die Anlagepolitik des OGAW darin besteht, einen Index zu replizieren, und diese Anlagepolitik die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank beschriebenen Kriterien erfüllt und von der Zentralbank anerkannt wird.
4.2	Die in Ziffer 4.1 genannte Grenze kann auf 35 % erhöht und auf einen einzigen Emittenten angewandt werden, wenn dies aufgrund außergewöhnlicher Marktbedingungen gerechtfertigt ist.
5	Allgemeine Bestimmungen
5.1	Eine in Verbindung mit allen von ihr verwalteten OGA handelnde Investmentgesellschaft, ein ICAV oder eine Verwaltungsgesellschaft darf keine stimmberechtigten Anteile erwerben, die es bzw. sie in die Lage versetzen würden, einen maßgeblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten auszuüben.
5.2	Ein OGAW ist beschränkt auf den Erwerb von höchstens: <ul style="list-style-type: none"> (i) 10 % der nicht stimmberechtigten Anteile eines einzelnen Emittenten; (ii) 10 % der Schuldtitel eines einzelnen Emittenten; (iii) 25 % der Anteile eines einzelnen OGA; (iv) 10 % der Geldmarktinstrumente eines einzelnen Emittenten. <p>HINWEIS: Die in den vorstehenden Ziffern (ii), (iii) und (iv) festgelegten Grenzen müssen nicht beachtet werden, wenn sich der Bruttobetrag der Schuldtitel oder der Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der im Umlauf befindlichen Wertpapiere zum Zeitpunkt des Erwerbs nicht berechnen lässt.</p>
5.3	Die Ziffern 5.1 und 5.2 gelten nicht für: <ul style="list-style-type: none"> (i) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert werden; (ii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Drittstaat begeben oder garantiert werden; (iii) übertragbare Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat angehört, begeben werden; (iv) Anteile, die ein OGAW am Kapital einer in einem Drittstaat errichteten Gesellschaft hält, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ansässig sind, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in den Ziffern 2.3 bis 2.11, 3.1, 3.2, 5.1, 5.2, 5.4, 5.5 und 5.6 festgelegten Grenzen

	<p>einhält und, sofern diese Grenzen überschritten werden, die nachstehenden Ziffern 5.5 und 5.6 eingehalten werden.</p> <p>(v) von einer oder mehreren Investmentgesellschaften oder einem ICAV bzw. mehreren ICAVs gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft(en) bzw. ICAVs bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten bezüglich der von Anteilhabern angeforderten Rücknahme von Anteilen ausüben.</p>
5.4	Ein OGAW muss die hierin angeführten Anlagebeschränkungen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die mit übertragbaren Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten verbunden sind, die Teil seines Vermögens sind, nicht einhalten.
5.5	Die Zentralbank kann es OGAW, die erst in jüngerer Zeit zugelassen wurden, gestatten, von den Bestimmungen der Absätze 2.3 bis 2.12, 3.1, 3.2, 4.1 und 4.2 für die Dauer von sechs Monaten nach ihrer Zulassung abzuweichen, vorausgesetzt, sie halten das Prinzip der Risikostreuung ein.
5.6	Wenn die hierin festgelegten Grenzen aus von einem OGAW nicht zu vertretenden Gründen oder infolge der Ausübung von Bezugsrechten überschritten werden, so hat der OGAW bei seinen Verkaufstransaktionen als vorrangiges Ziel die Bereinigung dieser Lage unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilhaber anzustreben.
5.7	Investmentgesellschaften, ICAV und Verwaltungsgesellschaften, im Auftrag eines Unit Trust handelnde Treuhänder und Verwaltungsgesellschaften eines Common Contractual Fund dürfen keine ungedeckten Verkäufe folgender Anlagen durchführen: <ul style="list-style-type: none"> - übertragbare Wertpapiere; - Geldmarktinstrumente*; - Anteile von OGA; oder - Finanzderivate.
5.8	Ein OGAW darf zusätzliche liquide Mittel halten.
6	Finanzderivate
6.1	Das Gesamtengagement eines OGAW in Bezug auf Finanzderivate darf nicht den gesamten Nettoinventarwert des OGAW überschreiten.
6.2	Die Risiken in Bezug auf die Basiswerte der Finanzderivate, einschließlich der Finanzderivate, die in übertragbare Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente eingebettet sind, dürfen bei einer etwaigen Kombination mit Positionen, die sich aus Direktanlagen ergeben, die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank beschriebenen Anlagegrenzwerte insgesamt nicht übersteigen. (Für indexbasierte Finanzderivate gilt diese Bestimmung nicht, vorausgesetzt, der zugrunde liegende Index erfüllt die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank beschriebenen Kriterien).
6.3	OGAW können in Finanzderivate anlegen, die im Freiverkehr (OTC) gehandelt werden, sofern die Kontrahenten von Freiverkehrstransaktionen Institute sind, die der Bankenaufsicht hinsichtlich ihrer Sorgfaltspflichten unterliegen und zu Kategorien gehören, die von der Zentralbank genehmigt sind.
6.4	Anlagen in Finanzderivaten unterliegen den durch die Zentralbank festgelegten Bedingungen und Grenzwerten.

Dem ICAV ist weder der Kauf von Rohstoffen noch von Edelmetallen oder Zertifikaten, die diese repräsentieren, gestattet.

* Jeder Leerverkauf von Geldmarktinstrumenten durch einen OGAW ist untersagt.

Der Verwaltungsrat kann in seinem alleinigen Ermessen bisweilen weitere Anlagebeschränkungen auferlegen, die im Interesse der Anleger oder damit vereinbar sind, um den Gesetzen und Vorschriften der Länder nachzukommen, in denen die Anleger ansässig sind.

Die oben erwähnten Anlagegrenzen gelten zum Zeitpunkt des Erwerbs der Anlagen. Wenn die oben aufgeführten Grenzwerte aus Gründen überschritten werden, die sich dem Einfluss des ICAV entziehen, oder weil Bezugsrechte ausgeübt wurden, muss es das ICAV bei seinen Verkaufstransaktionen als vorrangiges Ziel ansehen, die Situation zu beheben und dabei den Interessen seiner Anteilhaber angemessen Rechnung zu tragen.

1 RISIKOHINWEISE

1.1 Allgemein

Allgemein sind alle Teilfonds für langfristig orientierte Anleger gedacht, die die mit der Anlage in einen bestimmten Teilfonds verbundenen Risiken tragen können. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das Anlageziel eines Teilfonds erreicht wird. Es wird nicht garantiert oder zugesichert, dass das Anlageprogramm eines Teilfonds erfolgreich sein wird, und die Anlageergebnisse des Teilfonds können im Laufe der Zeit erheblich schwanken. Es besteht die Möglichkeit eines vollständigen oder teilweisen Kapitalverlustes, und interessierte Anleger sollten keine Anteile zeichnen, wenn sie die Folgen eines solchen Verlustes nicht ohne weiteres verkraften können.

Eine Anlage in Anteile eines Teilfonds ist kein vollständiges Anlageprogramm. Anleger sollten eine Anlage in einen Teilfonds durch andere Anlageformen ergänzen. Anlegern sollte bewusst sein, dass der Wert der Anteile steigen und fallen kann. Anleger bekommen den ursprünglich investierten Betrag eventuell nicht zurück, und die eventuell erzielten Erträge können schwanken. Der Wert der Anlagen eines Fonds kann durch eine Vielzahl von Faktoren beeinflusst werden, darunter wirtschaftliche und politische Entwicklungen, Zinssätze und Wechselkurse sowie emittentenspezifische Ereignisse.

Obgleich einige Risiken für bestimmte Teilfonds eher zutreffen als für andere, sollten die Anleger sicherstellen, dass sie sämtliche in diesem Prospekt und in der relevanten Ergänzung erläuterten Risiken verstehen, soweit sie für den betreffenden Teilfonds relevant sind.

Der Unterschied zwischen dem Kauf- und Rücknahmepreis von Anteilen eines Teilfonds bedeutet, dass die Anlage als mittel- bis langfristig angesehen werden sollte.

Die nachstehenden Risikohinweise beschreiben bestimmte Risiken, die mit einer Anlage in dem ICAV verbunden sind. Anleger sollten diese Risiken mit ihren fachkundigen Beratern besprechen. Die nachstehenden Hinweise sind keine umfassende Darstellung aller mit einer Anlage in dem ICAV verbundenen Risiken.

1.2 Anlagerisiken

1.2.1 *Anlage- und Handelsrisiken*

Eine Anlage in einen Teilfonds ist mit hohen Risiken verbunden, einschließlich des Risikos des Verlusts des gesamten Anlagebetrags. Ein Teilfonds kann abhängig von seiner Anlagepolitik über Finanzderivate, Wertpapiere, Währungen und sonstige Finanzinstrumente, die Strategien und Anlagetechniken mit erheblichen Risikomerkmalen verwenden, einschließlich unter anderem Risiken aufgrund der Volatilität von Rohstoff-, Aktien-, Renten-, Währungs- und sonstigen Finanzmärkten, Risiken aufgrund der potenziellen Illiquidität von Finanzderivaten, des Verlustrisikos aufgrund von Kontrahentenausfällen und Risiken aufgrund von Kreditaufnahmen, einschließlich zur Vornahme von Anlagen und zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, sowie der mit der Anlage in verschiedenen Ländermärkten verbundenen Risiken, in Rohstoffindizes investieren und aktiv mit diesen handeln. Diese Risiken können durch den Einsatz von Hebelung erhöht werden.

Das Anlageprogramm eines Teilfonds kann direkt oder indirekt Anlagetechniken wie Optionstransaktionen, Hebelung, Derivatetransaktionen, Termingeschäfte und Futures, Margen-Transaktionen, Leerverkäufe, Pensionsgeschäfte und inverse Pensionsgeschäfte sowie sonstige Transaktionen verwenden, die Absicherungs- oder sonstige Strategien umfassen, wobei diese Praktiken eine erhebliche Volatilität mit sich bringen und die negativen Auswirkungen, denen der Teilfonds ausgesetzt sein kann, erheblich verstärken können. Alle von einem Teilfonds getätigten Anlagen sind mit dem Risiko eines Kapitalverlusts verbunden. Es kann nicht zugesichert werden, dass ein Teilfonds in der Lage sein wird, geeignete Anlagemöglichkeiten für sein gesamtes Kapital zu finden. Ein Rückgang der Volatilität und der Preisineffizienz der Märkte, auf denen ein Teilfonds investieren möchte, sowie sonstige Marktfaktoren können die Anzahl und den Umfang verfügbarer Anlagemöglichkeiten für die Anlagestrategien des Teilfonds reduzieren.

1.2.2 *Beschleunigte Transaktionen*

Analyse und Entscheidungen des Anlageverwalters müssen oft schnell getroffen werden, um Anlagemöglichkeiten zu nutzen. In solchen Fällen können die Informationen, die dem Anlageverwalter zum Zeitpunkt einer Anlageentscheidung zur Verfügung stehen, eingeschränkt sein. Daher kann keine Zusicherung gegeben werden, dass der Anlageverwalter Kenntnis aller Umstände haben wird, die eine Anlage beeinträchtigen können. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter in Verbindung mit seiner Beurteilung von geplanten Anlagen Informationen von unabhängigen Beratern erhalten, und die Richtigkeit und Vollständigkeit der von diesen unabhängigen Beratern bereitgestellten Informationen oder der Regressanspruch eines ICAV gegen diese im Fall von Fehlern oder Auslassungen kann nicht zugesichert werden.

1.2.3 Abrechnungsrisiko

Verschiedene Märkte haben unterschiedliche Clearing- und Abrechnungsverfahren. Abrechnungsverzögerungen können dazu führen, dass ein Teil des Vermögens eines Teilfonds vorübergehend nicht angelegt ist und somit keine Rendite erwirtschaftet oder dass dem Teilfonds attraktive Anlagechancen entgehen. Kann ein Wertpapier aufgrund von Abrechnungsproblemen nicht veräußert werden, kann dies entweder zu Verlusten des Teilfonds aufgrund eines nachfolgenden Wertrückgangs des Wertpapiers oder, wenn der Teilfonds einen Vertrag über den Verkauf des Wertpapiers geschlossen hat, zu einer Verbindlichkeit gegenüber dem Käufer führen. An einigen Märkten sind unter Umständen Zahlungen für Wertpapiere vor deren Lieferung zu leisten, wodurch das damit einhergehende Kreditrisiko bei dem betreffenden Teilfonds liegt.

Ein Teilfonds kann außerdem in Märkte (siehe „*Schwellenmärkte*“ weiter unten) oder Anlagen investieren, für die andere Abwicklungszyklen als für den Teilfonds gelten oder deren Abwicklungszyklen effektiv kürzer sind, da es erforderlich ist, die Zahlung des gesamten Transaktionspreises oder Einschusszahlungen im Voraus zu leisten. Folglich können bei Transaktionen auf diesen Märkten und mit diesen Anlagen für einen Teilfonds Kosten im Zusammenhang mit Kreditaufnahmen entstehen.

1.2.4 Marktrisiko

Ein Teilfonds kann durch Verschlechterungen der Bedingungen auf den Finanzmärkten und der wirtschaftlichen Bedingungen weltweit beeinträchtigt werden, wobei manche von diesen die hierin beschriebenen Risiken verstärken und sonstige negative Auswirkungen haben können. Regierungen greifen gelegentlich direkt und durch Regulierung auf bestimmten Märkten ein. Solche Eingriffe dienen oft dazu, die Preise unmittelbar zu beeinflussen, und sie können zusammen mit anderen Einflussfaktoren dazu führen, dass sich einige oder alle betroffenen Märkte rasch in die gleiche Richtung bewegen.

Eine Verschlechterung der Marktbedingungen oder eine allgemeine Unsicherheit in Bezug auf die Wirtschaftsmärkte kann zum Rückgang der Marktwerte bestehender oder potenzieller Anlagen oder zu einer erhöhten Illiquidität von Anlagen führen. Derartige Rückgänge bzw. eine derartige Illiquidität könnte(n) zu Verlusten und geringeren Anlagemöglichkeiten für den Teilfonds führen, den Teilfonds daran hindern, seine Anlageziele erfolgreich zu erreichen, oder erforderlich machen, dass der Teilfonds Anlagen mit einem Verlust veräußert, während derartige ungünstige Marktbedingungen vorherrschen.

Sofern derartige Störungen auftreten, können sich die vorstehend beschriebenen Folgen (einschließlich Rückgängen der Marktwerte und der Illiquidität von Anlagen) auf einige oder alle Märkte auswirken, auf denen der Teilfonds zeitgleich investiert, wodurch der Teilfonds und seine Anlagen erheblich beeinträchtigt werden könnten. Darüber hinaus können weitere Marktstörungen dieser Art auch zu weiteren Änderungen der aufsichtsrechtlichen Anforderungen oder sonstigen staatlichen Eingriffen führen. Derartige Vorschriften können als „Notmaßnahmen“ eingeführt werden, was die Teilfonds plötzlich daran hindern kann, bestimmte Anlagestrategien umzusetzen oder das Risiko ihrer offenen Positionen zu steuern.

1.2.5 Konzentration von Anlagen und Strategien

Das ICAV kann zu bestimmten Zeiten umfangreiche Positionen in einer relativ eingeschränkten Anzahl von Anlagen, Sektoren oder Regionen halten. Es unterliegt daher den mit einer derartigen Konzentration verbundenen Risiken. Dem ICAV könnten erhebliche Verluste entstehen, wenn es eine relativ umfangreiche Position bei einem einzelnen Emittenten oder auf einem einzelnen Markt oder in einer einzelnen Strategie, Währung, Branche oder Anlagenart hält, der bzw. die im Wert zurückgeht, und die Verluste könnten noch weiter zunehmen, wenn die Anlagen nicht ohne ungünstige Marktreaktion liquidiert werden können oder auf sonstige Weise von Änderungen der Marktbedingungen oder Umstände beeinträchtigt werden. Diese Risiken können alle Teilfonds betreffen, die in einem bestimmten Sektor anlegen, selbst wenn das Anlageziel

allgemeiner gehalten ist.

1.2.6 *Geopolitische Risiken*

Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern sind mit besonderen Risiken verbunden. Diese Risiken können politische und wirtschaftliche Entwicklungen, die Einführung von Devisenkontrollen, Beschlagnahme und sonstige staatliche Beschränkungen umfassen. Anlagen in Wertpapieren von Emittenten aus verschiedenen Ländern bieten potenzielle Vorteile, die die ausschließliche Anlage in Wertpapieren von Emittenten aus einem einzigen Land nicht bietet, sie sind jedoch auch mit bestimmten erheblichen Risiken verbunden, die normalerweise nicht mit der Anlage in die Wertpapieren von Emittenten aus einem einzigen Land verbunden sind.

Die Emittenten unterliegen in den verschiedenen Ländern weltweit im Allgemeinen unterschiedlichen Rechnungslegungs-, Buchprüfungs- und Berichterstattungsstandards, -praktiken und -anforderungen. Das Handelsvolumen, die Kursvolatilität und die Liquidität von Wertpapieren können auf den Märkten verschiedener Länder unterschiedlich sein. Darüber hinaus ist das Ausmaß der staatlichen Beaufsichtigung und Regulierung von Börsen, Wertpapierhändlern sowie börsennotierten und nicht börsennotierten Gesellschaften überall auf der Welt unterschiedlich.

1.2.7 *Schwellenmärkte*

In bestimmten Märkten gehandelte Wertpapiere können unter anderem aufgrund der Unerfahrenheit von Finanzintermediären, schwächeren Verwahrsystemen, eines Mangels an moderner Technologie, der Möglichkeit der vorübergehenden oder dauerhaften Einstellung des Handels oder aufgrund von sozialer, politischer und wirtschaftlicher Instabilität im Allgemeinen mit zusätzlichen Risiken verbunden sein. Diese Instabilität kann sich neben anderen Faktoren durch autoritäre Regime oder die Beteiligung des Militärs an der politischen und wirtschaftlichen Entscheidungsfindung ergeben, darunter Regierungswechsel oder Versuche eines Regierungsturzes durch nicht verfassungsgemäße Mittel, Unruhen in der Bevölkerung im Zusammenhang mit Forderungen nach besseren politischen, wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Bedingungen, Aufstände, Konflikte mit Anrainerstaaten und ethnische oder religiöse Konflikte, Rassenkonflikte und Ressentiments. Manche dieser Länder haben in der Vergangenheit das Recht auf Privateigentum nicht anerkannt und zeitweise das Vermögen privater Unternehmen verstaatlicht oder enteignet. Infolgedessen können in diesen Ländern höhere Risiken für Anlagen bestehen, darunter das Risiko der Verstaatlichung oder Enteignung von Vermögenswerten.

Unvorhergesehene politische oder gesellschaftliche Entwicklungen können den Wert der Anlagen eines ICAV in einem Land sowie die Verfügbarkeit weiterer Anlagen in diesem Land für das ICAV beeinträchtigen.

Weitere Faktoren, die sich auf den Wert der Anlagen eines Teilfonds auswirken können, sind: Zinssätze, Inflation, Import- und Exportwachstum, Rohstoffpreise, die Fähigkeit zur Bedienung von Auslandsschulden, die Höhe der Auslandsschulden im Verhältnis zum Bruttoinlandsprodukt und der Umfang der Unterstützung aus externen Quellen wie dem Internationalen Währungsfonds oder der Weltbank. Infolgedessen können die vorstehend beschriebenen Risiken in Bezug auf Wertpapieranlagen, einschließlich der Möglichkeit der Verstaatlichung oder Enteignung, höher sein.

Durch die geringe Größe und die Unerfahrenheit der Wertpapiermärkte in einigen Ländern und das begrenzte Handelsvolumen in Wertpapieren können die Anlagen eines Teilfonds illiquide und volatil als Anlagen in etablierteren Märkten sein. Ein Teilfonds muss unter Umständen vor einer Anlage besondere Hinterlegungsvereinbarungen oder sonstige Vorkehrungen treffen. Über die örtlichen Emittenten liegen möglicherweise nur wenige Finanz- oder Bilanzdaten vor, so dass es unter Umständen schwierig ist, den Wert oder die Aussichten einer Anlage zu bewerten. Darüber hinaus können bestimmte Länder Anlagemöglichkeiten in Bezug auf Emittenten oder Branchen einschränken oder untersagen, die als für die nationalen Interessen wichtig angesehen werden, und dies kann sich auf den Marktpreis, die Liquidität und die Rechte von Wertpapieren auswirken, die von einem Teilfonds gekauft werden können.

Die Abrechnungsmechanismen können auf manchen Wertpapiermärkten weniger effizient und zuverlässig sein als auf anderen Märkten, was die Möglichkeit eines Teilfonds, Portfoliogeschäfte vorzunehmen, behindern und dazu führen könnte, dass die Anlagen über eine geringere Anzahl von Kontrahenten vorgenommen werden, wodurch sich das Kreditrisiko entsprechend erhöht. Zudem kann es bei der Zahlung von Rücknahmeerlösen von Teilfonds, die Anlagen in Schwellenmärkten tätigen, zu Verzögerungen kommen. Es ist möglich, dass bestimmte Länder Zahlungssysteme betreiben, bei denen Einschuss- oder Vorauszahlungen oder die Zahlung des gesamten Transaktionspreises vor dem Abwicklungstag

geleistet werden müssen, wodurch für den Teilfonds Kredit- und Betriebsrisiken sowie potenzielle Kosten für die Kreditaufnahme entstehen können.

Manche Länder haben über mehrere Jahre erhebliche und in manchen Phasen extrem hohe Inflationsraten aufgewiesen. Inflation sowie schnelle Schwankungen der Inflationsraten und entsprechende Währungsabwertungen und Wechselkursschwankungen sowie mit der Währungsumrechnung verbundene Kosten haben die Volkswirtschaften und Wertpapiermärkte bestimmter Länder beeinträchtigt und können dies weiterhin tun.

Staatsschulden von Emittenten in manchen Ländern können in Bezug auf ihre Qualität als mit unterhalb von Investment Grade bewerteten Wertpapieren gleichwertig angesehen werden. Es kann einem Teilfonds schwer fallen, bestimmte staatliche Schuldverschreibungen zu veräußern, da ein eingeschränkter Handelsmarkt für diese Wertpapiere bestehen kann.

Eine Reihe von Ländern beschränken ausländische Anlagen in Aktien in unterschiedlichem Maße. Die Rückführung von Anlageerträgen, Kapital und Verkaufserlösen durch ausländische Anleger kann in manchen Ländern eine staatliche Registrierung und/oder Genehmigung erfordern. Im Anschluss an die Anlage eines Teilfonds könnten neue oder zusätzliche Rückführungsbeschränkungen eingeführt werden. Wenn derartige Beschränkungen nach der Anlage eines Teilfonds in Wertpapiere in einem bestimmten Land auferlegt werden, könnte der Teilfonds unter anderem darauf reagieren, indem er bei den zuständigen Behörden eine Befreiung von den Beschränkungen beantragt oder Transaktionen auf anderen Märkten tätigt, die darauf ausgelegt sind, die Rückgangsrисiken in diesem Land auszugleichen. Derartige Beschränkungen werden im Verhältnis zum Liquiditätsbedarf des jeweiligen Teilfonds und unter Berücksichtigung aller sonstigen akzeptablen positiven und negativen Faktoren abgewogen. Darüber hinaus können manche attraktive Aktienwerte nicht für einen Teilfonds verfügbar sein, da ausländische Anteilhaber die maximale nach derzeitigem Recht zulässige Menge halten.

Das Ausmaß staatlicher Eingriffe in den privaten Sektor ist in den Ländern, in denen ein Teilfonds investieren kann, unterschiedlich hoch. Bei diesen Eingriffen kann es sich in manchen Fällen unter anderem um staatliches Eigentum an Unternehmen in bestimmten Sektoren, Lohn- und Preiskontrollen oder die Auferlegung von Handelsbeschränkungen und sonstigen protektionistischen Maßnahmen handeln. In Bezug auf einzelne Länder kann nicht zugesichert werden, dass zukünftige wirtschaftliche oder politische Krisen nicht zu Preiskontrollen, zwangsweisen Zusammenlegungen von Unternehmen, Enteignungen oder zur Schaffung von staatlichen Monopolen zum möglichen Schaden der Anlagen eines Teilfonds führen.

Zudem können an bestimmten Märkten örtliche Vorschriften gelten, durch die Anlagen in Wertpapiere vor Ort auf bestimmte qualifizierte ausländische Institute oder Anleger durch die Vergabe von Lizenzen bzw. durch Kontingente seitens der örtlichen Behörden beschränkt werden. Interessierte Anleger werden darauf hingewiesen, dass es keine Zusicherung dafür gibt, dass ein Teilfonds die den betreffenden qualifizierten Instituten bzw. Anlegern gewährten Kontingente nutzen kann, und, sofern dies der Fall ist, dass diese Kontingente dem Teilfonds jederzeit zur Verfügung stehen. Werden diese Kontingente entzogen bzw. nicht verlängert, kann sich dies nachteilig auf den Teilfonds auswirken. Ein weiterer Nachteil der Anlage im Rahmen dieser zugewiesenen Kontingente besteht darin, dass für den Betrag, den der Teilfonds bzw. ausländische Anleger insgesamt am Eigenkapital eines bestimmten Unternehmens halten kann bzw. können, eine Obergrenze gilt. Die Geschäftstätigkeiten anderer ausländischer Anleger können daher unabhängig vom Teilfonds einen Einfluss auf die Position des Teilfonds haben. Mit einem bestehenden Kontingent geht oft einher, dass Gelder über von dem betreffenden Staat bezeichnete Dienstleister und Konten geleitet werden müssen. Ist die Einschaltung dieser Dienstleister zwingend vorgeschrieben, erhält der Fonds unter Umständen nicht so günstige Bedingungen, wie sie ihm bei freier Auswahl der Dienstleister am Markt zur Verfügung gestanden hätten.

1.2.8 *Anlagen in Russland*

Anlagen in Russland unterliegen derzeit bestimmten erhöhten Risiken hinsichtlich des Eigentums an Wertpapieren und deren Verwahrung. Der Nachweis im Hinblick auf das Eigentum an russischen Wertpapieren erfolgt durch Eintragung in den Büchern eines Unternehmens oder dessen Registerstelle (die weder ein Beauftragter der Verwahrstelle noch ihr gegenüber verantwortlich ist). Die Verwahrstelle oder deren örtliche Korrespondenzbanken erhalten keine Zertifikate, die das Eigentum an russischen Unternehmen verbriefen; auch werden keine Eigentumsnachweise in einem zentralen Verwahrungssystem hinterlegt. Auf Grund dieses Systems und infolge der Unsicherheiten bezüglich der Effizienz und der Durchsetzung staatlicher Regulierungen könnten die Eintragung und der Besitz der russischen Wertpapiere eines Teilfonds durch Betrug, Fahrlässigkeit oder andere Gründe verloren gehen. Hinzu kommt, dass russische Wertpapiere mit einem

erhöhten Verwahrrisiko verbunden sind, weil sie nach gängiger Marktpraxis bei russischen Institutionen verwahrt werden, die unter Umständen nicht über einen ausreichenden Versicherungsschutz zur Deckung von im Verlauf der Depotverwahrung entstehenden Schäden infolge von Diebstahl, Zerstörung oder Ausfällen verfügen.

Das Russian Trading System wurde 1995 eingeführt, um einzelne regionale Wertpapierhandelsplätze in einem einheitlichen geregelten russischen Wertpapiermarkt (dem „**Russian Trading System**“) zusammenzuführen. Im RTS sind insbesondere führende russische Wertpapiere notiert. Das Russian Trading System setzt die Marktpreise für ein breites Spektrum von Aktien und Anleihen fest. Die Handelsinformationen werden weltweit über Finanzinformationsdienstleister wie Reuters und Bloomberg verbreitet. Die Moskauer Interbanken-Devisenbörse (MICEX) dient als Basis für das landesweite Handelssystem in den Segmenten Devisen, Aktien und Derivate des Finanzmarktes und deckt Moskau und die größten Finanz- und Industriezentren Russlands ab. Zusammen mit ihren Partnern der MICEX-RTS-Gruppe (die MICEX-RTS Stock Exchange, das MICEX-RTS Settlement House, das National Depositary Center, regionale Börsen und andere), erbringt die MICEX-RTS Abwicklungs-, Abrechnungs- sowie Verwahrungsdienstleistungen für etwa 1.500 Organisationen und Aktienmarktteilnehmer.

1.2.9 Öffentlich gehandelte Wertpapiere

Wenn ein Teilfonds Rentenpapiere und/oder Aktienwerte erwirbt, die öffentlich gehandelt werden, unterliegt der Teilfonds den mit der Anlage in öffentlichen Wertpapieren verbundenen Risiken. Darüber hinaus ist der Teilfonds unter derartigen Umständen eventuell nicht in der Lage, finanzielle Absprachen oder sonstige vertragliche Rechte zu erlangen, die er ansonsten bei privat ausgehandelten Schuldtitelanlagen erlangen könnte. Darüber hinaus hat ein Teilfonds in Verbindung mit Anlagen in öffentlichen Wertpapieren im Vergleich zu einer privat ausgehandelten Anlage eventuell nicht denselben Zugang zu Informationen, entweder bei der Untersuchung einer potenziellen Anlage oder nach der Vornahme einer Anlage. Darüber hinaus können die Möglichkeiten eines Teilfonds, Anlagen in öffentlichen Wertpapieren zu tätigen und bestehende Anlagen zu verkaufen, eingeschränkt sein, wenn Goldman Sachs oder ein verbundenes Unternehmen wesentliche, nicht öffentliche Informationen über die Emittenten dieser Wertpapiere besitzt. Das Unvermögen, Wertpapiere unter diesen Umständen zu verkaufen, könnte die Anlageergebnisse eines Teilfonds erheblich beeinträchtigen.

1.2.10 Leerverkäufe

Gemäß dem Abschnitt „*Anlagebeschränkungen*“ des Prospekts werden keine Leerverkäufe von Wertpapieren durchgeführt; Short-Positionen können nur durch den Einsatz von verbrieften und unverbrieften Finanzderivaten eingenommen werden. Ein Leerverkauf birgt insoweit ein theoretisch unbegrenztes Verlustrisiko, als der Kurs des zugrunde liegenden Wertpapiers theoretisch unbegrenzt steigen kann, wodurch sich die mit dem Kauf dieses Wertpapiers zur Deckung der Short-Position verbundenen Kosten eines Fonds erhöhen. Es gibt keine Gewissheit, dass das Wertpapier, das zur Deckung einer Short-Position erforderlich ist, zum Kauf zur Verfügung steht. Der Kauf von Wertpapieren zur Glattstellung der Short-Position kann seinerseits einen weiteren Preisanstieg der Wertpapiere verursachen und damit den Verlust vergrößern. Wertpapiere können von einem Teilfonds im Rahmen einer Long/Short-Strategie synthetisch leerverkauft werden, um eine Long-Position abzusichern oder um es dem Teilfonds zu ermöglichen, eine Ansicht in Bezug auf den relativen Wert zwischen den Long- und Short-Positionen zum Ausdruck zu bringen.

Es besteht keine Gewähr, dass die Ziele dieser Strategie erreicht werden oder dass insbesondere der Wert der Long-Positionen nicht zurückgeht und der Wert der Short-Positionen nicht steigt, wodurch dem Teilfonds in beiden Komponenten der Transaktion Verluste entstünden. Ein Teilfonds kann Verkäufe „short against the box“ durchführen, wobei er Leerverkäufe von Wertpapieren tätigt, die er besitzt oder auf deren Erhalt er ohne Zahlung einer zusätzlichen Gegenleistung Anspruch hat. Wenn das ICAV einen Verkauf „short against the box“ tätigt, muss es Wertpapiere, die in ihrer Art und ihrem Wert den verkauften Wertpapieren entsprechen (oder Wertpapiere, die in die entsprechenden Wertpapiere umgewandelt oder umgetauscht werden können), zurücklegen und diese Wertpapiere halten, solange der Leerverkauf aussteht.

Die Wertpapieraufsichtsbehörden können durch vorübergehende Maßnahmen natürlichen oder juristischen Personen den Abschluss von Transaktionen untersagen, durch die Netto-Short-Positionen in Bezug auf Derivate eingenommen oder ausgebaut werden könnten („**Leerverkaufsverbot**“). Zweck einer solchen Maßnahme ist die verstärkte Überwachung der Funktionsweise dieser Märkte. Leerverkaufsverbote können sich unmittelbar oder mittelbar auf die Performance eines Teilfonds auswirken, da sich die Umsetzung seiner Anlageziele mittels alternativer Methoden als wirtschaftlich weniger effizient herausstellen kann. Diese Beschränkungen und Meldepflichten können einen Teilfonds daran hindern, seine Anlagestrategien erfolgreich umzusetzen, einschließlich unter anderem im Rahmen einer Long/Short-Strategie oder in

Verbindung mit der Absicherung seiner Anlagen und zur Verfolgung seines Anlageziels. Zusätzlich können Anforderungen an das Berichtswesen für Leerverkäufe für die Wettbewerber eines Teilfonds zu Transparenz über seine Short-Positionen führen und dadurch einen negativen Einfluss auf die Renditen des Teilfonds haben.

1.2.11 *Marktrisiken von Spread-Transaktionen*

Wenn ein Teilfonds Spread-Transaktionen abschließt, unterliegt er dem Risiko, dass die Kurse der Basiswerte der Positionen, die diese Spreads ausmachen, in dem Zeitraum, in dem die Spread-Position aufrechterhalten wird, nicht in dieselbe Richtung oder im selben Ausmaß schwanken. Unter derartigen Umständen könnten dem Teilfonds bei einem Wertpapier oder bei beiden Positionen der Spread-Transaktion Verluste entstehen.

1.2.12 *Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung*

Anlagen in Wertpapieren kleinerer, weniger bekannter Unternehmen bringen unter Umständen größere Risiken und die Möglichkeit einer größeren Kursvolatilität mit sich als Anlagen in größeren, ausgereifteren und bekannteren Unternehmen oder in ein breiter gestreutes Aktienportfolio. Die Wertpapiere von erst vor Kurzem gegründeten Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung sind mit höheren Anlagerisiken verbunden, da solche Unternehmen eventuell begrenzte Produktlinien, Vertriebskanäle sowie Finanz- und Managementressourcen haben. Darüber hinaus sind in Bezug auf solche Unternehmen oft weniger Informationen öffentlich verfügbar als für größere, etablierte Unternehmen. Die Wertpapiere von Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung werden oft außerbörslich oder an regionalen Börsen gehandelt und sie werden eventuell nicht in denselben Volumina gehandelt, die auf einer nationalen Börse üblich sind. Anlagen in Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung können aufgrund der vorgenannten Erwägungen sowie aufgrund der niedrigeren Handelsvolumina auch schwerer zu bewerten sein als andere Wertpapierarten. Darüber hinaus sind die Transaktionskosten für diese Art von Anlagen oft höher als bei Unternehmen mit größerer Marktkapitalisierung.

1.2.13 *Unternehmen mit begrenzter Betriebsgeschichte*

Anlagen in Unternehmen mit begrenzter Betriebsgeschichte sind spekulativer und mit einem größeren Risiko verbunden als Anlagen in Unternehmen mit einer etablierten Betriebsgeschichte.

1.2.14 *Kein Vertrauen auf die bisherige Performance*

Die bisherige Anlageperformance des Anlageverwalters und des ICAV sollte nicht als Hinweis auf die zukünftigen Ergebnisse des Anlageverwalters oder des ICAV ausgelegt werden. Ein Teilfonds hat eventuell eine begrenzte Betriebsgeschichte, auf deren Grundlage interessierte Anleger die Performance möglicherweise nicht zuverlässig beurteilen können. Die Ergebnisse anderer vom Anlageverwalter, von seinen verbundenen Unternehmen und von Goldman Sachs derzeit oder in der Vergangenheit gebildeter Anlagefonds und verwalteter Konten, die Anlageprogramme haben oder hatten, die vom Anlageprogramm eines Teilfonds abweichen oder die diesem ähnlich sind oder die eventuell eine längere Betriebsgeschichte haben, lassen ebenfalls nicht auf die Ergebnisse schließen, die der Teilfonds eventuell erzielen wird. Der Teilfonds investiert in ein anderes Wertpapierportfolio. Daher können die Ergebnisse der Teilfonds von den Ergebnissen abweichen, die ihr Anlageverwalter und diese Anlagefonds und Konten zuvor erzielt haben, und sie sind von diesen unabhängig. Weiterhin können ein Teilfonds und seine Betriebsmethoden in verschiedener Hinsicht von anderen Anlagevehikeln oder Konten von Goldman Sachs abweichen; so unterscheiden sich z. B. die Anlage- und Renditeziele und die Anlageallokationsstrategien und in manchen Fällen die Anlagetechniken. Interessierte Anleger, die Angaben zur Performance oder damit zusammenhängende Informationen in Bezug auf andere von Goldman Sachs gebildete und verwaltete Anlagefonds wünschen, sollten sich an den Anlageverwalter wenden.

1.2.15 *Außerbörsliche Transaktionen*

Während manche außerbörslichen Märkte hoch liquide sind, können Transaktionen mit außerbörslichen oder nicht übertragbaren Derivaten mit einem höheren Risiko verbunden sein als die Anlage in börsengehandelten Derivaten, weil es keine Börse gibt, an der eine offene Position glattgestellt werden könnte. Es ist eventuell nicht möglich sein, eine bestehende Position zu liquidieren, den Wert der Position aus einer außerbörslichen Transaktion zu bestimmen oder das Risiko zu beurteilen. Es müssen keine Geld- und Briefkurse quotiert werden, und selbst wenn dies geschieht, werden diese von Händlern festgelegt, die mit diesen Instrumenten handeln, und daher kann es schwierig sein, einen angemessenen Preis zu bestimmen.

1.2.16 *Margin-Geschäfte*

Anstelle der unmittelbaren Zahlung des gesamten Kaufpreises verpflichten bestimmte Transaktionen, für die ein Einschuss (Margin) als Sicherheit hinterlegt ist, einen Teilfonds stattdessen zur Vornahme einer Reihe von Zahlungen auf den Kaufpreis (sog. Transaktionen mit Eventualverbindlichkeiten).

Wenn der Teilfonds mit Futures oder Differenzkontrakten handelt oder Optionen verkauft, kann der Teilfonds die zum Aufbau oder zur Aufrechterhaltung einer Position beim Broker hinterlegte Margin vollständig verlieren. Wenn sich der Markt gegen den Teilfonds entwickelt, muss der Teilfonds eventuell kurzfristig erhebliche zusätzliche Einschusszahlungen leisten, um die Position aufrechtzuerhalten. Wenn der Teilfonds dies nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist tut, kann seine Position mit einem Verlust liquidiert werden, und der Teilfonds haftet für den daraus resultierenden Fehlbetrag.

Selbst wenn für eine Transaktion kein Einschuss hinterlegt ist, kann sie mit einer Verpflichtung verbunden sein, unter bestimmten Umständen weitere Zahlungen zu leisten, die über den beim Abschluss des Kontrakts gezahlten Betrag hinausgehen. Transaktionen mit Eventualverbindlichkeiten, die nicht an oder gemäß den Regeln einer anerkannten oder designierten Börse gehandelt werden, können den Teilfonds erheblich höheren Risiken aussetzen.

1.2.17 *Handelsliquidität*

Unter bestimmten Handelsbedingungen kann es schwierig oder unmöglich sein, eine Position zu liquidieren. Dies kann zum Beispiel in Zeiten schneller Preisänderungen vorkommen, wenn der Preis innerhalb einer Handelssitzung so stark steigt oder fällt, dass der Handel gemäß den Regeln der maßgeblichen Börse ausgesetzt oder eingeschränkt wird. Eine Stop-Loss-Order beschränkt die Verluste nicht unbedingt auf die beabsichtigten Beträge, da es die Marktbedingungen unmöglich machen können, einen entsprechenden Auftrag zum angegebenen Preis auszuführen.

1.2.18 *Clearinghaus-Schutzvorkehrungen*

An vielen Börsen wird die Ausführung einer Transaktion durch einen Broker (oder den Dritten, mit dem er im Namen eines Teilfonds handelt) von der Börse oder von ihrem Clearinghaus „garantiert“. Diese Garantie deckt den Teilfonds jedoch in den meisten Fällen wahrscheinlich nicht in seinem Verhältnis mit dem Broker, und sie schützt den Teilfonds eventuell nicht, wenn der Broker oder eine andere Partei seine bzw. ihre Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds nicht erfüllt. Es gibt kein Clearinghaus für klassische Optionen oder für außerbörsliche Instrumente, die nicht gemäß den Regeln einer anerkannten oder designierten Börse gehandelt werden. Weitere Informationen zu den Clearing-Anforderungen für außerbörsliche Finanzderivate entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „*Besondere Risiken von Finanzderivaten*“.

1.2.19 *Anlagen, die nicht jederzeit veräußerbar sind*

Bestimmte Anlagen sind möglicherweise beim Erwerb liquide, können jedoch anschließend aufgrund von Änderungen der Marktbedingungen, die ohne Vorwarnung und sehr plötzlich eintreten können, illiquide werden.

Solche illiquiden Wertpapiere und Finanzinstrumente sind eventuell nicht jederzeit veräußerbar und können in manchen Fällen über einen bestimmten Zeitraum vertraglichen, gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Veräußerungsverboten unterliegen. Der Marktwert der Anlagen eines Teilfonds kann unter anderem abhängig von Änderungen der vorherrschenden Zinssätze, der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen, des Zustandes der Finanzmärkte, von Entwicklungen oder Trends in einer bestimmten Branche und von der finanziellen Lage der Emittenten der Wertpapiere schwanken, in die der Teilfonds investiert. Es besteht eventuell kein jederzeit verfügbarer Markt für derartige Anlagen und es kann gelegentlich schwierig sein, zuverlässige Informationen über den Wert dieser Anlagen und das Ausmaß der damit verbundenen Risiken zu bekommen. In Zeiten eingeschränkter Liquidität und höherer Preisvolatilität kann die Fähigkeit eines Teilfonds zum Erwerb oder zur Veräußerung von Anlagen zu einem nach Ansicht des Anlageverwalters vorteilhaften Preis und Zeitpunkt beeinträchtigt sein. Daher kann ein Teilfonds eventuell in Zeiten steigender Marktpreise insofern nicht in vollem Umfang an Preisanstiegen partizipieren, als dass er gewünschte Positionen nicht schnell erwerben oder veräußern kann; umgekehrt führt die Unfähigkeit des Teilfonds, Positionen in rückläufigen Märkten vollständig und umgehend zu veräußern, zu einem Rückgang seines Nettoinventarwertes, da der Wert der nicht verkauften Positionen auf niedrigere Preise herabgesetzt wird.

Die vorstehenden Umstände könnten einen Teilfonds daran hindern, Positionen umgehend zu liquidieren, und sie könnten den Teilfonds erheblichen Verlusten aussetzen. Da ein Teilfonds beim Erhalt von Rücknahmeanträgen nicht verpflichtet ist, seine Vermögenswerte über sein gesamtes Portfolio hinweg anteilig zu veräußern, können Rücknahmeanträge von Anteilhabern eines Teilfonds, die eine Veräußerung von Basiswerten des Teilfonds erforderlich machen, dazu führen, dass:

- der Teilfonds einen größeren Anteil an liquideren Wertpapieren verkauft, so dass der Teilfonds dann eine größere Konzentration an vergleichsweise illiquideren Beteiligungen aufweist als zuvor, und dass im Anlagemix des Teilfonds daher vergleichsweise illiquide Wertpapiere in stärkerem Maße vertreten sind, wodurch das Risiko für die verbleibenden Anteilhaber steigen könnte; und/oder
- der Teilfonds weniger liquide Vermögenswerte zu einem ungünstigen Zeitpunkt und/oder zu ungünstigen Bedingungen verkauft, die den für diese Vermögenswerte erzielten Wert und/oder die Fähigkeit des Teilfonds zur Abwicklung von Rücknahmeanträgen in seinem üblichen Abrechnungszyklus beeinträchtigen können.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds zu einem bestimmten Datum kann erheblich geringer oder höher sein als der Nettoinventarwert des Teilfonds, der bestimmt würde, wenn die Vermögenswerte des Teilfonds zu diesem Datum liquidiert würden. Wenn ein Teilfonds zum Beispiel an einem bestimmten Tag einen bestimmten Vermögenswert oder alle oder einen Teil seiner Vermögenswerte verkaufen müsste, dann könnte der tatsächliche Preis, den der Teilfonds bei der Veräußerung dieses Vermögenswertes bzw. dieser Vermögenswerte erzielen würde, erheblich geringer sein als der im Nettoinventarwert des Teilfonds widerspiegelte Wert dieses Vermögenswertes bzw. dieser Vermögenswerte. Volatile Marktbedingungen könnten zu einer reduzierten Liquidität auf dem Markt für bestimmte Vermögenswerte führen, was zu Liquidationswerten führen könnte, die erheblich niedriger sind als die im Nettoinventarwert eines Teilfonds widerspiegelten Werte dieser Vermögenswerte.

Ein Teilfonds kann in Vermögenswerte investieren, deren Marktwert nicht leicht feststellbar ist, und der Marktwert der von einem Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte ist zu einem späteren Zeitpunkt möglicherweise nicht leicht feststellbar. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird von den Bewertungen derartiger Vermögenswerte beeinflusst (einschließlich unter anderem in Verbindung mit der Berechnung von Anlageverwaltungs- und Performancegebühren). Bei der Bestimmung des wahrscheinlichen Veräußerungswerts oder Marktwerts (Fair Value) von Vermögenswerten, deren Marktwert nicht leicht feststellbar ist, kann das ICAV (oder dessen verbundener oder unabhängiger Vertreter) eine oder mehrere Bewertungsmethoden verwenden (abhängig von Faktoren wie dem Anlagentyp). Die Vermögenswerte können unter Verwendung von Quotierungen von Händlern oder von Preismodellen bewertet werden, die von Dritten, der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter und/oder von verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters entwickelt wurden. Solche Methoden können auf Annahmen und Schätzungen basieren, die fehlerhaft sein können.

In Anbetracht der mit der Bewertung von Vermögenswerten, deren Marktwert nicht leicht feststellbar ist, verbundenen Unsicherheit kann der in den Nettoinventarwert eines Teilfonds eingegangene Wert derartiger Vermögenswerte erheblich von den Preisen abweichen, zu denen der Teilfonds diese Vermögenswerte liquidieren könnte. Der Wert von Vermögenswerten, deren Marktwert nicht leicht feststellbar ist, kann einer späteren Anpassung auf der Grundlage von Bewertungsinformationen unterliegen, die dem ICAV zu diesem Zeitpunkt zur Verfügung stehen, einschließlich unter anderem infolge von Prüfungen zum Jahresende.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft oder eine sonstige Partei an der Bewertung der Vermögenswerte des ICAV beteiligt ist, einschließlich Vermögenswerten, deren Marktwert nicht leicht feststellbar ist, kann die Verwaltungsgesellschaft oder diese sonstige Partei bei der Bewertung dieser Vermögenswerte einem Interessenkonflikt ausgesetzt sein, da ihr Wert einen Einfluss auf die Vergütung haben kann, die der Verwaltungsgesellschaft oder dieser sonstigen Partei zusteht. Weitere Informationen zur Bewertung von Positionen und zur Berechnung des Nettoinventarwertes entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwertes“ im Prospekt.

1.2.20 Kreditausfallrisiko

Es besteht die Möglichkeit, dass ein Emittent oder Garant eines Wertpapiers, oder eine Bank oder ein anderes Finanzinstitut, welches Pensionsgeschäfte abgeschlossen hat, seiner Verpflichtung zur Zahlung von Zinsen und Tilgung von Kapital nicht nachkommt. Zudem kann dieses Risiko mit dem Risiko des Ausfalls ausländischer Akkreditive, Garantien

oder Versicherungen, mit denen Kommunalobligationen besichert sind, einhergehen.

Die Bonität der im Portfolio eines Teilfonds enthaltenen Wertpapiere entspricht zwar möglicherweise zum Zeitpunkt des Erwerbs der Wertpapiere den Anforderungen des Teilfonds, kann sich aber nach diesem Zeitpunkt verschlechtern. Eine solche Verschlechterung kann unerwartet auftreten. In manchen Fällen kann die Herabstufung oder der Ausfall eines einzelnen Anlagewerts bzw. des Garanten eines Anlagewerts eines Teilfonds die Liquidität des Teilfonds beeinträchtigen und unter Umständen den Nettoinventarwert in erheblichem Maße negativ beeinflussen.

1.2.21 Risiko in Verbindung mit Asien

Die Anlage in bestimmten asiatischen Emittenten kann mit einem höheren Risiko und besonderen Überlegungen verbunden sein, die in der Regel nicht mit der Anlage in Emittenten aus etablierteren Volkswirtschaften oder Wertpapiermärkten verbunden sind. Viele asiatische Länder können als Entwicklungs- oder Schwellenländer bezeichnet werden und weisen tendenziell volatilere Konjunkturzyklen als die Industrieländer auf. Einige Länder der Region haben in der Vergangenheit Währungsabwertungen erlebt, die zu einem hohen Zinsniveau, drastischen Konjunkturerinbußen und deutlichen Kursverlusten der Wertpapiere geführt haben. Einige Länder der Region haben in der Vergangenheit Beschränkungen auf die Umrechnung der Landeswährung eingeführt, die ausländische Unternehmen daran hinderten, Vermögenswerte zu verkaufen und Gelder zurückzuführen. Viele Länder der Region waren in der Vergangenheit mit politischer Unsicherheit, Korruption, militärischen Interventionen und sozialen Unruhen konfrontiert. Beispiele hierfür sind die ethnische und religiös motivierte Gewalt in Indonesien und Indien, die bewaffneten Konflikte zwischen Indien und Pakistan sowie die Aufstände auf den Philippinen.

1.2.22 Direktanlagen in Indien

Der Anlageverwalter kann im Namen eines Teilfonds als Foreign Portfolio Investor („FPI“) direkt in indische Wertpapiere investieren. Für den direkten Zugang zum indischen Markt ist eine Zulassung des Securities and Exchange Board of India („SEBI“) unter einer von drei Kategorien erforderlich, die unter https://www.nseindia.com/int_invest/content/getting_started.htm dargelegt sind. Wenn ein Teilfonds beabsichtigt, eine solche Direktanlage zu tätigen, kann der Anlageverwalter beantragen, die Zulassung als Foreign Portfolio Investor der „Kategorie II“ oder „Kategorie III“ zu erhalten. „Kategorie II“ deckt in der Regel regulierte Fonds und andere regulierte Unternehmen wie Banken und Vermögensverwaltungsgesellschaften ab, während „Kategorie III“ für Anleger verwendet wird, die vom SEBI keine Zulassung als Anleger der „Kategorie I“ oder „Kategorie II“ erhalten.

Ein Teilfonds kann auch in Hinterlegungsscheine investieren, um ein Engagement in indischen Wertpapieren einzugehen.

Der Betrag, den FPI in indische Unternehmen investieren können, unterliegt Kontingentbeschränkungen auf der Ebene der einzelnen FPI und der FPI insgesamt, was sich auf die Fähigkeit des Teilfonds auswirken kann, Direktanlagen in solchen Unternehmen zu tätigen. Die Anlagen von FPI in Indien können auch der lokalen Kapitalertragsteuer, der Finanztransaktionssteuer und Steuern anderer Art unterliegen, was sich auf die Wertentwicklung eines Teilfonds auswirken kann.

1.2.23 Risiko in Verbindung mit Indien

Bei Teilfonds, die in Indien investieren oder Engagements in Indien eingehen, sollten interessierte Anleger außerdem die folgenden Risikohinweise beachten, die speziell für eine Anlage oder ein Engagement in Indien gelten:

- Indien liegt in einem Teil der Welt, der in der Vergangenheit immer wieder Naturkatastrophen wie Erdbeben, Vulkanausbrüchen und Tsunamis ausgesetzt war, und die indische Wirtschaft reagiert empfindlich auf Umweltereignisse. Darüber hinaus stellt der Agrarsektor einen bedeutenden Teil der indischen Wirtschaft dar, und widrige Witterungsverhältnisse können erhebliche negative Auswirkungen auf die indische Volkswirtschaft haben.
- Indien hat einen Privatisierungsprozess für bestimmte Gesellschaften und Branchen durchlaufen. Wenn die neu privatisierten Unternehmen nicht in der Lage sind, sich schnell an das Wettbewerbsumfeld oder an sich ändernde aufsichtsrechtliche und gesetzliche Normen anzupassen, könnten Anleger dieser neu privatisierten Unternehmen Verluste erleiden. Dies könnte außerdem die Wertentwicklung des indischen Markts beeinträchtigen.
- Die indische Wirtschaft ist von Rohstoffpreisen und den Volkswirtschaften in Asien, vor allem Japan und China, sowie von den USA als Haupthandelspartner abhängig. Ein Rückgang der Ausgaben dieser Handelspartner für

indische Produkte und Dienstleistungen oder ein Abschwung oder eine Rezession in einem dieser Wirtschaftsräume könnten sich negativ auf die indische Wirtschaft auswirken.

- Indien hat Terroranschläge erlebt und aufgrund territorialer Streitigkeiten, historischer Konflikte, Terrorismus und anderer verteidigungspolitischer Angelegenheiten angespannte internationale Beziehungen mit Pakistan, Bangladesch, China, Sri Lanka und anderen Nachbarländern. Dies kann zu Unsicherheiten am indischen Markt führen und sich negativ auf die Entwicklung der indischen Wirtschaft auswirken.
- Ein hohes Wohlstandsgefälle, die Geschwindigkeit der wirtschaftlichen Liberalisierung und ethnische oder religiöse Animositäten könnten zu sozialen Unruhen, Gewalt und Arbeitsunruhen in Indien führen. Darüber hinaus verzeichnet Indien nach wie vor Religions- und Grenzkonflikte sowie separatistische Bewegungen in bestimmten indischen Bundesstaaten. Unerwartete politische oder soziale Entwicklungen könnten zu Anlageverlusten führen.
- Die indische Regierung hat in der Vergangenheit chronische strukturelle Defizite des öffentlichen Sektors verzeichnet. Ein hoher Verschuldungsgrad und hohe Staatsausgaben könnten das indische Wirtschaftswachstum hemmen, längere Rezessionsphasen verursachen oder zu einer Herabstufung des Ratings indischer Staatsanleihen führen.

1.2.24 Risiko in Verbindung mit der Industriebranche

Industrieunternehmen können von Angebot und Nachfrage in Bezug auf ihr spezifisches Produkt oder ihre Dienstleistung und in Bezug auf die Produkte der Industriebranche im Allgemeinen betroffen sein. Staatliche Regulierung, weltpolitische Ereignisse, Wechselkurse und Wirtschaftsbedingungen, technologische Entwicklungen und die Haftung für Umweltschäden sowie allgemeine zivilrechtliche Haftungen können die Performance dieser Unternehmen beeinträchtigen.

1.2.25 Risiko in Verbindung mit der Finanzdienstleistungsbranche

Eine ungünstige Entwicklung in der Finanzdienstleistungsbranche, zu der US-amerikanische und ausländische Banken, Broker-Dealer, Versicherungsgesellschaften, Finanzgesellschaften (z. B. im Automobilfinanzierungsgeschäft) und damit verbundene ABS-Anleihen gehören, kann den Wert der Anlagen eines Teilfonds stärker beeinträchtigen, als dies der Fall wäre, wenn der Teilfonds nicht so stark in dieser Branchengruppe investiert wäre. Unternehmen der Finanzdienstleistungsbranche reagieren vor allem auf bestimmte Wirtschaftsfaktoren wie beispielsweise Änderungen der Zinssätze, die Steuer-, Regulierungs- und Geldpolitik und allgemeine Konjunkturzyklen.

1.2.26 Risiko in Verbindung mit der Versorgerbranche

Wertpapiere der Versorgerbranche können sehr volatil sein und erheblich von Angebot und Nachfrage nach Dienstleistungen oder Treibstoffen, staatlichen Regulierungen, Naturschutzprogrammen, Rohstoffpreisschwankungen und anderen Faktoren beeinflusst werden. Eine staatliche Regulierung von Versorgungsunternehmen kann die Gewinne dieser Unternehmen oder die Dividenden, die sie an Anleger zahlen können, begrenzen. Darüber hinaus können Versorgungsunternehmen bei der Expansion in neue Märkte mit regulatorischen Einschränkungen konfrontiert sein. Dies begrenzt ihr Wachstumspotenzial. Technologische Entwicklungen können zu verstärktem Wettbewerb führen, was die Performance eines Unternehmens beeinträchtigen kann.

1.3 Rechtliche Angelegenheiten in Bezug auf Anlagen

1.3.1 Staatliche Anlagebeschränkungen

Staatliche Vorschriften und Beschränkungen können in manchen Ländern die Menge und die Art der Wertpapiere, die ein Teilfonds kaufen oder nach ihrem Kauf wieder verkaufen kann, begrenzen. Die Fähigkeit eines Teilfonds zur Anlage in Wertpapieren von Unternehmen oder Regierungen ist in einigen Ländern möglicherweise eingeschränkt; in manchen Fällen ist die Anlage sogar untersagt. Folglich werden unter Umständen größere Anteile des Vermögens eines Teilfonds in Ländern investiert, in denen keine solchen Beschränkungen bestehen. Diese Beschränkungen können auch Marktpreis, Liquidität und Rechte von Wertpapieren beeinflussen, die von einem Teilfonds gekauft werden können, und sie können die Aufwendungen des Teilfonds erhöhen. Darüber hinaus können von den Regierungen bestimmter Länder aufgestellte Richtlinien die Anlagen jedes Teilfonds und die Fähigkeit eines Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigen.

Darüber hinaus unterliegt die Rückführung von Anlageerträgen und Kapital häufig Beschränkungen, wie etwa bestimmten staatlichen Genehmigungserfordernissen, und selbst wenn keine ausdrücklichen Beschränkungen bestehen, kann die

praktische Abwicklung der Rückführung oder, in bestimmten Ländern, das unzulängliche Angebot an US-Dollar oder einer sonstigen wichtigen Währung, das nichtstaatlichen Einheiten zur Verfügung steht, bestimmte Aspekte der Geschäftstätigkeit eines Teilfonds beeinträchtigen. In Ländern, die keine ausreichenden Bestände an US-Dollar oder einer anderen wichtigen Währung haben, sind Emittenten, die zur Bezahlung eines Teilfonds in US-Dollar oder dieser anderen Währung verpflichtet sind, bei der Umwandlung der örtlichen Währung in US-Dollar oder diese andere Währung eventuell Problemen oder Verzögerungen ausgesetzt, wodurch die Rückführung von Anlageerträgen und Kapital durch den Teilfonds behindert werden könnte. Diese Probleme können darüber hinaus verschärft werden, wenn staatlichen Stellen in diesen Ländern beim Zugang zu diesen knappen Währungen Vorrang gegeben wird. Darüber hinaus wird die Fähigkeit eines Teilfonds, an Wertpapiermärkten mehrerer Länder anzulegen, in unterschiedlichem Maße durch Gesetze zur Beschränkung ausländischer Kapitalanlagen eingeschränkt oder kontrolliert, und diese Beschränkungen können einen Teilfonds unter bestimmten Umständen an direkten Anlagen hindern. Darüber hinaus haben bestimmte Rechtsordnungen in jüngster Zeit Beschränkungen und Meldepflichten in Bezug auf Leerverkäufe eingeführt. Siehe „*Leerverkäufe*“ weiter oben. Weiterhin sind die Aufsichtsbehörden und Börsen ermächtigt, die Handels- oder sonstige Aktivität in Bezug auf bestimmte Märkte zu regulieren, und sie können sonstige Beschränkungen auferlegen, die den Bestand eines Fonds und die Fähigkeit des Fonds zur Verfolgung seiner Anlagestrategien und zum Erreichen seines Anlageziels erheblich beeinträchtigen könnten.

1.3.2 *Keine Anlagegarantie*

Eine Anlage in einen Teilfonds entspricht nicht einer Einlage in einem Bankkonto und wird von keiner Regierung, Regierungsbehörde oder durch einen sonstigen Garantieplan geschützt, der zum Schutz des Inhabers eines Bankeinlagen- oder Wertpapierkontos zur Verfügung steht, oder überhaupt durch irgendeine Garantie.

1.3.3 *Aufsichtsrechtliche Auslegung von OGAW-Beschränkungen*

Alle Teilfonds unterliegen den im Prospektabschnitt „*OGAW-Anlagebeschränkungen*“ dargelegten Anlagebeschränkungen. Derartige Anlagebeschränkungen gelten gewöhnlich auf der Ebene der einzelnen Teilfonds statt auf der Ebene des ICAV als Ganzes. Bestimmte Beschränkungen wurden von den zuständigen Aufsichtsbehörden (wie z. B. ESMA oder die Zentralbank) jedoch als auf ICAV-Ebene geltend ausgelegt. Dies bedeutet, dass die Beteiligungen der verschiedenen Teilfonds zur Bestimmung der Einhaltung der maßgeblichen Beschränkungen zusammengefasst würden. Dies kann die Anwendung einer bestimmten Beschränkung für einen Teilfonds restriktiver machen, als dies der Fall gewesen wäre, wenn die Beschränkung auf der Ebene des Teilfonds statt auf der Ebene des ICAV als Ganzes angewendet worden wäre. Daher muss der jeweilige Teilfonds eventuell Anlagen veräußern, die er ansonsten gehalten hätte, oder von deren Kauf Abstand nehmen, was die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen kann, sein Anlageziel zu erreichen.

1.4 **Anlagen in Schuldtiteln**

1.4.1 *Rentenpapiere*

Ein Teilfonds kann in Rentenpapiere investieren. Die Anlage in diesen Wertpapieren kann Gelegenheiten zur Erwirtschaftung von Erträgen und Kapitalzuwachs bieten, und sie können auch zu vorübergehenden defensiven Zwecken und zur Aufrechterhaltung der Liquidität eingesetzt werden. Rentenpapiere sind Verpflichtungen des Emittenten zur Leistung von Kapital- und/oder Zinszahlungen zu zukünftigen Zeitpunkten und umfassen neben weiteren Wertpapieren: Anleihen, Schuldscheine und Schuldverschreibungen von Unternehmen; Schuldtitel, die von Staaten oder ihren Vertretungen oder Organen begeben oder garantiert werden; kommunale Wertpapiere sowie MBS- und ABS-Anleihen. Diese Wertpapiere können feste oder variable Zinssätze zahlen und sie können Nullkuponanleihen umfassen. Festverzinsliche Wertpapiere unterliegen dem Risiko der Unfähigkeit des Emittenten oder eines Garantiegebers, Kapital- und Zinszahlungen für seine Verpflichtungen zu leisten (d. h. dem Kreditrisiko), und dem Risiko der Kursvolatilität, die aufgrund von Faktoren wie der Zinssensitivität, der Einschätzung der Kreditwürdigkeit des Emittenten durch den Markt und der allgemeinen Marktliquidität entsteht (d. h. dem Marktrisiko).

Die Anlagen eines Teilfonds in Schuldtiteln können mit vorfälligen Tilgungsmerkmalen, Refinanzierungsoptionen, Vorauszahlungsoptionen oder ähnlichen Bestimmungen verbunden sein, die jeweils dazu führen könnten, dass der Emittent den Kapitalbetrag auf eine von dem Teilfonds gehaltene Schuldverschreibung früher tilgt als erwartet. Dies kann der Fall sein, wenn die Zinssätze rückläufig sind oder wenn die Performance des Emittenten die Refinanzierung von Schulden zu geringeren Kosten zulässt. Vorzeitige Rückzahlungen von Anlagen können erhebliche negative Auswirkungen auf das Anlageziel des Teilfonds und die Gewinne auf das investierte Kapital haben.

Ein Teilfonds kann in Rule 144A-Wertpapiere anlegen, die im Rahmen einer Privatplatzierung angeboten werden und nur an bestimmte zugelassene institutionelle Käufer (qualified institutional buyers) (wie im Gesetz von 1933 definiert) weiterverkauft werden können. Da diese Wertpapiere nur unter einer begrenzten Anzahl von Anlegern gehandelt werden, sind einige Rule 144A-Wertpapiere nicht liquide und mit dem Risiko verbunden, dass der Teilfonds diese Wertpapiere nicht zeitnah oder nur bei nachteiligen Marktbedingungen veräußern kann.

1.4.2 *In Tranchen unterteilte Instrumente*

Ein Teilfonds kann im freien Ermessen des Anlageverwalters direkt oder indirekt in Investment-Grade- oder sonstige Schuldinstrumente von Unternehmen oder sonstigen Körperschaften investieren, die nicht mit Ländern oder Regierungen verbunden sind. Bestimmte dieser Wertpapiere können feste Pools oder „Marktwert“- oder verwaltete Sicherheitspools sein, die typischerweise in Tranchen unterteilt sind, die verschiedenen Bonitäten entsprechen, wobei die niedriger eingestuftes Tranchen vorrangigen Tranchen gegenüber nachrangig sind. Die Renditen der nachrangigen Tranchen dieser Pools sind besonders anfällig gegenüber dem Ausmaß der Ausfälle im Sicherheitspool. Darüber hinaus könnten die Ausübung eventueller Kündigungsrechte durch höherrangige Tranchen dieser Pools und bestimmte sonstige Ereignisse zur Eliminierung, Aufschiebung oder Reduzierung der verfügbaren Mittel für Zins- oder Tilgungszahlungen an die nachrangigen Tranchen dieser Pools führen.

Wie bei anderen Anlagen eines Teilfonds besteht eventuell kein liquider Markt für diese Schuldinstrumente, wodurch die Fähigkeit des Teilfonds eingeschränkt werden kann, diese Schuldinstrumente zu verkaufen oder den gewünschten Preis zu erzielen. Futures und Optionen auf Futures auf Schuld- und sonstige Rentenpapiere sind zusätzlich zu den Risiken, die im Allgemeinen insbesondere mit Futures und Derivatkontrakten einhergehen, mit allen vorgenannten Risiken verbunden.

1.4.3 *Anlagen in Rentenpapieren und Risiko von Zins- und Wechselkursschwankungen*

Der Nettoinventarwert der Anteile eines Teilfonds, die in Rentenpapiere investiert sind, ändert sich in Abhängigkeit von den Schwankungen der Zinssätze und Wechselkurse, die durch eine Vielzahl von Marktfaktoren wie die Währungspolitik der Zentralbank, die Höhe der Inflation und Änderungen der allgemeinen Wirtschaftsbedingungen verursacht werden können. Abgesehen davon, dass Werte durch Wechselkursschwankungen unmittelbar betroffen sind, kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass der Wert von Rentenpapieren bei sinkenden Zinssätzen steigt und bei steigenden Zinssätzen sinkt. Die Wertentwicklung von Anlagen in Rentenpapieren bestimmter Währungen hängt auch vom Zinsumfeld des Landes ab, das diese Währung ausgibt. Da der Nettoinventarwert jedes Teilfonds in seiner Basiswährung berechnet wird, hängt die Wertentwicklung der Anlagen des Teilfonds, die nicht auf die Basiswährung lauten, auch von der Stärke dieser Währung im Vergleich zur Basiswährung und von dem Zinsumfeld in dem Land, das die Währung ausgibt, ab. Solange keine anderen Umstände vorliegen, die den Wert der nicht auf die Basiswährung lautenden Anlagen anderweitig beeinträchtigen könnten (wie eine Änderung des politischen Klimas oder der Bonität eines Emittenten), kann bei einer Aufwertung dieser anderen Währung im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass der Wert der entsprechenden Anlagen eines Teilfonds in anderen Währungen als der Basiswährung im Vergleich zur Basiswährung steigt. Bei einem Anstieg der Zinssätze oder Rückgang des Wertes von anderen Währungen als der Basiswährung im Verhältnis zur Basiswährung kann im Allgemeinen davon ausgegangen werden, dass der Wert der Anlagen eines Teilfonds, die nicht auf die Basiswährung lauten, sinkt.

1.4.4 *Insolvenzerwägungen in Bezug auf Emittenten von Schuldtiteln*

Schuldtitel, bei denen es sich um Schuldverschreibungen verschiedener Emittenten handelt, können in den Ländern, in denen sie begeben wurden, verschiedenen Rechtsvorschriften zum Schutz der Gläubiger unterliegen. Diese Insolvenzerwägungen und das Ausmaß des Schutzes variieren abhängig von dem Land, in dem der jeweilige Emittent ansässig oder niedergelassen ist, und sie können in Abhängigkeit davon variieren, ob es sich um einen staatlichen oder nichtstaatlichen Emittenten handelt.

Im Allgemeinen würde ein Emittent zu einem bestimmten Zeitpunkt als insolvent angesehen, wenn die Summe seiner Schulden zu diesem Zeitpunkt sein gesamtes Vermögen zum beizulegenden Zeitwert überschreitet oder wenn der aktuelle angemessene Veräußerungswert seines Vermögens geringer ist als der Betrag, der erforderlich wäre, um seine wahrscheinlichen Verbindlichkeiten auf seine bestehenden Schulden bei deren Fälligkeit zu begleichen. Es kann keine Zusicherung in Bezug auf den Standard gemacht werden, den ein Gericht anwenden würde, um zu bestimmen, ob der Emittent nach dem Eingehen der Verschuldung, in die ein Teilfonds investiert hat, „insolvent“ ist, und es wird nicht zugesichert, dass ein Gericht unabhängig von der Bewertungsmethode unter Berücksichtigung dieser Verschuldung nicht

zu der Feststellung kommen würde, dass der Emittent „insolvent“ ist. Darüber hinaus könnten im Falle der Insolvenz eines Emittenten von Schuldtiteln, in die der Teilfonds investiert, Zahlungen auf diese Schuldtitel als „Bevorzugungen“ angesehen werden, wenn sie innerhalb eines bestimmten Zeitraums vor der Insolvenz erfolgen (wobei dieser Zeitraum in Verbindung mit Anlagen in mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmen bis zu einem Jahr betragen kann). Dies bedeutet, dass eine derartige Zahlung eventuell zurückgezahlt werden muss, wenn sie als „Bevorzugung“ angesehen wird. Im Allgemeinen können Zahlungen auf Schuldtitel vom Teilfonds zurückgefordert werden, wenn sie als betrügerische Übertragungen oder Bevorzugungen für nichtig befunden werden.

Es wird nicht damit gerechnet, dass ein Teilfonds ein Geschäftsgebaren aufweisen wird, das die Grundlage für eine erfolgreiche Klage auf der Basis von betrügerischer Übertragung, Bevorzugung oder billigkeitsrechtlicher Nachrangigkeit darstellen würde. Es kann jedoch keine Zusicherung in Bezug darauf gemacht werden, ob ein Kreditinstitut oder eine sonstige Partei, von dem bzw. der ein Teilfonds diese Schuldtitel erwirbt, ein entsprechendes Geschäftsgebaren aufweist (oder ein sonstiges Geschäftsgebaren, das diese Schuldtitel und den Teilfonds dem Insolvenzrecht unterwerfen würde) und ob entsprechende Gläubigerforderungen gegebenenfalls vor Gericht gegenüber dem Teilfonds geltend gemacht werden könnten.

1.4.5 *Kreditratings*

Der Anlageverwalter kann zur Beurteilung von Wertpapieren Kreditratings heranziehen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Von Rating-Agenturen abgegebene Kreditratings bewerten die Sicherheit der Kapital- und Zinszahlungen für die betreffenden Wertpapiere. Sie bewerten jedoch nicht das Marktrisiko von Wertpapieren mit geringerer Qualität und stellen daher unter Umständen die tatsächlichen Risiken der Anlage nicht umfassend dar. Weiterhin steht es den Rating-Agenturen frei, ein Rating zu gegebener Zeit zu ändern, um Veränderungen in der Wirtschaft oder der Lage des Emittenten Rechnung zu tragen, die den Marktwert des Wertpapiers beeinflussen. Daher werden Kreditratings nur als vorläufige Indikatoren der Anlagequalität verwendet. Anlagen in Schuldtiteln mit geringerer Qualität und vergleichbaren Schuldtiteln ohne Rating sind in größerem Maße von der Bonitätseinstufung durch den Anlageverwalter abhängig, als dies bei Anlagen in Schuldtiteln mit Investment-Grade-Rating der Fall wäre. Im Allgemeinen verleihen Rating-Agenturen privaten Emittenten von Schuldtiteln grundsätzlich kein höheres Rating als das Rating des Landes, in dem das entsprechende Unternehmen ansässig ist. Daher sind die Ratings von privaten Emittenten aus Schwellenländern im Allgemeinen durch das Rating des Staates begrenzt.

1.4.6 *Risiken der Anlage in Rentenpapieren ohne Investment-Grade-Rating*

Rentenpapiere ohne Investment-Grade-Rating werden nach traditionellen Anlagestandards überwiegend als spekulativ angesehen. In manchen Fällen sind diese Obligationen hoch spekulativ und haben schlechte Aussichten, Investment-Grade-Status zu erreichen. Rentenpapiere ohne Investment-Grade-Rating und Wertpapiere vergleichbarer Bonität ohne Rating unterliegen dem erhöhten Risiko, dass ein Emittent nicht in der Lage ist, seinen Verpflichtungen hinsichtlich Kapital und Zinsen nachzukommen. Diese Wertpapiere, die auch als hochverzinsliche (high yield) Wertpapiere bezeichnet werden, können aufgrund von Faktoren wie speziellen Unternehmensentwicklungen, Zinssensibilität, negativer Einschätzung an den Märkten für Junk Bonds im Allgemeinen einer größeren Preisvolatilität und einer geringeren Liquidität an den Sekundärmärkten unterliegen.

Rentenpapiere ohne Investment-Grade-Rating werden häufig in Verbindung mit der Neu- oder Umstrukturierung eines Unternehmens oder als Teil eines Zusammenschlusses, Erwerbs, einer Übernahme oder ähnlicher Ereignisse ausgegeben. Sie werden auch von weniger etablierten Unternehmen ausgegeben, die expandieren möchten. Diese Emittenten sind oft in hohem Grad fremdfinanziert und im Falle ungünstiger Entwicklungen oder einer ungünstigen Geschäftslage im Allgemeinen nicht in dem Maße in der Lage, fristgerechte Zahlungen von Kapital und Zinsen zu leisten, wie dies bei etablierteren und weniger stark fremdfinanzierten Unternehmen der Fall ist.

Der Marktwert von Rentenpapieren ohne Investment-Grade-Rating spiegelt in der Regel die individuelle Entwicklung des Unternehmens in einem höheren Maße wider als bei Wertpapieren mit höheren Ratings, welche in erster Linie auf Schwankungen im allgemeinen Zinsniveau reagieren. Daher kann die Fähigkeit eines Teilfonds, der in derartige Wertpapiere investiert, zur Erreichung seines Anlageziels in stärkerem Maße vom Urteilsvermögen des Anlageverwalters in Bezug auf die Kreditwürdigkeit von Emittenten abhängen, als dies bei Anlagen in höher bewerteten Wertpapieren der Fall ist. Emittenten von Rentenpapieren ohne Investment-Grade-Rating können unter Umständen nicht die klassischen Finanzierungsmethoden nutzen und ihre Fähigkeit, Verbindlichkeiten zu zahlen, kann durch einen Konjunkturrückgang, unternehmensspezifische Entwicklungen oder das Unvermögen des Emittenten, bestimmte angestrebte

Geschäftsprognosen zu verwirklichen, stärker beeinträchtigt werden als dies bei Emittenten von Wertpapieren mit höheren Ratings der Fall ist. Negative Pressemeldungen in Bezug auf den Markt für Junk Bonds und die Wahrnehmung der Anleger in Bezug auf niedriger bewertete Wertpapiere können unabhängig davon, ob diese auf Fundamentalanalysen basieren oder nicht, die Preise für derartige Wertpapiere belasten.

Das Verlustrisiko des Anlegers aufgrund von Zahlungsausfall ist bei Rentenpapieren ohne Investment-Grade-Rating erheblich größer als bei Anlagen in anderen Schuldtiteln, da diese Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating in der Regel unbesichert und häufig den Ansprüchen anderer Gläubiger der Emittenten dieser Wertpapiere nachgeordnet sind. Anlagen eines Teilfonds in notleidende Wertpapiere beinhalten ein weiteres Verlustrisiko, sofern Zahlungen von Kapital und Zinsen in Bezug auf diese Wertpapiere weiterhin ausbleiben. Selbst wenn diese Wertpapiere bis zur Fälligkeit gehalten werden, ist es nicht sicher, dass ein Teilfonds seine ursprüngliche Anlage zurückerhält oder erwartete Erträge oder Wertsteigerungen erzielen kann.

Der Sekundärmarkt für Rentenpapiere ohne Investment-Grade-Rating ist auf relativ wenige Market-Maker beschränkt und wird von institutionellen Anlegern, einschließlich Investmentfonds, Versicherungsgesellschaften und sonstigen Finanzinstituten, beherrscht. Daher ist der Sekundärmarkt für diese Wertpapiere weniger liquide und auch volatil als der Sekundärmarkt für Wertpapiere mit höherem Rating. Außerdem ist das Handelsvolumen für hochverzinsliche Rentenpapiere generell niedriger, und eine Kontraktion des Sekundärmarktes für diese Wertpapiere wäre bei ungünstiger Markt- oder Wirtschaftslage unabhängig von individuellen ungünstigen Veränderungen der Lage eines bestimmten Emittenten möglich. Diese Faktoren können nachteilige Auswirkungen auf den Marktpreis und die Veräußerungsmöglichkeiten eines Teilfonds für bestimmte Anlagen des Portfolios haben. Ein weniger liquider Sekundärmarkt kann es auch für einen Teilfonds erschweren, genaue Bewertungen der hochverzinslichen Wertpapiere in seinem Bestand zu erhalten.

Kreditratings bewerten nicht das Marktrisiko der Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating und stellen daher unter Umständen die tatsächlichen Risiken der Anlage nicht umfassend dar. Siehe „Kreditratings“ weiter oben. Der Anlageverwalter verwendet seine eigenen Bonitätsprüfungs- und Analysemethoden, welche die Untersuchung bestehender Verbindlichkeiten, der Kapitalstruktur, der Fähigkeit zum Schuldendienst und zur Zahlung von Dividenden, der Sensitivität des Emittenten bezüglich der Wirtschaftslage, seines bisherigen Geschäftsverlaufs und der gegenwärtigen Ertragsentwicklung einschließt. Der Anlageverwalter überwacht laufend die Anlagen in einem Teilfonds und beurteilt, ob Wertpapiere ohne Investment-Grade-Rating oder vergleichbare Wertpapiere ohne Rating, deren Kreditrating oder Bonität sich geändert hat, veräußert oder weiterhin gehalten werden sollen.

Infolge der Anlage eines Teilfonds in Papiere ohne Investment-Grade-Rating und aufgrund von Kreditproblemen mit dieser Anlage sowie aufgrund der Möglichkeit, dass sich dieser Teilfonds an Umstrukturierungsaktivitäten beteiligen kann, ist es möglich, dass dieser Teilfonds an Gerichtsverfahren beteiligt wird. Rechtsstreitigkeiten sind mit Kosten und der Möglichkeit einer Gegenforderung gegen den Teilfonds verbunden, und letztendlich können Urteile gegen diesen Teilfonds ergehen, gegen die das ICAV eventuell nicht versichert ist.

1.4.7 Käufe von Wertpapieren und sonstigen Verpflichtungen von finanziell notleidenden Unternehmen

Ein Teilfonds kann direkt oder indirekt Wertpapiere und sonstige Verpflichtungen von Unternehmen kaufen, die sich in erheblichen finanziellen oder geschäftlichen Notlagen befinden („**notleidende Unternehmen**“), einschließlich von Unternehmen, die Gegenstand von Konkurs-, Insolvenz- oder sonstigen Umstrukturierungs- und Liquidationsverfahren sind. Derartige Käufe können zwar zu erheblichen Renditen führen, sie sind jedoch mit einem wesentlichen Risiko verbunden und können lange Zeit keine oder überhaupt keine Renditen aufweisen. Die Bewertung von Anlagen in notleidenden Unternehmen ist äußerst komplex und kann nicht zugesichert werden, dass ein Teilfonds die Art und das Ausmaß der verschiedenen Faktoren, die sich auf die Aussichten für eine erfolgreiche Umstrukturierung oder ähnliche Maßnahme auswirken könnten, korrekt beurteilen wird. Im Zuge eines Umstrukturierungs- oder Liquidationsverfahrens in Bezug auf ein Unternehmen, in das ein Teilfonds investiert, kann dieser Teilfonds seine gesamte Kapitalanlage verlieren oder gezwungen sein, Barmittel oder Wertpapiere mit einem weitaus geringeren Wert als die ursprüngliche Kapitalanlage zu akzeptieren. Darüber hinaus können notleidende Anlagen eine aktive Beteiligung des Anlageverwalters und seiner Vertreter erfordern. Dies kann einen Teilfonds dem Risiko von Rechtsstreitigkeiten aussetzen oder seine Fähigkeit einschränken, über seine Anlagen zu verfügen. Unter solchen Umständen entschädigen die Renditen aus den Anlagen des Teilfonds seine Anteilhaber möglicherweise nicht ausreichend für die übernommenen Risiken.

Aufgrund ihrer finanziellen Lage sind notleidende Unternehmen ebenfalls dem erhöhten Risiko ausgesetzt, dass sie in Konkurs- oder Insolvenzverfahren verwickelt werden. Mit der Anlage in notleidenden Unternehmen, die an Konkurs- oder Insolvenzverfahren beteiligt sind oder sein könnten, ist eine Anzahl erheblicher Risiken verbunden, einschließlich ungünstiger und dauerhafter Auswirkungen auf einen Emittenten, z. B. der Verlust seiner Marktposition oder von zentralen Mitarbeitern, der anderweitige Verlust seiner Fähigkeit, seine Tragfähigkeit wiederherzustellen, und im Falle einer Liquidation ein Liquidationswert des Unternehmens, der möglicherweise geringer ist als der zum Zeitpunkt der Anlage angenommene Wert. Zahlreiche Ereignisse bei einem Konkurs oder einer Insolvenz sind das Ergebnis von umstrittenen Angelegenheiten und Streitverfahren, die außerhalb der Kontrolle der Gläubiger liegen. Konkurs- oder Insolvenzverfahren sind oft lang und schwer vorherzusagen und könnten die Anlagerendite eines Gläubigers beeinträchtigen. Die Konkurs- und Insolvenzgerichte haben umfangreiche Befugnisse und können unter bestimmten Umständen vertragliche Verpflichtungen eines in Konkurs gegangenen Unternehmens ändern. Siehe „*Insolvenzerwägungen in Bezug auf Emittenten von Schuldtiteln*“ weiter oben. Aktionäre, Gläubiger und sonstige interessierte Parteien sind alle berechtigt, sich an Konkurs- oder Insolvenzverfahren zu beteiligen, und werden versuchen, das Ergebnis zu ihren Gunsten zu beeinflussen. Verwaltungskosten in Bezug auf ein Konkurs- oder Insolvenzverfahren werden aus dem Vermögen des Schuldners gezahlt, bevor die Gläubiger befriedigt werden. Außerdem haben bestimmte Forderungen, wie z. B. Steuern, von Rechts wegen Vorrang gegenüber den Forderungen bestimmter Gläubiger.

1.4.8 Konkurrenz um Anlagemöglichkeiten

Ein Teilfonds kann in bestimmte Wertpapiere und Instrumente investieren, deren Märkte einem harten Wettbewerb ausgesetzt sind. Die Konkurrenz um Anlagemöglichkeiten umfasst nichttraditionelle Marktteilnehmer, wie z. B. Hedgefonds, öffentliche Fonds, Business Development Companies bzw. BDCs und sonstige private Anleger, sowie traditionellere Darlehensgeber und Mitbewerber. Die Teilfonds konkurrieren eventuell auch mit Goldman Sachs und von Goldman Sachs verwalteten Anlagevehikeln um Anlagemöglichkeiten. Manche dieser Konkurrenten haben eventuell Zugang zu höheren Kapitalbeträgen und zu Kapital, das länger zur Verfügung steht, oder sie können andere Renditeschwellen haben als ein Teilfonds, und somit haben diese Konkurrenten eventuell Vorteile, die ein Teilfonds nicht hat. Darüber hinaus ist die Identifizierung attraktiver Anlagemöglichkeiten schwierig und mit einem hohen Maß an Unsicherheit verbunden. Einem Teilfonds können in Verbindung mit dem Identifizieren von Anlagemöglichkeiten und mit der Untersuchung anderer potenzieller Anlagen, die letztendlich nicht vollzogen werden, erhebliche Aufwendungen entstehen, einschließlich Aufwendungen in Bezug auf Due Diligence, Reisekosten, Rechtskosten und die Gebühren externer Berater.

1.4.9 Risiko in Verbindung mit US-Schatzobligationen

Ein vom US-Finanzministerium oder durch die Kreditwürdigkeit und Finanzhoheit der Vereinigten Staaten besichertes Wertpapier ist nur in Bezug auf die rechtzeitige Zahlung von Zinsen und Kapital garantiert, wenn es bis zur Endfälligkeit gehalten wird. Die Marktkurse für solche Wertpapiere sind jedoch nicht garantiert und unterliegen Schwankungen. Da US-Schatzobligationen außerhalb der Vereinigten Staaten aktiv gehandelt werden, können ihre Kurse steigen und fallen, da sich Änderungen der globalen Wirtschaftslage auf die Nachfrage nach diesen Wertpapieren auswirken. Darüber hinaus können Änderungen der Bonität oder der Finanzlage der US-Regierung zu einem Wertverlust der US-Schatzobligationen führen.

1.5 Anlagen in Aktienwerten

1.5.1 Aktienwerte

Ein Teilfonds kann Long- und Short-Positionen in Bezug auf Stammaktien von Emittenten eingehen, die an einer nationalen Börse und auf Freiverkehrsmärkten in beliebigen Ländern gehandelt werden. Der Wert von Aktienwerten schwankt in Reaktion auf zahlreiche Faktoren. Faktoren, die für einen Emittenten spezifisch sind, wie z. B. bestimmte Entscheidungen der Geschäftsleitung, eine geringere Nachfrage nach seinen Produkten oder Dienstleistungen oder sogar der Verlust eines zentralen Mitglieds der Geschäftsleitung, könnten zu einem Rückgang des Wertes der Wertpapiere des Emittenten führen. Faktoren, die für die Branche spezifisch sind, in der der Emittent tätig ist, wie z. B. erhöhte Konkurrenz oder Produktionskosten oder Verbraucher- oder Anlegerempfinden, können eine ähnliche Wirkung haben. Der Wert der Aktien eines Emittenten kann auch durch Änderungen auf den Finanzmärkten im Allgemeinen, z. B. einen Anstieg der Zinssätze oder einen Rückgang des Verbrauchervertrauens, die nichts mit dem Emittenten selbst oder mit seiner Branche zu tun haben, beeinträchtigt werden. Aktien, die ein Teilfonds leerverkauft hat, können von denselben Faktoren (z. B. geringere Konkurrenz oder Kosten oder ein Rückgang der Zinssätze) (zu Ungunsten des Teilfonds) positiv beeinflusst werden.

Darüber hinaus können bestimmte Optionen und sonstige aktienbezogene Instrumente zusätzlichen Risiken unterliegen, einschließlich Liquiditätsrisiko, Kontrahentenausfallrisiko, Rechtsrisiko und Betriebsrisiko, und sie können mit einer erheblichen wirtschaftlichen Hebelung und in manchen Fällen mit erheblichen Verlustrisiken verbunden sein. Diese und andere Faktoren können erhebliche Schwankungen der Preise der Wertpapiere verursachen, in die der Teilfonds investiert, und sie können zu erheblichen Verlusten führen.

1.5.2 *Vorzugsaktien, Wandelanleihen und Optionsscheine*

Ein Teilfonds kann auch direkt oder indirekt in aktienbezogene Wertpapiere und Instrumente wie z. B. Vorzugsaktien, Wandelanleihen und Optionsscheine investieren. Der Wert von Vorzugsaktien, Wandelanleihen und Optionsscheinen schwankt insbesondere abhängig von den Bewegungen des Aktienmarktes und der Performance der zugrunde liegenden Stammaktien. Ihr Wert wird auch durch negative Emittenten- oder Marktinformationen beeinträchtigt. So würde zum Beispiel damit gerechnet, dass der Wert der Vorzugsaktien eines Emittenten ebenfalls schwanken würde, wenn der Wert der zugrunde liegenden Stammaktien dieses Emittenten schwankt. Der Wert von Optionsscheinen kann sinken oder null betragen, so dass die Option nicht ausgeübt wird, wenn der Marktpreis der Basiswertpapiere unter dem festgelegten Preis bleibt, zu dem die Inhaber von Optionsscheinen diese Wertpapiere kaufen können. Dies kann für den Teilfonds einen Verlust in Höhe des Kaufpreises des Optionsscheins (oder des Preises des eingebetteten Optionsscheins bei Wertpapieren, die mit Optionsscheinen ausgegeben wurden) zur Folge haben. Siehe „*Wandelbare Wertpapiere*“ weiter oben.

1.5.3 *Immobilienunternehmen*

Vorbehaltlich der Bestimmungen des Prospekts kann ein Teilfonds in übertragbare Wertpapiere von Unternehmen anlegen, die hauptsächlich in der Immobilienbranche tätig sind. Im Zusammenhang mit der Anlage in Wertpapieren dieser Unternehmen sind besondere Risiken abzuwägen. Zu diesen Risiken gehören: der zyklische Charakter von Immobilienwerten, Risiken im Zusammenhang mit allgemeinen oder ortsabhängigen wirtschaftlichen Rahmenbedingungen, Immobilienüberangebot und verschärfter Wettbewerb, höhere Grund- bzw. Vermögenssteuern sowie steigende Betriebskosten, demografische Tendenzen und Veränderungen bei Mieteinnahmen, Änderungen im Bau- und Planungsrecht, Verluste durch Unglücksfälle oder Enteignungen, Umweltrisiken, gesetzliche Mietbeschränkungen, Wertveränderungen aufgrund der Objektlage, Risiken durch beteiligte Parteien, Änderungen des Vermietungspotentials, Zinserhöhungen und sonstige Einflüsse auf den Immobilienkapitalmarkt. In der Regel haben Zinssteigerungen höhere Finanzierungskosten zur Folge, die den Wert der Anlagen eines Teilfonds in Wertpapieren von Immobiliengesellschaften direkt oder indirekt mindern können.

1.6 **Anlage in Derivaten**

1.6.1 *Derivate*

Anlagen in Derivaten sind unter Umständen mit zusätzlichen Risiken für den Anleger verbunden. Diese zusätzlichen Risiken können infolge der folgenden Faktoren entstehen: (i) durch die mit Transaktionen im Teilfonds verbundenen Hebelungsfaktoren; und/oder (ii) aus der Bonität des Kontrahenten der Derivatetransaktionen; und/oder (iii) durch die potenzielle Illiquidität des Marktes für Derivate. Soweit Derivate für spekulative Zwecke eingesetzt werden, erhöht sich unter Umständen das Verlustrisiko des Teilfonds insgesamt. Wenn Derivate zu Absicherungszwecken eingesetzt werden, kann sich das Verlustrisiko des Teilfonds erhöhen, wenn der Wert des Derivats und der Wert des Wertpapiers oder der Position, die Gegenstand der Absicherung ist, nicht ausreichend korrelieren.

Wenn der Teilfonds jedoch für eine bestimmte Anteilklasse eine Derivatetransaktion eingeht, werden etwaige bei dieser Transaktion entstandene Verluste intern von der Verwaltungsstelle der betreffenden Anteilklasse zugewiesen. Zudem können bestimmte abgesicherte Anteilklassen unter bestimmten Umständen höheren Risiken unterliegen als die nicht abgesicherten Anteilklassen desselben Teilfonds.

Bei bestimmten Derivaten ist unter Umständen die Übertragung von Sicherheiten an eine andere Partei erforderlich; sollte diese Partei weitere Sicherheiten abrufen, ist der Anlageverwalter möglicherweise verpflichtet, Vermögenswerte eines Teilfonds zu veräußern, deren Veräußerung er ohne das Erfordernis zur Übertragung oder Verpfändung zusätzlicher Sicherheiten nicht in Betracht gezogen hätte. Wenn der Teilfonds Sicherheiten erhält, können diese Sicherheiten direkt vom Teilfonds gehalten werden, diese werden jedoch nicht bei den Anlagebeschränkungen gemäß der OGAW-Richtlinie berücksichtigt, so dass sich dadurch das Engagement in einigen Kontrahenten dieser Finanzderivate erhöhen kann.

1.6.2 Kontrahentenrisiko

Die Teilfonds unterliegen dem Risiko, dass ein Kontrahent nicht in der Lage ist, seine Verpflichtungen in Bezug auf Transaktionen mit den Teilfonds zu erfüllen, unabhängig davon, ob dies auf seine eigene Insolvenz oder die anderer, auf Konkurs, Illiquidität oder Störung des Marktes oder auf sonstige Ursachen zurückzuführen ist, und unabhängig davon, ob dies durch systemische oder sonstige Gründe verursacht wird.

Einige der Märkte, an denen ein Teilfonds Geschäfte tätigen kann, sind außerbörsliche Freiverkehrsmärkte (OTC- oder Interdealer-Märkte). Die Marktteilnehmer dieser Märkte unterliegen typischerweise nicht derselben Kreditbewertung und derselben regulatorischen Aufsicht wie die Mitglieder von börsenbasierten Märkten. Darüber hinaus sind viele der Schutzmechanismen, die Teilnehmern einiger organisierter Börsen zur Verfügung stehen, wie z. B. die Erfüllungsgarantie einer Clearingstelle, bei OTC-Transaktionen möglicherweise nicht vorhanden. Dadurch ist der jeweilige Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass ein Kontrahent eine Transaktion aufgrund einer (stichhaltigen oder nicht stichhaltigen) Streitigkeit in Bezug auf die Vertragsbedingungen oder aufgrund eines Kredit- oder Liquiditätsproblems nicht gemäß deren Bestimmungen und Bedingungen erfüllt, so dass dem jeweiligen Teilfonds ein Verlust entsteht. Dieses „Kontrahentenrisiko“ ist bei Kontrakten mit längeren Laufzeiten, bei denen Ereignisse eintreten können, die die Abwicklung verhindern, oder wenn der jeweilige Teilfonds seine Transaktionen auf eine kleine Gruppe von Kontrahenten konzentriert hat, höher.

OTC-Finanzderivate (einschließlich Total Return Swaps und sonstiger Derivate mit ähnlichen Merkmalen), die von den Teilfonds verwendet werden, um ein Engagement in den Basiswerten aufzubauen, werden unter aufsichtsbehördlicher Kontrolle mit Kontrahenten abgeschlossen, die unter erstklassigen Finanzinstituten ausgewählt werden, die auf die jeweilige Transaktionsart spezialisiert sind.

1.6.3 Besondere Risiken von Finanzderivaten

Im Gegensatz zu börsengehandelten Finanzderivaten, die in Bezug auf das Basisinstrument, das Ablaufdatum, das Vertragsvolumen und den Ausübungspreis standardisiert sind, werden die Konditionen von außerbörslichen („**OTC**“) Derivaten in der Regel mit dem Kontrahenten ausgehandelt. Diese Art von Arrangement bietet einem Teilfonds zwar größere Flexibilität im Hinblick auf die Strukturierung des Instruments nach seinen Bedürfnissen, OTC-Derivate können jedoch mit größeren rechtlichen Risiken verbunden sein als börsengehandelte Instrumente, da ein Verlustrisiko bestehen kann, falls OTC-Derivate für rechtlich nicht durchsetzbar befunden werden oder nicht korrekt dokumentiert wurden, und der Teilfonds ist einem erheblichen Kontrahentenrisiko ausgesetzt, falls irgendwelche seiner Kontrahenten zahlungsunfähig werden. Darüber hinaus bieten Termin-, Spot- und Optionskontrakte sowie Swaps einem Teilfonds nicht das Recht, über eine entgegengesetzte Transaktion in gleicher Höhe seine Verpflichtungen zu löschen (d. h. die Position glattzustellen). Aus diesem Grund muss ein Teilfonds im Falle des Abschlusses von Termingeschäften, Spotgeschäften, Optionskontrakten oder Swaps seine Verpflichtungen aus dem Kontrakt eventuell erfüllen, und er muss dazu in der Lage sein.

Transaktionen mit bestimmten Derivaten können nach geltendem Recht Clearing-Anforderungen sowie einer regulatorischen Aufsicht unterliegen, während bei anderen Derivaten Risiken in Zusammenhang mit dem Handel auf den OTC-Märkten bestehen. Bestimmte vorgesehene und endgültige Vorschriften, die sich auf Finanzderivategeschäfte auswirken, können erhebliche Änderungen des Geschäfts und Betriebs der Teilfonds erforderlich machen oder sich auf sonstige Weise negativ auf diese auswirken.

Diese Verpflichtungen ergeben sich in der EU aus der Umsetzung der EU-Verordnung über OTC-Derivate, zentrale Gegenparteien und Transaktionsregister (European Market Infrastructure Regulation (EMIR)) und in den USA vornehmlich aus dem Erlass des Dodd-Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (in seiner jeweiligen Fassung und zusammen mit seinen Durchführungsvorschriften der „**Dodd-Frank Act**“); andere Länder haben jedoch ebenfalls Rechtsvorschriften eingeführt oder beabsichtigen die Einführung von Rechtsvorschriften, die sich auf das ICAV auswirken können. Die Verpflichtung zum Clearing von Finanzderivategeschäften wird voraussichtlich variieren, abhängig von einer Reihe verschiedener Faktoren, insbesondere der zugrunde liegenden Anlageklasse und den Ländern, in denen die Kontrahenten, die Anteilhaber, die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter ansässig sind. Jede Verpflichtung ist davon abhängig, wann und wie zentrale Clearingregeln umgesetzt werden, was in verschiedenen Regionen unterschiedlich sein wird.

Zusätzlich zu den Clearing-Anforderungen beinhalten diese Vorschriften auch andere Verpflichtungen, wie die Meldung von

Transaktionen und andere Anforderungen für Derivate mit oder ohne erfolgtes Clearing. Letztendlich können diese Anforderungen unter anderem (i) den Austausch und die Trennung von Sicherheiten durch die Parteien, einschließlich des Teilfonds, umfassen, was zu höheren Handelskosten führen und sich auf die Anlageerträge auswirken kann, sowie (ii) höhere Einschussanforderungen. Diese Anforderungen werden sich stärker auf die Teilfonds auswirken, die Derivate einsetzen.

Zwar sind einige der Verpflichtungen aus der EMIR-Verordnung, dem Dodd-Frank Act und den entsprechenden CFTC- und SEC-Regeln sowie aus Vorschriften in anderen Ländern bereits in Kraft getreten, eine Reihe der Anforderungen unterliegen jedoch Übergangsfristen und einige zentrale Fragen waren zum Datum dieses Prospekts noch nicht abschließend geregelt. Es ist noch unklar, in welcher Weise sich der Markt für OTC-Derivate an die neuen aufsichtsrechtlichen Bestimmungen anpassen wird. Die Sicherheitsanforderungen und Meldepflichten gemäß EMIR, die Konformität mit dem Dodd Frank Act und den in deren Rahmen verabschiedeten Regeln und Vorschriften sowie mit den sonstigen Rechtsvorschriften in anderen Ländern können die Kosten des ICAV und seiner Teilfonds erhöhen und sich auf die Wertentwicklung auswirken. Darüber hinaus besteht erhebliche Ungewissheit in Bezug auf diese Regeln. Daher sind die Auswirkungen, die diese Vorschriften letztendlich auf die Teilfonds und die Märkte haben werden, an denen sie handeln und investieren, noch nicht vollständig bekannt. Diese Ungewissheit kann sich als solche negativ auf das effiziente Funktionieren der Märkte und den Erfolg bestimmter Anlagestrategien auswirken. Änderungen der aktuellen Bestimmungen oder neue Bestimmungen, die für Goldman Sachs und die Teilfonds gelten, könnten sich in erheblichem Maße nachteilig auf die Teilfonds auswirken.

1.6.4 *Verwendung des Teilfondsvermögens*

Finanzderivatetransaktionen erfordern in aller Regel die Verwendung eines Teils des Teilfondsvermögens für etwaige Einschuss- oder Abwicklungszahlungen oder für andere Zwecke. So kann ein Teilfonds gegebenenfalls verpflichtet sein, Einschuss- oder Abwicklungszahlungen oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Einsatz bestimmter Finanzderivate zu leisten. Kontrahenten eines Finanzderivats verlangen unter Umständen kurzfristig Zahlungen. Der Anlageverwalter kann daher Vermögenswerte eines Teilfonds früher als unter normalen Umständen liquidieren und/oder einen größeren – gegebenenfalls ganz erheblichen – Anteil des Teilfondsvermögens in Barmitteln oder anderen liquiden Wertpapieren halten, als es ansonsten der Fall wäre, um ausreichende Barmittel für laufende oder künftige Einschuss- oder sonstige Zahlungspflichten oder für andere Zwecke zur Verfügung zu haben. Der Anlageverwalter geht davon aus, dass ein Teilfonds grundsätzlich Zinsen auf diese in bar gehaltenen Beträge erhält; diese Beträge werden jedoch nicht im Einklang mit dem Anlageziel eines Teilfonds angelegt, was sich in erheblichem Maße nachteilig auf die Performance des Teilfonds auswirken kann. Zudem kann der Anlageverwalter möglicherweise aufgrund von Marktvolatilitäten und veränderlichen Marktbedingungen künftige Einschusspflichten nicht exakt vorhersagen, was dazu führen kann, dass ein Teilfonds für diese Zwecke zu viele oder nicht ausreichende Barmittel und liquide Wertpapiere hält. Verfügt ein Teilfonds nicht über die für diese Zwecke erforderlichen Barmittel oder Vermögenswerte, ist es unter Umständen nicht in der Lage, seinen vertraglichen Pflichten, darunter die Erfüllung von Einschusspflichten, Abwicklungs- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen, nachzukommen. Kommt ein Teilfonds seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, könnte sich dies in erheblichem Maße negativ auf den Teilfonds und seine Anteilhaber auswirken. Während ein Teilfonds für bestimmte Anteilklassen, beispielsweise zu Absicherungszwecken bezüglich bestimmter abgesicherter Anteilklassen, Finanzderivate eingehen kann, betreffen die vorstehend genannten negativen Auswirkungen in Bezug auf derartige Finanzderivate den Teilfonds und seine Anteilhaber insgesamt, also auch Anteilhaber von Anteilklassen, für die das Finanzderivat nicht eingegangen wurde.

1.6.5 *Credit Default Swaps*

Der Anlageverwalter kann Kreditderivatkontrakte, darunter Credit Default Swaps, sowohl zu Absicherungs- als auch zu sonstigen Zwecken für einen Teilfonds kaufen und verkaufen. Ein typischer Credit-Default-Swap-Kontrakt verpflichtet den Verkäufer, dem Käufer im Falle des Eintretens eines bestimmten Kreditereignisses bei einer bestimmten Referenzeinheit die Differenz zwischen dem Nennbetrag des Kontrakts und dem Wert eines von der Referenzeinheit begebenen Wertpapierportfolios zu zahlen, das der Käufer an den Verkäufer ausliefert. Im Gegenzug verpflichtet sich der Käufer zur Leistung regelmäßiger Zahlungen in Höhe eines festen Prozentsatzes des Nennbetrags des Kontrakts. Ein Teilfonds kann auch im Rahmen einer synthetischen besicherten Schuldverschreibungstransaktion Credit Default Swaps auf einen Korb mit Referenzschuldern verkaufen. Als Käufer von Credit Default Swaps würde ein Teilfonds zusätzlich zu den unter „Derivate“ und „Swap-Vereinbarungen“ weiter unten beschriebenen Risiken bestimmten weiteren Risiken unterliegen. Wenn ein Teilfonds nicht der Eigentümer der Schuldtitel ist, die im Rahmen eines Credit Default Swaps ausgeliefert werden müssen, wäre der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt, dass auszuliefernde Wertpapiere auf dem Markt nicht oder nur zu

ungünstigen Preisen verfügbar sind, wie dies bei einem sog. „Short Squeeze“ der Fall wäre. In bestimmten Fällen von Ausfällen oder Umstrukturierungen von Emittenten war im Rahmen der Standardbranchendokumentation für Credit Default Swaps nicht klar, ob ein die Zahlungsverpflichtung des Verkäufers auslösendes „Kreditereignis“ eingetreten war oder nicht. Der Teilfonds könnte in keinem dieser Fälle bei einem Ausfall der Referenzeinheit den gesamten Wert des Credit Default Swaps realisieren. Als Verkäufer von Credit Default Swaps wäre der Teilfonds einem gehebelten Risiko gegenüber dem Kredit der Referenzeinheit ausgesetzt und würde vielen derselben Risiken unterliegen, denen er auch ausgesetzt wäre, wenn er von der Referenzeinheit begebene Schuldtitel halten würde. Der Teilfonds hätte jedoch keine rechtliche Möglichkeiten gegenüber der Referenzeinheit und würde von keiner der zur Besicherung der Schuldverschreibungen der Referenzeinheit verwendeten Sicherheiten profitieren. Darüber hinaus hätte der Käufer des Credit Default Swaps einen breiten Ermessensspielraum, um auszuwählen, welche Schuldverschreibungen der Referenzeinheit im Anschluss an ein Kreditereignis an den Teilfonds ausgeliefert werden, und er würde wahrscheinlich die Schuldverschreibungen mit dem niedrigsten Marktwert auswählen, um die Zahlungsverpflichtungen des Teilfonds zu maximieren. Außerdem werden Credit Default Swaps im Allgemeinen auf der Grundlage theoretischer Preis- und Bewertungsmodelle gehandelt, die diese Swap-Positionen bei ihrer Begründung oder beim anschließenden Handel oder bei der Abwicklung unter tatsächlichen Marktbedingungen eventuell nicht korrekt bewerten.

1.6.6 *Call-Optionen*

Der Anlageverwalter kann für einen Teilfonds direkt oder indirekt Call-Optionen kaufen oder verkaufen. Mit dem Kauf und Verkauf von Call-Optionen sind Risiken verbunden. Der Verkäufer (Schreiber) einer gedeckten Call-Option (bei der der Schreiber den Basiswert hält) übernimmt das Risiko eines Rückgangs des Marktpreises des Basiswerts unter den Kaufpreis des Basiswerts abzüglich der erhaltenen Prämie, und er verzichtet auf die Chance eines Gewinns auf den Basiswert über den Ausübungspreis der Option hinaus. Der Verkäufer einer ungedeckten Call-Option übernimmt das Risiko eines theoretisch unbegrenzten Anstiegs des Marktpreises des Basiswerts über den Ausübungspreis der Option hinaus.

Der Käufer einer Call-Option übernimmt das Risiko des Verlustes seiner gesamten Anlage in die Call-Option. Wenn der Käufer der Call-Option den Basiswert leerverkauft, wird der Verlust aus der Call-Option durch den eventuellen Gewinn aus dem Leerverkauf des Basiswerts ganz oder teilweise ausgeglichen.

Die Anleger werden darauf hingewiesen, dass der Verkauf von Call-Optionen in der Absicht, Erträge zu erwirtschaften, in einem steigenden Markt zu einer Underperformance des Teilfonds führen kann, wenn ein Kapitalzuwachs der zugrunde liegenden Wertpapiere des Teilfonds von Verlusten aus verkauften (ausgeübten) Call-Optionen ausgeglichen werden kann. Auch wenn der Anlageverwalter allgemein eine Balance zwischen Ertragsgenerierung und potenzieller Begrenzung von Kapitalzuwachs anstrebt, so bleibt doch die Möglichkeit bestehen, dass der Anlageverwalter entweder den Verkauf von Call-Optionen ausweitet oder den Ausübungspreis verkaufter Call-Optionen ändert, um die Erträge zu erhöhen oder beizubehalten, was zu einer weiteren Begrenzung des Potenzials für Kapitalzuwachs und einer weiteren Underperformance in einem steigenden Markt führen kann.

1.6.7 *Put-Optionen*

Der Anlageverwalter kann für einen Teilfonds direkt oder indirekt Put-Optionen kaufen oder verkaufen. Mit dem Kauf und Verkauf von Put-Optionen sind Risiken verbunden. Der Verkäufer (Schreiber) einer gedeckten Put-Option (bei der der Schreiber eine Short-Position auf den Basiswert hält) übernimmt das Risiko eines Anstiegs des Marktpreises des Basiswerts über den Verkaufspreis des Basiswerts (beim Aufbau der Short-Position) zuzüglich der erhaltenen Prämie hinaus, und er verzichtet auf die Chance eines Gewinns auf den Basiswert unter den Ausübungspreis der Option. Wenn der Verkäufer der Put-Option eine Put-Option über eine äquivalente Anzahl von Aktien mit einem Ausübungspreis hält, der mindestens dem Ausübungspreis der geschriebenen Put-Option entspricht, ist die Position vollständig abgesichert, wenn die gehaltene Option frühestens gleichzeitig mit der geschriebenen Option abläuft. Der Verkäufer einer ungedeckten Put-Option übernimmt das Risiko eines Rückgangs des Marktpreises des Basiswerts unter den Ausübungspreis der Option.

Der Käufer einer Put-Option übernimmt das Risiko des Verlustes seiner gesamten Anlage in der Put-Option. Wenn der Käufer der Put-Option den Basiswert hält, wird der Verlust aus der Put-Option durch den eventuellen Gewinn aus dem Basiswert ganz oder teilweise ausgeglichen.

1.6.8 *Swap-Vereinbarungen*

Der Anlageverwalter kann für einen Teilfonds Swap-Vereinbarungen abschließen. Swap-Vereinbarungen sind privat gehandelte außerbörsliche Derivatprodukte, bei denen zwei Parteien den Austausch von Zahlungsströmen vereinbaren, die unter Bezugnahme auf einen Zinssatz, einen Index, ein Instrument oder bestimmte Wertpapiere und einen bestimmten „Nennbetrag“ berechnet werden können. Swaps können verschiedenen Risikoarten unterliegen, darunter das Marktrisiko, das Liquiditätsrisiko, das Strukturierungsrisiko, das Steuerrisiko und das Risiko der Nichterfüllung durch den Kontrahenten, was Risiken in Bezug auf die finanzielle Solidität und Bonität des Kontrahenten umfasst. Swaps können individuell ausgehandelt und strukturiert werden, um ein Engagement gegenüber einer Vielzahl verschiedener Anlagearten oder Marktfaktoren einzubeziehen. Abhängig von ihrer Struktur können Swaps das Engagement eines Teilfonds gegenüber Aktien- oder Rentenwerten, langfristigen oder kurzfristigen Zinssätzen (in den USA oder andernorts), Devisenwerten, MBS-Anleihen, Unternehmenszinssätzen oder anderen Faktoren, wie z. B. Wertpapierpreisen, Wertpapierkörben oder Inflationsraten, erhöhen oder reduzieren und sie können die allgemeine Volatilität des Teilfonds erhöhen oder reduzieren. Swap-Vereinbarungen können viele verschiedene Formen annehmen und werden mit einer Vielzahl von Namen bezeichnet. Ein Teilfonds ist nicht auf eine bestimmte Form von Swapvereinbarungen beschränkt, wenn der Anlageverwalter feststellt, dass andere Formen mit dem Anlageziel und den Richtlinien des Teilfonds übereinstimmen.

Der bedeutendste Faktor für die Performance von Swaps ist die Veränderung einzelner Aktienwerte, bestimmter Zins-, Währungs- oder sonstiger Faktoren, die die Höhe von Zahlungen von und an Kontrahenten bestimmen. Wenn ein Swap Zahlungen durch den Teilfonds verlangt, muss der Teilfonds über ausreichende Barmittel zur Vornahme dieser Zahlungen bei ihrer Fälligkeit verfügen. Darüber hinaus ist bei einer Bonitätsverschlechterung eines Kontrahenten mit einem Wertverlust einer Swap-Vereinbarung zu rechnen, was zu Verlusten für den Teilfonds führen kann.

1.6.9 *Futures*

Der Anlageverwalter kann Futures im Rahmen des Anlageprogramms bzw. der Anlageprogramme einsetzen. Futures-Positionen können illiquide sein, weil bestimmte Rohstoffbörsen die Kursschwankungen bestimmter Futures-Kontrakte innerhalb eines Tages durch Vorschriften beschränken, die als „tägliche Kursschwankungsgrenzen“ oder „Tageslimits“ bezeichnet werden. Wenn derartige Tageslimits bestehen, können an einem Handelstag keine Transaktionen zu Kursen ausgeführt werden, die außerhalb der Tageslimits liegen. Nachdem der Preis eines bestimmten Futures-Kontrakts in Höhe des Tageslimits gestiegen oder gefallen ist, können Positionen dieses Kontrakts nur aufgebaut oder aufgelöst werden, wenn Händler bereit sind, dies innerhalb des Limits zu tun. Es ist auch möglich, dass eine Börse oder die CFTC den Handel mit einem bestimmten Kontrakt aussetzt, die umgehende Liquidation und Abwicklung eines bestimmten Kontrakts anordnet, rückwirkende Limits für spekulative Positionen einführt oder anordnet, dass ein bestimmter Kontrakt nur zur Liquidation gehandelt werden darf. Die vorstehend beschriebenen Umstände könnten den Anlageverwalter daran hindern, ungünstige Positionen umgehend zu liquidieren, und ein Teilfonds erheblichen Verlusten aussetzen. Diese Umstände könnten außerdem die Fähigkeit des Teilfonds beeinträchtigen, seine Anlagen zurückzuziehen, um Rücknahmeanträge von Anteilhabern rechtzeitig zu erfüllen. Eine Anlage in einen Teilfonds ist daher nur für bestimmte erfahrene Anleger geeignet, die von Aufschüben der normalen Rücknahmedaten des Teilfonds nicht erheblich beeinträchtigt werden.

Ein Teilfonds profitiert eventuell nicht von manchen der Schutzvorkehrungen, die für Futures-Transaktionen auf bestimmten Märkten gelten, einschließlich des Rechts zur Nutzung von alternativen Schlichtungsverfahren. Insbesondere genießen Mittel von Kunden, die als Margeneinschüsse auf Futures eingehen, in manchen Ländern eventuell nicht denselben Schutz wie an inländischen Börsen eingehende Mittel für Margeneinschüsse auf Futures. Darüber hinaus kann der Preis bestimmter Futures- und Optionskontrakte und somit der mögliche Gewinn oder Verlust daraus von Schwankungen des Wechselkurses zwischen dem Zeitpunkt der Auftragsplatzierung und dem Zeitpunkt der Liquidation bzw. Ausübung des Futures- oder Optionskontrakts beeinflusst werden.

1.6.10 *Terminkontrakte*

Der Anlageverwalter kann für einen Teilfonds Terminkontrakte und damit verbundene Optionen abschließen, die nicht an Börsen gehandelt werden und generell nicht geregelt sind. Es bestehen keine Beschränkungen in Bezug auf die täglichen Kursschwankungen von Terminkontrakten. Banken und andere Händler, bei denen ein Teilfonds Konten unterhält, können von dem Teilfonds bei diesen Handelsgeschäften eine Einschusszahlung verlangen, wobei diese Einschusserfordernisse jedoch meist gering sind oder überhaupt nicht bestehen. Die Kontrahenten eines Teilfonds sind nicht verpflichtet, mit diesen Kontrakten zu handeln, und die Kontrakte können gelegentlich schwer zu liquidieren sein, manchmal sogar über längere Zeit. Es ist vorgekommen, dass bestimmte Kontrahenten sich zeitweilig geweigert haben, weiterhin Preise für Terminkontrakte zu quotieren, oder dass sie zeitweilig Preise mit ungewöhnlich breiten Spreads quotiert haben (die

Differenz zwischen dem Preis, zu dem der Kontrahent zum Kauf bereit ist, und dem Preis, zu dem er zum Verkauf bereit ist). Arrangements zum Handel mit Terminkontrakten können mit nur einem oder mit einer geringen Anzahl von Kontrahenten getroffen werden, und daher könnten größere Liquiditätsprobleme auftreten, als wenn derartige Arrangements mit zahlreichen Kontrahenten getroffen würden. Die Auferlegung von Kreditkontrollen durch den Staat kann diesen Terminhandel auf ein niedrigeres Niveau beschränken, als der Anlageverwalter sonst empfehlen würde. Dies kann für den Teilfonds nachteilig sein. Zusätzlich können in den Märkten, an denen ein Teilfonds handelt, Unterbrechungen wegen ungewöhnlich hoher Handelsvolumina, politischer Interventionen oder anderer Faktoren auftreten. Die Illiquidität eines Marktes oder eine Marktstörung könnte für den Teilfonds zu größeren Verlusten führen. Durch diese Risiken könnte ein Teilfonds erhebliche Verluste erleiden.

1.6.11 *Derivative ABS-Anleihen*

Derivative ABS-Anleihen (wie etwa Wertpapiere, bei denen nur Kapital („PO“) oder nur Zinsen („IO“) gezahlt werden oder die mit einem invers variablen Zinssatz ausgestattet sind) unterliegen dem Risiko vorzeitiger Rückzahlungen. Dies gilt insbesondere für MBS-Anleihen, die dem Risiko der vorzeitigen Rückzahlung der Hypothekendarlehen unterliegen. Daher sind sie im Allgemeinen mit einem größeren Risiko verbunden. Geringe Veränderungen der Vorfälligkeitszahlungen können sich erheblich auf den Kapitalfluss und den Marktwert dieser Wertpapiere auswirken. Das Risiko beschleunigter Vorfälligkeitszahlungen beeinträchtigt im Allgemeinen IOs, Super Floater und MBS-Anleihen mit Kursaufschlag. Das Risiko, dass Vorfälligkeitszahlungen nicht mit der Geschwindigkeit erfolgen wie erwartet, betrifft im Allgemeinen POs, variabel verzinsliche Wertpapiere mit Cap, Companions und MBS-Anleihen mit Kursabschlag. Überdies können bestimmte derivative Wertpapiere gehebelt sein, so dass sich die Risiken (d. h. die Preisanfälligkeit) in Bezug auf Zinssätze und/oder Vorfälligkeitszahlungen vervielfachen.

1.6.12 *Variabel verzinsliche derivative Schuldinstrumente*

Variabel verzinsliche derivative Schuldinstrumente sind mit verschiedenen Zinsrisiken verbunden. So unterliegen beispielsweise Schuldverschreibungen mit variabler Verzinsung innerhalb einer bestimmten Bandbreite dem Risiko, dass der Kupon unter den Marktwert sinkt, sobald ein festgelegter Zinssatz außerhalb einer bestimmten Zinsbandbreite oder Zinsbegrenzung schwankt. Schuldverschreibungen, deren variable Verzinsung innerhalb einer durch zwei Indizes oder Ertragskurven definierten Bandbreite liegt, können bei ungünstigen Veränderungen des Spreads zwischen den beiden festgelegten Zinssätzen im Wert sinken.

1.6.13 *Derivate in Bezug auf Investment-Grade-, hochverzinsliche und sonstige Schuldinstrumente*

Ein Teilfonds kann mit Finanzderivaten in Bezug auf Investment-Grade-, hochverzinsliche und sonstige Schuldinstrumente handeln. Zusätzlich zu den mit hochverzinslichen Schuldinstrumenten verbundenen erhöhten Kreditrisiken hat das ICAV bei Finanzderivaten in Bezug auf Investment-Grade-, hochverzinsliche und sonstige Schuldinstrumente gewöhnlich nur mit dem Kontrahenten des Finanzderivats eine Vertragsbeziehung und nicht mit dem Emittenten der Schuldinstrumente. Im Allgemeinen hat ein Teilfonds kein Recht, die Einhaltung der Konditionen des Finanzderivats durch den Emittenten unmittelbar durchzusetzen, keine Aufrechnungsrechte gegen den Emittenten und keine Stimmrechte in Bezug auf die Schuldinstrumente. Ein Teilfonds profitiert nicht unmittelbar von der Sicherheit, die zur Absicherung der zugrunde liegenden Schuldinstrumente verwendet wird, und die Rechtsmittel, die einem Inhaber der Schuldinstrumente normalerweise zur Verfügung stehen, sind ihm nicht zugänglich. Darüber hinaus wird der Teilfonds im Falle der Insolvenz des Kontrahenten des Finanzderivats als allgemeiner Gläubiger dieses Kontrahenten behandelt und hat keinen Anspruch in Bezug auf die zugrunde liegenden Schuldinstrumente. Daher unterliegt der Teilfonds dem Kreditrisiko des Kontrahenten sowie dem des Emittenten der Schuldinstrumente. Somit kann eine Konzentration solcher Finanzderivate auf einzelne Kontrahenten den Teilfonds einem erhöhten Risiko in Bezug auf Ausfälle dieser Kontrahenten sowie des Emittenten der zugrunde liegenden Schuldinstrumente aussetzen.

1.7 **Sonstige Anlagen**

1.7.1 *Anlage in Organismen für gemeinsame Anlagen*

Soweit im Rahmen seiner Anlagepolitik zulässig, kann ein Teilfonds in die Wertpapiere anderer Organismen für gemeinsame Anlagen („**Zulässige Fonds**“) investieren, zu denen auch Anlagevehikel gehören können, die von Goldman Sachs gesponsert werden oder mit Goldman Sachs in Verbindung stehen. Sofern der Anlageverwalter der Ansicht ist, dass diese Anlage einen Zugang zu einem spezialisierten Anlagesektor oder wirtschaftlichen Sektor bietet, der für einen Teilfonds

normalerweise nicht zugänglich wäre, haben dieser zulässige Fonds und/oder sein Anlageverwalter Anspruch auf eine Vergütung gemäß den Verkaufsunterlagen des zulässigen Fonds, in den der Teilfonds anlegt. Der Anlageverwalter wird sich nur dann für eine derartige Anlage entscheiden, wenn dies nach seinem Erachten im Interesse der Anteilhaber des Teilfonds ist. Hierbei wird gemäß den anwendbaren Vorschriften im Hinblick auf das Erfordernis verfahren, dass Transaktionen mit verbundenen Vertragsparteien nach dem Fremdvergleichsgrundsatz durchzuführen sind.

Im Hinblick auf die Möglichkeit eines Teilfonds, in zulässigen Fonds anzulegen, unterliegen die Anteilhaber Risiken, die mit dem Engagement in diesen zulässigen Fonds verbunden sind. Zusätzlich kann der Wert einer Anlage in Form von Anteilen an einem zulässigen Fonds durch Schwankungen der Währung des Landes, in das der betreffende zulässige Fonds anlegt, Devisenkontrollbestimmungen oder die Anwendung verschiedener Steuerrechtsvorschriften in den jeweiligen Ländern, einschließlich der Vorschriften zur Quellensteuer, oder Veränderungen in Bezug auf die Regierung oder die Währungs- und Wirtschaftspolitik der jeweiligen Länder beeinflusst werden.

1.7.2 Anlagen in von Dritten betriebenen zulässigen Fonds

Ein Teilfonds kann in zulässigen Fonds anlegen, die von Dritten betrieben werden. Diese Dritten unterliegen nicht der Aufsicht oder Kontrolle von Goldman Sachs, und der Anlageverwalter hat unter Umständen nicht die Möglichkeit, zu überprüfen, ob diese zulässigen Fonds die für sie geltenden Gesetze und Vorschriften einhalten.

1.7.3 Anlagen in mit Goldman Sachs verbundenen zulässigen Fonds

Ein Teilfonds kann in Anteile von zulässigen Fonds investieren, die direkt oder indirekt vom Anlageverwalter oder von einem anderen mit dem Anlageverwalter durch eine gemeinsame Verwaltung oder Kontrolle oder eine direkte oder indirekte Beteiligung von mehr als 10 % des Kapitals oder der Stimmrechte verbundenen Unternehmen verwaltet werden („**Zulässige Goldman Sachs Fonds**“). Legt ein Teilfonds in einen solchen zulässigen Goldman Sachs Fonds an, werden für diese Anlage weder ein Ausgabeaufschlag noch Umtausch- oder Rücknahmegebühren fällig. Diese zulässigen Goldman Sachs Fonds und ihre Anlageverwalter sind jedoch berechtigt, auf Ebene der betreffenden zulässigen Goldman Sachs Fonds Gebühren und Kosten gemäß den Verkaufsunterlagen des jeweiligen zulässigen Goldman Sachs Fonds zu berechnen. Investiert ein Teilfonds in zulässige Goldman Sachs Fonds, die Anlageverwaltungsgebühren für die Anlage eines Teilfonds berechnen, fallen für die Anleger des Teilfonds auch Gebühren und Kosten auf Ebene des Teilfonds an, wie im Prospekt festgelegt.

Wenn ein Teilfonds in zulässige Goldman Sachs Fonds investiert, deren Vermögenswerte zu dem Titel I des ERISA unterliegenden „Planvermögen“ (im Sinne von ERISA und seiner Durchführungsbestimmungen) gehören oder als solches behandelt werden (wobei diese zulässigen Fonds als „ERISA-Fonds“ bezeichnet werden), kann ein Teilfonds Beschränkungen hinsichtlich der Art der Anlage seiner Vermögenswerte in den ERISA-Fonds unterliegen; insbesondere kann der Teilfonds gezwungen sein, seine Allokation in diesen ERISA-Fonds festzuschreiben (unter anderem ein anfängliches Vermögensallokationsziel und eine objektive Formel für eine regelmäßige Neugewichtung dieser Vermögensallokation festzulegen), und die Möglichkeit des Anlageverwalters (oder seines verbundenen Unternehmens) zur Änderung dieses Allokationsziels oder der Formel zu beschränken, ohne dass die Anleger des Teilfonds vor dieser Änderung in Kenntnis gesetzt werden.

1.7.4 Allgemeine Risikohinweise in Bezug auf bestimmte zulässige Fonds

Es wird nicht zugesichert, dass eine Anlage in einen zulässigen Fonds erfolgreich ist, und ein Teilfonds kann den gesamten investierten Betrag ganz oder teilweise verlieren. Die folgenden Risikohinweise beschreiben allgemeine Risiken in Bezug auf die Anlagen eines Teilfonds in zulässigen Fonds.

Zufällige Konzentration: Es besteht die Möglichkeit, dass einige zulässige Fonds zum gleichen Zeitpunkt wesentliche Positionen in ein und demselben Wertpapier einnehmen. Eine solche zufällige Konzentration würde dem Ziel eines Teilfonds, eine Streuung zu erreichen, zuwiderlaufen. Der Anlageverwalter wird versuchen, als Teil seines regelmäßigen Überwachungs- und Reallokationsprozesses solch einer zufälligen Konzentration entgegenzuwirken. Umgekehrt ist es dem Anlageverwalter möglich, jederzeit eine gegensätzliche Position einzunehmen, wobei diese Position durch verschiedene zulässige Fonds eingenommen wird. Eine solche Position zieht in jedem Fall Transaktionsgebühren für den Teilfonds nach sich, ohne dass dabei notwendigerweise Verluste oder Gewinne entstehen. Zudem kann der Anlageverwalter zwischen zulässigen Fonds eine Reallokation des Vermögens durchführen und Anlagepositionen in einem oder mehreren dieser

zulässigen Fonds auflösen. Der Anlageverwalter kann zudem jederzeit zusätzliche zulässige Fonds auswählen. Diese Reallokation des Vermögens kann die Wertentwicklung einzelner oder mehrerer zulässiger Fonds beeinträchtigen.

Zukünftige Renditen: Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass die von den zulässigen Fonds in der Vergangenheit zur Erzielung attraktiver Renditen eingesetzten Strategien auch in Zukunft erfolgreich sein werden oder dass die Rendite von Anlagen des Teilfonds der Rendite entspricht, die in der Vergangenheit vom Teilfonds oder von den zulässigen Fonds erzielt wurde.

Risiko durch den Einsatz spezieller Techniken durch die zulässigen Fonds: Einige zulässige Fonds, in die der Anlageverwalter anlegen kann, werden spezielle Anlagetechniken einsetzen, durch welche die Anlagen eines Teilfonds anderen als den mit Anlagen in zulässigen Fonds, die Equity- oder Fixed-Income-Fonds sind, verbundenen Risiken ausgesetzt sind. Ziel eines Teilfonds ist es nicht, die Entwicklung an den Aktienmärkten allgemein abzubilden, und er sollte nicht als Ersatz für Anlagen in Aktien oder Rentenpapieren angesehen werden.

Hebelungsrisiko: Die von den zulässigen Fonds angewandten Anlagestrategien können den Einsatz von Hebelung (Leverage) beinhalten. Ein Teilfonds kann im Voraus keinen maximalen Hebelungsbetrag für zulässige Fonds bestimmen, da bei bestimmten Anlagestrategien, etwa bei reinen Arbitragestrategien, standardmäßig mehr Hebelung als bei anderen Strategien eingesetzt wird, ohne dass damit notwendigerweise ein höheres Risiko einhergeht. Der Teilfonds wird daher im Einzelfall über den Einsatz von Hebelung auf Ebene des zulässigen Fonds auf der Grundlage der Anlagestrategie und des Ereignisrisikos entscheiden.

Risiko durch Kreditaufnahmen: Die zulässigen Fonds können im Rahmen einer auf Fremdmittelaufnahme basierenden Handelsstrategie (Hebelung) Kredite aufnehmen. Ein bestimmter zulässiger Fonds, bei dem es sich nicht um einen OGAW handelt, unterliegt gegebenenfalls keinen Beschränkungen im Hinblick auf die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme; der Betrag der zu einem Zeitpunkt ausstehenden Kredite dieses zulässigen Fonds kann dabei im Verhältnis zu seinem Kapital hoch sein.

Die Aufnahme von Geldern zum Kauf von Wertpapieren kann einem zulässigen Fonds die Möglichkeit einer erhöhten Kapitalwertsteigerung eröffnen, zieht aber gleichzeitig eine Erhöhung des Kapitalrisikos und der laufenden Aufwendungen des zulässigen Fonds, und damit indirekt auch des Teilfonds, nach sich. Zudem kann der Teilfonds einen vollständigen Verlust seiner Anlage in den zulässigen Fonds erleiden, sofern die Vermögenswerte des zulässigen Fonds nicht ausreichend sind, um die Kapital- bzw. Zinszahlung für die Verbindlichkeiten des zulässigen Fonds bei Fälligkeit zu leisten.

Mehrfachgebühren: Durch eine Anlage des Teilfonds in zulässigen Fonds können Anteilinhabern gegebenenfalls doppelte Gebühren und Provisionen (Verwaltungsgebühren, Performancegebühren, Verwahr- und Transaktionsgebühren, Zentralverwaltungsgebühren, Wirtschaftsprüfungsgebühren u. a.) entstehen. Soweit diese zulässigen Fonds wiederum in anderen Fonds anlegen, können für die Anteilinhaber neben den vorgenannten Gebühren zusätzliche Gebühren anfallen. Der Teilfonds wird zusätzlich zu sämtlichen vom Teilfonds zu zahlenden Gebühren und Kosten auch seinen jeweiligen Anteil an allen anderen Gebühren und Kosten tragen, welche von diesem zulässigen Fonds gezahlt wurden.

Währungsrisiko: Der Wert einer Anlage in Form von Anteilen eines zulässigen Fonds, in den der Teilfonds anlegt, kann durch Schwankungen der Währung des Landes, in dem der betreffende zulässige Fonds anlegt, durch Devisenkontrollbestimmungen oder die Anwendung verschiedener Steuerrechtsvorschriften in den jeweiligen Ländern, einschließlich der Vorschriften zur Quellensteuer, Veränderungen der Regierung oder durch Unterschiede der Währungs- und Wirtschaftspolitik der jeweiligen Länder beeinflusst werden.

Volatilität/Konzentration: Der Teilfonds kann in zulässigen Fonds anlegen, die in Form einer Kommanditgesellschaft (Limited Partnership), einer Kapitalgesellschaft (Corporation) oder eines Investmentfonds (Unit Trust) errichtet sind. Viele dieser zulässigen Fonds können in hohem Maße fremdfinanziert (gehebelt) sein und zuweilen umfangreiche Positionen mit hoher Volatilität einnehmen. Die zulässigen Fonds können sich auf einen geographischen Bereich oder eine Anlagekategorie beschränken, wobei sie dem Marktrisiko und dem Risiko schneller Veränderungen bezüglich des geographischen Bereichs oder der Anlagekategorie ausgesetzt sind. Bei diesen Anlagen kann es sich um spekulative Anlagen handeln. Da zulässige Fonds in großem Umfang gehebelt sein können, ist es möglich, dass bereits kleine Anlagen des Teilfonds in diesen zulässigen Fonds dazu führen können, dass sich die Risikoposition des Teilfonds insgesamt oder zum überwiegenden Teil auf diese zulässigen Fonds konzentriert.

Bewertung zulässiger Fonds: Bei der Methode, mit welcher der Nettoinventarwert je Anteil berechnet wird, wird

vorausgesetzt, dass es der Verwaltungsstelle möglich ist, die Anteile, die an zulässigen Fonds gehalten werden, zu bewerten. Bei der Bewertung dieser Positionen wird die Verwaltungsstelle notwendigerweise Finanzdaten zugrunde legen, die von den zulässigen Fonds selbst übermittelt wurden. Möglicherweise sind unabhängige Bewertungsquellen, wie zum Beispiel eine Börsennotierung, für bestimmte zulässige Fonds nicht verfügbar. Darüber hinaus kann in Bezug auf bestimmte geschlossene zulässige Fonds der Preis dieser Anteile über längere Zeiträume von ihrem Nettoinventarwert abweichen.

Vertrauen auf Dienstleister: Anteilinhaber haben kein Recht und keine Befugnis zur Beteiligung an der alltäglichen Verwaltung oder Führung eines zugrunde liegenden zulässigen Fonds oder seines Anlageverwalters oder sonstiger Dienstleister, auf die der zulässige Fonds vertraut. Der Anlageverwalter wählt und überwacht zwar den Anlageverwalter eines zulässigen Fonds, in den das ICAV Vermögenswerte investiert, der Anlageverwalter verlässt sich jedoch in hohem Maße auf Angaben dieses Anlageverwalters in Bezug auf seinen Geschäftsbetrieb und den anderer für den zulässigen Fonds tätiger Dienstleister.

Darüber hinaus ist es möglich, dass der Anlegerschutz in bestimmten Ländern, in denen Anlagen erfolgen können, aufgrund der rechtlichen Infrastruktur und der Grundsätze bezüglich Rechnungslegung, Wirtschaftsprüfung und Berichtswesen nicht im selben Maße gewährleistet ist oder Informationen an die Anleger in diesen Ländern nicht im selben Umfang weitergegeben werden, wie dies üblicherweise an größeren Aktienmärkten der Fall ist.

1.7.5 *Exchange Traded Funds*

Die Performance börsengehandelter Fonds (Exchange Traded Funds) hängt von unternehmensspezifischen Faktoren ab, beispielsweise der Ertragslage, der Marktstellung, der Risikolage, der Aktionärsstruktur und der Ausschüttungspolitik der zugrunde liegenden Unternehmen, die in dem Index enthalten sind, der dem Exchange Traded Fund zugrunde liegt; außerdem hängt sie von makroökonomischen Faktoren wie Zins- und Preisniveaus an den Kapitalmärkten, von Währungsentwicklungen und von politischen Faktoren ab. Der Nettoinventarwert der Anteile des Exchange Traded Fund wird unter Bezugnahme auf die Kurse der im Exchange Traded Fund enthaltenen zugrunde liegenden Anlagen berechnet.

Der Anlageverwalter eines Exchange Traded Fund ist weder am Angebot noch an der Veräußerung der Anteile beteiligt und hat keinerlei Verpflichtung gegenüber einem Erwerber dieser Anteile. Der Anlageverwalter eines Exchange Traded Fund kann Maßnahmen in Bezug auf diesen Exchange Traded Fund ergreifen, ohne die Interessen der Käufer der Anteile zu berücksichtigen. Diese Maßnahmen können sich nachteilig auf den Marktwert eines Teilfonds auswirken.

1.7.6 *Depositary Receipts (Hinterlegungsscheine)*

Bei American Depositary Receipts („**ADRs**“) handelt es sich um Instrumente, die in den USA in Form von Aktienzertifikaten für Bestände begeben werden, die außerhalb der USA im Sitzstaat des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten werden. Bei Global Depositary Receipts („**GDRs**“) handelt es sich ebenfalls um Instrumente in Form von Aktienzertifikaten für Bestände, die im Sitzstaat des Emittenten der zugrunde liegenden Aktien gehalten werden. In der Regel unterscheiden sie sich von als ADRs bezeichneten Aktienzertifikaten insofern, als sie üblicherweise außerhalb der USA öffentlich angeboten und/oder begeben werden. Bei European Depositary Receipts („**EDRs**“) handelt es sich um Depotscheine, die eine Vereinbarung mit einer europäischen Bank verbriefen, die mit der für ADRs vergleichbar ist, wobei die EDRs für den Gebrauch an europäischen Wertpapiermärkten gestaltet sind.

Der Wert von Anteilen eines Teilfonds, das aus ADRs und/oder GDRs und/oder EDRs (zusammen „**Depositary Receipts**“) zusammengesetzt ist, bildet unter Umständen nicht die Rendite ab, die ein Erwerber realisieren würde, wenn er tatsächlich Inhaber der jeweiligen, den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien wäre und die auf diese Aktien ausgezahlten Dividenden erhalten würde, da der Preis der Depositary Receipts zu bestimmten Bewertungsstichtagen unter Umständen den Wert von auf die zugrunde liegenden Aktien ausgezahlten Dividenden nicht berücksichtigt. Dementsprechend erhalten die Erwerber von Anteilen, die innerhalb des Teilfonds auf Depositary Receipts Bezug nehmen, unter Umständen bei einer Veräußerung oder Übertragung dieser Anteile eine geringere Auszahlung als bei einer unmittelbaren Anlage in die Anteile der Depositary Receipts.

EDRs und GDRs lauten nicht unbedingt auf die Währung des zugrunde liegenden Wertpapiers. Depositary Receipts lauten nicht unbedingt auf dieselbe Währung wie die zugrunde liegenden Wertpapiere, in die sie umgewandelt werden können, und daher kann bei der Umwandlung ein Wechselkursrisiko bestehen.

Rechtlicher Eigentümer der den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien ist die Depotbank, die zugleich Ausgabestelle der Depositary Receipts ist. Je nach der Rechtsordnung, in der die Depositary Receipts begeben wurden, und je nach der Rechtsordnung, welcher der Depotbankvertrag unterliegt, kann nicht ausgeschlossen werden, dass die jeweilige Rechtsordnung den Erwerber der Depositary Receipts nicht als den tatsächlichen wirtschaftlichen Eigentümer der zugrunde liegenden Aktien anerkennt. Insbesondere wenn die Depotbank insolvent wird oder Vollstreckungsmaßnahmen gegen sie ergriffen werden, ist es möglich, dass eine die freie Verfügungsgewalt einschränkende Entscheidung im Hinblick auf die den Depositary Receipts zugrunde liegenden Aktien ergeht oder diese Aktien im Rahmen einer gegen die Depotbank ergriffenen Vollstreckungsmaßnahme verwertet werden. In diesem Fall verliert der Erwerber des Depositary Receipt die Rechte aus den zugrunde liegenden Aktien, die durch den Depositary Receipt verbrieft werden.

Depositary Receipts können im Rahmen von gesponserten und nicht gesponserten Programmen begeben werden. Bei gesponserten Programmen hat ein Emittent Arrangements für den Handel seiner Wertpapiere in Form von Depositary Receipts getroffen. Bei nicht gesponserten Programmen ist der Emittent eventuell nicht direkt an der Auflegung des Programms beteiligt. Obwohl die aufsichtsrechtlichen Anforderungen in Bezug auf gesponserte und nicht gesponserte Programme allgemein ähnlich sind, kann es in manchen Fällen einfacher sein, Finanzinformationen von einem Emittenten zu bekommen, der an der Auflegung eines gesponserten Programms beteiligt war. Daher sind in Bezug auf Emittenten von Wertpapieren, die nicht gesponserten Programmen zugrunde liegen, eventuell weniger Informationen verfügbar, und es besteht eventuell keine Korrelation zwischen diesen Informationen und dem Marktwert der Depositary Receipts.

Der Emittent der zugrunde liegenden Aktien kann Ausschüttungen im Hinblick auf die Aktien vornehmen, die nicht an die Erwerber seiner Depositary Receipts weitergereicht werden, was sich auf den Wert der Depositary Receipts sowie eines Teilfonds auswirken kann.

1.7.7 *Geldmarktfonds und -instrumente*

Ein Teilfonds kann sein Vermögen allgemein ganz oder teilweise zu defensiven oder sonstigen Zwecken in Rentenpapiere, Geldmarktinstrumente und zulässige Geldmarktfonds investieren oder Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente in einer Höhe halten, die dem Anlageverwalter unter den jeweiligen Umständen angemessen erscheint. Geldmarktinstrumente sind kurzfristige festverzinsliche Schuldverschreibungen, die im Allgemeinen Restlaufzeiten von höchstens einem Jahr haben, und sie können US-amerikanische und Nicht-US-amerikanische staatliche Wertpapiere, Commercial Paper, Hinterlegungsscheine, Bankakzepte von inländischen Niederlassungen US-amerikanischer Banken, die der Federal Deposit Insurance Corporation angehören, sowie Pensionsgeschäfte umfassen. Ein Teilfonds kann in Zeiten, in denen sein Vermögen nicht im Wesentlichen im Einklang mit seinen Hauptanlagestrategien investiert ist, da es in derartige Geldmarktfonds oder -instrumente investiert ist, am Erreichen seines Ziels gehindert werden.

1.7.8 *Mit Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement verbundene Risiken*

Das Hauptrisiko bei Wertpapierleih-, Pensions- oder inversen Pensionsgeschäften ist das Risiko des Ausfalls eines Kontrahenten, der insolvent geworden ist oder auf sonstige Weise nicht in der Lage ist oder sich weigert, seinen Verpflichtungen zur Rückgabe von Wertpapieren oder Bargeld an das ICAV gemäß den Konditionen der Transaktion nachzukommen. Das Kontrahentenrisiko wird durch Übertragung oder Verpfändung von Sicherheiten zugunsten des ICAV verringert. Wertpapierleih-, Pensions- oder inverse Pensionsgeschäfte sind jedoch unter Umständen nicht vollständig besichert. Die dem ICAV zustehenden Gebühren und Erträge im Rahmen von Wertpapierleih-, Pensions- oder inversen Pensionsgeschäften sind möglicherweise nicht besichert. Darüber hinaus kann der Wert von Sicherheiten in dem Zeitraum zwischen den Zeitpunkten, an denen die Sicherheiten angepasst werden, zurückgehen, oder er wird möglicherweise nicht richtig ermittelt oder beobachtet. In einem solchen Fall kann es beim Ausfall eines Kontrahenten erforderlich sein, dass das ICAV erhaltene unbare Sicherheiten zu vorherrschenden Marktpreisen verkaufen muss und dies in einem Verlust für das ICAV resultiert.

Ein Teilfonds kann auch bei der Wiederanlage von erhaltenen Barsicherheiten einen Verlust erleiden. Ein solcher Verlust kann aufgrund eines Wertrückgangs der getätigten Anlagen entstehen. Ein Rückgang des Wertes solcher Anlagen reduziert den Betrag der Sicherheit, der zur Rückgabe durch das ICAV an den Kontrahenten gemäß den Konditionen der Transaktion zur Verfügung steht. Das ICAV müsste die Wertdifferenz zwischen der ursprünglich erhaltenen Sicherheit und dem zur Rückgabe an den Kontrahenten verfügbaren Betrag ausgleichen, was zu einem Verlust für das ICAV führen würde.

In Bezug auf ein inverses Pensionsgeschäft, bei dem eine Partei typischerweise ein Wertpapier an eine Bank oder einen

Wertpapierhändler verkauft und die verkaufende Partei sich gleichzeitig verpflichtet, dieses Wertpapier zu einem bestimmten Zeitpunkt zu einem festen Preis (der einen Zinssatz enthält) zurückzukaufen, kann diese Transaktion zu bestimmten Zwecken als eine Form der Darlehensaufnahme angesehen werden. Inverse Pensionsgeschäfte sind eine Form der Hebelung, die auch die Volatilität des Anlagebestands eines Teilfonds erhöhen kann.

Wertpapierleih-, Pensions- oder inverse Pensionsgeschäfte sind außerdem mit Betriebsrisiken verbunden, z. B. mit einem Ausfall oder einer Verzögerung bei der Abwicklung von Anweisungen, sowie mit rechtlichen Risiken im Zusammenhang mit der bei solchen Transaktionen verwendeten Dokumentation. Wertpapierleih-, Pensions- oder inverse Pensionsgeschäfte unterliegen darüber hinaus dem Verwahrnisiko, wie nachstehend im Abschnitt „Risiko in Verbindung mit der Verwahrstelle und der Unterverwahrstelle“ beschrieben.

Ein Teilfonds kann Wertpapierleih-, Pensions- oder inverse Pensionsgeschäfte mit anderen Unternehmen abschließen, die demselben Konzern angehören wie die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter. Gegebenenfalls vorhandene verbundene Kontrahenten erfüllen ihre Verpflichtungen im Rahmen von mit dem Teilfonds eingegangenen Wertpapierleih-, Pensions- oder inversen Pensionsgeschäften in wirtschaftlich angemessener Art und Weise. Darüber hinaus erfolgt die Auswahl der Kontrahenten und die Durchführung von Geschäften durch den Anlageverwalter in Übereinstimmung mit den Anforderungen an eine Ausführung auf „Best Execution“-Basis und stets im besten Interesse des Teilfonds und seiner Anteilinhaber. Den Anteilinhabern sollte jedoch bewusst sein, dass bei der Verwaltungsgesellschaft oder beim Anlageverwalter Konflikte zwischen der eigenen Rolle und den eigenen Interessen oder denen verbundener Kontrahenten bestehen können.

Weitere Informationen über Techniken für ein effizientes Portfoliomanagement finden Sie im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Prospekts.

1.8 Handel, Kontrahent und Verwahrung

1.8.1 Kontrahentenrisiken

Jeder Teilfonds ist sowohl bei börsengehandelten als auch bei außerbörslichen Transaktionen dem Kreditrisiko der Kontrahenten oder der Broker, Händler und Börsen ausgesetzt, über die er handelt. Weiterhin kann jeder Teilfonds dem Risiko eines Zahlungsausfalls unterliegen. Dazu kann auch das Risiko eines Kreditausfalls der Emittenten von Commercial Papers und ähnlichen Instrumenten gehören. Marktpraktiken in Bezug auf die Abwicklung von Transaktionen und die Verwahrung von Vermögenswerten können ebenfalls zu erhöhten Risiken führen.

Die Insolvenz oder der Zahlungsausfall eines Brokers für Derivate oder eines an den Transaktionen des Teilfonds beteiligten Brokers kann zur Liquidation von Positionen ohne Zustimmung des ICAV führen. Unter bestimmten Umständen wird der Teilfonds möglicherweise die von ihm als Sicherheit hinterlegten Vermögenswerte nicht zurückerhalten und muss dafür eine Bargeldzahlung akzeptieren.

1.8.2 Risiko in Verbindung mit der Verwahrstelle und der Unterverwahrstelle

Im Hinblick auf die Vermögenswerte des ICAV, die von der Verwahrstelle gehalten und in deren Büchern als Eigentum des ICAV gekennzeichnet sein müssen, werden die Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds von den sonstigen Vermögenswerten der Verwahrstelle getrennt gehalten. Dadurch wird das Risiko, die Vermögenswerte bei Konkurs der Verwahrstelle nicht zurückzuerhalten, zwar vermindert, aber nicht vollständig eliminiert. Andererseits unterscheiden sich bei der Verwahrstelle hinterlegte Bareinlagen in ihren rechtlichen Merkmalen nicht von anderen Bankeinlagen und unterliegen somit bei einem Konkurs einem erhöhten Risiko, da das ICAV ein nicht bevorzogter Gläubiger der Verwahrstelle ist.

Die Verwahrstelle kann Unterverwahrstellen mit der Verwahrung der Vermögenswerte in Ländern beauftragen, in denen das ICAV Anlagen tätigt; trotz Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen durch die Verwahrstelle besteht entsprechend für diese Unterverwahrstellen ein Konkursrisiko. In Ländern, in denen die gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Schutzmechanismen im Hinblick auf dort gehaltene Vermögenswerte schwächer sind, können die Vermögenswerte des ICAV einem Risiko ausgesetzt sein. Möglicherweise kann der Teilfonds in einem solchen Markt nicht investieren, weil die Verwahrstelle dort keine Unterverwahrstelle eingerichtet hat.

Gibt das ICAV oder die Verwahrstelle sämtliche oder einzelne Vermögenswerte eines Teilfonds einer Unterverwahrstelle zur Verwahrung und werden die Vermögenswerte von der Unterverwahrstelle auf einem Sammelkonto gehalten, so sind zusätzlich zu der Bedingung, dass das Vermögen als Eigentum des Teilfonds und des ICAV ausgewiesen sein muss, eine Reihe von Faktoren zu berücksichtigen, u. a. das Betriebsmodell der Unterverwahrstelle, die Abwicklungseffizienz, Kostenerwägungen seitens der Verwahrstelle und/oder des ICAV, die Komplexität der Kontenorganisation, die Weisungsabläufe und Abstimmungsaspekte sowie die örtlichen gesetzlichen und sonstigen Vorschriften und die Marktpraxis.

1.8.3 *Versäumnisse von Prime Brokern, Brokern, Kontrahenten und Börsen*

Aus Kostengründen, operativen oder sonstigen Gründen kann sich das ICAV für ein Trennungsmodell entscheiden, wobei es sich unter Umständen nicht um die Option mit dem stärksten Schutz im Falle des Ausfalls eines Brokers oder Kontrahenten handelt. Die Vermögenswerte eines Teilfonds können von Prime Brokern des Teilfonds oder anderen Parteien gehalten werden, darunter auch bestimmte Vermögenswerte, die als Sicherheit für Effektenkredite oder andere Verbindlichkeiten des Teilfonds dienen. Gemäß den Bedingungen einer derartigen Vereinbarung und in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen kann ein Sicherungsnehmer berechtigt sein, diese Vermögenswerte im Zusammenhang mit Wertpapierleihgeschäften oder anderen von ihm eingegangenen Transaktionen weiterzuverpfänden. Im Falle der Insolvenz eines Brokers, eines Clearing-Brokers, über den der Broker seine Transaktionen im Auftrag eines Teilfonds ausführt und abrechnet, oder einer Börsenclearingstelle, kann ein Teilfonds dem Risiko ausgesetzt sein, die von einem Broker gehaltenen Vermögenswerte zu verlieren. Wenn ein Broker gemäß den Vorschriften in bestimmten Ländern die Einlagen seiner Kunden getrennt halten müsste, dieser aber die Kundeneinlagen nicht ordnungsgemäß trennt, kann der Teilfonds bei Konkurs oder Insolvenz des betreffenden Brokers dem Risiko ausgesetzt sein, die dort verwahrten Einlagen zu verlieren. Ein Teilfonds kann auch dem Risiko ausgesetzt sein, seine bei einem Broker verwahrten Einlagen zu verlieren, wenn dieser durch die für ihn zuständigen Aufsichtsbehörden nicht verpflichtet ist, die Kundeneinlagen getrennt zu verwahren. Ein Teilfonds kann verpflichtet sein, für seine Devisengeschäfte Einschusszahlungen im Voraus zu leisten, entweder an den Anlageverwalter oder an andere Devisenhändler, die nicht verpflichtet sind, Einlagen getrennt zu halten (allerdings werden solche Einlagen in der Regel in den Büchern und Aufzeichnungen der Devisenhändler in auf den Namen des Teilfonds lautenden separaten Konten gehalten). Unter bestimmten Umständen, wenn beispielsweise ein anderer Kunde des Rohstoffbrokers oder Nicht-US-Börsenhändlers bzw. der Rohstoffbroker oder Nicht-US-Börsenhändler selbst nicht in der Lage ist, größere Defizite auf dem Konto des betreffenden Kunden auszugleichen, kann ein Teilfonds dem Risiko ausgesetzt sein, seine bei diesem Broker oder Händler gehaltenen Einlagen zu verlieren, auch wenn die Einlagen korrekt getrennt sind.

Bei Insolvenz eines Kontrahenten, mit dem ein Teilfonds handelt, oder eines Brokers, Händlers oder einer Börse, über den bzw. die der Teilfonds Geschäfte abwickelt, oder einem Verlust seitens eines anderen Kunden, wie im vorhergehenden Absatz beschrieben, wird der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage sein, seine von den betreffenden Personen gehaltenen Vermögenswerte oder ihm geschuldete Beträge zurückzugewinnen. Dies gilt auch für speziell dem Teilfonds zuzuschreibende Vermögenswerte. Falls die Vermögenswerte oder Beträge erstattungsfähig sind, wird der Teilfonds möglicherweise nur einen Teil dieser Beträge zurückerhalten. Auch wenn es dem Teilfonds gelingt, einen Teil seiner Vermögenswerte oder Beträge zurückzugewinnen, kann dies eine beträchtliche Zeitspanne in Anspruch nehmen. Vor der Wiedergewinnung des erstattungsfähigen Teils seines Anlagevermögens wird der Teilfonds möglicherweise nicht in der Lage sein, mit von der betreffenden Person gehaltenen Positionen zu handeln oder von dieser Person im Namen des Teilfonds gehaltene Positionen und Barmittel zu übertragen. Dies könnte erhebliche Verluste für den Teilfonds zur Folge haben.

Ein Teilfonds kann Transaktionen auf „Over-the-counter“- (OTC) oder „Interdealer“-Märkten durchführen. Teilnehmer auf diesen Märkten unterliegen typischerweise nicht der Bonitätsbewertung und regulatorischen Aufsicht wie Mitglieder „börsenbasierter“ Märkte. Diese Risiken können sich erheblich von den Risiken unterscheiden, die mit Börsengeschäften verbunden sind. Diese sind üblicherweise durch Bürgschaften von Clearingstellen, eine tägliche Bewertung zu Marktpreisen, tägliche Abwicklung, Trennung und auf Intermediäre anwendbare Mindestkapitalanforderungen gekennzeichnet. Transaktionen, die direkt zwischen zwei Kontrahenten eingegangen werden, profitieren in der Regel nicht von diesen Schutzmechanismen. Dadurch kann der Teilfonds dem Risiko ausgesetzt sein, dass ein Kontrahent die Transaktion nicht gemäß den vereinbarten Bedingungen ausführt, beispielsweise aufgrund von Unstimmigkeiten über die Vertragsbedingungen oder wegen eines Kredit- oder Liquiditätsproblems. Dieses „Kontrahentenrisiko“ erhöht sich bei Verträgen mit längeren Laufzeiten, da Ereignisse eintreten können, die eine Abwicklung verhindern. Eventuell ist es dem Teilfonds nicht möglich, Geschäfte mit einzelnen oder mehreren Kontrahenten durchzuführen. Dies kann das

Verlustpotenzial für den Teilfonds erhöhen, ebenso wie das Fehlen einer unabhängigen Bewertung der Kontrahenten bzw. ihrer finanziellen Möglichkeiten sowie das Fehlen eines geregelten Marktes zur Erleichterung der Abwicklung.

Ein Teilfond kann auf eigene Rechnung direkte oder indirekte Handelsgeschäfte mit Wertpapieren, Währungen, Finanzderivaten (einschließlich Swaps, Terminkontrakten, Futures, Optionen sowie Pensionsgeschäften und inversen Pensionsgeschäften) sowie anderen Instrumenten tätigen (sofern diese gemäß seinem Anlageprogramm zulässig sind). Daher ist der Teilfonds als Übertragungsempfänger oder Kontrahent dem Risiko von Verzögerungen bei der Liquidation des zugrunde liegenden Wertpapiers, des Futures oder einer anderen Anlage sowie dem Risiko von Verlusten ausgesetzt, insbesondere aus folgenden Gründen: (i) dem Risiko, dass ein Eigenhändler, mit dem der Teilfonds handelt, zur Durchführung der betreffenden Transaktionen nicht in der Lage ist oder diese verweigert bzw. zur zeitgerechten Rückgabe der vom Teilfonds eingebrachten Sicherheiten nicht in der Lage ist oder diese verweigert; (ii) einer möglichen Wertminderung der Sicherheiten während des Zeitraums, in dem der Teilfonds versucht, seine Rechte in Bezug auf diese Sicherheiten durchzusetzen; (iii) der Notwendigkeit von Nachschüssen oder der Nachlieferung von Sicherheiten in Bezug auf übertragene, abgetretene oder ersetzte Positionen; (iv) verringerten Erträgen oder fehlendem Zugang zu den Erträgen während eines solchen Zeitraums; (v) Kosten für die Durchsetzung der Rechte des Teilfonds; und (vi) Rechtsunsicherheiten bezüglich der Durchsetzbarkeit bestimmter Rechte im Rahmen von Swap-Vereinbarungen und möglicherweise fehlende Priorität hinsichtlich der im Rahmen der Swap-Vereinbarungen eingebrachten Sicherheiten. Jedes derartige Vorkommnis (Unvermögen oder Verweigerung), ob infolge von Zahlungsunfähigkeit, Insolvenz oder aus anderen Gründen, kann zu erheblichen Verlusten für den Teilfonds führen. Ein Teilfonds ist nicht von seiner Verantwortung für die durch Ausfälle dritter Parteien entstandene Wertentwicklung aus solchen Transaktionen entbunden, da Verluste aus derartigen Verträgen im Wesentlichen durch andere Handelsgeschäfte im Rahmen der Handelsstrategien des Teilfonds ausgeglichen werden sollten.

1.8.4 *Sicherheitenmanagement durch Dritte*

Ein Teilfonds kann Pensionsgeschäfte abschließen. Die im Rahmen eines Pensionsgeschäftes erhaltenen Sicherheiten müssen auf die Verwahrstelle oder deren Beauftragten übertragen werden. Dieses Erfordernis besteht jedoch nicht, wenn keine Eigentumsübertragung der Sicherheiten stattfindet. Außerdem kann der Teilfonds in beiden Fällen zentrale internationale Wertpapiersammelstellen und Kreditinstitute, die allgemein als Spezialisten für diese Art von Geschäften anerkannt sind, mit dem Sicherheitenmanagement beauftragen (tri-party collateral management services). In diesem Fall ist der beauftragte Dienstleister (tri-party collateral agent) kein Beauftragter der Verwahrstelle. Wenn die Sicherheiten aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung über das Sicherheitenmanagement gehalten werden, kann der Teilfonds bei einer Insolvenz der zentralen internationalen Wertpapierverwahrstellen oder sonstiger relevanter Institute ähnlichen Risiken wie den vorstehend im Hinblick auf Broker, Kontrahenten und Börsen dargelegten unterliegen.

1.8.5 *Notwendigkeit von Handelsbeziehungen mit Kontrahenten*

Teilnehmer an Freiverkehrsmärkten schließen in der Regel nur mit Kontrahenten Geschäfte ab, die sie für ausreichend kreditwürdig halten, es sei denn, der Kontrahent stellt Bareinschüsse, Sicherheiten, Akkreditive oder andere Bonitätsverbesserungen zur Verfügung. Ein Teilfonds kann Transaktionen auf Basis von Kreditfazilitäten nur tätigen, wenn diese in seinem eigenen Namen vereinbart wurden und nicht auf Basis von Kreditfazilitäten zugunsten von Goldman Sachs. Es wird erwartet, dass ein Teilfonds in der Lage ist, die erforderlichen Geschäftsbeziehungen mit Kontrahenten aufzubauen, um Transaktionen in den OTC-Rohstoffmärkten und anderen Kontrahentenmärkten, einschließlich dem Swap-Markt, durchführen zu können. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Teilfonds dazu in der Lage sein wird oder gegebenenfalls solche Beziehungen aufrechterhalten kann. Das Unvermögen, bestehende Beziehungen aufrechtzuerhalten oder neue Beziehungen aufzubauen, könnte die Aktivitäten des Teilfonds beschränken und dazu führen, dass der Teilfonds einen größeren Teil seiner Aktivitäten an den Futures-Märkten durchführen muss. Darüber hinaus sind die Kontrahenten, mit denen ein Teilfonds den Aufbau dieser Beziehungen plant, nicht verpflichtet, die dem Teilfonds gewährten Kreditlinien weiterhin einzuräumen. Diese Kontrahenten könnten auch beschließen, diese Kreditlinien in ihrem Ermessen zu schmälern oder zu kündigen.

1.8.6 *Handel an Börsen*

Ein Teilfonds kann an allen Börsen weltweit direkt oder indirekt mit Futures und Wertpapieren handeln. Anders als in den Vereinigten Staaten sind beispielsweise manche Börsen in anderen Ländern Händlermärkte („Principals' Markets“). Hier liegt die Durchführung einer Transaktion einzig in der Verantwortung des Mitglieds, mit dem der Händler einen

Rohstoffkontrakt eingeht, nicht in der Verantwortung der Börse oder der Clearingstelle, falls diese existiert. Bei Handelsgeschäften an solchen Börsen unterliegt ein Teilfonds dem Risiko, dass ein Kontrahent unfähig ist oder sich weigert, seine Verpflichtungen hinsichtlich des Kontrakts zu erfüllen. In bestimmten Ländern gibt es weniger staatliche Aufsicht und Regulierung der weltweiten Börsen, Clearingstellen und Clearingfirmen als beispielsweise in den Vereinigten Staaten. Dort unterliegt ein Teilfonds zusätzlich dem Risiko eines Ausfalls der Börsen, an denen seine Positionen gehandelt werden, oder ihrer Clearingstellen und Clearingfirmen, und es kann ein höheres Risiko finanzieller Unregelmäßigkeiten und/oder des Fehlens einer geeigneten Risikoüberwachung und -kontrolle bestehen.

1.8.7 *Elektronischer Handel*

Ein Teilfonds kann Handelsgeschäfte über elektronische Handelssysteme und Orderroutingsysteme durchführen, die sich von dem traditionellen Präsenzhandel und den manuellen Orderroutingmethoden unterscheiden. Transaktionen, die über ein elektronisches System durchgeführt werden, unterliegen den Regeln und Vorschriften der Börsen, an denen das System angeboten wird bzw. das Instrument notiert ist. Zwischen den einzelnen elektronischen Handels- und Orderroutingsystemen gibt es wesentliche Unterschiede in Bezug auf das Ordermatchingverfahren, Eröffnungs- und Abschlussverfahren und -kurse, den Umgang mit Handelsfehlern sowie Handelsbeschränkungen oder -erfordernisse. Weiterhin bestehen Unterschiede im Hinblick auf die Qualifikationen für den Zugang und die Gründe für dessen Beendigung sowie die Beschränkung der Orderarten, die in das System eingegeben werden können. Jeder dieser Aspekte kann zu unterschiedlichen Risiken im Hinblick auf den Handel über ein bestimmtes System bzw. dessen Verwendung führen. Die einzelnen Systeme können auch Risiken im Hinblick auf den Systemzugang, unterschiedliche Reaktionszeiten und Sicherheitsaspekte in sich bergen. Bei internetbasierten Systemen können zusätzliche Risiken in Bezug auf die Serviceanbieter sowie den Erhalt und die Überwachung von E-Mails bestehen.

Weiterhin unterliegt der Handel über ein elektronisches Handels- oder Orderroutingsystem Risiken im Zusammenhang mit Störungen des Systems oder einzelner Komponenten. Bei einer Störung des Systems oder einer Komponente ist es eventuell während eines bestimmten Zeitraums nicht möglich, neue Aufträge einzugeben, bestehende Aufträge auszuführen oder zuvor eingegebene Aufträge zu ändern oder zu stornieren. Eine Störung des Systems oder einer Komponente kann ebenfalls zu einem Verlust von Aufträgen oder Auftragsprioritäten führen. Manche über ein elektronisches Handelssystem angebotenen Anlagen können während derselben Handelszeiten auf elektronischem Weg und durch Präsenzhandel gehandelt werden. Die Börsen, die ein elektronisches Handels- oder Orderroutingsystem anbieten und an denen das entsprechende Instrument notiert ist, haben möglicherweise Regeln zur Beschränkung ihrer Haftung, der Haftung von Brokern und Verkäufern von Software und Kommunikationssystemen sowie des gegebenenfalls für Systemstörungen und Verzögerungen zahlbaren Betrags etabliert. Die Haftungsbeschränkungen können an den einzelnen Börsen unterschiedlich sein.

1.8.8 *Frequent Trading und Umschlag*

Zusätzliche Transaktionskosten haben einen negativen Einfluss auf die Wertentwicklung eines Teilfonds. Derartige Transaktionskosten entstehen, wenn der Anlageverwalter häufig mit Futures, Optionen auf Futures, Forwards, Swaps, Währungen, Wertpapieren und anderen Anlagen handelt, da häufigere Handelsaktivitäten normalerweise zu höheren Transaktionskosten führen. Weiterhin kann ein Teilfonds Anlagen auf der Basis von kurzfristigen Marktüberlegungen tätigen. Dies kann zu einer hohen Umschlagsrate innerhalb des Teilfonds und erheblichen potenziellen Brokerprovisionen, Gebühren und sonstigen Transaktionskosten führen.

1.8.9 *LIBOR*

Als London Inter-bank Offered Rate („**LIBOR**“) wird der Durchschnitt der Zinssätze bezeichnet, welche von führenden Banken in London auf der Grundlage dessen, was ihnen für die Aufnahme von Krediten bei anderen Banken berechnet würde, geschätzt werden. Die Teilfonds können Transaktionen in mit LIBOR-Sätzen bewerteten Instrumenten durchführen oder Verträge abschließen, in denen Zahlungsverpflichtungen unter Bezugnahme auf den LIBOR festgelegt werden. Am 27. Juli 2017 gab die Financial Conduct Authority bekannt, dass der LIBOR im Jahr 2021 auslaufen wird. Bis dahin können die Teilfonds weiterhin aufgrund günstiger Liquidität oder Kurse in Instrumente investieren, die auf den LIBOR verweisen. Es wird davon ausgegangen, dass die Branche vor 2021 einen Übergangsmechanismus festlegt, durch den bestehende Instrumente und Verträge, die auf den LIBOR verweisen, auf einen neuen Zinssatz verweisen können. Dennoch birgt die Aufhebung des LIBOR Risiken für die Teilfonds. Diese Risiken können an dieser Stelle nicht vollumfänglich benannt werden; es besteht jedoch unter anderem das Risiko, dass kein geeigneter Übergangsmechanismus für die Teilfonds gefunden

wird. Darüber hinaus sind ein Ersatz-Referenzkurs und Preisanpassungen, die einseitig von einer Aufsichts-/Regulierungsbehörde oder von Kontrahenten vorgenommen werden, möglicherweise nicht für die Teilfonds geeignet. Dies kann zu Kosten für die Schließung von Positionen und die Durchführung von Ersatzgeschäften führen.

1.9 Hebelung und Absicherung

1.9.1 Hebelung; Zinssätze; Marge

Das ICAV ist berechtigt, innerhalb der im Abschnitt in „Anlagebeschränkungen“ des Prospekts festgelegten Grenzen vorübergehend Kredite aufzunehmen. Das ICAV kann nach seiner Wahl Kredite ausschließlich bei einer einzigen Einrichtung, beispielsweise einem verbundenen Unternehmen der Verwahrstelle, aufnehmen, wobei sich der von der betreffenden Einrichtung erhobene Kreditzins aufgrund von Änderungen der Marktbedingungen verändern kann. Folglich ist es möglich, dass es sich bei den von der betreffenden Einrichtung erhobenen Kreditzinsen nicht um die günstigsten Sätze handelt.

Anstelle oder zusätzlich zu der Aufnahme einer revolvingenden Kreditlinie kann ein Teilfonds bisweilen entscheiden, bei Bedarf einen Kredit aufzunehmen, um seinen Kreditbedarf ganz oder teilweise zu decken, anstatt auf zugesagte Kreditfazilitäten zurückzugreifen. Für diese Kredite wären daher normalerweise keine Bereitstellungsgebühren zu zahlen, doch können die Zinssätze zur Zeit der Kreditaufnahme höher sein, als es bei einer zugesagten Kreditlinie der Fall gewesen wäre. Dies kann zu Risiken für das ICAV führen, wenn ein Kredit nicht oder nur zu höheren Zinsen verfügbar ist. Weiterhin können die Bedingungen für einen solchen Kredit vorschreiben, dass der Kredit jederzeit auf Verlangen des Darlehensgebers zurückzuzahlen ist. Dies könnte zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem die Rückzahlung einen wesentlichen negativen Einfluss auf das ICAV hat.

Abhängig von der Art der von einem Teilfonds eingesetzten Hebelung kann der betreffende Darlehensgeber dem Teilfonds bestimmte Beschränkungen oder Vorschriften hinsichtlich seiner Geschäftstätigkeit auferlegen, unter anderem Beschränkungen bezüglich der zulässigen Anlagen und Rücknahmen des Teilfonds sowie Vorschriften bezüglich der Bewertungsverfahren des Teilfonds, der Liquidität des Teilfonds und der Wertentwicklung oder anderer Berichte und Mitteilungen, die dem Darlehensgeber vom Teilfonds zur Verfügung gestellt werden müssen.

Als Folge eines Zahlungsausfalls, zur Vermeidung eines Zahlungsausfalls oder zur Beschaffung von Barmitteln zur Erfüllung einer Rückzahlungsforderung kann ein Teilfonds gezwungen sein, Vermögenswerte in seinem Portfolio zu liquidieren, die es andernfalls nicht liquidiert hätte, oder dies zu einem Zeitpunkt zu tun, der für den Verkauf dieser Vermögenswerte nicht optimal ist. Weiterhin kann ein Teilfonds zur Übergabe seines Portfolios gezwungen sein. Jedes dieser Ereignisse kann einen wesentlichen negativen Einfluss auf das Portfolio des Teilfonds haben und dazu führen, dass der Teilfonds sein Anlageziel nicht erreichen bzw. seine Anlagestrategien nicht umsetzen kann.

Wenn ein von einem Teilfonds aufgenommener Kredit ganz oder teilweise durch Beteiligungen an dem Teilfonds abgesichert wird, kann der Betrag, den der Darlehensgeber dem Teilfonds gegen Beteiligungen an dem Teilfonds zu leihen bereit ist, durch die Höhe der Hebelung des Teilfonds beschränkt sein. Ferner können die Kreditkonditionen Vereinbarungen enthalten, in denen festgelegt ist, dass ein absoluter oder relativer Anstieg der Hebelung des Teilfonds über eine bestimmte Schwelle oder ein Kontingent hinaus zu Zahlungsausfällen oder anderen Konsequenzen im Hinblick auf Kredite des Teilfonds führen kann. Die Rechte von Darlehensgebern eines Teilfonds auf den Erhalt von Zins- oder Tilgungszahlungen haben in der Regel Vorrang gegenüber den Rechten der Anleger in dem Teilfonds. Bestimmte Aktivitäten des Teilfonds, darunter auch die Berechtigung zu Dividendenausschüttungen, können durch die Kreditkonditionen eingeschränkt werden.

1.9.2 Absicherungsgeschäfte

Ein Teilfonds kann Absicherungstechniken einsetzen oder darauf verzichten. Zu diesen Techniken können verschiedene Transaktionen mit Finanzderivaten gehören, darunter Futures-Kontrakte, börsennotierte und im Freiverkehr gehandelte Verkaufs- und Kaufoptionen auf Wertpapiere, Finanzindizes, Devisenterminkontrakte und verschiedene Zinstransaktionen (zusammen als „**Absicherungsinstrumente**“ bezeichnet). Absicherungstechniken können andere Risiken beinhalten als die zugrunde liegenden Anlagen. Insbesondere kann die schwankende Korrelation zwischen den Preisbewegungen der Absicherungsinstrumente und den Preisbewegungen der abgesicherten Position dazu führen, dass die Verluste aus der Absicherung höher sind als die Wertsteigerung der Positionen eines Teilfonds. Bestimmte Absicherungsinstrumente sind möglicherweise nicht unter allen Umständen liquide. An volatilen Märkten kann dies dazu führen, dass ein Teilfonds eine

Transaktion mit bestimmten Absicherungsinstrumenten nur mit Verlust glattstellen kann, wobei der Verlust die ursprüngliche Einlage erheblich übersteigen kann. Obwohl der vorgesehene Zweck dieser Instrumente eigentlich darin liegt, das Verlustrisiko aufgrund eines Wertrückgangs der abgesicherten Position auf ein Minimum zu beschränken, werden dadurch gleichzeitig die potenziellen Gewinne, die sich aus einer Wertsteigerung der jeweiligen Position ergeben, durch den Einsatz dieser Instrumente eingeschränkt. Die Fähigkeit eines Teilfonds, eine erfolgreiche Absicherung vorzunehmen, hängt von der Fähigkeit des Anlageverwalters ab, die relevanten Marktbewegungen richtig vorherzusagen. Dies kann nicht garantiert werden.

Der Anlageverwalter kann auch unter anderen Umständen Absicherungsinstrumente einsetzen, beispielsweise zur Minimierung des Verlustrisikos aufgrund einer Wertminderung der Wertpapiere oder anderer Instrumente, in die ein Teilfonds direkt oder indirekt investiert. Der Erfolg dieser Absicherungstechniken kann nicht garantiert werden. Weiterhin werden die potenziellen Gewinne, die sich aus einer Wertsteigerung der jeweiligen Position ergeben, durch den Einsatz dieser Absicherungstechniken eingeschränkt.

1.10 Währungsrisiken

1.10.1 Allgemeine Währungsrisiken

Infolge von Anlagen in Wertpapieren multinationaler Emittenten, die in der Regel Währungen verschiedener Länder beinhalten, haben Änderungen der Wechselkurse Auswirkungen auf den Wert des in der Basiswährung gemessenen Vermögens eines Teilfonds. Dadurch kann die Wertentwicklung eines Teilfonds unabhängig von der Wertentwicklung seiner Wertpapieranlagen beeinflusst werden.

Ein Teilfonds kann die Absicherung seiner gesamten oder eines Teils seiner Devisenpositionen gegenüber der Basiswährung anstreben oder auf eine Absicherung verzichten. Aber selbst wenn ein Teilfonds Absicherungstechniken einsetzt, ist eine vollständige und umfassende Absicherung gegen Währungsschwankungen, die den Wert der auf eine andere als die Basiswährung lautenden Wertpapiere beeinflussen, nicht möglich, da der Wert dieser Wertpapiere voraussichtlich auch Schwankungen aufgrund von unabhängigen Faktoren unterliegt, die nicht mit Währungsschwankungen verbunden sind.

1.10.2 Wechselkursschwankungen

Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeit erheblich schwanken und in Kombination mit anderen Faktoren auch zu Schwankungen des Nettoinventarwerts eines Teilfonds führen. Wechselkurse werden in der Regel von Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten und den relativen Vorzügen von Anlagen in verschiedenen Ländern, tatsächlichen oder erwarteten Veränderungen der Zinssätze und anderen, aus einem internationalen Blickwinkel gesehenen komplexen Faktoren bestimmt. Zudem können Devisenkurse unerwartet von der Intervention (oder ausbleibenden Intervention) von Staaten oder Zentralbanken bzw. von Devisenkontrollen oder politischen Entwicklungen in aller Welt beeinflusst werden. Soweit ein wesentlicher Teil des Gesamtvermögens eines Teilfonds, das unter Berücksichtigung der Währungsgeschäfte bereinigt wurde, um die Nettoposition des Teilfonds widerzuspiegeln, auf Währungen bestimmter Länder lautet, ist der Teilfonds in entsprechendem Umfang dem Risiko nachteiliger wirtschaftlicher und politischer Entwicklungen in den betreffenden Ländern ausgesetzt.

1.10.3 Fremdwährungsrisiko

Bestimmte Teilfonds können Euro als operative Währung einsetzen und/oder Euro bzw. auf Euro lautende Anleihen oder andere Schuldtitel unmittelbar oder als Sicherheit halten. Der Euro basiert auf der Zusammenarbeit verschiedener hoheitlicher Staaten, die die Eurozone bilden. Der Wert des Euro wird daher von der Kreditsituation sowie der allgemeinen wirtschaftlichen und politischen Lage jedes einzelnen dieser Staaten beeinflusst sowie auch von deren derzeitigen und künftig beabsichtigten Verpflichtungen bzw. Unterstützungsleistungen gegenüber den jeweils anderen Mitgliedstaaten der EU, insbesondere der Staaten innerhalb der Eurozone. Änderungen dieser Faktoren könnten sich in erheblichem Maße negativ auf den Wert der Wertpapiere, in die ein Teilfonds anlegt, auswirken.

Insbesondere kann sich der Ausfall eines Staates in Bezug auf seine auf Euro lautenden Verbindlichkeiten in erheblichem Maße auf eine Vielzahl von Kontrahenten sowie auf Teilfonds, die Positionen in diesen Kontrahenten halten, auswirken. Die Anteilhaber sollten sich, für den Fall, dass eines oder mehrere Länder die Eurozone verlassen, des

Währungsumstellungsrisikos im Hinblick auf die auf Euro lautenden Vermögenswerte und Verbindlichkeiten eines Teilfonds bewusst sein, d. h. des Risikos, dass diese entweder in eine neue nationale Währung oder in eine neue europäische Währungseinheit umgestellt werden. Das Währungsumstellungsrisiko ist von verschiedenen Faktoren abhängig, wie beispielsweise dem für das betreffende Finanzinstrument maßgeblichen Recht, der Art und Weise des Ausscheidens eines oder mehrerer Länder aus der Eurozone, den durch nationale Regierungen und Aufsichtsbehörden sowie supranationale Organisationen auferlegten Verfahren und Rahmenbedingungen und der Auslegung durch verschiedene Gerichte. Eine solche Währungsumstellung könnte an Zahlungs- bzw. Kapitalkontrollen gekoppelt sein und sich in erheblichem Maße auf die Fähigkeit oder Bereitschaft von Rechtsträgern auswirken, Zahlungen weiterhin in Euro zu leisten, selbst wenn sie vertraglich hierzu verpflichtet sind. Außerdem kann die Beitreibung dieser Schulden in der Praxis schwierig werden, selbst wenn die rechtlichen Bedingungen günstig zu sein scheinen.

1.10.4 *Währungsgeschäfte*

Ein Teilfonds kann verschiedene Währungsgeschäfte eingehen. Da ein Kassa- oder Forward-Kontrakt oder eine im Freiverkehr gehandelte Option nicht von einer Börse oder einer Clearingstelle garantiert wird, würde der Teilfonds bei Nichterfüllung des Kontrakts die nicht realisierten Gewinne, die Transaktionskosten und die Sicherheitsvorteile des Kontrakts einbüßen oder gezwungen sein, seine Kauf- oder Verkaufsverpflichtungen gegebenenfalls zum jeweils aktuellen Kurs zu decken. Soweit ein Teilfonds vollständig in Wertpapieren angelegt ist, gleichzeitig aber Währungspositionen hält, kann er einem höheren Gesamtrisiko ausgesetzt sein. Der Einsatz von Währungsgeschäften ist eine hoch spezialisierte Tätigkeit und beinhaltet Anlagetechniken und -risiken, die sich von den mit gewöhnlichen Fonds-Wertpapiergeschäften verbundenen Techniken und Risiken unterscheiden. Wenn sich die Prognosen von Marktwerten und Wechselkursen des Anlageverwalters als unzutreffend erweisen, wird die Performance des Teilfonds weniger günstig sein, als sie es ohne diese Anlagetechnik gewesen wäre.

Einem Teilfonds können Kosten in Verbindung mit dem Umtausch zwischen verschiedenen Währungen entstehen. Der von einem Devisenhändler erwirtschaftete Gewinn basiert auf dem Unterschied zwischen den Ankaufs- und den Verkaufskursen für verschiedene Währungen. Daher wird ein Devisenhändler dem Teilfonds eine Währung zu einem bestimmten Kurs verkaufen, aber einen niedrigeren Kurs anbieten, wenn der Teilfonds die Währung an den Händler verkauft.

1.10.5 *Kontrahentenrisiko aus Fremdwährungsanleihen*

Kontrakte an Devisenmärkten werden nicht durch eine Aufsichtsbehörde reguliert und nicht durch eine Börse oder deren Clearingstelle garantiert. Demzufolge gibt es keine Vorschriften hinsichtlich Dokumentation, finanzieller Verantwortung oder Trennung der Kundeneinlagen bzw. -positionen. Anders als bei börsengehandelten Futures-Kontrakten beruht der Interbankenhandel mit Finanzinstrumenten darauf, dass der Händler bzw. der Kontrahent seinen Anteil am Vertrag erfüllt. Daher kann der Interbankenhandel mit Devisenterminkontrakten mit höheren Risiken behaftet sein als der Handel mit Futures oder Optionen an geregelten Märkten. Unter anderem besteht ein Ausfallrisiko bei Nichtzahlung eines Kontrahenten, mit dem ein Teilfonds einen Forward-Kontrakt hat. Auch wenn sich der Anlageverwalter bemüht, nur mit seriösen Kontrahenten zu handeln, kann die Nichteinhaltung der vertraglichen Verpflichtungen seitens eines Kontrahenten zu unerwarteten Verlusten für den betreffenden Teilfonds führen.

1.10.6 *Nicht auf die Basiswährung lautende Anlagen*

Der Anlageverwalter kann einen erheblichen Teil der Vermögenswerte des ICAV in Währungen oder Instrumenten anlegen, die nicht auf die Basiswährung lauten. Die Preise dieser Anlagen werden unter Bezugnahme auf die anderen Währungen bestimmt. Das ICAV bewertet jedoch seine Wertpapiere und sonstigen Vermögenswerte in der Basiswährung. Daher wird der Wert der Vermögenswerte des ICAV entsprechend dem Wechselkurs der Basiswährung und den Kursveränderungen seiner Anlagen in verschiedenen lokalen Märkten und Währungen schwanken. Bei einer Wertsteigerung der Basiswährung im Vergleich zu den anderen Währungen, in denen das ICAV Anlagen tätigt, werden daher die Auswirkungen von Kurssteigerungen der Wertpapieranlagen des ICAV in den lokalen Märkten verringert bzw. die Auswirkungen von Kursverlusten verstärkt. Umgekehrt hat ein Rückgang des Werts der Basiswährung den gegenteiligen Effekt auf die nicht auf die Basiswährung lautenden Wertpapieranlagen des ICAV.

1.10.7 *Nicht lieferbare Terminkontrakte*

Für bestimmte Schwellenmärkte, deren lokale Währungen nicht frei konvertierbar sind, können zur Umsetzung der die

Anteilklassen mit Währungsabsicherung bzw. die Anteilklassen mit Währungsengagement betreffenden Strategien nicht lieferbare Terminkontrakte (Non-Deliverable Forward Contracts („NDFs“) eingesetzt werden. Bei NDFs handelt es sich um Währungsderivate, die sich von den üblichen Devisenterminkontrakten dadurch unterscheiden, dass bei Fälligkeit keine physische Lieferung der beiden Währungen stattfindet. Stattdessen erfolgt eine Nettobarabwicklung (in der Regel in US-Dollar) durch eine Partei gegenüber der anderen, basierend auf der Kursentwicklung der beiden Währungen. Die Märkte für NDFs weisen unter Umständen ein geringes Handelsvolumen auf, und Kurse können volatil und von vielfältigen Faktoren abhängig sein, die zu Kursen führen können, die erheblich von den Wechselkursen der zugrunde liegenden Währungen abweichen. Zudem ist eine etwaige Rendite, die die Anteilklasse auf NDFs erhält, möglicherweise deutlich geringer als die Rendite, die die Anteilklasse durch das Halten der zugrunde liegenden Währungen erzielen würde. Es kann nicht garantiert werden, dass das ICAV in der Lage sein wird, in Bezug auf eine Anteilklasse eines Teilfonds NDFs einzugehen, was auf den potenziell eingeschränkten Handel zurückzuführen ist.

1.11 Währungsabsicherung

1.11.1 Anteilswährungsrisiko

Der Anlageverwalter kann versuchen, das Fremdwährungsrisiko für die nicht auf die Basiswährung lautenden Anteile durch Fremdwährungsabsicherung ganz oder teilweise abzusichern. Der Erfolg der Fremdwährungsabsicherung kann nicht garantiert werden. Beispielsweise wird nicht erwartet, dass die Fremdwährungsabsicherung die Veränderungen des Fremdwährungsrisikos aufgrund von Wertsteigerungen oder -verlusten der Vermögenswerte eines Teilfonds, die Fremdwährungsklassen zugeschrieben werden, in der Zeit zwischen den Handelstagen für den betreffenden Teilfonds berücksichtigt. Möglicherweise sind die Anleger außerdem durch die Fremdwährungsabsicherung nicht vollständig gegen einen Rückgang der Basiswährung gegenüber der Währung der jeweiligen Klasse geschützt, unter anderem deshalb, weil sich die Bewertungen der in Verbindung mit der Fremdwährungsabsicherung verwendeten Basiswerte des Teilfonds von dem aktuellen Wert der Vermögenswerte zu dem Zeitpunkt, zu dem die Fremdwährungsabsicherung eingesetzt wird, erheblich unterscheiden können, oder weil für einen wesentlichen Teil der Vermögenswerte des Teilfonds nicht ohne Weiteres ein Marktkurs bestimmt werden kann. Während das Halten von Anteilen einer Fremdwährungsklasse die Anleger vor einem Wertverlust der Basiswährung gegenüber der Währung der jeweiligen Klasse schützen sollte, profitieren die Anleger in einer Fremdwährungsklasse in der Regel nicht von einer Wertsteigerung der Basiswährung gegenüber der Währung der betreffenden Anteilklasse. Der Wert von Anteilen einer Fremdwährungsklasse unterliegt Schwankungen, welche die Gewinne und Verluste der Fremdwährungsabsicherung sowie die damit verbundenen Kosten widerspiegeln.

1.11.2 Auswirkungen der Fremdwährungsabsicherung auf verschiedene Anteilklassen

Fremdwährungsabsicherungen, die von einem Teilfonds für eine Devisenklasse eingesetzt werden, erfolgen ausschließlich zu Gunsten der jeweiligen Devisenklasse, und die damit verbundenen Gewinne, Verluste und Kosten gehen ausschließlich auf Rechnung der jeweiligen Devisenklasse. Unbeschadet des Vorstehenden stellen die Techniken und Instrumente, die zur Durchführung von Fremdwährungsabsicherungen eingesetzt werden, Vermögenswerte und Verbindlichkeiten des Teilfonds insgesamt dar.

Obwohl der Anlageverwalter versuchen wird, die Fremdwährungsabsicherung zu begrenzen, wenn die aus der Fremdwährungsabsicherung für einen Teilfonds entstehenden Verbindlichkeiten die Vermögenswerte der betreffenden Klasse, für welche die Absicherungsaktivitäten unternommen wurden, übersteigen, kann der Nettoinventarwert anderer Anteilklassen in einem Teilfonds beeinträchtigt werden. Bei einer Fremdwährungsabsicherung muss in aller Regel ein Teil des Teilfondsvermögens für etwaige Einschuss- oder Abwicklungszahlungen oder für andere Zwecke verwendet werden. So kann der Teilfonds gegebenenfalls verpflichtet sein, Einschuss- oder Abwicklungszahlungen oder sonstige Zahlungen im Zusammenhang mit dem Einsatz bestimmter Absicherungsinstrumente zu leisten, auch zwischen den Handelstagen für den betreffenden Teilfonds. Kontrahenten einer Fremdwährungsabsicherung verlangen unter Umständen kurzfristige, eventuell auch taggleiche Zahlungen. Daher kann ein Teilfonds Vermögenswerte früher als unter normalen Umständen liquidieren und/oder einen größeren – gegebenenfalls ganz erheblichen – Anteil des Teilfondsvermögens in Barmitteln oder anderen liquiden Wertpapieren halten, als es ansonsten der Fall wäre, um ausreichende Barmittel für laufende oder künftige Einschuss- oder sonstige Zahlungspflichten oder für andere Zwecke zur Verfügung zu haben. Ein Teilfonds geht in der Regel davon aus, auf diese in bar gehaltenen Beträge Zinsen zu erhalten. Im Einklang mit der Anlagepolitik des Teilfonds werden diese Beträge jedoch nicht angelegt, was sich in erheblichem Maße nachteilig auf die Wertentwicklung des Teilfonds (einschließlich der auf die Basiswährung lautenden Anteile) auswirken kann. Zudem kann der Anlageverwalter möglicherweise aufgrund von Volatilität an den Devisenmärkten und veränderlichen Marktbedingungen künftige

Einschusspflichten nicht exakt vorhersagen, was dazu führen kann, dass ein Teilfonds für diese Zwecke zu viele oder nicht ausreichende Barmittel und liquide Wertpapiere hält. Verfügt ein Teilfonds nicht über die für diese Zwecke erforderlichen Barmittel oder Vermögenswerte, ist er unter Umständen nicht in der Lage, seinen vertraglichen Pflichten, darunter die Erfüllung von Einschusspflichten, Abwicklungs- oder sonstigen Zahlungsverpflichtungen, nachzukommen. Kommt der Teilfonds seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, könnte sich dies in erheblichem Maße negativ auf den Teilfonds und seine Anteilinhaber auswirken (einschließlich der Inhaber von auf die Basiswährung lautenden Anteilen).

1.11.3 *Risiken durch völligen oder teilweisen Verzicht auf Absicherung*

Unter Umständen kann der Anlageverwalter beschließen, für eine gewisse Zeit keine oder nur eine teilweise Fremdwährungsabsicherung durchzuführen, beispielsweise, wenn der Anlageverwalter der Meinung ist, dass eine Fremdwährungsabsicherung nicht praktikabel bzw. unmöglich ist oder wesentliche Auswirkungen auf den Teilfonds bzw. direkte oder indirekte Anleger des Teilfonds hat, einschließlich der Inhaber von auf die Basiswährung lautenden Anteilen. Infolgedessen ist das Fremdwährungsrisiko in diesem Zeitraum möglicherweise nicht oder nur teilweise abgesichert. Die Anteilinhaber werden möglicherweise nicht darüber informiert, dass das Fremdwährungsrisiko zu bestimmten Zeiten nicht abgesichert ist.

Während der Liquidation der Vermögenswerte oder der Abwicklung eines Teilfonds kann der Teilfonds nach alleinigem Ermessen des Anlageverwalters die Fremdwährungsabsicherung einsetzen oder darauf verzichten. Im Einklang mit den geltenden Gesetzen kann der Anlageverwalter die Abwicklung der Fremdwährungsabsicherung ganz oder teilweise an ein oder mehrere mit ihm verbundene Unternehmen übertragen.

1.11.4 *Auf Fremdwährungen lautende Anteilklassen*

Bestimmte Anteilklassen des Teilfonds lauten auf eine Klassenwährung, die nicht der Basiswährung des Teilfonds entspricht. Anleger in diesen Klassen werden darauf hingewiesen, dass der Nettoinventarwert der Teilfonds in der Basiswährung berechnet und in der Währung der betreffenden Anteilklasse angegeben wird. Die Umrechnung erfolgt zum aktuellen Wechselkurs zwischen der Basiswährung und der Währung der betreffenden Anteilklasse. Wechselkursschwankungen dieser Währung können die Performance der Anteile dieser Klasse unabhängig von der Performance der Anlagen des Teilfonds beeinflussen. Die Kosten von Devisengeschäften in Verbindung mit dem Kauf, der Rücknahme und dem Umtausch von Anteilen dieser Klasse trägt die jeweilige Anteilklasse. Sie spiegeln sich zudem im Nettoinventarwert dieser Anteilklasse wider. Anleger werden darauf hingewiesen, dass bei Zu- und Abflüssen aus Anteilklassen, die auf eine andere Währung als die Basiswährung lauten, eine größere Wahrscheinlichkeit besteht, dass der Preis dieser Anteile durch Wechselkursschwankungen in der betreffenden Währung beeinflusst wird.

1.12 **Struktur und Geschäftstätigkeit des ICAV**

1.12.1 *Führung des Sammelkontos für Zeichnungen und Rücknahmen*

Zeichnungsgelder, die in Bezug auf einen Teilfonds vor der Ausgabe von Anteilen eingehen, werden im Namen des ICAV im Umbrella-Barmittel-Sammelkonto gehalten und gelten als Vermögenswert des entsprechenden Teilfonds. Anleger sind ungesicherte Gläubiger dieses Teilfonds in Bezug auf den gezeichneten Betrag, bis die entsprechenden Anteile ausgegeben werden. Sie profitieren erst dann von einem Anstieg des Nettoinventarwerts des Teilfonds oder von Anteilinhaberrechten (einschließlich des Dividendenanspruchs), wenn die entsprechenden Anteile ausgegeben wurden. Bei einer Insolvenz des Teilfonds oder des ICAV besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder das ICAV über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger verfügt.

Die Zahlung von Rücknahmeerlösen und Dividenden durch den Teilfonds kann nur erfolgen, wenn die Verwaltungsstelle alle Zeichnungsunterlagen im Original sowie Nachweise über die Einhaltung der Verfahren zur Verhinderung von Geldwäsche erhalten hat. Ungeachtet dessen sind Anteilinhaber, die Anteile zurückgeben, ab dem entsprechenden Rückgabedatum in Bezug auf diese zurückgegebenen Anteile keine Anteilinhaber mehr. Zurückgebende Anteilinhaber und Anteilinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, werden ab dem Rückgabe- bzw. Ausschüttungsdatum in Bezug auf den Rückgabe- bzw. Ausschüttungsbetrag zu ungesicherten Gläubigern des Teilfonds und profitieren nicht mehr von einem Wertzuwachs des NIW des Teilfonds oder von sonstigen Anteilinhaberrechten (einschließlich weiterer Dividendenansprüche). Bei einer Insolvenz des betreffenden Teilfonds oder des ICAV in diesem Zeitraum besteht keine Garantie, dass der Teilfonds oder das ICAV über ausreichende Mittel zur vollständigen Auszahlung ungesicherter Gläubiger

verfügt. Zurückgebende Anteilsinhaber und Anteilsinhaber, die Anspruch auf Ausschüttungen haben, sollten daher sicherstellen, dass sie der Verwaltungsstelle alle erforderlichen Unterlagen und Informationen umgehend zukommen lassen. Risiken durch die Nichtbeachtung trägt dieser Anteilinhaber.

Bei einer Insolvenz eines anderen Teilfonds des ICAV unterliegt die Rückerstattung von Beträgen, auf die ein Teilfonds Anspruch hat, die jedoch gegebenenfalls im Rahmen der Nutzung des Umbrella-Barmittel-Sammelkontos an diesen anderen Teilfonds übertragen wurden, den Grundsätzen des irischen Trust-Gesetzes und den Bedingungen der operativen Verfahren für das Umbrella-Barmittel-Sammelkonto. Es können Verzögerungen bei der Durchführung und/oder Streitigkeiten bezüglich der Rückerstattung dieser Beträge auftreten, und der insolvente Teilfonds verfügt eventuell nicht über ausreichende Mittel zur Rückzahlung fälliger Beträge an den betreffenden Teilfonds. Dementsprechend besteht keine Garantie, dass dieser Teilfonds oder das ICAV solche Beträge wiedererlangen. Des Weiteren kann nicht garantiert werden, dass dieser Teilfonds oder das ICAV unter solchen Umständen über ausreichende Mittel verfügen würde, um ungesicherte Gläubiger auszuzahlen.

1.12.2 Änderungen der Satzung sind für alle Anteilinhaber verbindlich

Die Satzung kann mit der erforderlichen Zustimmung einer definierten Mehrheit der Anteilinhaber geändert werden. Die Satzung enthält im Hinblick auf die Anteilinhaber Bestimmungen über die Einberufung von und Teilnahme an Versammlungen, bei denen über Sachverhalte gesprochen und abgestimmt wird, die ihre Interessen allgemein betreffen. Bei solchen Versammlungen gefasste Beschlüsse können für alle Anteilinhaber bindend sein, auch für Anteilinhaber, die an der Versammlung und an der Abstimmung nicht teilgenommen haben, sowie für Anteilinhaber, die gegen die Mehrheit gestimmt haben.

1.12.3 Änderungen in Bezug auf die Anteile sind für alle Inhaber von Anteilen verbindlich

Die für die Anteile geltenden Bedingungen können geändert werden, und zwar (i) mit der erforderlichen Zustimmung einer definierten Mehrheit der Anteilinhaber, und/oder (ii) nach vorheriger Mitteilung der Änderung an die Anteilinhaber, verbunden mit dem Recht, ihre Anteile während eines bestimmten Zeitraums kostenlos zurückzugeben. Die für die Anteile geltenden Bedingungen enthalten im Hinblick auf Anteilinhaber Bestimmungen über die Einberufung von und Teilnahme an Versammlungen, bei denen Sachverhalte erörtert werden und über die abgestimmt wird, die ihre Interessen allgemein betreffen. Bei solchen Versammlungen gefasste Beschlüsse können für alle Anteilinhaber bindend sein, auch für Anteilinhaber, die an der Versammlung und an der Abstimmung nicht teilgenommen haben, sowie für Anteilinhaber, die entgegen der Mehrheit abgestimmt haben.

1.12.4 Gegenseitige Haftung

Nach irischem Recht dürfte das ICAV gegenüber Dritten nicht als Ganzes haften, so dass die Möglichkeit der gegenseitigen Haftung für Verbindlichkeiten der einzelnen Teilfonds ausgeschlossen sein sollte. Daher ist jeder Teilfonds gemäß irischem Recht in sich abgeschlossen und wird als eigenständiger Pool an Vermögenswerten und Verbindlichkeiten angesehen, wodurch die Rechte der Anteilinhaber und Gläubiger in Bezug auf jeden Teilfonds auf die Vermögenswerte dieses Teilfonds beschränkt sein sollten. Es kann jedoch keine grundsätzliche Zusicherung dafür gegeben werden, dass die getrennte Haftung für Verbindlichkeiten eines Teilfonds in jedem Fall bestehen bleibt, falls Gerichtsverfahren gegen das ICAV in einer anderen Rechtsordnung angestrengt werden.

Eine rechtliche Abgrenzung der Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der einzelnen Anteilklassen eines Teilfonds besteht allerdings nicht. Die Vermögenswerte und Verbindlichkeiten der betreffenden Anteilklasse werden dieser intern von der Verwaltungsstelle zugewiesen. Diese interne Trennung wird möglicherweise von außenstehenden Gläubigern nicht anerkannt, unabhängig davon, ob deren Ansprüche nach irischem Recht geltend gemacht werden oder nicht. Bestimmte Kosten und Ausgaben für bestimmte Transaktionen, beispielsweise im Zusammenhang mit der Fremdwährungsabsicherung, werden der entsprechenden Klasse zugeordnet. In Bezug auf Dritte und insbesondere in Bezug auf Gläubiger (z. B. Kontrahenten eines Devisenterminkontrakts) gilt der betreffende Teilfonds jedoch als eigenständiger Pool an Vermögenswerten. Diese Teilfonds könnten als Ganzes für alle derartigen Verpflichtungen verantwortlich sein, auch wenn die Verpflichtungen einer bestimmten Anteilklasse des Teilfonds zugeordnet sind, es sei denn, dass mit bestimmten Kontrahenten andere Bedingungen vereinbart wurden.

1.12.5 Fehler, Maßnahmen zur Korrektur von Fehlern und Unterrichtung der Anteilinhaber

Der Verwaltungsrat wird in Absprache mit der Verwahrstelle Verstöße gegen die Anlageziele, Anlagepolitik bzw. Anlagebeschränkungen sowie Fehler bei der Berechnung der Nettoinventarwerte der Teilfonds und der Abwicklung von Anteilzeichnungen und -rücknahmen prüfen, um zu entscheiden, ob Maßnahmen zur Korrektur dieser Fehler erforderlich oder Entschädigungen an das ICAV bzw. die Anteilinhaber zu zahlen sind.

Der Verwaltungsrat kann die Korrektur von Fehlern genehmigen, was Auswirkungen auf die Abwicklung von Anteilzeichnungen und -rücknahmen haben kann. Der Verwaltungsrat kann hierbei nach dem Grundsatz der Wesentlichkeit der Fehler vorgehen, was zu einer Begrenzung der Zahl oder Einschränkung der Fälle führen kann, in denen Maßnahmen zur Korrektur der Fehler bzw. die Zahlung einer Entschädigung an das ICAV oder die Anteilinhaber tatsächlich erfolgen. Vorbehaltlich der vom Verwaltungsrat im Einklang mit geltendem Recht genehmigten Grundsätze führen darüber hinaus nicht alle Irrtümer zu Fehlern, die zu entschädigen wären. Daher werden Anteilinhaber, die Anteile in Zeiten erwerben oder zurückgeben, in denen zu entschädigende Fehler oder sonstige Irrtümer auftreten, möglicherweise nicht im Zusammenhang mit der Behebung eines zu entschädigenden Fehlers oder sonstigen Irrtums entschädigt.

Die Anteilinhaber werden möglicherweise nicht über das Vorliegen eines Fehlers oder dessen Behebung informiert, es sei denn, der Fehler erfordert die Anpassung der Anzahl der vom betreffenden Anteilinhaber gehaltenen Anteile bzw. des Nettoinventarwertes, zu dem diese Anteile ausgegeben wurden, oder die Anpassung der an den Anteilinhaber ausgezahlten Rücknahmeerlöse.

Zusätzliche Informationen über die Grundsätze des Anlageverwalters in Bezug auf Fehler und die Korrektur von Fehlern sind in Teil 2A des Formulars „ADV“ des Anlageverwalters zu finden. Ein Exemplar von Teil 2A des Formulars „ADV“ ist auf der Website der SEC zu finden (www.adviserinfo.sec.gov). Der Anlageverwalter kann seine Grundsätze in Bezug auf Fehler und die Korrektur von Fehlern jederzeit nach seinem alleinigen Ermessen und ohne Mitteilung an die Anteilinhaber ändern oder ergänzen.

1.12.6 *Berichtigungen des Nettoinventarwertes*

Wenn das ICAV zu irgendeinem Zeitpunkt feststellt, dass ein Anteilinhaber nicht die korrekte Anzahl von Anteilen erhalten hat, da der an dem Handelstag geltende Nettoinventarwert falsch war, wird das ICAV die erforderlichen Verfahren einleiten, damit eine gerechte Behandlung dieses Anteilinhabers gewährleistet ist. Zu diesem Zweck kann er zum Beispiel einen Teil des Anteilbestands dieses Anteilinhabers ohne Gegenleistung zurücknehmen oder neue Anteile an diesen Anteilinhaber ohne Gegenleistung ausgeben, damit die Anzahl der von dem betreffenden Anteilinhaber gehaltenen Anteile nach dieser Rücknahme oder Neuausgabe der Anzahl von Anteilen entspricht, die zum korrekten Nettoinventarwert ausgegeben worden wäre. Ein fehlerhafter Nettoinventarwert in Bezug auf einen Handelstag kann beispielsweise festgestellt werden, wenn der Verwaltungsrat auf der Basis professioneller Beratung nachträglich feststellt, dass der Nettoinventarwert zu niedrige oder zu hohe Rückstellungen für steuerliche oder sonstige Verbindlichkeiten enthält. Wenn das ICAV zu irgendeinem Zeitpunkt nach einer Rücknahme von Anteilen (einschließlich einer Rücknahme der Gesamtheit der Anteile durch einen Anteilinhaber) feststellt, dass der an den betreffenden Anteilinhaber bzw. ehemaligen Anteilinhaber aufgrund der Rücknahme ausgezahlte Betrag falsch war (z. B. weil der Nettoinventarwert, zu dem der Anteilinhaber bzw. ehemalige Anteilinhaber die betreffenden Anteile gezeichnet oder zurückgegeben hat, fehlerhaft war), wird das ICAV diesem Anteilinhaber bzw. ehemaligen Anteilinhaber den zusätzlichen Betrag auszahlen, auf den der betreffende Anteilinhaber oder ehemalige Anteilinhaber einen Anspruch gehabt hätte, wenn die Rücknahme zum korrekten Nettoinventarwert ausgeführt worden wäre. Andererseits kann das ICAV nach eigenem Ermessen den betreffenden Anteilinhaber bzw. ehemaligen Anteilinhaber zur Rückzahlung eines Betrags auffordern, den der betreffende Anteilinhaber bzw. ehemalige Anteilinhaber nach Ansicht des ICAV zu viel erhalten hat (und zu dessen Zahlung der betreffende Anteilinhaber bzw. ehemalige Anteilinhaber möglicherweise verpflichtet ist), wobei die entsprechenden Beträge in keinem Fall verzinst werden. Wenn der gezahlte Betrag nicht korrekt war (allerdings nicht in wesentlichem Umfang), kann das ICAV die oben beschriebenen Berichtigungen vornehmen, ist jedoch nicht dazu verpflichtet. Beschließt das ICAV, die Zahlung solcher überschüssenden Beträge von einem Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber nicht zu verlangen, oder ist die Einziehung der betreffenden Beträge von dem Anteilinhaber oder ehemaligen Anteilinhaber nicht möglich, wird der Nettoinventarwert entsprechend niedriger ausfallen, als wenn die betreffenden Beträge eingezogen worden wären.

Unter bestimmten Umständen kann das ICAV zu Zahlungen in Bezug auf direkte oder indirekte Verbindlichkeiten (einschließlich einer Steuerverbindlichkeit) verpflichtet sein, die sich auf frühere Zeiträume beziehen und für die zuvor keine Rückstellungen gebildet wurden, oder es kann unter Einhaltung der gesetzlichen Beschränkungen die Bildung von Rückstellungen für diese Verbindlichkeiten beschließen. Obwohl der zu einem früheren Zeitraum geltende

Nettoinventarwert der betreffenden Anteile nach den damals geltenden Rechnungslegungsgrundsätzen nicht unbedingt falsch war, kann das ICAV nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates und im Einklang mit den gesetzlichen Beschränkungen beschließen, dass es angebracht ist, Maßnahmen zu ergreifen, um die Belastung durch direkte oder indirekte Verbindlichkeiten unter den Anteilhabern und früheren Anteilhabern so zu verteilen, dass diese Belastung von den Anteilhabern bzw. früheren Anteilhabern entsprechend ihrer Beteiligung an dem ICAV zu der Zeit, in der die Verbindlichkeiten entstanden sind oder bestanden, getragen wird, oder auf eine andere Weise, die das ICAV als gerecht und angemessen erachtet. Diese Maßnahmen können eines oder mehrere der im vorstehenden Kapitel beschriebenen Verfahren beinhalten, darunter Berichtigungen des Nettoinventarwertes (auch für frühere Zeiträume), die teilweise Rücknahme der Anteile eines Anteilhabers, die Ausgabe von zusätzlichen Anteilen an einen Anteilhaber ohne Gegenleistung oder die Aufforderung zur Rückzahlung von an Anteilhaber bzw. frühere Anteilhaber gezahlten Beträgen.

1.12.7 „Fair-Value-Kurse“ und ihre Auswirkungen auf die an den Anlageverwalter zahlbaren Gebühren

Unter bestimmten Umständen kann die Bewertungsstelle verpflichtet sein, für bestimmte Vermögenswerte des ICAV und seiner Tochtergesellschaften Kurse zur Verfügung zu stellen, die dem Marktwert (Fair Value) entsprechen (Fair-Value-Kurse). Unter diesen Umständen kann der Marktwert (Fair Value) der Bewertungsstelle erheblich vom nächsten verfügbaren Marktpreis der jeweiligen Vermögenswerte abweichen. Anleger werden darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen ein möglicher Interessenkonflikt entstehen kann, falls es sich bei der Bewertungsstelle um eine mit dem Anlageverwalter verbundene Partei handelt, da die Höhe der an den Anlageverwalter zahlbaren Gebühren von der Höhe des geschätzten wahrscheinlichen Veräußerungswertes der Wertpapiere abhängt.

1.12.8 Handelsgeschäfte vor dem Eingang von Zeichnungsbeträgen und vor dem Inkrafttreten von Rücknahmen

Ein Teilfonds kann nach alleinigem Ermessen seines Anlageverwalters auf der Grundlage der bei einer Vertriebsstelle eingegangenen Zeichnungsanträge jederzeit vor dem Inkrafttreten von Anteilszeichnungen mit dem Handel beginnen. Unbeschadet der Allgemeingültigkeit des Vorstehenden kann ein Teilfonds nach alleinigem Ermessen seines Anlageverwalters nach dem Inkrafttreten einer Zeichnung auf der Grundlage von Zahlungseingängen für diese Zeichnungen Handelsgeschäfte tätigen, auch wenn die Zahlungen am Tag des Inkrafttretens noch nicht eingegangen sind. Gemäß dem Zeichnungsantragsformular haftet ein Anleger oder künftiger Anleger für alle Verluste oder Kosten infolge von oder im Hinblick auf nicht oder verspätet geleistete Zahlungen von Zeichnungsbeträgen, einschließlich der Kosten oder Verluste aus Handelsgeschäften, die von einem Teilfonds in der Annahme getätigt wurden, dass die jeweiligen Beträge am Tag des Inkrafttretens einer Zeichnung eingegangen sein würden. Weitere Informationen finden Sie nachstehend im Abschnitt „Kauf- und Verkaufsinformationen“. Diese Praktiken können sich für einen Teilfonds nachteilig auswirken. Nicht oder verspätet geleistete Zahlungen von Zeichnungsbeträgen können zu Verlusten und Kosten für einen Teilfonds führen. Möglicherweise kann der Teilfonds letztendlich diese Verluste oder Kosten nicht von den betreffenden Anlegern oder zukünftigen Anlegern wiedergewinnen. In Erwartung von Zeichnungen wird der Anlageverwalter möglicherweise Anlagen oder sonstige Entscheidungen für einen Teilfonds vornehmen, die er nicht vorgenommen hätte, wenn er gewusst hätte, dass die Zeichnungen nicht oder verspätet getätigt würden. Dies kann nachteilige Auswirkungen für das Portfolio eines Teilfonds haben.

Infolge der längeren erforderlichen Zeitspannen für die Durchführung von Handelsgeschäften mit bestimmten Arten von Vermögenswerten, beispielsweise Darlehensbeteiligungen, kann die Abwicklung von Geschäften, die ein Teilfonds in Erwartung von Zeichnungen oder Rücknahmen getätigt hat, wesentlich früher oder später stattfinden als am erwarteten Handelstag. Dementsprechend können solche Handelsgeschäfte den Leverage eines Teilfonds erhöhen oder vermindern. Die Anleger des Teilfonds (nicht die Anleger, die Anteile zeichnen) tragen das Marktrisiko und die Renditen sowie das Kreditrisiko im Hinblick auf alle Handelsgeschäfte, die in Erwartung von Zeichnungen vor dem betreffenden Handelstag getätigt wurden. Ebenso tragen die Anleger des Teilfonds (nicht die Anleger, die Anteile zurückgeben) das Marktrisiko und die Renditen sowie das Kreditrisiko im Hinblick auf alle Handelsgeschäfte, die in Erwartung von Rücknahmen vor dem betreffenden Handelstag getätigt wurden.

1.12.9 Ausschüttungen in Sachwerten

In der Regel gehen die Teilfonds davon aus, dass Rücknahmeerlöse für zurückgenommene Anteile und sonstige eventuelle Ausschüttungen in bar ausgezahlt werden. Jeder Teilfonds hat jedoch das Recht, nach seinem Ermessen zu veranlassen (wobei unter bestimmten Umständen das Einverständnis bzw. die Zustimmung der betroffenen Anteilhaber erforderlich ist), dass Ausschüttungen an Anteilhaber, einschließlich Ausschüttungen in Bezug auf zurückgenommene Anteile,

vollständig oder teilweise in Sachwerten erfolgen. Siehe „Transaktionen gegen Sachleistung oder gegen Barzahlung und angewiesene Transaktionen gegen Barzahlung“.

Wenn ein Teilfonds eine Ausschüttung in Form von Wertpapieren vornimmt, tragen die Anteilhaber sämtliche Risiken im Zusammenhang mit den ausgeschütteten Wertpapieren, die möglicherweise nicht genau dem anteilmäßigen Teil des Teilfonds entsprechen, und müssen möglicherweise Brokerprovisionen oder sonstige Kosten für die Veräußerung dieser Papiere bezahlen. Weiterhin sind Wertpapiere und andere von einem Teilfonds ausgeschüttete Vermögenswerte möglicherweise nicht marktgängig oder jederzeit veräußerbar und müssen von den Anteilhabern (bzw. einer zu diesem Zweck geschaffenen Zweckgesellschaft oder einem Liquidating Trust) für einen unbestimmten Zeitraum gehalten werden. Das Risiko von Verlusten, Verzögerungen und Kosten in Verbindung mit der Liquidation dieser Wertpapiere (einschließlich der Ausgaben für Aufbau und Aufrechterhaltung einer entsprechenden Zweckgesellschaft oder eines Liquidating Trust, Brokerprovisionen und sonstiger Kosten) wird von den betroffenen Anteilhabern getragen. Daher können die Anteilhaber letztendlich weniger Barmittel erhalten als bei einer Ausschüttung in Barmitteln. In Sachwerten ausgeschüttete Vermögenswerte werden üblicherweise zum entsprechenden Ausschüttungsdatum bewertet. Der Wert dieser Vermögenswerte kann jedoch schwanken; der zu Ausschüttungszwecken angesetzte Wert entspricht möglicherweise nicht dem tatsächlichen Betrag, der in Verbindung mit einer Veräußerung (oder letztlich Liquidation) dieser Vermögenswerte realisiert wird.

1.12.10 Besondere Hinweise im Hinblick auf das laufende Angebot von Anteilen

Angebote für Anteile können zu den vom Verwaltungsrat festgelegten Zeiten eröffnet und geschlossen werden, entsprechend den Vorgaben im Prospekt. Der Verwaltungsrat kann nur bestimmte Anteilhaber und/oder zukünftige Anteilhaber, unter anderem Goldman Sachs und bestimmte Angestellte von Goldman Sachs (einschließlich der Mitglieder des Investment-Teams des Anlageverwalters) zur Zeichnung von Anteilen an einem bestimmten Datum zulassen. Diese Zeichnungen können zu jedem vom Verwaltungsrat festgelegten Zeitpunkt vorgenommen werden, auch bei ungünstiger Performance des Teilfonds, Volatilität des Teilfonds oder der Märkte oder wenn der Verwaltungsrat beschließt, dass es ratsam für den Teilfonds wäre, zu Liquiditäts- oder anderen Zwecken zusätzliche Barmittel zu beschaffen. Potenziell könnte Goldman Sachs eine umfangreiche zusätzliche Anlage in einen Teilfonds, einen oder mehrere Feederfonds bzw. ein oder mehrere Anlageinstrumente tätigen, die parallel zu einem Teilfonds investieren, und dies zu einem Zeitpunkt, an dem andere Anteilhaber und/oder künftige Anteilhaber von einer Anlage ausgeschlossen sind. Durch diese zusätzlichen Anlagen können die vor einer solchen Anlage bestehenden indirekten Beteiligungen der bestehenden Anteilhaber in dem Anlageportfolio des Teilfonds verwässert werden. Dies könnte negative Auswirkungen auf die Beteiligungen eines Anteilhabers an einem Teilfonds haben, wenn die zukünftigen Anlagen des Teilfonds eine niedrigere Performance aufweisen als seine vorherigen Anlagen.

Anteile, die nach der Erstzeichnung erworben werden, stellen Beteiligungen in einem in Betrieb befindlichen Teilfonds dar, der umfangreiche offene Positionen aufweist. Da diese Anteile an den offenen Positionen eines Teilfonds teilhaben, die möglicherweise schon einige Zeit vor dem Erwerb der Anteile bestanden, kann der vom Anlageverwalter angewandte Handelsansatz auf die Performance der zusätzlichen Anteile einen anderen qualitativen Effekt haben als auf die Performance von früher ausgegebenen Anteilen. Beispielsweise können einige von einem Teilfonds verwendete Handelsansätze aggressiver werden, was die Bereitschaft betrifft, Verluste in einer Position hinzunehmen und den Umfang einer Position zu erhöhen, nachdem in einem offenen Handelsgeschäft ein wesentlicher Gewinn erzielt wurde, da die nachfolgenden Verluste (bis zu einem gewissen Grad) lediglich als teilweise Rückgabe des vorausgegangenen Gewinns betrachtet werden und nicht als tatsächlicher Verlust. Da die Käufer von Anteilen im laufenden Zeichnungsangebot von den vor dem Kauf ihrer Anteile erzielten Gewinnen aus offenen Positionen nicht profitieren konnten, bedeuten nachfolgende Verluste für diese Anteilhaber einen absoluten Verlust und nicht nur die teilweise Rückgabe eines vorausgegangenen Gewinns. Bestimmte Handelsansätze eines Teilfonds können Gewinnmitnahme-Strategien verfolgen, wonach eine Position ganz oder teilweise liquidiert wird, nachdem ein vorher festgelegter Gewinn erzielt wurde. Da die neuen Anteile von den vor dem Ausgabedatum erzielten Gewinnen nicht profitieren konnten, können die Inhaber dieser Anteile damit konfrontiert sein, dass die betreffende Position (die möglicherweise weiterhin erhebliche Gewinne erzielt hat) aufgrund der „Gewinnmitnahmen“ des Anlageverwalters liquidiert wird, ohne dass sie an diesen Gewinnen teilhaben konnten. Manche Ansätze verwenden ähnliche Analysen, die auf der Gesamtpformance des Portfolios anstelle der Performance bestimmter Positionen basieren und die in der Regel die gleichen Auswirkungen haben.

1.12.11 Risiko der Zwangsrücknahme für US-Personen

Wie im nachfolgenden Abschnitt „Zwangsrücknahme von Anteilen“ beschrieben, hat der Verwaltungsrat die Vertriebsstelle dazu autorisiert, von Zeit zu Zeit gemäß einer anwendbaren Richtlinie und Verfahrensweise die Anzahl der zugelassenen US-Personen festzulegen, die als Anteilinhaber des ICAV zugelassen werden können, und die Vertriebsstelle kann dementsprechend die zwangsweise Übertragung oder Rücknahme von Anteilen einer US-Person fordern, wenn das weitere Halten von Anteilen durch einen solchen Anteilinhaber zu nachteiligen steuerlichen, finanziellen, rechtlichen, regulatorischen oder wesentlichen verwaltungstechnischen Folgen für das ICAV (einschließlich der Teilfonds) oder seine Anteilinhaber führen kann. Es ist zu beachten, dass die Anzahl zulässiger US-Personen, die in einen Teilfonds aufgenommen werden können, sich auf die Anzahl der zulässigen US-Personen auswirken kann, die in einen anderen Teilfonds aufgenommen werden, und eine umfangreiche Zeichnung oder Rücknahme in einem Teilfonds kann sich auf die Anzahl zulässiger US-Personen eines anderen Teilfonds auswirken, was zur zwangsweisen Rücknahme von Anteilen solcher zulässigen US-Personen oder zum vorübergehenden oder dauerhaften Verbot der Aufnahme weiterer zulässiger US-Personen führen kann.

1.12.12 Umfangreiche Anlegerrücknahmen

Umfangreiche Rücknahmeanträge von Anteilinhabern (auch durch einen oder mehrere von Goldman Sachs verwaltete Investmentfonds oder Konten) innerhalb eines kurzen Zeitraums können dazu führen, dass ein Teilfonds bestimmte Anlagen schneller liquidieren muss, als es wünschenswert wäre, um Barmittel für die Finanzierung der Rücknahmen aufzubringen und ein entsprechendes Portfolio mit einer kleineren Vermögensbasis zu schaffen. Umfangreiche Rücknahmeanträge können eine erfolgreiche Umsetzung des Anlageprogramms eines Teilfonds durch den Anlageverwalter beeinträchtigen. Dies kann sich nachteilig auf den Wert der zurückgenommenen und der weiterhin im Umlauf befindlichen Anteile auswirken. Nach Eingang eines Rücknahmeantrags muss ein Teilfonds möglicherweise vor dem entsprechenden Handelstag Vermögenswerte liquidieren. Dies kann dazu führen, dass ein Teilfonds vor diesem Handelstag Barmittel oder hochliquide Anlagen hält. Während dieses Zeitraums kann die Umsetzung des Anlageprogramms eines Teilfonds durch den Anlageverwalter behindert werden, was sich nachteilig auf die Erträge des Teilfonds auswirken kann.

Darüber hinaus kann – unabhängig vom Zeitraum, in dem umfangreiche Rücknahmeanträge eingehen – der resultierende Rückgang des Nettoinventarwertes eines Teilfonds die Ertragserzielung bzw. den Verlustausgleich erschweren. Die Anteilsinhaber werden nicht über umfangreiche Rücknahmeanträge für einen bestimmten Handelstag informiert und haben daher keine Gelegenheit, ihre Anteile vor oder gleichzeitig mit den Anteilsinhabern, die die Rücknahme beantragt haben, vollständig oder teilweise zurückzugeben. Unter bestimmten Umständen ist ein Teilfonds berechtigt, Rücknahmen auszusetzen oder zu verschieben.

Das Risiko umfangreicher Rücknahmeanträge innerhalb eines kurzen Zeitraums kann erhöht sein, wenn ein Teilfonds Anlagen annimmt, die direkt oder indirekt mit dem Angebot strukturierter Produkte verbunden sind. Dies gilt insbesondere im Zusammenhang mit der Absicherung von Positionen in diesen strukturierten Produkten, vor allem bei Produkten mit fester Laufzeit. Ob ein Teilfonds solche Anlagen annimmt oder darauf verzichtet, liegt in seinem eigenen Ermessen. Derartige Anlagen können zu jeder Zeit einen wesentlichen Anteil des Nettoinventarwertes des Teilfonds ausmachen.

Wenn Anteilinhaber oder Anleger in einem Teilfonds die Rücknahme einer erheblichen Anzahl von Anteilen an dem Fonds beantragen, kann der Verwaltungsrat beschließen, den Fonds zu sperren und künftige Rücknahmen zu beschränken oder den Teilfonds aufzulösen, anstatt ihn mit einer bedeutend geringeren Vermögensbasis weiterzuführen. Die Entscheidung, einen Teilfonds vorzeitig aufzulösen, kann negative Auswirkungen auf die Erträge des Teilfonds und damit auch für die Anteilinhaber haben.

Anleger sollten sich bewusst sein, dass, wenn Anteile eines Teilfonds in einen Index aufgenommen werden (oder bereits in einem Index aufgenommene Anteile aus einem Index ausgeschlossen werden), der Nettoinventarwert des Teilfonds schwanken kann, da einige Anleger ihre Anlageentscheidungen von der Zusammensetzung eines Indexes abhängig machen. Umfangreiche Zu- und Abgänge können sich nachteilig auf die zugrunde liegenden Kosten des Teilfonds auswirken.

1.12.13 Holding-Tochtergesellschaften

Vorbehaltlich der vorherigen Genehmigung durch die Zentralbank kann das ICAV zu gegebener Zeit eine oder mehrere 100%ige zweckgebundene Tochtergesellschaften zur Förderung des Anlageprogramms eines Teilfonds in bestimmten

Ländern gründen. Die Gründung und Verwaltung dieser zweckgebundenen Tochtergesellschaften kann höhere Aufwendungen für einen Teilfonds mit sich bringen. Außerdem können die Vorteile aus den über diese Tochtergesellschaften getätigten Anlagen durch politische oder rechtliche Entwicklungen in den Ländern, in denen ein Teilfonds anlegen kann, beeinträchtigt werden. Falls das ICAV eine Tochtergesellschaft gründet, werden Einzelheiten hierzu im Jahresabschluss veröffentlicht.

1.12.14 *Begrenzter Pool von Vermögenswerten zur Anlage*

Bei der Auflegung und einige Zeit danach sind die Vermögenswerte eines Teilfonds möglicherweise relativ begrenzt. Dadurch können auch seine Möglichkeiten zum Handel mit bestimmten Instrumenten eingeschränkt sein, für die gewöhnlich ein Mindestkontostand erforderlich ist. Daher kann ein Teilfonds möglicherweise nicht alle Anlagestrategien einsetzen, solange keine zusätzlichen Anlagen eingegangen sind. Beispielsweise können die Handelsgeschäfte eines Teilfonds auf die Verwendung von Terminkontrakten anstelle von Futures beschränkt sein, bis er über eine ausreichende Vermögensbasis für den Handel in anderen Märkten verfügt. Im Hinblick auf andere Instrumente und Anlagestrategien können ähnliche Erwägungen gelten. Weiterhin hat ein Teilfonds mit einer geringeren Vermögensbasis weniger Möglichkeiten zur Diversifizierung seiner Anlagen über verschiedene Anlagestrategien oder Instrumente. Der Anlageverwalter kann beschließen, die Verwendung bestimmter Anlagestrategien und Transaktionen zu beschränken oder auszuschließen. Ein Teilfonds, dessen Anlagegröße aufgrund künftiger Rücknahmen zurückgeht, kann ähnlichen Beschränkungen unterliegen.

1.12.15 *Stimmrechte und Anteilsperre*

Der Emittent eines in einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiers kann gelegentlich im Hinblick auf dieses Wertpapier eine Kapitalmaßnahme durchführen. Kapitalmaßnahmen im Hinblick auf Aktienwerte können unter anderem ein Angebot zum Kauf neuer Aktien oder bestehender Aktien in Bezug auf dieses Wertpapier zu einem bestimmten Preis umfassen. Kapitalmaßnahmen im Hinblick auf Schuldtitel können sich unter anderem auf ein Angebot zum vorzeitigen Rückkauf der Schuldtitel oder ein Angebot zur Wandlung der Schuldtitel in Aktien erstrecken. Das ICAV kann nach seinem Ermessen alle Stimmrechte und sonstigen auszuübenden Rechte, die mit den von einem Teilfonds gehaltenen Anlagen bzw. mit von einem Teilfonds an einem anderen Teilfonds gehaltenen Anlagen verbunden sind, ausüben bzw. deren Ausübung veranlassen. Das ICAV kann für die Ausübung von Stimmrechten und anderen Rechten Richtlinien festlegen und sich nach seinem Ermessen dazu entscheiden, auf die Ausübung der Stimmrechte oder sonstigen Rechte zu verzichten.

Die Teilnahme an bestimmten Kapitalmaßnahmen ist freiwillig; dies bedeutet, dass das ICAV nur dann an der Kapitalmaßnahme teilnehmen kann, wenn es sich rechtzeitig dazu entscheidet. Die Teilnahme an bestimmten Kapitalmaßnahmen kann zu einer Steigerung des Werts eines Teilfonds führen.

Wenn die Verwahrstelle das ICAV, die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter rechtzeitig im Voraus über eine freiwillige Kapitalmaßnahme in Kenntnis setzt, werden der Anlageverwalter oder die Verwaltungsgesellschaft (bei nicht in einem wirtschaftlich angemessenen Umfang zur Verfügung stehenden Informationen) im eigenen Ermessen nach Treu und Glauben festlegen, ob das ICAV an dieser Kapitalmaßnahme teilnehmen wird. Wird das ICAV, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nicht rechtzeitig im Voraus über eine freiwillige Kapitalmaßnahme in Kenntnis gesetzt, kann das ICAV sich gegebenenfalls nicht rechtzeitig für die Teilnahme an dieser Kapitalmaßnahme entscheiden. Die Teilnahme oder Nicht-Teilnahme an einer freiwilligen Kapitalmaßnahme kann sich ggf. nachteilig auf den Wert eines Teilfonds auswirken.

Bestimmte Anlagen unterliegen unter Umständen einer „Anteilsperre“. Diese tritt dann ein, wenn eine Anlage im Verwahrsystem „eingefroren“ wird, um die Ausübung von Stimmrechten oder anderen Rechten durch die betreffende Verwahrstelle in Vertretung der eigentlichen wirtschaftlichen Eigentümer der betreffenden Anlagen zu ermöglichen. Eine solche Anteilsperre findet typischerweise einen bis 20 Tage vor einer bevorstehenden Anlegerversammlung in Bezug auf die betreffende Anlage statt. Solange die Anlagen „eingefroren“ sind, können sie nicht gehandelt werden. Ein Teilfonds (oder seine Beauftragten) kann, um eine solche Illiquidität zu vermeiden, auf eine Ausübung der Stimmrechte für diese Anlagen verzichten, für die möglicherweise eine solche „Anteilsperre“ wirksam wird.

Eine zusammenfassende Beschreibung der Strategien bezüglich der Ausübung der mit den Vermögenswerten des Teilfonds verbundenen Stimmrechte erhalten Anleger auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft. Einzelheiten zu den auf der Grundlage dieser Strategien vorgenommenen Handlungen sind für die Anleger auf Anfrage kostenlos am eingetragenen Sitz der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

1.12.16 Änderungen der von einem Teilfonds eingesetzten Anlagestrategien

Der Anlageverwalter kann gegebenenfalls im Rahmen der Anlageziele und der Anlagepolitik des betreffenden Teilfonds und vorbehaltlich des im Abschnitt „*Änderungen des Anlageziels und der Anlagepolitik eines Teilfonds*“ beschriebenen Mitteilungs- und/oder Genehmigungsverfahrens nach seinem eigenen Ermessen zusätzliche Anlagestrategien einsetzen und/oder eine Anlagestrategie aufgeben, ersetzen oder ändern oder die Vermögenswerte eines Teilfonds ganz oder zu einem Großteil einer einzelnen Anlagestrategie oder einer Handelsart zuordnen, die er zu diesem Zeitpunkt für den Teilfonds nutzt.

Der Anlageverwalter trifft eine derartige Entscheidung auf der Grundlage eines oder mehrerer Faktoren, die er jeweils als relevant ansieht, beispielsweise Liquiditätsbeschränkungen sowie die Verfügbarkeit von seiner Ansicht nach attraktiven Anlagegelegenheiten. Es kann nicht garantiert werden, dass die von einem Teilfonds eingesetzten Strategien angemessen sind und in angemessener Weise umgesetzt werden oder dass die Entscheidungen des Anlageverwalters in dieser Hinsicht erfolgreich sind und keine nachteiligen Auswirkungen auf einen Teilfonds haben.

Die Anteilhaber haben keine Möglichkeit, die Entscheidungen des Anlageverwalters hinsichtlich der Festlegung (und eventueller Änderungen) der von einem Teilfonds eingesetzten Anlagestrategien zu bewerten oder vor einer solchen Entscheidung ihre Anteile zurückzugeben.

Der Anlageverwalter kann ferner gelegentlich neue Handelsstrategien in verschiedenen Anlageklassen entwickeln und umsetzen. Der Anlageverwalter kann jedoch feststellen, dass eine bestimmte Strategie besser für ein zu einem anderen von ihm verwaltetes Investmentfonds oder Konto gehörendes Portfolio geeignet ist, als für den betreffenden Teilfonds. Demzufolge kann der Anlageverwalter entscheiden, bestimmte von ihm entwickelte Strategien, die dem Anlageziel eines Teilfonds und den in der entsprechenden Ergänzung beschriebenen Strategiekategorien entsprechen, nicht für den Teilfonds einzusetzen. Diese Entscheidung basiert auf Faktoren wie der strategischen Eignung und sonstigen Portfoliomanagementüberlegungen, beispielsweise der Kapazität des Teilfonds für eine solche Strategie, der Liquidität der Strategie und der zugrunde liegenden Anlagen, der Liquidität des Teilfonds, dem mit der Strategie verbundenen Geschäftsrisiko im Verhältnis zur Zusammensetzung des Teilfonds, fehlender Wirksamkeit der Strategie oder mangelnder Renditeerwartungen für den Teilfonds, sowie weiteren ähnlichen Aspekten, die nach Ansicht des Anlageverwalters relevant sind. Eine solche Entscheidung kann beispielsweise – muss aber nicht – die Tatsache berücksichtigen, dass eine bestimmte Strategie aufgrund der Größe des Teilfonds, begrenzter Anlagemöglichkeiten im Rahmen der Strategie und der Verfügbarkeit anderer Strategien keinen wesentlichen Einfluss auf den Teilfonds haben wird. Umgekehrt kann der Anlageverwalter auch Strategien aus anderen von ihm verwalteten Konten und Investmentfonds für den Teilfonds einsetzen. Siehe „*Interessenkonflikte*“.

1.12.17 Risikobudgetierung

In der Regel versucht der Anlageverwalter, die Vermögenswerte des ICAV gemäß seinem Risikobudget auf die verschiedenen Anlagen und Anlagestrategien des ICAV zu verteilen. Dies kann gegebenenfalls zu jeder Zeit vom Anlageverwalter festgelegt werden und die Verteilung wird von Zeit zu Zeit angepasst. Nach der Überzeugung des Anlageverwalters ist die „Risikobudgetierung“ ein Schlüsselkonzept des Portfoliomanagements. Der Anlageverwalter versucht, die Risiken aus verschiedenen Anlageengagements so zu verteilen, dass eine maximale Rendite je Risikoeinheit erzielt wird. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass der Anlageverwalter dabei Erfolg hat. Der Anlageverwalter ist der Meinung, dass die mithilfe der Anlagestrategien des ICAV erreichte Diversifizierung mit diesem Ziel in Einklang steht. Der Anlageverwalter kann jedoch – im Einklang mit dem Anlageziel und der Anlagepolitik des ICAV – völlig frei entscheiden, eine zusätzliche Anlagestrategie zu verwenden oder eine Anlagestrategie nicht zu verwenden oder zu ersetzen. Dies kann jederzeit dazu führen, dass das ICAV nur eine einzige Anlagestrategie anwendet, und es kann nicht garantiert werden, dass die vom ICAV eingesetzten Strategien oder seine Anlagen ausreichend diversifiziert sind oder eine geringe Korrelation zueinander haben, was möglicherweise ein höheres Konzentrationsrisiko zur Folge hat. Eine effektive Risikobudgetierung erfordert die Fähigkeit, Risiken richtig einzuschätzen. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass die Risiken angemessen eingeschätzt werden oder dass diese Strategie erfolgreich umgesetzt wird.

Der Anlageverwalter verfügt über interne Risikomodelle zur Einschätzung der Risiken auf der Grundlage historischer Volatilitäten und Korrelationen. Um die Veränderungen der Marktrisiken besser zu erfassen, können einige dieser Modelle täglich aktualisiert werden, und die jeweils neueren Daten werden stärker berücksichtigt. Auf Basis der Ergebnisse der vom

Anlageverwalter verwendeten Modelle oder auch aufgrund der Entscheidungsfreiheit des Anlageverwalters im Hinblick auf die Allokation der Anlagen kann sich die Verteilung der Vermögenswerte des ICAV im Hinblick auf seine Anlagestrategien und Anlagen von Zeit zu Zeit ändern. Die erwähnten Modelle dienen unter anderem zur Vorhersage von relativen Renditen, Risikoniveaus und der Volatilität verschiedener Strategien und Anlagen sowie der zwischen ihnen bestehenden Korrelation. Aus unterschiedlichen Gründen kann es jedoch vorkommen, dass diese Modelle die relevanten Faktoren nicht korrekt vorhersagen, beispielsweise wegen zu geringer historischer Daten im Hinblick auf bestimmte Strategien und Anlagen, fehlerhafter zugrunde liegender Annahmen oder Schätzungen in Bezug auf bestimmte Daten oder sonstiger Fehler in den Modellen oder auch aufgrund der Tatsache, dass künftige Ereignisse nicht unbedingt historischen Regeln folgen. Es kann nicht garantiert werden, dass die vom Anlageverwalter verwendeten Modelle angemessen sind oder vom Anlageverwalter in angemessener Weise eingesetzt werden oder dass die vom Anlageverwalter eingesetzte Risikobudgetierung angemessen ist.

1.12.18 *Risikomanagement*

Zum Risikomanagement gehört, das Risiko des Portfolios möglichst genau zu bestimmen. Dieser Prozess steht für das Bestreben, das Risiko zu überwachen, nicht jedoch für ein geringes Risiko. Der Aufbau des Portfolios durch den Anlageverwalter und die von ihm eingesetzten Techniken zur Kombination von Strategien sind darauf ausgerichtet, ihm ein Gefühl für die Risiken zu geben, denen das Portfolio des ICAV ausgesetzt sein wird, doch sind diese Schätzungen fehleranfällig. Sorgfältige Vorbereitung und ein genauer Plan für zeitgerechte Portfolioanpassungen als Reaktion auf Marktschocks kennzeichnen die Funktion des Risikomanagements. Der Anlageverwalter überwacht das Risiko jeder Strategie sowie die Korrelation seiner Strategien. Zusammengenommen ergeben diese Zahlen einen Messwert zur Beurteilung des Gesamt-Anlagerisikos für das Portfolio.

1.12.19 *Risikoberechnung*

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach Maßgabe der gültigen Rechtsvorschriften und/oder Rechnungslegungsgrundsätze dritte Risikomanagementdienstleister in Anspruch nehmen, um für bestimmte Teilfonds des ICAV Risikomessgrößen nach Maßgabe der gültigen Rechtsvorschriften zu berechnen. Im Rahmen der geschäftlichen Vereinbarungen gemäß Vertrag mit der Verwaltungsgesellschaft können diese Dienstleister eine Obergrenze für ihre Haftung gegenüber der Verwaltungsgesellschaft aus den von ihnen erbrachten Dienstleistungen festlegen. Die Verwaltungsgesellschaft trägt jedoch weiterhin die gesamte Verantwortung für das Risikomanagement der Teilfonds. Das ICAV trägt die Verantwortung für die an die betreffende Einrichtung diesbezüglich zahlbaren Gebühren, die als Teil der in Abschnitt „*Gebühren und Kosten*“ dieses Prospekts genannten Betriebskosten berücksichtigt werden.

1.13 **Aufsichtsrechtliche Aspekte**

1.13.1 *Wachsende und verschärfte Regulierung*

Seit der jüngsten weltweiten Finanzkrise kam es zu einer wachsenden politischen und aufsichtsrechtlichen Überwachung von Finanzdienstleistungen, auch in der Vermögensverwaltungsbranche.

Weiterhin besteht ein wesentliches Risiko, dass die Regulierungsbehörden in Europa, den USA oder anderen Ländern belastende Gesetze (auch Steuergesetze) oder Verordnungen erlassen bzw. Änderungen von Gesetzen oder Verordnungen bzw. deren Auslegung oder Durchsetzung einführen, die speziell auf die Vermögensverwaltungsbranche abzielen, oder dass es zu sonstigen Änderungen kommt, die sich nachteilig auf das ICAV auswirken könnten.

Zukünftige Steuer- oder andere Gesetze und Verordnungen könnten zu erheblichen steuerlichen oder sonstigen Kostenbelastungen für das ICAV und die Teilfonds führen oder eine signifikante Umstrukturierung in der Organisation bzw. im Betrieb des ICAV und der Teilfonds erfordern.

1.13.2 *Aufsichtsrechtliche Unsicherheiten*

Es bestehen erhebliche Unsicherheiten im Hinblick auf kürzlich verabschiedete Gesetze (insbesondere den Dodd-Frank Act und die Verordnungen, die infolge dieses Gesetzes entwickelt werden müssen). Daher sind die Auswirkungen, die diese Vorschriften letztendlich auf das ICAV, die Teilfonds und die Märkte, an denen sie handeln und investieren, haben werden,

noch nicht vollständig bekannt. Diese Ungewissheit und die sich daraus ergebende Unklarheit können sich als solche negativ auf das effiziente Funktionieren der Märkte und den Erfolg bestimmter Anlagestrategien auswirken. Ferner können sich zusätzliche regulatorische Anforderungen oder Änderungen der regulatorischen Anforderungen, die für einen Teilfonds gelten, darunter Anforderungen, die unter Umständen aufgrund anderer Tätigkeiten von Goldman Sachs (u. a. infolge der Regulierung von Goldman Sachs als Bankholdinggesellschaft „BHC“ (wie nachfolgend definiert)) oder infolge des Umstands auferlegt werden, dass bestimmte Anleger oder Anlegerarten in einem Teilfonds angelegt sind, negativ auf den Teilfonds im Hinblick auf die Verfolgung seiner Anlagestrategien auswirken. Siehe „Regulierung als Bankholdinggesellschaft“ und „Die Volcker-Rule“ weiter unten. Änderungen der aktuellen Bestimmungen oder neue Bestimmungen, die für Goldman Sachs, das ICAV und/oder die Teilfonds gelten, könnten sich in erheblichem Maße nachteilig auf das ICAV und/oder die Teilfonds auswirken (u. a. dadurch, dass erhebliche steuerliche oder sonstige Kosten für einen Teilfonds entstehen, dass sie eine signifikante Umstrukturierung in der Organisation oder im Betrieb der Teilfonds erforderlich machen oder zu sonstigen Einschränkungen für die Teilfonds führen).

1.13.3 *Potenzielle Umstrukturierung des ICAV, der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters und der Untereinlageverwalter*

Goldman Sachs kann in der Zukunft in ihrem alleinigen Ermessen und ohne Mitteilung an die Anteilhaber die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter und den Untereinlageverwalter umstrukturieren (oder dem Verwaltungsrat die Umstrukturierung des ICAV oder seiner Verwaltungsstruktur vorschlagen), um (i) die Auswirkungen oder die Anwendbarkeit aufsichtsrechtlicher Beschränkungen für Goldman Sachs, das ICAV oder andere von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder dem Untereinlageverwalter und deren verbundenen Unternehmen verwaltete Fonds und Konten, darunter insbesondere den BHCA und die Volcker-Rule, zu reduzieren oder gänzlich zu beseitigen, (ii) die OGAW-Richtlinie zu erfüllen (ganz gleich, ob dies eine Folge von Änderungen der OGAW-Richtlinie ist), oder (iii) die Vermarktung des ICAV auf einer EU-Pass-Basis oder anderweitig in einem oder mehreren EU-Mitgliedstaaten oder in anderen von der Verwaltungsgesellschaft festgelegten Ländern zu ermöglichen. Goldman Sachs kann versuchen, dieses Ergebnis zu erreichen, indem es die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter oder einen oder mehrere der Untereinlageverwalter abzieht oder deren Sitz verlagert, was dazu führt, dass eine andere Gesellschaft Goldman Sachs Asset Management Fund Services Limited als Verwaltungsgesellschaft, Goldman Sachs Asset Management International als Anlageverwalter oder Goldman Sachs Asset Management, L.P. als Untereinlageverwalter des Teilfonds ersetzt, indem es die Eigentümerschaft des Untereinlageverwalters überträgt, einen separaten Anlageverwalter ernennt (darunter Goldman Sachs Asset Management, L.P. oder eine seiner Tochtergesellschaften), überträgt, einen separaten Anlageverwalter ernennt, um die Anlagen des ICAV zu verwalten, oder eine Kombination aus dem Vorstehenden durchführt, den Betrag der Anlage von Goldman Sachs im ICAV und seinen Teilfonds (gegebenenfalls) reduziert oder indem es andere, im alleinigen Ermessen festgelegte Maßnahmen durchführt. Ein solcher Übertragungsempfänger oder Ersatz-Anlageverwalter, Ersatz-Anlageberater oder eine Ersatz-Verwaltungsgesellschaft muss nicht mit Goldman Sachs verbunden sein. Im Zusammenhang mit einer solchen Änderung und vorbehaltlich aller erforderlichen vorherigen Genehmigungen oder Zulassungen der Zentralbank können die Verwaltungsgesellschaft und/oder ein Untereinlageverwalter in ihrem alleinigen Ermessen ihr Recht auf den Erhalt eines Teils oder der gesamten Verwaltungsgebühr abtreten oder veranlassen, dass eine andere Gesellschaft vom ICAV zum Zwecke des Erhalts eines Teils oder der gesamten Verwaltungsgebühr zugelassen wird. Außerdem kann das ICAV veranlasst werden, einen Teil oder die gesamte Verwaltungsgebühr an einen Anlageberater zu zahlen.

1.13.4 *Regulierung als Bankholdinggesellschaft*

Da das ICAV derzeit im Sinne des U.S. Bank Holding Company Act von 1956 in seiner geltenden Fassung („BHCA“) als von Goldman Sachs „kontrolliert“ gilt, unterliegt das ICAV voraussichtlich den Beschränkungen nach dem BHCA und verbundenen Vorschriften. Entsprechend können der BHCA und andere anwendbare Bankgesetze, -regeln, -vorschriften und -richtlinien und deren Auslegung und Anwendung durch die zuständigen Aufsichtsbehörden, einschließlich des Board of Governors der US-Notenbank („Federal Reserve“), die Transaktionen und Beziehungen zwischen dem Anlageverwalter, der Verwaltungsgesellschaft, dem Verwaltungsrat, Goldman Sachs und ihren verbundenen Unternehmen einerseits und des ICAV andererseits begrenzen. Außerdem können die Anlagen und Transaktionen und die Geschäftstätigkeit des ICAV eingeschränkt werden. Darüber hinaus können die für Goldman Sachs und das ICAV geltenden BHCA-Vorschriften u. a. die Möglichkeiten des ICAV zum Tätigen bestimmter Anlagen oder den Umfang bestimmter Anlagen einschränken, eine maximale Haltedauer für einige oder alle Anlagen des ICAV festlegen und die Möglichkeiten für den Anlageverwalter beschränken, sich an der Verwaltung und der Geschäftstätigkeit von Unternehmen zu beteiligen, in die das ICAV investiert. Die Möglichkeiten von Goldman Sachs zur Anlage in das ICAV werden dadurch eingeschränkt. Zudem erfordern einige

BHCA-Vorschriften unter Umständen die Zusammenlegung der Positionen, die im Eigentum zugehöriger Unternehmen stehen oder von diesen gehalten oder kontrolliert werden. Daher ist unter bestimmten Umständen eine Zusammenrechnung der von Goldman Sachs und ihren verbundenen Unternehmen (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters) für Kunden- und Eigenkonten gehaltenen Positionen und von den Teilfonds gehaltenen Positionen erforderlich. In diesem Fall kann Goldman Sachs, sofern die BHCA-Vorschriften eine Obergrenze des Betrags einer zulässigen Position festlegen, zur Verfügung stehende Kapazitäten zur Tötigung von Anlagen für Eigenkonten oder für die Konten von anderen Kunden verwenden, wodurch ein Teilfonds bei bestimmten Anlagen möglicherweise eingeschränkt wird oder gezwungen ist, diese zu liquidieren. Siehe „*Interessenskonflikte*“.

Die möglichen zukünftigen Auswirkungen dieser Beschränkungen sind ungewiss. Diese Beschränkungen können die Möglichkeiten der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters zur Verfolgung bestimmter Strategien innerhalb des Anlageprogramms eines Teilfonds beeinträchtigen sowie sich anderweitig in wesentlichem Maße nachteilig auf die Teilfonds auswirken. Darüber hinaus ist es möglich, dass Goldman Sachs die Voraussetzung einer Finanzholdinggesellschaft (eine „**FHC**“) zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr erfüllt, woraus sich zusätzliche Beschränkungen für die Teilfonds ergeben würden. Zudem besteht keine Sicherheit hinsichtlich der Auswirkungen des Dodd-Frank Act und der neuen Vorschriften und Regulierungen auf Goldman Sachs oder das ICAV, die im Zuge der Umsetzung des neuen Gesetzes durch die Aufsichts- und Regulierungsbehörden erlassen werden, und es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass diese Gesetzesvorschriften keine wesentlichen negativen Auswirkungen auf die Teilfonds haben werden.

Goldman Sachs kann in Zukunft nach alleinigem Ermessen und ohne Mitteilung an die Anteilinhaber eine Umstrukturierung des Anlageverwalters und/oder der Verwaltungsgesellschaft durchführen, um die Auswirkungen oder die Anwendbarkeit von bankaufsichtsrechtlichen Beschränkungen für Goldman Sachs, das ICAV oder andere vom Anlageverwalter und seinen verbundenen Unternehmen verwaltete Teilfonds und Konten zu reduzieren oder zu eliminieren. Um dies zu erreichen, wird Goldman Sachs möglicherweise veranlassen, dass eine andere Gesellschaft als Anlageverwalter bestellt wird, oder andere Maßnahmen ergreifen. Ein neu bestellter Anlageverwalter, der den bisherigen Anlageverwalter ersetzt, ist möglicherweise nicht mit Goldman Sachs verbunden.

1.13.5 CFTC

Soweit erforderlich, wird der Anlageverwalter jeden Teilfonds im Rahmen einer der verschiedenen möglichen CFTC-Befreiungen betreiben; in Abhängigkeit von der jeweils in Anspruch genommenen Befreiung finden bestimmte Bestimmungen für CFTC-Warenpoolbetreiber (Commodity Pool Operator, „**CPO**“) Anwendung für einen Teilfonds.

Obwohl der Anlageverwalter in Bezug auf andere von ihm betriebene Pools bei der CFTC gemäß dem „U.S. Commodity Exchange Act“ als CPO registriert ist, wird er (sofern in der jeweiligen Ergänzung bzw. in einem anderen Offenlegungsdokument (Disclosure Document) nichts anderes angegeben ist) jeden Teilfonds so betreiben, als wäre er von einer Registrierungspflicht als ein CPO gemäß Rule 4.13(a)(3) des U.S. Commodity Exchange Act befreit (die „**Rule 4.13(a)(3) Befreiung**“). Der Anlageverwalter geht davon aus, dass es ihm möglich sein wird, bei Erfüllung der Kriterien für eine solche Befreiung die Rule 4.13(a)(3) Befreiung für jeden dieser Teilfonds in Anspruch zu nehmen; diese Kriterien sind wie folgt: (i) das Angebot und der Verkauf von Anteilen sind von einer Registrierungspflicht gemäß dem Gesetz von 1933 befreit und erfolgen ohne öffentlichen Vertrieb in den Vereinigten Staaten; (ii) der Teilfonds hält zu jeder Zeit die Handelsgrenzen gemäß Rule 4.13(a)(3)(ii) in Bezug auf Warenkontrakte (commodity interest) ein; (iii) der Anlageverwalter ist der begründeten Auffassung, dass jede am Teilfonds beteiligte Person die Voraussetzungen der Rule 4.13(a)(3) erfüllt; und (iv) die Anteile werden nicht in Form oder im Rahmen eines Vehikels zum Handel am Waren-Futures- oder Waren-Options-Markt vertrieben. Um die Rule 4.13(a)(3) Befreiung in Anspruch nehmen zu können, darf ein Teilfonds nur eine begrenzte Anzahl von Warenkontrakten, einschließlich Transaktionen mit Futures-Kontrakten und Swaps, abschließen. Infolge dieser Beschränkungen ist es dem Teilfonds unter Umständen nicht möglich, bestimmte Transaktionen abzuschließen, was sich nachteilig auf seine Performance auswirken könnte.

Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass bei Anteilen eines Teilfonds, die derzeit ausschließlich Nicht-US-Personen angeboten und verkauft werden, der Anlageverwalter nicht verpflichtet ist, das ICAV als einen Warenpool („Commodity Pool“) gemäß den CFTC-Bestimmungen oder auf Basis einer Befreiung von dieser Registrierungspflicht zu betreiben. Sofern das ICAV künftig US-Personen Anteile eines Teilfonds anbietet, wird er zuvor die Einhaltung der anwendbaren CFTC-Vorschriften sicherstellen oder eine entsprechende Befreiung von diesen Vorschriften und Bestimmungen erwirken.

Betreibt der Anlageverwalter das ICAV so, als wäre es von der Registrierung als CPO befreit bzw. wäre kein den Vorschriften der CFTC unterliegender Commodity Pool, muss der Anlageverwalter keinen den Vorschriften der CFTC entsprechenden Prospekt und testierten Jahresbericht für die Anteilinhaber des ICAV vorlegen. Zur Klarstellung: Dies betrifft nicht die Berichte, die die Anteilinhaber des ICAV, wie in diesem Prospekt und der Ergänzung für einen Teilfonds beschrieben, erhalten.

1.13.6 Die Volcker-Rule

Der Dodd-Frank Act wurde im Juli 2010 verabschiedet. Das Dodd-Frank-Gesetz enthält die sogenannte „Volcker-Rule“. Die US-Finanzaufsichtsbehörden haben am 10. Dezember 2013 endgültige Vorschriften erlassen, mit denen die gesetzlichen Normen der Volcker-Rule umgesetzt werden. Nach dem Dodd-Frank-Gesetz ist die Volcker-Rule am 21. Juli 2012 in Kraft getreten; die Federal Reserve hat jedoch in einer Verfügung bestimmt, dass die Volcker-Rule und die entsprechenden endgültigen Vorschriften dazu erst ab dem 21. Juli 2015 für Bankinstitute verbindlich werden. Gemäß der Volcker-Rule kann Goldman Sachs Hedgefonds und Private-Equity-Fonds nur unter bestimmten Bedingungen „sponsern“ oder verwalten. Es wird davon ausgegangen, dass die Teilfonds als „Covered Funds“ im Sinne der Volcker-Rule gelten. Die Bedingungen der Volcker-Rule verbieten Bankinstituten (einschließlich Goldman Sachs und ihren verbundenen Unternehmen) unter anderem den Abschluss sog. „Covered Transactions“ sowie bestimmter anderer Transaktionen mit Hedgefonds oder Private-Equity-Fonds, die von verbundenen Unternehmen der betreffenden Bankinstitute verwaltet werden, oder mit Investmentvehikeln, die von diesen Hedgefonds oder Private-Equity-Fonds kontrolliert werden. Zu den „Covered Transactions“ gehören Darlehen oder Kreditgewährungen, der Kauf von Vermögenswerten und bestimmte andere Transaktionen (einschließlich Derivatetransaktionen und Bürgschaften), durch die die Banken oder deren verbundene Unternehmen ein Kreditrisiko in Bezug auf Fonds eingehen würden, die durch ihre verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Darüber hinaus verlangt die Volcker-Rule, dass bestimmte andere Transaktionen zwischen Goldman Sachs und den genannten Unternehmen auf „Arm’s-Length“-Basis (d. h., nach dem Fremdvergleichsgrundsatz) durchgeführt werden. Das ICAV geht nicht davon aus, dass sie Transaktionen dieser Art in wesentlichem Umfang mit Goldman Sachs abschließen wird, und das Verbot von „Covered Transactions“ zwischen Goldman Sachs und einem Teilfonds dürfte daher erwartungsgemäß keine wesentlichen Auswirkungen auf den Teilfonds haben.

Zudem untersagt die Volcker-Rule Banken Aktivitäten, die wesentliche Interessenkonflikte zwischen der Bank und ihren Kunden, Mandanten oder Kontrahenten mit sich bringen oder hervorrufen würden oder die dazu führen würden, dass die betreffende Bank unmittelbar oder mittelbar einem Hochrisikovermögen oder Hochrisikohandelsstrategien ausgesetzt wäre. Es besteht allerdings eine erhebliche Unsicherheit darüber, wie sich dieses Verbot letztendlich auf Goldman Sachs und die Teilfonds auswirken wird. Diese Beschränkungen könnten erhebliche nachteilige Auswirkungen für die Teilfonds haben, darunter beispielsweise, dass ein Teilfonds auf bestimmte Anlagen oder Anlagestrategien verzichtet, oder er andere Handlungen vornimmt, durch die ihm Nachteile entstehen könnten.

Wie vorstehend erwähnt, kann Goldman Sachs gemäß der Volcker-Rule Hedgefonds und Private-Equity-Fonds nur unter bestimmten Bedingungen „sponsern“ und verwalten. Zwar beabsichtigt Goldman Sachs, sich an diese Bedingungen zu halten, sollte sie jedoch aus irgendeinem Grund außerstande sein, diese Bedingungen zu erfüllen, oder sich entschließen, sie nicht zu erfüllen, wird Goldman Sachs unter Umständen nicht länger in der Lage sein, das ICAV und die Teilfonds zu sponsern. In einem solchen Fall muss gegebenenfalls der Betrieb und die Unternehmensführung des ICAV in der Weise geändert werden, dass Goldman Sachs nicht länger als Sponsor des ICAV und der Teilfonds gilt, oder das ICAV und die Teilfonds müssen ggf. geschlossen werden.

Darüber hinaus können andere Bestimmungen des Dodd-Frank-Gesetzes negative Auswirkungen auf die Verfolgung der Anlagestrategien durch die Teilfonds haben und erhebliche Änderungen des Geschäfts und Betriebs der Teilfonds erforderlich machen oder sich auf sonstige Weise negativ auf diese auswirken. Siehe *„Rechtliche, steuerliche und regulatorische Risiken; Offenlegung von Informationen in Bezug auf Anteilinhaber“* weiter oben.

Goldman Sachs kann in Zukunft nach alleinigem Ermessen und ohne Mitteilung an die Anteilinhaber eine Umstrukturierung des Anlageverwalters durchführen oder dem Verwaltungsrat eine Umstrukturierung des ICAV vorschlagen, um die Auswirkungen oder die Anwendbarkeit der Volcker-Rule für Goldman Sachs, die Teilfonds oder andere vom Anlageverwalter, der Verwaltungsgesellschaft und deren verbundenen Unternehmen verwaltete Fonds und Konten zu reduzieren oder zu eliminieren. Um dies zu erreichen, wird Goldman Sachs möglicherweise das Volumen seiner Anlagen in dem ICAV (sofern vorhanden) verringern oder andere Maßnahmen ergreifen.

In Bezug auf Teilfonds, die im Sinne der Volcker-Rule als „Covered Funds“ gelten:

Interessierte Anleger werden hiermit darauf hingewiesen, dass sämtliche Verluste des Teilfonds ausschließlich von den Anlegern des Teilfonds und nicht von Goldman Sachs getragen werden; daher sind die Verluste von Goldman Sachs in Bezug auf den Teilfonds auf ihre Verluste in ihrer Eigenschaft als Anleger in dem Teilfonds beschränkt. Beteiligungen an dem Teilfonds sind nicht bei der U.S. Federal Deposit Insurance Corporation versichert und stellen keine Bankeinlagen oder Verpflichtungen einer Bank dar und sie werden von keiner Bank auf irgendeine Weise empfohlen oder garantiert. Anlagen in dem Teilfonds sind mit erheblichen Anlagerisiken verbunden, einschließlich unter anderem der hierin beschriebenen und einschließlich der Möglichkeit eines teilweisen oder vollständigen Verlustes der Investition eines Anlegers.

1.13.7 *Auswirkungen von Regulierungen zur Beschränkung spekulativer Positionen*

Entsprechend den Bestimmungen in den USA, Europa oder anderen Ländern gelten für manche Börsen möglicherweise Regeln zur Festlegung einer Höchstgrenze für Netto-Long- oder Netto-Short-Positionen in Futures-Kontrakten oder Optionen auf Futures, die von einer Person oder Gruppe besessen, gehalten oder verwaltet werden dürfen. Aufgrund dieser Beschränkungen kann es dem Teilfonds verwehrt sein, Positionen zu erwerben, die unter anderen Umständen wünschenswert oder profitabel gewesen wären. Weiterhin können manche Börsen im Rahmen dieser Beschränkungen eine Zusammenlegung der Positionen fordern, die im Eigentum zugehöriger Unternehmen stehen oder von diesen gehalten oder verwaltet werden. Die Tätigkeit des Anlageverwalters für einen Teilfonds wird getrennt von der Tätigkeit des Anlageverwalters und seiner verbundenen Unternehmen durchgeführt und dies wird auch künftig der Fall sein. Im Rahmen der geltenden Beschränkungen kann es jedoch vorkommen, dass manche Börsen eine Zusammenlegung der von einem Teilfonds gehaltenen Futures-Positionen mit anderen Positionen fordern, die von anderen durch den Anlageverwalter verwalteten Unternehmen gehalten werden. Möglicherweise werden manche Börsen außerdem eine Zusammenlegung der von einem Teilfonds gehaltenen Futures-Positionen mit Positionen fordern, die von anderen mit dem Anlageverwalter verbundenen Unternehmen gehalten oder verwaltet werden. Gegebenenfalls könnte daher ein Teilfonds und nicht Goldman Sachs gezwungen sein, die Verwendung von Futures einzuschränken oder seine Positionen zu liquidieren.

Entsprechend dem Dodd-Frank Act hat die CFTC kürzlich außerdem Regeln zur Beschränkung von Positionen in Futures und Optionskontrakten für 28 Rohstoffe in den Bereichen Landwirtschaft, Energie und Metall vorgeschlagen. Die Beschränkungen sollen auch für die entsprechenden Futures, Optionen und Swaps gelten und unter anderem strengere Zusammenlegungskriterien beinhalten. Weitere zukünftig von der CFTC beschlossene Regeln oder Ergänzungen könnten den Anlageverwalter bei der Ausübung von Transaktionen mit diesen Kontrakten behindern und sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und die Rentabilität der Teilfonds und des ICAV auswirken.

Gemäß der Richtlinie 2014/65/EU über Märkte für Finanzinstrumente („**MiFID II**“) sind die Aufsichtsbehörden in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union verpflichtet, Positionslimits in Bezug auf an Handelsplätzen gehandelte Warenderivate und wirtschaftlich gleichwertige OTC-Kontrakte auf Basis der von der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde („**ESMA**“) entworfenen Leitlinien festzulegen. Diese Limits können nach ihrem Inkrafttreten die Aktivitäten einschränken, die der Anlageverwalter im Namen des Teilfonds durchführen kann. Entscheidungen der nationalen Aufsichtsbehörden, strengere Positionslimits als in den ESMA-Leitlinien dargelegt einzuführen, oder eine Überarbeitung der Leitlinien durch die ESMA durchzuführen, um strengere Positionslimits zu ermöglichen oder die Art und Weise zu ändern, in der Positionen für die Anwendung der Positionslimits saldiert oder zusammengelegt werden, könnten einen oder mehrere Anlageberater bei der Ausübung von Transaktionen mit diesen Kontrakten behindern und sich nachteilig auf die Geschäftstätigkeit und die Rentabilität der Teilfonds auswirken.

1.13.8 *Risiko in Verbindung mit MiFID II*

Am 3. Januar 2018 wurden von den Mitgliedstaaten der EU Gesetze und Verordnungen zur Umsetzung von MiFID II und der Verordnung der Europäischen Union über Märkte für Finanzinstrumente („**MiFIR**“) erlassen. Diese brachten neue regulatorische Verpflichtungen und Kosten für die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwalter mit sich. MiFID II und MiFIR dürften erhebliche Auswirkungen auf die EU-Finanzmärkte und auf EU-Wertpapierfirmen, die Finanzdienstleistungen für Kunden anbieten, haben. Insbesondere werden im Zuge von MiFID II und MiFIR neue Regeln für die Ausführung standardisierter OTC-Derivate auf geregelten Handelsplätzen, für Transparenz beim Handel auf EU-Handelsplätzen und mit EU-Kontrahenten sowie Anforderungen in Bezug auf Positions-Limits und Positions-Reporting für bestimmte Warenderivate eingeführt. Wie sich diese neuen Regeln sowie MiFID II und MiFIR im Allgemeinen auf das ICAV, die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageberater auswirken werden, ist unklar. Die Quantifizierung wird eine gewisse Zeit in Anspruch nehmen, doch es lässt sich bereits sagen, dass sie Nachteile für das ICAV und die Teilfonds nach sich ziehen

können.

1.14 Angaben zur Verwaltungsgesellschaft / zum Anlageverwalter

1.14.1 *Potenzielle Interessenkonflikte*

Die Verwaltungsratsmitglieder, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Unteranlageverwalter, die Vertriebsstelle, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen und Beauftragten können jeweils für andere Organismen für gemeinsame Anlagen mit ähnlichen Anlagezielen wie das ICAV als Verwaltungsratsmitglied, Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, Unteranlageverwalter, Vertriebsstelle, Verwaltungsstelle, Verwahrstelle bzw. Register- und Transferstelle tätig werden oder auf andere Weise an diesen Organismen beteiligt sein. Daher besteht die Möglichkeit, dass sich für diese im Geschäftsablauf unter Umständen potenzielle Interessenkonflikte mit dem ICAV oder den Anteilhabern ergeben werden. Sie alle werden in einem solchen Fall jederzeit Rücksicht auf ihre Verpflichtungen gegenüber dem ICAV nehmen, insbesondere auf ihre Verpflichtungen, bei der Tätigkeit von Anlagen, die zu Interessenkonflikten führen können, im besten Interesse der Anteilhaber zu handeln, und sie werden bestrebt sein sicherzustellen, dass solche Konflikte gerecht gelöst werden. Vor allem wird der Anlageverwalter bei der Eröffnung von Anlagechancen für das ICAV so handeln, wie er dies nach Treu und Glauben für angemessen und sachgerecht hält. Die Schätzung der Bewertungsstelle kann bei der Bestimmung des wahrscheinlichen Veräußerungswertes bestimmter Anlagen verwendet werden. Anleger werden darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen ein möglicher Interessenkonflikt entstehen kann, da die Höhe der an die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter zahlbaren Gebühren unmittelbar von der Höhe des geschätzten Veräußerungswertes der Wertpapiere abhängt.

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Unteranlageverwalter, die Vertriebsstelle, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die Register- und Transferstelle und ihre jeweiligen verbundenen Unternehmen können jeweils als Auftraggeber oder Beauftragter mit dem ICAV Geschäfte tätigen, sofern solche Transaktionen wie zwischen wirtschaftlich unabhängigen Vertragsparteien („arm's length“) durchgeführt werden und im besten Interesse der Anteilhaber sind. Solche Transaktionen unterliegen den folgenden Bedingungen: (i) es wird eine beglaubigte Bewertung der Transaktion von einer durch die Verwahrstelle (oder durch den Verwaltungsrat, falls die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen an einer solchen Transaktion beteiligt ist) als unabhängig und kompetent genehmigten Person eingeholt; oder (ii) die Transaktion wurde zu den besten Bedingungen an einer organisierten Wertpapierbörse gemäß den Regeln dieser Börse ausgeführt; oder (iii) sofern (i) und (ii) nicht möglich sind: die Transaktion wurde zu Bedingungen durchgeführt, von denen sich die Verwahrstelle (bzw. falls die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen an der Transaktion beteiligt ist, der Verwaltungsrat) überzeugt hat, dass es sich um handelsübliche Bedingungen wie zwischen wirtschaftlich unabhängigen Vertragsparteien üblich („arm's length“) handelt und die Transaktion zum Zeitpunkt des Abschlusses im besten Interesse der Anteilhaber ist. Die Verwahrstelle (oder die Verwaltungsgesellschaft, falls die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen an der Transaktion beteiligt ist) muss dokumentieren, wie sie den Anforderungen von (i), (ii) oder (iii) oben entsprochen hat.

Wenn Transaktionen gemäß (iii) durchgeführt werden, muss die Verwahrstelle (oder die Verwaltungsgesellschaft, falls die Verwahrstelle oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen an der Transaktion beteiligt ist) die Gründe für ihre Überzeugung, dass die Transaktion gemäß den in diesem Absatz dargelegten Grundsätzen durchgeführt wurde, dokumentieren.

Der Verwaltungsrat und die Verwaltungsgesellschaft werden sich jeweils nach Kräften bemühen, sicherzustellen, dass eventuelle Interessenkonflikte auf gerechte Weise und im besten Interesse der Anteilhaber und im Einklang mit der Richtlinie der Verwaltungsgesellschaft zu Interessenkonflikten gelöst werden. Das ICAV hat Goldman Sachs mit der Erbringung einer Reihe von Dienstleistungen beauftragt und vertraut darauf, dass Goldman Sachs in Übereinstimmung mit der Richtlinie der Verwaltungsgesellschaft zu Interessenkonflikten handeln wird.

Die allgemeine Art bzw. die Ursachen von Interessenkonflikten, die trotz der Anwendung vorliegender Richtlinien und Verfahren zur Minderung solcher Konflikte entstehen können, wird nachfolgend und Anhang IV beschrieben.

Weltweite Präsenz von Goldman Sachs

Goldman Sachs, einschließlich seiner verbundenen Unternehmen und seines Personals, erbringt weltweit umfassende Dienstleistungen in den Bereichen Investmentbanking, Broker-Dealer, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ist eine wichtige Teilnehmerin an den globalen Finanzmärkten. Als solche bietet Goldman Sachs ein breites Spektrum an Finanzdienstleistungen für eine große und breit aufgestellte Kundenbasis. In dieser und anderen Funktionen berät

Goldman Sachs Kunden an allen Märkten und bei allen Arten von Transaktionen und kauft, verkauft, hält und empfiehlt eine große Bandbreite von Anlagen für eigene Rechnung und für Rechnung ihrer Kunden und ihrer Mitarbeiter, und zwar sowohl über Kundenkonten und Geschäftsbeziehungen als auch über Produkte, die von ihr gesponsert, verwaltet und beraten werden. Diese Tätigkeiten und Handelsgeschäfte können potenzielle Interessenkonflikte hervorrufen. Auch die Tätigkeiten der Berater und ihrer verbundenen Unternehmen sowie deren Vorstände, Treuhänder, Geschäftsführer, Gesellschafter, Partner, Führungskräfte und Mitarbeiter für ihre eigenen und andere von ihnen verwaltete Konten können Interessenkonflikte hervorrufen, die sich nachteilig auf das ICAV und seine Anteilinhaber auswirken können. Eine Beschreibung einiger solcher potenzieller Interessenkonflikte ist in Anhang IV enthalten.

Spezifische Konflikte in Bezug auf Goldman Sachs

Goldman Sachs Asset Management Fund Services Limited fungiert als Verwaltungsgesellschaft, Goldman Sachs Asset Management International fungiert als Anlageverwalter, seine verbundenen Unternehmen können als Untereinlageberater fungieren, Goldman, Sachs & Co. fungiert als Bewertungsstelle und Goldman Sachs International fungiert als Vertriebsstelle. Bei einigen derzeitigen Verwaltungsratsmitgliedern des ICAV handelt es sich außerdem um Personen, die bei Goldman Sachs angestellt oder mit Goldman Sachs verbunden sind. Goldman Sachs kann neben der Funktion als Verwaltungsgesellschaft, Anlageverwalter, Unterberater, Bewertungsstelle oder Vertriebsstelle des ICAV weitere Funktionen für einen Teilfonds übernehmen, beispielsweise als Broker, Händler, Beauftragter, Darlehensgeber oder Berater oder sonstige kaufmännische Funktionen für das ICAV oder einen Teilfonds. Dies kann weitere potenzielle Interessenkonflikte hervorrufen, die sich nachteilig auf das ICAV und seine Anteilinhaber auswirken können. Eine Beschreibung bestimmter potenzieller Interessenkonflikte finden Sie in Anhang IV – „Potenzielle Interessenkonflikte“.

In Anhang IV – „Potenzielle Interessenkonflikte“ finden Sie weitere Informationen zu bestimmten Interessenkonflikten und potenziellen Interessenkonflikten, die mit finanziellen oder anderen Interessen der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters und Goldman Sachs an Transaktionen verbunden sein können, die von oder mit dem Teilfonds oder für diesen ausgeführt werden. Die Beschreibungen stellen keine vollständige Auflistung oder Erklärung aller potenziellen Interessenkonflikte dar, die auftreten können, und sind auch nicht als solche gedacht. Zusätzliche Informationen zu potenziellen Interessenkonflikten in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter und Goldman Sachs sind in einem vom Anlageverwalter auszufüllenden Formular (Form ADV) enthalten, welches interessierte Anteilinhaber vor einem Kauf von Anteilen einsehen sollten. Eine Kopie von Teil 1 und Teil 2 des Formulars „Form ADV“ ist auf der Website der SEC (www.adviserinfo.sec.gov) erhältlich. Mit einer Anlage in einen Teilfonds akzeptiert der Anteilinhaber die potenziellen Interessenkonflikte in Bezug auf Goldman Sachs sowie die Geschäfte des Teilfonds angesichts dieser Konflikte.

Bestimmte indexnachbildende Teilfonds streben die Nachbildung der Performance eines von Goldman Sachs erstellten Index durch Auswahl der Indexbestandteile durch Goldman Sachs und/oder durch die Entwicklung von Strategien oder Methoden zum Betrieb des Index an. Der Betrieb der Indizes und die Verwaltung der indexnachbildenden Teilfonds durch den Anlageverwalter und Goldman Sachs können potenzielle Interessenkonflikte hervorrufen. Solche Interessenkonflikte können in Bezug auf die Verwaltung von Konten auftreten, die dieselben proprietären Strategien verwenden, die auch beim Betrieb des zugrunde liegenden Index eines indexnachbildenden Teilfonds eingesetzt werden.

1.14.2 Abhängigkeit von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen

Bei der Verwaltung und Lenkung der Anlageprogramme des ICAV ist der Anlageverwalter möglicherweise stark von bestimmten Mitarbeitern von Goldman Sachs abhängig, die dort in Schlüsselpositionen tätig sind. Infolge entsprechender Bestimmungen oder aus anderen Gründen können die Bonuszahlungen an Führungskräfte oder andere Mitarbeiter von Goldman Sachs gesenkt werden. Bei Mitarbeitern, die für ihre Tätigkeit ein Arbeitsvisum oder eine Genehmigung benötigen, werden Visa oder Genehmigungen möglicherweise zurückgenommen oder nicht verlängert. Dies kann dazu führen, dass bestimmte Mitarbeiter in Schlüsselpositionen, auch Mitglieder des Anlageteams des Anlageverwalters, Goldman Sachs verlassen. Das Ausscheiden von Mitarbeitern in Schlüsselpositionen oder deren Unvermögen, bestimmte Aufgaben durchzuführen, kann die effektive Umsetzung der Anlageprogramme des ICAV durch den Anlageverwalter beeinträchtigen und sich nachteilig auf das ICAV auswirken. Die Zusammensetzung des Anlageteams kann sich im Laufe der Zeit ändern, ohne dass die Anteilinhaber hierüber informiert werden.

1.14.3 Beratungsausschuss

Soweit gesetzlich vorgeschrieben oder anderweitig nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrates können die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter bzw. der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter einen oder mehrere Anlageberatungsausschüsse (jeweils ein „**Beratungsausschuss**“) einrichten, um in dem nach geltendem Recht (insbesondere Section 206(3) des Advisers Act) erforderlichen Umfang Folgendes zu prüfen und im Namen der Anleger des ICAV zu genehmigen oder abzulehnen: (i) jede Transaktion des ICAV, für die infolge der (direkten oder indirekten) Beteiligung von Goldman Sachs oder eines ihrer verbundenen Unternehmen die Zustimmung gemäß dem Advisers Act erforderlich ist, oder für welche der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter aus anderen Gründen beschließen, eine solche Zustimmung einzuholen, (ii) alle Gebühren, die an Goldman Sachs oder eines ihrer verbundenen Unternehmen in Bezug auf eine Transaktion des ICAV zu zahlen sind, für die infolge der Beteiligung von Goldman Sachs oder eines ihrer verbundenen Unternehmen die Zustimmung gemäß dem Advisers Act erforderlich ist oder für welche der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter aus anderen Gründen beschließen, eine solche Zustimmung einzuholen, (iii) alle anderen Transaktionen, für die nach alleinigem Ermessen des Verwaltungsrats oder des Anlageverwalters eine vorherige Zustimmung oder eine anderweitige Zustimmung gemäß dem Advisers Act erforderlich sein kann, oder für welche der Verwaltungsrat, die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter aus anderen Gründen beschließen, eine solche Zustimmung einzuholen, sowie (iv) alle Angelegenheiten, die ihm vom Verwaltungsrat, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter vorgelegt werden, insbesondere jede Transaktion, die einen möglichen Interessenkonflikt mit sich bringt, der nach Ansicht des Verwaltungsrats, der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters einem Beratungsausschuss vorgelegt werden soll.

Die Zusammensetzung eines Beratungsausschusses wird von Zeit zu Zeit festgelegt und kann vom ICAV nach eigenem Ermessen geändert werden. Ein Beratungsausschuss kann aus einen oder mehreren Anlegern des ICAV bestehen. Ein Beratungsausschuss kann auch aus einer oder mehreren Personen bestehen, die keine Anleger des ICAV sein müssen, sofern diese Personen keine Mitarbeiter oder verbundene Personen von Goldman Sachs sind und nach Ansicht des ICAV über erhebliche Erfahrung in den Bereichen Anlageverwaltung, Finanzwesen, Verkauf und Handel, Investment Banking, Prime Brokerage, Kreditwesen, Risiko, Courtage, Rechtswesen, Rechnungslegung, Fondsverwaltung oder verwandten Bereichen verfügen.

Die Zustimmung eines im Auftrag des ICAV handelnden Beratungsausschusses gilt als Zustimmung des ICAV und seiner Anleger.

Das ICAV kann unter Beachtung der geltenden Auflagen die Kosten und Auslagen für eine Sitzung eines Beratungsausschusses direkt übernehmen oder bezahlen und den Ausschussmitgliedern ihre Auslagen erstatten. Soweit ein Beratungsausschuss aus Personen besteht, die keine Anleger oder andere direkte oder indirekte wirtschaftliche Eigentümer von Beteiligungen am ICAV sind, zahlt das ICAV darüber hinaus unter Beachtung der geltenden Auflagen diesen Personen eine angemessene Entschädigung für ihre Tätigkeit im Beratungsausschuss, wie vom Anlageverwalter festgelegt. Um die beschränkte Haftung nach geltendem Recht aufrecht zu erhalten, wird der Beratungsausschuss keine Befugnisse besitzen oder ausüben, die bei Besitz oder Ausübung durch einen Anleger eine Beteiligung an der Steuerung der Geschäftstätigkeit des ICAV darstellen würden. Soweit nach geltendem Recht zulässig, haftet weder ein Mitglied eines Beratungsausschusses (einschließlich eines Unternehmens, das damit beauftragt wurde, als Beratungsausschuss oder anstelle eines solchen zu agieren, wie nachstehend beschrieben) noch ein Anleger, der ein Mitglied eines Beratungsausschusses benannt hat, für Handlungen oder Unterlassungen, die von einer solchen Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied eines solchen Ausschusses oder aufgrund der Benennung eines solchen Mitglieds vorgenommen oder nicht vorgenommen wurden (mit Ausnahme strafbarer Handlungen), oder für jegliche daraus entstehende Verluste, Ansprüche, Kosten, Schadenersatzansprüche oder Verbindlichkeiten, es sei denn, diese sind auf vorsätzliches pflichtwidriges Handeln, Unredlichkeit oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen. Das ICAV stellt die Mitglieder eines Beratungsausschusses (einschließlich eines Unternehmens, das damit beauftragt wurde, als Beratungsausschuss oder anstelle eines solchen zu agieren, wie nachstehend beschrieben) und jeden Anleger, der ein Mitglied eines Beratungsausschusses benannt hat, von der gesamtschuldnerischen Haftung für alle Verluste, Ansprüche, Kosten, Schadenersatzansprüche oder Verbindlichkeiten frei, die einer solchen Person in Verbindung mit einer Angelegenheit, die sich aus oder im Zusammenhang mit Handlungen oder Unterlassungen, die von einer solchen Person in ihrer Eigenschaft als Mitglied eines solchen Ausschusses oder aufgrund der Benennung eines solchen Mitglieds vorgenommen oder nicht vorgenommen wurden, ergibt, es sei denn, diese Verluste, Ansprüche, Kosten, Schadenersatzansprüche oder Verbindlichkeiten sind ausschließlich auf vorsätzliches pflichtwidriges Handeln, Unredlichkeit, grobe Fahrlässigkeit oder strafbare Handlungen seitens einer solchen Person zurückzuführen.

Ungeachtet anderer Bestimmungen in den vorstehenden Absätzen können ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder, soweit dies nach geltendem Recht, einschließlich ERISA, zulässig ist, als Beratungsausschuss agieren oder daran beteiligt

sein. Darüber hinaus kann das ICAV im alleinigen Ermessen des Verwaltungsrats bzw. der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters ein oder mehrere Unternehmen damit beauftragen, als Beratungsausschuss oder anstelle eines solchen zu agieren, um wie oben beschrieben Transaktionen im Auftrag des ICAV und seiner jeweiligen Anleger zu genehmigen, einschließlich der Anteilinhaber (im Falle des ICAV), sofern das betreffende Unternehmen nicht mit Goldman Sachs verbunden ist. Solche Unternehmen können unter anderem Anlageverwaltungsgesellschaften, Verwaltungsdienstleistungsunternehmen, Bewertungs- oder Gutachterfirmen oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sein. Die Gebühren und Kosten, die diesen Unternehmen im Rahmen der Erbringung solcher Dienstleistungen für das ICAV entstehen, werden vom ICAV getragen. Jedes Verwaltungsratsmitglied, das im Beratungsausschuss tätig ist, und jedes Unternehmen, das damit beauftragt wurde, als Beratungsausschuss oder in entsprechender Funktion zu agieren, hat in Bezug auf einen Beratungsausschuss Anspruch auf die gleichen Rechte und Schutzmaßnahmen, wie sie oben beschrieben sind.

1.14.4 *Risiko im Zusammenhang mit Goldman Sachs*

Das ICAV bildet eine gesonderte rechtliche Einheit gegenüber Goldman Sachs. Dessen ungeachtet können eine Rufschädigung von Goldman Sachs, Konkurs- und/oder Liquidationsprozesse oder eine Veränderung der Beherrschungsverhältnisse von Goldman Sachs nachteilige Auswirkungen auf das ICAV haben. Aus diesem Grund kann eine Rufschädigung, ein Konkurs oder eine Veränderung der Beherrschungsverhältnisse bei Goldman Sachs, der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter dazu führen, dass die Verwaltungsgesellschaft bzw. der Anlageverwalter Probleme bei der Rekrutierung von Personal hat, oder kann anderweitige negative Auswirkungen auf einen Teilfonds und die Erreichung seines Anlageziels haben.

1.15 **Angaben zur Besteuerung**

1.15.1 *Unsichere steuerliche Lage*

Die Anteilinhaber sollten sich darüber im Klaren sein, dass Steuergesetze und -vorschriften laufend Änderungen unterworfen sind und dass diese Änderungen auch rückwirkend erfolgen können. Darüber hinaus ist die Auslegung und Anwendung von Steuergesetzen und -vorschriften durch bestimmte Steuerbehörden unter Umständen unklar, uneinheitlich oder intransparent. Der Nettoinventarwert eines Teilfonds zum Zeitpunkt der Zeichnung und Rücknahme von Anteilen spiegelt daher möglicherweise nicht exakt die Steuerverbindlichkeiten des Teilfonds wider, die auch aus früheren realisierten oder unrealisierten Gewinnen resultieren können (einschließlich rückwirkender Steuerverbindlichkeiten). Weiterhin können im Nettoinventarwert eines Teilfonds Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten enthalten sein, darunter auch Schätzungen für Steuerverbindlichkeiten, die letztendlich nicht gezahlt werden oder die unter der letztendlich zu zahlenden Summe liegen. Auch die Rechnungslegungsgrundsätze können sich ändern, so dass das ICAV möglicherweise verpflichtet ist, Rückstellungen für eine Steuerverbindlichkeit zu bilden, für die zuvor keine Rückstellung erforderlich war oder hinsichtlich welcher das ICAV nicht erwartet hatte, dass der entsprechende Teilfonds letztendlich von dieser Steuerverbindlichkeit betroffen ist.

Wenn das ICAV nachträglich Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten bildet und/oder Steuerverbindlichkeiten bezahlen muss, für die zuvor keine Rückstellungen gebildet worden waren, und/oder wenn Anlagen zu Steuerverbindlichkeiten führen, die nicht in ihrer Bewertung enthalten waren (einschließlich zuvor realisierter Anlagen), wird die entsprechende Rückstellung bzw. Zahlung unter den Anteilhabern aufgeteilt, und zwar nicht zu dem Zeitpunkt, an dem die betreffenden Erträge oder Transaktionen erzielt bzw. durchgeführt wurden, sondern zum Zeitpunkt der Rückstellung bzw. Zahlung. Stellt das ICAV nachträglich fest, dass eine Rückstellung für Steuerverbindlichkeiten höher ist als die Steuerverbindlichkeit selbst, so wird der Überschuss unter den Anteilhabern aufgeteilt, und zwar nicht zu dem Zeitpunkt, an dem die betreffenden Erträge oder Transaktionen erzielt bzw. durchgeführt wurden, sondern zu dem Zeitpunkt, an dem der Überschuss festgestellt wurde. Anteilinhaber, die ihre Anteile zurückgegeben haben, erhalten keine zusätzliche Entschädigung oder sonstige Überschussbeteiligung. Die Anteilinhaber werden nicht über laufende Überschussfeststellungen oder Zahlungen informiert.

Anteilinhaber, die in einen Teilfonds zu einem Zeitpunkt investieren, zu dem Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten noch nicht gebildet wurden, werden zu einem höheren Nettoinventarwert in den Teilfonds investieren, als wenn diese Rückstellungen zum Zeitpunkt der betreffenden Anlage bereits gebildet worden wären, und umgekehrt werden Anteilinhaber, die in einen Teilfonds zu einem Zeitpunkt investieren, zu dem Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten bereits gebildet wurden, zu einem niedrigeren Nettoinventarwert in den Teilfonds investieren, als wenn diese

Rückstellungen zum Zeitpunkt der betreffenden Anlage nicht gebildet worden wären. Andererseits werden Anteilinhaber, die Anteile eines Teilfonds zu einem Zeitpunkt zurückgeben, zu dem keine Rückstellungen für potenzielle Steuerverbindlichkeiten gebildet wurden, die Anteile des Teilfonds zu einem höheren Nettoinventarwert zurückgeben, als wenn diese Rückstellungen zum Zeitpunkt der betreffenden Rücknahme bereits gebildet worden wären, und umgekehrt werden Anteilinhaber, die Anteile zu einem Zeitpunkt zurückgeben, zu dem Rückstellungen für Steuerverbindlichkeiten bereits gebildet wurden, die Anteile eines Teilfonds zu einem niedrigeren Nettoinventarwert zurückgeben, als wenn diese Rückstellungen zum Zeitpunkt der betreffenden Rücknahme nicht gebildet worden wären. In diesem Fall kann der Teilfonds auch einem unabsichtlichen Underinvestment-Effekt unterliegen, wenn die Steuerrückstellungen anschließend nicht zur Auszahlung kommen.

1.15.2 *Offenlegung von Informationen in Bezug auf Anteilinhaber*

Bestimmte, dem ICAV und den einzelnen Teilfonds zugeflossene Zahlungen von Zinsen oder Dividenden, die aus US-Quellen stammen (sowie vergleichbare Zahlungen) und bestimmte Zahlungen nach dem 31. Dezember 2018, die Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung von Vermögensgegenständen, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-amerikanischen Quellen generieren könnten, zuzuordnen sind, sowie bestimmte durch ein ausländisches Finanzinstitut nach dem 31. Dezember 2018 an ein ausländisches Finanzinstitut getätigte Zahlungen (bzw. ein Teil dieser Zahlungen) können einer Quellensteuer von 30 % unterliegen, es sei denn, verschiedene Meldepflichten werden erfüllt. Diese Meldepflichten können insbesondere dadurch erfüllt werden, dass das ICAV und der betreffende Teilfonds unter anderem von jedem Anteilinhaber bestimmte Informationen einholen und das ICAV und dieser Teilfonds bestimmte dieser Informationen gegenüber der Regierung von Irland (oder der irischen Steuerbehörde) oder dem Internal Revenue Service der USA offenlegen. Anteilinhaber, die diese Informationen nicht bereitstellen, könnten mit dem Gesamtbetrag oder einem Teil der vom ICAV oder dem betreffenden Teilfonds nach dem 31. Dezember 2018 geleisteten Zahlungen von Rücknahmeerlösen oder Ausschüttungen dieser Quellensteuer unterliegen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass das ICAV und die einzelnen Teilfonds nicht der Quellensteuer unterliegen werden. Diese und andere steuerliche Risiken im Zusammenhang mit einer Anlage in das ICAV und die Teilfonds werden nachstehend erläutert. Siehe „*Besteuerung des ICAV in den Vereinigten Staaten*“, insbesondere den darin enthaltenen Hinweis, dass Steuerpflichtige sich im Hinblick auf die Vermeidung von ihnen etwaig nach den US-amerikanischen Bundessteuergesetzen auferlegten Steuerstrafen nicht auf diese Erläuterungen berufen können.

Die Teilfonds, die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter, der Unteranlageverwalter und/oder Dienstleister oder Beauftragte des ICAV sind ferner unter Umständen bisweilen zur Offenlegung bestimmter Informationen über einen Teilfonds und die Anteilinhaber verpflichtet oder können nach eigenem Ermessen bestimmen, dass eine Offenlegung zweckmäßig ist. Dazu gehören unter anderem Informationen über die von einem Teilfonds gehaltenen Anlagen sowie die Namen und die Höhe des wirtschaftlichen Eigentums der Anteilinhaber gegenüber (i) den Aufsichts- und/oder Steuerbehörden bestimmter Länder, deren Zuständigkeit die offenlegende Partei untersteht bzw. die ihre Zuständigkeit in Bezug auf die offenlegende Partei annehmen oder in denen der Teilfonds direkte oder indirekte Anlagen tätigt, oder (ii) einem oder mehreren Kontrahenten oder Dienstleistern des Anlageverwalters, der Verwaltungsgesellschaft oder des ICAV. Mit der Unterzeichnung eines Zeichnungsantragsformulars erklärt sich ein Anteilinhaber mit der Offenlegung dieser Informationen in Bezug auf die Anteilinhaber einverstanden.

1.15.3 *Besondere Risiken aus Steuerveröffentlichungsanforderungen in Deutschland*

Das ICAV hat der deutschen Finanzverwaltung auf Anfrage Nachweise vorzulegen, um unter anderem die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen durch die jeweilige Finanzverwaltung zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden und es gibt keine Zusicherung, dass diese Behörden die Berechnungsmethodik des ICAV akzeptieren. Darüber hinaus sollten sich Anleger, die in Deutschland steuerpflichtig sind, darüber im Klaren sein, dass, sofern die jeweiligen Finanzbehörden die Berechnungsmethodik des ICAV ablehnen und die veröffentlichten Steuerangaben für unrichtig erklären, nachträgliche Korrekturen grundsätzlich keine rückwirkende Wirkung entfalten, sondern sich lediglich auf das laufende Geschäftsjahr auswirken. Folglich kann die Korrektur die deutschen Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Ausschüttung oder einen Thesaurierungsbetrag zugerechnet bekommen, belasten oder begünstigen.

1.15.4 *Besondere Risiken aus Steuerveröffentlichungsanforderungen in Österreich*

Nach dem Ermessen des ICAV werden Anteilklassen in das österreichische transparente Steuer Meldewesen einbezogen.

In diesem Fall hat das ICAV den österreichischen Finanzbehörden auf Anfrage Nachweise vorzulegen, um unter anderem die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörden zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden und es gibt keine Zusicherung, dass diese Behörden die Berechnungsmethodik des ICAV akzeptieren. Außerdem können auf der Website der OeKB veröffentlichte Steuerinformationen innerhalb desselben Kalenderjahres bis zum 15. Dezember korrigiert werden, wodurch eine automatische Korrektur der bereits abgezogenen Quellensteuer auf Einlagen österreichischer Anleger erfolgt. Korrekturen nach dem 15. Dezember eines Kalenderjahres werden nicht automatisch berücksichtigt. Zur Korrektur falscher Abzüge müssen Anleger eine Einkommensteuererklärung abgeben.

1.15.5 Besondere Risiken aus Steuerveröffentlichungsanforderungen in der Schweiz

Nach dem Ermessen des ICAV werden Anteilklassen in das Schweizer transparente Steuermeldewesen einbezogen. In diesem Fall hat das ICAV den Schweizer Finanzbehörden auf Anfrage Nachweise vorzulegen, um unter anderem die Richtigkeit der bekannt gemachten Besteuerungsgrundlagen durch die Finanzbehörden zu belegen. Die Grundlagen für die Berechnung dieser Angaben können unterschiedlich ausgelegt werden und es gibt keine Zusicherung, dass diese Behörden die Berechnungsmethodik des ICAV akzeptieren.

1.15.6 Besondere Risiken aus Steuerveröffentlichungsanforderungen im Vereinigten Königreich

Nach dem Ermessen des ICAV werden Anteilklassen in das britische Steuermeldewesen einbezogen. Wenn ein britischer Steuerstatus für eine bestimmte Anteilklasse erforderlich ist, muss das ICAV einen Antrag bei der britischen Finanzbehörde HM Revenue & Customs mit den für die Antragsbearbeitung erforderlichen Informationen stellen. Nachdem eine Anteilklasse den britischen Steuerstatus erhalten hat, muss das ICAV die Anforderungen der jährlichen Berichtspflicht für die entsprechende Anteilklasse einschließlich der Erstellung einer Berechnung des berichtspflichtigen Einkommens erfüllen und diese bei HM Revenue & Customs fristgerecht einreichen. Die Grundlagen für die Berechnung der Beträge des berichtspflichtigen Einkommens können teilweise unterschiedlich ausgelegt werden und es gibt keine Zusicherung, dass HM Revenue & Customs die Berechnungsmethodik des ICAV akzeptiert oder mit dieser einverstanden ist.

1.15.7 Ausländische Steuern

Das ICAV kann in anderen Ländern als Irland für Steuern (einschließlich Quellensteuern) auf Erträge und Kapitalgewinne aus ihren Anlagen haften. Das ICAV kann unter Umständen aufgrund der geltenden Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und anderen Ländern nicht von einem reduzierten ausländischen Steuersatz profitieren. Folglich ist das ICAV unter Umständen nicht in der Lage, ausländische Quellensteuern, die in bestimmten Ländern erhoben werden, zurückzufordern. Falls sich diese Situation ändert und das ICAV eine Rückerstattung ausländischer Steuern erhält, wird der Nettoinventarwert des ICAV nicht neu ausgewiesen und die Erträge werden den bestehenden Anteilinhabern anteilmäßig zum Zeitpunkt der Erstattung zugewiesen.

1.15.8 Von der US-Steuer befreite Anleger

Zulässige US-Steuerpflichtige können den amerikanischen Bundesgesetzen, Regeln und Vorschriften unterliegen. Diese regeln die Beteiligung solcher Personen am ICAV bzw. ihre direkten oder indirekten Engagements durch eine Anlage in einem der Teilfonds oder in Anlagestrategien, die von den Teilfonds bisweilen verwendet werden. Die steuerbefreiten Anleger können unterschiedlichen Gesetzen, Regeln und Vorschriften unterworfen sein. Interessierten Anlegern wird dringend empfohlen, sich hinsichtlich der Zweckmäßigkeit einer Anlage in dem ICAV und der steuerlichen Auswirkungen an ihre eigenen Berater zu wenden. Siehe „Besteuerung“, insbesondere den im Abschnitt „Besteuerung des ICAV in den Vereinigten Staaten“ enthaltenen Hinweis, dass Steuerpflichtige sich im Hinblick auf die Vermeidung von ihnen nach den US-amerikanischen Bundeseinkommensteuergesetzen auferlegten Steuerstrafen nicht auf diese Erläuterungen berufen können.

1.15.9 Bestimmte andere Steuerrisiken

Neben den anderen hierin erörterten Steuerrisiken beinhaltet die Anlage in einem Teilfonds zahlreiche weitere Steuerrisiken, darunter das Risiko, dass (i) ein Anteilinhaber direkt den geltenden Steuern und Steuerklärungspflichten in den Ländern unterliegt, in denen ein Teilfonds direkt oder indirekt Anlagen oder anderweitige Geschäfte tätigt, (ii) ein Fonds

und/oder ein Anlagevehikel, über das der Teilfonds investiert, den geltenden Steuern und Steuererklärungspflichten in den Ländern unterliegt, in denen ein Teilfonds direkt oder indirekt Anlagen oder anderweitige Geschäfte tätigt, (iii) ein Anteilinhaber verpflichtet ist, eventuell verfügbare Verlängerungen für die Einreichung seiner Steuererklärung schriftlich zu beantragen, und (iv) ein Anteilinhaber fiktive Erträge (d. h. Erträge ohne den entsprechenden Erhalt von Bargeld) aus der Anlage in einem Teilfonds erzielt. Eine umfassendere Erörterung der Steuerrisiken und sonstiger Erwägungen im Hinblick auf die Anlage in einem Teilfonds ist unter „*Besteuerung*“ zu finden.

1.16 ETF-spezifisches Risiko

1.16.1 Risiko von Kosten des Kaufs oder Verkaufs von Anteilen

Anleger, die Anteile auf dem Sekundärmarkt kaufen oder verkaufen, zahlen möglicherweise Brokerprovisionen oder andere Gebühren, die vom jeweiligen Broker ermittelt und auferlegt werden. Brokerprovisionen sind häufig Festbeträge, die für Anleger, die nur kleine Mengen an Anteilen kaufen möchten, verhältnismäßig hoch ausfallen können. Darüber hinaus müssen Anleger des Sekundärmarktes die Kosten für die Differenz zwischen dem Kurs, den ein Anleger für Anteile zu zahlen bereit ist (dem „Geldkurs“), und dem Kurs, zu dem ein Anleger die Anteile zu verkaufen bereit ist (dem „Briefkurs“), tragen. Dieser Unterschied zwischen Geld- und Briefkurs wird häufig als „Spread“ oder „Geld-Brief-Spanne“ bezeichnet. Die Geld-Brief-Spanne bei Anteilen variiert im Laufe der Zeit abhängig von den zugrunde liegenden Wertpapieren, dem Handelsvolumen und der Marktliquidität und ist in der Regel geringer, wenn die Anteile eines Teilfonds ein größeres Handelsvolumen und eine größere Marktliquidität aufweisen, und höher, wenn die Anteile eines Teilfonds ein geringes Handelsvolumen und eine geringe Marktliquidität haben. Auch eine erhöhte Marktvolatilität kann höhere Geld-Brief-Spannen verursachen. Aufgrund der beim Kauf oder Verkauf von Anteilen anfallenden Kosten einschließlich der Geld-Brief-Spannen kann der häufige Handel mit Anteilen die Anlageergebnisse erheblich schmälern. Daher ist für Anleger, die regelmäßig relativ kleine Mengen handeln möchten, die Anlage in Anteilen möglicherweise nicht ratsam.

1.16.2 Kontrahentenrisiko für die Zahlstelle - Dividendengelder

Die Zahlstelle für die Teilfonds ist dafür verantwortlich, Dividenden an den jeweiligen Ausschüttungsterminen an die berechtigten Teilnehmer auszuschütten. Kurz vor dem Dividendenausschüttungstermin werden die Gelder, die als Dividenden an die berechtigten Teilnehmer werden sollen, von den Geldkonten des ICAV bei der Verwahrstelle an die Zahlstelle überwiesen. In der Zwischenzeit werden die Dividendengelder von der Zahlstelle (oder ihrer zugeordneten Depotbank) in bar vorgehalten; für das ICAV besteht in Bezug auf dieses Bargeld ein Kreditrisiko gegenüber der Zahlstelle und deren zugeordneter Depotbank. Von der Zahlstelle gehaltene Barbestände werden in der Praxis nicht getrennt, stellen jedoch eine Schuld der Zahlstelle (oder ihrer zugeordneten Depotbank) gegenüber dem ICAV als Einzahler dar. Falls die Zahlstelle (oder die ihr zugeordnete Depotbank) in der Zwischenzeit zahlungsunfähig wird, wird das ICAV in Bezug auf die Barbestände als allgemeiner ungesicherter Gläubiger der Zahlstelle (bzw. der ihr zugeordneten Depotbank) behandelt. Das ICAV kann Schwierigkeiten und/oder Verzögerungen bei der Wiedererlangung dieser Verbindlichkeiten erleben oder ist möglicherweise nicht in der Lage, die Barbestände ganz oder teilweise wiederzuerlangen. In diesem Fall kann das ICAV die Dividendengelder, die von der Zahlstelle ausgeschüttet werden, ganz oder teilweise verlieren, was zu einem Rückgang des Wertes der betreffenden Teilfonds führt.

1.16.3 Handelstagsrisiko

Da ausländische Börsen auch an Tagen, die keine Handelstage sind, geöffnet sein können, an denen ein Teilfonds die Berechnung seines Nettoinventarwerts und die Zeichnung und Rücknahme von Anteilen ausgesetzt hat und an denen die Preise der Anteile des Teilfonds deshalb nicht berechnet werden, kann sich der Wert der Wertpapiere im Portfolio eines Teilfonds an Tagen ändern, an denen die Anteile des Teilfonds nicht gekauft oder verkauft werden können.

1.16.4 Risiko der gescheiterten Abwicklung

Wenn ein berechtigter Teilnehmer einen Handelsauftrag übermittelt und anschließend diesen Handelsauftrag nicht abwickelt und erfüllt oder hierzu nicht in der Lage ist (beispielsweise auch, wenn der berechtigte Teilnehmer nicht mehr über die Mittel zur Finanzierung der Abwicklung verfügt), beschränkt sich die Rückgriffsmöglichkeit für das ICAV möglicherweise auf die mit dem berechtigten Teilnehmer vertraglich vereinbarten Rückgriff. Falls dem ICAV ein eingeschränkter oder gar kein Rückgriff zur Verfügung steht, können das ICAV und seine Anleger Verluste erleiden.

1.16.5 Risiko in Verbindung mit Schwankungen des Nettoinventarwerts und des Marktpreises

Der Nettoinventarwert je Anteil variiert in der Regel entsprechend den Veränderungen der Marktwerte der von einem Teilfonds gehaltenen Wertpapiere. Die Marktpreise von Anteilen schwanken üblicherweise entsprechend den Veränderungen des Nettoinventarwertes eines Teilfonds sowie dem Angebot von und der Nachfrage nach Anteilen an der Wertpapierbörse. Es kann nicht vorhergesagt werden, ob Anteile unter, zu oder über ihrem Nettoinventarwert gehandelt werden. Preisdifferenzen können in hohem Maße dadurch entstehen, dass die Kräfte von Angebot und Nachfrage auf dem Sekundärmarkt für Anteile eng mit denselben Kräften korrelieren (einschließlich der Frage, ob ein bestimmter Markt offen ist oder nicht), die die Preise der Wertpapiere eines Index, die individuell oder zusammen zu irgendeinem Zeitpunkt gehandelt werden, beeinflussen, müssen aber nicht mit diesen Kräften identisch sind. In Phasen von Marktvolatilität können die Marktpreise der Anteile erheblich vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen. Da Anteile jedoch in hohem Umfang aufgelegt und zurückgenommen werden können, dürften hohe Abschläge oder Aufschläge auf den Nettoinventarwert je Anteil nicht von Dauer sein. Während das Ausgabe/Rücknahme-Prinzip dafür Sorge tragen soll, dass die Anteile in der Regel nahe am Nettoinventarwert je Anteil gehandelt werden, können Unterbrechungen oder Aussetzungen von Ausgaben und Rücknahmen zu Handelskursen führen, die sich deutlich vom Nettoinventarwert je Anteil unterscheiden. Es können Verluste entstehen bzw. Gewinne geschmälert werden, wenn Anteile zu einem Zeitpunkt gekauft werden, zu dem der Marktpreis über dem Nettoinventarwert je Anteil liegt, oder wenn sie zu einem Zeitpunkt verkauft werden, zu dem der Marktpreis unter dem Nettoinventarwert je Anteil liegt.

1.16.6 Risiko des Handels am Sekundärmarkt

Auch wenn die Anteile eines Teilfonds zum Handel an der/den maßgeblichen Wertpapierbörse(n) notiert werden, gibt es keine Garantie dafür, dass sich für diese Anteile ein aktiver Handelsmarkt entwickelt oder aufrechterhalten werden kann. Der Handel mit Anteilen an einer Wertpapierbörse kann aufgrund von Marktbedingungen oder aus Gründen, aufgrund derer nach Meinung der entsprechenden Wertpapierbörse ein Handel mit Anteilen nicht empfehlenswert ist, ausgesetzt werden. Darüber hinaus kann der Handel mit Anteilen an einer Wertpapierbörse gemäß den so genannten „Circuit Breaker“-Regelungen der Börse auch aufgrund einer ungewöhnlich hohen Volatilität ausgesetzt werden. Es kann keine Garantie dafür gegeben werden, dass die Anforderungen einer Wertpapierbörse für die weitere Zulassung eines Teilfonds weiterhin erfüllt werden, dass diese Anforderungen unverändert bleiben oder dass die Anteile in irgendeinem Volumen bzw. überhaupt an einer Börse gehandelt werden. Ferner können Wertpapiere, die an Börsen notiert sind und gehandelt werden, auch von Mitgliedern bzw. an Mitglieder dieser Börsen untereinander und von Dritten bzw. an Dritte zu Bedingungen und Preisen gekauft und verkauft werden, die auf Freiverkehrsbasis vereinbart werden, und sie können zudem über andere multilaterale Handelssysteme oder -plattformen gekauft oder verkauft werden. Das ICAV hat keine Kontrolle über die Bedingungen, zu denen solche Transaktionen stattfinden. Es gibt keine Gewähr dafür, dass Anteile, die an einer Wertpapierbörse notiert oder gehandelt werden, auch weiterhin dort notiert oder gehandelt werden.

1.16.7 Risiko der Sektorkonzentration

Bei der Verfolgung seiner Methodik kann der jeweilige Index von Zeit zu Zeit in erheblichem Maße auf Wertpapiere von Emittenten konzentriert sein, die in einer einzelnen Branche oder einem einzelnen Sektor tätig sind. Sofern sich der jeweilige Index auf Wertpapiere von Emittenten einer bestimmten Branche oder eines Sektors konzentriert, kann der Teilfonds ebenfalls seine Anlagen in etwa gleichem Umfang konzentrieren. Durch die Konzentration seiner Anlagen auf eine Branche oder einen Sektor ist der Teilfonds möglicherweise größeren Risiken ausgesetzt, als wenn er über zahlreiche Branchen oder Sektoren breit gestreut wäre. Wenn der Index nicht auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Sektor konzentriert ist, ist auch der Teilfonds nicht auf eine bestimmte Branche oder einen bestimmten Sektor konzentriert.

1.16.8 Indexbezogenes Risiko

Wie in diesem Prospekt vorgesehen, werden die einzelnen indexnachbildenden Teilfonds zur Erreichung ihres Anlageziels versuchen, eine Rendite zu erzielen, die grundsätzlich der Kurs- und Renditeentwicklung des vom Indexanbieter veröffentlichten maßgeblichen Index vor Gebühren und Kosten entspricht. Es besteht keine Gewähr, dass der Indexanbieter den Index richtig zusammenstellt oder dass der Index richtig bestimmt, zusammengesetzt oder berechnet wird. Der Indexanbieter liefert zwar Beschreibungen dessen, was der Index erreichen soll, übernimmt jedoch weder eine Gewähr oder Haftung für die Qualität, Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten bezüglich des Index, noch garantiert er, dass der Index die beschriebene Methodik einhalten wird.

Die in diesem Prospekt dargelegte Aufgabe des für den jeweiligen indexnachbildenden Teilfonds bestellten Anlageverwalters besteht darin, den betreffenden Teilfonds im Einklang mit dem jeweiligen Index zu verwalten, der dem Anlageverwalter zur Verfügung gestellt wurde. Daher übernimmt der Anlageverwalter keine Gewährleistung oder Garantie für Fehler des Indexanbieters. Es können von Zeit zu Zeit Fehler bezüglich der Qualität, der Richtigkeit und der Vollständigkeit der Daten auftreten. Diese werden gegebenenfalls über einen bestimmten Zeitraum hinweg nicht erkannt oder korrigiert, insbesondere wenn es sich um weniger gebräuchliche Indizes handelt. Daher sind die Gewinne, Verluste oder Kosten in Verbindung mit Fehlern des Indexanbieters von den Teilfonds und ihren Anlegern zu tragen. So würde z. B. in einem Zeitraum, in dem der Index falsche Bestandteile enthält, ein Teilfonds, der diesen veröffentlichten Index nachbildet, eine Marktrisikoposition in diesen Bestandteilen halten, und eine geringere Marktrisikoposition in den Bestandteilen, die eigentlich im Index enthalten sein sollten. Fehler können somit negative oder positive Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Teilfonds und auf deren Anleger haben. Anlegern sollte klar sein, dass sämtliche Gewinne aus Fehlern des Indexanbieters von dem betreffenden Teilfonds und seinen Anlegern einbehalten werden und dass sämtliche Verluste aus Fehlern des Indexanbieters von dem betreffenden Teilfonds und seinen Anlegern getragen werden.

Neben fest geplanten Neugewichtungen kann der Indexanbieter zusätzlich spontane Neugewichtungen des Index vornehmen, um beispielsweise einen Fehler bei der Auswahl der Indexbestandteile zu korrigieren. Wenn der Index eines indexnachbildenden Teilfonds neu gewichtet und zusammengesetzt wird und der Teilfonds daraufhin sein Portfolio so neu gewichtet und zusammensetzt, dass es dem Index entspricht, werden aus dieser Neugewichtung und -zusammensetzung des Portfolios entstehende Transaktionskosten (einschließlich Kapitalgewinnsteuern und/oder Transaktionssteuern) und Marktrisikopositionen direkt vom Teilfonds und von dessen Anlegern getragen. Nicht planmäßige Neugewichtungen und -zusammensetzungen der Indizes können außerdem dazu führen, dass die Teilfonds dem Risiko eines Tracking Error unterliegen. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ihre Renditen eventuell nicht exakt die Renditen ihrer Indizes nachbilden. Fehler in einem Index und vom Indexanbieter am Index vorgenommene zusätzliche Ad-hoc-Neugewichtungen und -zusammensetzungen können somit die Kosten und das Marktrisiko des jeweiligen Teilfonds erhöhen.

Wenn der Index eines indexnachbildenden Teilfonds darauf abzielt, Wertpapiere zu identifizieren, die zukunftsbezogene Kriterien erfüllen (beispielsweise Wertpapiere, von denen eine hohe Rendite erwartet wird oder die auf der Grundlage ihrer Liquidität, des Anteils der auf die Anteilinhaber entfallenden Unternehmensgewinne, der Höhe des operativen Gewinns, der Marktkapitalisierung und der Unternehmensführung ausgewählt werden), kann nicht gewährleistet werden, dass der Index sein Ziel erreicht. Die Wertentwicklung eines Wertpapiers kann von vielen Faktoren beeinflusst werden; die Auswirkungen dieser Faktoren auf dessen Kurs sind mitunter schwer vorhersagbar.

1.16.9 Risiko in Bezug auf die Indexlizenz

Endet zu irgendeinem Zeitpunkt die Lizenz, die dem ICAV oder dem Anlageverwalter in Bezug auf einen Index gewährt wurde (sofern erforderlich), um den Index zu replizieren oder ihn anderweitig für die Zwecke eines replizierenden Teilfonds zu nutzen, oder wird die betreffende Lizenz (aus welchem Grund auch immer) anderweitig angefochten, beeinträchtigt oder aufgehoben, so kann der Verwaltungsrat gezwungen sein, den Index durch einen anderen Index zu ersetzen, der nach Ansicht des Verwaltungsrats im Wesentlichen den gleichen Markt nachbildet wie der Index und den der Verwaltungsrat als für die Nachbildung durch den entsprechenden Teilfonds geeignet erachtet. Dieser Ersatz oder eine etwaige Verzögerung bei einem solchen Ersatz kann sich negativ auf den Teilfonds auswirken. Falls der Verwaltungsrat nicht in der Lage ist, einen geeigneten Ersatz für den Index zu finden, ist er unter Umständen gezwungen, den Teilfonds zu schließen.

1.16.10 Indexnachbildungsrisiko

Es gibt keine Garantie dafür, dass das Anlageziel eines indexnachbildenden Teilfonds erreicht wird. Insbesondere gibt es kein Finanzinstrument, mit dem die Renditen eines Index exakt reproduziert bzw. nachgebildet werden können, und der Einsatz von Portfoliooptimierungstechniken durch einen Teilfonds anstelle der vollständigen Nachbildung kann das Risiko eines Tracking Errors erhöhen. Änderungen an den Anlagen eines Teilfonds und Neugewichtungen des maßgeblichen Index können verschiedene Transaktionskosten (unter anderem im Zusammenhang mit der Abrechnung von Währungsgeschäften), betriebliche Aufwendungen oder Ineffizienzen zur Folge haben, die die Nachbildung eines Index durch einen Teilfonds beeinträchtigen können. Außerdem wird die Gesamrendite einer Anlage in die Anteile eines Teilfonds durch bestimmte Kosten und Aufwendungen verringert, die bei der Berechnung des entsprechenden Index nicht berücksichtigt werden. Darüber hinaus ist im Falle einer vorübergehenden Aussetzung oder Unterbrechung des Handels mit den Titeln, aus denen sich der Index zusammensetzt, oder von Marktunterbrechungen eine Neuausrichtung des Anlageportfolios eines Teilfonds nicht immer möglich, was zu Abweichungen von den Renditen des Index führen kann.

1.16.11 *Optimierungsstrategie*

Für bestimmte Teilfonds ist es unter Umständen nicht praktikabel oder kosteneffizient, ihre jeweiligen Indizes zu replizieren. Wenn die Anlagepolitik eines Teilfonds keine Nachbildung des Index vorsieht, kann dieser Teilfonds Optimierungstechniken verwenden, um die Performance seiner jeweiligen Indizes nachzubilden. Optimierungstechniken können die strategische Auswahl einiger (und nicht aller) Wertpapiere des Index, das Halten von Wertpapieren in Anteilen, die von den Anteilen des Index abweichen, und/oder den Einsatz von Finanzderivate zur Abbildung der Wertentwicklung bestimmter Wertpapiere, aus denen sich der Index zusammensetzt, beinhalten. Der Anlageverwalter kann auch Wertpapiere auswählen, die nicht zu den zugrunde liegenden Bestandteilen des betreffenden Index gehören, wenn diese Wertpapiere eine ähnliche Wertentwicklung (mit entsprechendem Risikoprofil) aufweisen wie bestimmte Wertpapiere, aus denen der betreffende Index besteht. Optimierende Teilfonds können möglicherweise einem Tracking-Error-Risiko ausgesetzt sein. Dabei handelt es sich um das Risiko, dass ihre Rendite die ihres jeweiligen Index nicht genau nachbildet.

1.16.12 Risiko in Verbindung mit der Sampling-Strategie

Wenn ein maßgeblicher Teilfonds einen Representative-Sampling-Ansatz verwendet, führt dies dazu, dass er im Vergleich zu den im Index vertretenen Wertpapieren eine geringere Zahl von Wertpapieren hält. Daher kann eine ungünstige Entwicklung in Bezug auf ein vom Teilfonds gehaltenes Wertpapier einen stärkeren Rückgang des Nettoinventarwerts zur Folge haben, als es der Fall gewesen wäre, wenn der Teilfonds alle Wertpapiere im betreffenden Index gehalten hätte. Im Gegenzug kann eine positive Entwicklung in Bezug auf ein im Index vertretenes Wertpapier, das nicht vom Teilfonds gehalten wird, zu einer Underperformance des Teilfonds gegenüber dem Index führen. Diese Risiken sind um so größer, je geringer die vom Teilfonds gehaltenen Vermögenswerte sind.

1.16.13 *Handelswährungsrisiko*

Anteile können in verschiedenen Währungen an verschiedenen Börsen gehandelt werden. Darüber hinaus erfolgen Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen eines Teilfonds gewöhnlich in der Basiswährung des Teilfonds und können in einigen Fällen in anderen Währungen erlaubt sein. Die Währungen, auf die die zugrunde liegenden Anlagen eines Teilfonds lauten, können ebenfalls von der Basiswährung des Teilfonds (die sich nach der Basiswährung eines vom Teilfonds nachgebildeten Index richten kann) abweichen. Abhängig von der Währung, in der ein Anleger in einen Teilfonds investiert, beeinflussen Wechselkursschwankungen zwischen der Währung der Anlage und der Basiswährung des Teilfonds und/oder den Währungen, auf die die zugrunde liegenden Anlagen des Teilfonds lauten, den Wert der Anlagen dieses Anlegers und können sich negativ darauf auswirken.

1.16.14 *Referenzwerte-Verordnung*

Anleger werden darauf hingewiesen, dass das ICAV gemäß den Anforderungen von Verordnung (EU) 2016/1011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über Indizes, die bei Finanzinstrumenten und Finanzkontrakten als Referenzwert oder zur Messung der Wertentwicklung eines Investmentfonds verwendet werden (die „**Referenzwerte-Verordnung**“), einen Index-Notfallplan verabschiedet hat, um die Maßnahmen festzulegen, die es ergreifen würde, falls sich ein vom Teilfonds verwendeter Referenzwert wesentlich ändert oder nicht mehr zur Verfügung gestellt wird (der „**Index-Notfallplan**“). Maßnahmen, die das ICAV gemäß dem Index-Notfallplan ergreift, können zu Änderungen der Anlageziele oder der Anlagepolitik eines Teilfonds führen. Dies kann sich jeweils nachteilig auf den Wert einer Anlage in dem Teilfonds auswirken. Solche Änderungen werden in Übereinstimmung mit den Anforderungen der Zentralbank und den Bestimmungen dieses Prospekts vorgenommen.

Die vorstehenden Risikofaktoren stellen keine vollständige Erläuterung der mit einer Anlage in den Anteilen verbundenen Risiken dar. Interessierten Anlegern wird empfohlen, den gesamten Prospekt und die relevante(n) Ergänzung(en) zu lesen sowie ihren Rechtsberater, Steuerberater und Finanzberater zu konsultieren, bevor sie sich für eine Anlage in das ICAV entscheiden.

KAUF- UND VERKAUFSINFORMATIONEN

Alle Teilfonds sind börsengehandelte Fonds, d. h. die Anteile der Teilfonds werden an einer oder mehreren Wertpapierbörsen gehandelt. Bestimmte Marktmacher und Broker sowie verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft sind vom ICAV autorisiert, Anteile der Teilfonds direkt beim ICAV im Primärmarkt zu zeichnen bzw. an diesen zurückzugeben, wie nachstehend im Abschnitt „*Verfahren für den Handel am Primärmarkt*“ beschrieben. Diese werden als „berechtigte Teilnehmer“ bezeichnet. Diese berechtigten Teilnehmer haben grundsätzlich die Möglichkeit, die Anteile des Teilfonds innerhalb der für die Wertpapierbörsen relevanten Clearingsysteme zu liefern. Berechtigte Teilnehmer verkaufen die von ihnen gezeichneten Anteile in der Regel auf dem Sekundärmarkt, wo diese Anteile dann frei handelbar sind. Interessierte Anleger und Anleger, die keine berechtigten Teilnehmer sind, kann die Anteile des Teilfonds auf dem Sekundärmarkt nur über einen Broker/Händler an einer anerkannten Börse oder im Freiverkehr kaufen und verkaufen.

Anleger, bei denen es sich nicht um berechtigte Teilnehmer handelt, sollten den nachfolgenden Abschnitt „*Verfahren für den Handel am Sekundärmarkt*“ lesen.

VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM PRIMÄRMARKT

Der Primärmarkt ist der Markt, an dem Anteile des ICAV auf Verlangen berechtigter Teilnehmer ausgegeben oder zurückgenommen werden. In der Regel können nur berechtigte Teilnehmer Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen am Primärmarkt vornehmen.

Antragsteller, die bezüglich des Teilfonds am Primärmarkt handeln möchten, müssen bestimmte Zugangsvoraussetzungen erfüllen und sich bei dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft registrieren lassen. Darüber hinaus müssen alle Antragsteller, die Anteile am Primärmarkt zeichnen, zunächst das bei der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwaltungsstelle erhältliche Zeichnungsantragsformular des ICAV ausfüllen und bestimmten Überprüfungen zur Verhinderung von Geldwäsche genügen. Der unterzeichnete Zeichnungsantrag ist im Original nach den im Zeichnungsformular enthaltenen Anweisungen an die Verwaltungsstelle zu senden. Antragsteller, die berechtigter Teilnehmer werden wollen, sollten sich für weitere Einzelheiten an die Verwaltungsgesellschaft wenden.

Zeichnungen und Rücknahmen werden nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft in Körben von Anteilen oder in bar vorgenommen. Zeichnungs- und Rücknahmeaufträge werden normalerweise zu einem Vielfachen der Mindestanzahl von Anteilen, die nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft festgelegt wird, entgegengenommen. Nähere Angaben zu den Mindestzeichnungs- bzw. -rücknahmeaufträgen für die Teilfonds erfahren berechtigte Teilnehmer von der Verwaltungsgesellschaft.

Das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft können nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge für Anteile annehmen oder ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise ablehnen (vor der Ausgabe von Anteilen an einen Antragsteller und ungeachtet der Annahme des Antrags) und die Genehmigung zur Tätigkeit als berechtigter Teilnehmer widerrufen. Nachdem Handelssaufträge eingereicht wurden, sind diese (sofern die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem Ermessen nichts anderes bestimmt) unwiderruflich. Änderungen der Registrierungsdetails und Zahlungs-/Abwicklungsanweisungen werden nur vorgenommen, wenn die Verwaltungsstelle die Originalunterlagen erhalten hat.

Anteile können während des Erstausgabezeitraums für den betreffenden Teilfonds zu dem in der relevanten Ergänzung angegebenen Erstausgabepreis erworben werden. Diese Anteile werden am Abschlussstag ausgegeben. Danach können die Anteile an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgenommen werden. Hierzu muss vor Handelsschluss ein Antrag gestellt werden. Die Anteile werden an jedem Handelstag zum Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben bzw. zurückgenommen, gegebenenfalls zuzüglich (im Falle von Zeichnungen) bzw. abzüglich (im Falle von Rücknahmen) eines Betrags für Abgaben und Gebühren.

Alle ausgegebenen Anteile sind Namensanteile, und den Anteilinhabern wird jeweils eine schriftliche Handelsbestätigung zugesandt.

Das Eigentumsrecht und die sonstigen Rechte der berechtigten Teilnehmer an Anteilen eines Teilfonds werden durch das Clearingsystem bestimmt, das sie für die Abwicklung und/oder Abrechnung ihrer Bestände nutzen. Die Abwicklung für die Teilfonds erfolgt über die maßgebliche internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle, und der Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle agiert als eingetragener Inhaber aller entsprechenden Anteile. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem nachstehenden Abschnitt „*Globale Abrechnung und Abwicklung*“.

Transaktionen in Sachwerten oder gegen Barzahlung und angewiesene Transaktionen gegen Barzahlung

Anteile können an jedem Handelstag gezeichnet und zurückgegeben werden.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen Zeichnungsanträge für Anteile annehmen oder ohne Angabe von Gründen ganz oder teilweise ablehnen. Es liegt ferner im uneingeschränkten Ermessen der Verwaltungsgesellschaft (sie ist aber nicht dazu verpflichtet), Anteilzeichnungen vor der Ausgabe von Anteilen an einen Antragsteller (ungeachtet der Annahme des Antrags) und die Registrierung derselben im Namen des betreffenden Nominees ganz oder teilweise abzulehnen oder zu stornieren, falls beim berechtigten Teilnehmer (oder seiner direkten oder obersten Muttergesellschaft) eines der folgenden Ereignisse eintritt: ein Insolvenzereignis, eine Herabstufung des Kreditratings, die Aufnahme in eine Beobachtungsliste (mit negativen Implikationen) durch eine Ratingagentur, oder wenn die Verwaltungsgesellschaft triftige Gründe zur Annahme hat, dass der betreffende berechnete Teilnehmer nicht in der Lage sein könnte, seinen Erfüllungsverpflichtungen nachzukommen, oder dass der berechnete Teilnehmer ein Kreditrisiko für das ICAV darstellt.

Das ICAV kann Zeichnungen und Rücknahmen in Sachwerten oder gegen Barzahlung oder eine Kombination aus beidem annehmen bzw. ausgleichen. Es liegt im uneingeschränkten Ermessen des ICAV, Zeichnungen in Sachwerten und/oder gegen Barzahlung anzunehmen. Zeichnungsgelder, die in Bezug auf einen Teilfonds vor der Ausgabe von Anteilen eingegangen sind, sowie Erlöse aus Barrücknahmen, die noch nicht an den entsprechenden Anteilinhaber ausgezahlt wurden, können auf dem Sammelkonto gehalten werden. Zur Erläuterung ihrer Stellung bezüglich der im Sammelkonto gehaltenen Gelder werden die Anleger auf den Unterabschnitt „Sammelkonto-Risiko“ im Abschnitt „Risikoinformationen“ verwiesen.

Anteile können zu ihrem Nettoinventarwert zuzüglich der damit verbundenen Gebühren und Abgaben, die abhängig von den Ausführungskosten unterschiedlich ausfallen können, gezeichnet werden. Anteile können zu ihrem an diesem Tag geltenden Nettoinventarwert abzüglich Gebühren und Abgaben, die zur Berücksichtigung der Ausführungskosten unterschiedlich ausfallen können, zurückgegeben werden. Gemäß der Satzung ist das ICAV befugt, eine Summe zu berechnen, die nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft einen angemessenen Betrag für Abgaben und Gebühren darstellt. Der Betrag und die Berechnungsgrundlage der Abgaben und Gebühren können zudem je nach Größe des jeweiligen Handelsauftrags und entsprechend den Kosten, die aufgrund von Primärmarkttransaktionen oder in Verbindung damit anfallen, unterschiedlich ausfallen. Zusätzlich kann die Verwaltungsgesellschaft einen Ausgabeaufschlag von bis zu 5 % des Nettoinventarwerts der gezeichneten Anteile und/oder eine Rücknahmegebühr von bis zu 3 % des Nettoinventarwerts der zurückgenommenen Anteile erheben. Wenn Anleger Zeichnungen oder Rücknahmen bar in einer anderen Währung als den Währungen beantragen, auf die die Basiswerte des betreffenden Teilfonds lauten, werden die Fremdwährungskosten (zu den dann geltenden Wechselkursen), die mit der Umrechnung des Zeichnungsbetrags in die Währungen, die zum Kauf der Basiswerte benötigt werden (im Falle einer Zeichnung) oder mit der Umrechnung der Verkaufserlöse aus dem Verkauf der Basiswerte in die Währung, die zur Zahlung der Rücknahmeerlöse benötigt wird (im Falle einer Rücknahme), verbunden sind, in die Abgaben und Gebühren einbezogen, die auf die jeweiligen, von diesen Anlegern gezahlten bzw. erhaltenen Zeichnungs- bzw. Rücknahmebeträge erhoben werden.

In manchen Fällen muss die Höhe der Abgaben und Gebühren vor dem Abschluss des tatsächlichen Kaufs oder Verkaufs von Anlagen oder der Durchführung von damit verbundenen Devisenumtauschgeschäften durch oder für das ICAV bestimmt werden und der Zeichnungs- oder Rücknahmepreis kann auf geschätzten Abgaben und Gebühren basieren (die auf historischen Informationen zu den angefallenen oder voraussichtlichen Kosten des Handels mit den jeweiligen Wertpapieren auf den jeweiligen Märkten basieren könnten). Wenn der Betrag, der den Zeichnungs- oder Rücknahmepreis repräsentiert, auf geschätzten Abgaben und Gebühren basiert und sich dann herausstellt, dass diese von den Kosten abweichen, die einem Teilfonds beim Erwerb oder bei der Veräußerung von Anlagen infolge einer Zeichnung oder Rücknahme tatsächlich entstanden sind, hat der Anleger dem Teilfonds jeglichen Fehlbetrag des an den Teilfonds gezahlten Betrags (bei einer Zeichnung) oder jeglichen vom Teilfonds erhaltenen überschüssigen Betrag (bei einer Rücknahme) zu erstatten, und der Teilfonds hat dem Anleger jeglichen vom Teilfonds erhaltenen überschüssigen Betrag (bei einer Zeichnung) oder jeglichen Fehlbetrag des vom Teilfonds gezahlten Betrags (bei einer Rücknahme) zu erstatten. Anleger sollten beachten, dass auf Erstattungsbeträge keine Zinsen auflaufen oder zu zahlen sind. Um die Teilfonds und ihre Anteilinhaber zu schützen, behalten sich das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, in die geschätzten Abgaben und Gebühren bis zur Zahlung der tatsächlichen Abgaben und Gebühren einen Puffer zum Schutz des Teilfonds gegen potenzielle Markt- und Devisenrisiken einzurechnen.

Handelsaufträge werden in der Regel nur angenommen, wenn sie über dem Mindestanlagebetrag bzw. dem Mindestrücknahmebetrag liegen. Diese Mindestbeträge können nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft erlassen, gesenkt oder erhöht werden. Einzelheiten in Bezug auf die Bewertungszeitpunkte und Handelsfristen für die Teilfonds sind ebenfalls in der relevanten Ergänzung angegeben. Einzelheiten in Bezug auf die Handelsfristen sind auch bei der Verwaltungsstelle erhältlich.

Nach der Handelsfrist eingehende Anträge werden im Allgemeinen nicht zum Handel am jeweiligen Handelstag

angenommen und auf den nächsten Handelstag übertragen. Allerdings können diese Anträge nach dem Ermessen der Verwaltungsgesellschaft unter außergewöhnlichen Umständen auch zur Bearbeitung an dem betreffenden Handelstag angenommen werden, sofern sie vor dem Bewertungszeitpunkt eingegangen sind. Die Abwicklung der Übertragung von Anlagen und/oder Barzahlungen für Zeichnungen muss spätestens zu dem in der relevanten Ergänzung angegebenen Zeitpunkt erfolgt sein. Die Abwicklung von Rücknahmeaufträgen erfolgt innerhalb von maximal zehn Geschäftstagen ab dem Handelstag. Rücknahmeanträge werden nur bearbeitet, wenn die Zahlung auf das registrierte Konto des zurückgebenden Anteilinhabers erfolgt und die Zahlung der Rücknahmeerlöse auf dieses Konto das ICAV von jeglichen Verpflichtungen und jedweder Haftung entbindet. Wenn ein Markt an einem Geschäftstag während des Zeitraums zwischen dem entsprechenden Handelstag und (einschließlich) dem erwarteten Abwicklungstag für den Handel oder die Abwicklung geschlossen ist und/oder die Abwicklung in der Basiswährung des Teilfonds am erwarteten Abwicklungstag nicht verfügbar ist, kann es zu entsprechenden Verzögerungen gegenüber den Abwicklungszeiten kommen (wobei diese Verzögerungen jedoch nicht die gesetzlichen Vorschriften für Abwicklungen überschreiten werden).

Wenn ein Anteilinhaber die Rücknahme einer Anzahl von Anteilen beantragt, die 5 % oder mehr des Nettoinventarwerts eines Teilfonds darstellt, kann die Verwaltungsgesellschaft nach ihrem alleinigen Ermessen die Anteile durch eine Rücknahme in Sachwerten zurücknehmen und die Verwaltungsgesellschaft wird, falls dies vom Anteilinhaber, der den Rücknahmeantrag gestellt hat, beantragt wird, die Anlagen im Auftrag des Anteilinhabers verkaufen. (Die Kosten für den Verkauf können dem Anteilinhaber in Rechnung gestellt werden.) Wenn ein Rücknahmeauftrag für eine Anzahl von Anteilen erteilt wird, die weniger als 5 % des Nettoinventarwerts eines Teilfonds ausmachen, kann die Verwaltungsgesellschaft die Anteile nur mit Zustimmung des zurückgebenden Anteilinhabers im Wege einer Rücknahme in Sachwerten zurücknehmen, es sei denn, es handelt sich um einen Anteilinhaber, dessen ursprüngliche Zeichnung in Sachwerten erfolgte. Bei allen Rücknahmen in Sachwerten muss die Vermögensallokation von der Verwahrstelle genehmigt werden.

Wenn die Rücknahmeaufträge eines Handelstages 10 % oder mehr des Nettoinventarwert eines Teilfonds betreffen, kann die Verwaltungsgesellschaft (jederzeit, unter anderem nach Ablauf der Eingangsfrist am betreffenden Handelstag) nach eigenem Ermessen die Rücknahme der über 10 % hinausgehenden Anteile verweigern. Alle Rücknahmeanträge an diesem Handelstag werden anteilig reduziert und die Rücknahmeanträge werden so behandelt, als wären sie am jeweils folgenden Handelstag eingegangen, bis alle Anteile, auf die sich die ursprünglichen Anträge erstreckten, zurückgenommen werden.

Die Verwaltungsgesellschaft führt die zugrunde liegenden Transaktionen für Zeichnungs- oder Rücknahmeanträge nach ihrem uneingeschränkten Ermessen aus und kann die zugrunde liegenden Transaktionen ändern (indem sie beispielsweise die Transaktionszeitpunkte staffelt), um (unter anderem) die Auswirkungen auf andere Anteilinhaber des betreffenden Teilfonds und den zugrunde liegenden Markt sowie annehmbare Branchenpraktiken zu berücksichtigen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Bearbeitung eines Rücknahmeantrages so lange verweigern, bis die ordnungsgemäßen Informationen vorliegen, z. B. das ursprüngliche Antragsformular und alle erforderlichen Begleitunterlagen zur Geldwäscheprüfung. / Rücknahmeerlöse werden erst freigegeben, wenn das unterzeichnete ursprüngliche Antragsformular und alle erforderlichen Dokumente zur Geldwäscheprüfung vorliegen.

Transaktionen in Sachwerten. Anteile bestimmter Teilfonds können in Sachwerten gezeichnet und/oder zurückgenommen werden. Berechtigte Teilnehmer, die Transaktionen in Sachwerten vornehmen möchten, sollten sich an die Verwaltungsgesellschaft wenden, um eine Liste der Teilfonds zu erhalten, die Handelsaufträge für Transaktionen in Sachwerten entgegennehmen.

Berechtigte Teilnehmer, die Anteile gegen Sachwerte zeichnen, müssen im Rahmen ihrer Erfüllungsverpflichtungen einen Korb von Basiswerten sowie eine Barkomponente (beide werden jeweils von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage des vom Teilfonds derzeit gehaltenen bzw. zukünftig zu haltenden zugrunde liegenden Portfolios bestimmt) an den Teilfonds übertragen. Die Wertpapiere, die im Rahmen einer Zeichnung in Sachwerte an den betreffenden Teilfonds übertragen werden, müssen so beschaffen sein, dass sie als Anlagen des betreffenden Teilfonds gemäß dessen Anlageziel, dessen Anlagepolitik und dessen Anlagebeschränkungen geeignet sind, und die Verwahrstelle muss überzeugt sein, dass den vorhandenen Anteilinhabern durch die Annahme der Zeichnung in Sachwerten wahrscheinlich keine wesentlichen Nachteile entstehen. Die gelieferten Wertpapiere müssen an die Verwahrstelle übertragen bzw. ihre Übertragung an die Verwahrstelle muss veranlasst werden.

Sollte ein berechtigter Teilnehmer einzelne oder mehrere der angegebenen Basiswerte bis zum jeweiligen Abwicklungstermin nicht oder nur mit Verzögerung liefern, kann das ICAV vom berechtigten Teilnehmer die Zahlung eines Betrags verlangen (ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein), der dem Wert der jeweiligen Basiswerte zuzüglich Gebühren und Abgaben, die dem ICAV in Zusammenhang mit dem Kauf der betreffenden Basiswerte entstehen, entspricht. Hierbei werden unter anderem auch etwaige Devisenkosten sowie sonstige Gebühren und/oder Kosten berücksichtigt, die aufgrund der Verzögerung anfallen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, die vorgeschlagenen Wertpapiere aus jeglichem Grund abzulehnen, unter anderem, wenn die Wertpapiere nicht exakt in der mit der Verwaltungsgesellschaft vereinbarten Form, zusammen mit der jeweiligen Barkomponente, zu dem angegebenen Zeitpunkt und Datum (oder vor Ablauf einer etwaigen Verlängerungsfrist durch die Verwaltungsgesellschaft), an das ICAV geliefert werden. In diesem Fall behält sich die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, die provisorische Zuteilung der Anteile zu widerrufen.

Der genaue Wert der Barkomponente bei einer Zeichnung in Sachwerten wird nach Berechnung des Nettoinventarwertes am jeweiligen Handelstag auf Basis der bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil verwendeten Preise ermittelt und entspricht der Differenz zwischen dem Wert der auszugebenden Anteile und dem Wert der im Rahmen der Zeichnung zu liefernden Wertpapiere unter Anwendung derselben Bewertungsmethode, die für die Ermittlung des Nettoinventarwertes je Anteil angewandt wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach ihrem alleinigem Ermessen für jede Zeichnung angemessene Abgaben und Gebühren erheben.

Berechtigte Teilnehmer, die Anteile in Sachwerten zurückgeben, erhalten ihre Rücknahmeerlöse in Form von Basiswerten sowie gegebenenfalls einer Barkomponente in der jeweils von der Verwaltungsgesellschaft auf der Grundlage des zugrunde liegenden Teilfondsportfolios bestimmten Form. Die Zusammensetzung des vom ICAV zu liefernden Wertpapierkorbes und eines geschätzten Barbetrages können berechtigte Teilnehmer bei der Verwaltungsstelle erfragen. Die Auswahl der Wertpapiere muss von der Verwahrstelle genehmigt werden. Der genaue Wert der Barkomponente wird nach Berechnung des Nettoinventarwertes am jeweiligen Handelstag auf Basis der bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil verwendeten Preise ermittelt und entspricht der Differenz zwischen dem Wert der zurückzunehmenden Anteile und dem Wert der zu liefernden Wertpapiere zu den bei der Berechnung des Nettoinventarwertes je Anteil am selben Datum angewandten Preisen. Die Verwahrstelle muss überzeugt sein, dass den vorhandenen Anteilinhabern durch die Annahme der Rücknahme in Sachwerten wahrscheinlich keine wesentlichen Nachteile entstehen.

Angewiesene Transaktionen gegen Barzahlung. Wünscht ein berechtigter Teilnehmer in Verbindung mit Zeichnungsanträgen oder Rücknahmeanträgen für den Primärmarkt die Ausführung zugrunde liegender Wertpapier- und/oder Devisengeschäfte in einer anderen als der gewöhnlichen und handelsüblichen Art und Weise, so wird die Verwaltungsgesellschaft zumutbare Anstrengungen unternehmen, einem solchen Wunsch so weit wie möglich zu entsprechen, wobei die Verwaltungsgesellschaft allerdings keinerlei Haftung oder Verantwortung für den Fall übernimmt, dass die Ausführung aus irgendeinem Grund nicht in der gewünschten Weise erreicht wird. In keinem Fall hat ein berechtigter Teilnehmer in dieser Eigenschaft Entscheidungsbefugnis über das Vermögen eines Teilfonds.

Wünscht ein berechtigter Teilnehmer, der eine Zeichnung oder Rücknahme gegen Barzahlung vornimmt, dass die Basiswerte bei einem bestimmten Broker gehandelt werden sollen (es sich also um eine angewiesene Zeichnung oder Rücknahme gegen Barzahlung handelt), muss der berechtigte Teilnehmer dies in den Anweisungen seines Handelsauftrags angeben. Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen (ohne jedoch dazu verpflichtet zu sein) die Basiswerte über den genannten Broker abwickeln. Berechtigte Teilnehmer, die einen bestimmten Broker für ihre Geschäfte auswählen möchten, müssen vor der Verwaltungsgesellschaft, die die Basiswerte überträgt, die Handelsabteilung des benannten Brokers für das jeweilige Portfolio kontaktieren, um den Handel zu arrangieren.

Wenn ein Zeichnungsantrag als angewiesene Zeichnung gegen Barzahlung entgegengenommen wird, ist der berechtigte Teilnehmer im Rahmen seiner Erfüllungsverpflichtungen dafür verantwortlich, (i) sicherzustellen, dass der benannte Broker die betreffenden Basiswerte (über die Verwahrstelle) an das ICAV überträgt, und (ii) die von dem benannten Broker für den Verkauf der betreffenden Basiswerte an die Verwaltungsgesellschaft erhobenen Gebühren und Kosten, zuzüglich entsprechender Gebühren und Abgaben einschließlich Devisenkosten zu zahlen, um die Ausführungskosten zu berücksichtigen.

Wenn ein Rücknahmeauftrag als angewiesene Rücknahme gegen Barzahlung entgegengenommen wird, ist der berechtigte Teilnehmer dafür verantwortlich, sicherzustellen, dass der benannte Broker die betreffenden Basiswerte vom ICAV kauft. Der berechtigte Teilnehmer erhält den vom benannten Broker für den Kauf der betreffenden Basiswerte vom ICAV

gezahlten Preis, jeweils abzüglich Gebühren und Abgaben einschließlich Devisenkosten, um die Ausführungskosten zu berücksichtigen.

Weder das ICAV noch die Verwaltungsgesellschaft tragen die Verantwortung oder haften, wenn die Auftragsausführung für die Basiswerte über den benannten Broker und im weiteren Sinne eine angewiesene Zeichnung oder Rücknahme gegen Barzahlung der Anteile eines berechtigten Teilnehmers aufgrund einer Unterlassung oder eines Fehlers, eines gescheiterten oder verspäteten Geschäftsabschlusses oder einer erfolglosen oder verspäteten Abrechnung seitens des berechtigten Teilnehmers oder des benannten Brokers nicht durchgeführt wird. Sollte berechtigter Teilnehmer oder der von diesem benannte Broker irgendeinen Teil des Geschäfts mit den Basiswerten nicht erfüllen, dessen Abwicklung verzögern oder die Bedingungen der Transaktion ändern, trägt der berechnete Teilnehmer alle damit verbundenen Risiken und Kosten einschließlich der Kosten, die dem ICAV und/oder der Verwaltungsgesellschaft aufgrund der Verzögerung des Geschäfts mit den Basiswerten entstanden sind. In diesen Fällen sind das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft berechnigt, das Geschäft über einen anderen Broker abzuwickeln und die Bedingungen der Zeichnung oder Rücknahme, einschließlich des Zeichnungspreises und/oder des Rücknahmeerlöses, zu ändern, um die Nichterfüllung, die Verzögerung und/oder die Änderung der Bedingungen zu berücksichtigen.

Clearing und Abwicklung.

Die Anteile werden als Namensanteile ausgegeben, und es werden keine vorläufigen Eigentumsnachweise ausgestellt. Das Eigentum an Anteilen wird durch schriftliche Eintragung im Register verbrieft. Das ICAV stellt keine individuellen Anteilszertifikate aus, mit Ausnahme der für die internationalen zentralen Wertpapierverwahrstellen (die anerkannten Clearingsysteme, über die die Anteile des Teilfonds abgewickelt werden) erforderlichen Globalurkunde. Die Anteile werden in entmaterialisierter (bzw. unverbrieft) Form über ein oder mehrere anerkannte Clearingsysteme ausgegeben. Anleger, die Anteile auf dem Sekundärmarkt erwerben, sind möglicherweise nicht im Register aufgeführt.

Nichtlieferung. Wenn es ein berechtigter Teilnehmer versäumt, (i) in Bezug auf eine Transaktion in Sachwerten, die zu einer Anteilsausgabe führt, die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente zu liefern, oder (ii) in Bezug auf eine Anteilsausgabe gegen Barzahlung den erforderlichen Barbetrag zu liefern, oder (iii) in Bezug auf eine angewiesene Transaktion gegen Barzahlung, die zu einer Anteilsausgabe führt, den erforderlichen Barbetrag zu liefern, oder wenn der benannte Broker es versäumt, die zugrunde liegenden Anlagen innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten zu liefern, behalten sich das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor, den betreffenden Zeichnungsauftrag zu stornieren (sind jedoch nicht dazu verpflichtet). Der berechnete Teilnehmer muss das ICAV für jeglichen Verlust entschädigen, der diesem aufgrund des Versäumnisses oder der Verzögerung des berechtigten Teilnehmers, die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente oder den Barbetrag, oder im Fall von angewiesenen Transaktionen gegen Barzahlung, die zu einer Anteilsausgabe führen, aufgrund des Versäumnisses des benannten Brokers, die zugrunde liegenden Anlagen innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten zu liefern, entstanden ist. Dies gilt (unter anderem) auch für Marktrisiken, Zinsaufwendungen und sonstige Kosten, die dem Teilfonds entstanden sind. Das ICAV behält sich das Recht vor, die vorläufige Zuteilung der entsprechenden Anteile unter diesen Umständen aufzuheben.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach alleinigem Ermessen beschließen, wenn dies ihrer Meinung nach im besten Interesse eines Teilfonds ist, eine Zeichnung und eine vorläufige Zuteilung von Anteilen nicht zu stornieren, wenn ein berechtigter Teilnehmer es versäumt hat, die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente oder den Barbetrag innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten zu liefern. Gleiches gilt, wenn im Fall angewiesener Zeichnungen gegen Barzahlung der benannte Broker versäumt hat, die erforderlichen zugrunde liegenden Anlagen innerhalb der angegebenen Abwicklungszeiten zu liefern. Das ICAV kann kurzfristig einen Betrag in Höhe der Zeichnungssumme aufnehmen und diesen aufgenommenen Betrag gemäß dem Anlageziel und den Anlagestrategien des betreffenden Teilfonds investieren. Sobald die erforderlichen Anlagen und die Barkomponente oder der Barbetrag eingegangen sind, wird das ICAV diese zur Rückzahlung der Fremdmittelaufnahme verwenden. Das ICAV behält sich das Recht vor, dem betreffenden berechtigten Teilnehmer etwaige Zinsen oder sonstige Kosten in Rechnung zu stellen, die der Gesellschaft aufgrund dieser Mittelaufnahme entstanden sind. Wenn im Fall einer angewiesenen Zeichnung gegen Barzahlung ein benannter Broker die erforderlichen Basiswerte nicht oder nicht rechtzeitig liefert, sind das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft berechnigt, das Geschäft mit einem anderen Broker abzuschließen und dem betreffenden berechtigten Teilnehmer etwaige Zinsen oder sonstige Kosten, die dem ICAV im Zusammenhang mit den fehlgeschlagenen und neuen Transaktionen entstanden sind, in Rechnung zu stellen. Sollte der berechnete Teilnehmer es versäumen, dem ICAV diese Kosten zu erstatten, ist das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft berechnigt, alle oder einen Teil der Anteile des Antragstellers an einem Teilfonds oder

einem anderen Teilfonds des ICAV zu verkaufen, um diese Kosten zu begleichen.

Ein Rücknahmeauftrag durch einen Anteilinhaber ist nur gültig, wenn der Anteilinhaber seiner Abrechnungsverpflichtung zur Lieferung der erforderlichen Anzahl an Anteilen des Teilfonds an die Verwaltungsstelle zur Abwicklung bis zum maßgeblichen Abwicklungstermin nachkommt. Falls ein Anteilinhaber im Zusammenhang mit einer Rücknahme die erforderlichen Anteile des betreffenden Teilfonds nicht bis zum maßgeblichen Zeitpunkt liefert, behalten sich das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft das Recht vor (sind jedoch nicht verpflichtet), dies als nicht erfolgte Abwicklung durch den Anteilinhaber zu behandeln und den betreffenden Rücknahmeauftrag zu stornieren. Der Anteilinhaber muss das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft für jegliche Verluste entschädigen, die dem ICAV oder der Verwaltungsgesellschaft infolge der nicht fristgerechten Lieferung der erforderlichen Anteile durch den Anteilinhaber entstanden sind. Dies gilt (unter anderem) auch für Marktrisiken, Zinsaufwendungen und sonstige Kosten, die dem Fonds entstanden sind.

Wenn ein Anteilinhaber in Bezug auf Abgaben und Gebühren zu einer Rückerstattung an den Teilfonds verpflichtet ist (z. B. für einen zu niedrigen an den Teilfonds gezahlten Betrag im Falle einer Zeichnung oder für einen zu hohen vom Teilfonds erhaltenen Rücknahmebetrag im Falle einer Rücknahme), behält sich das ICAV das Recht vor, dem entsprechenden Anteilinhaber Zinsen oder andere Kosten in Rechnung zu stellen, die dem ICAV aufgrund des Unvermögens des Anteilinhabers, dem Teilfonds nach Erhalt des entsprechenden Bescheids die erforderliche Summe rechtzeitig zurückzuzahlen, entstanden sind.

Eigentum an Anteilen. Wie andere irische Aktiengesellschaften (companies limited by shares) muss auch das ICAV ein Anteilinhaberregister führen. Nur im Anteilinhaberregister geführte Personen sind Anteilinhaber. Es werden keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate ausgestellt (soweit nicht nachstehend angegeben). Die Verwaltungsstelle sendet eine Handelsbestätigung an Anteilinhaber, die Anteile des ICAV auf dem Primärmarkt zeichnen und/oder zurückgeben.

Zwangsrücknahme von Anteilen

Das ICAV kann nach seinem alleinigen Ermessen und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen der Satzung eine Zwangsrücknahme der von einem Anteilinhaber gehaltenen Anteile veranlassen, wenn das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft den Eindruck hat, dass der betreffende Anteilsbesitz (i) zu einem Verstoß gegen (a) die geltenden Gesetze und Verordnungen Irlands oder andere Gesetze und Verordnungen, (b) die Vorschriften eines Landes oder (c) die Vorschriften einer Regierungsbehörde führen könnte, (ii) zur Folge haben könnte, dass dem ICAV (einschließlich seiner Anteilinhaber) oder einem seiner Beauftragten eine Steuerpflicht entsteht oder sie Sanktionen, Strafen, Belastungen oder andere (finanzielle, administrative oder betriebliche) Nachteile erleiden, die dem ICAV (einschließlich seiner Anteilinhaber) oder seinen Beauftragten ansonsten nicht entstanden wären, oder (iii) dazu führen könnte, dass der betreffende Anteilinhaber eine für seinen Anteilsbesitz geltende Grenze überschreitet. Sollte der Eindruck entstehen, dass eine vom Anteilsbesitz im eigenen Namen oder in Verbindung mit Dritten ausgeschlossene Person ein Anteilinhaber ist, kann das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft den gesamten betroffenen Anteilsbesitz gemäß den Bestimmungen der Satzung zwangsweise zurücknehmen.

Das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft können insbesondere beschließen, gemäß den Bestimmungen der Satzung die Zwangsrücknahme von Anteilen zu veranlassen, die von einer Person gehalten werden, die (i) eine US-Person ist, oder direkt von einer Person gehalten werden, die (ii) ein US-Bürger ist, (iii) ein US-Steuerinländer ist oder (iv) eine nicht US-amerikanische Personengesellschaft, ein nicht US-amerikanischer Trust oder eine ähnliche steuertransparente nicht US-amerikanische Gesellschaft ist, zu deren Gesellschaftern, Begünstigten oder Eigentümern eine US-Person, ein US-Bürger oder ein US-Steuerinländer gehören.

Das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft werden von Intermediären verlangen, dass diese von einer US-Person gehaltene Anteile zwangsweise zurücknehmen.

Ein Anteilinhaber muss die Verwaltungsgesellschaft umgehend informieren, falls er (i) eine US-Person, (ii) ein US-Bürger, (iii) ein US-Steuerinländer oder (iv) eine spezifizierte US-Person im Sinne von FATCA ist oder wird, oder falls sein Anteilsbesitz (i) zu einem Verstoß gegen (a) die geltenden Gesetze und Verordnungen Irlands oder andere Gesetze und Verordnungen, (b) die Vorschriften eines Landes oder (c) die Vorschriften einer Regierungsbehörde führen könnte, (ii) zur Folge haben könnte, dass dem ICAV (einschließlich seiner Anteilinhaber) oder einem seiner Beauftragten eine Steuerpflicht entsteht oder sie Sanktionen, Strafen, Belastungen oder andere (finanzielle, administrative oder betriebliche) Nachteile

erleiden, die dem ICAV (einschließlich seiner Anteilinhaber) oder seinen Beauftragten ansonsten nicht entstanden wären, oder (iii) dazu führen könnte, dass der betreffende Anteilinhaber eine für seinen Anteilsbesitz geltende Grenze überschreitet.

Teilfonds werden für einen unbegrenzten Zeitraum aufgelegt und können unbegrenzte Vermögenswerte haben. Das ICAV kann jedoch (ohne dazu verpflichtet zu sein) alle ausgegebenen Anteile einer Serie oder Anteilklasse zurücknehmen, wenn:

- (a) die Anteilinhaber des entsprechenden Teilfonds oder der Anteilklasse einen Sonderbeschluss, der diese Rücknahme vorsieht, auf einer Hauptversammlung der Anteilinhaber dieses Teilfonds oder dieser Anteilklasse oder schriftlich verabschieden;
- (b) der Verwaltungsrat es für sinnvoll erachtet, weil der betreffende Teilfonds in irgendeiner Weise von politischen, wirtschaftlichen, steuerlichen oder aufsichtsrechtlichen Veränderungen betroffen ist;
- (c) der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds bzw. der Anteilklasse unter EUR 20 Mio. bzw. den Gegenwert in der Währung, auf die die Anteile lauten, fällt;
- (d) die Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der Anteilklasse nicht mehr an einer Wertpapierbörse notiert sind; oder
- (e) der Verwaltungsrat dies aus anderen Gründen für angemessen erachtet.

In einem solchen Fall werden die Anteile des betreffenden Teilfonds bzw. der Anteilklasse nach Benachrichtigung aller betroffenen Anteilinhaber mit einer Frist von mindestens einem (1) Monat und höchstens drei (3) Monaten zurückgenommen. Die Anteile werden zum Nettoinventarwert je Anteil am betreffenden Handelstag zurückgenommen, abzüglich der Summe, die der Verwaltungsrat nach alleinigem Ermessen zu gegebener Zeit als angemessenen Betrag für die geschätzten Kosten in Bezug auf die Veräußerung der Vermögenswerte des betreffenden Teilfonds bzw. der Anteilklasse festlegt.

Wenn Verwahrstelle ihre Absicht bekundet hat, auszuscheiden, und nicht innerhalb von 90 Tagen nach dem Datum dieser Mitteilung eine andere für das ICAV und die Zentralbank akzeptable Verwahrstelle bestellt wurde, beantragt das ICAV bei der Zentralbank den Widerruf seiner Zulassung und nimmt sämtliche ausgegebenen Anteile zurück.

Umtausch

Anteile eines Teilfonds dürfen nicht in Anteile eines anderen Teilfonds oder aus einer Anteilklasse in eine andere Anteilklasse desselben Teilfonds umgetauscht werden.

Unzulässige Handelspraktiken

Das ICAV verbietet das sog. Market-Timing oder sonstige exzessive (auf kurzfristige Gewinne ausgerichtete) Handelsstrategien. Die Verwaltungsgesellschaft hat das Recht, Zeichnungsanträge von Anlegern abzulehnen, die an solchen Praktiken beteiligt sind oder im Verdacht stehen, an solchen Praktiken beteiligt zu sein, und weitere Maßnahmen zu ergreifen, die sie für angemessen oder notwendig hält.

Auflagen zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Im Rahmen der Verantwortlichkeit des ICAV für die Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung wird die Verwaltungsgesellschaft eine detaillierte Überprüfung der Identität des Antragstellers und der Quelle der Zeichnungsgelder verlangen. Abhängig von den jeweiligen Umständen des Antrags ist möglicherweise keine detaillierte Überprüfung erforderlich, wenn der Antragsteller ein beaufsichtigtes Finanzinstitut aus einem Land, dessen Vorschriften zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung den Vorschriften in Irland entsprechen, oder wenn er ein an einer anerkannten Börse notiertes Unternehmen ist. Anteilinhabern ist es nicht gestattet, die Rücknahme ihrer Anteile zu verlangen, und es werden keine Rücknahmeerlöse an einen Anteilinhaber ausgezahlt, bis das ursprüngliche ausgefüllte Zeichnungsantragsformular bei der Verwaltungsgesellschaft eingegangen ist, alle Unterlagen zur Geldwäscheprüfung vorliegen und die von der Zentralbank und gemäß den geltenden Gesetzen erforderlichen Prüfungen in Bezug auf die betreffende Zeichnung abgeschlossen sind.

Die Verwaltungsgesellschaft behält sich das Recht vor, Informationen anzufordern, die zur Überprüfung der Identität eines Antragstellers und der Herkunft der Zeichnungsgelder erforderlich sind. Im Falle einer Verzögerung oder eines Versäumnisses des Antragstellers bei der Vorlage von Informationen für diese Bestätigung kann die Verwaltungsgesellschaft sowohl den Antrag als auch die Zeichnungsgelder ablehnen. Jeder Antragsteller erkennt an, dass die Verwaltungsgesellschaft vom Antragsteller von jeglichem Verlust freizustellen ist, der sich aus einer Nichtbearbeitung seines Antrags auf Zeichnung von Anteilen ergibt, wenn die von der Verwaltungsgesellschaft verlangten Angaben und Unterlagen vom Antragsteller nicht bereitgestellt wurden. Ein Antragsteller muss dem Verwaltungsrat alle von diesem im Zusammenhang mit Programmen zur Bekämpfung von Geldwäsche verlangten Zusicherungen machen, darunter insbesondere die Zusicherung, dass es sich bei diesem Antragsteller nicht um ein Land, Territorium, eine natürliche oder juristische Person handelt, die auf einer Sanktionsliste, einschließlich der auf der Internetseite des United States Department of Treasury's Office of Foreign Assets Control („**OFAC**“) verfügbaren Liste, aufgeführt sind und dass er nicht direkt oder indirekt mit einem Land, Territorium, einer natürlichen oder juristischen Person verbunden ist, die auf einer OFAC-Liste geführt werden oder Verboten durch ein Sanktionsprogramm unterliegen. Jeder Antragsteller muss außerdem zusichern, dass die Zeichnungsgelder nicht direkt oder indirekt aus Aktivitäten stammen, die möglicherweise gegen die Gesetze und Vorschriften der Vereinigten Staaten oder eines US-Bundesstaates oder internationale Gesetze und Vorschriften verstoßen, einschließlich der Gesetze und Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche. Weitere Informationen in Bezug auf die Art der von ihnen geforderten Informationen finden Anleger im Zeichnungsantragsformular.

US-Personen / ERISA-Pläne

Das ICAV behält sich das Recht vor, einen Zeichnungsantrag aus beliebigen Gründen ganz oder teilweise anzunehmen oder abzulehnen. Insbesondere akzeptieren das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft keine Zeichnungen von, zugunsten oder für den Besitz einer „**US-Person**“ gemäß folgender Definition:

- eine natürliche Person in den Vereinigten Staaten;
- Personen-, Investment- oder Kapitalgesellschaften, die nach den Gesetzen der Vereinigten Staaten organisiert oder errichtet sind;
- eine Agentur oder Niederlassung einer Nicht-US-Einrichtung, die in den Vereinigten Staaten ansässig ist;
- Konten mit Dispositionsbefugnis oder ähnliche Konten (außer Nachlässe oder Treuhandvermögen), die von einem Händler oder sonstigen Treuhänder geführt werden, der in den USA gegründet und eingetragen wurde oder (sofern es sich um eine natürliche Person handelt) seinen Wohnsitz in den USA hat;

Der Begriff „US-Person“ umfasst darüber hinaus:

- Nachlässe, deren Verwalter oder Vollstrecker eine US-Person ist;
- Trusts, deren Treuhänder eine US-Person ist;
- ein Konto mit Dispositionsbefugnis oder ein ähnliches Konto (mit Ausnahme eines Nachlasses oder Trusts), das von einem Händler oder einem anderen Treuhänder zugunsten oder im Namen einer US-Person gehalten wird;
- eine Personengesellschaft, zu deren Gesellschaftern eine US-Person gehört.

Darüber hinaus akzeptieren das ICAV und/oder die Verwaltungsgesellschaft keine direkte Zeichnung oder den direkten Anteilsbesitz einer natürlichen Person, die ein US-Bürger oder US-Steuerinländer ist, oder einer nicht US-amerikanischen Personengesellschaft, eines nicht US-amerikanischen Trust oder einer ähnlichen steuertransparenten nicht US-amerikanischen Gesellschaft, zu deren Gesellschaftern, Begünstigten oder Eigentümern eine US-Person, ein US-Bürger oder ein US-Steuerinländer gehören.

Sollte ein Anteilhaber zu (i) einer US-Person, (ii) einem US-Bürger, (iii) einem US-Steuerinländer oder (iv) einer spezifizierten US-Person im Sinne von FATCA werden, so kann er US-Quellensteuern und der US-Steuerberichterstattung an die zuständige Steuerbehörde, unter anderem den US Internal Revenue Service, unterliegen, und der Anteilhaber ist verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft umgehend zu informieren.

Des Weiteren können das ICAV oder die Verwaltungsgesellschaft, wie vorstehend im Abschnitt „*Zwangsrücknahme von Anteilen*“ näher erläutert, eine zwangsweise Rücknahme von Anteilen vornehmen, die von einer Person gehalten werden, bei der es sich um (i) eine US-Person, (ii) einen US-Bürger, (iii) einen US-Steuerinländer oder (iv) eine nicht US-amerikanische Personengesellschaft, einen nicht US-amerikanischen Trust oder eine ähnliche steuertransparente nicht

US-amerikanische Gesellschaft handelt, zu deren Gesellschaftern, Begünstigten oder Eigentümern eine US-Person, ein US-Bürger oder ein US-Steuerinländer gehören.

Anteile dürfen nicht erworben oder gehalten werden oder mit dem Vermögen erworben werden von:

- Pensionsplänen gemäß Titel I des United States Employee Retirement Income Security Act von 1974 in der jeweils geltenden Fassung („**ERISA**“);
- einem individuellen Altersvorsorgekonto oder -plan gemäß Abschnitt 4975 des United States Internal Revenue Code von 1986 in der jeweils geltenden Fassung; und/oder
- eine natürliche oder juristische Person, deren zugrunde liegende Vermögenswerte die Vermögenswerte eines betrieblichen Pensionsplans oder eines Plans im Sinne der Verordnung 29 C.F.R., Section 2510.3-101, des US-Arbeitsministeriums in der durch Section 3(42) des ERISA geänderten Fassung,

nachstehend gemeinsam als „ERISA-Pläne“ bezeichnet, beinhalten.

Das ICAV behält sich das Recht vor, vor der Annahme von Zeichnungsaufträgen von den Anlegern eine schriftliche Erklärung zu verlangen, aus der hervorgeht, dass sie keine Anteile mit dem Vermögen eines ERISA-Plans erwerben.

VERFAHREN FÜR DEN HANDEL AM SEKUNDÄRMARKT

Kauf und Verkauf von Anteilen am Sekundärmarkt.

Als ein börsengehandelter OGAW-ETF können die auf dem Sekundärmarkt gekauften Anteile eines Teilfonds von Anlegern, die keine berechtigten Teilnehmer sind, gewöhnlich nicht unmittelbar an den Teilfonds zurückverkauft werden. In der Regel müssen Anleger, die keine berechtigten Teilnehmer sind, Anteile auf einem Sekundärmarkt mithilfe eines Intermediärs (z. B. eines Börsenmaklers) kaufen und verkaufen, wobei Gebühren und zusätzliche Steuern anfallen können. Darüber hinaus zahlen die Anleger beim Kauf von Anteilen unter Umständen mehr als den zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Nettoinventarwert und erhalten beim Verkauf von Anteilen weniger als den zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Nettoinventarwert, da der Marktpreis, zu dem die Anteile auf dem Sekundärmarkt gehandelt werden, vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen kann.

Ein Anleger (der kein Anteilinhaber ist) hat vorbehaltlich der Einhaltung der maßgeblichen Rechtsvorschriften das Recht, zu verlangen, dass das ICAV seine Anteile in Bezug auf einen Teilfonds unter Umständen zurückkauft, wenn das ICAV in seinem freien Ermessen bestimmt hat, dass der Nettoinventarwert je Anteil des Teilfonds erheblich vom auf dem Sekundärmarkt gehandelten Wert eines Anteils des Teilfonds abweicht, wenn zum Beispiel keine berechtigten Teilnehmer in Bezug auf den Teilfonds in dieser Funktion handeln oder handeln wollen (eine „Sekundärmarktstörung“).

Anleger, die dies wünschen, sollten sich an die Verwaltungsstelle wenden und dieser die erforderlichen Informationen vorlegen, die die Verwaltungsstelle benötigt, um den Anleger als Anteilinhaber einzutragen, einschließlich der ursprünglichen Antragsformulare und der Dokumente zur Geldwäscheprüfung. Eventuell fällt für diesen Vorgang eine Gebühr in der marktüblichen Höhe an. Anleger sollten beachten, dass auf diese Weise zurückgenommene Anteile nur in bar und nicht in Sachwerten abgerechnet werden.

Rücknahmeaufträge werden an dem Handelstag, an dem die Anteile bis zur Eingangsfrist für Handelsaufträge wieder im Depot der Transferstelle eingegangen sind, nach Abzug aller anfallenden Abgaben und Gebühren und sonstigen angemessenen Verwaltungskosten ausgeführt, sofern der ausgefüllte Rücknahmeauftrag ebenfalls eingegangen ist.

Die Verwaltungsgesellschaft kann in ihrem freien Ermessen feststellen, dass die Sekundärmarktstörung langfristig ist und ihr nicht abgeholfen werden kann. In diesem Fall kann das ICAV beschließen, die Anteile von Anlegern zwangsweise zurückzunehmen, und den Teilfonds anschließend schließen.

Ein Anleger, der bei einer Sekundärmarktstörung eine Rücknahme seiner Anteile verlangt, kann gegebenenfalls Steuern unterliegen, einschließlich Kapitalgewinnsteuern oder Transaktionssteuern. Daher wird empfohlen, dass der Anleger sich vor dem Rücknahmeverlangen zu steuerlichen Fragen und zu den Auswirkungen der Rückkaufs nach dem Recht des Landes, in dem er ggf. der Besteuerung unterliegt, professionell beraten lässt. Anleger sollten auch die Unterabschnitte „*Risiko in Verbindung mit den Kosten für den Kauf und Verkauf von Anteilen*“ und „*Risiko von Handelsproblemen*“ im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ lesen.

Sekundärmarktpreise. Die Handelpreise für die Anteile eines Teilfonds schwanken während der Handelszeiten kontinuierlich auf Basis von Angebot und Nachfrage, während der Nettoinventarwert je Anteil am Ende des jeweiligen Geschäftstages und/oder an einem oder mehreren anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Tagen berechnet wird. Die Anteile werden an der Wertpapierbörse zu Preisen gehandelt, die in unterschiedlichem Ausmaß über (d. h., mit einem Aufschlag) oder unter (d. h., mit einem Abschlag) dem Nettoinventarwert je Anteil liegen. Die Handelpreise der Anteile eines Teilfonds können in Phasen volatiler Märkte deutlich vom Nettoinventarwert je Anteil abweichen und Maklerprovisionen und/oder Verkehrsteuern in Verbindung mit dem Handel und der Abwicklung über die entsprechende Börse unterliegen. Es gibt keine Gewähr dafür, dass Anteile, die an einer Börse notiert sind, auch weiterhin dort notiert werden. Anleger sollten auch den Unterabschnitt „*Schwankungen des Nettoinventarwerts*“ im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ lesen.

Ein indikativer Nettoinventarwert je Anteil (der „iNAV“), der ein in der Regel anhand von Marktdaten berechneter Schätzwert des Nettoinventarwerts je Anteil ist, wird während des Tages in regelmäßigen Abständen veröffentlicht. Der iNAV basiert auf notierten Kurswerten und den letzten Verkaufspreisen am lokalen Markt der Wertpapiere und spiegelt möglicherweise Ereignisse, die nach Marktschluss am lokalen Markt eintreten, nicht wider. Es können Auf- und Abschläge zwischen iNAV und Marktpreis auftreten und der iNAV sollte nicht als „Echtzeit“-Aktualisierung des Nettoinventarwerts je Anteil angesehen werden, der nur einmal täglich berechnet wird. Weder das ICAV noch die Verwaltungsgesellschaft, deren Konzerngesellschaften oder externe Berechnungsstellen, die an der Berechnung oder Veröffentlichung dieser iNAVs beteiligt oder dafür verantwortlich sind, garantieren für deren Richtigkeit.

GLOBALE ABRECHNUNG UND ABWICKLUNG

Der Verwaltungsrat hat beschlossen, dass derzeit keine Anteile der Teilfonds in stückeloser (d. h. unverbriefter) Form ausgegeben werden und dass keine vorläufigen Eigentumsnachweise oder Anteilszertifikate ausgestellt werden, mit Ausnahme der für die internationalen zentralen Wertpapierverwahrstellen (bei denen es sich um die anerkannten Clearingsysteme handelt, über die die Anteile des Teilfonds abgewickelt werden) erforderlichen Globalurkunde. Das ICAV wird die Zulassung zum Clearing und zur Abwicklung durch die zuständige internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle beantragen. Die internationalen zentralen Wertpapierverwahrstellen für die Teilfonds sind derzeit Euroclear und Clearstream. Welche internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle für einen Anleger zuständig ist, hängt von dem Markt ab, an dem die Anteile gehandelt werden. Die Abwicklung für alle Anleger der Teilfonds erfolgt letztendlich bei einer internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle, jedoch können diese ihre Wertpapierbestände bei zentralen Wertpapierverwahrstellen halten. Eine Globalurkunde wird bei der gemeinsamen Verwahrstelle (bei der es sich um die von den internationalen zentralen Wertpapierverwahrstellen für die Verwahrung der Globalurkunde ernannte Stelle handelt) hinterlegt und im Auftrag von Euroclear und Clearstream auf den Namen des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle (bei dem es sich um den eingetragenen Inhaber der Anteile des Teilfonds handelt, der von der gemeinsamen Verwahrstelle ernannt wurde) eingetragen und zur Abrechnung durch Euroclear und Clearstream angenommen. Beteiligungen an den Anteilen, die durch die Globalurkunde verbrieft sind, sind in Übereinstimmung mit geltenden Gesetzen und sonstigen von den internationalen zentralen Wertpapierverwahrstellen veröffentlichten Regeln und Verfahren übertragbar. Das rechtliche Eigentum an den Wertpapieren wird vom Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle gehalten.

Ein Käufer von Beteiligungen an Anteilen ist kein eingetragener Anteilinhaber eines Teilfonds, sondern hält eine indirekte wirtschaftliche Beteiligung an den Anteilen. Die Rechte solcher Anleger, soweit es sich dabei um Teilnehmer handelt, unterliegen deren Vereinbarung mit ihren internationalen zentralen Wertpapierverwahrstellen und, soweit es sich um andere Personen handelt, der Vereinbarung mit ihrem Nominee, ihrem Broker oder ihrem Zentralverwahrer. Alle in diesem Dokument enthaltenen Bezugnahmen auf Handlungen von Inhabern der Globalurkunde beziehen sich auf Handlungen, die vom Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle als eingetragenen Anteilinhaber unter Befolgung der Anweisungen der jeweiligen internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle nach Erhalt von Anweisungen ihrer Teilnehmer unternommen werden. Alle Ausschüttungen, Mitteilungen, Berichte und Abschlüsse für solche Anteilinhaber, auf die in diesem Dokument Bezug genommen wird, sind in Übereinstimmung mit den geltenden Verfahren der entsprechenden internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle an die Teilnehmer weiterzuleiten.

Internationale zentrale Wertpapierverwahrstellen Alle im Umlauf befindlichen Anteile werden durch eine Globalurkunde verbrieft und diese Globalurkunde wird von der gemeinsamen Verwahrstelle gehalten und ist im Auftrag einer internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle auf den Namen des Nominees der gemeinsamen Verwahrstelle eingetragen. Die wirtschaftlichen Beteiligungen an solchen Anteilen sind nur in Übereinstimmung mit den zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regeln und Verfahren der jeweiligen internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle übertragbar.

Jeder Teilnehmer muss sich für einen Nachweis über die Höhe seiner Beteiligungen an Anteilen ausschließlich an seine internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle wenden. Jegliche Bescheinigung oder jegliches sonstige Dokument, das von der zuständigen internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle über die Höhe der Beteiligungen einer Person an diesen Anteilen ausgestellt wurde, ist im Hinblick auf die richtige Wiedergabe der betreffenden Aufzeichnungen endgültig und verbindlich.

Jeder Teilnehmer muss sich hinsichtlich seines Anteils an jeder Zahlung oder Ausschüttung, die von einem Teilfonds an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle oder nach dessen Anweisung geleistet wird, und in Verbindung mit allen anderen aus der Globalurkunde erwachsenden Rechten ausschließlich an seine internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle wenden. Der Umfang, in dem, und die Art und Weise, in der Teilnehmer aus der Globalurkunde erwachsende Rechte ausüben können, wird durch die entsprechenden Regeln und Verfahren ihrer internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle bestimmt. Die Teilnehmer haben keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber dem ICAV oder einer anderen Person (mit Ausnahme der zuständigen internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle) im Hinblick auf Zahlungen oder Ausschüttungen, die im Rahmen der Globalurkunde fällig werden und von einem Teilfonds an den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle oder nach dessen Anweisung geleistet werden, und der Teilfonds wird durch solche Zahlungen oder Ausschüttungen von seinen Verpflichtungen befreit. Die internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle hat keine unmittelbaren Ansprüche gegenüber dem ICAV oder einer anderen Person (mit Ausnahme der gemeinsamen Verwahrstelle).

Das ICAV oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann Anleger zuweilen auffordern, Informationen mit Bezug auf Folgendes bereitzustellen: (a) die Eigenschaft, in der sie Beteiligungen an Anteilen halten, (b) die Identität anderer Personen, die eine Beteiligung an den Anteilen derzeit besitzen oder vormals besessen haben, (c) die Art der Beteiligung und (d) alle anderen Angelegenheiten, deren Offenlegung erforderlich ist, damit das ICAV geltendes Recht oder die Bestimmungen seiner Gründungsdokumente einhalten kann.

Das ICAV oder sein ordnungsgemäß bevollmächtigter Vertreter kann zuweilen die jeweilige internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle auffordern, folgende Angaben bereitzustellen: ISIN, Name des Teilnehmers der internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle, Art des Teilnehmers der internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle - Fonds/Bank/natürliche Person, Wohnsitz des Teilnehmers der internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle, Anzahl der ETF des Teilnehmers in Euroclear bzw. Clearstream, die Beteiligungen an Anteilen darstellen, und die Anzahl solcher Beteiligungen an Anteilen, die von jedem solchen Teilnehmer gehalten wird. Euroclear- und Clearstream-Teilnehmer, die Inhaber von Beteiligungen an Anteilen oder Intermediäre sind, die im Auftrag dieser Kontoinhaber handeln, stellen diese Informationen auf Anforderung der internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle oder ihres ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreters zur Verfügung und haben, gemäß den entsprechenden Regeln und Verfahren von Euroclear und Clearstream, ihr Einverständnis zur Offenlegung solcher Informationen hinsichtlich der Beteiligung an Anteilen gegenüber dem ICAV oder seinem ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter gegeben.

Anleger müssen alle erforderlichen und durch das ICAV oder seinen ordnungsgemäß bevollmächtigten Vertreter angeforderten Informationen umgehend bereitstellen und erklären sich damit einverstanden, dass die jeweilige internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle die Identität eines solchen Teilnehmers oder Anlegers dem ICAV auf dessen Anfrage mitteilt.

Mitteilungen hinsichtlich Hauptversammlungen und damit verbundene Dokumente werden vom ICAV an den eingetragenen Inhaber der Globalurkunde, den Nominee der gemeinsamen Verwahrstelle, übermittelt. Jeder Teilnehmer muss sich hinsichtlich der Übersendung dieser Einladungen und der Ausübung von Stimmrechten ausschließlich an seine internationale zentrale Wertpapierverwahrstelle wenden und sich nach den jeweils geltenden Regeln und Verfahren der jeweiligen internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle richten. Für Anleger, bei denen es sich nicht um Teilnehmer handelt, sind für die Übermittlung von Mitteilungen und die Ausübung von Stimmrechten die Vereinbarungen maßgeblich, die mit einem Teilnehmer der internationalen zentralen Wertpapierverwahrstelle (z. B. ihrem Nominee, Broker oder ihren zentralen Wertpapierverwahrstellen) getroffen wurden.

ERMITTLUNG DES NETTOINVENTARWERTES

Die Verwaltungsgesellschaft hat auf eigene Verantwortung die Berechnung des Nettoinventarwerts für die einzelnen Teilfonds und des Nettoinventarwerts je Anteil an die Verwaltungsstelle delegiert.

Der Nettoinventarwert eines Teilfonds wird an jedem Berechnungstag und/oder an einem oder mehreren anderen vom Verwaltungsrat festgelegten Tagen berechnet, indem der Wert des Vermögens des betreffenden Teilfonds ermittelt und davon die Verbindlichkeiten des Teilfonds abgezogen werden, darunter alle Gebühren und Aufwendungen, die fällig und/oder aufgelaufen und/oder schätzungsweise fällig sind und aus dem Vermögen des Teilfonds bestritten werden.

Der Nettoinventarwert je Anteil eines jeden Teilfonds wird gemäß den in der Satzung festgelegten und nachfolgend zusammengefassten Bewertungsbestimmungen in der Basiswährung zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt berechnet und auf drei Dezimalstellen gerundet. Der Nettoinventarwert je Anteil eines Teilfonds wird berechnet, indem der Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds durch die Gesamtanzahl der zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt ausgegebenen oder als ausgegeben geltenden Anteile für diesen Teilfonds geteilt wird.

Sind die Anteile eines Teilfonds in verschiedene Anteilklassen aufgeteilt, wird der einer Klasse zurechenbare Nettoinventarwert des Teilfonds ermittelt, indem die Anzahl der von der Anteilklasse am jeweiligen Bewertungszeitpunkt ausgegebenen Anteile erfasst wird und die betreffenden Gebühren und Kosten der Anteilklasse zugewiesen und die zutreffenden Berichtigungen vorgenommen werden, um die Ausschüttungen, Zeichnungen, Rücknahmen, Gewinne und Kosten dieser Anteilklasse zu berücksichtigen und den Nettoinventarwert des Teilfonds entsprechend zuzuteilen. Der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilklasse wird berechnet, indem der Nettoinventarwert der betreffenden Anteilklasse durch die Anzahl der ausgegebenen Anteile der betreffenden Anteilklasse geteilt wird. Der einer Anteilklasse zuzurechnende Nettoinventarwert des Teilfonds und der Nettoinventarwert je Anteil einer Anteilklasse lauten auf die Währung dieser Anteilklasse, sofern sie sich von der Basiswährung unterscheidet.

Jeder Vermögenswert im Eigentum eines indexnachbildenden Teilfonds, der an einem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird anhand der Indexbewertungsmethode bewertet. Dementsprechend werden diese Vermögenswerte je nach den Bedingungen des maßgeblichen Index zum (a) Geldkurs bei Börsenschluss, (b) letzten Geldkurs, (c) letzten gehandelten Kurs, (d) Mittelkurs bei Börsenschluss oder (e) letzten Mittelkurs am maßgeblichen anerkannten Markt zum Bewertungszeitpunkt bewertet, wie in der relevanten Ergänzung angegeben. Jeder Vermögenswert im Eigentum eines aktiv verwalteten Teilfonds, der an einem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, wird (a) zum Geldkurs bei Börsenschluss, (b) zum letzten Geldkurs, (c) zum letzten gehandelten Kurs, (d) zum Mittelkurs bei Börsenschluss oder (e) zum letzten Mittelkurs am maßgeblichen anerkannten Markt zum Bewertungszeitpunkt bewertet, wie in der relevanten Ergänzung angegeben. Zu diesem Zweck holt die Verwaltungsstelle Kurse von unabhängigen Quellen ein, z. B. von anerkannten Kursdiensten oder Brokern, die sich auf die betreffenden Märkte spezialisiert haben.

Ist die Anlage üblicherweise an mehr als einem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert oder gelistet oder wird dort gehandelt, ist der maßgebliche anerkannte Markt – je nach Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft – entweder (a) der Markt, der den Hauptmarkt für die Anlage darstellt, oder (b) der Markt, der gemäß Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft die gerechtesten Kriterien für die Bewertung des Wertpapiers bietet.

Wenn die Preise für ein auf dem maßgeblichen anerkannten Markt notiertes, gelistetes oder gehandeltes Wertpapier nicht zum entsprechenden Zeitpunkt verfügbar sind oder nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft nicht repräsentativ sind, wird ein solches Wertpapier mit der gebotenen Sorgfalt nach Treu und Glauben zum wahrscheinlichen Veräußerungswert der Anlage entweder von der Verwaltungsgesellschaft oder von einer hierzu von der Verwaltungsgesellschaft und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigten sachverständigen Person, Firma, Gesellschaft oder anderweitig bewertet, vorausgesetzt, der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt.

Ist die Anlage an einem anerkannten Markt notiert oder gelistet oder wird dort gehandelt, wurde jedoch außerhalb des anerkannten Marktes zu einem Auf- oder Abschlag gekauft oder gehandelt, ist bei der Bewertung der Anlage die Höhe des Auf- oder Abschlags am Bewertungstag des Instrumentes zu berücksichtigen, und die Verwahrstelle muss sicherstellen, dass der Einsatz dieses Verfahrens im Zusammenhang mit der Ermittlung des wahrscheinlichen Veräußerungswertes des Wertpapiers gerechtfertigt ist. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch deren Beauftragte oder die Verwahrstelle unterliegen irgendeiner Haftung, wenn sich herausstellt, dass der Preis, der von ihnen nach vernünftigem Ermessen zum

betreffenden Zeitpunkt als (a) Geldkurs bei Börsenschluss, (b) letzter Geldkurs, (c) letzter gehandelter Kurs, (d) Mittelkurs bei Börsenschluss oder (e) letzter Mittelkurs oder wahrscheinlicher Veräußerungswert angesehen wurde, demselben nicht entsprach.

Als Wert einer Anlage, die in der Regel nicht an einem anerkannten Markt oder gemäß dessen Regeln notiert, gelistet oder gehandelt wird, gilt ihr wahrscheinlicher Veräußerungswert, der von der Verwaltungsgesellschaft oder einer von der Verwaltungsgesellschaft ernannten und von der Verwahrstelle zu diesem Zweck jeweils zugelassenen fachkundigen Person, Firma oder Gesellschaft sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird. Es kann auch eine Bewertung auf anderen Wegen erfolgen, sofern die Verwahrstelle den entsprechenden Wert genehmigt.

Barmittel oder Einlagen werden zum Nennwert, gegebenenfalls zuzüglich aufgelaufener Zinsen, bewertet, es sei denn, dass nach Ansicht der Verwaltungsgesellschaft eine Anpassung an den Marktwert vorgenommen werden sollte.

Derivate, einschließlich Optionen, Swaps, Zinsfutures, börsengehandelte Futures, Indexfutures und andere Finanzterminkontrakte, die an einem anerkannten Markt gehandelt werden, werden zum von dem jeweiligen anerkannten Markt zu Geschäftsschluss an diesem anerkannten Markt bestimmten Abwicklungspreis bewertet, vorausgesetzt, dass, wenn der jeweilige anerkannte Markt keinen Abwicklungspreis anzugeben pflegt oder wenn ein Abwicklungspreis aus anderen Gründen nicht zur Verfügung steht (unter anderem, wenn nach dem letzten veröffentlichten Abrechnungspreis, jedoch vor dem Bewertungspunkt ein Geschäft stattfindet), die Bewertung dieser Instrumente (i) zum letzten Schlusskurs zu dem Zeitpunkt, der dem Bewertungszeitpunkt am nächsten, jedoch nicht später liegt, sofern dieser Kurs verfügbar ist, oder (ii) zum Mittelwert von Geld- und Briefkurs erfolgt. Falls jedoch kein Handel in zwei Richtungen stattfindet, werden die Derivate zum letzten Geldkurs (für Long-Positionen) bzw. zum letzten Briefkurs (für Short-Positionen) bewertet, vorausgesetzt, dass, wenn alle diese Kurse nicht verfügbar sind, diese Instrumente zum wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet werden, der von der Verwaltungsgesellschaft (oder ihrem Beauftragten) sorgfältig und nach Treu und Glauben geschätzt wird.

OTC-Derivate werden auf der Grundlage der Bewertung des Kontrahenten oder einer alternativen Bewertung durch die Verwaltungsgesellschaft oder einen unabhängigen, von der Verwaltungsgesellschaft bestellten und für diesen Zweck von der Verwahrstelle genehmigten Kursanbieter bewertet. OTC-Derivate werden mindestens einmal täglich bewertet.

Bei einer Verwendung der Bewertung des Kontrahenten muss diese Bewertung von einer vom Kontrahenten unabhängigen Partei genehmigt oder geprüft werden. Ferner muss sie mindestens vierteljährlich von der Verwahrstelle genehmigt werden (dies kann die Verwaltungsgesellschaft oder eine Partei einschließen, die mit dem OTC-Kontrahenten verbunden ist, jedoch mit der Maßgabe, dass es sich um eine unabhängige Einheit innerhalb derselben Gruppe handelt, die sich nicht auf dieselben Preisfeststellungsmodelle verlässt, die vom Kontrahenten verwendet werden). Falls sich die Verwaltungsgesellschaft für die Verwendung einer alternativen Bewertung entscheidet, bedient sich die Verwaltungsgesellschaft einer kompetenten Person, die von der Verwaltungsgesellschaft bestellt und zu diesem Zweck von der Verwahrstelle genehmigt wurde, oder sie verwendet eine auf anderem Weg ermittelte Bewertung, vorausgesetzt, der Wert wird von der Verwahrstelle genehmigt. Sämtliche alternativen Bewertungen werden mindestens auf monatlicher Basis mit den Bewertungsergebnissen des Kontrahenten abgestimmt. Alle wesentlichen Differenzen bezogen auf die Bewertung des Kontrahenten werden umgehend untersucht und geklärt.

Devisentermin- und Zinsswap-Kontrakte können unter Bezugnahme auf frei erhältliche Marktkurse bewertet werden, oder, wenn diese Kurse nicht verfügbar sind, gemäß den Bestimmungen in Bezug auf OTC-Derivate.

Anteile von Organismen für gemeinsame Anlagen werden auf Basis des letzten verfügbaren Nettoinventarwerts je Anteil bewertet, der von dem Organismus für gemeinsame Anlagen veröffentlicht wurde. Wenn Anteile solcher OGA an oder gemäß den Bestimmungen eines anerkannten Marktes notiert oder gehandelt werden, erfolgt die Bewertung dieser Anteile gemäß den vorstehend genannten Regeln für die Bewertung von Vermögenswerten, die an oder gemäß den Bestimmungen eines anerkannten Marktes notiert oder gehandelt werden. Wenn solche Preise nicht verfügbar sind, werden die Anteile zu ihrem wahrscheinlichen Veräußerungswert bewertet, den die Verwaltungsgesellschaft oder eine hierzu von der Verwaltungsgesellschaft beauftragte und von der Verwahrstelle genehmigte kompetente Person, Gesellschaft oder Körperschaft mit Sorgfalt und in gutem Glauben geschätzt hat.

Ungeachtet der vorstehenden Bestimmungen kann die Verwaltungsgesellschaft (a) die Bewertung einer Anlage anpassen, wenn eine solche Anpassung als notwendig erachtet wird, um den Marktwert im Zusammenhang mit der Währung, der

Marktgängigkeit, den Handelskosten und/oder anderen als relevant angesehenen Erwägungen widerzuspiegeln, oder (b) in Bezug auf einen bestimmten Vermögenswert eine alternative Bewertungsmethode zulassen, wenn sie dies für erforderlich hält, sofern diese Methode von der Verwahrstelle genehmigt wird und die Gründe/Methoden eindeutig dokumentiert werden.

Bei der Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil werden alle Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die auf Fremdwährungen lauten, anhand von Marktkursen in die Basiswährung umgerechnet. Falls diese Notierungen nicht erhältlich sind, wird der Wechselkurs als der wahrscheinliche Veräußerungswert festgelegt, der mit Sorgfalt und in gutem Glauben von der Verwaltungsgesellschaft geschätzt wird.

Sofern die Ermittlung des Nettoinventarwerts je Anteil für einen Teilfonds nicht unter den Umständen, die unter der Überschrift „*Vorübergehende Aussetzung des Anteilhandels*“ in diesem Abschnitt beschrieben sind, vorübergehend ausgesetzt wurde, wird der aktuelle Nettoinventarwert je Anteil so schnell wie möglich nach dem Bewertungszeitpunkt auf der Website veröffentlicht. Der Nettoinventarwert je Anteil kann auch in der Geschäftsstelle der Verwahrstelle erhältlich sein. Darüber hinaus wird er durch die Verwahrstelle nach Bedarf in verschiedenen Publikationen veröffentlicht und gemäß den Bestimmungen der maßgeblichen Wertpapierbörse dieser Wertpapierbörse mitgeteilt.

Indikativer Nettoinventarwert. Der indikative Nettoinventarwert (iNAV) stellt eine Schätzung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds dar, die während der Handelszeiten laufend berechnet wird. Die Werte sollen Anlegern und Marktteilnehmern einen kontinuierlichen Anhaltspunkt für den Wert eines Teilfonds bieten.

Die Verantwortung für die Berechnung und Veröffentlichung des iNAV eines Teilfonds wurde von der Verwaltungsgesellschaft delegiert. Die iNAVs werden verbreitet und auf den Terminals der wichtigsten Marktdatenanbieter, darunter Bloomberg und Reuters, angezeigt.

Der iNAV entspricht nicht dem Wert eines Anteils oder dem Kurs, zu dem Anteile gezeichnet oder zurückgenommen werden bzw. an einer Wertpapierbörse gekauft und verkauft werden können, und sollte nicht als solcher aufgefasst oder zugrunde gelegt werden. Insbesondere kann der iNAV für einen Teilfonds, bei dem die Bestandteile des Index oder andere Anlagen während der Dauer der Veröffentlichung dieses iNAV nicht aktiv gehandelt werden, eventuell nicht dem wahren Wert eines Anteils entsprechen oder irreführend sein und es sollte nicht darauf vertraut werden. Die Tatsache, dass die Verwaltungsgesellschaft oder eine von ihr benannte Person einen iNAV auf fortlaufender Basis oder für einen bestimmten Zeitraum (falls bestimmte Umstände eintreten, z. B. eine Naturkatastrophe oder ein kritischer Systemausfall) nicht bereitstellen kann, führt nicht zur Einstellung des Handels mit den Anteilen an einer maßgeblichen Wertpapierbörse, der den Regeln der maßgeblichen Börse unter den jeweiligen Umständen unterliegt. Anleger sollten beachten, dass die Berechnung und Veröffentlichung eines iNAV Verzögerungen beim Erhalt der Kurse der entsprechenden zugrunde liegenden Wertpapiere im Vergleich zu anderen berechneten Werten widerspiegeln kann, die auf denselben zugrunde liegenden Wertpapieren basieren, darunter beispielsweise dem Index oder anderen Anlagen. Anleger, die Anteile an einer Wertpapierbörse handeln wollen, sollten sich bei ihren Anlageentscheidungen nicht nur auf einen verfügbaren iNAV verlassen, sondern auch andere Marktdaten und relevante wirtschaftliche und sonstige Faktoren berücksichtigen (darunter gegebenenfalls Informationen zum Index oder zu anderen Anlagen, die maßgeblichen Bestandteile und Finanzinstrumente auf der Grundlage des Index oder andere Anlagen, die einem Teilfonds entsprechen). Weder das ICAV noch die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Verwaltungsgesellschaft oder von ihr benannte Personen, die Verwahrstelle, die Verwahrstelle, berechnete Teilnehmer oder die sonstigen Dienstleister haften gegenüber Personen, die sich auf den iNAV verlassen.

Vorübergehende Aussetzung des Anteilhandels. Der Verwaltungsrat kann jederzeit nach vorheriger Benachrichtigung der Verwahrstelle und der Verwaltungsgesellschaft die Ausgabe, die Bewertung, den Verkauf, den Erwerb, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen eines jeden Teilfonds oder die Zahlung von Rücknahmeerlösen für einen bestimmten Zeitraum vorübergehend aussetzen:

- (i) während eines Zeitraums, in dem die Überweisung von Mitteln in Bezug auf die Veräußerung, den Erwerb oder Verkauf von Anlagen oder die Leistung geschuldeter Zahlungen aufgrund des Verkaufs dieser Anteile durch das ICAV nach Ansicht des Verwaltungsrats nicht zum üblichen Kurs oder Wechselkurs oder nicht ohne wesentliche Beeinträchtigung der Interessen der Anteilinhaber oder des ICAV durchgeführt werden können; oder

- (ii) für die Dauer eines Ausfalls der Kommunikationssysteme, die normalerweise für die Bewertung der Vermögenswerte des ICAV verwendet werden, oder wenn der Wert der Vermögenswerte aus irgendeinem Grund nicht mit der erforderlichen Schnelligkeit und Genauigkeit bestimmt werden kann; oder
- (iii) bei einer (eventuellen) Abwicklung des ICAV oder des Teilfonds ab dem Datum der Veröffentlichung zur Einberufung der Versammlung der Anteilhaber, auf der ein Beschlussantrag zur Abwicklung des ICAV bzw. des Teilfonds gestellt werden soll; oder
- (iv) solange Umstände vorliegen, die nach Ansicht des Verwaltungsrats eine Notsituation darstellen, die eine Veräußerung oder Bewertung der Vermögenswerte der betreffenden Teilfonds durch die Verwaltungsgesellschaft unmöglich machen; oder
- (v) wenn der Verwaltungsrat festgestellt hat, dass eine wesentliche Änderung der Bewertungen eines erheblichen Teils der Kapitalanlagen des ICAV stattgefunden hat, die einem bestimmten Teilfonds zuzuordnen sind, und der Verwaltungsrat beschlossen hat, zur Wahrung der Interessen der Anteilhaber und des ICAV die Erstellung oder Verwendung einer Bewertung zu verschieben oder eine spätere oder nachträgliche Bewertung durchzuführen; oder
- (vi) in einem Zeitraum, in dem der Nettoinventarwert einer Tochtergesellschaft des ICAV nicht exakt ermittelt werden kann; oder
- (vii) unter anderen Umständen oder in dem Fall, dass eine Nichterfüllung dazu führt, dass das ICAV oder dessen Anteilhaber eine Steuerschuld eingehen oder anderen finanziellen Nachteilen ausgesetzt sind oder dass dadurch das ICAV oder dessen Anteilhaber möglicherweise einen anderen Schaden erleiden.

Die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts eines Teilfonds oder einer Anteilklasse hat keinen Einfluss auf die Bewertung der anderen Teilfonds oder Anteilklassen, es sei denn, diese Teilfonds oder Anteilklassen sind ebenfalls davon betroffen.

Das ICAV muss Mitteilungen über eine solche Aussetzung an ihrem eingetragenen Sitz und durch andere Medien, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit bestimmen kann, veröffentlichen. Weiterhin ist die Zentralbank unverzüglich über eine derartige Aussetzung zu informieren, ebenso alle relevanten Wertpapierbörsen und die Anteilhaber. Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschanträge für Anteile, die nach einer Aussetzung eingehen, werden am ersten Handelstag nach Aufhebung der Aussetzung bearbeitet, sofern der betreffende Auftrag nicht vor Aufhebung der Aussetzung zurückgezogen wurde. Sofern möglich, werden alle geeigneten Maßnahmen ergriffen, um eine Aussetzung so rasch wie möglich zu beenden.

AUSSCHÜTTUNGEN

Die Anleger in einem Teilfonds haben Anspruch auf ihren Anteil an den Erträgen des betreffenden Teilfonds und den realisierten Nettogewinnen aus seinen Anlagen. Jeder Teilfonds erzielt in der Regel Erträge in Form von Dividenden aus Aktien, Zinsen aus Schuldtiteln und ggf. Erträge aus der Wertpapierleihe. Jeder Teilfonds realisiert Kapitalgewinne oder -verluste, wenn er Wertpapiere verkauft. In Abhängigkeit vom zugrunde liegenden Markt kann der Teilfonds im Falle von Kapitalgewinnen auf diesem zugrunde liegenden Markt einer Kapitalertragsteuer unterliegen.

Jeder Teilfonds kann thesaurierende Anteilklassen, ausschüttende Anteilklassen oder beides haben.

In Bezug auf die thesaurierenden Anteilklassen aller Teilfonds hat der Verwaltungsrat entschieden, alle diesen thesaurierenden Anteilklassen zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettoveräußerungsgewinne zu thesaurieren, und beabsichtigt daher nicht, auf die Anteile dieser thesaurierenden Anteilklassen Dividenden zu erklären.

Gemäß der Satzung ist der Verwaltungsrat berechtigt, in Bezug auf die Anteile der ausschüttenden Klassen Dividenden aus dem Nettoertrag (einschließlich Dividenden- und Zinserträgen) und/oder dem Überschuss aus realisiertem und nicht realisiertem Veräußerungsgewinn über realisiertem und nicht realisiertem Verlust aus Anlagen des ICAV (zusammen „Nettoertrag“) zu erklären, sofern in der relevanten Ergänzung nichts anderes angegeben ist.

Wie in der relevanten Ergänzung angegeben, kann der Verwaltungsrat in Bezug auf die Anteile einer ausschüttenden Anteilklasse auch Dividenden aus dem Kapital festsetzen, um Flexibilität für die Anleger zu bieten.

Die Ausschüttungshäufigkeit für die ausschüttenden Klassen eines Teilfonds ist in der relevanten Ergänzung angegeben. Sofern Erträge für die Ausschüttung verfügbar sind, kann der Verwaltungsrat auch die Festsetzung und Auszahlung von Zwischendividenden in Bezug auf eine ausschüttende Klasse beschließen. Alle Anteile einer ausschüttenden Klasse, die an einem Tag in Umlauf sind, an dem der Verwaltungsrat die Festsetzung einer Dividende in Bezug auf diese ausschüttende Klasse beschließt, haben Anspruch auf die entsprechende Dividende.

Dividenden, die sechs Jahre nach dem Dividendenstichtag nicht in Anspruch genommen wurden, verfallen und werden dem entsprechenden Teilfonds zugeführt.

Dividenden werden per Überweisung an die vom Anteilinhaber auf dem Zeichnungsantragsformular angegebene Bankverbindung gezahlt, es sei denn, der Anteilinhaber hat festgelegt, dass ansonsten bar zahlbare Dividenden automatisch in weitere Anteile der ausschüttenden Klasse reinvestiert werden sollen. In bar gezahlte Dividenden werden in der Klassenwährung der jeweiligen ausschüttenden Klasse ausgezahlt.

Die Ausschüttungspolitik eines Teilfonds oder einer Anteilklasse kann vom Verwaltungsrat nach angemessener Vorankündigung gegenüber den Anteilhabern des betreffenden Teilfonds bzw. der betreffenden Anteilklasse geändert werden. In diesem Fall wird die Ausschüttungspolitik in einem aktualisierten Prospekt und/oder der relevanten Ergänzung offengelegt.

GEBÜHREN UND KOSTEN

Alle folgenden Gebühren und Kosten, die für einen Teilfonds oder eine Anteilsklasse zu zahlen sind, werden in Form einer Pauschalgebühr gezahlt, die den jeweils in der relevanten Ergänzung angegebenen Betrag nicht überschreitet. Diese wird als „Gesamtkostenquote“ oder „TER“ (Total Expense Ratio) bezeichnet. Die TER ist monatlich nachträglich an die Verwaltungsgesellschaft zu zahlen. Die Verwaltungsgesellschaft ist sodann für die Zahlung aller Betriebskosten des Teilfonds aus der TER verantwortlich, wie nachstehend dargelegt:

- Alle gewöhnlichen und angemessenen Betriebs- und Verwaltungskosten des ICAV bzw. der Anteilsklasse, insbesondere Gebühren und Kosten für den Verwaltungsrat, die Abschlussprüfer, die Rechtsberater, den Anlageverwalter, die Verwaltungsgesellschaft, die Verwaltungsstelle, die Verwahrstelle, die Vertriebsstelle, die Zahlstelle, die Unterverwahrstelle, die Indexanbieter und andere Dienstleister. Dazu zählen auch Gründungskosten wie Errichtungs- und Zulassungskosten, Buchführungskosten einschließlich der Kosten für die Fondsbuchhaltung und Verwaltungsdienstleistungen, Kosten der Transferstelle für Registrier- und Transferstellendienste, Verwaltungsdienstleistungen und Dienstleistungen der Domizilstelle, Gebühren und angemessene Spesen der Dienstleister, Zahlstellen und Vertreter, laufende Registrierungs-, Börsenzulassungs- und Notierungsgebühren, einschließlich Umrechnungskosten, die Kosten für die Veröffentlichung der Anteilspreise sowie für Porto, Telefon, Fax und andere elektronische Kommunikationsmittel und die Kosten für Druck und Vertrieb des Prospekts und der Ergänzungen, der wesentlichen Anlegerinformationen, der Berichte, Abschlüsse und Erläuterungsschriften sowie Kosten für ggf. erforderliche Übersetzungen

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter können, vorbehaltlich geltender Gesetze und Verordnungen, ihre Gebühren ganz oder teilweise in Form von Provisionen, Retrozessionen, Rückerstattungen oder Nachlässen an Personen zahlen, die in das ICAV investieren oder Dienstleistungen für dieses oder in Bezug auf einen Teilfonds erbringen. Wenn die Aufwendungen eines Teilfonds bzw. einer Anteilsklasse in Bezug auf den Betrieb der Fonds die oben angegebene TER überschreiten, gleicht der Anlageverwalter einen etwaigen Fehlbetrag aus seinem eigenen Vermögen aus.

Die TER enthält keine außerordentlichen Kosten, Transaktionskosten und ähnlichen Aufwendungen, insbesondere Transaktionsgebühren, Stempelsteuern oder sonstige Steuern auf die Anlagen des ICAV, einschließlich Abgaben und Gebühren für die Neugewichtung des Portfolios, Quellensteuern, Provisionen und Brokergebühren, die in Bezug auf die Anlagen des ICAV entstehen, Kosten für die Absicherung der Klasse, Darlehenszinsen und Bankspesen, die bei der Aushandlung, Umsetzung oder Änderung der Konditionen dieser Darlehen entstehen, Provisionen von Intermediären in Bezug auf eine Anlage in dem Teilfonds sowie keine etwaigen außerordentlichen Kosten und Aufwendungen, die von Zeit zu Zeit entstehen können, wie beispielsweise wesentliche gerichtliche Auseinandersetzungen, an denen ein Teilfonds oder das ICAV beteiligt ist. Diese werden separat aus dem Vermögen des betreffenden Teilfonds gezahlt.

In bestimmten Ländern, wo Zeichnungen, Rücknahmen und Umtausch über einen Dritten erfolgen, können von diesem Dritten zusätzliche Gebühren und Kosten für lokale Anleger erhoben werden. Diese Gebühren und Kosten gehen nicht zu Lasten des ICAV.

Die TER wird täglich anhand des Nettoinventarwerts der einzelnen Teilfonds ermittelt und monatlich rückwirkend gezahlt. Die TER für die einzelnen Teilfonds/Anteilsklassen des ICAV ist in der relevanten Ergänzung aufgeführt.

Vorbehaltlich der in diesem Prospekt beschriebenen Anlagebeschränkungen können Teilfonds in andere für OGAW zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, darunter börsengehandelte Fonds (die „**Organismen**“), die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Gemäß dem Unterabschnitt „Anlage in zugrunde liegenden Fonds“ im Abschnitt „Risikoinformationen“ werden die an die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwalter zahlbaren Gebühren (zusammen die „**Verwaltungsgebühren**“) nicht doppelt belastet. Die Vermeidung einer doppelten Belastung der Verwaltungsgebühren für diese Vermögenswerte wird auf folgende Weise erreicht: entweder a) durch Ausschluss der Vermögenswerte aus dem Nettovermögen, auf dessen Grundlage die Verwaltungsgebühren berechnet werden; oder b) durch die Anlage in Organismen über Anteilsklassen, die keine Verwaltungsgebühren oder ähnliche Gebühren für die jeweilige Beratergruppe erheben; oder c) durch Saldierung der Verwaltungsgebühren in Form einer Rückerstattung der für die zugrunde liegenden Organismen erhobene Verwaltungsgebühr (oder entsprechenden Gebühr) an das ICAV oder den Teilfonds; oder d) indem nur die Differenz zwischen der Verwaltungsgebühr des ICAV oder des Teilfonds und der Verwaltungsgebühr (oder entsprechenden Gebühr) für die zugrunde liegenden Organismen erhoben wird.

Zeichnungs-, Rücknahme- und Umtauschgebühren anderer für OGAW zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds, die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden, werden erlassen.

Wenn ein Teilfonds in Organismen investiert, deren Anlageverwalter keine verbundenen Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalter sind, können im Rahmen der TER Verwaltungsgebühren erhoben werden, unabhängig von etwaigen Gebühren, die sich im Preis der Aktien oder Anteile der Organismen widerspiegeln.

Die Teilfonds können andere für OGAW zugelassene Organismen für gemeinsame Anlagen, einschließlich börsengehandelter Fonds investieren, die möglicherweise Performancegebühren erheben, darunter solche, die von der Verwaltungsgesellschaft, dem Anlageverwalter oder ihren verbundenen Unternehmen verwaltet werden. Diese Gebühren spiegeln sich im Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds wider.

IRLAND

Es folgt eine Zusammenfassung bestimmter irischer Steuerfolgen des Kaufs, Besitzes und Verkaufs von Anteilen. Die Zusammenfassung ist keine umfassende Beschreibung der gesamten irischen Steuererwägungen, die relevant sein könnten. Die Zusammenfassung bezieht sich nur auf die steuerliche Behandlung von Personen, die uneingeschränkte wirtschaftliche Eigentümer der Anteile sind (mit Ausnahme von Wertpapierhändlern).

Die Zusammenfassung basiert auf irischen Steuergesetzen und der geltenden Praxis der irischen Finanzbehörde (Irish Revenue Commissioners) zum Zeitpunkt dieses Prospekts (und unterliegt ggf. zukünftigen oder rückwirkenden Änderungen). Interessierte Anleger sollten ihre eigenen Berater zu irischen oder anderen Steuerfolgen des Kaufs, Besitzes oder Verkaufs von Anteilen konsultieren.

Besteuerung des ICAV

Das ICAV beabsichtigt, seine Geschäfte so zu führen, dass es in Irland steuerlich ansässig ist. Auf der Basis, dass das ICAV in Irland steuerlich ansässig ist, erfüllt das ICAV die Voraussetzungen eines „Anlageorganismus“ (investment undertaking) für irische Steuerzwecke und ist daher von der irischen Körperschaftsteuer auf ihre Erträge und Gewinne befreit.

Die normalerweise für einen „Anlageorganismus“ geltende irische Veräußerungssteuer („Exit Tax“) gilt nicht für einen „Anlageorganismus“ wie das ICAV, bei dem es sich um einen ETF handelt, vorausgesetzt, die Anteile des ICAV werden dauerhaft in einem Clearingsystem gehalten, das von den Irish Revenue Commissioners anerkannt ist (dazu gehören derzeit Euroclear und Clearstream). Infolgedessen ist das ICAV nicht verpflichtet, eine irische Veräußerungssteuer (oder eine andere irische Steuer) in Bezug auf die Anteile zu berücksichtigen. Bestimmte Kategorien von irischen Anteilhabern müssen die fälligen irischen Steuern selbst ausweisen, wie nachstehend ausführlicher beschrieben.

Werden die Anteile nicht mehr in einem anerkannten Clearingsystem gehalten, wäre das ICAV unter bestimmten Umständen verpflichtet, irische Veräußerungssteuern („Exit Tax“) an die irische Steuerbehörde abzuführen.

Besteuerung von nicht-irischen Anteilhabern

Anteilhaber, die nicht im Sinne des irischen Steuerrechts in Irland ansässig (oder gewöhnlich ansässig) sind, unterliegen hinsichtlich ihrer Anteile nicht der irischen Einkommensteuer oder Kapitalertragsteuer.

Wenn ein Anteilhaber eine Gesellschaft ist, die Anteile über eine irische Niederlassung oder Vertretung hält, kann der Anteilhaber hinsichtlich der Anteile der irischen Körperschaftsteuer (auf Selbstveranlagungsbasis) unterliegen. Erklärungen der Begriffe „*ansässig bzw. Wohnsitz*“ und „*gewöhnlicher Aufenthalt*“ finden Sie am Ende dieser Zusammenfassung.

Besteuerung irischer Anteilhaber

Anteilhaber, die im Sinne des irischen Steuerrechts in Irland ansässig (oder gewöhnlich ansässig) sind, sind verpflichtet, auf Selbstveranlagungsbasis irische Steuern zu zahlen, die ggf. auf Ausschüttungen, Rücknahmen und Veräußerungen (einschließlich angenommene Veräußerungen, wenn Anteile acht Jahre gehalten wurden) in Bezug auf die Anteile anfallen. Für Anteilhaber, bei denen es sich um natürliche Personen handelt, beträgt der anwendbare irische Steuersatz derzeit 41 %. Für Anteilhaber, bei denen es sich um Unternehmen handelt (mit Ausnahme von Wertpapierhändlern), beträgt der anwendbare irische Steuersatz derzeit 25 %.

Irische Stempelsteuer

Für Ausgaben, Übertragungen oder Rücknahmen von Anteilen fällt keine irische Stempelsteuer (oder sonstige irische Transfersteuer) an. Erhält ein Anteilhaber eine *Ausschüttung in Sachwerten* in Form von Vermögenswerten der Gesellschaft, könnte möglicherweise eine irische Stempelsteuer zahlbar werden.

Irische Schenkungs- und Erbschaftssteuer

Die irische Kapitalerwerbssteuer (zu einem Satz von 33 %) kann auf Schenkungen oder Erbschaften von Anteilen Anwendung finden (ungeachtet des Wohn- oder Geschäftssitzes des Schenkenden oder Schenkungsempfängers), weil die Anteile als in Irland belegenes Vermögen behandelt werden könnten. Eine Schenkung oder Erbschaft von Anteilen ist jedoch von der irischen Kapitalerwerbssteuer ausgenommen, wenn:

- (a) die Anteile sowohl zum Zeitpunkt der Schenkung bzw. Erbschaft als auch am „Bewertungstag“ (gemäß Definition im Sinne der irischen Kapitalerwerbssteuer) in der Schenkung bzw. Erbschaft enthalten sind;
- (b) die Person, von der die Schenkung oder Erbschaft ausgeht, zum Zeitpunkt der Verfügung weder ihren Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat; und
- (c) der Begünstigte der Schenkung bzw. Erbschaft zum Datum der Schenkung oder Erbschaft weder seinen Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat.

Begriffsbestimmung

Bedeutung des Begriffs „Sitz“ bei Unternehmen

Ein Unternehmen, das seine zentrale Geschäftsführung und Verwaltung in Irland hat, hat ist unabhängig vom Ort seiner Gründung in Irland steueransässig. Eine Gesellschaft, deren zentrale Verwaltung und Kontrolle nicht in Irland ist, die jedoch am oder nach dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, ist in Irland steueransässig, außer wenn sie im Rahmen eines Doppelbesteuerungsabkommens zwischen Irland und einem anderen Land als nicht in Irland steueransässig gilt.

Eine Gesellschaft, deren zentrales Management und deren Kontrolle sich nicht in Irland befinden, die jedoch vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, hat ihren Steuersitz in Irland, es sei denn:

1. das Unternehmen (oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen) betreibt ein Gewerbe in Irland und die oberste Leitung des Unternehmens liegt bei Personen mit Sitz in einem EU-Mitgliedstaat oder in einem Land, mit dem Irland ein Doppelbesteuerungsabkommen abgeschlossen hat, oder die Gesellschaft (oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen) oder das Unternehmen (bzw. das verbundene Unternehmen) ist ein börsennotiertes Unternehmen, das an einer anerkannten Börse in der EU oder einem Land, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht, notiert ist; oder
2. das Unternehmen gilt gemäß einem Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Irland und einem anderen Staat nicht als Unternehmen mit Sitz in Irland.

Ein Unternehmen, das vor dem 1. Januar 2015 in Irland gegründet wurde, gilt als Unternehmen mit Sitz in Irland, wenn es (i) in einem Territorium verwaltet und kontrolliert wird, mit dem ein Doppelbesteuerungsabkommen mit Irland besteht (ein „relevantes Territorium“), und wenn diese Verwaltung und Kontrolle bei Ausübung in Irland ausreichen würde, um das Unternehmen zu einem in Irland steueransässigen Unternehmen zu machen; und (ii) das Unternehmen seinen Steuersitz in dem relevanten Territorium nach dessen Gesetzen hätte, wenn es dort gegründet worden wäre; und (iii) die Gesellschaft nicht anderweitig aufgrund der Gesetze eines Territoriums als in diesem Territorium steuerlich ansässig erachtet wird.

Bedeutung des Begriffs „Wohnsitz“ bei natürlichen Personen

Eine natürliche Person gilt in einem Kalenderjahr als in Irland steueransässige Person, wenn sie:

- (a) in diesem Kalenderjahr mindestens 183 Tage in Irland verbracht hat; oder
- (b) insgesamt 280 Tage in Irland war, wenn man die in dem betreffenden Kalenderjahr in Irland verbrachten Tage und die Zahl der im Vorjahr in Irland verbrachten Tage zusammenrechnet. Die Anwesenheit einer natürlichen Person in Irland von weniger als 30 Tagen in einem Kalenderjahr wird für diese „Zweijahresprüfung“ nicht berücksichtigt.

Eine natürliche Person gilt dann als an einem Tag in Irland anwesend, wenn sie an diesem Tag zu jedem Zeitpunkt in Irland persönlich anwesend war.

Bedeutung des Begriffs „gewöhnlicher Aufenthalt“ bei natürlichen Personen

Der Ausdruck „gewöhnlicher Aufenthalt“ im Gegensatz zu „Wohnsitz“ bezieht sich auf die gewöhnlichen Lebensumstände einer Person und bedeutet die Ansässigkeit an einem Ort mit einer gewissen Dauerhaftigkeit. Eine natürliche Person, die ihren Wohnsitz für drei aufeinander folgende Steuerjahre in Irland hatte, gilt ab dem vierten Steuerjahr als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland. Eine natürliche Person, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hatte, verliert ihren gewöhnlichen Aufenthalt am Ende des dritten aufeinander folgenden Steuerjahres, in dem sie dort keinen Wohnsitz mehr unterhält. Beispielsweise gilt eine natürliche Person, die 2018 ihren Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt in Irland hat und die Irland in diesem Jahr verlässt, bis zum Ende des Steuerjahres 2021 als Person mit gewöhnlichem Aufenthalt in Irland.

Bedeutung des Begriffs „Intermediär“

Ein „Intermediär“ ist eine Person, die:

- (a) ein Geschäft ausübt, das den Erhalt von Zahlungen von einem regulierten Anlageorganismus mit Sitz in Irland im Auftrag von anderen Personen umfasst oder einschließt; oder
- (b) Anteile an einem solchen Anlageorganismus im Auftrag von anderen Personen hält.

Interessierte Anleger, die hinsichtlich ihrer steuerlichen Umstände irgendwelche Zweifel haben, sollten ihre eigenen unabhängigen Steuerberater zu irischen oder anderen Steuerfolgen des Kaufs, Besitzes oder Verkaufs von Anteilen konsultieren. Darüber hinaus sollten Anleger beachten, dass sich die Steuerregelungen und ihre Anwendung oder Auslegung durch die entsprechenden Steuerbehörden von Zeit zu Zeit ändern. Dementsprechend ist es nicht möglich, die genaue steuerliche Behandlung vorherzusagen, die zu einem bestimmten Zeitpunkt gelten wird.

Automatischer Informationsaustausch zur Einhaltung internationaler Steuervorschriften

Um den Rechtsvorschriften zur Umsetzung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen, unter anderem im Rahmen verschiedener zwischenstaatlicher Vereinbarungen und EU-Richtlinien in Bezug auf den automatischen Informationsaustausch zur internationalen Verbesserung der Einhaltung von Steuervorschriften (insbesondere der allgemein als „FATCA“ [Foreign Account Tax Compliance Act] bekannten US-Bestimmungen und des Gemeinsamen Meldestandards der OECD) zu entsprechen, werden vom ICAV (oder seinem Beauftragten) entsprechende Informationen über die Anteilinhaber erfasst und an die zuständigen Behörden weitergegeben, darunter Informationen zur Überprüfung der Identität und des Steuerstatus.

Das ICAV ist ein meldepflichtiges Finanzinstitut und hält diese irischen Gesetze ein.

Auf Verlangen des ICAV oder seines Beauftragten muss der Anteilinhaber diese entsprechende Informationen, darunter Steuerbescheinigungen, vorlegen. Alle Anteilinhaber, die meldepflichtige Personen sind (sowie beherrschende Personen bestimmter Rechtsträger, die Passive Nicht-Finanzinstitute sind), werden gemäß den verschiedenen geltenden Vorschriften an die zuständige Steuerbehörde und gegebenenfalls von dieser an die zuständigen ausländischen Steuerbehörden gemeldet.

Darüber hinaus unterliegen US-Personen, US-Bürger und US-Steuerinländer einer Meldepflicht gegenüber dem United States Internal Revenue Service (IRS) und möglicherweise der US-Quellensteuer.

US-Quellensteuer für ausländische Finanzinstitute (Foreign Financial Institutions)

Gemäß den US-Bestimmungen zum Quellensteuerabzug, gemeinhin als Foreign Account Tax Compliance Act („FATCA“) bezeichnet, unterliegen bestimmte Zahlungen von festgesetzten oder bestimmbar jährlichen oder periodischen Einkünften, Gewinnen und Erträgen, einschließlich Ausschüttungen, Zinsen und Gewinne in Form eines Emissionsdisagios, von Quellen innerhalb der Vereinigten Staaten, die nach dem 30. Juni 2014 erfolgen, bzw. bestimmte Zahlungen, die nach

dem 31. Dezember 2016 erfolgen und die Bruttoerlösen aus dem Verkauf oder einer anderweitigen Veräußerung von Vermögenswerten, die Zins- oder Dividendenerträge aus US-amerikanischen Quellen generieren könnten, zuzuordnen sind, sowie bestimmte durch ein ausländisches Finanzinstitut nach dem 31. Dezember 2016 geleistete Zahlungen (bzw. ein Teil dieser Zahlungen) an die einzelnen Teilfonds einer Quellensteuer von 30 %, sofern der betreffende Teilfonds nicht diverse Berichtspflichten erfüllt.

Die Vereinigten Staaten von Amerika haben ein zwischenstaatliches Abkommen (Intergovernmental Agreement, IGA) hinsichtlich der Umsetzung des FATCA durch irische Finanzinstitute mit der irischen Regierung (das „**irische IGA**“) geschlossen. Im Rahmen des FATCA und des irischen IGA wird das ICAV und jeder Teilfonds für diese Zwecke als ein „ausländisches Finanzinstitut“ angesehen. Um als ausländisches Finanzinstitut als FATCA-konform („compliant“) zu gelten, muss jeder Fonds oder das ICAV sich bei der IRS registrieren. Weiterhin muss jeder Fonds bzw. jedes ICAV unter anderem: (i) Informationen über alle seine Anteilhaber einholen und verifizieren, um festzustellen, bei welchen dieser Anteilhaber es sich um „Specified US Persons“ (d. h. US-Steuerpflichtige, die keine steuerbefreiten Körperschaften oder bestimmte andere Personen sind) und in bestimmten Fällen um Nicht-US-Personen im Eigentum von Specified US Persons handelt, und (ii) der irischen Finanzbehörde eine jährliche Meldung derjenigen Anteilhaber einreichen, die nicht-FATCA-konforme Specified US Persons und US Owned Foreign Entities sind. Um FATCA-konform zu sein, ist jede Nicht-US-Gesellschaft (Non-U.S. Entity), in die die Gesellschaft anlegt, wie beispielsweise eine ausländische Zulässige Gesellschaft (jeweils eine „Offshore-Gesellschaft“), zudem möglicherweise gemäß den Bedingungen einer zwischenstaatlichen Vereinbarung verpflichtet, ähnliche Informationen einzuholen und diese der IRS und ihrer lokalen Steuerbehörde zur Verfügung zu stellen. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass jeder Teilfonds und jede Offshore-Gesellschaft von der Quellensteuerpflicht von 30 % befreit sein wird.

Das ICAV und die Teilfonds sollten im Allgemeinen nicht dieser FATCA-Quellensteuer im Hinblick auf ihre Einkünfte aus US-Quellen unterliegen, solange sie ihren FATCA-Verpflichtungen nachkommt. Die FATCA-Quellensteuer sollte voraussichtlich nur für Zahlungen an das ICAV anfallen, die aus US-Quellen stammen, falls das ICAV nicht seine Registrierungs- und -Meldeverpflichtungen gemäß FATCA erfüllt und der US Internal Revenue Service das ICAV spezifisch als „non-participating financial institution“ im Sinne von FATCA klassifiziert.

Anteilhaber sollten ihre eigenen Steuerberater hinsichtlich der potenziellen Auswirkungen dieser Quellensteuer kontaktieren.

VEREINIGTES KÖNIGREICH

Im Folgenden sind verschiedene Aspekte des britischen Besteuerungssystems zusammengefasst, die für das ICAV und für Steuerinländer des Vereinigten Königreichs, die Anteile zeichnen, erwerben, halten und veräußern, gelten können. Sie gelten nur für Personen mit Wohnsitz im Vereinigten Königreich, die im Vereinigten Königreich ansässig sind (oder als dort ansässig gelten) und die Anteile direkt und zu ihrem eigenen Nutzen als Anlage halten, und nicht für Anleger, die Anteile im Rahmen eines finanzbezogenen Gewerbes, Berufs oder einer finanzbezogenen Berufstätigkeit im Vereinigten Königreich halten, sei es durch eine Filiale oder Niederlassung oder eine ständige Betriebsstätte (Erstere werden nachstehend als „**britische Anleger**“ bezeichnet). Insbesondere bezieht sich diese Zusammenfassung nicht auf die Situation bestimmter Anlegerklassen, beispielsweise Wertpapierhändler und Versicherungsgesellschaften, Trusts oder Personen, die ihre Anteile aufgrund ihrer eigenen oder einer Anlage auf Rechnung Dritter erhalten haben, noch (in Bezug auf die Stempelsteuer oder Stempelersatzsteuer) auf Marktmacher, Broker, Händler, Intermediäre sowie mit Verwahr- oder Clearing-Dienstleistungen befasste Personen. Sie bezieht sich nicht auf die Situation natürlicher Personen, die im Vereinigten Königreich steueransässig sind, jedoch nicht dort ansässig sind, oder mit der Steuersituation juristischer Personen, die Anteile erwerben, halten und veräußern.

Der folgende Abschnitt soll lediglich eine allgemeine Zusammenfassung bieten, die auf den zum Datum dieses Prospekts aktuellen Gesetzen und gültigen Praktiken basiert. Diese Gesetze und Praktiken können Änderungen unterliegen. Es kann keine Garantie geben, dass die Steuersituation oder die voraussichtliche Steuersituation zum Zeitpunkt der Anlage in einen der Teilfonds unverändert bleiben wird.

Soweit nachfolgend auf die beabsichtigte Geschäftsführung des ICAV oder auf die Absichten des Verwaltungsrat Bezug genommen wird, wird nicht garantiert oder zugesichert, dass diese Absichten realisiert werden oder nach dem Datum dieses Prospekts weiterhin bestehen.

Die folgende Zusammenfassung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und ist nicht als Rechts- oder Steuerberatung zu verstehen. Jeder interessierte britische Anleger sollte bezüglich der steuerlichen Behandlung der Zeichnung, des Erwerbs, des Besitzes und der Veräußerung von Anteilen seine eigenen fachkundigen Berater konsultieren.

Das ICAV

Es ist beabsichtigt, die Geschäfte des ICAV auf eine solche Weise zu führen, dass das ICAV nicht im steuerrechtlichen Sinne im Vereinigten Königreich ansässig wird. Sofern das ICAV keinen Handel im Vereinigten Königreich betreibt (dazu weiter unten), sollte das ICAV daher nicht der britischen Einkommensteuer, Kapitalertragsteuer oder Körperschaftsteuer auf Einkünfte oder steuerpflichtige Gewinne unterliegen, mit Ausnahme bestimmter Einkünfte aus britischen Quellen (oder Einkünfte mit einer vergleichbaren Verbindung zum Vereinigten Königreich), von denen Steuern abgezogen werden können, und Steuern auf realisierte Gewinne aus der Veräußerung bestimmter direkter oder indirekter Beteiligungen an britischen Immobilien gemäß den (noch nicht umgesetzten) Vorschlägen der britischen Regierung, auf solche Veräußerungen ab dem 1. April 2019 eine Steuer zu erheben (diese Steuern auf Einkünfte aus britischen Quellen (oder vergleichbaren Verbindungen) und auf solche Veräußerungen sind „**britische Nexus-Steuern**“).

Es wird auf die Bestimmungen von Section 363A des britischen Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 hingewiesen. Diese sehen vor, dass ein körperschaftlicher Fonds, der als OGAW zugelassen ist (vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen) in Bezug auf die Einkommensteuer, die Körperschaftsteuer oder die Kapitalertragsteuer so behandelt werden sollte, als ob er nicht im Vereinigten Königreich ansässig wäre, selbst wenn dies nach den allgemeinen britischen Steuergrundsätzen so gesehen würde. Es ist beabsichtigt, die Geschäfte des ICAV so zu führen, dass diese Bestimmungen erfüllt werden.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die vom ICAV gehaltenen Vermögenswerte generell für Anlagezwecke und nicht für Handelszwecke zu halten. Selbst wenn die britische Finanzbehörde („Her Majesty's Revenue & Customs“, „**HMRC**“) erfolgreich argumentiert, dass das ICAV im Sinne des britischen Steuerrechts Handel treibt, ist zu erwarten, dass die Bedingungen für eine Befreiung bei der Erbringung von Anlageverwaltungsdiensten im Vereinigten Königreich („Investment Management Exemption“, „**IME**“) erfüllt werden (eine Garantie gibt es hierfür jedoch nicht). Unter der Annahme, dass die IME-Anforderungen erfüllt werden, dürfte das ICAV keiner britischen Einkommensteuer, Körperschaftsteuer oder Kapitalertragsteuer in Bezug auf Erträge, Erlöse oder Gewinne aus seinen Anlagen unterliegen (mit Ausnahme der britischen Nexus-Steuern). Dies beruht auf der Voraussetzung, dass die vom ICAV getätigten Anlagen der Definition einer „Specified Transaction“ im Sinne der britischen Investment Manager (Specified Transactions) Regulations 2009 entsprechen. Es wird erwartet, dass die vom ICAV getätigten Anlagen der Definition einer „Specified Transaction“ entsprechen, jedoch wird diesbezüglich keine Garantie übernommen.

Falls die Bedingungen des IME nicht erfüllt werden oder vom ICAV getätigte Anlagen nicht als „Specified Transactions“ angesehen werden, kann dies zu Steuerverlusten innerhalb des ICAV führen.

Anteilinhaber

Der Besitz von Anteilen stellt wahrscheinlich eine Beteiligung an einem „Offshore-Fonds“ im Sinne von Part 8 des britischen Taxation (International and Other Provisions) Act 2010 dar, wobei wahrscheinlich jeder Teilfonds bzw. jede Anteilklasse für diese Zwecke als separater „Offshore-Fonds“ behandelt wird. Das britische „Meldefonds-System“, das in den britischen Offshore Funds (Tax) Regulations 2009 (Statutory Instrument 2009/3001) (die „**Offshore Funds Regulations**“) enthalten ist, gilt in diesem Fall voraussichtlich separat für jeden Teilfonds bzw. jede Anteilklasse.

Die steuerliche Behandlung eines britischen Anlegers hängt davon ab, ob der Teilfonds bzw. die Anteilklasse, an dem bzw. der der britische Anleger eine Beteiligung hält, von der britischen Finanzbehörde eine Zertifizierung als „Meldefonds“ (gemäß Definition im Sinne der Offshore Funds Regulations definiert) erhalten hat. Generell sollte für britische Anleger die steuerliche Behandlung von Kapitalerträgen bei der Veräußerung ihrer Anteile im Rahmen des britischen Meldefonds-Systems sichergestellt sein, sofern der Teilfonds bzw. die Anteilklasse während des gesamten Zeitraums, in dem der britische Anleger die entsprechenden Anteile hielt, ein Meldefonds war. Andernfalls fallen wahrscheinlich „Offshore-Einkommensgewinne“ (gemäß Definition im Sinne der Offshore Funds Regulations) an. Siehe weiter unten.

Vorbehaltlich ihrer speziellen steuerlichen Position unterliegen britische Anleger hinsichtlich Dividenden und sonstigen Ausschüttungen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse (einschließlich Dividenden, die aus realisierten Kapitalgewinnen eines Teilfonds oder einer Anteilklasse finanziert werden) normalerweise der britischen Einkommensteuer, unabhängig davon, ob sie wiederangelegt werden. Darüber hinaus unterliegen britische Anleger, die am Ende eines „Berichtszeitraums“ (gemäß Definition im Sinne der Offshore Funds Regulations) Anteile halten, möglicherweise der britischen Einkommensteuer auf ihren Anteil an den „gemeldeten Erträgen“ einer Klasse (gemäß Definition im Sinne der Offshore Funds Regulations), soweit dieser Betrag die erhaltenen Dividenden übersteigt. Weitere Einzelheiten zum Meldefonds-System und seinen Auswirkungen für britische Anleger werden nachstehend erörtert.

Die Offshore Funds Regulations und das britische Meldefonds-System

Gemäß den Offshore Funds Regulations wird in Bezug auf einen britischen Anleger, der eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält, bei dem es sich um einen „Nicht-Meldefonds“ (gemäß Definition im Sinne der Offshore Funds Regulations) handelt, jeder Gewinn („Offshore-Einkommensgewinn“), den dieser britische Anleger aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung dieser Beteiligung erzielt (wobei zu beachten ist, dass eine „Veräußerung“ in diesem Sinne den Umtausch oder die Umwandlung von Anteilen an einer Anteilklasse oder einem Teilfonds in Anteile einer Anteilklasse oder eines anderen Teilfonds beinhalten kann), für die Zwecke der britischen Besteuerung als Einkommen und nicht als Veräußerungsgewinn behandelt.

Alternativ sollte, wenn ein britischer Anleger eine Beteiligung an einem Offshore-Fonds hält, der in allen Abrechnungszeiträumen, in denen der britische Anleger seine Beteiligung hielt, ein „Meldefonds“ war, jeder Gewinn, den dieser britische Anleger aus dem Verkauf oder der anderweitigen Veräußerung dieser Beteiligung erzielt, als Veräußerungsgewinn und nicht als Einkommen besteuert werden, wobei eine Steuerermäßigung für aufgelaufene oder wiederangelegte Gewinne gelten sollte, für die bereits eine britische Einkommensteuer erhoben wurde.

Wenn ein Offshore-Fonds für einen Teil der Zeit, in der der britische Anleger seine Beteiligung hielt, kein Meldefonds war und für den Rest dieser Zeit ein Meldefonds, gibt es für den britischen Anleger potenzielle Wahlmöglichkeiten, um sicherzustellen, dass der Gewinn, der in der Zeit erzielt wurde, in der der Offshore-Fonds ein Meldefonds war, als Kapitalgewinn besteuert wird. Für die Wahrnehmung dieser Wahlmöglichkeiten gibt es festgelegte zeitliche Begrenzungen. Interessierte britische Anleger sollten sich für weitere Informationen an ihren Steuerberater wenden.

Der Verwaltungsrat beabsichtigt, bei der britischen Finanzbehörde für bestimmte Teilfonds bzw. Anteilklassen einen Antrag auf Behandlung als Meldefonds zu stellen. Im weitesten Sinne handelt es sich bei einem „Meldefonds“ gemäß den Offshore Funds Regulations um einen Offshore-Fonds, der bestimmte Anforderungen an die Berichterstattung im Voraus und an die jährliche Berichterstattung gegenüber der britischen Finanzbehörde und seinen Anlegern erfüllt. Der Verwaltungsrat beabsichtigt, die Geschäfte des ICAV in Bezug auf bestimmte Teilfonds (oder, falls abweichend, bestimmte Anteilklassen) so zu führen, dass diese im Voraus und jährlich wahrzunehmenden Pflichten erfüllt werden und dies für alle Teilfonds (oder, falls abweichend, für alle Anteilklassen), die zum britischen Meldefonds-System zugelassen wurden, auch weiterhin und kontinuierlich der Fall ist. Zu diesen jährlichen Anforderungen zählen die Berechnung und die Berichterstattung hinsichtlich der Ertragsrenditen des jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilklasse für jeden „Berichtszeitraum“ (gemäß Definition im Sinne der Offshore Funds Regulations) auf Anteilsbasis gegenüber allen betreffenden „Anlegern“ (gemäß der Definition für diese Zwecke).

Wenn von der britischen Finanzbehörde der Status eines Meldefonds für eine Anteilklasse oder einen Teilfonds gewährt wurde, bleibt er in Bezug auf diese Anteilklasse bzw. den Teilfonds dauerhaft erhalten, sofern die relevanten jährlichen Anforderungen eingehalten werden. Interessierte britische Anleger sollten sich an ihren Steuerberater wenden, um weitere Einzelheiten darüber zu erfahren, welche Auswirkungen die Erlangung dieses Status für eine Anteilklasse oder einen Teilfonds hat.

Wenn zusätzlich zum Vorstehenden die britische Finanzbehörde erfolgreich argumentiert, dass das ICAV im Sinne des britischen Steuerrechts eine gewerbliche Tätigkeit ausübt, müssen die von einem Teilfonds über seine Beteiligungen an den zugrunde liegenden Vermögenswerten erwirtschafteten Renditen möglicherweise in die Berechnung der „Erträge“ aufgenommen werden, um so den entsprechenden Betrag zu errechnen, der zur Erfüllung der Anforderungen für den Status eines Meldefonds in Bezug auf eine Anteilklasse bzw. einen Teilfonds an die Anleger gemeldet werden muss. Es ist jedoch wahrscheinlich, dass die vom Teilfonds getätigten Anlagen der Definition einer „Anlagetransaktion“ (gemäß Definition im Sinne der Offshore Funds Regulations) entsprechen. Diese Anlagen sollten daher als „Nichthandelsgeschäfte“ (non-trading

transactions) (wie entsprechend definiert) angesehen werden. Dies setzt insbesondere voraus, dass sowohl die Äquivalenzbedingung („equivalence condition“) als auch die Bedingung einer echten Diversifizierung der Inhaberstruktur (gemäß Definition im Sinne der Offshore Funds Regulations) zu jedem relevanten Zeitpunkt eingehalten werden, was nicht garantiert werden kann.

Wenn eine Anteilklasse den Status eines Meldefonds erhält, unterliegen britische Anleger, die am Ende eines jeden Berichtszeitraums Anteile dieser Anteilklasse halten, der britischen Einkommensteuer auf ihren Anteil der gemeldeten Erträge der Anteilklasse, sofern dieser Betrag die in Bezug auf den Berichtszeitraum gezahlten Ausschüttungen überschreitet. Die gemeldeten Überschusserträge fallen für britische Anleger an dem Tag sechs Monate nach Ende des Berichtszeitraums an. Die Dividenden und die gemeldeten Überschusserträge werden als von einer ausländischen Körperschaft erhaltene Dividenden angesehen und unterliegen gemäß den „Regeln für Anleihenfonds“ einer Umqualifizierung als Zinsen, wie nachfolgend beschrieben. Ein britischer Anleger sollte in Bezug auf diese Ausschüttungen den britischen Dividendenfreibetrag (£ 2.000 für das Steuerjahr 2018/19) in Anspruch nehmen können.

Übersicht über die Besteuerung von Anlegern in „Anleihenfonds“

Im Großen und Ganzen wird ein Teilfonds oder eine Anteilklasse nach britischem Steuerrecht wahrscheinlich als „Anleihenfonds“ für einen Rechnungslegungszeitraum angesehen, wenn zu irgendeinem Zeitpunkt in diesem Rechnungslegungszeitraum der Marktwert der dem Teilfonds bzw. der Anteilklasse zuzurechnenden „qualifizierenden Anlagen“ (im Allgemeinen Staats- und Unternehmensanleihen, Wertpapiere oder Bareinlagen (insgesamt, jedoch ohne Barmittel, die für Anlagen zur Verfügung gehalten werden), bestimmten Derivatkontrakten oder Beteiligungen an anderen Fonds, die zu einem beliebigen Zeitpunkt während des maßgeblichen Rechnungslegungszeitraums als Anleihenfonds eingestuft werden) mehr als 60 % des Marktwerts des dem jeweiligen Teilfonds bzw. der Anteilklasse zuzurechnenden Gesamtvermögens beträgt.

Ob es sich bei einem Teilfonds oder einer Anteilklasse während eines bestimmten Zeitraums um einen Anleihenfonds handelt, muss jährlich offiziell bestätigt werden, indem die proportionale Gewichtung der „qualifizierenden Anlagen“ im Verhältnis zum Gesamtvermögen während dieses Zeitraums auf Basis des Teilfonds bzw. der Anteilklasse überprüft wird.

Für Anleger in Anleihenfonds gelten besondere Regeln. Nach diesen Regeln werden Dividenden und andere Gewinnausschüttungen, die an britische Anleger in Bezug auf die betreffenden, als Anleihenfonds betrachteten Teilfonds oder Anteilklassen gezahlt werden oder als gezahlt gelten, möglicherweise nicht als Dividenden, sondern als Zinsen besteuert, und britische Anleger würden in diesem Fall im Hinblick auf diese Ausschüttungen nicht von dem britischen Dividendenfreibetrag profitieren.

Britische Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung

Die britische Steuergesetzgebung enthält eine breite Palette von Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung, die je nach den besonderen Umständen eines britischen Anlegers die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Anteilen betreffen könnten. Die nachstehenden Ausführungen stellen weder eine vollständige Liste solcher Rechtsvorschriften zur Bekämpfung der Steuervermeidung noch eine umfassende Zusammenfassung einer der genannten Bestimmungen dar. Interessierte britische Anleger sollten sich unter Berücksichtigung ihrer eigenen Umstände ausführlich über die steuerlichen Aspekte beraten lassen. Als allgemeiner Leitfaden für interessierte britische Anleger sind jedoch insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten.

Chapter 2 von Part 13 des Income Tax Act 2007 („Vermögensübertragungen in das Ausland“)

Interessierte britische Anleger werden auf die Bestimmungen in Chapter 2 von Part 13 des britischen Income Tax Act 2007 hingewiesen, wonach ein britischer Anleger möglicherweise in Bezug auf nicht ausgeschüttete Erträge des ICAV der britischen Einkommensteuer unterliegt.

Section 13 des Taxation of Chargeable Gains Act 1992 (Zuweisung von Gewinnen an Gesellschafter gebietsfremder Unternehmen)

Interessierte britische Anleger werden auf die Bestimmungen von Section 13 des britischen Taxation of Chargeable Gains Act 1992 hingewiesen. Gemäß diesen Bestimmungen kann, wenn ein steuerpflichtiger Gewinn für ein Unternehmen anfällt, das nicht im Vereinigten Königreich ansässig ist, jedoch ein Unternehmen mit wenigen Gesellschaftern („close company“)

darstellen würde, wenn es im Vereinigten Königreich ansässig wäre, eine Person so behandelt werden, als ob ihr ein Anteil dieses steuerpflichtigen Gewinns, der im Verhältnis zu ihrer Beteiligung an dem Unternehmen berechnet wird, zugeflossen wäre. Ein britischer Anleger könnte daher einer Steuerpflicht unterliegen, auch wenn der dem ICAV zuzurechnende Gewinn nicht vom ICAV ausgeschüttet wurde. Gemäß diesen Bestimmungen entsteht diesem britischen Anleger keine Steuerpflicht, wenn die proportionale Beteiligung des britischen Anlegers an dem ICAV zusammen mit seinen verbundenen Unternehmen bedeutet, dass ihnen gemäß diesen Bestimmungen 25 % oder weniger des anrechenbaren Gewinns zugerechnet werden.

Chapter 1 von Part 13 des Income Tax Act 2007 (Wertpapiergeschäfte)

Interessierte britische Anleger werden auf die Gesetzgebung in Chapter 1 von Part 13 des Income Tax Act von 2007 (Wertpapiergeschäfte) hingewiesen. Diese könnte für britische Anleger gelten, die unter vorgeschriebenen Bedingungen bestimmte Steuervorteile anstreben.

Stempelsteuer und Stempelersatzsteuer

Es ist vorgesehen, das Register außerhalb des Vereinigten Königreichs zu führen und zu pflegen. Infolgedessen sollte für die Anleger im Zusammenhang mit der Übertragung, Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen keine britische Stempelersatzsteuer anfallen. Auf die Emission der Anteile fällt keine britische Stempelsteuer an. In der Praxis ist es unwahrscheinlich, dass aufgrund einer schriftlichen Urkunde zur Übertragung der Anteile eine Verpflichtung zur Zahlung der britischen Stempelsteuer entsteht. Das ICAV selbst muss jedoch möglicherweise in Bezug auf den Erwerb von Wertpapieren, die Anlagen eines Teilfonds darstellen, eine Stempelsteuer oder eine zum Wert des Geschäfts proportionale Stempelsteuer entrichten. Insbesondere fällt eine Stempelersatzsteuer (im Allgemeinen in Höhe von 0,5 Prozent) beim Erwerb von Anteilen von Gesellschaften an, die ihren Sitz im Vereinigten Königreich haben oder die ihr Anteilsregister im Vereinigten Königreich führen und pflegen.

Erbschaftsteuer

Ein britischer Anleger unterliegt möglicherweise im Todesfall oder bei der Vornahme bestimmter Übertragungsarten zu Lebzeiten der britischen Erbschaftsteuer auf seine Anteile.

Steuerberichterstattung

Anteilinhaber erhalten bestimmte Finanzinformationen, die sie für die erforderliche Steuererklärung nutzen können. Je nach dem Land, in dem der jeweilige Anteilinhaber zur Einreichung der Steuererklärung verpflichtet ist, treffen die diesem Anteilinhaber bereitgestellten Informationen möglicherweise nicht rechtzeitig ein oder reichen nicht aus, um die Anforderungen für die Steuererklärung zu erfüllen. Jeder Anteilinhaber ist für die Erstellung und Einreichung seiner eigenen Steuererklärung verantwortlich. Anteilinhaber können einen zeitlichen Aufschub für die Einreichung ihrer Einkommensteuererklärung erhalten.

Deutschland

Mit der zum 1. Januar 2018 in Deutschland in Kraft getretenen Investmentsteuerreform wird das alte „transparente“ Steuersystem abgeschafft und durch die getrennte Besteuerung von Investmentfonds und Anlegern in Verbindung mit der Pauschalsteuer (Vorabpauschale) auf Anlegerebene ersetzt. Die Klassifizierung der Fonds als „Aktienfonds“, „Mischfonds“, „in- oder ausländische Immobilienfonds“ oder „sonstige Fonds“ wird für die Besteuerung auf Anlegerebene entscheidend sein. Anteilinhaber sollten ihre Steuerberater auf die Auswirkungen des Erhalts dieses Status durch das ICAV aufmerksam machen.

Alle relevanten Steuerinformationen werden unter www.gs.com veröffentlicht. Die geltende Fondssteuerbefreiung sowie die Eigenkapitalquote sind auf WM Datenservice abrufbar.

Andere Länder: Besteuerung der Anteilinhaber

Anteilinhaber können aufgrund der Anlage in Anteilen des Fonds der Besteuerung in anderen Ländern unterliegen, einschließlich Ländern, die nicht ihrem Wohnsitzland entsprechen. Die steuerliche Behandlung der Anteilinhaber in den Ländern ihres Steuerwohnsitzes hängt ganz und gar von den Gesetzen dieser Länder ab und kann sich von Land zu Land erheblich unterscheiden. Anteilinhaber können einer Sondersteuer, Berichtspflicht oder anderen Regelungen in den Ländern ihres Steuerwohnsitzes unterliegen, mit möglicherweise erheblich nachteiligen steuerlichen Auswirkungen. Zu den

Erwägungen in bestimmten Ländern können unter anderem folgende gehören: (i) dass die Art und Weise und/oder das Land, in der bzw. in dem der Fonds oder das Portfolio organisiert ist und betrieben wird, in erheblichem Maße nachteilig auf die Basis der Anteile des Anteilnehmers am Fonds, die Fähigkeit dieses Anteilnehmers zur Erlangung eines Abzugs oder eines Freibetrages für diese Basis oder beides auswirken kann; (ii) dass alle oder ein Teil der Erträge aus den Anteilen eines Anteilnehmers am Fonds ungünstigen Steuersätzen im Vergleich zu den Sätzen, die für Direktanlagen in den Vermögenswerten des Fonds gelten, unterliegen können; (iii) dass ein Anteilnehmer möglicherweise keinen Abzug oder keinen Freibetrag für vom Fonds getragene Quellensteuern erhalten kann, während dies bei einer Direktanlage in den Vermögenswerten des Fonds möglich wäre; (iv) dass ein Anteilnehmer aufgrund der Anlage in dem Fonds in dem Land seines Steuerwohnsitzes ein steuerpflichtiges Einkommen ansetzen könnte, das erheblich über dem vom Fonds an den Anteilnehmer ausgezahlten Barbetrag liegt, insbesondere infolge einer periodengerechten Besteuerung, möglicherweise in einer Höhe, die die tatsächlichen wirtschaftlichen Erträge des Anteilnehmers aus dem Fonds übersteigt; (v) dass es Einschränkungen bezüglich der Nutzung des Anteils eines Anteilnehmers an den Abzügen oder Verlusten des Fonds im Land seines Steuerwohnsitzes geben kann; (vi) dass es im Land des Steuerwohnsitzes eines Anteilnehmers besondere Einreichungsvorschriften in Bezug auf dessen Anlage in Anteilen des Fonds geben kann; und (vii) dass ein Anteilnehmer nicht rechtzeitig oder nicht in ausreichendem Maße die Informationen erhält, die er für die Einreichung seiner Steuererklärung im Land seines Steuerwohnsitzes benötigt. Dementsprechend wird jedem interessierten Anteilnehmer dringend geraten, sich von seinem Steuerberater im Hinblick auf die steuerlichen Folgen aufklären zu lassen, die die Nutzung der Dienstleistung im Land des Steuerwohnsitzes des Anteilnehmers für diesen haben kann.

BESTEuerung DES ICAV IN DEN VEREINIGTEN STAATEN

Das ICAV wird seine Geschäfte voraussichtlich so führen, dass es nicht so angesehen wird, als würde es ein Gewerbe oder ein Geschäft in den Vereinigten Staaten betreiben; erwartungsgemäß wird das ICAV daher hinsichtlich seiner Handelsgewinne nicht der US-Einkommensteuer (auf Nettobasis) unterliegen. Außerdem wird davon ausgegangen, dass das ICAV keine erheblichen Einkünfte erzielen wird, die einer Quellensteuerpflicht in den Vereinigten Staaten unterliegen, abgesehen von den vorstehend in den Kauf- und Verkaufsinformationen beschriebenen Einkünften: US-Personen / ERISA-Pläne oder wie anderweitig in der relevanten Ergänzung festgelegt.

Das ICAV kann in MLP-bezogene Wertpapiere (Master Limited Partnership, „MLP“) investieren, darunter Exchange Traded Funds und Exchange Traded Notes, und beabsichtigt, Anlagen zu tätigen, die nicht dazu führen, dass es zu Zwecken der US-Bundeseinkommensteuer als Partner einer Personengesellschaft mit Geschäftstätigkeit in den USA behandelt wird. Daher erwartet das ICAV allgemein nicht, dass seine Erträge der US-Bundeseinkommensteuer auf Netto-Basis unterliegen. Wenn das ICAV jedoch zu Zwecken der US-Bundeseinkommensteuer in eine Personengesellschaft mit Geschäftstätigkeit in den USA investiert, würden die Erträge und Gewinne des ICAV aus dieser Anlage, die tatsächlich mit dieser Geschäftstätigkeit in den USA verbunden sind, der US-Bundeseinkommensteuer auf Netto-Basis unterliegen (und das ICAV müsste zusätzlich eine Steuer von 30 % auf Niederlassungsgewinne auf alle oder Teile dieser Erträge zahlen, sofern dieser Steuersatz nicht im Rahmen des Einkommensteuerabkommens zwischen den USA und Irland reduziert wird), und es könnten staatliche und lokale Steuern in den USA anfallen. Darüber hinaus unterliegen Erträge aus dem Verkauf, dem Tausch oder der sonstigen Veräußerung einer Beteiligung an einer Personengesellschaft für die Zwecke der US-Bundeseinkommensteuer, welche Erträge generieren würden, die effektiv mit einem US-Handel oder -Geschäft verbunden wären, wenn eine solche Personengesellschaft zum Zeitpunkt des Verkaufs, des Tausches oder der sonstigen Veräußerung als liquidiert angesehen würde, der Besteuerung. Gemäß der kürzlich erfolgten US-Bundeseinkommensteuerreform (hinsichtlich derer noch keine Klarheit über die Erhebung dieser Steuer besteht) kann eine solche Veräußerung zudem der Quellensteuer durch den Erwerber unterliegen, die möglicherweise über die Höhe derartiger Erträge hinausgeht.

Die Behandlung von Exchange Traded Funds durch die US-Bundeseinkommensteuer ist unsicher, und es ist möglich, dass das ICAV der US-Bundeseinkommensteuer (und der Steuer von 30 % auf Niederlassungsgewinne) auf Netto-Basis auf alle oder Teile dieser Erträge aus diesen Anlagen unterliegen würde. Während das ICAV allgemein Anlagen anstrebt, die nicht dazu führen, dass es Erträge oder Gewinne für „U.S. real property interests“ (gemäß Definition in § 897 United States Internal Revenue Code von 1986 in seiner jeweils gültigen Fassung) ausweist, kann außerdem nicht gewährleistet werden, dass das ICAV keine Erträge und Gewinne aus „U.S. real property interests“ ausweist. Diese Erträge und Gewinne würden unabhängig davon, ob das ICAV eine Geschäftstätigkeit in den USA ausübt oder nicht, der US-Bundeseinkommensteuer auf Netto-Basis unterliegen.

GOLDMAN SACHS BIETET KEINE BERATUNG ZU RECHTLICHEN, STEUERLICHEN ODER RECHNUNGSLEGUNGSFRAGEN. KUNDEN VON GOLDMAN SACHS SOLLTEN SICH UNABHÄNGIGE STEUERBERATUNG AUF DER BASIS IHRER PERSÖNLICHEN SITUATION EINHOLEN.

MANAGEMENT

Verwaltungsratsmitglieder. Die Verwaltungsratsmitglieder des ICAV sind nachfolgend unter Angabe ihrer Haupttätigkeitsfelder aufgeführt.

Bei Goldman Sachs beschäftigte Verwaltungsratsmitglieder

Karl Wianecki (wohnhaft im Vereinigten Königreich) ist Global Head of Investment Management Division (IMD) Operations. Er ist Mitglied des Verwaltungsrats der in Luxemburg und Irland ansässigen Fonds von GSAM. Vor seiner derzeitigen Position war Herr Wianecki Chief Operating Officer bei International Goldman Sachs Asset Management (GSAM) und für alle operativen Aspekte von GSAM im EMEA- und Asien-Pazifik-Raum verantwortlich. Zuvor war er Global Chief Operating Officer bei GSAM Distribution und Gründungsmitglied des GSAM Central Funding Teams, wo er als stellvertretender Finanzchef der Abteilung tätig war. Herr Wianecki kam 2005 als Chief Operating Officer der Quantitative Resources Group zu GSAM. Er war 2000 als Vice President der Finance Division zu Goldman Sachs gekommen. 2007 wurde er zum Managing Director ernannt. Früher in seiner beruflichen Laufbahn war Herr Wianecki Executive Director bei CIBC World Markets von 1997 bis 1999 und Senior Vice President bei Oppenheimer & Co. von 1991 bis 1997. Herr Wianecki machte 1991 seinen BS in Finanzen an der Bloomsburg University und 1997 seinen MBA an der New York University.

Glenn Thorpe (wohnhaft im Vereinigten Königreich) verfügt über langjährige Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche. Seit Juli 2017 ist Herr Thorpe Managing Director in der Investment Management Division von Goldman Sachs International. Zuvor war er ab Januar 2012 Managing Director in der Finance Division. Seit seinem Eintritt in das Unternehmen im August 1998 war er in verschiedenen anderen Positionen tätig. Herr Thorpe schloss sein Studium an der University of Western Australia 1993 mit einem Bachelor of Commerce (Major of Accounting and Finance) ab. Er ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Australien und Neuseeland sowie Mitglied des Australian Institute of Company Directors. Herr Thorpe ist ebenfalls Verwaltungsratsmitglied der Verwaltungsgesellschaft.

Katherine Uniacke (wohnhaft in den USA) ist Advisory Director bei GSAM. Bevor sie ihre Tätigkeit als Goldman Sachs Partner 2012 beendete, war Frau Uniacke Chief Operating Officer des Global Fonds Management-Teams von GSAM in der Investment-Management-Abteilung. Katherine Uniacke kam 1983 als Analystin in der Fixed-Income-Abteilung zu Goldman Sachs, nachdem sie am Gettysburg College einen Undergraduate-Abschluss erlangt hatte. Während ihrer Tätigkeit bei Goldman Sachs machte sie an der Stern School of Business der New York University einen MBA-Abschluss. Sie war Leiterin von Global Cash Services, Vertriebsleiterin in Nordamerika und Leiterin des Treuhändermanagement-Geschäfts und wurde anschließend Chief Operating Officer bei der Global Portfolio Management Division von GSAM.

Nicht bei Goldman Sachs beschäftigte Verwaltungsratsmitglieder

Frank Ennis (wohnhaft in Irland) ist als unabhängiger Berater und Director im Investmentfondsbereich tätig. Von 1985 bis 1999 war er Partner bei PricewaterhouseCoopers, wo er im Jahr 1989 im Bereich Investmentfonds tätig war. Einen Großteil seiner beruflichen Laufbahn war er im Bereich der Finanzdienstleistungen und strategischen Beratung für internationale Unternehmen, die an der Etablierung am Standort Irland interessiert waren, tätig. Neben dem Global Marketing and Networking für das International Financial Services Centre (das „IFSC“) war er beratend für Neugründungen in Dublin tätig, sowie bei der Strukturierung von Investmentfondsprodukten und der Vermarktung und dem Vertrieb von Investmentfonds am europäischen Markt. Zu seinen Kunden zählen zahlreiche internationale Kunden. Von 2000 bis 2001 war Frank Ennis einer der CEOs und Mitglied des Verwaltungsrates von Trinity Technology Limited. Die Gesellschaft war im Technologiesektor tätig und wurde am 14. Mai 2001 zwangsliquidiert. Im Jahre 1977 erhielt er seinen BBS Abschluss des Trinity College Dublin. Mit der Zulassung als Chartered Accountant 1981 wurde er 1991 auch als Fellow des Institute of Chartered Accountants aufgenommen.

Gráinne Alexander (wohnhaft in Irland) ist unabhängiges, nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied. Sie ist seit über 20 Jahren in der Investmentbranche tätig und besitzt Erfahrung als leitende Angestellte in den Bereichen Fondsverwaltung, Anlagestrategie, Anlageberatung und Unternehmensführung. Sie war europäischer Partner bei Mercer Investment Consulting (an der Gründung des Fondsgeschäfts von Mercer beteiligt) und anschließend Chief Executive bei der irischen Vermögensverwaltungsgesellschaft von F&C Management, F&C Ireland. Sie war außerdem Verwaltungsratsmitglied der Irish Association of Investment Managers und von auf den Kaimaninseln notierten Fonds. Frau Grainne Alexander ist Fellow der Society of Actuaries in Irland. Sie ist nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied

von RBC Investor Services Ireland und Verwaltungsratsmitglied der in Europa domizilierten Fondsgesellschaften von Goldman Sachs. Sie erwarb 2013 einen Abschluss in Unternehmensführung vom Institute of Directors.

Der Verwaltungsrat ist für die Führung der Handelstätigkeit des ICAV zuständig.

Der Verwaltungsrat hat folgende Dienstleistungen delegiert: (a) die Verwahrung des Vermögens des ICAV an die Verwahrstelle und (b) die Verwaltung der Geschäfte des ICAV und die Verantwortung für die Anlageverwaltung, den Vertrieb und das Marketing des ICAV an die Verwaltungsgesellschaft. Die Satzung legt kein Pensionsalter für Verwaltungsratsmitglieder fest und sieht keine Pensionierung der Verwaltungsratsmitglieder durch Rotation vor. Laut Satzung darf ein Verwaltungsratsmitglied als Partei an einem Geschäft oder einer Vereinbarung mit dem ICAV oder an einem Geschäft oder einer Vereinbarung, an der das ICAV beteiligt ist, beteiligt sein, sofern es gegenüber dem Verwaltungsrat die Art und den Umfang seiner wesentlichen Beteiligungen offengelegt hat. Das ICAV stellt die Verwaltungsratsmitglieder von der Haftung für Verluste oder Schäden frei, die ihnen eventuell entstehen, sofern diese nicht auf die Fahrlässigkeit, Nichterfüllung, Pflichtverletzung oder einen Vertrauensbruch der Verwaltungsratsmitglieder gegenüber dem ICAV zurückzuführen sind.

Kein Verwaltungsratsmitglied:

- (i) hatte jemals nicht getilgte Vorstrafen in Verbindung mit Straftaten; oder
- (ii) war Verwaltungsratsmitglied einer Gesellschaft oder Partnerschaft, die während der Zeit oder innerhalb der 12 Monate nach seinem Ausscheiden als geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied oder Gesellschafter für insolvent erklärt wurde, deren Insolvenzmasse verwaltet oder die liquidiert wurde, die unter Zwangsverwaltung gestellt wurde oder die freiwillige Vereinbarungen traf; oder
- (iii) wurde jemals von einer gesetzlichen oder aufsichtsrechtlichen Behörde (einschließlich anerkannter Berufsverbände) öffentlich gerügt oder wurde gerichtlich von einem Amt als Verwaltungsratsmitglied oder von einer Funktion in der Geschäftsleitung oder der Geschäftsführung einer Gesellschaft ausgeschlossen.

Die Adresse des Verwaltungsrats ist der eingetragene Sitz des ICAV.

Verwahrstelle. Das ICAV hat BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited gemäß dem Verwahrstellenvertrag als Verwahrstelle für seine Vermögenswerte bestellt. Die Verwahrstelle ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung, die am 13. Oktober 1994 in Irland gegründet wurde. Die Verwahrstelle ist hauptsächlich als Verwahrstelle für die Vermögenswerte von Organismen für gemeinsame Anlagen tätig. Die Verwahrstelle ist von der Zentralbank nach dem Investment Intermediaries Act von 1995 (in der jeweils gültigen Fassung) zugelassen.

Zentrale Aufgaben der Verwahrstelle

Der Verwahrstellenvertrag unterliegt irischem Recht und enthält Bestimmungen über die Verantwortlichkeiten und Pflichten der Verwahrstelle. Dazu gehören unter anderem:

- (i) Gewährleistung, dass die Cashflows des ICAV ordnungsgemäß überwacht werden und dass alle von oder im Auftrag von Anteilhabern bei der Zeichnung von Anteilen durchgeführten Zahlungen eingegangen und auf den richtigen Konten verbucht worden sind;
- (ii) Verwahrung, Aufsicht und Prüfung der Vermögenswerte des ICAV und jedes Teilfonds gemäß den Bestimmungen der OGAW-Verordnungen;
- (iii) Gewährleistung, dass der Verkauf, die Ausgabe, der Rückkauf, die Rücknahme und die Löschung von Anteilen gemäß anwendbarem Recht (einschließlich der OGAW-Verordnungen) und der Satzung erfolgen;
- (iv) Gewährleistung, dass der Wert der Anteile gemäß den geltenden Gesetzen und der Satzung berechnet wird;
- (v) Ausführung der Anweisungen der Verwaltungsgesellschaft, sofern diese nicht geltendem Recht (einschließlich der OGAW-Verordnungen) oder der Satzung widersprechen;

- (vi) Gewährleistung, dass bei Transaktionen, an denen die Vermögenswerte des ICAV beteiligt sind, die entsprechende Gegenleistung innerhalb der üblichen Fristen bei dem ICAV eingeht; und
- (vii) Gewährleistung, dass die Einnahmen des ICAV in Übereinstimmung mit geltendem Recht (einschließlich der OGAW-Verordnungen) und der Satzung verwendet werden.

Haftung der Verwahrstelle

Die Verwahrstelle haftet gegenüber dem ICAV für den Verlust von Finanzinstrumenten, die im Rahmen der Verwahrungsfunktion der Verwahrstelle in Verwahrung gehalten werden (unabhängig davon, ob die Verwahrstelle ihre Verwahrungsfunktion für diese Finanzinstrumente delegiert hat), sofern sie nicht nachweisen kann, dass der Verlust von Finanzinstrumenten aufgrund eines externen Ereignisses außerhalb ihrer angemessenen Kontrolle zurückzuführen ist, dessen Konsequenzen trotz aller angemessenen Bemühungen unvermeidlich gewesen wären. Die Verwahrstelle haftet außerdem für alle erlittenen Verluste, die infolge der Fahrlässigkeit der Verwahrstelle oder der vorsätzlichen Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen entstehen, mit Ausnahme von Verlusten, die mit dem Verlust von Finanzinstrumenten zusammenhängen. Die Verwahrstelle wird, wo sie in dieser Weise haftbar ist, nicht aus dem Vermögen des ICAV für den Verlust von Finanzinstrumenten schadlos gehalten.

Der Verwahrstellenvertrag enthält Bestimmungen, denen zufolge das ICAV – vorbehaltlich bestimmter Ausnahmen – die Verwahrstelle und ihre Verwaltungsratsmitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter von Verlusten freistellt, die aus der Erfüllung oder Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen im Rahmen des Verwahrstellenvertrags entstehen.

Anteilinhaber können diese Haftungsansprüche direkt gegenüber der Verwahrstelle oder indirekt durch die Verwaltungsgesellschaft oder das ICAV geltend machen, vorausgesetzt, dass dies nicht zu doppelter Wiedergutmachung oder zu einer ungleichen Behandlung der Anteilinhaber führt.

Delegierung und Interessenkonflikte

Die Verwahrstelle kann die Ausübung ihrer Verwahrfunktionen vorbehaltlich bestimmter Bedingungen delegieren. In diesem Fall wird die Haftung der Verwahrstelle durch die Tatsache, dass sie die Verwahrfunktionen einem Dritten anvertraut hat, nicht berührt. Die Verwahrstelle hat eine schriftliche Vereinbarung geschlossen, durch die sie Ausübung ihrer Verwahrfunktion bezüglich der von ihr verwahrten Finanzinstrumente an The Bank of New York Mellon SA/NV und/oder an The Bank of New York Mellon delegiert hat. Die Liste der von der Verwahrstelle bestellten Unterbeauftragten zum Datum dieses Prospekts finden Sie in Anhang 3. Der Einsatz von Unterbevollmächtigten hängt von den Märkten ab, in die das ICAV investiert. Im Rahmen des normalen Verlaufs ihres Geschäfts kann die Verwahrstelle oder der mit der Verwahrung Beauftragte gelegentlich Vereinbarungen mit anderen Kunden, Fonds oder Dritten zur Bereitstellung von Verwahrungs- und damit verbundenen Diensten eingehen.

Gelegentlich können potenzielle Interessenkonflikte, die die Verwahrstelle und ihre Beauftragten betreffen, auftreten, beispielsweise dann, wenn die Verwahrstelle oder ein Beauftragter ein Interesse am Ergebnis einer für das ICAV erbrachten Dienstleistung oder Aktivität oder einer im Namen des ICAV durchgeführten Transaktion hat, das sich vom Interesse des ICAV unterscheidet, oder wenn die Verwahrstelle oder ein Delegierter ein Interesse am Ergebnis einer für einen anderen Kunden oder eine andere Kundengruppe erbrachten Dienstleistung oder Aktivität hat, das den Interessen des ICAV widerspricht. Gelegentlich können Konflikte auch zwischen der Verwahrstelle und ihren Beauftragten oder verbundenen Unternehmen entstehen, z. B. wenn ein ernannter Beauftragter eine Konzerngesellschaft ist und dem ICAV ein Produkt oder eine Dienstleistung bereitstellt und ein finanzielles oder geschäftliches Interesse an diesem Produkt oder dieser Dienstleistung hat. Die Verwahrstelle hat eine Interessenkonfliktrichtlinie zur Handhabung solcher Konflikte implementiert.

Weiterverwendung der Vermögenswerte des ICAV

Der Verwahrstellenvertrag enthält eine Bestimmung, die vorsieht, dass die Verwahrstelle oder Dritte, an die Verwahrungsaufgaben delegiert werden, die Vermögenswerte des ICAV nicht weiterverwenden dürfen.

Beendigung

Der Verwahrstellenvertrag besteht so lange fort, bis er gemäß seinen Bedingungen beendet wird, die diesbezüglich unter anderem vorsehen, dass das ICAV und die Verwahrstelle den Verwahrstellenvertrag mit einer Frist von 90 Tagen durch schriftliche Mitteilung beenden können. Eine solche Beendigung wird erst mit der Ernennung einer von der Zentralbank zuvor genehmigten Ersatzverwahrstelle wirksam und das ICAV wird anstreben, innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum, an dem die Mitteilung erfolgt, eine neue Verwahrstelle zu ernennen. Wenn jedoch innerhalb von 90 Tagen ab dem Datum der relevanten Mitteilung keine neue, von der Zentralbank genehmigte Verwahrstelle ernannt worden ist, muss das ICAV die Anteilhaber über seine Absicht unterrichten, eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen, bei der ein Beschluss über die Auflösung des ICAV in Erwägung gezogen wird.

Aktuelle Informationen

Aktuelle Informationen zur Verwahrstelle, ihren Aufgaben, der Übertragung von Funktionen durch die Verwahrstelle (einschließlich der Liste dieser Beauftragten) und zu Interessenkonflikten, die sowohl im Allgemeinen als auch im Kontext einer Delegation entstehen können, sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Verwaltungsgesellschaft. Das ICAV hat Goldman Sachs Asset Management Fund Services Limited, eine 100%ige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group Inc., gemäß dem Verwaltungsvertrag zu ihrer Verwaltungsgesellschaft bestellt.

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 20. März 2018 als irische Gesellschaft mit beschränkter Haftung in Irland gegründet und von der Zentralbank für die Tätigkeit als Verwaltungsgesellschaft gemäß den OGAW-Verordnungen zugelassen. Oberste Muttergesellschaft der Verwaltungsgesellschaft ist die Goldman Sachs Group Inc. Die Verwaltungsgesellschaft handelt auch als benannte Verwaltungsgesellschaft für bestimmte andere OGAW und als Verwalter alternativer Investmentfonds (im Sinne der Richtlinie 2011/61/EU über die Verwalter alternativer Investmentfonds) für andere Fonds, deren Anlageprogramme denen des Fonds ähneln können.

Die Verwaltungsgesellschaft ist für die Anlageverwaltung, Verwaltung und Vermarktung des ICAV und der einzelnen Teilfonds verantwortlich. Die Verwaltungsgesellschaft ist auch für das Risikomanagement verantwortlich. Wie in diesem Prospekt näher beschrieben, hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Funktionen im Hinblick auf diese Aufgaben an bestimmte verbundene Unternehmen und Dritte übertragen. Insbesondere hat die Verwaltungsgesellschaft bestimmte Anlageverwaltungsfunktionen in Bezug auf den Teilfonds an den Anlageverwalter (wie im Abschnitt „Anlageverwalter“ beschrieben), bestimmte Bewertungsfunktionen auf eine Gruppe innerhalb von Goldman, Sachs & Co. LLC (wie nachstehend beschrieben) sowie Verwaltungs-, Register- und Transferstellenfunktionen an die Verwaltungsstelle (wie im Abschnitt „Verwaltungsstelle“ beschrieben) übertragen. Unbeschadet einer etwaigen Übertragung haftet die Verwaltungsgesellschaft weiterhin für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Pflichten. Der Anlageverwalter ist gegenüber der Verwaltungsgesellschaft für die Verwaltung der Anlage der Vermögenswerte der einzelnen Teilfonds gemäß ihrer Anlageziele und Anlagepolitik, stets unter der Aufsicht und Anleitung der Verwaltungsgesellschaft, verantwortlich. Die an einen von der Verwaltungsgesellschaft benannten Beauftragten zu zahlenden Gebühren werden aus der TER beglichen.

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Bewertungsstelle als zuständige Stelle für die Bereitstellung von dem Marktwert (Fair Value) entsprechenden Kursen für bestimmte Wertpapiere und Instrumente bestellt, wenn die Verwaltungsstelle nicht in der Lage ist, Kurse für die betreffenden Wertpapiere oder Instrumente zu stellen. Die Verwaltungsgesellschaft kann aus der TER eine Gebühr für diese Dienstleistungen zahlen. Weitere Informationen zur Funktion der Bewertungsstelle entnehmen Sie bitte dem Abschnitt „Die Bewertungsstelle“.

In ihrer Eigenschaft als bestellte Verwaltungsgesellschaft erhält die Verwaltungsgesellschaft unter Umständen eine Verwaltungsgebühr, die aus dem Vermögen der einzelnen Teilfonds gezahlt wird, wie im Abschnitt „Gebühren und Kosten“ dieses Prospekt näher beschrieben.

Die Verwaltungsgesellschaft hat Vergütungsgrundsätze, Verfahren und Praktiken, die ein solides und wirksames Risikomanagement fördern und damit in Einklang stehen. Sie gelten für Mitarbeiter, deren berufliche Tätigkeiten eine wesentliche Auswirkung auf das Risikoprofil der Verwaltungsgesellschaft haben, und sie sind so konzipiert, dass sie das Eingehen von Risiken nicht fördern, wenn dies nicht dem Risikoprofil des ICAV entspricht. Einzelheiten zur aktuellen Vergütungspolitik, insbesondere eine Beschreibung der Berechnung der Vergütung und der Leistungen und Angaben zu

den für die Gewährung der Vergütung und der Leistungen verantwortlichen Personen, einschließlich der Zusammensetzung eines Vergütungsausschusses (sofern vorhanden), sind kostenlos auf Anfrage oder unter <https://www.gsam.com/content/dam/gsam/pdfs/international/en/pds-and-regulatory/important-additional-information/GSAMFSL%20-%20Compensation%20Policy%20Statement.pdf?sa=n&rd=n> erhältlich. Die Zusammenfassung der Vergütungspolitik steht zur Einsicht zur Verfügung und ein gedrucktes Exemplar ist kostenlos am eingetragenen Sitz des ICAV erhältlich.

Der Gesellschaftssekretär der Verwaltungsgesellschaft ist Matsack Trust Limited. Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft besteht zum Datum dieses Prospekts aus Barbara Healy, Jackie O'Connor, Hugo MacNeill, Glenn Thorpe und Tom Fitzgerald. Die Biografie von Glenn Thorpe ist oben dargelegt (da er auch Verwaltungsratsmitglied des ICAV ist). Die Biografien der übrigen Verwaltungsratsmitglieder sind nachstehend dargelegt:

Barbara Healy ist Wirtschaftsprüferin von Beruf und besitzt über 20 Jahre Erfahrung in der Vermögensverwaltungsbranche. Von 2004 bis 2009 war Frau Healy Global Head of Operations bei JPMorgan Hedge Fund Services, wo sie die Positionen Executive Director und Head of Technical Solutions EMEA and Asia innehatte. Während dieser Zeit wuchsen die Vermögenswerte von 5 Mrd. USD auf 100 Mrd. USD an, was die Firma als erstklassigen Serviceanbieter auf dem Hedgefonds-Verwaltungsmarkt positionierte. Davor leitete Frau Healy von 2002 bis 2004 den Geschäftsbetrieb von Tranaut Fund Administration Ltd, das anschließend von JPMorgan übernommen wurde, und war Director of Accounting bei SEI Investments Europe. Frau Healy hat auch in Fondsbuchhaltungspositionen bei Banker's Trust und Chase Manhattan gearbeitet. Sie ist derzeit ein nicht geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied von in Irland, Luxemburg und auf den Kaimaninseln domizilierten Fonds. Barbara Healy besitzt einen Bachelor of Commerce-Abschluss mit Auszeichnung und ein Postgraduiertendiplom in Rechnungswesen. Sie ist Mitglied des Institute of Chartered Accountants in Ireland (FCA) und des Institute of Directors in Irland. Frau Healy nahm 2011 am High Performance Boards Corporate Governance Programme am IMD, Lausanne, Schweiz, teil.

Jackie O'Connor ist derzeit internationale Leiterin des Bereichs Regulatory Reform bei GSAM. Sie besitzt über 30 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche, davon 28 Jahre bei Goldman Sachs. In ihrer derzeitigen Funktion ist Frau O'Connor dafür verantwortlich, die Auflagen der neuen Verordnungen zu ermitteln und umzusetzen, und zwar in einer Weise, die einen soliden und umfassenden Compliance-Rahmen innerhalb der Regionen Europa und Asien gewährleistet. Unter ihrer Leitung hat GSAM in den letzten Jahren die großen aufsichtsrechtlichen europäischen Transformationsprogramme erfolgreich umgesetzt, darunter MIFID II, die AIFM-Richtlinie und EMIR. Frau O'Connor kam 2000 zu GSAM und war in verschiedenen Funktionen tätig, unter anderem als Global Project Manager und Chief Operating Officer für die Client Relationship Management-Teams und als Leiterin des European Client Implementation-Teams. Vor ihrer Tätigkeit bei GSAM war sie fünf Jahre im Internal Audit Department von Goldman Sachs beschäftigt und war dort von 1997 bis 2000 leitende interne Abschlussprüferin von GSAM. Bevor sie zur Abteilung Internal Audit kam, war Frau O'Connor fünf Jahre in verschiedenen Funktionen in der Abteilung Operations, Technology & Finance tätig. Vor ihrem Eintritt bei Goldman Sachs arbeitete Frau O'Connor bei der Londoner Börse. Sie begann ihre Laufbahn als Fischereibiologin in Trinidad, nachdem sie 1982 bei der Sheffield University einen BSc Hons in Zoologie erworben hatte.

Hugo MacNeill ist Vertreter der Investment Banking Services von Goldman Sachs für Irland und verfügt über mehr als 30 Jahre Erfahrung in der Finanzdienstleistungsbranche. Er kam 1988 als Partner der Abteilung Investment Banking zum Unternehmen und wurde Vice President der Abteilung Fixed Income and Equities, bevor er 2001 seine jetzige Position übernahm. Herr MacNeill war zudem von 2007 bis 2012 Verwaltungsratsmitglied von Goldman Sachs Management (Ireland) Ltd und unterstützte die Beaufsichtigung vieler in Irland domizilierter Fonds von Goldman Sachs Asset Management. 2004 wurde er zum Managing Director ernannt. Vor seinem Eintritt in das Unternehmen arbeitete Herr MacNeill bei der Boston Consulting Group in London. Herr MacNeill ist Vorsitzender der British Irish Association, ehemaliger Vorsitzender von Ireland Funds und ehemaliges Mitglied des European Alumni Advisory Board für die Boston Consulting Group. Daneben war er Vorsitzender einer Arbeitsgruppe, die einen Bericht erarbeitete, in dem Irland empfohlen wurde, sich für die Ausrichtung der Rugby-Weltmeisterschaft im Jahr 2023 zu bewerben, und Mitglied des späteren Bid Oversight Board. Herr MacNeill besitzt einen Abschluss in Wirtschaftswissenschaften und ein Diplom in anglo-irischer Literatur des Trinity College in Dublin, wo er zum Foundation Scholar der Universität gewählt wurde. Daneben studierte er Volkswirtschaft an der Universität Oxford.

Tom Fitzgerald ist der Chief Risk Officer der Verwaltungsgesellschaft und verfügt über mehr als 20 Jahre Erfahrung im Bereich Finanzdienstleistungen. Er ist Mitglied des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft und Vorsitzender des Risk

Management Oversight Committee. Unmittelbar vor seinem Eintritt in die Verwaltungsgesellschaft war Herr Fitzgerald Senior Risk Manager im Bereich Prime Services bei Credit Suisse in Dublin. Zuvor war er Chief Credit Officer bei Goldman Sachs Bank Europe plc und Senior Risk Manager bei Goldman Sachs International in London. Vor seiner Zeit bei Goldman Sachs hatte Herr Fitzgerald mehrere Positionen im Bereich Senior Risk Management bei AIB Group inne, darunter als Head of Risk Analytics und Head of Country Risk. Herr Fitzgerald erhielt sowohl für seinen Bachelor of Commerce als auch für seinen MA-Abschluss in Economic & Finance First Class Honours.

Anlageverwalter. Die Verwaltungsgesellschaft hat den Anlageverwalter zum Anlageverwalter des ICAV bestellt, um Unterstützung bei der Anlage und Verwaltung von Barmitteln und anderen Vermögenswerten und Anlagen des ICAV zu leisten. Der Anlageverwalter ist bei der Securities and Exchange Commission in den Vereinigten Staaten als Anlageberater registriert. Er führt Investment-Research durch und ist für den Kauf, Verkauf oder Umtausch von Vermögenswerten der Portfolios verantwortlich.

Der Anlageverwaltungsvertrag vom 5. März 2019 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Anlageverwalter (der „**Anlageverwaltungsvertrag**“) legt fest, dass der Anlageverwalter, seine Eigentümer, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter nicht für Verluste oder Schäden haften, die direkt oder indirekt aus der Erfüllung ihrer Aufgaben entstehen, wenn weder Fahrlässigkeit noch Vorsatz, Unredlichkeit oder Betrug vorliegen. Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag haften der Anlageverwalter sowie seine Eigentümer, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter oder Vertreter unter keinen Umständen für konkrete Schäden, mittelbare Schäden oder Folgeschäden oder für entgangene Gewinne oder entgangene Geschäfte, die aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung seiner Pflichten oder der Ausübung seiner Befugnisse entstehen. Gemäß dem Anlageverwaltungsvertrag ist der Anlageverwalter verpflichtet, die Verwaltungsgesellschaft und das ICAV (und deren Eigentümer, Geschäftsführer, leitende Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter) für sämtliche gegen sie erhobenen Ansprüche, Klagen, Verfahren, Schäden, Verluste, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen (einschließlich Rechtskosten und Anwaltsgebühren) zu entschädigen und schadlos zu halten, die der Verwaltungsgesellschaft oder dem ICAV im Zusammenhang mit Fahrlässigkeit, vorsätzlicher Nichterfüllung, Unredlichkeit oder Betrug seitens des Anlageverwalters oder eines seiner Eigentümer, Geschäftsführer, leitenden Angestellten, Mitarbeiter und Vertreter bei der Erfüllung seiner Aufgaben und Pflichten im Rahmen des Anlageverwaltungsvertrags entstehen.

Der Anlageverwaltungsvertrag bleibt in Kraft, sofern er nicht gemäß seinen Bedingungen vorzeitig gekündigt wird. Die Verwaltungsgesellschaft kann den Anlageverwaltungsvertrag jederzeit schriftlich mit sofortiger Wirkung gegenüber der anderen Partei kündigen, wenn der Anlageverwalter zu irgendeinem Zeitpunkt während der Wirksamkeit des Vertrages (i) einen wesentlichen Verstoß oder stetige Verstöße gegen den Anlageverwaltungsvertrag begeht.

Der Anlageverwalter kann einige oder alle seine Anlageverwaltungsaufgaben an Unteranlageverwalter übertragen. Informationen in Bezug auf die gegebenenfalls vom Anlageverwalter ernannten Unteranlageverwalter werden in den Jahres- und Halbjahresberichten des ICAV offengelegt. Einzelheiten zu eventuell bestellten Unteranlageverwaltern, die nicht direkt vom ICAV, sondern vom Anlageverwalter bezahlt werden, werden den Anteilhabern auf Anfrage mitgeteilt.

Verwaltungsstelle. Die Verwaltungsgesellschaft hat BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company als Verwaltungsstelle bestellt, um gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag administrative Dienste für die Gesellschaft zu erbringen. Die Verwaltungsstelle ist eine private limited company irischen Rechts, die am 31. Mai 1994 (eingetragen unter der Nr. 218007) gegründet wurde und über ein voll eingezahltes Anteilskapital von € 253.947,62 verfügt. Die Verwaltungsstelle erbringt Fondsverwaltungs-, Buchführungs-, Registrierungs-, Transferstellen- und hiermit verbundene Dienstleistungen für Anteilhaber für Organismen für gemeinsame Anlagen und Investmentfonds.

Die von der Verwaltungsstelle für das ICAV erbrachten laufenden administrativen Dienste umfassen die Führung der Bücher und Aufzeichnungen des ICAV und die Unterstützung bei der Erstellung von Jahres- und Halbjahresberichten des ICAV. Die Aufgaben der Verwaltungsstelle umfassen ferner die Anlegerkontenverwaltung, einschließlich der täglichen Berechnung des Nettoinventarwerts sowie des Nettoinventarwerts je Anteil eines jeden Teilfonds.

Der Verwaltungsstellenvertrag kann in folgenden Fällen von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 90 Tagen oder auch fristlos gekündigt werden: (i) bei einer wesentlichen Verletzung des Verwaltungsstellenvertrages durch eine der Parteien, die nicht behoben werden kann, bzw. die nicht innerhalb von 30 Tagen behoben wurde, nachdem die andere Partei der vertragsverletzenden Partei eine diesbezügliche Aufforderung erteilt hat; (ii) wenn eine Partei nicht in der Lage ist, ihre Schulden bei Fälligkeit zu zahlen oder auf andere Weise insolvent wird oder mit ihren Gläubigern oder zu Gunsten ihrer

Gläubiger ein Vergleichsverfahren abschließt oder eine Vereinbarung trifft; (iii) wenn eine Partei Gegenstand eines Antrags auf Ernennung eines Verwalters oder einer sonstigen Amtsperson ist; (iv) wenn ein Konkursverwalter über das Geschäft einer Partei, die Vermögenswerte, die Erträge oder wesentliche Teile von diesen bestellt wurde; (v) wenn eine Partei Gegenstand eines gültigen Liquidationsbeschlusses ist, außer im Falle einer freiwilligen Auflösung zu Zwecken der Umstrukturierung oder Verschmelzung nach zuvor von der anderen Partei schriftlich genehmigten Bedingungen; oder (vi) wenn ein Beschluss oder ein Gerichtsurteil bezüglich der Abwicklung der Partei vorliegt.

Falls nicht Fahrlässigkeit, vorsätzliche Nichterfüllung, Schlechterfüllung oder Betrug vorliegen, haftet die Verwaltungsstelle gegenüber dem ICAV nicht für diesem infolge ordnungsgemäßer Erfüllung ihrer Pflichten und Aufgaben gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag entstandene Verluste.

Gemäß dem Verwaltungsstellenvertrag stellt die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltungsstelle von allen Verbindlichkeiten, Schadenersatz- und sonstigen Ansprüchen frei, die der Verwaltungsstelle oder ihren Anteilhabern, Geschäftsführern, leitenden Angestellten, Erfüllungsgehilfen, Mitarbeitern und Vertretern aus oder im Zusammenhang mit der Erfüllung der Pflichten der Verwaltungsstelle entstanden sind oder gegen sie geltend gemacht wurden (wenn weder Fahrlässigkeit noch Vorsatz, Unredlichkeit oder Betrug vorliegen).

Vertriebsstellen. Die Verwaltungsgesellschaft fungiert als Vertriebsstelle für das ICAV und kann bisweilen eine Reihe von Untervertriebsstellen ernennen. Die Untervertriebsstellen, die mit der Vertriebsstelle verbunden oder von dieser unabhängig sein können, werden von der Vertriebsstelle jeweils nach deren Ermessen ernannt. Der Verkauf von Anteilen erfolgt durch die Vertriebsstelle und eventuelle Untervertriebsstellen gemäß den in diesem Prospekt beschriebenen Verfahren. Soweit die Vertriebsstelle Anteile US-Personen bzw. in den Vereinigten Staaten und Nordamerika zur Verfügung stellen möchte, hat die Vertriebsstelle Goldman, Sachs & Co. LLC als ihre Beauftragte bestellt. Die für den Vertrieb von Anteilen an US-Personen bzw. innerhalb der Vereinigten Staaten und Nordamerikas durch eine von der Vertriebsstelle oder Goldman Sachs & Co. LLC bestellte Untervertriebsstelle geltenden Bedingungen und Verfahren entsprechen im Wesentlichen den Bedingungen und Verfahren, die für den Verkauf von Anteilen durch die Vertriebsstelle gelten, wie nachstehend dargestellt. Der Verkauf der Anteile erfolgt durch die Vertriebsstelle, Goldman, Sachs & Co. LLC und Untervertriebsstellen gemäß den nachstehend beschriebenen Verfahren.

Die Gebühren der Untervertriebsstellen werden nicht direkt vom ICAV bezahlt, sondern von der Verwaltungsgesellschaft aus deren Verwaltungsgebühr.

Zahlstellen. Die lokalen Gesetze/Bestimmungen in bestimmten Mitgliedstaaten des EWR oder einem anderen Land, in dem ein Teilfonds registriert ist, können vorsehen, dass (i) die Verwaltungsgesellschaft eine Zahlstelle ernannt (wobei die Verwaltungsgesellschaft eine solche Ernennung ungeachtet dessen vornehmen kann, ob eine gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Pflicht besteht) und (ii) diese Zahlstellen Konten führen, über die Zeichnungs- und Rücknahmegelder oder Dividenden gezahlt werden können. Anteilinhaber, die sich entscheiden oder nach lokalen Bestimmungen verpflichtet sind, Zeichnungsgelder über eine Zahlstelle zu zahlen bzw. Rücknahmegelder oder Dividenden über eine solche entgegenzunehmen, unterliegen dem Kreditrisiko der Zahlstelle in Bezug auf (a) Zeichnungsgelder für Anlagen in einem Teilfonds, die vor Überweisung dieser Gelder an die Verwaltungsstelle für Rechnung des betreffenden Teilfonds von der Zahlstelle gehalten werden, und (b) Rücknahmegelder und Dividendenzahlungen, die vor der Auszahlung an den betreffenden Anteilinhaber (nach Überweisung durch das ICAV) von der Zahlstelle gehalten werden. Die Gebühren und Kosten der von der Verwaltungsgesellschaft bestellten Zahlstellen werden zu normalen, marktüblichen Sätzen von dem Teilfonds getragen, für den eine Zahlstelle bestellt wurde. Alle Anteilinhaber des jeweiligen Teilfonds, für den eine Zahlstelle bestellt wird, können die Leistungen der von der Verwaltungsgesellschaft für das ICAV bestellten Zahlstelle in Anspruch nehmen.

Die Bewertungsstelle. Goldman, Sachs & Co. LLC, eine 100%ige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group Inc., ist von der Verwaltungsgesellschaft für die Erbringung bestimmter Bewertungsleistungen in Verbindung mit den Vermögenswerten des ICAV bestellt worden.

Die Bewertungsstelle ist eine Beauftragte der Verwaltungsgesellschaft. Die Bewertungsstelle haftet im Rahmen der Bestimmungen der Bewertungsvereinbarung nicht unmittelbar gegenüber der Gesellschaft oder den Anteilhabern für etwaige Handlungen oder Unterlassungen, und die Verwaltungsgesellschaft haftet weiterhin für die ordnungsgemäße Durchführung einer Bewertung gemäß den Bestimmungen der Satzung. Für ihre Leistungen im Rahmen der Bewertungsvereinbarung kann die Bewertungsstelle von der Verwaltungsgesellschaft vergütet werden.

Die Bewertungsstelle wird bestimmte Bewertungsleistungen in Verbindung mit den Vermögenswerten des ICAV gegenüber der Verwaltungsgesellschaft erbringen und Letztere bei der Erstellung, Pflege, Umsetzung und Überprüfung schriftlicher Bewertungsgrundsätze und -verfahren unterstützen, die einen transparenten und angemessen dokumentierten Bewertungsprozess bezüglich u. a. der Vermögenswerte des ICAV sicherstellen.

Gesellschaftssekretär. Der Gesellschaftssekretär des ICAV ist Matsack Trust Limited.

Abschlussprüfer. PricewaterhouseCoopers fungiert als Abschlussprüfer des ICAV.

Rechtsberater. Rechtsberater des ICAV ist Matheson.

ANHANG I – DEFINITIONEN

Abgaben und Gebühren	Sämtliche Stempelsteuern und sonstigen Steuern, staatlichen Abgaben, Auflagen, Erhebungen, Devisenkosten und -provisionen (einschließlich Devisenspreads), Depotbank- und Unterdepotbankgebühren, Übertragungsgebühren und -kosten, Vertretungsgebühren, Brokerggebühren, Provisionen, Bankgebühren, Eintragungsgebühren und sonstigen Aufwendungen und Gebühren, einschließlich sämtlicher Rückstellungen für den Spread oder die Differenz zwischen dem Preis, zu dem eine Anlage zum Zweck der Berechnung des Nettoinventarwerts je Anteil eines Teilfonds bewertet wurde, und dem geschätzten oder tatsächlichen Preis, zu dem diese Anlage im Falle von Zeichnungen des jeweiligen Teilfonds gekauft oder im Falle von Rücknahmen des jeweiligen Teilfonds verkauft werden kann, einschließlich, zur Klarstellung, sämtlicher Aufwendungen oder Kosten, die aus Anpassungen von Swap- oder sonstigen Derivatkontrakten entstehen, die infolge einer Zeichnung oder Rücknahme erforderlich sind, ob diese im Zusammenhang mit der Gründung, der Erhöhung oder Senkung der Barmittel oder sonstigen Vermögenswerte des ICAV, oder bei der Auflegung, dem Erwerb, der Ausgabe, der Umwandlung, dem Umtausch, dem Kauf, dem Besitz, dem Rückkauf, der Rücknahme, dem Verkauf oder der Übertragung von Anteilen (ggf. einschließlich der Auflegung oder der Stornierung von Anteilszertifikaten) oder Anlagen durch das ICAV bzw. im Namen des ICAV zahlbar sind oder werden.
Abschlussstag	Der letzte Tag der Zeichnungsfrist.
Act	Der Irish Collective Asset-Management Vehicles Act 2015 und alle einschlägigen von der Zentralbank in deren Rahmen erlassenen Vorschriften oder auferlegten Bedingungen.
Aktiv verwalteter Teilfonds	Ein Teilfonds, der kein indexnachbildender Teilfonds ist und dessen Anlagen von der Verwaltungsgesellschaft oder ihren Beauftragten aktiv verwaltet werden, um sein Anlageziel zu erreichen.
Anerkannter Markt	Jede anerkannte Börse und jeder anerkannte Markt, die bzw. der in Anhang II dieses Prospekts aufgeführt ist, sowie alle sonstigen Märkte, die der Verwaltungsrat jeweils gemäß den aufsichtsrechtlichen Kriterien festlegt, die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank definiert sind.
Angebotszeitraum	Der Zeitraum, in dem Anteile eines Teilfonds zum Erstausgabepreis gezeichnet werden können, wie in der relevanten Ergänzung angegeben, oder ein früheres oder späteres Datum, wie vom Verwaltungsrat festgelegt.
Anlageverwalter	Goldman Sachs Asset Management International oder eine andere Person, Gesellschaft oder Firma, die jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank als Anlageverwalter oder delegierter Anlageverwalter in Bezug auf einen Teilfonds bestellt werden kann.
Anteil bzw. Anteile	Ein Anteil bzw. die Anteile jeder Anteilklasse am Kapital des ICAV (mit Ausnahme von Zeichnungsanteilen), der/die die Inhaber wie in diesem Prospekt beschrieben zur Beteiligung an den Gewinnen des ICAV berechtigt/berechtigten, die dem jeweiligen Teilfonds zugeschrieben werden können.
Anteilinhaber	Eine Person, die im Register als Inhaber von Anteilen eingetragen ist.

Anteilklasse	Anteile eines bestimmten Teilfonds, die eine Beteiligung an dem Teilfonds repräsentieren, aber zwecks Zuordnung unterschiedlicher Anteile am Nettoinventarwert des betreffenden Teilfonds als eine Anteilklasse innerhalb dieses Teilfonds bezeichnet werden, um die Möglichkeit unterschiedlicher Zeichnungs-, Umtausch- und Rücknahmegebühren, Dividendenvereinbarungen, Basiswährungen, Währungssicherungsstrategien und/oder Gebührenvereinbarungen zu schaffen, die für diese Anteile spezifisch sind.
Anteilklassen mit Währungsabsicherung	Eine Anteilklasse, für die eine systematische Absicherung des Währungsrisikos beabsichtigt ist.
Ausschüttende Anteilklasse	Jede Anteilklasse, für die der Verwaltungsrat die Festsetzung von Dividenden gemäß der Satzung beabsichtigt, wie im Abschnitt „Ausschüttungen“ und in der relevanten Ergänzung festgelegt.
Basiswährung	Die Währung, in der der Nettoinventarwert jedes Teilfonds berechnet wird oder auf die eine Anteilklasse lautet.
Berechnungstag	Ein Geschäftstag, sofern in der relevanten Ergänzung nichts anderes angegeben ist. Die Verwaltungsgesellschaft kann unter Berücksichtigung der vorherrschenden Marktbedingungen oder anderer relevanter Faktoren bestimmen, ob dieser Geschäftstag ein Berechnungstag ist. Sollte dies nicht der Fall sein, muss sie diese Festlegung auf der Website veröffentlichen. ;
Berechtigter Teilnehmer	In Bezug auf die Anteile ein Market-Maker oder Broker-Dealer, der mit dem ICAV einen Vertrag für teilnehmende Händler zum Zwecke der direkten Zeichnung und/oder Rücknahme von Anteilen am Primärmarkt abgeschlossen hat.
Bewertungsstelle	Goldman, Sachs & Co. LLC oder eine andere Stelle, die jeweils von der Verwaltungsgesellschaft als deren Beauftragte für die Erbringung von Bewertungsleistungen in Verbindung mit den Vermögenswerten des ICAV bestellt wird.
Bewertungsvereinbarung	Die Vereinbarung zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Bewertungsstelle, wonach Letztere von der Verwaltungsgesellschaft als deren Beauftragte für die Erbringung bestimmter Bewertungsleistungen in Verbindung mit den Vermögenswerten des ICAV bestellt wird.
Bewertungszeitpunkt	Der für jeden Teilfonds in der relevanten Ergänzung festgelegte Zeitpunkt oder andere Zeitpunkte, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit festlegt und den Anteilinhabern mitteilt. Zur Klarstellung wird festgehalten, dass der Zeitpunkt, zu dem der Nettoinventarwert ermittelt wird, immer nach dem Zeitpunkt liegt, auf den der Verwaltungsrat den Annahmeschluss legt.
Erstausgabepreis	Der Preis, zu dem die Anteile während des Angebotszeitraums gezeichnet werden können.
ESMA	Europäische Wertpapieraufsichtsbehörde (European Securities and Markets Authority)
EU	Europäische Union
€ oder Euro	Die Einheitswährung der teilnehmenden Mitgliedstaaten der Europäischen Währungsunion, die am 1. Januar 1999 eingeführt wurde.

Euronext Dublin	Die Irish Stock Exchange plc, als Euronext Dublin handelnd.
EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
FATCA	Die allgemein als Foreign Accounts Tax Compliance Act bekannten Bestimmungen, die von den Vereinigten Staaten von Amerika im Rahmen des Hiring Incentives to Restore Employment Act 2010 erlassen wurden.
Finanzderivate	Derivative Finanzinstrumente.
Geschäftstag	wie in der relevanten Ergänzung definiert
Goldman Sachs	The Goldman Sachs Group, Inc.
Gründeranteile	Die zu je 1,00 EUR ausgegebenen nennwertlosen Gründeranteile, die von der Verwaltungsgesellschaft und/oder ihren Nominees gehalten werden.
GSAM	Goldman Sachs Asset Management, L.P., eine in Delaware errichtete Limited Partnership, die eine 100%ige Tochtergesellschaft von The Goldman Sachs Group, Inc. ist.
Handelstag	Jeder Berechnungstag ist ein Handelstag, sofern in der relevanten Ergänzung nicht anderweitig angegeben und wie für jeden Teilfonds auf der Website veröffentlicht, und/oder jeder weitere Tag oder alle weiteren Tage, die vom Verwaltungsrat zu gegebener Zeit festgelegt und den Anteilhabern im Voraus bekannt gegeben werden, jedoch mit der Maßgabe, dass mindestens ein Handelstag innerhalb von 14 Tagen festgelegt wird.
ICAV	Goldman Sachs ETF ICAV
Index	Ein Finanzindex, den ein indexnachbildender Teilfonds gemäß seinem Anlageziel und/oder seiner Anlagepolitik, wie in der relevanten Ergänzung beschrieben, nachzubilden versucht.
Indexanbieter	In Bezug auf einen Teilfonds die Stelle oder Person, die selbst oder über einen beauftragten Vertreter Informationen über einen Index zusammenstellt, berechnet und veröffentlicht, wie in der relevanten Ergänzung beschrieben.
Indexnachbildender Teilfonds	Ein Teilfonds, der versucht, die Wertentwicklung eines Index nachzubilden und dabei den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des jeweiligen Index so weit wie möglich zu minimieren.
Indexpapiere	Die Wertpapiere, die den jeweiligen Index bilden.
Mindestrücknahmebetrag	Der vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Teilfonds festgelegte und in der relevanten Ergänzung aufgeführte Mindestbetrag für Anteilsrückgaben an einem Handelstag. Dieser kann als Geldbetrag oder als Anzahl von Anteilen angegeben sein.
Mindestzeichnungsbetrag	Der vom Verwaltungsrat für den jeweiligen Teilfonds festgelegte und in der relevanten Ergänzung aufgeführte Mindestbetrag für Anteilszeichnungen an einem Handelstag. Dieser kann als Geldbetrag oder als Anzahl von Anteilen angegeben sein.
Mitgliedstaat	Ein Mitgliedstaat der Europäischen Union.
Nettoinventarwert	Der Nettoinventarwert eines Teilfonds, der wie im Abschnitt „Ermittlung des Nettoinventarwertes“ beschrieben errechnet wird.

Nettoinventarwert je Anteil	Der Nettoinventarwert eines Anteils an einem Teilfonds bzw. eines Anteils an einer Anteilklasse, der wie im Abschnitt „ <i>Ermittlung des Nettoinventarwertes</i> “ beschrieben errechnet wird.
NIW-Absicherung	Eine Absicherungsmethode, bei der die Klassenwährung der Anteilklasse mit Währungsabsicherung systematisch gegen die Basiswährung abgesichert wird.
OECD	Die Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.
OGAW	Ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren im Sinne der OGAW-Verordnungen.
OGAW-Verordnungen	Die European Communities (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2011 (S.I. 352 von 2011) in der jeweils gültigen Fassung und alle anwendbaren Mitteilungen der Zentralbank oder darunter auferlegten Bedingungen oder gewährten Befreiungen.
OGAW-Verordnungen der Zentralbank	Die Central Bank (Supervision and Enforcement) Act 2013 (Section 48(1)) (Undertakings for Collective Investment in Transferable Securities) Regulations 2015 in der jeweils gültigen Fassung und alle Leitlinien, die in deren Rahmen von der Zentralbank herausgegeben werden.
Portfolio-Absicherung	Eine Absicherungsmethode, bei der die Währungsengagements im Portfoliobestand des Teilfonds, die den Anteilklassen mit Währungsabsicherung zuzuordnen sind, systematisch in der Klassenwährung der Anteilklasse mit Währungsabsicherung abgesichert werden, es sei denn, diese Art der Absicherung ist für bestimmte Währungen nicht durchführbar oder nicht kostengünstig.
Primärmarkt	Der außerbörsliche Markt, an dem Anteile aufgelegt und direkt vom ICAV zurückgenommen werden.
Prospekt	Dieses Dokument, die relevante Ergänzung für einen Teilfonds sowie alle weiteren Ergänzungen oder Nachträge, die dafür vorgesehen sind, zusammen mit diesem Dokument gelesen und ausgelegt zu werden, und die Bestandteil dieses Dokuments sind.
Register	Das im Auftrag des ICAV geführte Anteilinhaberregister.
Register- und Transferstelle	BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company oder eine andere jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank vom ICAV für die Erbringung von Register- und Transferstellendienstleistungen bestellte Gesellschaft.
Relevante Ergänzung	Ein ergänzendes Dokument zum Prospekt mit Informationen zu den einzelnen Teilfonds.
Relevante Institution	(a) Ein im EWR (Mitgliedstaaten der Europäischen Union, Norwegen, Island, Liechtenstein) zugelassenes Kreditinstitut; (b) ein in einem Unterzeichnerstaat (außerhalb des EWR) des Basler Kapitalkonvergenzabkommens vom Juli 1988 (Schweiz, Kanada, Japan, Vereinigte Staaten) zugelassenes Kreditinstitut; oder (c) ein in Jersey, Guernsey, der Isle of Man, Australien oder Neuseeland zugelassenes Kreditinstitut.
Sammelkonto	Ein im Namen des ICAV geführtes Barzeichnungs- und -rücknahmekonto, auf das alle Zeichnungs-, Rücknahme- und Ausschüttungsbeträge eines Teilfonds eingezahlt werden.
Satzung	Die Satzung des ICAV.

Sekundärmarkt	Ein Markt, an dem Anteile der Teilfonds zwischen Anlegern und nicht mit dem ICAV selbst gehandelt werden. Dieser Handel kann entweder an einer anerkannten Börse oder außerbörslich stattfinden.
Teilfonds	Ein Portfolio mit Vermögenswerten, das (mit der vorherigen Zustimmung der Verwahrstelle und der Zentralbank) von den Verwaltungsratsmitgliedern errichtet wird und einen separaten Fonds bildet, der von einer separaten Serie von Anteilen repräsentiert und in Einklang mit dem für diesen Teilfonds zutreffenden Anlageziel und der zutreffenden Anlagepolitik angelegt wird.
Thesaurierende Anteilklassen	Jede Anteilklasse, für die der Verwaltungsrat beschlossen hat, alle diesen Klassen zuzurechnenden Nettoerträge und realisierten Nettoveräußerungsgewinne zu thesaurieren, und für die keine Dividendenausschüttung vorgesehen ist, wie in der relevanten Ergänzung angegeben.
Unteranlageverwalter	Goldman Sachs Asset Management, L.P., Goldman Sachs Asset Management (Hong Kong) Limited und andere Gesellschaften, die jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank vom Anlageverwalter als Unteranlageverwalter für das ICAV oder einen bestimmten Teilfonds bestellt werden können.
USA oder Vereinigte Staaten	Die Vereinigten Staaten von Amerika, die dazugehörigen Territorien und Besitztümer, darunter alle Staaten der Vereinigten Staaten von Amerika und der District of Columbia.
Value at Risk bzw. VaR	Eine Risikomanagementmethodik, die das Maß des potenziellen Verlusts ermittelt, der unter normalen Marktbedingungen über einen gewissen Zeitraum hinweg und auf einem gegebenen Konfidenzniveau entstehen könnte.
Vertriebsstelle	Die Verwaltungsgesellschaft oder eine andere juristische Person, die jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank mit der Erbringung von Vertriebsleistungen für das ICAV beauftragt werden kann.
Verwahrstelle	BNY Mellon Trust Company (Ireland) Limited oder eine andere jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank vom ICAV für die Erbringung von Verwahrungsdienstleistungen bestellte Gesellschaft.
Verwahrstellenvertrag	Der geänderte und neu gefasste Vertrag vom 29. August 2019 zwischen dem ICAV und der Verwahrstelle, gemäß dem die Verwahrstelle zur Verwahrstelle des ICAV bestellt wurde, in der jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung.
Verwaltungsgesellschaft	Goldman Sachs Asset Management Fund Services Limited oder ein anderes Unternehmen, das jeweils bestellt wird, um für das ICAV gemäß den Vorschriften der Zentralbank Verwaltungsdienstleistungen zu erbringen.
Verwaltungsrat	Der Verwaltungsrat des ICAV.
Verwaltungsratsmitglieder, Verwaltungsrat	Der jeweilige Verwaltungsrat des ICAV sowie jeder ordnungsgemäß einberufene Ausschuss desselben.

Verwaltungsstelle	BNY Mellon Fund Services (Ireland) Designated Activity Company oder eine andere jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank vom ICAV für die Erbringung von Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen bestellte Gesellschaft.
Verwaltungsstellenvertrag	Der Vertrag vom 5. März 2019 zwischen der Verwaltungsgesellschaft und der Verwaltungsstelle, gemäß dem die Verwaltungsstelle mit der Erbringung von Verwaltungs- und Buchhaltungsdienstleistungen für das ICAV beauftragt wurde, in der jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung.
Verwaltungsvertrag	Die Vereinbarung vom 5. März 2019 zwischen dem ICAV und der Verwaltungsgesellschaft, gemäß der die Verwaltungsgesellschaft zur OGAW-Verwaltungsgesellschaft des ICAV bestellt wurde, in der jeweils gemäß den Anforderungen der Zentralbank geänderten, ergänzten oder anderweitig modifizierten Fassung.
Website	www.gsam.com – Hier werden der Nettoinventarwert je Anteil und sonstige relevante Informationen zu einem Teilfonds veröffentlicht. Außerdem können hier dieser Prospekt und sonstige Informationen über die Gesellschaft, einschließlich diverser Mitteilungen an die Anteilhaber, veröffentlicht werden. Falls diese Website aus irgendeinem Grund nicht mehr verfügbar sein sollte, wird den Anteilhabern eine alternative Website mitgeteilt, wo der Nettoinventarwert je Anteil und alle anderen relevanten Informationen zu den jeweiligen Teilfonds veröffentlicht werden und auf der dieser Prospekt und alle anderen Informationen über das ICAV, einschließlich verschiedener Mitteilungen an Anteilhaber und Anleger, veröffentlicht werden können.
Wertpapierbörse	Die ausgewählten Börsen, die der Verwaltungsrat von Zeit zu Zeit für die einzelnen Teilfonds festlegt und die auf der Website aufgeführt sind.
Zahlstellen	Von der Verwaltungsgesellschaft ernannte Facilities Agents / Zahlstellen / Vertreter / Vertriebsstellen / Korrespondenzbanken.
Zentralbank	Die Zentralbank von Irland oder ein beliebiger Rechtsnachfolger.

ANHANG II – ANERKANNTE MÄRKTE

(i) Eine Börse oder ein Markt in einem EU- oder EWR-Mitgliedstaat oder in einem der folgenden Länder: Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, Schweiz, Vereinigtes Königreich und USA.

(ii) Jede(r) der folgenden Märkte oder Börsen:

Abu Dhabi	Abu Dhabi Securities Exchange	Indonesien	Jakarta Stock Exchange Surabaya Stock Exchange
Ägypten	Cairo and Alexandria Stock Exchange	Israel	Tel Aviv Stock Exchange (TASE)
Argentinien	Buenos Aires Stock Exchange Cordoba Stock Exchange La Plata Stock Exchange Mendoza Stock Exchange Rosario Stock Exchange	Kasachstan	Kazakhstan Stock Exchange
Brasilien	Bahia-Sergipe-Alagoas Stock Exchange Brasilia Stock Exchange Extremo Sul Porto Alegre Stock Exchange Minas Esperito Santo Stock Exchange Parana Curitiba Stock Exchange Gauhati Stock Exchange Regional Fortaleza Stock Exchange Rio de Janeiro Stock Exchange Santos Stock Exchange Sao Paulo Stock Exchange	Katar	Doha Securities Market
		Kolumbien	Colombia Stock Exchange
		Malaysia	Bursa Malaysia Berhad Bumiputra Stock Exchange
		Mexiko	Bolsa Mexicana de Valores
		Namibia	Namibian Stock Exchange
		Neu-seeland	New Zealand Stock Exchange
		Nigeria	Nigerian Stock Exchange
		Pakistan	Karachi Stock Exchange Lahore Stock Exchange
		Peru	Lima Stock Exchange
		Philippinen	Philippines Stock Exchange
Indien	Bombay Stock Exchange Madras Stock Exchange Delhi Stock Exchange Ahmedabad Stock Exchange Bangalore Stock Exchange Cochin Stock Exchange Magadh Stock Exchange Pune Stock Exchange Hyderabad Stock Exchange Ludhiana Stock Exchange Uttar Pradesh Stock Exchange Calcutta Stock Exchange	Russland	Moscow Exchange
		Sambia	Lusaka Stock Exchange
		Serbien	Belgrade Stock Exchange
		Singapur	Singapore Stock Exchange SESDAQ
		Sri Lanka	Colombo Stock Exchange
		Südafrika	Johannesburg Stock Exchange

Südkorea	Korea Exchange, Inc. (KRX) KRX Stock Market Division (KRX KOSPI Market) KRX Futures Market Division (KRX Derivatives Market) KRX Korea Securities Dealers Association Automated Quotation (KOSDAQ) Division
Taiwan	Taiwan Stock Exchange
Thailand	Thailand Stock Exchange
Türkei	Istanbul Stock Exchange
Ukraine	Ukrainian Stock Exchange
Uruguay	Rospide Sociedad de Bolsa S.A.
Venezuela	Bolsa de Valores de Caracas
Vereinigte Arabische Emirate	Abu Dhabi Securities Exchange Dubai Financial Market Dubai International Financial Exchange
Vietnam	Vietnam Stock Exchange

(iii)

Die folgenden Märkte:

- der von der International Capital Markets Association organisierte Markt;
- der britische Markt (i), der von Banken und anderen Kreditinstituten geführt wird, die von der britischen Financial Conduct Authority („FCA“) beaufsichtigt werden und den Inter-Professional Conduct-Bestimmungen des Market Conduct Sourcebook der FCA unterliegen, und (ii) für Nicht-Investmentprodukte, die den Leitlinien des „Non-Investment Product Code“ unterliegen, der von den Teilnehmern des Londoner Marktes, u. a. der FCA und der Bank von England, erstellt wurde (früher als „The Grey Paper“ bezeichnet)
- (a) NASDAQ in den Vereinigten Staaten, (b) der Markt für US-Staatspapiere, der von Primärhändlern betrieben und von der Federal Reserve Bank of New York reguliert wird; (c) der Freiverkehrsmarkt in den Vereinigten Staaten, der von Primär- und Sekundärhändlern betrieben und durch die US-Wertpapier- und Börsenaufsichtsbehörde (SEC) sowie die National Association of Securities Dealers reguliert wird (und durch Bankinstitute, die durch den US Controller of the Currency, die Federal Reserve System oder Federal Deposit Insurance Corporation reguliert werden);
- (a) NASDAQ Japan, (b) der Freiverkehrsmarkt in Japan, der von der Securities Dealers Association of Japan reguliert wird, und (c) der Market of the High-Growth and Emerging Stocks („MOTHERS“)
- der Markt für alternative Anlagen im Vereinigten Königreich, der von der Londoner Börse reguliert und betrieben wird;
- der Hong Kong Growth Enterprise Market („GEM“);
- TAISDAQ
- Stock Exchange of Singapore Dealing and Automated Quotation (SESDAQ)
- Taiwan Innovative Growing Entrepreneurs Exchange („TIGER“)
- Korean Securities Dealers Automated Quotation („KOSDAQ“)
- der französische Markt für Titres de Créance Négociables (Freiverkehrsmarkt für handelbare Schuldtitel)
- der Freiverkehrsmarkt für kanadische Staatsanleihen, der von der Investment Dealers Association of Canada reguliert wird
- EASDAQ (European Association of Securities Dealers Automated Quotation)

In Bezug auf jeden börsengehandelten Finanzderivatkontrakt, jede Börse, an der dieser Kontrakt erworben oder verkauft werden kann und die reguliert, regelmäßig geöffnet, anerkannt und für die Öffentlichkeit zugänglich ist und die:

- sich in einem EWR-Mitgliedstaat befindet,
- sich in Australien, Kanada, Hongkong, Japan, Neuseeland, der Schweiz oder den Vereinigten Staaten befindet,
- die Channel Islands Stock Exchange ist,
- vorstehend aufgeführt ist
- bei der es sich um eine der folgenden Börsen handelt:
 - Chicago Board of Trade;
 - Chicago Mercantile Exchange;
 - Chicago Board Options Exchange;
 - EDX London;
 - New York Mercantile Exchange;
 - New York Board of Trade;
 - New Zealand Futures and Options Exchange;
 - Hong Kong Futures Exchange;
 - Singapore Commodity Exchange;
 - Tokyo International Financial Futures Exchange;

Die Auflistung dieser Börsen und Märkte erfolgt gemäß den aufsichtsrechtlichen Kriterien, die in den OGAW-Verordnungen der Zentralbank dargelegt sind. Die Zentralbank gibt keine Liste der genehmigten Börsen und Märkte heraus.

ANHANG III – BEAUFTRAGTE DER VERWAHRSTELLE

Land/Markt	Unterdepotbank
Ägypten	HSBC Bank Egypt S.A.E.
Argentinien	Citibank N.A., Argentinien
Australien	Citigroup Pty Limited
Australien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Bahrain	HSBC Bank Middle East Limited
Bangladesch	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Belgien	Citibank Europe Plc, britische Niederlassung
Belgien	The Bank of New York Mellon SA/NV
Bermuda	HSBC Bank Bermuda Limited
Botswana	Stanbic Bank Botswana Limited
Brasilien	Citibank N.A., Brasilien
Brasilien	Itaú Unibanco S.A.
Bulgarien	Citibank Europe plc, Niederlassung Bulgarien
Chile	Banco de Chile
Chile	Itaú Corpbanca S.A.
China	HSBC Bank (China) Company Limited
Costa Rica	Banco Nacional de Costa Rica
Dänemark	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Deutschland	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main
Estland	SEB Pank AS
Euromarket	Clearstream Banking S.A.
Euromarket	Euroclear Bank
Finnland	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Frankreich	BNP Paribas Securities Services S.C.A.
Frankreich	The Bank of New York Mellon SA/NV
Ghana	Stanbic Bank Ghana Limited
Griechenland	BNP Paribas Securities Services

Hongkong	Deutsche Bank AG
Hongkong	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indien	Deutsche Bank AG
Indien	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Indonesien	Deutsche Bank AG
Irland	The Bank of New York Mellon
Island	Islandsbanki hf
Island	Landsbankinn hf.
Israel	Bank Hapoalim B.M.
Italien	Intesa Sanpaolo S.p.A.
Italien	The Bank of New York Mellon SA/NV
Japan	Mizuho Bank, Ltd.
Japan	MUFG Bank, Ltd.
Jordanien	Standard Chartered Bank Niederlassung Jordanien
Kaimaninseln	The Bank of New York Mellon
Kanada	CIBC Mellon Trust Company (CIBC Mellon)
Kanalinseln	The Bank of New York Mellon
Kasachstan	Citibank Kazakhstan Joint-Stock Company
Katar	HSBC Bank Middle East Limited, Doha
Kenia	Stanbic Bank Kenya Limited
Kolumbien	Cititrust Colombia S.A.
Kroatien	Privredna banka Zagreb d.d.
Kuwait	HSBC Bank Middle East Limited, Kuwait
Lettland	AS SEB banka
Litauen	AB SEB bankas
Luxemburg	Euroclear Bank
Malawi	Standard Bank PLC
Malaysia	Deutsche Bank (Malaysia) Berhad
Malaysia	HSBC Bank Malaysia Berhad
Malta	The Bank of New York Mellon SA/NV, Asset Servicing, Niederlassung Frankfurt am Main

Marokko	Citibank Maghreb S.A.
Mauritius	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Mexiko	Banco Santander (Mexico), S.A.
Mexiko	Citibanamex
Namibia	Standard Bank Namibia Limited
Neuseeland	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Niederlande	The Bank of New York Mellon SA/NV
Nigeria	Stanbic IBTC Bank Plc.
Norwegen	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Oman	HSBC Bank Oman S.A.O.G.
Österreich	UniCredit Bank Austria AG
Pakistan	Deutsche Bank AG
Panama	Citibank N.A., Panama Branch
Peru	Citibank del Peru S.A.
Philippinen	Deutsche Bank AG
Polen	Bank Polska Kasa Opieki S.A.
Portugal	Citibank Europe Plc
Rumänien	Citibank Europe plc, Dublin, Niederlassung Rumänien
Russland	AO Citibank
Russland	PJSC ROSBANK
Sambia	Stanbic Bank Zambia Limited
Saudi-Arabien	HSBC Saudi Arabia
Schweden	Skandinaviska Enskilda Banken AB (publ)
Schweiz	Credit Suisse (Switzerland) Ltd.
Schweiz	UBS Switzerland AG
Serbien	UniCredit Bank Serbia JSC
Simbabwe	Stanbic Bank Zimbabwe Limited
Singapur	DBS Bank Ltd
Slowakische Republik	Citibank Europe plc, pobočka zahraničnej banky
Slowenien	UniCredit Banka Slovenija d.d.

Spanien	Banco Bilbao Vizcaya Argentaria, S.A.
Spanien	Santander Securities Services, S.A.U.
Sri Lanka	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Südafrika	Standard Chartered Bank
Südafrika	The Standard Bank of South Africa Limited
Südkorea	Deutsche Bank AG
Südkorea	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Swasiland	Standard Bank Swaziland Limited
Taiwan	HSBC Bank (Taiwan) Limited
Tansania	Stanbic Bank Tanzania Limited
Thailand	The Hongkong and Shanghai Banking Corporation Limited
Tschechische Republik	Citibank Europe plc, organizacni slozka
Tunesien	Union Internationale de Banques
Türkei	Deutsche Bank A.S.
Uganda	Stanbic Bank Uganda Limited
Ukraine	JSC "Citibank"
Ungarn	Citibank Europe plc., Niederlassung Ungarn
Uruguay	Banco ItaCi Uruguay S.A.
USA	The Bank of New York Mellon
USA Edelmetalle	HSBC Bank, USA, N.A.
VAE	HSBC Bank Middle East Limited, Dubai
Vereinigtes Königreich	Depository and Clearing Centre (DCC) Deutsche Bank AG, Niederlassung London
Vereinigtes Königreich	The Bank of New York Mellon
Vietnam	HSBC Bank (Vietnam) Ltd
WAEMU	Societe Generale de Banques en Cote d'Ivoire
Zypern	BNP Paribas Securities Services

Hinweis: Benin, Burkina-Faso, Guinea Bissau, Côte d'Ivoire, Mali, Niger, Senegal und Togo sind Mitglieder der West African Economic and Monetary Union (WAEMU).

Allgemeine Arten von Konflikten in Verbindung mit der Gesellschaft

Das ICAV hat (unmittelbar über die Verwaltungsgesellschaft und ihre Beauftragten) Goldman Sachs (hierzu gehören für die Zwecke dieses Abschnitts „Potenzielle Interessenkonflikte“ The Goldman Sachs Group, Inc., die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und deren verbundene Unternehmen, Verwaltungsratsmitglieder, Gesellschafter, Treuhänder, Manager, Mitglieder, Führungskräfte und Mitarbeiter) mit der Erbringung einer Reihe von Leistungen für das ICAV betraut und vertraut darauf, dass Goldman Sachs im Einklang mit der Richtlinie der Verwaltungsgesellschaft zu Interessenkonflikten handelt. Goldman Sachs erbringt weltweit umfassende Dienstleistungen in den Bereichen Investmentbanking, Broker-Dealer, Vermögensverwaltung und Finanzdienstleistungen und ist ein wichtiger Teilnehmer an den globalen Finanzmärkten. Dementsprechend bietet Goldman Sachs eine breite Palette von Finanzdienstleistungen für einen umfangreichen und diversifizierten Kundenstamm, zu dem Unternehmen, Finanzinstitute, Regierungen und vermögende Privatpersonen gehören. Goldman Sachs agiert als Investmentbanker, Research-Anbieter, Anlageberater, Geldgeber, Berater, Market Maker, Prime Broker, Derivatehändler, Kreditgeber, Kontrahent, Agent, Auftraggeber und Anleger. In dieser und anderen Funktionen berät Goldman Sachs Kunden in allen Märkten und bei allen Arten von Transaktionen und kauft, verkauft, hält und empfiehlt eine große Bandbreite von Anlagen für eigene Rechnung, darunter Wertpapiere, Derivate, Darlehen, Rohstoffe, Währungen, Credit Default Swaps, Indizes, Körbe und sonstige Finanzinstrumente und -produkte für eigene Rechnung und für Rechnung seiner Kunden und ihrer Mitarbeiter, und zwar sowohl über Kundenkonten und Geschäftsbeziehungen als auch über Produkte, die von ihm gesponsert, verwaltet und beraten werden (diese Goldman-Sachs-Konten bzw. andere Kundenkonten (einschließlich der Teilfonds), Geschäftsbeziehungen und Produkte werden zusammen die „Konten“ bezeichnet). Goldman Sachs hält direkte und indirekte Beteiligungen an den weltweiten Märkten für Renten, Devisen, Waren, Aktien, Bankdarlehen und sonstigen Märkten sowie an den Wertpapieren und Emittenten, in die das ICAV ggf. mittelbar oder unmittelbar anlegt. Entsprechend können sich diese Aktivitäten und Handelstätigkeiten von Goldman Sachs nachteilig auf das ICAV auswirken bzw. das ICAV beschränken und/oder für Goldman Sachs oder andere Konten von Vorteil sein. Bei der Bewältigung von Interessenkonflikten, die sich daraus ergeben können, unterliegt GSAM grundsätzlich treuhänderischen Anforderungen.

Im Folgenden werden bestimmte Interessenkonflikte und potenzielle Interessenkonflikte beschrieben, die mit finanziellen oder anderen Beteiligungen der Verwaltungsgesellschaft, des Anlageverwalters und Goldman Sachs an Transaktionen verbunden sein können, die von oder mit dem ICAV oder für dieses ausgeführt werden. Die Beschreibungen stellen keine vollständige Auflistung oder Erklärung aller potenziellen Interessenkonflikte dar, die auftreten können, und sind auch nicht als solche gedacht. Darüber hinaus können die Aktivitäten von Goldman Sachs im Namen bestimmter anderer Unternehmen, die keine Anlageberatungskunden von Goldman Sachs sind, Interessenkonflikte zwischen diesen Unternehmen einerseits und Konten (einschließlich des ICAV) andererseits hervorrufen, die den hier beschriebenen Konflikten zwischen dem ICAV und anderen Konten entsprechen oder ähneln. Siehe Punkt 7 („Arten von Kunden“) im Formular „Form ADV“ des Anlageverwalters. Die hierin enthaltene Beschreibung von Konflikten erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellt keine Erklärung der Konflikte im Zusammenhang mit den finanziellen oder anderen Interessen dar, die GSAM oder Goldman Sachs jetzt oder in Zukunft haben könnten. Zusätzliche Informationen zu potenziellen Interessenkonflikten in Bezug auf die Verwaltungsgesellschaft, den Anlageverwalter und Goldman Sachs sind in einem Formular (Form ADV) des Anlageverwalters enthalten, das potenzielle Anleger vor dem Erwerb von Anteilen lesen sollten. Ein Exemplar von Teil 1 und Teil 2 A des Formulars „Form ADV“ des Anlageverwalters ist auf der Website der SEC (www.adviserinfo.sec.gov) verfügbar. Eine Kopie von Teil 2B des Formulars „Form ADV“ des Anlageverwalters wird den Anteilhabern oder interessierten Anteilhabern auf Anfrage zur Verfügung gestellt. Mit einer Anlage in den Teilfonds akzeptiert der Anteilhaber die potenziellen Interessenkonflikte in Bezug auf Goldman Sachs sowie die Geschäfte des Teilfonds angesichts dieser Konflikte.

Verkauf von Anteilen und Zuweisung von Anlagemöglichkeiten***Finanzbeteiligungen und andere Beteiligungen von Goldman Sachs als potenzieller Anreiz für Goldman Sachs zur Förderung des Verkaufs von Anteilen***

Goldman Sachs und seine Mitarbeiter sind an der Verkaufsförderung der Anteile des ICAV beteiligt und die Vergütung für diese Verkäufe könnte höher sein als die Vergütung für den Verkauf von Beteiligungen in anderen Konten. Es besteht daher möglicherweise ein finanzielles Interesse seitens Goldman Sachs und seiner Mitarbeiter, die Anteile des ICAV stärker zu fördern als die Beteiligungen in anderen Konten.

Der Anlageverwalter erhält keine performancebezogene Vergütung für seine Anlageverwaltungstätigkeiten im Auftrag des ICAV, die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter können jedoch gleichzeitig Konten verwalten, für die sie höhere Gebühren oder eine höhere Vergütung (einschließlich performancebezogener Gebühren oder Zuteilungen) erhalten als jene in Bezug auf das ICAV. Die gleichzeitige Verwaltung von Konten, die höhere Gebühren oder sonstige Vergütungen zahlen, und dem ICAV kann zu Interessenkonflikten führen, da die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter einen Anreiz haben könnten, Konten mit potenziell höherem Gebührenertrag zu bevorzugen. Es kann zum Beispiel bei der Zuweisung einer begrenzten Anzahl von Anlagemöglichkeiten ein Interessenkonflikt für die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter entstehen, wenn bei Konten mit performanceabhängigen Gebühren möglicherweise höhere Vergütungen zu erzielen wären. Um mit dieser Art von Konflikten umzugehen, haben die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter Grundsätze und Verfahren entwickelt, auf deren Grundlage sie Anlagemöglichkeiten in einer Art und Weise zuweisen, die sie als mit ihren jeweiligen Verpflichtungen als Verwaltungsgesellschaft bzw. treuhänderischen Pflichten als Anlageverwalter vereinbar ansehen. Siehe nachfolgend „– Zuweisung von Anlagemöglichkeiten und Ausgaben an das ICAV und andere Konten“. Allerdings können sich die Verfügbarkeit, der Betrag, der Zeitpunkt, die Strukturierung oder die Bedingungen einer Anlage durch das ICAV von den Anlagen anderer Konten unterscheiden und die Performance im Vergleich niedriger ausfallen.

Vertriebsanreize und damit verbundene Interessenkonflikte im Zusammenhang mit Finanz- und anderen Beziehungen zwischen Goldman Sachs und Intermediären

Goldman Sachs und seine Mitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiter der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters, können Leistungen sowie Gebühren und Vergütungen für Dienstleistungen erhalten, die für Konten (einschließlich des ICAV) und im Zusammenhang mit dem Vertrieb des ICAV erbracht werden. Derartige Gebühren und Vergütungen können direkt oder indirekt aus den Gebühren gezahlt werden, die an die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter im Zusammenhang mit der Verwaltung dieser Konten (einschließlich des ICAV) zahlbar sind. Zudem können Goldman Sachs und seine Mitarbeiter, einschließlich der Mitarbeiter des Anlageverwalters, Geschäftsbeziehungen (sowohl mit als auch ohne Beteiligung des ICAV und einschließlich Beziehungen im Zusammenhang mit Platzierung, Vermittlung, Beratung und Organmitgliedschaft) mit Vertriebsstellen, Beratern und anderen Stellen unterhalten, welche das ICAV empfehlen oder Transaktionen mit dem ICAV bzw. für das ICAV ausführen. Diese Vertriebsstellen, Berater und anderen Stellen erhalten im Zusammenhang mit diesen Geschäftsbeziehungen möglicherweise eine Vergütung von Goldman Sachs oder dem ICAV. Aus diesen Geschäftsbeziehungen können für die Vertriebsstellen, Berater und anderen Stellen Konflikte oder Anreize im Zusammenhang mit der Verkaufsförderung des ICAV entstehen.

Unbeschadet geltender Bestimmungen zu Anreizzahlungen leisten Goldman Sachs und das ICAV unter Umständen Zahlungen an autorisierte Händler und andere Finanzintermediäre und Vertriebsbeauftragte zur Verkaufsförderung des ICAV. Diese Zahlungen können aus dem Vermögen von Goldman Sachs oder aus an Goldman Sachs zu zahlenden Beträgen geleistet werden. Diese Zahlungen können für diese Personen einen Anreiz schaffen, das ICAV hervorzuheben, herauszustellen oder zu empfehlen.

Zuweisung von Anlagemöglichkeiten und Ausgaben an das ICAV und andere Konten

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter können verschiedene Konten verwalten oder beraten (einschließlich Konten, an denen Goldman Sachs und seine Mitarbeiter beteiligt sind), deren Anlageziele denen des ICAV entsprechen und die unter Umständen beabsichtigen, Anlagen in Wertpapiere oder andere Instrumente, Branchen oder Strategien zu tätigen oder zu veräußern, in die auch das ICAV anlegen kann. Dies kann zu potenziellen Konflikten führen, insbesondere wenn die Verfügbarkeit oder Liquidität dieser Anlagen begrenzt ist (z. B. an regionalen Märkten oder Schwellenmärkten, bei hochverzinslichen oder festverzinslichen Wertpapieren, regulierten Branchen, Immobilien, primären und sekundären Beteiligungen an alternativen privaten Investmentfonds, direkten oder indirekten Anlagen in und Co-Investitionen neben privaten Investmentfonds, Anlagen in Master Limited Partnerships in der Öl- und Gasbranche und Börsengängen/Neuemissionen) oder wenn die Liquidität dieser Anlagemöglichkeiten begrenzt ist.

Um diesen potenziellen Interessenkonflikten zu begegnen, haben die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter Verteilungsgrundsätze und -verfahren entwickelt, gemäß denen diejenigen Mitarbeiter von Goldman Sachs und dem Anlageverwalter, die Portfolioentscheidungen für Konten treffen, Kauf- und Verkaufsentscheidungen und die Zuweisung von Anlagemöglichkeiten zu den Konten im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters vorzunehmen haben. Diese Grundsätze und Verfahren können zu einer anteiligen Zuweisung (auf einer von der Verwaltungsgesellschaft oder vom Anlageverwalter festgelegten Grundlage) von begrenzten Anlagemöglichkeiten unter den infrage

kommenden, von einem bestimmten Portfoliomanagement-Team verwalteten Konten führen. In vielen anderen Fällen spiegeln die Zuordnungen jedoch zahlreiche andere Faktoren wider, die nachstehend beschrieben sind. Konten, die von verschiedenen Portfoliomanagement-Teams verwaltet werden, können bei der Zuweisung getrennt berücksichtigt werden. Es wird Fälle geben, in denen einige Konten (einschließlich Konten, an denen Goldman Sachs bzw. Mitarbeiter von Goldman Sachs beteiligt sind) eine Zuweisung erhalten, während das ICAV unberücksichtigt bleibt.

Zuweisungsbezogene Entscheidungen für das ICAV und andere Konten können auf Basis von einem oder mehreren Faktoren erfolgen, darunter insbesondere die Folgenden: Das Portfolio des Kontos und sein Anlagehorizont, seine Anlageziele, -leitlinien und -beschränkungen (einschließlich rechtlicher und regulatorischer Beschränkungen, die für einzelne Konten oder Positionen innerhalb verschiedener Konten gelten), Kundenanweisungen, strategische Eignung und sonstige Portfoliomanagementüberlegungen, einschließlich unterschiedlicher Niveaus für Engagements in bestimmten Strategien, die erwartete künftige Kapazität des ICAV und der betroffenen Konten, Beschränkungen in der Vermittlungsbefugnis des Anlageverwalters, Überlegungen in Bezug auf die Erfordernisse für Barmittel und Liquidität sowie andere Überlegungen, die Verfügbarkeit anderer geeigneter oder im Wesentlichen ähnlicher Anlagemöglichkeiten und Unterschiede bei den Benchmarkfaktoren und Absicherungsstrategien zwischen den Konten. Außerdem können Aspekte wie die Eignung, Reputation und andere Überlegungen in die Entscheidungen einfließen. Aufgrund dieser Überlegungen kann sich die Performance der Konten von der Performance des ICAV mit vergleichbarer Strategie unterscheiden.

Wenn ein oder mehrere Konten als primäre Anlagevehikel des Anlageverwalters vorgesehen sind, die sich auf eine bestimmte Handelsstrategie konzentrieren oder diesbezüglich Priorität erhalten sollen, haben andere Konten (einschließlich des ICAV) möglicherweise keinen Zugriff auf diese Strategie oder einen stärker eingeschränkten Zugriff, als dies anderenfalls der Fall wäre. Soweit diese Konten nicht vom Anlageverwalter, sondern von anderen Stellen bei Goldman Sachs verwaltet werden, unterliegen diese Konten nicht den Zuweisungsgrundsätzen des Anlageverwalters. Anlagen durch solche Konten können dazu führen, dass die Verfügbarkeit von Anlagemöglichkeiten für das ICAV verringert oder ausgeschlossen oder das ICAV anderweitig nachteilig beeinflusst wird. Darüber hinaus können in Fällen, in denen ein oder mehrere Konten als primäre Anlagevehikel von GSAM vorgesehen sind, die sich auf eine bestimmte Handelsstrategie oder Anlageart konzentrieren oder diesbezüglich Priorität erhalten sollen, solche Konten spezifische Richtlinien oder Leitlinien in Bezug auf Konten oder andere Personen aufweisen, die die Möglichkeit erhalten, neben diesen Konten in eine oder mehrere Anlagen zu investieren („Co-Anlagemöglichkeiten“). Infolgedessen erhalten bestimmte Konten oder andere Personen Zuweisungen von oder Rechte an Anlagen in Co-Anlagemöglichkeiten, die dem ICAV im Allgemeinen nicht zur Verfügung stehen.

Darüber hinaus können die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter in einigen Fällen Anlageempfehlungen für Konten geben, die unabhängig von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter Anlagen tätigen. Ist eine Anlagemöglichkeit nur begrenzt verfügbar und legen diese Konten gleichzeitig oder vor dem ICAV in diese Anlagemöglichkeit an, so verringert sich die Verfügbarkeit dieser Anlagemöglichkeit für das ICAV unabhängig von den Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters in Bezug auf die Zuweisung von Anlagen. In bestimmten Fällen können natürliche oder juristische Personen, die kein Konto beim Anlageverwalter haben, vom Anlageverwalter Zuteilungen von Anlagemöglichkeiten erhalten und in die Zuteilungsverfahren des Anlageverwalters einbezogen werden, als hätten sie ein Konto beim Anlageverwalter. Dies gilt auch für den Fall, dass kein Anlageberatungsverhältnis zwischen dem Anlageverwalter und diesen natürlichen oder juristischen Personen besteht. Zu diesen Fällen gehören insbesondere bestimmte juristische Personen, für welche der Anlageverwalter verschiedene Dienstleistungen erbringt, darunter Verwaltungs- und andere Dienstleistungen im Zusammenhang mit deren Geschäftsstrategien und -tätigkeiten, bestimmte juristische Personen, an denen Konten (einschließlich des ICAV) direkt oder indirekt beteiligt sind, bestimmte juristische Personen, mit denen Konten (einschließlich des ICAV) in einer Geschäfts- oder sonstigen Beziehung stehen, und/oder bestimmte juristische Personen, für welche der Anlageverwalter oder dessen Personal anlagebezogene oder andere Dienstleistungen erbringt (dazu kann auch die Mitarbeit in Aufsichtsräten oder Beiräten gehören). Diese natürlichen oder juristischen Personen können Anlageziele oder Geschäftsstrategien verfolgen, die mit den Anlagezielen oder dem Anlageprogramm des ICAV identisch oder ihnen ähnlich sind, und können versuchen, Anlagen in dieselben Wertpapiere oder andere Instrumente, Sektoren oder Strategien wie das ICAV zu tätigen oder zu verkaufen. Auch wenn eine bestimmte Anlagemöglichkeit sowohl für eine solche natürliche oder juristische Person als auch für das ICAV geeignet sein kann (insbesondere für den Fall, dass das ICAV eine Beteiligung an einer solchen natürlichen oder juristischen Person oder eine Geschäftsbeziehung zu dieser hat), kann diese Anlagemöglichkeit ganz oder teilweise der natürlichen oder juristischen Person zugeteilt werden, die kein Konto in Übereinstimmung mit den Zuteilungsrichtlinien des Anlageverwalters hat. Dies ist in Punkt 6 („Erfolgsabhängige Gebühren und Side-by-

Side Management“) des Formulars „Form ADV“ des Anlageverwalters dargelegt. Darüber hinaus kann der Erhalt einer Anlagemöglichkeit durch die natürliche oder juristische Person aus aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Überlegungen die Fähigkeit des ICAV, eine Zuteilung der gleichen Anlagemöglichkeit zu erhalten, einschränken oder begrenzen, wenn das ICAV eine Beteiligung an einer oder eine Geschäftsbeziehung zu dieser natürlichen oder juristischen Person hat.

Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter kann jeweils neue Handelsstrategien entwickeln und umsetzen oder sich um eine Teilhabe an neuen Handelsstrategien und Anlagemöglichkeiten bemühen. Diese Strategien und Anlagemöglichkeiten werden eventuell nicht für alle Konten oder nur anteilig für Konten genutzt, selbst wenn die Strategie oder Anlagemöglichkeit mit den Zielen der jeweiligen Konten im Einklang steht. Darüber hinaus kann eine für das ICAV angewandte Handelsstrategie, die derjenigen eines anderen Kontos ähnlich oder gleich ist, unterschiedlich umgesetzt werden, gelegentlich in erheblichem Umfang. So kann das ICAV beispielsweise in andere Wertpapiere oder Vermögenswerte als ein anderes Konto mit derselben oder einer ähnlichen Handelsstrategie investieren oder in dieselben Wertpapiere und andere Vermögenswerte investieren, jedoch in anderen Proportionen. Die Umsetzung der Handelsstrategie des ICAV hängt von verschiedenen Faktoren ab, darunter die an der Umsetzung der Handelsstrategie für das Konto beteiligten Portfoliomanager, die mit dem Standort der verschiedenen Portfoliomanagement-Teams verbundenen Zeitunterschiede, sowie die vorstehend und in Punkt 6 („ERFOLGSABHÄNGIGE GEBÜHREN UND SIDE-BY-SIDE MANAGEMENT – Side-by-Side Management von Beraterkonten; Zuteilung von Anlagemöglichkeiten“) des Formulars „Form ADV“ des Anlageverwalters beschriebenen Faktoren.

In Zeiten ungewöhnlicher Marktbedingungen können die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter von ihrer üblichen Handelsallokationspraxis abweichen. Dies kann beispielsweise bei der Verwaltung von nicht-gehebelten und/oder Long-only-Konten der Fall sein, die üblicherweise parallel zu gehebelten bzw. Long-Short-Konten verwaltet werden. Während dieser Zeiträume wird der Anlageverwalter sich bemühen, ein diszipliniertes Verfahren zur Festlegung der Zuteilungen anzuwenden (einschließlich der Konten, an denen Goldman Sachs und seine Mitarbeiter beteiligt sind).

Die Verwaltungsgesellschaft, der Anlageverwalter und das ICAV erfahren von Dritten aus verschiedenen Gründen unter Umständen von Anlagemöglichkeiten oder erhalten Angebote für Beteiligungen an Anlagemöglichkeiten. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter wird nach eigenem Ermessen entscheiden, ob sich das ICAV an derartigen Anlagemöglichkeiten beteiligen wird, und die Anleger sollten nicht davon ausgehen, dass sich das ICAV an derartigen Anlagemöglichkeiten beteiligen wird, es sei denn, die Anlagemöglichkeiten werden aufgrund vertraglicher Anforderungen, wie etwa Bezugsrechte oder Bezugsrechtsangebote, zu den Bedingungen der Anlagen des ICAV wahrgenommen. Darüber hinaus sind Goldman Sachs-Unternehmen außerhalb von GSAM in keiner Weise verpflichtet, dem ICAV oder seinem Teilfonds Anlagemöglichkeiten zu bieten, und es ist im Allgemeinen nicht davon auszugehen, dass sie dies tun. Darüber hinaus dürfen Anlagemöglichkeiten, die in bestimmten Portfoliomanagement-Teams innerhalb von GSAM erschlossen wurden, nicht den von diesen oder anderen Teams verwalteten Konten (einschließlich eines Teilfonds) zugeordnet werden. Anlagemöglichkeiten, die dem Teilfonds oder anderen von GSAM verwalteten Konten nicht (oder nicht vollständig) zugewiesen sind, können von Goldman Sachs (einschließlich GSAM), auch für Goldman Sachs-Konten, übernommen oder anderen Konten oder Dritten zur Verfügung gestellt werden, und das ICAV und seine Teilfonds erhalten keine Entschädigung im Zusammenhang mit diesen Anlagemöglichkeiten. Weitere Informationen zu den Zuteilungsgrundsätzen des Anlageverwalters sind unter Punkt 6 („PERFORMANCE-BASED FEES AND SIDE-BY-SIDE MANAGEMENT—Side-by-Side Management of Advisory Accounts; Allocation of Opportunities“) im Formular „Form ADV“ des Anlageverwalters ausgeführt.

Aufgrund der verschiedenen oben genannten Überlegungen wird es Fälle geben, in denen bestimmte Konten (einschließlich Konten, an denen Goldman Sachs und Mitarbeiter von Goldman Sachs beteiligt sind) eine Zuteilung einer Anlagemöglichkeit erhalten, und zwar zu Zeiten, zu denen das ICAV diese nicht erhält, oder wenn das ICAV eine Zuteilung dieser Anlagemöglichkeiten erhält, jedoch zu anderen Bedingungen als andere Konten (die möglicherweise ungünstiger sind). Aufgrund dieser Überlegungen kann sich die Performance von Konten, die dieselbe oder eine ähnliche Strategie wie das ICAV verfolgen, von der Performance des ICAV unterscheiden.

Mehrere Konten (einschließlich des ICAV) können an einer bestimmten Anlage oder an Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Führung oder Verwaltung der Konten anfallen, beteiligt sein oder anderweitig Kosten oder Ausgaben tragen, die mehr als einem Konto zuzuordnen sind (dazu gehören insbesondere Research-Ausgaben, Technologieausgaben, Ausgaben im Zusammenhang mit der Beteiligung an Anleiheinhabergruppen, Umstrukturierungen, Sammelklagen und andere Rechtsstreitigkeiten sowie Versicherungsprämien). GSAM kann anlagebezogene und andere Aufwendungen anteilig oder auf einer anderen Grundlage umlegen. Bestimmte

Konten sind durch ihre Bedingungen oder durch die Festlegung von GSAM, die von Fall zu Fall durchgeführt werden kann, nicht für ihren Anteil an diesen Ausgaben verantwortlich, und darüber hinaus hat GSAM in Bezug auf bestimmte Konten vereinbart, den Betrag der von diesen Konten getragenen Ausgaben (oder den Betrag bestimmter Arten von Ausgaben) zu begrenzen. Dies kann dazu führen, dass diese Konten nicht den vollständigen Anteil der Ausgaben tragen, die sie sonst wie oben beschrieben getragen hätten. Infolgedessen kann das ICAV dazu verpflichtet sein, einen anderen oder höheren Ausgabenbetrag zu tragen, wohingegen andere Konten möglicherweise keinen oder nicht den vollständigen Anteil an diesen Ausgaben tragen.

Konten verursachen im Allgemeinen Kosten in Bezug auf die Berücksichtigung und Verfolgung von Transaktionen, die nicht endgültig abgeschlossen sind („Broken-Deal-Ausgaben“). Beispiele für Broken-Deal-Ausgaben sind (i) Research-Kosten, (ii) Gebühren und Ausgaben für Rechts-, Finanz-, Buchhaltungs-, Consulting- oder sonstige Berater (einschließlich des Anlageverwalters oder Unteranlageverwalters) im Zusammenhang mit der Durchführung von Due-Diligence-Prüfungen oder der anderweitigen Verfolgung einer bestimmten nicht abgeschlossenen Transaktion, (iii) Gebühren und Ausgaben im Zusammenhang mit der Vermittlung von Finanzierungen für eine bestimmte nicht abgeschlossene Transaktion, (iv) Reise- und Bewirtungskosten, (v) Einlagen oder Anzahlungen, die im Zusammenhang mit einer bestimmten nicht abgeschlossenen Transaktion verfallen sind oder als Strafe für eine nicht abgeschlossene Transaktion gezahlt werden, und (vi) sonstige Ausgaben, die im Zusammenhang mit Tätigkeiten in Bezug auf eine bestimmte nicht abgeschlossene Transaktion anfallen.

Der Anlageverwalter hat eine Richtlinie bezüglich der Aufteilung der Broken-Deal-Ausgaben auf Konten (einschließlich des ICAV) und andere potenzielle Anleger erlassen. Gemäß der Richtlinie werden die Broken-Deal-Ausgaben im Allgemeinen so auf die Konten aufgeteilt, wie es der Anlageverwalter für fair und gerecht hält. Dies kann anteilig oder auf einer anderen Grundlage erfolgen. Ungeachtet des Vorstehenden und vorbehaltlich der nachstehend beschriebenen Ausnahmen tragen in Bezug auf Poolfonds und andere Konten (einschließlich des ICAV), die im Zusammenhang mit der Durchführung einer Transaktion die Möglichkeit bieten, an der Transaktion für bestimmte nicht diskretionäre Konten oder andere potenzielle Anleger teilzunehmen, einschließlich Fonds, die zum Zwecke der Anlage in die betreffende Transaktion organisiert sind (zusammen die „nicht diskretionären Mitinvestoren“), für den Fall, dass eine solche Transaktion nicht endgültig abgeschlossen wird, die Poolfonds und andere Konten (einschließlich des ICAV) im Allgemeinen alle Broken-Deal-Ausgaben, einschließlich derjenigen, die anderenfalls den nicht diskretionären Mitinvestoren hätten zugeteilt werden können mit der Ausnahme, dass, nachdem diese nicht diskretionären Mitinvestoren einen angemessenen Zeitraum hatten, um die Möglichkeit zu prüfen und sich für die Teilnahme an der Transaktion entschieden haben, diese nicht diskretionären Mitinvestoren oder GSAM die Broken-Deal-Ausgaben tragen, die nach der Entscheidung, an der Transaktion teilzunehmen, angefallen sind. Für den Fall, dass die nicht diskretionären Mitinvestoren sich jedoch bereit erklärt haben, ihren Anteil an den Broken-Deal-Ausgaben zu tragen, oder dass die Mitinvestoren ein vertragliches Recht oder eine andere Vereinbarung hatten, die ihnen das Recht gab, sich an der Transaktion zu beteiligen, wird ihnen ihr Anteil an den Broken-Deal-Ausgaben in der gleichen Weise zugeteilt wie den Konten im Allgemeinen, sofern in den geltenden zugrunde liegenden Vereinbarungen, Angebotsmemoranden oder anderen Dokumenten nichts anderes angegeben ist, es sei denn, solche nicht diskretionären Mitinvestoren, die das Recht haben, sich an der Transaktion zu beteiligen, lehnen die Teilnahme ab, woraufhin ihnen kein Teil der Broken-Deal-Ausgaben zugeteilt wird, die nach einer solchen Ablehnung angefallen sind (ein solcher Betrag wird vom Anlageverwalter nach vernünftigem Ermessen festgelegt). Darüber hinaus kann der Anlageverwalter den zuzuordnenden Anteil von Broken-Deal-Ausgaben für bestimmte Konten oder nicht diskretionäre Mitinvestoren tragen und nicht das ICAV oder seine Teilfonds, wie nach eigenem Ermessen festgelegt.

Verwaltung des ICAV

Mögliche Einschränkungen und Probleme im Zusammenhang mit den Informationen im Besitz von Goldman Sachs

Goldman Sachs hat im Hinblick auf den Austausch von Informationen zwischen unterschiedlichen Geschäftsbereichen innerhalb von Goldman Sachs einige Informationsbarrieren errichtet und Richtlinien erlassen. Infolge dieser Informationsbarrieren haben die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter grundsätzlich keinen oder nur eingeschränkten Zugang zu Informationen und Mitarbeitern aus anderen Bereichen von Goldman Sachs, und sie werden grundsätzlich keine Informationen aus diesen anderen Bereichen für die Verwaltung des ICAV nutzen können. Diese anderen Bereiche, zu denen insbesondere der Prime-Brokerage-Bereich und die administrativen Geschäftsbereiche von Goldman Sachs gehören, haben umfassenden Zugriff auf detaillierte Informationen, die weder der Verwaltungsgesellschaft noch dem Anlageverwalter zur Verfügung stehen, darunter auch Informationen über Märkte und Anlagen, die, wenn sie der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter bekannt wären, die Verwaltungsgesellschaft oder den

Anlageverwalter veranlassen könnten, vom ICAV gehaltene Beteiligungen an Anlagen zu veräußern, zurückzuhalten oder aufzustocken, bestimmte Positionen für das ICAV zu erwerben oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen. Goldman Sachs ist nicht verpflichtet – weder im Rahmen der Treuepflichten noch anderweitig – der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter oder den Mitarbeitern der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters, die am Entscheidungsprozess für das ICAV beteiligt sind, diese Informationen zur Verfügung zu stellen. Wo keine Informationsbarrieren bestehen, kann es Situationen geben, in denen der Anlageverwalter infolge von Informationen, die bestimmten Portfoliomanagement-Teams des Anlageverwalters zur Verfügung stehen, eine Tätigkeit oder Transaktion für das ICAV einschränkt, selbst wenn das Team, dem die Information zur Verfügung steht, das ICAV nicht verwaltet. Außerdem könnte Goldman Sachs aufgrund seines Zugangs zu und seines Wissens über Fonds, Märkte und Wertpapiere aus dem Prime Brokerage und anderen Geschäftsfeldern Entscheidungen in Bezug auf die Beteiligungen an Anlagen treffen, die vom ICAV direkt oder indirekt gehalten werden, oder Maßnahmen ergreifen (oder nicht ergreifen), die für das ICAV unter Umständen von Nachteil sind. Goldman Sachs ist zudem in keiner Weise verpflichtet, Informationen über seine Verpflichtung oder eine andere Verpflichtung zur Weitergabe von Informationen an den Anlageverwalter zur Verfügung zu stellen.

Informationsbarrieren bestehen auch zwischen bestimmten Unternehmen innerhalb des Anlageverwalters und die hierin beschriebenen Konflikte in Bezug auf Informationsbarrieren und die sonstigen Konflikte in Bezug auf Goldman Sachs und den Anlageverwalter gelten auch für die Unternehmen innerhalb des Anlageverwalters. Unter Umständen schränkt der Anlageverwalter aufgrund von Informationen, über die bestimmte seiner Portfoliomanagement-Teams verfügen, eine Tätigkeit oder Transaktion für das ICAV ein, auch wenn das ICAV von einem anderen Portfoliomanagement-Team als dem Team verwaltet wird, das diese Informationen besitzt.

Darüber hinaus ist Goldman Sachs unabhängig von der Existenz von Informationsbarrieren in keiner Weise verpflichtet, zugunsten des ICAV Informationen über die Handelstätigkeiten, Strategien oder Auffassungen von Goldman Sachs oder die Tätigkeiten, Strategien oder Auffassungen, die für andere Konten zugrunde gelegt werden, zur Verfügung zu stellen. Darüber hinaus ist der Anlageverwalter, soweit er Zugang zu grundlegenden Analysen und proprietären technischen Modellen oder anderen Informationen hat, die von Goldman Sachs und seinen Mitarbeitern oder anderen Teilen des Anlageverwalters entwickelt wurden, in keiner Weise verpflichtet, Transaktionen im Namen von Konten (einschließlich des ICAV) in Übereinstimmung mit diesen Analysen und Modellen durchzuführen. Für den Fall, dass Goldman Sachs oder der Anlageverwalter beschließt, bestimmte Informationen nicht an das ICAV weiterzugeben, kann das ICAV Anlageentscheidungen treffen, die von denen abweichen, die es getroffen hätte, wenn Goldman Sachs oder der Anlageverwalter diese Informationen, die für das ICAV nachteilig sein könnten, zur Verfügung gestellt hätten.

Verschiedene Bereiche des Anlageverwalters und von Goldman Sachs können Auffassungen vertreten und Entscheidungen treffen oder Empfehlungen geben, die sich von anderen Bereichen des Anlageverwalters und von Goldman Sachs unterscheiden. Die unterschiedlichen Portfoliomanagement-Teams bei der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter können Entscheidungen auf der Basis von Informationen treffen oder Maßnahmen für von ihnen beratene Konten ergreifen (oder nicht ergreifen), die sich unter Umständen von dem ICAV unterscheiden oder für dieses von Nachteil sind. Diese Teams werden möglicherweise keine Informationen mit den Portfoliomanagement-Teams des ICAV austauschen, unter anderem aufgrund von solchen Informationsbarrieren und anderen Richtlinien, und sind auch in keiner Weise zu einem solchen Austausch verpflichtet.

Goldman Sachs betreibt ein Unternehmen mit dem Namen Goldman Sachs Securities Services („GSS“), das Prime-Brokerage-, Verwaltungs- und andere Dienstleistungen für Kunden erbringt, darunter möglicherweise Investmentfonds (einschließlich gepoolter Anlageinstrumente und privater Fonds), in die ein oder mehrere Konten („Basisfonds“) investieren, oder Märkte und Wertpapiere, in die Konten investieren. GSS und andere Teile von Goldman Sachs haben umfassenden Zugang zu Informationen über den aktuellen Status bestimmter Märkte, Anlagen und Fonds sowie zu detaillierten Informationen über Fondsbetreiber, die dem Anlageverwalter nicht zur Verfügung stehen. Darüber hinaus kann Goldman Sachs als Prime Broker für einen oder mehrere Basisfonds fungieren. In diesem Fall verfügt Goldman Sachs in Bezug auf die Anlagen und Transaktionen dieser Basisfonds über Informationen, die dem Anlageverwalter nicht zur Verfügung stehen. Infolge dieser und anderer Aktivitäten können Teile von Goldman Sachs über Informationen in Bezug auf Märkte, Anlagen und Anlageberater, die mit Goldman Sachs verbunden oder nicht verbunden sind, sowie über Informationen zu Basisfonds verfügen. Dies könnte, sofern dem Anlageverwalter bekannt, dazu führen, dass der Anlageverwalter versucht, Beteiligungen an von Konten gehaltenen Anlagen zu veräußern, zu behalten oder zu erhöhen oder bestimmte Positionen im Namen von Konten zu erwerben oder sonstige Maßnahmen zu ergreifen. Goldman Sachs ist in keiner Weise verpflichtet, dem Anlageverwalter oder dessen Mitarbeitern, die am

Entscheidungsprozess für Konten (einschließlich dem ICAV) beteiligt sind, diese Informationen zur Verfügung zu stellen.

Bewertung der Anlagen des ICAV

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Bewertungsstelle als ihre Beauftragte zur Erbringung bestimmter Bewertungsdienste für Wertpapiere und Vermögenswerte des ICAV bestellt. Soweit die Bewertungsstelle Bewertungsdienste für Wertpapiere und Vermögenswerte des ICAV erbringt, bewertet sie Wertpapiere und Vermögenswerte der ICAV nach den Bewertungsgrundsätzen der Verwaltungsgesellschaft. Es ist möglich, dass die Bewertungsstelle ein und denselben Vermögenswert anders bewertet als eine andere Abteilung oder ein anderer Geschäftsbereich innerhalb von Goldman Sachs, unter anderem weil diese andere Abteilung oder dieser Geschäftsbereich über Informationen zu Bewertungstechniken und -modellen oder sonstige Daten verfügt, die der Verwaltungsgesellschaft oder der Bewertungsstelle nicht zur Verfügung stehen oder die sich von denen des Anlageverwalters unterscheiden. Dies gilt insbesondere für Vermögenswerte, die schwer zu bewerten sind. Es ist außerdem möglich, dass die Bewertungsstelle ein und denselben Vermögenswert in unterschiedlichen Konten unterschiedlich bewertet (z. B. auch, weil in den diesen Konten zugrunde liegenden Vereinbarungen unterschiedliche Bewertungsrichtlinien festgelegt sind (z. B. im Zusammenhang mit bestimmten aufsichtsrechtlichen Beschränkungen, die für verschiedene Drittkonten gelten), oder unterschiedliche außenstehende Anbieter mit der Bewertung beauftragt wurden, oder weil die Konten innerhalb der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters von unterschiedlichen Portfoliomanagement-Teams verwaltet oder beraten werden). Anleger werden darauf hingewiesen, dass ein möglicher Interessenkonflikt entstehen kann, da die Bewertungsstelle ein verbundenes Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters ist und die Höhe der an die Verwaltungsgesellschaft oder den Anlageverwalter zahlbaren Gebühren von der Höhe des im Hinblick auf diese Bewertungen geschätzten Veräußerungswertes der Wertpapiere oder Vermögenswerte abhängt.

Tätigkeiten von Goldman Sachs, der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters für andere Konten

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter sind für die täglichen Entscheidungen bezüglich des Fondsmanagements für das ICAV verantwortlich. Die Entscheidungen und Handlungen der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters für das ICAV können sich von denen für andere Konten unterscheiden. Es ist möglich, dass Beratungsleistungen oder Anlage- und Abstimmungsentscheidungen für ein oder mehrere Konten und Beratungsleistungen und Anlageentscheidungen für das ICAV miteinander konkurrieren, sich gegenseitig beeinflussen, sich unterscheiden, einander zuwiderlaufen oder auf unterschiedlichen Zeitplänen basieren.

Goldman Sachs ist in verschiedenen Tätigkeitsfeldern auf den globalen Finanzmärkten aktiv. Das Ausmaß der Aktivitäten von Goldman Sachs auf den globalen Finanzmärkten, insbesondere in seiner Eigenschaft als Investmentbanker, Market Maker, Kreditgeber, Anleger, Broker, Berater und Research-Anbieter, Anlageberater, Geldgeber, Berater, Market Maker, Prime Broker, Derivatehändler, Kreditgeber, Kontrahent, Agent, Auftraggeber und Anleger sowie in anderen Funktionen kann potenziell nachteilige Auswirkungen auf das ICAV haben.

Goldman Sachs (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters), die von Goldman Sachs beratenen Kunden und die Mitarbeiter haben Interessen an und beraten Kunden mit Portfolios, die ähnliche, verbundene oder entgegengesetzte Anlageziele wie das ICAV haben. Goldman Sachs kann von diesen Konten höhere Gebühren oder andere Vergütungen (einschließlich erfolgsabhängiger Gebühren) erhalten als vom ICAV. Ferner können Goldman Sachs (einschließlich GSAM), die von Goldman Sachs beratenen Kunden und die Mitarbeiter von Goldman Sachs geschäftliche Vereinbarungen oder Transaktionen mit dem ICAV eingehen bzw. durchführen (oder dies erwägen) und/oder um geschäftliche Vereinbarungen oder Transaktionen in denselben Arten von Unternehmen, Vermögenswerten, Wertpapieren und anderen Vermögenswerten wie das ICAV konkurrieren. Entscheidungen und Maßnahmen des Anlageverwalters im Namen des ICAV können von den Entscheidungen oder Maßnahmen von Goldman Sachs (einschließlich GSAM) im Namen anderer Konten abweichen, einschließlich Konten, bei denen GSAM als Sponsor, Verwalter oder Berater fungiert. Es ist möglich, dass erbrachte Beratungsleistungen oder Anlage- oder Abstimmungsentscheidungen, die für das ICAV getroffen wurden, mit anderen Konten konkurrieren, sich gegenseitig beeinflussen, sich unterscheiden, sich zuwiderlaufen oder auf unterschiedlichen Zeitplänen basieren als die Beratungsleistungen oder Anlage- oder Abstimmungsentscheidungen, die für andere Konten erbracht oder getroffen wurden, einschließlich Konten, bei denen GSAM als Sponsor, Verwalter oder Berater fungiert.

Transaktionen durch diese, Beratung für diese und Aktivitäten dieser Konten (einschließlich der Möglichkeit, dass Goldman Sachs auf proprietärer Basis hinsichtlich Anlageentscheidungen, Abstimmungen und der Durchsetzung von Rechten handelt) können sich auf dieselben oder verbundene Gesellschaften, Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte oder Instrumente beziehen, in die das ICAV investiert, und diese Konten können eine Strategie verfolgen, während das ICAV die gleiche oder eine andere Strategie verfolgt, von denen sich jede direkt oder indirekt negativ auf das ICAV (einschließlich seiner Fähigkeit, eine Transaktion oder andere Aktivitäten einzugehen) oder die Preise oder Bedingungen auswirken könnte, zu denen die Transaktionen oder sonstigen Aktivitäten des ICAV durchgeführt werden.

Beispielsweise kann Goldman Sachs einen Kunden beraten, der eine Transaktion mit dem ICAV beabsichtigt, und Goldman Sachs kann dem Kunden raten, die Transaktion mit dem ICAV nicht durchzuführen, oder anderweitig in Verbindung mit einer potenziellen Transaktion dem Kunden einen Rat geben, der für das ICAV nachteilig wäre. Die Kunden können außerdem eine bestimmte Strategie verfolgen, während das ICAV gleichzeitig dieselbe oder eine andere Strategie verfolgt; in beiden Fällen kann es mittelbar oder unmittelbar zu Nachteilen für das ICAV oder die Anlage kommen. Das ICAV auf der einen Seite und Goldman Sachs, auf eigene Rechnung oder auf Rechnung anderer Kunden handelnd, auf der anderen Seite können auch unterschiedlich bezüglich eines Wertpapiers oder eines Vermögenswerts abstimmen oder unterschiedliche Maßnahmen ergreifen oder unterlassen, was für das ICAV oder die Anlage nachteilig sein kann. Goldman Sachs kann auf eigene Rechnung oder für andere Kunden in verschiedene Klassen von Wertpapieren, in verschiedene Teile der Kapitalstruktur, oder in verschiedene Instrumente (einschließlich Darlehen) desselben Emittenten investieren. Darüber hinaus erbringt Goldman Sachs möglicherweise Beratungsleistungen für Kunden in Bezug auf verschiedene Ebenen innerhalb der Kapitalstruktur desselben Emittenten bzw. für unterschiedliche Wertpapierklassen, die den Wertpapieren, in die das ICAV anlegt, vorrangig oder nachrangig sind. Daher kann Goldman Sachs im eigenen Namen oder im Namen anderer Kunden Tätigkeiten ausüben oder Rechte durchsetzen oder davon absehen, Tätigkeiten auszuüben oder Rechte durchzusetzen, oder andere Kunden bezüglich eines bestimmten Emittenten oder einer Anlage in Wertpapiere oder Instrumente dieses Emittenten beraten, in den das ICAV investiert hat, und diese Handlungen können einen negativen Einfluss auf das ICAV haben. Goldman Sachs handelt im Interesse der anderen Kunden (und, gemäß seinen treuhänderischen Pflichten gegenüber den Kunden, bezüglich der eigenen Kunden einschließlich unter Umständen, in denen ein eigener Kunde von Goldman Sachs von einem Investmentteam verwaltet wird, das vom Investmentteam des ICAV durch eine Informationsschranke getrennt ist) unabhängig von Positionen des ICAV in oder Beteiligungen an demselben Emittenten einschließlich in für das ICAV nachteiliger Weise. Wenn beispielsweise Goldman Sachs oder andere Kunden Darlehen, Wertpapiere oder sonstige Positionen an der Kapitalstruktur eines Emittenten halten, die vor den Positionen des ICAV in diesem Emittenten rangieren, und dieser Emittent finanzielle oder operative Schwierigkeiten hat, kann Goldman Sachs im eigenen Namen oder im Namen anderer Kunden eine Liquidation, Sanierung oder Restrukturierung des Emittenten anstreben, was einen negativen Einfluss auf das ICAV haben kann. Wenn Goldman Sachs oder andere Kunden stimmberechtigte Wertpapiere eines Emittenten halten, an dem das ICAV Darlehen, Anleihen oder sonstige Schuldtitel hält, haben Goldman Sachs oder die anderen Kunden eventuell auch das Recht, über bestimmte Angelegenheiten abzustimmen, was einen negativen Einfluss auf vom ICAV gehaltene Positionen haben kann. Darüber hinaus kann das ICAV ein Wertpapier kaufen, und ein Konto kann eine Short-Position in demselben Wertpapier oder in ähnlichen Wertpapieren eingehen. Diese Short-Position kann sich negativ auf den Kurs des vom ICAV gehaltenen Wertpapiers auswirken oder darauf ausgerichtet sein, dass von einem Kursrückgang des Wertpapiers profitiert

wird. Darüber hinaus kann Goldman Sachs (einschließlich GSAM) Einreichungen in Verbindung mit der Sammelklage eines Anteilnehmers oder einer ähnlichen Angelegenheit im Zusammenhang mit einem bestimmten Wertpapier im Namen eines Kontos (einschließlich des ICAV) vornehmen, jedoch nicht im Namen eines anderen Kontos (einschließlich des ICAV), welches dasselbe Wertpapier hält oder gehalten hat oder das in verschiedene Teile der Kapitalstruktur desselben Emittenten investiert ist oder zugehörige Kredite gewährt hat.

Soweit das ICAV Geschäfte mit denselben oder ähnlichen Arten von Wertpapieren oder anderen Anlagen tätigt wie andere Konten, können das ICAV und andere Konten um solche Transaktionen oder Anlagen konkurrieren, und Transaktionen oder Anlagen durch solche anderen Konten können die Transaktionen des ICAV (einschließlich der Fähigkeit des ICAV, eine solche Transaktion oder Anlage oder andere Aktivitäten durchzuführen) oder den Preis oder die Bedingungen, zu denen die Transaktionen oder Anlagen oder sonstigen Aktivitäten des ICAV getätigt werden können, negativ beeinflussen. Es ist auch möglich, dass das ICAV einerseits sowie Goldman Sachs und die Konten andererseits in Bezug auf ein Wertpapier unterschiedlich abstimmen oder unterschiedliche Maßnahmen ergreifen bzw. nicht ergreifen, was ebenfalls nachteilig für das ICAV sein kann. Konten können auch über unterschiedliche Rechte in Bezug auf eine Anlage bei demselben Emittenten oder nicht verbundenen Anlageberatern verfügen oder in verschiedene Klassen desselben Emittenten investieren, die unterschiedliche Rechte haben, insbesondere in Bezug auf die Liquidität. Die Entscheidung von GSAM, diese Rechte im Namen anderer Konten auszuüben, kann sich nachteilig auf das ICAV auswirken.

Die Interessenskonflikte, die sich aus Anlagen von Goldman Sachs oder Kunden in verschiedenen Wertpapieren oder Instrumenten eines bestimmten Emittenten auf der einen Seite und des ICAV auf der anderen Seite und in Situationen ergeben, in denen Goldman Sachs Kunden bezüglich eines Emittenten berät, in den das ICAV angelegt hat, gelten auch für Maßnahmen, die Goldman Sachs im Namen des ICAV ergreifen kann. Unter solchen Umständen entsteht für Goldman Sachs ein Konflikt aus den Wertpapieren oder Instrumenten, die von Goldman Sachs oder von den anderen Kunden gehalten werden, oder aus den Beteiligungen der anderen Kunden an dem Emittenten. Ein solcher Konflikt könnte Goldman Sachs in der Eigenschaft als Anlageverwalter des ICAV dazu veranlassen, die Interessen von Goldman Sachs oder der anderen Kunden in Verbindung mit Maßnahmen zu berücksichtigen, die Goldman Sachs im Namen des ICAV ergreift, und selbst die Berücksichtigung dieser Interessen könnte das ICAV beeinträchtigen.

Soweit Goldman Sachs auf eigene Rechnung in eine Portfoliogesellschaft investiert hat, kann Goldman Sachs außerdem die vom ICAV durchgeführten Transaktionen mit dieser Portfoliogesellschaft oder dem Emittenten aus Reputations-, rechtlichen oder anderen Gründen begrenzen.

Selbst wenn Goldman Sachs auf eigene Rechnung oder ein anderes Anlagevehikel auf der einen Seite und das ICAV auf der anderen Seite Wertpapiere an derselben Fondsgesellschaft halten, kann nicht gewährleistet werden, dass für die von Goldman Sachs, von anderen Anlagevehikeln und vom ICAV an dieser Fondsgesellschaft gehaltenen Wertpapiere dieselben Bedingungen oder Bewertungen gelten oder dass sie zum selben Preis ge- oder verkauft werden.

Goldman Sachs kann diese Wertpapiere auf eigene Rechnung zu anderen Zeitpunkten kaufen oder verkaufen, als Goldman Sachs diese Wertpapiere im Namen des ICAV kauft oder verkauft. Die Eigenanlagen von Goldman Sachs in einer Portfoliogesellschaft können unterschiedliche einschließlich potenziell höherer Renditen produzieren, als die vom ICAV durch seine Anlagen in derselben Portfoliogesellschaft erzielten Renditen.

Goldman Sachs (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters) und sein Personal Goldman Sachs (gegebenenfalls einschließlich GSAM) und seine Mitarbeiter können als Investmentbanker, Research-Anbieter, Investmentberater, Geldgeber, Berater, Market Maker, Prime Broker, Derivatehändler, Kreditgeber, Kontrahent oder Anleger oder in anderer Eigenschaft bei Transaktionen beraten, Anlageentscheidungen treffen oder Empfehlungen geben, unterschiedliche Auffassungen hinsichtlich Anlagen äußern oder Auffassungen in Bezug auf Analysen oder Bewertungen vertreten, die mit den Interessen und Aktivitäten des ICAV unvereinbar oder diesen entgegengesetzt sind. Trotz Ähnlichkeiten zwischen Kunden werden diese Kunden von verschiedenen Beratungsunternehmen innerhalb von Goldman Sachs nach unterschiedlichen Strategien verwaltet und können auch unterschiedliche Kriterien auf dieselben oder ähnliche Strategien anwenden und abweichende Anlageüberzeugungen für eine Portfoliogesellschaft, ein Wertpapier, einen Emittenten oder eine andere Anlage haben. Analog dazu können bestimmte Investmentteams oder Portfoliomanager innerhalb des Anlageverwalters unterschiedliche oder entgegengesetzte Auffassungen in Bezug auf einen Emittenten oder ein Wertpapier haben, und die Positionen, die von dem Investmentteam oder den Portfoliomanagern des ICAV für das ICAV übernommen werden, stehen möglicherweise nicht im Einklang mit den Interessen und Aktivitäten der von anderen Investmentteams oder Portfoliomanagern des

Anlageverwalters beratenen Konten oder werden durch diese negativ beeinflusst. Research-Ergebnisse, Analysen oder Einschätzungen stehen Kunden oder potenziellen Kunden unter Umständen zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Verfügung. Goldman Sachs ist in keiner Weise verpflichtet, dem ICAV Research-Ergebnisse oder Analysen vor deren Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Der Anlageverwalter ist für die Anlageentscheidungen des Teilfonds verantwortlich, und diese Anlageentscheidungen können von den Anlageentscheidungen oder -empfehlungen, die Goldman Sachs für andere Konten trifft bzw. abgibt, abweichen. Goldman Sachs kann im Namen eines oder mehrerer Konten eine Anlageentscheidung oder -strategie vor, gleichzeitig mit oder nach ähnlichen Anlageentscheidungen oder -strategien für das ICAV umsetzen (unabhängig davon, ob die Anlageentscheidungen auf die gleiche Research-Analyse oder andere Informationsquellen zurückgehen). Der jeweilige Zeitpunkt der Umsetzung von Anlageentscheidungen oder -strategien für Konten (einschließlich der Konten, bei denen GSAM als Sponsor, Verwalter oder Berater fungiert) einerseits und das ICAV andererseits kann für das ICAV von Nachteil sein. Bestimmte Faktoren, zum Beispiel Markteinflüsse, Liquiditätsengpässe oder sonstige Umstände, könnten dazu führen, dass das ICAV schlechtere Handlungsergebnisse erzielt, ihm durch die Umsetzung der jeweiligen Anlageentscheidungen oder -strategien höhere Kosten entstehen oder es anderweitig Nachteile hinnehmen muss.

Der Anlageverwalter hat einen Verhaltenskodex (der „Ethik-Code“) gemäß Rule 204A-1 des Advisers Act verabschiedet, wonach die Mitarbeiter des Anlageverwalters und einige Mitarbeiter von Goldman Sachs, die den Anlageverwalter unterstützen, die maßgeblichen nationalen Wertpapiergesetze einhalten und die Interessen der Kunden bei persönlichen Wertpapiergeschäften an die erste Stelle setzen sollen. Der Ethik-Code enthält Beschränkungen für Wertpapiertransaktionen mit den persönlichen Konten von betroffenen Mitarbeitern, um Interessenkonflikte zu vermeiden. Vorbehaltlich der durch den Ethik-Code auferlegten Beschränkungen können betroffene Mitarbeiter Wertpapiere und andere Anlagen für ihre persönlichen Konten tätigen, einschließlich Anlagen in das ICAV, und die gleichen oder andere Positionen gleichzeitig oder zu einem anderen Zeitpunkt übernehmen als dies bei direkten oder indirekten Positionen des ICAV der Fall ist. Zusätzlich unterliegen alle Mitarbeiter von Goldman Sachs, einschließlich Mitarbeiter des Anlageverwalters, den unternehmensweiten Grundsätzen und Verfahren in Bezug auf vertrauliche und geheime Informationen, Informationsbarrieren, private Anlagen, externe Geschäftsaktivitäten und Eigenhandel.

Aufgrund der hierin beschriebenen verschiedenen Konflikte und damit zusammenhängenden Fragen können dem ICAV Verluste in Zeiträumen entstehen, in denen Goldman Sachs und andere Kunden allgemein oder bei bestimmten Positionen Gewinne erzielen, oder das ICAV könnte niedrigere Gewinne oder höhere Verluste erzielen, als dies ohne das Bestehen der oben beschriebenen Konflikte der Fall gewesen wäre. Die vorstehend beschriebenen negativen Auswirkungen können sich weiter verstärken, wenn das ICAV Strategien in Bezug auf Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung, an Schwellenmärkten, in finanziellen Schwierigkeiten oder mit geringerer Liquidität einsetzt bzw. Transaktionen im Rahmen dieser Strategien eingeht.

Goldman Sachs (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters) und ihre Mitarbeiter können bei Transaktionen beraten, Anlageentscheidungen treffen oder Anlageempfehlungen ausgeben, und abweichende Auffassungen in Bezug auf Anlagen bzw. auf Research-Ergebnisse oder Bewertungen vertreten, die nicht mit den Interessen und Aktivitäten des ICAV im Einklang stehen oder diesen zuwiderlaufen. Analog dazu können die Investmentteams der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters unterschiedliche Auffassungen in Bezug auf einen Emittenten oder ein Wertpapier haben, und die Positionen, die von dem Investmentteam des ICAV für das ICAV übernommen werden, stehen möglicherweise nicht im Einklang mit den Interessen und Aktivitäten der von anderen Investmentteams der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters beratenen Konten oder werden durch diese negativ beeinflusst. Research-Ergebnisse, Analysen oder Einschätzungen stehen Kunden oder potenziellen Kunden unter Umständen zu unterschiedlichen Zeitpunkten zur Verfügung. Goldman Sachs ist nicht verpflichtet, dem Fonds Research-Ergebnisse oder Analysen vor deren Veröffentlichung zur Verfügung zu stellen. Der Anlageverwalter ist für die Anlageentscheidungen des Teilfonds verantwortlich, und diese Anlageentscheidungen können von den Anlageentscheidungen oder -empfehlungen, die Goldman Sachs für andere Konten trifft bzw. abgibt, abweichen. Goldman Sachs kann für ein oder mehrere Konten im Rahmen der Verwaltung dieser Konten eine Anlageentscheidung oder -strategie vor bzw. gleichzeitig mit oder nach der Umsetzung von ähnlichen Anlageentscheidungen oder -strategien für das ICAV umsetzen. Der jeweilige Zeitpunkt der Umsetzung von Anlageentscheidungen oder -strategien für Konten einerseits und das ICAV andererseits kann für das ICAV von Nachteil sein. Bestimmte Faktoren, zum Beispiel Markteinflüsse, Liquiditätsengpässe oder sonstige Umstände könnten dazu führen, dass das ICAV schlechtere Handlungsergebnisse erzielt, ihm durch die Umsetzung der jeweiligen Anlageentscheidungen oder -strategien Kosten entstehen oder es anderweitig Nachteile hinnehmen muss. Nach Maßgabe des geltenden Rechts können die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter das ICAV veranlassen, in Wertpapiere, Bankdarlehen oder andere Verbindlichkeiten von Unternehmen zu

investieren, mit denen Goldman Sachs verbunden ist oder die Goldman Sachs berät, oder an denen Goldman Sachs oder Konten eine Beteiligung am Eigenkapital, an Schuldtiteln oder anderweitig halten, oder Anlagegeschäfte zu tätigen, durch die andere Konten von Verbindlichkeiten befreit werden oder anderweitig Anlagen veräußern können, wodurch sich ggf. die Rentabilität der Anlagen und/oder Geschäftstätigkeiten von Goldman Sachs oder der Konten in Bezug auf diese Unternehmen erhöht.

Potenzielle Konflikte im Zusammenhang mit Folgeanlagen

Der Anlageverwalter kann gelegentlich Konten (einschließlich dem ICAV) die Möglichkeit bieten, Anlagen in Unternehmen zu tätigen, in die bestimmte Konten bereits investiert haben. Solche Folgeanlagen können zu Interessenkonflikten führen, wie beispielsweise die Festlegung der Bedingungen für die neue Anlage und die Zuteilung dieser Möglichkeiten zu den Konten (einschließlich dem ICAV). Dem ICAV können Folgeanlagemöglichkeiten zur Verfügung stehen, ungeachtet dessen, dass das ICAV über keine bestehende Anlage im Emittenten verfügt. Dies führt dazu, dass die Vermögenswerte des ICAV möglicherweise einen Wert für andere Konten darstellen oder die Anlagen anderer Konten anderweitig unterstützen. Konten (einschließlich des ICAV) können sich auch an einer neuerlichen Kreditaufnahme, Rekapitalisierung und ähnlichen Transaktionen mit Unternehmen beteiligen, in die andere Konten investiert haben oder investieren werden. Interessenkonflikte bei diesen und anderen Transaktionen können zwischen Konten (einschließlich des ICAV) mit bestehenden Anlagen in einem Unternehmen und Konten, die spätere Anlagen in das Unternehmen tätigen, auftreten. Dabei bestehen zwischen diesen beiden Konten möglicherweise gegensätzliche Interessen in Bezug auf Preise und andere Bedingungen. Durch die späteren Anlagen können die Interessen der zuvor investierten Konten (einschließlich des ICAV) verwässert oder anderweitig beeinträchtigt werden.

Unterschiedliche Interessen der Gesellschafter

Die verschiedenen Arten von Anlegern und Begünstigten des ICAV, einschließlich, soweit relevant, des Anlageverwalters und seiner verbundenen Unternehmen, können widersprüchliche Anlage-, Steuer- und andere Interessen in Bezug auf das ICAV haben. Bei Überlegungen hinsichtlich einer potenziellen Anlage in das ICAV berücksichtigt der Anlageverwalter im Allgemeinen die Anlageziele des ICAV und nicht die Anlageziele eines bestimmten Anlegers oder Begünstigten. Der Anlageverwalter kann von Zeit zu Zeit unter anderem im Hinblick auf Steuerfragen Entscheidungen treffen, die für eine Art von Anleger oder Begünstigten vorteilhafter sein können als für eine andere, oder die für den Anlageverwalter und seine verbundenen Unternehmen vorteilhafter sein können als für Anleger oder Begünstigte, die nicht mit dem Anlageverwalter verbunden sind. Darüber hinaus kann Goldman Sachs aufgrund der vom ICAV übernommenen Positionen, einschließlich der des Abzugsverpflichteten, gewissen Steuerrisiken ausgesetzt sein. Goldman Sachs behält sich das Recht vor, unter diesen Umständen im Namen von Goldman Sachs und seinen verbundenen Unternehmen für das ICAV oder andere Konten nachteilige Maßnahmen zu ergreifen, einschließlich der Einbehaltung von Quellensteuerbeträgen zur Deckung tatsächlicher oder potenzieller Steuerverbindlichkeiten.

Strategische Vereinbarungen

GSAM kann strategische Beziehungen zu bestehenden Anlegern in Konten oder mit Dritten eingehen, die zwar als Ergänzung zu bestimmten Konten (einschließlich des ICAV) vorgesehen sind, jedoch von den Konten verlangen können, dass sie Anlagemöglichkeiten teilen oder auf andere Weise den Betrag einer Anlagemöglichkeit begrenzen, welche die Konten anderweitig nutzen können. Darüber hinaus können solche Beziehungen auch Bedingungen beinhalten, die vorteilhafter sind als die Bedingungen, die den anderen Anlegern im ICAV gewährt werden, wie etwa die Möglichkeit, zu einem reduzierten Preis oder gebührenfrei in Konten (einschließlich des ICAV) oder bestimmte Anlagen zu investieren.

Auswahl von Dienstleistern

Das ICAV rechnet mit dem Einsatz von Dienstleistern (einschließlich Rechtsanwälten und Beratern), die auch Dienstleistungen für Goldman Sachs und andere Konten erbringen. Der Anlageverwalter beabsichtigt die Auswahl dieser Dienstleister basierend auf einer Reihe von Faktoren, darunter Fachkompetenz und Erfahrung, Kenntnis verwandter oder ähnlicher Produkte, Servicequalität, Reputation am Markt, Beziehungen mit dem Anlageverwalter, Goldman Sachs oder anderen und Preis. Diese Dienstleister können möglicherweise geschäftliche, finanzielle oder andere Beziehungen zu Goldman Sachs (einschließlich seiner Mitarbeiter) unterhalten, auch in der Eigenschaft als Portfoliogesellschaft von GSAM, Goldman Sachs oder Konto. Diese Beziehungen können die vom Anlageverwalter zu treffende Auswahl dieser Dienstleister für das ICAV möglicherweise beeinflussen oder auch nicht. Unter diesen Umständen kann ein Interessenkonflikt zwischen

Goldman Sachs (im Namen des ICAV handelnd) und dem ICAV auftreten, wenn das ICAV beschließt, diese Dienstleister nicht zu beauftragen oder weiterhin zu beauftragen. Dessen ungeachtet erfolgt die Auswahl der Dienstleister für das ICAV gemäß den treuhänderischen Verpflichtungen des Anlageverwalters gegenüber dem ICAV. Die vom Anlageverwalter ausgewählten Dienstleister können unter Umständen unterschiedlichen Empfängern je nach jeweils erbrachten Dienstleistungen, den Mitarbeitern, welche die Dienstleistungen erbringen, der Komplexität der erbrachten Dienstleistungen oder anderen Faktoren unterschiedliche Sätze berechnen. Daher können die diesen Dienstleistern vom ICAV gezahlten Sätze besser oder schlechter als die von Goldman Sachs, einschließlich GSAM, gezahlten Sätze sein. Darüber hinaus können die von GSAM oder dem ICAV gezahlten Sätze besser oder schlechter als die Sätze, die von anderen Teilen von Goldman Sachs oder von den Konten, die von anderen Teil von Goldman Sachs verwaltet werden, sein. Goldman Sachs (einschließlich GSAM) und/oder Konten können Beteiligungen an Unternehmen halten, die Dienstleistungen für Unternehmen erbringen, in die das ICAV im Allgemeinen investiert, und, vorbehaltlich des geltenden Rechts, kann GSAM die Dienstleistungen dieser Unternehmen an juristische Personen verweisen oder einführen, die vom ICAV gehaltene Wertpapiere ausgegeben haben.

Insourcing und Outsourcing durch Goldman Sachs

Vorbehaltlich der geltenden Gesetze kann Goldman Sachs (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und/oder des Anlageverwalters) jeweils ohne Mitteilung an die Anleger bestimmte Verfahren bzw. Aufgaben im Zusammenhang mit den verschiedenen Dienstleistungen, die Goldman Sachs für das ICAV in administrativer oder sonstiger Funktion erbringt, in- oder outsourcen. Dieses In- oder Outsourcing kann zusätzliche Interessenkonflikte hervorrufen.

Aufteilung von Vermögenswerten mit Ausnahme von Barmitteln

In Bezug auf Fondsrücknahmen kann das ICAV unter bestimmten Umständen nach eigenem Ermessen entscheiden, ob es Rücknahmen zulässt oder beschränkt und ob es Ausschüttungen im Zusammenhang mit Rücknahmen in Form von Wertpapieren oder anderen Vermögenswerten vornehmen möchte und kann in einem solchen Fall die Zusammensetzung dieser Ausschüttungen entscheiden. Derartige Entscheidungen können beim Anlageverwalter zu einer möglicherweise widersprüchlichen Aufteilung der Bindungen und Verantwortlichkeiten für zurückgebende Anleger und verbleibende Anleger führen.

Goldman Sachs kann neben der Funktion als Verwaltungsgesellschaft und Anlageverwalter weitere Funktionen für das ICAV übernehmen

Anlagen in verschiedene Teile der Kapitalstruktur eines Emittenten

Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder Konten einerseits und das ICAV andererseits können in verschiedene Teile der Kapitalstruktur eines einzelnen Emittenten investieren oder entsprechende Kredite gewähren. Infolgedessen können Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder Konten Maßnahmen ergreifen, die sich negativ auf das ICAV auswirken. Darüber hinaus erbringt Goldman Sachs (einschließlich GSAM) möglicherweise Beratungsleistungen für die Konten in Bezug auf verschiedene Ebenen innerhalb der Kapitalstruktur desselben Emittenten bzw. für unterschiedliche Wertpapierklassen, die Wertpapieren, in die das ICAV anlegt, im Rang vor- oder nachgehen. Goldman Sachs (einschließlich GSAM) kann im Namen von Goldman Sachs oder anderen Konten in Bezug auf einen Emittenten, in den das ICAV investiert hat, Rechte ausüben, Beratungsleistungen erbringen oder sich an anderen Aktivitäten beteiligen oder von der Ausübung von Rechten, der Erbringung von Beratungsleistungen oder der Beteiligung an anderen Aktivitäten absehen, und solche Handlungen (oder Unterlassungen) können erhebliche negative Auswirkungen auf das ICAV haben.

Wenn beispielsweise Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder ein Konto Darlehen, Wertpapiere oder sonstige Positionen an der Kapitalstruktur eines Emittenten hält, welche vor den Positionen des ICAV in diesem Emittenten rangieren, und dieser Emittent mit finanziellen oder operativen Herausforderungen konfrontiert wird, kann Goldman Sachs (einschließlich GSAM) im eigenen Namen oder im Namen des Kontos eine Liquidation, Sanierung oder Restrukturierung des Emittenten oder Bedingungen im Zusammenhang mit dem Vorstehenden anstreben, die sich negativ auf die Interessen der Beteiligungen des ICAV in diesem Emittenten auswirken oder diesen Interessen anderweitig zuwiderlaufen können. Im Zusammenhang mit einer solchen Liquidation, Sanierung oder Restrukturierung können die Anteile des ICAV an dem Emittenten erlöschen oder erheblich verwässert werden, während Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder ein anderes Konto die Rückzahlung einiger oder aller der ihnen geschuldeten Beträge erhalten kann. Darüber hinaus kann Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder das Konto im Zusammenhang mit Kreditvereinbarungen mit dem Emittenten, an dem

Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder ein Konto beteiligt ist, versuchen, seine Rechte im Rahmen der betreffenden Kreditvereinbarung oder eines anderen Dokuments auszuüben. Dies kann negative Auswirkungen auf das ICAV haben. Alternativ kann der Anlageverwalter in Situationen, in denen das ICAV eine übergeordnete Position in der Kapitalstruktur eines Emittenten einnimmt, der sich in finanziellen oder sonstigen Schwierigkeiten befindet, im Vergleich zu Positionen, die von anderen Konten gehalten werden (zu denen auch die von Goldman Sachs, einschließlich GSAM, gehören können), beschließen, dass keine Maßnahmen und Rechtsbehelfe ergriffen werden, die dem ICAV zur Verfügung stehen können, oder besondere Bedingungen durchzusetzen, die für die Konten, welche eine untergeordnete Position halten, unvorteilhaft sein könnten. Wenn Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder andere Konten stimmberechtigte Wertpapiere eines Emittenten halten, an dem das ICAV Darlehen, Anleihen oder sonstige kreditbezogene Vermögenswerte oder Wertpapiere hält, können Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder die Konten eventuell so über bestimmte Angelegenheiten abstimmen, dass die vom ICAV gehaltenen Positionen negativ beeinflusst werden. Umgekehrt kann das ICAV stimmberechtigte Wertpapiere eines Emittenten halten, bei dem Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder Konten kreditbezogene Vermögenswerte oder Wertpapiere halten, und der Anlageverwalter kann im Namen des ICAV beschließen, in einer für Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder die Konten unvorteilhaften Weise nicht abzustimmen.

Diese potenziellen Probleme sind Beispiele für Konflikte, mit denen Goldman Sachs (einschließlich GSAM) in Situationen konfrontiert wird, in denen das ICAV und Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder andere Konten in verschiedene Teile der Kapitalstruktur eines einzelnen Emittenten investieren oder entsprechende Kredite gewähren. Goldman Sachs (einschließlich GSAM) behandelt diese Probleme jeweils situationsbezogen. So kann Goldman Sachs (einschließlich GSAM) beispielsweise festlegen, sich auf Informationsbarrieren zwischen den verschiedenen Geschäftseinheiten von Goldman Sachs (einschließlich GSAM) oder Portfoliomanagement-Teams zu verlassen. Goldman Sachs (einschließlich GSAM) kann beschließen, sich auf die Maßnahmen von in einer ähnlichen Situation befindlichen Kredit- oder Wertpapierinhabern zu stützen, statt selbst solche Maßnahmen im Namen des ICAV zu ergreifen oder in Verbindung mit solchen Maßnahmen tätig zu werden.

Aufgrund der verschiedenen oben beschriebenen Konflikte und der damit zusammenhängenden Probleme und der Tatsache, dass Konflikte nicht notwendigerweise zugunsten der Interessen des ICAV gelöst werden, könnte das ICAV Verluste erleiden, wenn Goldman Sachs (einschließlich GSAM) und andere Konten (einschließlich von der GSAM gesponserter, verwalteter oder beratener Konten) im Allgemeinen oder in Bezug auf bestimmte Beteiligungen an demselben Emittenten Gewinne erzielen oder niedrigere Gewinne oder höhere Verluste erzielen könnten, als dies der Fall wäre, wenn die oben beschriebenen Konflikte nicht bestanden hätten. Die vorstehend beschriebenen negativen Auswirkungen können sich weiter verstärken, wenn das ICAV Strategien in Bezug auf Unternehmen mit geringer Marktkapitalisierung, an Schwellenmärkten, in finanziellen Schwierigkeiten oder mit geringerer Liquidität einsetzt bzw. Transaktionen im Rahmen dieser Strategien eingeht.

Eigen- und Überkreuzgeschäfte

Sofern nach geltendem Recht und den jeweiligen Grundsätzen der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters zulässig, können die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter bei ihrer Tätigkeit für das ICAV Transaktionen mit Wertpapieren und anderen Instrumenten mit oder über Goldman Sachs oder in Konten, die von der Verwaltungsgesellschaft oder dem Anlageverwalter oder dem Sub-Anlageverwalter verwaltet werden, abschließen und (sind aber in keiner Weise dazu verpflichtet) das ICAV veranlassen, Transaktionen abzuschließen, bei denen die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter als Auftraggeber im eigenen Namen (Eigenhandel), als Berater für beide Seiten einer Transaktion (Überkreuzgeschäfte) und als Broker (mit entsprechender Provisionsvergütung) für das ICAV auf der einen Seite einer Transaktion und einem Broker-Konto auf der anderen Seite der Transaktion (Kommissionsüberkreuzgeschäfte) tätig wird. Es können potenzielle Interessenkonflikte oder aufsichtsrechtliche Probleme oder Einschränkungen, die in den internen Richtlinien von GSAM enthalten sind, im Zusammenhang mit diesen Transaktionen entstehen, die sich einschränkend auf die Entscheidung der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters zum Abschluss dieser Transaktionen für das ICAV auswirken können. Unter bestimmten Umständen, beispielsweise wenn Goldman Sachs der einzige oder einer von wenigen Teilnehmern an einem bestimmten Markt ist oder einer der größten dieser Teilnehmer, können solche Beschränkungen die Verfügbarkeit bestimmter Anlagemöglichkeiten für das ICAV ausschließen oder verringern oder den Preis oder die Bedingungen beeinflussen, zu denen Transaktionen im Zusammenhang mit solchen Anlagemöglichkeiten getätigt werden können.

Überkreuzgeschäfte können auch im Zusammenhang mit dem Angebot von Co-Anlagemöglichkeiten für ein Konto nach dem Erwerb einer Anlage durch ein anderes Konto auftreten. In diesen Fällen kann das Konto, dem die Co-Anlagemöglichkeit angeboten wird, einen Teil der von einem anderen Konto erworbenen Anlage kaufen.

Der Preis, zu dem ein Konto (einschließlich des ICAV) eine Anlage im Zusammenhang mit einer Co-Anlagemöglichkeit erwirbt, kann auf den Kosten basieren und entweder eine Zinskomponente beinhalten oder auch nicht oder kann eine Anpassung an den Wert der Anlage nach dem Erwerb durch das verkaufende Konto darstellen.

Unter bestimmten Umständen kann Goldman Sachs, soweit dies nach geltendem Recht zulässig ist, Wertpapiere im Namen eines Kontos als „risikoloses Eigengeschäft“ (Riskless Principal) kaufen oder verkaufen. So kann Goldman Sachs beispielsweise Wertpapiere von einem Dritten mit dem Wissen erwerben, dass ein Konto (einschließlich des ICAV) am Kauf dieser Wertpapiere interessiert ist, und die gekauften Wertpapiere unverzüglich an dieses Konto verkaufen. Darüber hinaus kann ein Konto (einschließlich des ICAV) Goldman Sachs in bestimmten Fällen auffordern, ein Wertpapier als Eigengeschäft zu kaufen und eine Beteiligung oder ein ähnliches Interesse an dem Konto auszugeben, um die geltenden lokalen gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Goldman Sachs wird eine potenziell widersprüchliche Aufteilung der treuhänderischen Pflichten und Verantwortlichkeiten gegenüber den Parteien bei solchen Transaktionen haben, auch in Bezug auf die Entscheidung, solche Transaktionen einzugehen, sowie in Bezug auf Bewertung, Preisgestaltung und andere Bedingungen. Der Anlageverwalter hat Richtlinien und Verfahren in Bezug auf solche Transaktionen und Konflikte entwickelt. Es kann jedoch nicht garantiert werden, dass solche Transaktionen durchgeführt werden oder dass diese Transaktionen in der für das ICAV als teilnehmende Partei einer solchen Transaktion günstigsten Weise durchgeführt werden. Überkreuzgeschäfte können einigen Konten im Vergleich zu anderen Konten, einschließlich des ICAV, aufgrund des relativen Betrags der von den Konten erzielten Marktersparnisse unverhältnismäßig zugute kommen. Eigengeschäfte, Überkreuzgeschäfte und Kommissionsüberkreuzgeschäfte werden im Einklang mit treuhänderischen Pflichten und anwendbarem Recht durchgeführt (unter Umständen einschließlich Offenlegung und Einwilligung). Mit Unterzeichnung des Zeichnungsantragsformulars erklärt sich ein Anteilinhaber damit einverstanden, dass das ICAV Eigengeschäfte, Überkreuzgeschäfte und Kommissionsüberkreuzgeschäfte im gesetzlich zulässigen Rahmen abschließt.

Goldman Sachs kann in verschiedenen kaufmännischen Funktionen tätig sein

Goldman Sachs kann als Broker, Händler, Beauftragter, Kontrahent, Darlehensgeber oder Berater oder in sonstigen kaufmännischen Funktionen für das ICAV oder Emittenten von Wertpapieren, die vom ICAV gehalten werden, tätig werden. Goldman Sachs hat möglicherweise Anspruch auf eine Vergütung für die Bereitstellung dieser Dienstleistungen, wohingegen das ICAV keinerlei Ansprüche dieser Art hat. Goldman Sachs ist daran interessiert, Gebühren und andere Vergütungen im Zusammenhang mit Dienstleistungen zu erhalten, die für Goldman Sachs von Vorteil sind, und kann im Zusammenhang mit der Erbringung dieser Dienstleistungen ggf. kaufmännische Maßnahmen im eigenen Interesse ergreifen oder den Parteien, gegenüber denen die Leistungen erbracht werden, zu Maßnahmen oder Transaktionen raten, die für das ICAV nachteilig sind. Beispielsweise kann Goldman Sachs zu Dienstleistungen raten oder andere Maßnahmen ergreifen, von denen jede negative Auswirkungen auf das ICAV haben kann. So kann Goldman Sachs beispielsweise die Rückzahlung eines Darlehens von einem Unternehmen verlangen, an dem ein Konto (einschließlich des ICAV) beteiligt ist, was dazu führen könnte, dass das Unternehmen einer Verpflichtung nicht nachkommt oder gezwungen ist, seine Vermögenswerte schneller zu liquidieren, was den Wert des Unternehmens und den Wert des darin investierten Kontos negativ beeinflussen könnte. Goldman Sachs könnte einem solchen Unternehmen auch raten, Änderungen an der eigenen Kapitalstruktur vorzunehmen, die eine Verringerung des Wertes oder des Ranges eines vom ICAV (direkt oder indirekt) gehaltenen Wertpapiers zur Folge hätten. Von Goldman Sachs in Verbindung mit anderen Transaktionsarten ergriffene oder angeratene Maßnahmen können zudem nachteilige Auswirkungen auf das ICAV haben. Darüber hinaus könnte Goldman Sachs aufgrund seines Zugangs und seines Wissens über Fonds, Märkte und Wertpapiere aus dem Prime Brokerage und anderen Geschäftsfeldern zu Entscheidungen in Bezug auf die Beteiligungen an Anlagen, wie sie vom ICAV direkt oder indirekt gehalten werden, kommen oder Maßnahmen ergreifen (oder nicht ergreifen), die für das ICAV unter Umständen von Nachteil sind. Goldman Sachs kann für das ICAV oder den Emittenten von Wertpapieren, in die das ICAV investiert, auch verschiedene Dienstleistungen erbringen. Goldman Sachs kann auch verschiedene Dienstleistungen für Unternehmen, an denen das ICAV beteiligt ist, oder für das ICAV erbringen, wodurch Goldman Sachs Anspruch auf Gebühren, Entschädigungen und Vergütungen sowie weitere Leistungen hat. Derartige Gebühren, Entschädigungen und Vergütungen sowie weitere Leistungen für Goldman Sachs können erheblich sein. Die Erbringung von Dienstleistungen für das ICAV und für Unternehmen, in die das ICAV investiert, kann die Geschäftsbeziehungen von Goldman Sachs zu verschiedenen Parteien verbessern, zusätzliche Geschäftsentwicklungen ermöglichen und Goldman Sachs in die Lage versetzen, weitere Geschäfte und zusätzliche Einkünfte zu generieren.

Außerdem kann Goldman Sachs Darlehen an Anteilinhaber ausgeben oder vergleichbare Geschäfte abschließen, die durch ein Pfandrecht, eine Hypothek oder anderweitig durch die Anteile eines Anteilinhabers besichert sind und aufgrund derer Goldman Sachs berechtigt wäre, diese Anteile einzuziehen, sollte der Anteilinhaber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen. Diese Geschäfte und damit verbundene Rücknahmen können in erheblichem Umfang und unter Umständen ohne vorherige Mitteilung an die Anteilinhaber durchgeführt werden.

Die Aktivitäten von Goldman Sachs im Namen seiner Kunden können auch die Anlagemöglichkeiten einschränken, die dem ICAV möglicherweise zur Verfügung stehen. So wird Goldman Sachs beispielsweise häufig von Unternehmen als Finanzberater oder zur Bereitstellung von Finanzierungsdienstleistungen oder anderen Dienstleistungen im Zusammenhang mit Handelsgeschäften, die für das ICAV potenzielle Anlagemöglichkeiten darstellen können, beauftragt. Es können Umstände vorliegen, unter denen das ICAV wegen der Beteiligung von Goldman Sachs durch diese Unternehmen von der Teilnahme an solchen Transaktionen ausgeschlossen ist. Goldman Sachs behält sich das Recht vor, unter diesen Umständen für diese Unternehmen zu agieren, ungeachtet der möglichen negativen Auswirkungen auf das ICAV. Goldman Sachs kann auch Gläubiger- oder Schuldnerunternehmen in Verfahren gemäß Kapitel 11 des US-Insolvenzgesetzes (Federal Bankruptcy Code) (und gleichwertigen, nicht US-amerikanischen Insolvenzgesetzen) oder vor diesen Einreichungen vertreten. Goldman Sachs kann gelegentlich in Gläubiger- oder Eigenkapitalausschüssen tätig sein. Diese Maßnahmen, für die Goldman Sachs möglicherweise eine Vergütung erhält, können die Flexibilität einschränken oder ausschließen, die das ICAV sonst hätte, um von diesen Unternehmen ausgegebene Wertpapiere sowie bestimmte andere Vermögenswerte zu kaufen oder zu verkaufen. Siehe auch „*Verwaltung des ICAV durch den Anlageverwalter – Betrachtungen zu von Goldman Sachs gehaltenen Informationen*“ oben und „*Potenzielle Grenzen und Beschränkungen für Anlagemöglichkeiten und Anlageaktivitäten von Goldman Sachs und dem ICAV*“ weiter unten.

Nach Maßgabe des geltenden Rechts kann der Anlageverwalter das ICAV veranlassen, in Wertpapiere, Bankdarlehen oder andere Verbindlichkeiten von Unternehmen anzulegen, mit denen Goldman Sachs verbunden ist oder die Goldman Sachs berät oder an denen Goldman Sachs oder Konten eine Beteiligung am Eigenkapital, an Schuldtiteln oder anderweitig halten, oder Anlagegeschäfte zu tätigen, durch die Goldman Sachs oder andere Konten von Verbindlichkeiten befreit werden oder anderweitig Anlagen veräußern können. Das ICAV kann beispielsweise Wertpapiere oder Verbindlichkeiten eines mit Goldman Sachs verbundenen Unternehmens direkt erwerben oder diese indirekt durch Konsortien oder Sekundärmarktkäufe erwerben oder ein Darlehen an ein Unternehmen vergeben oder Wertpapiere von einem Unternehmen erwerben, das die Erlöse zur Rückzahlung von Darlehen von Goldman Sachs verwendet. Diese Aktivitäten des ICAV können die Rentabilität von Goldman Sachs oder anderen Konten in Bezug auf ihre Anlagen in und Aktivitäten im Zusammenhang mit diesen Unternehmen verbessern. Das ICAV hat aufgrund dieser verbesserten Rentabilität keinen Anspruch auf eine Vergütung.

Nach Maßgabe des anwendbaren Rechts können Goldman Sachs (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters) und Konten (einschließlich Konten, die für Anlagen der Mitarbeiter von Goldman Sachs eingerichtet wurden) auch in das ICAV oder parallel zum ICAV Anlagen tätigen. Diese Anlagen können zu günstigeren Bedingungen als die anderer Anteilinhaber erfolgen, einen erheblichen Prozentsatz des ICAV ausmachen und dazu führen, dass dem ICAV ein geringerer Anteil der Anlage zugewiesen wird, als dies ohne die parallele Anlage der Fall wäre. Soweit nicht durch Vereinbarung etwas Anderes festgelegt wurde, können Goldman Sachs oder Konten Beteiligungen am ICAV ohne Mitteilung an die Anteilinhaber und ohne Rücksicht auf die möglichen Auswirkungen für das Portfolio des ICAV (die bei einer derartigen Rückgabe nachteilig sein könnten) zurückgeben. Umfangreiche Anträge auf Rücknahme durch Goldman Sachs in einem konzentrierten Zeitraum könnten es erforderlich machen, dass das ICAV bestimmte Anlagen schneller liquidiert, als unter anderen Umständen wünschenswert, um Barmittel zur Finanzierung der Rücknahmen aufzubringen, was sich nachteilig auf das ICAV und die Anteilinhaber auswirkt. So haben beispielsweise Goldman Sachs und bestimmte Mitarbeiter von Goldman Sachs aufgrund der Anforderungen der Volcker-Regel und anderer Anforderungen des BHCA Investitionen in bestimmte gepoolte Anlagevehikel veräußert und werden diese auch weiterhin veräußern, auch durch Rücknahmen, die erheblich waren und sein können und welche die oben beschriebenen negativen Auswirkungen haben. Siehe „*Potenzielle Grenzen und Beschränkungen für Anlagemöglichkeiten und Anlageaktivitäten von Goldman Sachs und dem ICAV*“ weiter unten.

Goldman Sachs (einschließlich der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters) kann Derivate, die sich auf das ICAV oder auf zugrundeliegende Wertpapiere oder sonstige Vermögenswerte des ICAV beziehen, oder die anderweitig auf der Wertentwicklung des ICAV basieren oder die Wertentwicklung des ICAV nachbilden oder absichern, errichten, gewähren, verkaufen oder ausgeben, in solche Derivate anlegen oder als Platzierungs-

oder Vertriebsstelle für solche Derivate tätig sein. Diese Derivatetransaktionen und damit verbundene Absicherungsgeschäfte stehen möglicherweise nicht im Einklang mit den Interessen der Gesellschaft oder laufen diesen sogar zuwider.

Goldman Sachs kann Darlehen an Kunden vergeben oder Margin-, vermögensbasierte oder andere Kreditfazilitäten oder ähnliche Transaktionen mit Kunden, die durch Vermögenswerte oder sonstige Beteiligungen (mit Ausnahme von Anteilen der Gesellschaft) eines Kunden besichert sind, sowie Kunden, Unternehmen oder Einzelpersonen abschließen, die durch öffentlich oder privat gehaltene Wertpapiere oder andere Vermögenswerte, einschließlich der Anteile eines Kunden an der Gesellschaft, besichert sein können (oder nicht). Einige dieser Kreditnehmer können öffentliche oder private Unternehmen oder Gründer, leitende Angestellte oder Anteilinhaber von Unternehmen sein, in die das ICAV (direkt oder indirekt) investiert, und diese Kredite können durch Wertpapiere dieser Unternehmen besichert sein, die mit den (direkt oder indirekt) vom ICAV gehaltenen Beteiligungen identisch, gleichzusetzen oder diesen über- oder untergeordnet sind. Im Zusammenhang mit seinen Rechten als Kreditgeber kann Goldman Sachs zum Schutz seiner eigenen wirtschaftlichen Interessen handeln und Maßnahmen ergreifen, die sich nachteilig auf den Kreditnehmer auswirken, einschließlich der Liquidation oder Veranlassung der Liquidation von Wertpapieren im Namen eines Kreditnehmers oder der Zwangsveräußerung und Liquidation solcher Wertpapiere im eigenen Namen von Goldman Sachs. Solche Maßnahmen können möglicherweise auch nachteilige Folgen für die Gesellschaft haben (beispielsweise, wenn der Darlehensnehmer rasch eine große Wertpapierposition auflöst, die von der Gesellschaft gehalten wird, kann neben anderen möglichen nachteiligen Folgen der Wert dieses Wertpapiers schnell sinken und die Gesellschaft kann im Gegenzug einen Wertverlust erleiden oder nicht in der Lage sein, die betroffene Wertpapierposition zu einem vorteilhaften Kurs oder überhaupt aufzulösen). Siehe „*Goldman Sachs kann neben der Funktion als Anlageverwalter weitere Funktionen für den Teilfonds übernehmen – Anlagen in verschiedene Ebenen der Kapitalstruktur eines Emittenten.*“ Außerdem kann Goldman Sachs Darlehen an Anteilinhaber ausgeben oder vergleichbare Geschäfte abschließen, die durch ein Pfandrecht, eine Hypothek oder anderweitig durch die Anteile eines Anteilinhabers besichert sind und aufgrund derer Goldman Sachs berechtigt wäre, diese Anteile einzuziehen, sollte der Anteilinhaber seinen Verpflichtungen nicht nachkommen. Diese Geschäfte und damit verbundene Rücknahmen können in erheblichem Umfang und unter Umständen ohne vorherige Mitteilung an die Anteilinhaber durchgeführt werden.

Ausübung von Stimmrechten durch die Verwaltungsgesellschaft und den Anlageverwalter als Stimmrechtsvertreter

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter haben Prozesse eingeführt, um zu verhindern, dass Interessenkonflikte die Entscheidungen bei der Ausübung von Stimmrechten als Stimmrechtsvertreter für die Beratungskunden (darunter auch das ICAV) beeinflussen, und um sicherzustellen, dass diese Entscheidungen im Einklang mit den treuhänderischen Pflichten gegenüber ihren Kunden getroffen werden. Unbeschadet dieser Prozesse können Entscheidungen der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters als Stimmrechtsvertreter in Bezug auf Wertpapiere, die vom ICAV gehalten werden, den Interessen von Goldman Sachs und/oder anderen Konten als dem ICAV nützen. Eine zusammenfassende Beschreibung dieser Prozesse sowie die Einzelheiten der im Rahmen dieser Richtlinie ergriffenen Maßnahmen sind auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Potenzielle Grenzen und Beschränkungen für Anlagemöglichkeiten und Anlageaktivitäten von Goldman Sachs und dem ICAV

Der Anlageverwalter kann seine Anlageentscheidungen und Aktivitäten im Auftrag des ICAV unter verschiedenen Umständen einschränken, einschließlich aufgrund anwendbarer aufsichtsrechtlicher Anforderungen, von GSAM oder Goldman Sachs bereitgehaltener Informationen, der Funktionen von Goldman Sachs in Verbindung mit anderen Kunden und auf den Kapitalmärkten (einschließlich in Verbindung mit Beratungen von Goldman Sachs für diese Kunden oder geschäftlichen Vereinbarungen oder Transaktionen, die von diesen Kunden oder von Goldman Sachs durchgeführt werden können), interner Richtlinien und/oder potenzieller Reputationsrisiken von Goldman Sachs oder Nachteilen in Verbindung mit Kunden einschließlich des ICAV und Goldman Sachs. Möglicherweise führt der Anlageverwalter angesichts von Aktivitäten von Goldman Sachs außerhalb des ICAV oder seiner Teilfonds keine Transaktionen oder sonstigen Aktivitäten für das ICAV durch (z. B. tätigt die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter möglicherweise keine Anlagen für das ICAV, wenn dies dazu führen könnte, dass Goldman Sachs Bestandsgrenzen überschreitet oder zusätzlichen Offenlegungsanforderungen unterliegt, oder begrenzt Käufe oder Verkäufe von Wertpapieren, bei denen Goldman Sachs als Übernehmer oder anderweitig im Vertrieb engagiert ist). Das ICAV kann bei geplanten Anlagen in regulierten Branchen wie Banken, Versicherungen, Energie oder Kommunikation aufgrund der

Auswirkung dieser Anlagen auf Goldman Sachs auch bestimmten Beschränkungen unterliegen. Außerdem ist es dem Anlageverwalter nicht gestattet, wesentliche nicht-öffentliche Informationen beim Kauf und Verkauf im Rahmen von Transaktionen mit börsengehandelten Wertpapieren für das ICAV einzuholen oder zu nutzen. Der Anlageverwalter kann zudem die Aktivitäten und Transaktionen des ICAV einschränken und seine Ausübung von Rechten im Namen oder in Bezug auf das ICAV aus Reputations-, Rechts- oder anderen Gründen einschränken oder bestimmte Rechte zugunsten des ICAV durchsetzen, die sich aus den Aktivitäten von Goldman Sachs außerhalb des ICAV oder seines Teilfonds und regulatorischen Anforderungen, Richtlinien und Reputationsrisikobewertungen ergeben.

Darüber hinaus kann der Anlageverwalter den Betrag der Anlage des ICAV einschränken, begrenzen oder verringern oder die Art der Kontroll- oder Stimmrechte, die es erwirbt oder ausübt, einschränken, wenn das ICAV (möglicherweise zusammen mit Goldman Sachs und anderen Konten) einen bestimmten Beteiligungsanteil überschreitet, bestimmte Stimmrechte oder Kontrollmöglichkeiten besitzt oder andere Beteiligungen hat. Derartige Beschränkungen können beispielsweise vorliegen, wenn für eine Position oder Transaktion eine Anmeldung oder Lizenz oder eine andere behördliche oder unternehmerische Zustimmung erforderlich sein könnte, die unter anderem zu zusätzlichen Kosten und Offenlegungspflichten für Goldman Sachs, einschließlich GSAM, oder für andere Konten führen oder aufsichtsrechtliche Beschränkungen mit sich bringen könnte, oder wenn das Überschreiten eines Schwellenwerts unzulässig ist oder zu aufsichtsrechtlichen oder sonstigen Beschränkungen führen kann. In bestimmten Fällen werden Beschränkungen und Begrenzungen angewendet, um eine Annäherung an diesen Schwellenwert zu vermeiden. Zu den Umständen, unter denen solche Beschränkungen und Begrenzungen auftreten können, gehören unter anderem: (i) ein Verbot, mehr als einen bestimmten Prozentsatz an Wertpapieren eines Emittenten zu besitzen; (ii) eine „Giftpille“, die eine verwässernde Wirkung auf die Bestände des ICAV haben könnte, wenn ein Schwellenwert überschritten wird; (iii) Bestimmungen, die dazu führen würden, dass Goldman Sachs als „interessierter Anteilinhaber“ eines Emittenten angesehen wird; (iv) Bestimmungen, die dazu führen können, dass Goldman Sachs als „verbundenes Unternehmen“ oder „Kontrollperson“ des Emittenten angesehen wird; und (v) die Auferlegung durch einen Emittenten (durch Charteränderung, Vertrag oder anderweitig) oder durch eine staatliche, regulatorische oder selbstregulierende Organisation (durch Gesetz, Regel, Regulierung, Auslegung oder andere Leitlinien) von anderen Beschränkungen und Begrenzungen.

Wenn vorgenannte Einschränkungen vorliegen, wird Goldman Sachs im Allgemeinen eine Überschreitung der Schwelle vermeiden, da dies negative Auswirkungen auf die Fähigkeit von GSAM oder Goldman Sachs, Geschäftstätigkeiten auszuüben, haben könnte. Der Anlageverwalter kann auch den Anteil des ICAV an einer Anlagemöglichkeit, die nur begrenzt verfügbar ist, verringern oder die Teilnahme des ICAV daran beschränken, oder wenn Goldman Sachs beschlossen hat, seine gesamte Anlage unter Berücksichtigung bestimmter regulatorischer oder anderer Anforderungen zu begrenzen, so dass andere Konten, die ähnliche Anlagestrategien verfolgen, die Möglichkeit haben, eine Beteiligung an der Anlagemöglichkeit zu erwerben. Der Anlageverwalter kann beschließen, dass bestimmte Transaktionen oder Tätigkeiten nicht durchgeführt werden sollen, die für das ICAV von Vorteil sein könnten, da die Durchführung solcher Transaktionen oder Tätigkeiten in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht zu erheblichen Kosten oder Verwaltungsaufwand für den Anlageverwalter führen würde oder das potenzielle Risiko von Handels- oder anderen Fehlern mit sich bringt. Unter Umständen, in denen das ICAV und ein oder mehrere eingetragene Investmentfonds nebeneinander investieren, kann Goldman Sachs, im Namen des ICAV handelnd, in den Bedingungen der Transaktionen eingeschränkt werden, die es nach geltendem Recht aushandeln kann. Dies kann dazu führen, dass die Fähigkeit des ICAV, an bestimmten Transaktionen teilzunehmen, eingeschränkt wird, und es kann zu einem für das ICAV ungünstigeren Ergebnis führen, als es sonst der Fall gewesen wäre.

Dem Anlageverwalter ist es allgemein nicht gestattet, wesentliche nicht-öffentliche Informationen für den Kauf und Verkauf von öffentlichen Wertpapieren für das ICAV einzuholen oder zu nutzen. Der Anlageverwalter kann eine Tätigkeit oder Transaktion (z. B. einen Kauf oder Verkauf) einschränken, die anderweitig vom ICAV durchgeführt werden könnte, unter anderem aufgrund von Informationen, die Goldman Sachs (einschließlich GSAM oder seinen Mitarbeitern) vorliegen. So können beispielsweise Geschäftsführer, leitende Angestellte und Mitarbeiter von Goldman Sachs in den Aufsichtsräten von Unternehmen, in die Goldman Sachs im Namen des ICAV investiert, vertreten sein oder über diesbezügliche Beobachterrechte des Aufsichtsrates verfügen. Soweit ein Geschäftsführer, leitender Angestellter oder Mitarbeiter von Goldman Sachs einen Sitz im Verwaltungsrat einer Aktiengesellschaft einnimmt oder über Beobachterrechte des Aufsichtsrats in Bezug auf eine Aktiengesellschaft verfügt, kann der Anlageverwalter (oder bestimmte seiner Anlageteams) in seiner Fähigkeit, mit den Wertpapieren der Gesellschaft zu handeln, eingeschränkt werden.

Darüber hinaus betreibt GSAM ein Programm, das darauf abzielt, die Einhaltung der direkt auf ihre Tätigkeit

anwendbaren wirtschaftlichen und handelssanktionsbezogenen Verpflichtungen sicherzustellen (wobei diese Verpflichtungen nicht unbedingt dieselben Verpflichtungen sind, denen das ICAV ggf. unterliegt). Mit solchen Wirtschafts- und Handelssanktionen können unter anderem Transaktionen mit und die Erbringung von Dienstleistungen an bestimmte Länder, Gebiete, Unternehmen und Einzelpersonen direkt oder indirekt verboten werden. Diese Wirtschafts- und Handelssanktionen sowie die Anwendung des Compliance-Programms seitens GSAM können die Anlagefähigkeiten des ICAV beschränken oder begrenzen.

Der Anlageverwalter kann beschließen, Transaktionen und Aktivitäten im Namen des ICAV aus Reputations- oder anderen Gründen zu beschränken oder überhaupt nicht durchzuführen. Beispiele dafür, wann solche Beschlüsse gefasst werden können, sind, beschränken sich jedoch nicht darauf, wenn Goldman Sachs Beratungsdienste oder sonstige Dienstleistungen für eine Portfoliogesellschaft oder ein anderes, an der Aktivität oder der Transaktion beteiligtes Unternehmen bereitstellt oder möglicherweise bereitstellen wird, wenn Goldman Sachs oder ein Konto in der gleichen Aktivität oder Transaktion, wie die für das ICAV vorgesehene Aktivität oder Transaktion, oder einer damit verbundenen Aktivität oder Transaktion beteiligt ist oder möglicherweise sein wird, wenn Goldman Sachs oder ein Konto an einer Anlage oder einem anderen Unternehmen, das mit einer solchen Aktivität oder Transaktion verbunden ist, beteiligt ist, oder wenn die Aktivität oder die Transaktion bzw. die Ausübung dieser Rechte für oder gegenüber dem ICAV Auswirkungen auf Goldman Sachs oder den Anlageverwalter haben könnte. Der Anlageverwalter kann seine Anlageentscheidungen und -aktivitäten im Namen des ICAV und nicht im Namen anderer Konten einschränken, wenn es politische, Public-Relations-bezogene oder andere reputationsbezogene Überlegungen in Bezug auf Kontrahenten oder andere Teilnehmer an einer solchen Aktivität oder Transaktion gibt, oder wenn eine solche Aktivität oder Transaktion im Namen oder in Bezug auf das ICAV Goldman Sachs, GSAM, ein Konto oder deren Aktivitäten auf materielle oder immaterielle Weise beeinträchtigen könnte.

Um bestimmte Transaktionen im Namen des ICAV einzugehen, unterliegen die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter auch den Regeln, Bestimmungen und/oder Bedingungen der Stellen, über die sie Wertpapiere, Derivate oder andere Instrumente handeln (bzw. dafür sorgen, dass das ICAV diesen unterliegt). Dabei kann auf die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter und/oder das ICAV u. a. eine Verpflichtung entfallen, die Regeln bestimmter Börsen, Abwicklungsplattformen, Handelssysteme, Clearing- und sonstiger Stellen einzuhalten oder der Anwendbarkeit der Jurisdiktion dieser Stellen zuzustimmen. Die Regeln, Bestimmungen und/oder Bedingungen dieser Stellen können u. a. dazu führen, dass für die Verwaltungsgesellschaft und/oder den Anlageverwalter (und/oder das ICAV) Einschusspflichten gelten, für sie zusätzliche Gebühren und sonstige Kosten anfallen, gegen sie Disziplinarmaßnahmen ergriffen werden, sie Berichts- und Aufbewahrungspflichten unterliegen, für sie Bestandsgrenzen und andere Handelsbeschränkungen gelten und für sie Abwicklungsrisiken sowie sonstige damit verbundene Auflagen bestehen, die jeweils durch diese Stellen bestimmt werden.

Von Zeit zu Zeit sind das ICAV und die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter oder seine verbundenen Unternehmen und/oder seine Dienstleister oder Beauftragte dazu verpflichtet oder entscheiden, dass es ratsam ist, bestimmte Informationen über das ICAV Dritten gegenüber offenzulegen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf vom ICAV gehaltene Anlagen, sowie die Namen und die prozentualen Anteile der wirtschaftlichen Eigentümer derselben (und der zugrunde liegenden wirtschaftlichen Eigentümer dieser wirtschaftlichen Eigentümer). Zu diesen Dritten gehören lokale staatliche Stellen, Aufsichtsbehörden, Steuerbehörden, Märkte, Börsen, Clearingstellen, Depotbanken, Broker und Handelskontrahenten des Anlageverwalters oder des ICAV oder Dienstleister des Anlageverwalters oder des ICAV. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter gehen generell davon aus, dass sie solchen Anfragen auf Offenlegung der Informationen nach eigenem Ermessen nachzukommen, einschließlich über elektronische Lieferplattformen. Die Verwaltungsgesellschaft und/oder der Anlageverwalter können jedoch beschließen, eine Veräußerung bestimmter Vermögenswerte für das ICAV zu veranlassen, anstatt bestimmte angeforderte Offenlegungen vorzunehmen, wobei eine solche Veräußerung zu einem Zeitpunkt erfolgen kann, der aus Preisgesichtspunkten oder aus einem anderen Gesichtspunkt ungünstig ist.

Gemäß dem BHCA sind die Zeiträume, in denen bestimmte Anlagen gehalten werden können, begrenzt, solange GSAM als Anlageverwalter des ICAV oder in bestimmten anderen Funktionen tätig ist. Infolgedessen kann das ICAV gezwungen sein, die Anlagen zu einem früheren Zeitpunkt zu veräußern, als es der Fall gewesen wäre, wenn der BHCA nicht anwendbar gewesen wäre. Darüber hinaus ist nach der Volcker-Regel die Höhe der Beteiligung von Goldman Sachs und den Mitarbeitern von Goldman Sachs an bestimmten Arten von Fonds begrenzt, und bestimmten Mitarbeitern ist es untersagt, Anteile an solchen Fonds zurückzuhalten. Infolgedessen waren und sind Goldman Sachs und die Mitarbeiter von Goldman Sachs verpflichtet, ihre Investitionen in das ICAV ganz oder teilweise durch Rücknahmen, Verkäufe an Dritte oder verbundene Unternehmen oder auf andere

Weise zu veräußern, auch wenn andere Anleger des ICAV möglicherweise nicht die Möglichkeit haben, ihre Fondsinvestitionen zu veräußern. Eine solche Veräußerung von Anteilen des ICAV durch Goldman Sachs und Mitarbeiter von Goldman Sachs könnte die Ausrichtung der Anteile von Goldman Sachs auf andere Anleger des ICAV verringern und sich auch anderweitig nachteilig auf das ICAV auswirken.

Goldman Sachs kann bei seinen Geschäftstätigkeiten zusätzlichen Beschränkungen unterliegen, die sich auf die Aktivitäten des ICAV auswirken könnten. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter seine Anlageentscheidungen und -aktivitäten im Namen des ICAV, jedoch nicht im Namen anderer Konten beschränken, einschließlich Konten, bei denen GSAM als Sponsor, Verwalter oder Berater fungiert.

Brokergeschäfte

Der Anlageverwalter wählt oft US-amerikanische sowie nicht US-amerikanische Broker-Dealer aus (darunter auch verbundene Unternehmen der Verwaltungsgesellschaft oder der Verwahrstelle oder des Anlageverwalters), die für den Anlageverwalter, das ICAV, seine verbundenen Unternehmen und andere Mitarbeiter von Goldman Sachs eigene oder dritte Broker- und Research-Dienstleistungen bereitstellen (zusammen die „Broker- und Research-Dienstleistungen“) und die nach Ansicht des Anlageverwalters eine geeignete Unterstützung des Anlageverwalters im Anlageentscheidungsprozess darstellen. Infolgedessen können diese Broker- und Research-Dienstleistungen mit den von einem bestimmten Broker-Händler erbrachten Auftragsausführungs-, Abwicklungs- oder Verrechnungsdienstleistungen gebündelt werden, und der Anlageverwalter kann diese Broker- und Research-Dienstleistungen vorbehaltlich des geltenden Rechts mit „Soft“- oder Provisionsdollar bezahlen, sofern die erhaltenen Dienstleistungen bei der Erbringung von Anlagedienstleistungen für das ICAV im Allgemeinen behilflich sind und der Erhalt der Dienstleistungen und deren Bezahlung den geltenden Gesetzen und Vorschriften entspricht. Es kann Fälle oder Situationen geben, in denen solche Praktiken nach geltendem Recht Beschränkungen unterliegen. So hindert beispielsweise die Richtlinie über die Märkte für Finanzinstrumente II („MiFID II“) die in der Europäischen Union ansässigen Anlageverwalter daran, von Broker-Dealern Research- und andere Materialien zu erhalten, die nicht als „akzeptable geringfügige nichtmonetäre Vorteile“ gelten, es sei denn, die Research- oder anderen Materialien werden von den Anlageverwaltern aus eigenen Mitteln oder aus Forschungszahlungskonten, die von und mit Zustimmung ihrer Kunden finanziert werden, bezahlt.

Wenn der Anlageverwalter Kundenprovisionen für Broker- und Research-Dienstleistungen verwendet, ist dies für ihn von Vorteil, da er nicht selbst Broker- und Research-Dienstleistungen erbringen bzw. für diese Dienstleistungen zahlen muss. Infolgedessen hat der Anlageverwalter einen Anreiz, einen Broker-Dealer auszuwählen oder zu empfehlen, der dem Interesse des Anlageverwalters entspricht, die Broker- und Research-Dienstleistungen von diesem Broker-Dealer zu erhalten, und nicht nur dem Interesse seiner Kunden, den besten Preis oder die beste Provision zu erhalten. Wenn der Anlageverwalter Kundenprovisionen verwendet, um proprietäre Research-Dienstleistungen von einem verbundenen Unternehmen einzuholen, hat der Anlageverwalter zudem einen Anreiz, mehr „Soft“- oder Provisionsdollar für die Bezahlung dieser Dienstleistungen vorzusehen. Vorbehaltlich der Verpflichtung des Anlageverwalters, nach Treu und Glauben festzulegen, wie hoch die „Provisionen“ („commissions“, von den entsprechenden Bestimmungen grob definiert als Aufschlag, Abschlag, eine entsprechende Provision oder eine sonstige in bestimmten Fällen gezahlte Gebühr) an die Broker-Dealer, einschließlich ihrer verbundenen Unternehmen, sein sollten, damit sie im Verhältnis zu den dem Anlageverwalter von diesen Broker-Dealern erbrachten Broker- und Research-Dienstleistungen als angemessen angesehen werden können, kann der Anlageverwalter das ICAV veranlassen, eine höhere Provision als die von anderen Broker-Dealern im Gegenzug für vom Anlageverwalter erhaltene Soft-Dollar-Leistungen berechneten Provisionen zu zahlen.

Die Bewertung der von einem Broker-Dealer erbrachten Broker- und Research-Dienstleistungen durch den Anlageverwalter kann ein wichtiger Faktor bei der Auswahl eines Broker-Dealers für die Ausführung von Transaktionen sein. Zu diesem Zwecke hat der Anlageverwalter einen Abstimmungsprozess entwickelt, an dem bestimmte Fondsmanagement-Teams teilnehmen und gemäß dem die Mitarbeiter des Anlageverwalters die Broker-Dealer, die Broker- und Research-Dienstleistungen für sie erbringen, bewerten. Vorbehaltlich der Pflicht des Anlageverwalters, eine Ausführung auf „Best Execution“-Basis zu erzielen, sowie vorbehaltlich anwendbaren Rechts und unbeschadet geltender Bestimmungen, Vorschriften und Verordnungen zu Anreizzahlungen weist der Anlageverwalter den einzelnen Broker-Dealern die Handelsabschlüsse nach dem Ergebnis des Abstimmungsprozesses zu.

Brokerage-Konten können sich in Bezug darauf unterscheiden, ob und inwieweit sie für Research- und Broker-Dienstleistungen durch Provisionen bezahlen, und vorbehaltlich des anwendbaren Rechts können Broker- und

Research-Dienstleistungen zur Betreuung anderer Konten sowie des ICAV genutzt werden. Infolgedessen können Broker- und Research-Dienstleistungen (einschließlich Soft-Dollar-Vorteile) anderen Konten im Verhältnis zum ICAV unverhältnismäßig zugute kommen, basierend auf dem relativen Betrag der vom ICAV gezahlten Provisionen, insbesondere solchen Konten, die keine oder in geringerem Umfang für Research- und Broker-Dienstleistungen zahlen, auch im Zusammenhang mit der Festlegung von Höchstbudgets für Forschungskosten (und dem Wechsel zu einer reinen Ausführungspreisbildung, wenn die Höchstgrenzen erreicht werden). Sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, versucht der Anlageverwalter nicht, Soft-Dollar-Leistungen gleichmäßig auf die Kunden zu verteilen oder die Leistungen von Broker- und Research-Dienstleistungen mit den für ein bestimmtes Konto oder eine Gruppe von Konten gezahlten Provisionen abzugleichen, da Broker- und Research-Dienstleistungen (einschließlich Soft-Dollar-Leistungen) für andere Konten im Vergleich zum ICAV unverhältnismäßig vorteilhafter sein können. Eine Kopie der Ausführungsgrundsätze (Best Execution Policy) der Verwaltungsgesellschaft und des Anlageverwalters ist für die Anleger auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Im Zusammenhang mit dem Erhalt von Broker- und Research-Dienstleistungen von Broker-Dealern kann der Anlageverwalter „gemischt genutzte“ Dienstleistungen einholen, wobei ein Teil dieser Dienstleistungen den Anlageverwalter bei seinen Anlageentscheidungen unterstützt und ein Teil für andere Zwecke verwendet werden kann. Wenn eine Dienstleistung eine solche gemischt genutzte Dienstleistung ist, wird der Anlageverwalter eine angemessene Aufteilung seiner Kosten entsprechend ihrer Nutzung vornehmen und Kundenprovisionen verwenden, um nur den Teil des Produkts oder der Dienstleistung zu bezahlen, der den Anlageverwalter bei seinem Anlageentscheidungsprozess unterstützt. Der Anlageverwalter hat einen Anreiz, das Ausmaß einer „gemischten Nutzung“ zu unterschätzen oder die Kosten auf Nutzungen zu verteilen, die den Anlageverwalter bei seinem Anlageentscheidungsprozess unterstützen, da der Anlageverwalter diese Kosten anstatt aus seinen eigenen Mitteln mit Kundenprovisionen decken kann.

Es können Konflikte in Bezug auf die Auswahl der Broker-Dealer durch den Anlageverwalter entstehen, die für das ICAV und die Konten Prime-Broker-Dienstleistungen erbringen, sowie in Bezug auf seine Aushandlung der Brokerage-, Margin- und sonstigen Gebühren. Prime-Brokerage-Unternehmen können potenzielle Kunden vorstellen oder dem Anlageverwalter die Möglichkeit geben, bestimmten qualifizierten Anlegern ohne zusätzliche Kosten ihre Dienstleistungen zu präsentieren oder andere Dienstleistungen (z. B. Clearing und Abwicklung von Wertpapiergeschäften, Platzierungs- und Depotdienstleistungen sowie die Gewährung von Margin-Krediten) zu günstigen bzw. unter dem Marktpreis liegenden Gebühren anzubieten. Solche Kapitaleinführungsmöglichkeiten und andere Dienstleistungen schaffen Anreize oder bieten Vorteile für den Anlageverwalter (und nicht für das ICAV und die Konten) in Zusammenhang mit der Auswahl solcher Prime-Brokerage-Unternehmen. Darüber hinaus kann der Anlageverwalter einen Anreiz dafür erhalten, Prime-Broker auszuwählen, die Kunden des Anlageverwalters sind.

Zusammenlegung von Handelsabschlüssen durch die Verwaltungsgesellschaft oder Aufträgen durch den Anlageverwalter

Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter folgen Grundsätzen und Verfahren, die es ihnen erlauben, Kauf- und Verkaufsaufträge für das gleiche Wertpapier oder sonstige Instrumente für mehrere Konten (einschließlich Konten, an denen Goldman Sachs oder Mitarbeiter von Goldman Sachs beteiligt sind) zusammenzulegen (auch als Bündelung („Bunching“) bezeichnet), sodass die Aufträge gleichzeitig ausgeführt werden können und gegebenenfalls für eine Ausführung als Blocktransaktion optiert werden kann. Die Verwaltungsgesellschaft und der Anlageverwalter legen Aufträge zusammen, wenn dies nach ihrer Ansicht angemessen ist, und können, sofern dies generell im Interesse ihrer Kunden ist, gegebenenfalls für eine Ausführung als Blocktransaktion optieren. Darüber hinaus können in bestimmten Fällen Handelsaufträge für das ICAV mit Aufträgen für Konten zusammengelegt werden, die Vermögenswerte von Goldman Sachs enthalten.

Wenn ein gebündelter Auftrag oder eine Blocktransaktion vollständig abgewickelt ist, wird die Verwaltungsgesellschaft oder, wenn der Auftrag nur teilweise ausgeführt wird, am Ende des Tages der Anlageverwalter die gekauften Wertpapiere bzw. sonstigen Instrumente oder die Erlöse aus einem Verkauf grundsätzlich anteilig auf Basis des Kauf- oder Verkaufsauftrags und der relativen Größe des ICAV zwischen den teilnehmenden Konten verteilen. Wird der Auftrag bei einem Broker-Dealer oder einem anderen Kontrahenten zu mehreren unterschiedlichen Kursen und über mehrere Abschlüsse abgewickelt, werden die beteiligten Konten grundsätzlich den durchschnittlichen Kurs erhalten und die durchschnittliche Provision zahlen, vorbehaltlich ungerader Beträge, Auf- bzw. Abrundungen und geltender Marktpraxis. Es kann Fälle geben, in denen nicht allen Konten die gleichen Provisionssätze oder entsprechende Provisionssätze in einem gebündelten oder Sammelauftrag berechnet werden, einschließlich der nach geltendem Recht geltenden Einschränkungen

für die Verwendung von Kundenprovisionen zur Bezahlung von Research-Dienstleistungen.

Obwohl dies unter bestimmten Umständen vorkommen kann, wird die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter nicht immer Aufträge für unterschiedliche Konten (einschließlich des ICAV) bündeln oder zusammenlegen, für eine Ausführung als Blocktransaktion optieren oder Kauf- und Verkaufsaufträge für das ICAV saldieren, sofern die Portfoliomanagemententscheidungen für die Aufträge durch unterschiedliche Portfoliomanagement-Teams erfolgt sind, die Bündelung, die Zusammenlegung, das Optieren für eine Ausführung als Blocktransaktion oder die Saldierung aus betrieblicher Sicht oder aus anderen Gründen seitens der Verwaltungsgesellschaft oder des Anlageverwalters nicht zweckmäßig oder praktikabel ist oder sofern dies unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten nicht zweckmäßig wäre. Die Verwaltungsgesellschaft oder der Anlageverwalter können möglicherweise einen besseren Preis oder eine niedrigere Provision für zusammengelegte Handelsaufträge als bei Handelsaufträgen für Konten aushandeln, die nicht zusammengelegt sind, und geringere Transaktionskosten bei saldierten Handelsaufträgen als bei Handelsaufträgen ohne Saldierung erzielen. Der Anlageverwalter ist in keiner Weise verpflichtet, bestimmte Aufträge zusammenzulegen oder zu saldieren. Werden Aufträge für das ICAV nicht mit anderen Aufträgen zusammengelegt oder die Aufträge des ICAV oder anderer Konten nicht saldiert, kann das ICAV möglicherweise nicht von einem besseren Kurs, niedrigeren Provisionssätzen oder geringeren Transaktionskosten profitieren, die im Falle einer Zusammenlegung oder Saldierung möglicherweise verfügbar gewesen wären. Die Zusammenlegung und Saldierung von Aufträgen kann einigen Konten (einschließlich des ICAV) aufgrund des relativen Betrags der von den Konten erzielten Marktersparnisse im Vergleich zu anderen Konten unverhältnismäßig zugute kommen. Der Anlageverwalter kann Aufträge von Konten, die der MiFID II unterliegen („MiFID II-Konten“), mit Aufträgen von Konten, die nicht der MiFID II unterliegen, zusammenlegen, einschließlich solcher, die Soft-Dollar-Provisionen generieren (einschließlich des ICAV), und solcher, die die Verwendung von Soft-Dollar einschränken. Alle Konten, die in einem Sammelauftrag mit MiFID II-Konten enthalten sind, zahlen (oder erhalten) den gleichen Durchschnittspreis für das Wertpapier und die gleichen Ausführungskosten (gemessen am Kurs). MiFID II-Konten, die in einem Sammelauftrag enthalten sind, können jedoch Provisionen zu „Execution-only“-Sätzen zahlen, die niedriger sind als die Gesamtprovisionssätze, die von Konten gezahlt werden, die in dem Sammelauftrag enthalten sind und nicht der MiFID II unterliegen.

Ernennung von Dienstleistern

Das ICAV kann Dienstleister (einschließlich Rechtsberater und Berater) beschäftigen, die auch Dienstleistungen für andere mit Goldman Sachs verbundene Personen erbringen. Die Verwaltungsgesellschaft beabsichtigt, diese Dienstleister zur Genehmigung durch den Verwaltungsrat auf der Grundlage einer Reihe von Faktoren auszuwählen, darunter Fachkompetenz und Erfahrung, Kenntnis verwandter oder ähnlicher Produkte, Servicequalität, Reputation am Markt und Preis. Diese Dienstleister können geschäftliche, finanzielle oder sonstige Beziehungen mit Goldman Sachs haben, wodurch die Auswahl dieser Dienstleister für das ICAV durch die Verwaltungsgesellschaft möglicherweise beeinflusst wird. Dessen ungeachtet erfolgt die Auswahl der Dienstleister für das ICAV gemäß den Verpflichtungen der Verwaltungsgesellschaft zu Treu und Glauben gegenüber dem ICAV. Die von der Verwaltungsgesellschaft ausgewählten Dienstleister können unterschiedlichen Empfängern je nach jeweils erbrachten Dienstleistungen, dem Personal, das die Dienstleistungen erbringt, oder anderen Faktoren unterschiedliche Sätze berechnen. Daher können diesen Dienstleistern vom ICAV gezahlte Sätze besser oder schlechter als von Goldman Sachs gezahlte Sätze sein.

Allgemeine, mit dem chinesischen Markt verbundene Risiken

Überlegungen zu staatlichen, politischen, wirtschaftlichen und ähnlichen Faktoren in Bezug auf die VRC

Seit über einem Jahrzehnt reformiert die chinesische Regierung die wirtschaftlichen und politischen Systeme der VRC. Zwar können diese Reformen fortgeführt werden, viele davon sind jedoch neuartig oder experimenteller Natur und werden möglicherweise präzisiert oder verändert. Politische, wirtschaftliche und soziale Faktoren könnten ebenfalls zu weiteren Anpassungen der Reformmaßnahmen führen. Der Betrieb und die Geschäftsergebnisse eines Teilfonds könnten durch Anpassungen hinsichtlich der Staatspläne der VRC, politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen, Änderungen in der Politik der VRC-Regierung, z. B. Änderungen von Gesetzen und Vorschriften (oder deren Auslegung), Maßnahmen, die zur Kontrolle der Inflation eingeführt werden können, Änderungen hinsichtlich der Methode der Besteuerung, die Auferlegung zusätzlicher Beschränkungen bezüglich des Währungsumtauschs und die Einführung zusätzlicher Importbeschränkungen beeinträchtigt werden. Darüber hinaus ist ein Teil der Wirtschaftsaktivität in der VRC exportorientiert und wird daher durch Entwicklungen in den Volkswirtschaften der wichtigsten Handelspartner der VRC beeinflusst.

Die Wirtschaft der VRC hat in den letzten Jahren ein signifikantes Wachstum verzeichnet, das jedoch sowohl geografisch als auch zwischen verschiedenen Wirtschaftssektoren ungleichmäßig verteilt gewesen ist. Die chinesische Regierung hat gelegentlich verschiedene Maßnahmen ergriffen, um die Inflation zu kontrollieren und das Wirtschaftswachstum zu regulieren. Das Ziel war hierbei, eine Überhitzung der Wirtschaft zu verhindern.

Die Umgestaltung von einer zentral gesteuerten sozialistischen Wirtschaft zu einer stärker nach dem Markt ausgerichteten Wirtschaft führte zudem zu einigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Störungen und Verzerrungen. Ferner kann keine Zusicherung gegeben werden, dass die wirtschaftlichen und politischen Initiativen, die zur Bewerkstelligung und Festigung des Übergangs erforderlich sind, weitergeführt werden oder trotz ihrer Fortsetzung Erfolg haben.

In der Vergangenheit hat die chinesische Regierung Maßnahmen wie Verstaatlichung, Enteignung, konfiskatorische Besteuerung und Devisensperren durchgeführt. Es kann keine Zusicherung gegeben werden, dass dies nicht wieder geschieht. Diese Maßnahmen könnten den Interessen des Teilfonds zuwiderlaufen.

Entwicklung von Rechtssystemen und Anlageverordnungen

Die Anlage in der VRC über Stock Connect und/oder Bond Connect wird von einer Reihe von Gesetzen, Verordnungen und Vorschriften (in ihren jeweiligen Fassungen) geregelt (die „Anlageverordnungen“).

Das Rechtssystem Chinas basiert auf schriftlichen Statuten, im Rahmen derer frühere Gerichtsurteile ergangen sind, die aber keine verbindlichen Präzedenzfälle darstellen. Seit 1979 entwickelt die Regierung der VRC ein umfassendes System von Handelsgesetzen, und es ist ein beträchtlicher Fortschritt bei der Einführung von Gesetzen und Vorschriften erzielt worden, die sich mit wirtschaftlichen Angelegenheiten wie Unternehmensorganisation und -führung, ausländischen Investitionen, Handelsverkehr, Besteuerung und Handel befassen. Da diese Gesetze, Verordnungen und rechtlichen Auflagen (einschließlich der Anlageverordnungen, je nach Anwendbarkeit) relativ neu sind, beinhaltet ihre Auslegung und Umsetzung ein erhebliches Maß an Ungewissheit. Darüber hinaus bieten die chinesischen Gesetze, die Unternehmen, Konkurse und Insolvenzen regeln, deutlich weniger Schutz für Wertpapierinhaber als die Gesetze der besser entwickelten Länder.

Insbesondere der Wertpapiermarkt und der Rechtsrahmen für die Wertpapierbranche in China befinden sich in einem frühen Entwicklungsstadium. Die Anlageverordnungen, nach denen ein Teilfonds über Stock Connect und/oder Bond Connect in die VRC investiert und die die Anlage, die Rückführung und die Währungsumrechnung regeln, sind relativ neu. Die Anwendung und Auslegung der Anlageverordnungen sind daher weitgehend unerprobt und es besteht keine Sicherheit darüber, wie sie angewendet werden. Die Anlageverordnungen lassen den zuständigen Aufsichtsbehörden der VRC (insbesondere CSRC, PBOC und SAFE) zudem einen breiten Ermessensspielraum, und es gibt kaum Gewissheit darüber oder Beispiele aus der Praxis dafür, wie ein solcher Ermessensspielraum zurzeit oder in Zukunft genutzt wird. Die Anlageverordnungen können sich ändern. Auch

wenn die Hoffnung besteht, dass solche Änderungen der Anlageverordnungen einen Teilfonds nicht beeinträchtigen werden, kann nicht mit Gewissheit gesagt werden, dass dies tatsächlich nicht der Fall sein wird.

Offenlegung von Firmendaten, Rechnungslegungsstandards und regulatorische Standards

Die in der VRC geltenden Offenlegungs- und regulatorischen Standards sind in vielerlei Hinsicht weniger streng als die Standards in vielen OECD-Ländern. Möglicherweise gibt es weniger öffentlich verfügbare Informationen über Unternehmen der VRC, als regelmäßig von oder über Unternehmen mit Sitz in OECD-Ländern veröffentlicht werden, und verfügbare Informationen sind gegebenenfalls weniger verlässlich als jene, die von oder über Unternehmen in OECD-Ländern veröffentlicht werden. Unternehmen in der VRC unterliegen Rechnungslegungsgrundsätzen und -vorschriften, die sich in wesentlichen Teilen von denen der Unternehmen unterscheiden, die in OECD-Ländern gegründet wurden oder börsennotiert sind. Der geringere Umfang der Offenlegung und die geringere Transparenz hinsichtlich bestimmter wesentlicher Informationen kann den Wert von Anlagen, die von einem Teilfonds getätigt werden, beeinträchtigen und dazu führen, dass der Teilfonds oder seine Dienstleister zu fehlerhaften Schlussfolgerungen hinsichtlich des Wertes seiner Anlagen gelangen. Dies könnte in Kombination mit einem schwachen aufsichtsrechtlichen Umfeld zu niedrigeren Standards der Unternehmensführung (Corporate Governance) und weniger Schutz der Rechte von Minderheitsgesellschaftern jener Unternehmen führen, in die ein Teilfonds investiert.

Allgemeine Wirtschafts- und Marktbedingungen

Die Entwicklung der Anlagen eines Teilfonds in China können von allgemeinen Wirtschafts- und Marktbedingungen in China beeinflusst werden, z. B. von Zinssätzen, der Verfügbarkeit und den Bedingungen von Kreditfazilitäten, Inflationsraten, wirtschaftlicher Unsicherheit, Änderungen der Gesetze sowie der nationalen und internationalen politischen Lage. Diese Faktoren können zu volatilen und instabilen Kursen führen und die Wertentwicklung eines Teilfonds beeinträchtigen. Das Auftreten, Anhalten und Verschlechtern ungünstiger Wirtschafts- und Marktbedingungen kann zu verminderten Marktwerten der Anlagen eines Teilfonds in China führen.

Die chinesischen Wertpapiermärkte befinden sich in einer Phase der Entwicklung und des Wandels, was zu Problemen bei der Abrechnung und Verbuchung von Transaktionen und zu Ungewissheiten bei der Auslegung und Anwendung der relevanten Verordnungen führen kann. Darüber hinaus ist es möglich, dass die Regulierung und deren Durchsetzung auf den Märkten der OECD-Länder keine Entsprechung auf den Wertpapiermärkten der VRC haben. Es gibt möglicherweise keine Vorschriften und Überwachungsformen des chinesischen Wertpapiermarkts und der Aktivitäten von Anlegern, Brokern und anderen Teilnehmern, die jenen in bestimmten OECD-Märkten entsprechen. Die Börsen haben darüber hinaus in der Regel das Recht, den Handel für ein an den jeweiligen Börsen gehandeltes Wertpapier auszusetzen oder zu beschränken. Die chinesische Regierung oder entsprechende chinesische Regulierungsbehörden könnten zudem Vorschriften erlassen, die sich negativ auf die Finanzmärkte Chinas auswirken. Solche Aussetzungen, Beschränkungen oder Vorschriften können negative Auswirkungen auf die Wertentwicklung der Anlagen eines Teilfonds haben.

Konzentrationsrisiko

Auch wenn der Anlageverwalter und die Untieranlageverwalter beabsichtigen, dass jeder Teilfonds einen diversifizierten Bestand hält, können die Bedingungen in der VRC und auf den chinesischen Märkten dazu führen, dass der Anlageverwalter und die Untieranlageverwalter bisweilen nicht in der Lage sind, ausreichend attraktive Anlagegelegenheiten zu identifizieren, und dass die Teilfonds große absolute und relative Risikopositionen in einer relativ begrenzten Anzahl an Anlagen halten, was zu erheblichen Verlusten führen kann, wenn diese Anlagepositionen an Wert verlieren.

Wechselkursrisiko

Die Teilfonds können vornehmlich in Wertpapiere investieren, die auf RMB lauten, aber ihr Nettoinventarwert wird in der Basiswährung des betreffenden Teilfonds notiert. Dementsprechend führt eine Änderung des Werts des RMB gegenüber einer solchen Basiswährung, die nicht auf RMB lautet, zu einer entsprechenden Änderung im auf die Basiswährung lautenden Nettoinventarwert der jeweiligen Teilfonds. Darüber hinaus ist ein Teilfonds, soweit er nicht in solche auf RMB lautenden Wertpapiere investiert oder seine Anlage darin verzögert, Schwankungen des Wechselkurses des RMB ausgesetzt.

Für die Zwecke der Anlagen eines Teilfonds in China sind RMBs zum geltenden Wechselkurs in die

Basiswährung umtauschbar. Wechselkurse können innerhalb kurzer Zeit erheblich schwanken und in Kombination mit anderen Faktoren auch zu Schwankungen des Nettoinventarwerts eines Teilfonds führen. Wechselkurse werden in der Regel von Angebot und Nachfrage an den Devisenmärkten und den relativen Vorzügen von Anlagen in verschiedenen Ländern, tatsächlichen oder erwarteten Veränderungen der Zinssätze und anderen, aus einem internationalen Blickwinkel gesehenen komplexen Faktoren bestimmt. Währungskurse können wie in der VRC jedoch auch durch Eingriffe (oder das Versäumnis einzugreifen) der jeweiligen Regierungen oder Zentralbanken oder durch Devisenkontrollen oder politische Entwicklungen in unvorhersehbarer Weise beeinflusst werden.

Ein Teilfonds kann versuchen, Wechselkursrisiken abzusichern (ist aber nicht dazu verpflichtet). Da jedoch der Wechselkurs des RMB reguliert ist, kann eine solche Absicherung selbst dann zu einer unvollständigen Absicherung führen, wenn sie durchgeführt wird. Es kann nicht garantiert werden, dass eine Absicherung, insbesondere eine solche mit unvollständiger Absicherung, erfolgreich ist. Gleichermaßen kann eine fehlende Absicherung der Wechselkursrisiken dazu führen, dass der Teilfonds durch Wechselkursschwankungen belastet wird. Die Teilfonds beabsichtigen derzeit nicht, das Währungsrisiko ihrer Anlagen gegenüber der Basiswährung abzusichern.

Besteuerung

Unter den aktuellen chinesischen Steuergesetzen, -verordnungen und -praktiken können das ICAV und der Anlageverwalter direkt oder indirekt einer chinesischen Steuerpflicht in Bezug auf die Vermögenswerte unterliegen, die über Stock Connect und/oder Bond Connect gehalten werden. Das ICAV ist dafür verantwortlich, dem Anlageverwalter alle Steuern und Abgaben der VRC jeglicher Art zu erstatten, die dem Anlageverwalter entstehen und auf die Vermögenswerte des ICAV zurückzuführen sind, die über Stock Connect und/oder Bond Connect gehalten werden. Die Steuergesetze und -vorschriften der VRC ändern sich ständig und können auch rückwirkend geändert werden. Die Auslegung und Anwendbarkeit von Steuergesetzen und -vorschriften durch die Steuerbehörden sind nicht so einheitlich und transparent wie in stärker entwickelten Ländern und können von Region zu Region variieren. Darüber hinaus können sich die vom Anlageverwalter zu zahlenden und von der ICAV zu erstattenden Steuern und Abgaben der VRC, soweit sie auf die über Stock Connect und/oder Bond Connect gehaltenen Vermögenswerte zurückzuführen sind, jederzeit ändern.

Hinsichtlich der Behandlung von Steuern gemäß den Anlagevorschriften besteht Unklarheit. Dementsprechend gilt: Wenn gemäß den Anlagevorschriften eine Depotbank/Clearingstelle/jede andere darin benannte Stelle zum Steuereinbehalt verpflichtet ist oder wenn diese Depotbank/Clearingstelle/andere Stelle berechtigten Grund zu der Annahme hat, dass ein entsprechender Einbehalt erforderlich sein könnte, kann die Depotbank/Clearingstelle/andere Stelle die Steuer zu dem in der Verordnung vorgeschriebenen Satz einbehalten; falls nach Auffassung der Depotbank die Anlagevorschriften keine eindeutigen Angaben zum Steuersatz enthalten, kann die Depotbank/Clearingstelle/andere Stelle den Steuersatz anwenden, den sie nach vernünftiger Abwägung für angemessen hält. Der Steuereinbehalt kann rückwirkend erfolgen.

Angesichts der Ungewissheit bezüglich der potenziellen chinesischen Steuerverbindlichkeiten oder Erstattungspflichten des ICAV spiegelt der Nettoinventarwert an einem Handelstag diese Verbindlichkeiten möglicherweise nicht genau wider. Dies kann bedeuten, dass zeichnende Anteilinhaber mehr für ihre Anteile zahlen, als dies normalerweise der Fall wäre. Im Falle einer Rücknahme von Anteilen zu diesem Nettoinventarwert tragen die verbleibenden Anteilinhaber die Last aller Verbindlichkeiten, die nicht im Nettoinventarwert erfasst sind. Das ICAV wird sich nach Kräften bemühen, den proportionalen Anteil der Verbindlichkeiten von zurückgebenden Anteilhabern zurückzuerlangen, Anleger sollten sich aber darüber im Klaren sein, dass das ICAV in diesem Bemühen möglicherweise nicht erfolgreich ist und dass eine ungerechte Verteilung der Steuerlast ein potenzielles Risiko der Anlage in das ICAV darstellt. Außerdem sollten sich Anleger darüber im Klaren sein, dass zu niedrige oder zu hohe Rückstellungen für chinesische Steuerverbindlichkeiten die Performance der Teilfonds während des Zeitraums dieser zu niedrigen oder zu hohen Rückstellungen sowie nach anschließenden Anpassungen des Nettoinventarwerts beeinträchtigen können.

Insbesondere in Bezug auf den Handel von chinesischen A-Aktien über Stock Connect und gemäß dem *Rundschreiben vom 31. Oktober 2014 zur Besteuerungspolitik des Pilotprogramms für den gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen Shanghai und Hongkong* nach Caishui [2014] Nr. 81, dem *Rundschreiben vom 5. November 2016 zur Besteuerungspolitik des Pilotprogramms für den gegenseitigen Aktienmarktzugang zwischen Shenzhen und Hong Kong* nach Caishui [2016] Nr. 127 und anderen relevanten chinesischen Steuervorschriften gilt Folgendes:

- Körperschaftssteuer (corporate income tax, „CIT“) und Mehrwertsteuer („MwSt.“) werden vorübergehend nicht auf Gewinne erhoben, die von Stock Connect-Anlegern (einschließlich gewerblichen und Privatanlegern) aus der Übertragung von chinesischen A-Aktien erzielt werden, die an der Shanghai Stock Exchange („SSE“) / Shenzhen Stock Exchange („SZSE“) notiert sind;
- Stock Connect-Anleger müssen Steuern auf Dividenden und Erträge von chinesischen A-Aktien zum Standardsatz von 10 % zahlen. Diese werden von den jeweiligen notierten Unternehmen einbehalten und an die zuständige chinesische Steuerbehörde gezahlt (solange die HKSCC keine Details wie Anlegeridentität und Haltedauer an ChinaClear übermitteln kann, wird die Politik unterschiedlicher Steuersätze auf Basis der Haltedauer vorübergehend nicht umgesetzt). Die Stock Connect-Anleger haben außerdem – vorbehaltlich der Genehmigung durch die jeweilige chinesische Steuerbehörde – Anspruch auf eine Steuerrückerstattung, wenn im Rahmen eines entsprechenden Steuerabkommens ein niedrigerer Steuersatz gilt; und
- Stock Connect-Anleger müssen Stempelsteuern auf den Verkauf und Kauf chinesischer A-Aktien und auf die Übertragung chinesischer A-Aktien durch Nachfolge und Schenkung gemäß den geltenden chinesischen Steuervorschriften zahlen.

Mit Ausnahme von Zinserträgen aus bestimmten Anleihen (d. h. Staatsanleihen, lokale Staatsanleihen und Eisenbahnanleihen, die gemäß den Durchführungsbestimmungen zum Unternehmens Einkommensteuergesetz und einem Rundschreiben vom 10. März 2016 zum Rundschreiben zu Einkommensteuerregelungen für Zinserträge aus Eisenbahnanleihen nach Caishui [2016] Nr. 30 ein Anrecht auf eine 100%ige bzw. 50%ige Befreiung von der CIT haben) gelten Zinserträge, die von nicht in der VRC ansässigen institutionellen Anlegern aus anderen über Bond Connect gehandelten Anleihen erzielt werden, als Erträge aus chinesischen Quellen und unterliegen daher der chinesischen Einkommensteuer zum Satz von 10 % und der Mehrwertsteuer von 6 %. Am 22. November 2018 haben das Finanzministerium und die staatliche Steuerverwaltung gemeinsam das Rundschreiben 108 vom 7. November 2018 zur Besteuerungspolitik bezüglich der Körperschaftsteuer und der Mehrwertsteuer auf Anleiheninvestitionen von Offshore-Instituten auf dem inländischen Anleihemarkt herausgegeben, um klarzustellen, dass ausländische institutionelle Investoren (einschließlich ausländischer institutioneller Investoren über Bond Connect) vorübergehend von der Quellensteuer und der Mehrwertsteuer der VRC in Bezug auf Zinserträge aus Anleihen, die auf dem chinesischen Anleihemarkt im Zeitraum vom 7. November 2018 bis zum 6. November 2021 erzielt werden, befreit sind. Das Rundschreiben 108 enthält keine Informationen über die Quellensteuer- und Mehrwertsteuerbehandlung der VRC in Bezug auf Zinsen aus nichtstaatlichen Anleihen, die vor dem 7. November 2018 erzielt wurden. Dies bedarf der Klärung durch die chinesischen Steuerbehörden.

Kapitalerträge von nicht in China ansässigen institutionellen Anlegern (ohne Einrichtung, Niederlassung oder Betriebsstätte in der VRC) aus dem Handel mit Anleihen über Bond Connect gelten gemäß dem aktuellen Körperschaftssteuergesetz und den aktuellen Vorschriften technisch als nicht in der VRC angefallene Erträge. Sie sind daher von der Körperschaftssteuer der VRC befreit. Obwohl die chinesischen Steuerbehörden derzeit diese Praxis der Nichtbesteuerung durchführen, besteht keine Klarheit bezüglich der Nichtbesteuerung im Rahmen der aktuell gültigen Vorschriften für die Körperschaftssteuer.

Gemäß Caishui [2016] Nr. 70 („Rundschreiben 70“) sind die ergänzende Mitteilung des Finanzministeriums und der staatlichen Steuerverwaltung über die Mehrwertsteuerpolitik für Interbankengeschäfte von Finanzinstituten, Gewinne ausländischer, von der PBOC genehmigter Institute aus den Investitionen in die Interbanken-RMB-Märkte (einschließlich Devisenmarkt, Anleihemarkt und Derivatemarkt) von der Mehrwertsteuer befreit.

Es besteht keine Garantie dahingehend, dass die oben beschriebene vorübergehende Steuerbefreiung oder steuerfreie Behandlung von Stock Connect und/oder Bond Connect weiterhin gilt, nicht aufgehoben und rückwirkend wieder eingeführt wird oder dass in China keine neuen Steuerregelungen und -praktiken mit konkretem Bezug auf derartige Programme in Zukunft bekannt gegeben werden. Solche Unsicherheiten können für Anteilinhaber des ICAV von Vorteil oder Nachteil sein und zu einer Erhöhung oder Verringerung des Nettoinventarwerts des ICAV führen. Beispielsweise würde in dem Maße, in dem die VRC die vom ICAV über Stock Connect und/oder Bond Connect erzielten Kapitalgewinne rückwirkend besteuert, der Nettoinventarwert des Teilfonds negativ beeinflusst; jedoch würde der zuvor an einen zurückgebenden Anteilinhaber gezahlte Betrag nicht angepasst. Infolgedessen würde jeder durch eine solche Änderung entstehende Nachteil zu Lasten der verbleibenden Anteilinhaber ausfallen.

Spezifische Stock Connect-Risiken

Ein Teilfonds kann auf dem chinesischen A-Aktienmarkt der VRC investieren, entweder durch direkte Anlagen in Wertpapiere, die über Stock Connect verfügbar sind („**Stock Connect-Wertpapiere**“), oder durch Anlagen in Finanzinstrumente und andere Marktzugangsprodukte, die mit solchen Stock Connect-Wertpapieren wie Futures verbunden sind. Chinesische A-Aktien sind Aktien von Unternehmen mit Sitz in der VRC, die an der SSE oder der SZSE notiert sind.

Stock Connect ist ein Programm für den gegenseitigen Marktzugang, über das Anleger in Hongkong und im Ausland („**Stock Connect-Anleger**“) mit ausgewählten, an der SSE und/oder SZSE notierten Wertpapieren handeln können. Zulässige, in China ansässige Anleger können über eine zwischen der SSE/SZSE und der SEHK installierten Plattform mit ausgewählten, an der Stock Exchange of Hong Kong Limited („**SEHK**“) notierten Wertpapieren handeln. Zum Datum des Prospekts wurde das Stock Connect-Programm zwischen Hongkong und Festlandchina unter anderem von der SSE/SZSE, der SEHK, der Hong Kong Securities Clearing Company Limited („**HKSCC**“) und der China Securities Depository and Clearing Corporation („**CSDCC**“) entwickelt. Im Rahmen von Stock Connect agieren Shanghai-HK Connect und Shenzhen-HK Connect unabhängig voneinander, haben aber im Wesentlichen vergleichbare aufsichtsrechtliche Rahmenbedingungen und Funktionsmechanismen.

Stock Connect bietet eine „nordwärts gerichtete Verbindung“, über die Stock Connect-Anleger zulässige, an der SSE und/oder SZSE notierte A-Aktien kaufen und indirekt halten können („**Northbound Trading**“).

Anteilhaber sollten beachten, dass Stock Connect ein neues Handelsprogramm ist. Die entsprechenden Verordnungen sind nicht erprobt und können sich ändern und es gibt keine Gewährleistung dafür, dass der Betrieb von Stock Connect auch zukünftig zulässig sein wird oder dass die entsprechenden Stock Connect-Regeln sich nicht in einer Art und Weise ändern werden, die den Interessen der Stock Connect-Anleger entgegenstehen. Northbound Trading im Rahmen von Stock Connect unterliegt täglichen Kontingentbeschränkungen, die die Fähigkeit eines Teilfonds einschränken können, rechtzeitig über Stock Connect zu handeln. Dies kann die Fähigkeit eines Teilfonds zur effektiven Umsetzung seiner Anlagestrategie beeinträchtigen. Der Umfang der Wertpapiere in Stock Connect unterliegt der gelegentlichen Anpassung durch die von der in Bezug auf Stock Connect zuständigen oder verantwortlichen Aufsichtsbehörde, Stelle oder Behörde („**Stock Connect-Entscheidungssträger**“) (siehe den nachstehenden Absatz „Entfernen zulässiger Aktien und Handelsbeschränkungen“). Dies kann die Fähigkeit eines Teilfonds, sein Anlageziel zu erreichen, beeinträchtigen, wenn zum Beispiel ein Wertpapier, das der Anlageverwalter für einen Teilfonds kaufen möchte, aus dem Umfang der Stock Connect-Wertpapiere entfernt wird. Darüber hinaus haben Stock Connect und die Technologie und die Risikomanagementfunktion des Programms erst eine kurze Betriebsgeschichte. Es wird nicht zugesichert, dass die Systeme und Kontrollen des Stock Connect-Programms wie vorgesehen funktionieren oder dass sie angemessen sein werden.

Prüfung vor der Auftragsfreigabe und erweiterte Prüfung vor der Auftragsfreigabe

Die Anlageverordnungen sehen vor, dass die SSE bzw. SZSE einen Verkaufsauftrag ablehnen kann, wenn ein Anleger in seinem Konto nicht über genügend A-Aktien verfügt.

SEHK führt eine ähnliche Prüfung bei allen Verkaufsaufträgen für Stock Connect-Wertpapiere beim Northbound-Handel auf Ebene der bei der SEHK registrierten Börsenteilnehmer („**Börsenteilnehmer**“) durch, um sicherzustellen, dass es keinen Überverkauf durch einen einzelnen Börsenteilnehmer gibt („**Prüfung vor dem Handelsgeschäft**“).

Die Anforderung der Prüfung vor der Auftragsfreigabe kann eine Auslieferung der Stock Connect-Wertpapiere von der inländischen Depotbank oder Unterdepotbank eines Stock Connect-Anlegers an den Börsenteilnehmer erfordern, der diese Wertpapiere verwahrt, um sicherzustellen, dass sie an einem bestimmten Handelstag gehandelt werden können. Es besteht ein Risiko, dass Gläubiger des Börsenteilnehmers versuchen zu behaupten, dass diese Wertpapiere dem Börsenteilnehmer und nicht dem Stock Connect-Anleger gehören, wenn nicht klar gemacht wird, dass der Börsenteilnehmer als Depotbank für diese Wertpapiere zugunsten des Stock Connect-Anlegers handelt.

Wenn der betreffende Stock Connect-Anleger seine chinesischen A-Aktien bei einer Depotbank hält, die als Depotbankteilnehmer oder allgemeiner Clearing-Teilnehmer am Hong Kong Central Clearing and Settlement System („**CCASS**“) teilnimmt, kann der Stock Connect-Anleger alternativ verlangen, dass diese Depotbank ein Special Segregated Account („**SPSA**“) im CCASS eröffnet, um seine Bestände an chinesischen A-Aktien im Rahmen des erweiterten Pre-Trade-Check-Modells („**Erweitertes Pre-Trade-Checking**“) zu halten. Jedem SPSA

wird von CCASS eine eindeutige „Anleger-ID“ zugewiesen, um das Stock-Connect-System bei der Überprüfung der Bestände eines Stock-Connect-Anlegers zu unterstützen. Sofern der Bestand auf dem SPSA ausreicht, wenn ein Broker den Verkaufsauftrag des Fonds eingibt, muss der Fonds die chinesischen A-Aktien erst nach Ausführung und nicht vor Erteilung des Verkaufsauftrags von seinem SPSA auf sein Broker-Konto übertragen. Für den Fonds besteht zudem kein Risiko, dass er aufgrund einer nicht rechtzeitig erfolgten Übertragung von chinesischen A-Aktien an seine Broker nicht rechtzeitig über seine Bestände an chinesischen A-Aktien verfügen kann. Das Modell der erweiterten Prüfung vor der Auftragsfreigabe ist zwar ein positiver Schritt hin zur Lösung des Problems der Lieferung vor dem Handel, es sind jedoch wahrscheinlich weitere Arbeiten und brancheninterne und/oder aufsichtsrechtliche Diskussionen erforderlich, um dieses weitgehend akzeptabel zu machen.

In der Praxis kann es die Anzahl der Broker, die von den Teilfonds zur Tätigkeit von Geschäften eingesetzt werden dürfen, begrenzen. In Bezug auf Transaktionen, die im Rahmen eines SPSA-Auftrags ausgeführt werden, darf der Stock Connect-Anleger zurzeit höchstens 20 Broker benennen.

Der Teilfonds kann Stock Connect-Wertpapiere auch über einen Broker handeln, der mit der Unterdepotbank des Teilfonds verbunden ist, die Börsenteilnehmer und Clearingstelle seines verbundenen Brokers ist. In diesem Fall ist keine vorbörsliche Lieferung von Wertpapieren erforderlich und das oben genannte Risiko, das sich aus der Prüfung vor der Auftragsfreigabe oder der erweiterten Prüfung vor der Auftragsfreigabe ergibt, kann gemildert werden. In einer solchen Situation ist sich der Anlageverwalter zwar seiner Verpflichtungen in Bezug auf die bestmögliche Ausführung bewusst, es ist ihm jedoch nicht möglich, über mehrere Broker zu handeln, und ein Wechsel zu einem neuen Broker erfordert eine entsprechende Änderung der Unterdepotbankenarrangements des Teilfonds.

Nominee-Struktur, Stimmrecht und Kapitalmaßnahmen

Stock Connect-Wertpapiere werden im Anschluss an die Abwicklung von Brokern oder Depotbanken als Clearingteilnehmer auf Konten im CCASS gehalten, das von der HKSCC als zentrale Wertpapierverwahrstelle in Hongkong und als Nominee-Inhaber geführt wird. Die HKSCC ist der „Nominee-Inhaber“ der von einem Stock Connect-Anleger erworbenen Stock Connect-Wertpapiere. Während die separaten Konzepte des Nominee-Inhabers und des wirtschaftlichen Eigentums im Rahmen der Stock Connect-Bestimmungen der VRC sowie sonstiger Rechtsvorschriften in Festlandchina allgemein anerkannt werden, ist die Anwendung dieser Regeln unerprobt und es wird nicht zugesichert, dass die Gerichte der VRC diese Regeln anerkennen werden, z. B. in Liquidationsverfahren in Bezug auf Gesellschaften in der VRC oder in sonstigen Rechtsverfahren. Im unwahrscheinlichen Fall, dass die HKSCC Gegenstand eines Abwicklungsverfahrens in Hongkong wird, sollten die Anleger beachten, dass die Stock Connect-Wertpapiere selbst nach dem Recht der VRC nicht als Teil des allgemeinen Vermögens der HKSCC angesehen werden, das zur Ausschüttung an die Gläubiger zur Verfügung steht. Stock Connect-Anleger, die Stock Connect-Wertpapiere (als wirtschaftlicher Eigentümer) halten, üben ihre Rechte an den Stock Connect-Wertpapieren in der Regel über die HKSCC als Nominee-Inhaber aus. Im Rahmen der CCASS-Regeln ist die HKSCC bereit, Stock Connect-Anleger zu unterstützen, indem sie unter bestimmten Bedingungen gegebenenfalls Klage in der VRC erhebt. Daher kann das ICAV Stimmrechte in Bezug auf Stock Connect-Wertpapiere nur ausüben, indem es der HKSCC (über CCASS-Teilnehmer) Anweisungen in Bezug auf die Stimmabgabe erteilt, welche diese Anweisungen zusammenfasst und sie in Form einer zusammengefassten einzelnen Abstimmungsanweisung an die jeweilige SSE/SZSE-notierte Gesellschaft weitergibt. Daher kann das ICAV Stimmrechte in Bezug auf das zugrunde liegende Unternehmen eventuell nicht auf dieselbe Weise ausüben wie auf anderen Märkten.

Darüber hinaus werden sämtliche Kapitalmaßnahmen in Bezug auf Stock Connect-Wertpapiere vom jeweiligen Emittenten über die SSE/SZSE-Website und bestimmte offiziell bestellte Zeitungen angekündigt. Stock Connect-Anleger finden auf der SSE/SZSE-Website und in den maßgeblichen Zeitungen die aktuellen Ankündigungen börsennotierter Unternehmen. Alternativ dazu finden sie auf der Website der Hong Kong Exchanges and Clearing Limited Informationen zu Kapitalmaßnahmen in Bezug auf Stock Connect-Wertpapiere vom vorhergehenden Handelstag. An der SSE/SZSE notierte Emittenten veröffentlichen Unternehmensdokumente jedoch ausschließlich in chinesischer Sprache und es sind keine englischen Übersetzungen verfügbar.

In Anbetracht des kurzen Zeitrahmens, innerhalb dessen die Stimmabgabe über Stimmrechtsvertreter oder sonstige Maßnahmen in Bezug auf Stock Connect-Wertpapiere erfolgen müssen, wird nicht zugesichert, dass CCASS-Teilnehmer, die an Stock Connect teilnehmen, Stimmabgabe- oder sonstige diesbezügliche Leistungen anbieten oder weiterhin anbieten oder arrangieren werden. Demzufolge wird nicht zugesichert, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, in Bezug auf Stock Connect-Wertpapiere rechtzeitig oder überhaupt Stimmrechte auszuüben oder an Kapitalmaßnahmen teilzunehmen.

Northbound-Anleger-ID-Modell

Am 26. September 2018 wurde ein Modell zur Anlegererkennung für das Northbound Trading unter Stock Connect („Northbound-Anleger-ID-Modell“) eingeführt. Gemäß dem Northbound-Anleger-ID-Modell müssen die Börsenteilnehmer jedem Stock Connect-Anleger im Northbound Trading eine eindeutige Nummer zuweisen, die als Broker-to-Client Assigned Number („BCAN“) bezeichnet wird. Jede BCAN sollte den Kundenkennungsdaten („CID“) des betreffenden Kunden zugeordnet werden. Dies umfasst den Namen des Kunden, das Land, in dem das Ausweisdokument ausgestellt wird, den ID-Typ und die ID-Nummer. Jeder Börsenteilnehmer ist verpflichtet, die BCAN-CID-Zuordnung aller seiner Kunden im Rahmen des Northbound Trading an die SEHK zu übermitteln. Wenn die BCAN-CID-Zuordnung eines Kunden nicht spätestens bis zum vorgeschriebenen Auftragsannahmeschluss des entsprechenden T-1-Tages bei der SEHK eingegangen ist oder diese Zuordnungsinformationen die entsprechende Validierungsprüfung nicht bestanden haben, darf der betreffende Kunde am T-Tag keine Handelsorder platzieren.

Da sich das Northbound-Anleger-ID-Modell von der derzeitigen Handelspraxis auf dem Hongkonger Markt unterscheidet und neu eingeführt ist, kann nicht gewährleistet werden, dass das System ordnungsgemäß funktioniert oder der Teilfonds als Stock-Connect-Anleger die entsprechenden Anforderungen erfüllt. Jede Fehlfunktion des Northbound-Anleger-ID-Modells oder die Nichtteilnahme des Fonds am Northbound Trading kann sich negativ auf die Wertentwicklung des Fonds auswirken.

Beschränkung des Tageshandels

Bis auf wenige Ausnahmen ist das Daytrading (Turnaround-Trading) auf dem Markt für A-Aktien generell nicht erlaubt. Wenn ein Teilfonds Stock Connect-Wertpapiere an einem Handelstag (T) kauft, kann der Teilfonds die Stock Connect-Wertpapiere möglicherweise erst an oder nach T+1 verkaufen.

Nicht durch den Investor Compensation Fund geschützt

Anleger sollten beachten, dass ein Teilfonds im Rahmen des Northbound Trading nicht durch den Investor Compensation Fund in Hongkong oder den China Securities Investor Protection Fund geschützt ist und dass die Anleger somit keine Entschädigung aus diesen Programmen erhalten können.

Tägliche Kontingente erschöpft

Es gibt ein tägliches Kontingent für das Northbound Trading auf Shanghai-HK Connect bzw. Shenzhen-HK Connect. Wenn das tägliche Kontingent auf SSE oder SZSE erschöpft ist, wird die Annahme der entsprechenden Kaufaufträge auf SSE bzw. SZSE umgehend ausgesetzt und für den Rest des Handelstages werden keine weiteren Kaufaufträge angenommen. Bereits angenommene Kaufaufträge bleiben von der Erschöpfung des täglichen Kontingents unberührt, während Verkaufsaufträge weiterhin angenommen werden.

Unterschiedliche Handelstage und Handelszeiten und sonstige betriebliche Einschränkungen

Aufgrund von unterschiedlichen Feiertagen zwischen Hongkong und Festlandchina oder aus sonstigen Gründen, wie z. B. ungünstigen Witterungsbedingungen, können die Handelstage und Handelszeiten der SSE/SZSE und der SEHK voneinander abweichen. Das Stock Connect-Programm läuft nur an Tagen, an denen beide Märkte für den Handel geöffnet sind und wenn die Banken in beiden Märkten an den entsprechenden Abwicklungstagen geöffnet sind. Es kann vorkommen, dass ein Tag ein gewöhnlicher Handelstag für Festlandchina ist, an dem es jedoch nicht möglich ist, A-Aktien in Hongkong zu handeln. Darüber hinaus kann die SEHK (oder eine maßgebliche Tochtergesellschaft) unter bestimmten Umständen gemäß den Regeln der SEHK die Auftragsweiterleitung und die diesbezüglichen Unterstützungsleistungen in Bezug auf das gesamte oder einen Teil des Northbound Trading jederzeit ohne Vorankündigung ganz oder teilweise vorübergehend solange und so häufig aussetzen oder einschränken, wie dies der SEHK angemessen erscheint.

Daher besteht ein Risiko von Kursschwankungen von A-Aktien während der Zeit, in der das Northbound Trading wie vorstehend beschrieben ausgesetzt oder eingeschränkt ist.

Entfernen zulässiger Aktien und Handelsbeschränkungen

Eine Aktie kann aus verschiedenen Gründen aus dem Umfang der zum Handel über Stock Connect zulässigen Aktien entfernt werden. In diesem Fall kann die Aktie nur verkauft werden, ihr Kauf ist jedoch beschränkt. Dies kann die Fähigkeit eines Teilfonds zur Erreichung seines Anlageziels beeinträchtigen.

Im Rahmen von Stock Connect kann der Anlageverwalter A-Aktien nur verkaufen, jedoch unter bestimmten Umständen, einschließlich, aber nicht darauf beschränkt, nicht mehr kaufen, wenn: (i) die A-Aktie anschließend nicht mehr in den maßgeblichen Indizes enthalten ist; (ii) die A-Aktie anschließend Gegenstand einer „Risikowarnung“ wird; und/oder (iii) die entsprechende H-Aktie der A-Aktie anschließend nicht mehr an der SEHK gehandelt wird. Es gelten auch Kursschwankungsgrenzen für A-Aktien.

Örtliche Marktbestimmungen, Beschränkungen ausländischer Investitionen und Offenlegungsanforderungen

Im Rahmen von Stock Connect unterliegen börsennotierte A-Aktiengesellschaften und der Handel mit A-Aktien Marktbestimmungen und Offenlegungsanforderungen des A-Aktienmarktes. Jegliche Änderungen der Gesetze, Verordnungen und Richtlinien des A-Aktienmarktes oder der Regeln in Bezug auf Stock Connect können sich auf die Aktienkurse auswirken. Es gelten auch Beschränkungen ausländischer Investitionen und Offenlegungsanforderungen in Bezug auf A-Aktien.

Das ICAV und der Anlageverwalter unterliegen Beschränkungen in Bezug auf den Handel mit A-Aktien (einschließlich der Beschränkung des Einbehalts von Erlösen) infolge ihrer Beteiligung an den A-Aktien und sie sind für die Einhaltung aller Melde-, Berichts- und sonstigen maßgeblichen Anforderungen in Verbindung mit diesen Beteiligungen verantwortlich.

Gemäß dem derzeitigen Recht der VRC muss ein Anleger, sobald er bis zu 5 % der Aktien einer in der VRC notierten Gesellschaft hält, seine Beteiligung innerhalb von drei Tagen gemäß den maßgeblichen Bestimmungen offenlegen und er kann im Berichtszeitraum nicht mit den Aktien dieser Gesellschaft handeln. Der Anleger ist ebenfalls verpflichtet, jegliche Änderung seines Bestandes offenzulegen und die diesbezüglichen Handelsbeschränkungen gemäß dem Recht der VRC einzuhalten.

Sollte die Beteiligung 5 % überschreiten, gilt zudem, dass der Teilfonds seine Bestände in einem solchen Unternehmen nicht innerhalb von 6 Monaten seit dem letzten Kauf von Aktien dieses Unternehmens verkaufen darf (die „Regel bezüglich kurzfristiger Gewinne“, Short Swing Profit Rule). Wenn der Teilfonds gegen diese Regel bezüglich kurzfristiger Gewinne verstößt, kann das notierte Unternehmen vom Teilfonds verlangen, dass dieser alle aus diesem Handel stammenden Gewinne an das notierte Unternehmen zurückzahlt. Darüber hinaus können die Vermögenswerte des Fonds gemäß dem Zivilrecht der VRC bis zu der Höhe eingefroren werden, die den Forderungen eines solchen chinesischen Unternehmens entspricht. Diese Risiken können die Wertentwicklung der Portfolios erheblich beeinträchtigen.

Zum Zwecke der Berechnung der 5 % kann der Teilfonds als eine gemeinschaftliche Partei mit seinen Anlegern, anderen innerhalb der Goldman-Sachs-Gruppe verwalteten Fonds oder einem wesentlichen Anteilinhaber der Goldman-Sachs-Gruppe angesehen werden (es sei denn, es gibt Belege für das Gegenteil) und kann daher dem Risiko unterliegen, dass die Bestände des Teilfonds zusammen mit den Beständen dieser anderen Anleger oder Fonds gemeldet werden müssen, wenn die Gesamtbestände die Meldeschwelle gemäß den Anlageverordnungen überschreiten. Die notierten Onshore-Aktien und die notierten Offshore-Aktien, die von jeder der gemeinschaftlichen Parteien an einem einzelnen notierten Unternehmen gehalten werden, müssen zudem für die obigen Berechnungszwecke zusammengefasst werden. Dies kann die Bestände des Teilfonds der Öffentlichkeit aussetzen, was negative Auswirkungen auf die Performance der Teilfonds haben kann. In jüngster Zeit ist zudem ein Trend zur Verschärfung der Offenlegungspflichten seitens der zuständigen Aufsichtsbehörden der VRC und der Börsen festzustellen. Daher ist in diesem Zusammenhang mit weiteren Anforderungen zu rechnen.

Auch Anlagen in chinesischen A-Aktien über Derivate oder strukturierte Produkte können für diese Berechnung berücksichtigt werden. Wenn zum Beispiel der Teilfonds de facto die Kontrolle über die Ausübung der Stimmrechte der zugrunde liegenden chinesischen A-Aktien in Bezug auf die Derivate oder strukturierten Produkte hat, auch wenn es nicht der rechtmäßige Eigentümer dieser Aktien ist, unterliegt der Teilfonds der Pflicht zur Offenlegung seiner Beteiligungen. Ein Anleger darf keine Insiderinformation für den Handel der Aktien eines in der VRC notierten Unternehmens nutzen oder Marktmanipulationsgeschäfte durchführen und die Handelsaufträge des Teilfonds dürfen nicht gegen diese Auflage verstoßen. Wenn der Teilfonds de facto die Kontrolle über die Ausübung der Stimmrechte der zugrunde liegenden Aktien eines in der VRC notierten

Unternehmens hat, die 5 % der Aktien des Unternehmens überschreiten, kann er als ein 5%-Anteilhaber angesehen werden und wegen der Regel bezüglich kurzfristiger Gewinne möglicherweise Handelsbeschränkungen unterliegen.

Den bestehenden Praktiken in Festlandchina zufolge kann das ICAV als wirtschaftlicher Eigentümer von über Stock Connect gehandelten A-Aktien keine Stellvertreter zur Teilnahme an Aktionärsversammlungen für ihn bestellen (siehe vorstehenden Absatz „Nominee-Struktur, Stimmrecht und Kapitalmaßnahmen“).

Beschränkung des Tageshandels

Von ein paar Ausnahmen abgesehen ist der Tageshandel auf dem China-A-Aktienmarkt im Allgemeinen nicht zugelassen. Wenn ein Teilfonds chinesische A-Aktien an einem Handelstag (T) kauft, kann der Teilfonds diese Aktien möglicherweise erst an oder nach T+1 verkaufen.

Anlagebeschränkungen

Anlagen in chinesischen A-Aktien unterliegen auch der Einhaltung bestimmter Anlagebeschränkungen gemäß den Anlageverordnungen, was sich nachteilig auf die Fähigkeit des entsprechenden Teilfonds zur Anlage in chinesischen A-Aktien und zur Erreichung seiner Anlageziele auswirken kann. Zu diesen Anlagebeschränkungen gehören folgende:

- (i) Aktien, die von einem zugrunde liegenden ausländischen Anleger (z. B. einem Teilfonds) gehalten werden, der (über Stock Connect oder andere zulässige Kanäle) in ein in der VRC notiertes Unternehmen investiert, dürfen 10 % der gesamten umlaufenden Aktien dieses Unternehmens nicht überschreiten; und
- (ii) alle chinesischen A-Aktien zusammen, die von allen zugrunde liegenden ausländischen Anlegern (z. B. einem Teilfonds und allen anderen ausländischen Anlegern) gehalten werden, die (über Stock Connect oder andere zulässige Kanäle) in ein in der VRC notiertes Unternehmen investieren, dürfen 30 % der gesamten umlaufenden Aktien dieses Unternehmens nicht überschreiten.

Da die Gesamtquote von 30 % für den ausländischen Aktienbesitz auf der Ebene aller ausländischen Anleger überwacht wird, kann die Fähigkeit des entsprechenden Teilfonds zur Anlage in chinesischen A-Aktien eines bestimmten notierten Unternehmens aufgrund der Anlagen anderer ausländischer Anleger ebenfalls eingeschränkt sein.

Handelsvolumina und Volatilität

Die Börsen haben niedrigere Handelsvolumina als einige OECD-Börsen und die Marktkapitalisierungen der notierten Unternehmen sind im Vergleich zu besser entwickelten Börsen in Industrieländern kleiner. Die notierten Aktienwerte vieler Unternehmen in der VRC sind dementsprechend deutlich weniger liquide, unterliegen größeren Handelsspannen und sind einer größeren Volatilität unterworfen als die Werte aus OECD-Ländern. Die staatliche Aufsicht und Regulierung des Wertpapiermarkts der VRC und der notierten Unternehmen ist ebenfalls weniger entwickelt als in vielen OECD-Ländern. Außerdem besteht ein hohes Maß an Unsicherheit hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Marktteilnehmer in Bezug auf die Anlagen, die im Rahmen der Wertpapiersysteme oder etablierten Märkte erfolgen.

Der Aktienmarkt der VRC hat in den letzten Jahren extreme Kursschwankungen und eine breite Aussetzung des Handels erlebt und es ist nicht auszuschließen, dass eine derartige Volatilität und Aussetzung in Zukunft wieder auftritt. Die obigen Faktoren könnten den Nettoinventarwert der Teilfonds, die Fähigkeit zur Rückgabe von Anteilen und den Preis, zu dem Anteile zurückgenommen werden, negativ beeinflussen.

Zahlung von Gebühren und Kosten

Der Teilfonds kann Beträge einbehalten, die der Verwaltungsrat für angemessen hält, um ein liquides Portfolio aus Barmitteln, Einlagen, Geldmarktinstrumenten und auf RMB, USD oder andere große Währungen lautende Staatsanleihen aufrechtzuerhalten und somit in der Lage zu sein, die erwarteten Gebühren und Aufwendungen zu bezahlen und Rücknahmeanträge sowie andere Liquiditätsanforderungen zu erfüllen. Anleger sollten sich darüber im Klaren sein, dass der Teilfonds aufgrund von Rückführungsbeschränkungen gezwungen sein kann, hohe Barbestände zu halten, einschließlich möglicher Bestände außerhalb Chinas, was dazu führt, dass weniger der Erlöse des Teilfonds in China investiert werden, als dies der Fall wäre, wenn solche lokalen

Beschränkungen nicht gälten.

Clearing-, Abwicklungs- und Verwahr Risiken

HKSCC und CSDCC haben die Clearing-Verbindungen zwischen SEHK und SSE/SZSE eingerichtet und werden beide Teilnehmer der jeweils anderen Verbindung, um das Clearing und die Abwicklung grenzüberschreitender Handelsgeschäfte zu ermöglichen. Für auf einem Markt angebahnte grenzüberschreitende Transaktionen übernimmt das Clearinghaus dieses Marktes einerseits das Clearing und die Abwicklung mit seinen eigenen Clearingteilnehmern und verpflichtet sich andererseits, die Clearing- und Abwicklungsverpflichtungen seiner Clearingteilnehmer gegenüber dem Clearinghaus des Kontrahenten zu erfüllen.

Anleger aus Hongkong oder aus dem Ausland, die Stock Connect-Wertpapiere über das Northbound Trading erworben haben, sollten diese Wertpapiere auf den Aktienkonten ihrer Broker oder Depotbanken im CCASS (das von der HKSCC betrieben wird) führen.

Währungsrisiken

Stock Connect-Wertpapiere im Rahmen des Northbound Trading werden in RMB gehandelt und abgewickelt. Wenn ein Teilfonds Anteilklassen beigt, die auf eine andere Währung als RMB lauten, ist der Teilfonds aufgrund der erforderlichen Umrechnung der Währung in RMB einem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn er in ein RMB-Produkt investiert. Dem Teilfonds entstehen außerdem Währungsumrechnungskosten. Selbst, wenn der Preis des RMB-Vermögenswerts beim Kauf und bei der Rückgabe bzw. dem Verkauf durch den Teilfonds gleich bleibt, entsteht dem Teilfonds dennoch bei der Umrechnung des Rücknahme- bzw. Verkaufserlöses in die Landeswährung ein Verlust, wenn der Wert des RMB gesunken ist.

Risiko des Ausfalls der CSDCC

CSDCC hat ein Rahmenwerk und Maßnahmen für das Risikomanagement eingerichtet, die von der CSRC genehmigt wurden und beaufsichtigt werden. Gemäß den allgemeinen Bestimmungen des CCASS wird die HKSCC im Falle des Ausfalls von CSDCC (als zentraler Gegenpartei) gemäß dem Grundsatz von Treu und Glauben versuchen, die ausstehenden Stock Connect-Wertpapiere und Gelder über den verfügbaren Rechtsweg und gegebenenfalls über das Liquidationsverfahren von CSDCC beizutreiben.

Die HKSCC verteilt ihrerseits die begetriebenen Stock Connect-Wertpapiere und/oder Gelder anteilig laut Vorschrift der maßgeblichen Stock Connect-Entscheidungssträger an die Clearingteilnehmer. Die Stock Connect-Anleger erhalten die Stock Connect-Wertpapiere und/oder Gelder wiederum nur, insofern diese direkt oder indirekt von der HKSCC begetrieben werden. Obwohl ein Ausfall von CSDCC für äußerst unwahrscheinlich erachtet wird, sollte den Anteilinhabern dieses Arrangement und dieses potenzielle Risiko bewusst sein.

Risiko des Ausfalls der HKSCC

Wenn die HKSCC ihre Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kann dies dazu führen, dass Stock Connect-Wertpapiere und/oder Gelder in Verbindung mit diesen nicht abgewickelt werden oder verloren gehen, und dem ICAV können dadurch Verluste entstehen.

Eigentum an Stock Connect-Wertpapieren

Stock Connect-Wertpapiere sind unverbrieft und werden von der HKSCC für ihre Kontoinhaber verwahrt. Die physische Hinterlegung und Entnahme von Stock Connect-Wertpapieren ist dem ICAV im Rahmen des Northbound Trading nicht möglich.

Die (gesetzes- oder billigkeitsrechtlichen oder sonstigen) Eigentumsrechte des ICAV an Stock Connect-Wertpapieren unterliegen den maßgeblichen Anforderungen, einschließlich von Gesetzen in Bezug auf die Verpflichtung zur Offenlegung von Beteiligungen oder die Beschränkung ausländischer Investitionen (siehe vorstehenden Absatz „Örtliche Marktbestimmungen, Beschränkungen ausländischer Investitionen und Offenlegungsanforderungen“). Es bleibt unerprobt, ob die chinesischen Gerichte das Eigentum von Stock Connect-Anlegern anerkennen würden, so dass sie gegen chinesische Unternehmen klagen können.

Kein manueller Handel oder Blockhandel

Derzeit besteht keine manuelle Handelsfunktion oder Blockhandelsfunktion für Stock Connect-Wertpapiertransaktionen im Rahmen des Northbound Trading. Die Anlageoptionen eines Portfolios können dadurch eingeschränkt werden.

Auftragsreihenfolge

Handelsaufträge werden in zeitlicher Reihenfolge in das China Stock Connect System („CSC“) eingestellt. Handelsaufträge können nicht geändert werden, sie können jedoch storniert und als neue Aufträge am Ende der Warteschlange wieder in das CSC eingestellt werden. Aufgrund von Kontingentbeschränkungen oder sonstigen Markteingriffen kann nicht zugesichert werden, dass über einen Broker ausgeführte Transaktionen erfüllt werden.

Keine außerbörslichen Handelsgeschäfte und Übertragungen

Marktteilnehmer müssen Kauf- und Verkaufsanträge oder Übertragungsanweisungen von Anlegern in Bezug auf Stock Connect-Wertpapiere gemäß den Stock Connect-Regeln abgleichen, ausführen oder deren Ausführung arrangieren. Diese Regel gegen außerbörsliche Handelsgeschäfte und Übertragungen für den Handel mit Stock Connect-Wertpapieren im Rahmen des Northbound Trading kann den Abgleich von Aufträgen durch Marktteilnehmer verzögern oder stören. Um den Marktteilnehmern die Durchführung des Northbound Trading und den gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu erleichtern, wurde die außerbörsliche oder „handelsfreie“ Übertragung von Stock Connect-Wertpapieren zur Zuweisung durch Fondsmanager an verschiedene Fonds/Teilfonds im Anschluss an die Transaktion jedoch ausdrücklich zugelassen.

Die vorstehenden Ausführungen decken eventuell nicht alle mit Stock Connect verbundenen Risiken ab, und die vorstehend genannten Gesetze und Rechtsvorschriften unterliegen der Änderung und es besteht keine Zusicherung in Bezug darauf, ob oder wie diese Änderungen oder Entwicklungen die Anlagen des ICAV über Stock Connect beschränken oder beeinflussen können.

Bond Connect

Die VRC und die Hong Kong Monetary Authority („**HKMA**“) haben Programme vereinbart, die Bond Connect begründen, ein Programm für den gegenseitigen Zugang zum Anleihenmarkt zwischen Institutionen der finanziellen Infrastruktur in Festlandchina und Hongkong. Bond Connect ermöglicht Anlegern den elektronischen Handel zwischen den Anleihenmärkten Festlandchinas und Hongkongs – ohne viele Einschränkungen der bestehenden Systeme, wie z. B. Kontingentbeschränkungen und Anforderungen zur Angabe des letztendlichen Anlagebetrags.

Zurzeit umfasst Bond Connect einen Northbound Trading Link zwischen dem China Foreign Exchange Trade System & National Interbank Funding Centre („**CFETS**“), dem Betreiber des China Interbank Bond Market („**CIBM**“), und anerkannten Offshore-Zugangsplattformen für den Handel, um Investitionen von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland in zulässige Anleihen, die am CIBM gehandelt werden, zu erleichtern.

Zulässige Wertpapiere

Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland haben die Möglichkeit, Kassageschäfte über die gesamte Bandbreite der an der CIBM gehandelten Instrumente durchzuführen, einschließlich der Produkte auf dem Sekundär- und dem Primärmarkt.

Handelstag

Northbound-Anleger können mittels Bond Connect an Tagen handeln, an denen der CIBM für den Handel geöffnet ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Feiertag in Hongkong handelt.

Abrechnung und Verwahrung

Die Abrechnung und Verwahrung für den Northbound-Anleihehandel im Rahmen von Bond Connect wird durch einen Link zwischen der Central Moneymarkets Unit („**CMU**“) der HKMA und den beiden Anleihenabwicklungssystemen Festlandchinas China Central Depository & Clearing Co., Ltd („**CCDC**“) und Shanghai Clearing House („**SHCH**“) implementiert. Die CMU wickelt das Northbound Trading ab und hält die

CIBM-Anleihen im Namen der Mitglieder in Nominee-Konten sowohl bei der CCDC als auch beim SHCH. CCDC und SHCH erbringen direkt und indirekt über Bond Connect Dienstleistungen für ausländische Anleger.

Anleihen, die von Anlegern aus Hongkong und dem Ausland gekauft werden, werden im Namen der CMU in einem Sammel-Nominee-Konto bei der CCDC und der SHCH gehalten. Die CMU selbst verwaltet die Anleihen in getrennten Unterkonten der jeweiligen CMU-Mitglieder, die wiederum die Anleihen auf eigene Rechnung oder im Namen anderer Anleger oder Verwahrstellen halten können. Dementsprechend werden Anleihen, die von Käufern aus Hongkong und dem Ausland über Bond Connect erworben werden, von der globalen oder lokalen Verwahrstelle des Käufers in einem separaten Unterkonto gehalten, das in ihrem Namen bei der CMU eröffnet wurde.

Währung

Anleger aus Hongkong und dem Ausland können über Bond Connect in Offshore-RMB („CNH“) handeln oder indem sie über Bond Connect die Offshore-Währung in Onshore-RMB („CNY“) umtauschen.

Wenn ein Anleger eine Offshore-Währung zur Anlage über den Northbound Trading Link verwendet, muss er ein getrenntes RMB-Kapitalkonto bei einer RMB-Clearing-Bank in Hongkong oder einer zulässigen Offshore-Bank für RMB-Geschäfte (jeweils eine „RMB-Verrechnungsbank“) eröffnen, um seine Fremdwährung in CNY umzutauschen. Werden auf diese Weise Anleihen in CNY gekauft, müssen die Erlöse aus dem Verkauf beim Verkauf der Anleihen und der Überweisung des Erlöses aus Festlandchina in die Fremdwährung zurückgetauscht werden.

Anleger, die bei der Anlage in Anleihen über Bond Connect CNH verwenden, müssen keine RMB-Verrechnungsbank ernennen und auch kein getrenntes RMB-Kapitalkonto eröffnen.

Spezifische Risiken in Verbindung mit Bond Connect

Ein Teilfonds kann über Bond Connect in zulässige, an der CIBM gehandelte Anleihen investieren. Dadurch ist dieser Teilfonds Risiken ausgesetzt, insbesondere:

Aussetzungsrisiken

Es ist vorgesehen, dass sich die Behörden in Festlandchina das Recht vorbehalten, den Handel über Bond Connect auszusetzen, falls dies erforderlich ist, um einen geordneten und fairen Markt und ein umsichtiges Risikomanagement sicherzustellen. Die zuständige Regierungsbehörde der VRC kann auch Sicherungsmechanismen („circuit breakers“) und andere Maßnahmen einführen, um das Northbound Trading einzustellen oder auszusetzen. Wird eine Aussetzung des Northbound Trading über Bond Connect vorgenommen, beeinträchtigt dies die Fähigkeit eines Teilfonds, Zugang zum Anleihenmarkt der VRC zu erhalten.

Unterschiedliche Handelstage

Das Northbound Trading über Bond Connect kann an Tagen erfolgen, an denen der CIBM für den Handel geöffnet ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um einen Feiertag in Hongkong handelt. Dementsprechend ist es möglich, dass über Bond Connect gehandelte Anleihen zu Zeiten, in denen ein Teilfonds keine Anleihen kaufen oder verkaufen kann, Schwankungen unterliegen, da seine Intermediäre in Hongkong oder anderen Ländern nicht für die Unterstützung der Handelsgeschäfte zur Verfügung stehen. Außerdem kann dies dazu führen, dass ein Teilfonds nicht in der Lage ist, Gewinne zu realisieren, Verluste zu vermeiden oder von der Möglichkeit zu profitieren, zu einem attraktiven Kurs in Anleihen aus Festlandchina zu investieren.

Operationelles Risiko

Bond Connect bietet eine direkte Zugangsmöglichkeit zu den Anleihenmärkten der VRC für Anleger aus Hongkong und aus dem Ausland.

Die „Konnektivität“ von Bond Connect erfordert die Weiterleitung von Aufträgen über die Grenze. Dazu müssen neue Handelsplattformen und technische Systeme entwickelt werden. Es gibt keine Gewähr dafür, dass diese Plattformen und Systeme ordnungsgemäß funktionieren oder kontinuierlich an Änderungen und Entwicklungen in beiden Märkten angepasst werden. Für den Fall, dass die maßgeblichen Systeme nicht ordnungsgemäß funktionieren, könnte die Handelstätigkeit über Bond Connect gestört werden. Daher kann die Fähigkeit eines Teilfonds, über

Bond Connect zu handeln (und damit seine Anlagestrategie umzusetzen), beeinträchtigt werden.

Nicht durch den Investor Compensation Fund geschützt

Anleger sollten beachten, dass ein Teilfonds im Rahmen des Northbound Trading nicht durch den Investor Compensation Fund in Hongkong oder den China Securities Investor Protection Fund geschützt ist und dass die Anleger somit keine Entschädigung aus diesen Programmen erhalten können.

Währungsrisiko

CIBM-Anleihen (wie nachfolgend definiert) werden über den Northbound Trading von Bond Connect in RMB gehandelt und abgewickelt. Wenn ein Teilfonds Anteilklassen begibt, die auf eine andere Währung als RMB lauten, ist der Teilfonds aufgrund der erforderlichen Umrechnung der Währung in RMB einem Währungsrisiko ausgesetzt, wenn er in ein RMB-Produkt investiert. Dem Teilfonds entstehen außerdem Währungsumrechnungskosten. Selbst, wenn der Preis des RMB-Vermögenswerts beim Kauf und bei der Rückgabe bzw. dem Verkauf durch den Teilfonds gleich bleibt, entsteht dem Teilfonds dennoch bei der Umrechnung des Rücknahme- bzw. Verkaufserlöses in die Landeswährung ein Verlust, wenn der Wert des RMB gesunken ist.

Aufsichtsrisiko

Bei einer Anlage des Teilfonds im Rahmen von Bond Connect müssen, auch wenn es gemäß den Anlageverordnungen keine Kontingentbeschränkungen gibt, relevante Informationen über die Anlagen des Fonds bei der PBOC eingereicht werden. Sollten sich die eingereichten Informationen erheblich ändern, müssen möglicherweise aktualisierte Informationen eingereicht werden. Es ist nicht vorhersehbar, ob die PBOC Anmerkungen zu diesen Informationen macht oder Änderungen im Hinblick auf die Einreichung dieser Informationen verlangt. Wenn dies verlangt wird, muss der Teilfonds den Anweisungen der PBOC Folge leisten und die entsprechenden Änderungen vornehmen, was aus wirtschaftlicher Sicht möglicherweise nicht im besten Interesse des Teilfonds und der Anteilinhaber ist.

Außerdem ist Bond Connect neuartig und unterliegt den von Aufsichtsbehörden erlassenen Vorschriften und den Umsetzungsbestimmungen der Aufsichtsbehörden in der VRC und Hongkong. Ferner können die Aufsichtsbehörden von Zeit zu Zeit neue Vorschriften im Zusammenhang mit der Durchführung und der grenzüberschreitenden Durchsetzung von Rechten bei grenzüberschreitenden Transaktionen im Rahmen von Bond Connect erlassen.

Es ist zu beachten, dass die Vorschriften nicht erprobt sind. Daher besteht keine Sicherheit dahingehend, wie sie angewendet werden. Zudem unterliegen die aktuellen Vorschriften Änderungen. Es kann keine Zusicherung dahingehend gegeben werden, dass Bond Connect nicht wieder eingestellt wird. Solche Änderungen können auf Teilfonds, die unter Umständen über Bond Connect an den Märkten der VRC anlegen, negative Auswirkungen haben. Darüber hinaus haben Bond Connect und die Technologie und die Risikomanagementfunktion des Programms erst eine kurze Betriebsgeschichte. Es wird nicht zugesichert, dass die Systeme und Kontrollen des Bond Connect-Programms wie vorgesehen funktionieren oder dass sie angemessen sein werden.

Lokale Marktregeln

Im Rahmen von Bond Connect gelten für Anleiheemittenten und den Handel mit am CIBM gehandelten Anleihen („CIBM-Anleihen“) die Marktregeln in China. Jegliche Änderungen der Gesetze, Rechtsvorschriften und Richtlinien des chinesischen Anleihenmarktes oder der Regeln in Bezug auf Bond Connect können sich auf die Kurse und Liquidität der jeweiligen CIBM-Anleihen auswirken. Unter anderem gelten die für Anleger in CIBM-Anleihen geltenden relevanten Offenlegungspflichten für die Teilfonds (sofern diese in CIBM-Anleihen investieren).

Zudem übt die PBOC die laufende Aufsicht über den Handel des Teilfonds mit CIBM-Anleihen aus und kann im Falle der Nichteinhaltung der lokalen Marktregeln sowie der Anlagevorschriften entsprechende administrative Maßnahmen ergreifen, z. B. die Aussetzung des Handels und den Zwangsausstieg des Fonds und/oder des Anlageverwalters.

Nominee-Inhaberstruktur und Eigentumsverhältnisse

CIBM-Anleihen, in die die Teilfonds investieren können, werden von der CMU als Nominee-Inhaber gehalten. Zu diesem Zweck werden Nominee-Konten bei der CCDC und dem SHCH eröffnet. Während die separaten Konzepte des Nominee-Inhabers und des wirtschaftlichen Eigentümers im Rahmen der Anlagevorschriften allgemein anerkannt werden, ist die Anwendung dieser Regeln unerprobt und es kann nicht zugesichert werden, dass die Gerichte der VRC diese Regeln anerkennen werden, z. B. in Liquidationsverfahren in Bezug auf Gesellschaften in der VRC oder in sonstigen Rechtsverfahren.

Darüber hinaus sind CIBM-Anleihen unverbrieft und werden von der CMU für ihre Kontoinhaber verwahrt. Die physische Hinterlegung und Entnahme von CIBM-Anleihen ist den Teilfonds im Rahmen der Anlagevorschriften nicht möglich.

Risiko eines CMU-/CCDC-/SHCH-Ausfalls

Wenn die CMU, die CCDC oder das SHCH ihre bzw. seine Verpflichtungen nicht oder verspätet erfüllt, kann dies dazu führen, dass CIBM-Anleihen und/oder Gelder in Verbindung mit diesen nicht abgewickelt werden oder verloren gehen, und den Teilfonds können dadurch Verluste entstehen.

Liquidität und Volatilität

Die Volatilität des Marktes und der potenzielle Mangel an Liquidität infolge eines niedrigen Handelsvolumens bestimmter Festverzinslicher Wertpapiere auf dem CIBM können zu erheblichen Preisschwankungen von bestimmten auf diesem Markt gehandelten Festverzinslichen Wertpapieren führen. Die Teilfonds, die auf diesen Märkten investieren, unterliegen demnach Liquiditäts- und Volatilitätsrisiken. Die Geld-/Briefkursspannen solcher Wertpapiere können hoch sein, und dem Teilfonds können daher erhebliche Handels- und Realisierungskosten entstehen. Er kann sogar Verluste bei der Veräußerung solcher Anlagen erleiden.

Sicherungsgeschäfte

Die Sicherungsgeschäfte im Rahmen von Bond Connect unterliegen den Anlagevorschriften und der herrschenden Marktpraxis. Es kann nicht gewährleistet werden, dass der Teilfonds in der Lage sein wird, Sicherungsgeschäfte zu Bedingungen durchzuführen, die für den Anlageverwalter zufriedenstellend sind und im besten Interesse des Teilfonds liegen. Der Teilfonds kann auch verpflichtet sein, seine Sicherungsgeschäfte unter ungünstigen Marktbedingungen aufzuheben.

Abrechnungsrisiko

Obwohl die Abrechnung „Delivery-versus-Payment“ (DVP) (d. h. gleichzeitige Lieferung von Wertpapier und Zahlung) als vorherrschende Abrechnungsmethode von der CCDC und dem SHCH für alle Anleihengeschäfte im CIBM übernommen wurde, kann nicht gewährleistet werden, dass die Abrechnungsrisiken eliminiert werden können. Außerdem unterscheiden sich die DVP-Abrechnungspraktiken in der VRC möglicherweise von den Praktiken in entwickelten Märkten. Insbesondere erfolgt eine solche Abrechnung möglicherweise nicht sofort, sondern mit einer Verzögerung von mehreren Stunden, da die Betriebsauflagen vorsehen, dass die Abrechnung von beiden Parteien bestätigt werden muss, bevor die eigentliche Abrechnung erfolgen kann. Wenn der Kontrahent seinen Verpflichtungen aus einer Transaktion nicht nachkommt oder anderweitig ein Ausfall durch CCDC oder SHCH (je nach Fall) vorliegt, kann ein Teilfonds Verluste erleiden.

Die vorstehenden Ausführungen decken eventuell nicht alle mit Bond Connect verbundenen Risiken ab, und die vorstehend genannten Gesetze und Rechtsvorschriften unterliegen der Änderung und es besteht keine Zusicherung in Bezug darauf, ob oder wie diese Änderungen oder Entwicklungen die Anlagen des ICAV über Bond Connect beschränken oder beeinflussen können.

ANHANG VI – ZUSÄTZLICHE INFORMATIONEN FÜR ANLEGER IN DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND

Dieses Dokument ist ein Nachtrag (der „Nachtrag“) zum Prospekt des Goldman Sachs ETF ICAV (der „Fonds“) vom 29. August 2019 in der jeweils gültigen Fassung (der „Prospekt“). Dieser Nachtrag ist Teil des Prospekts und muss in Verbindung mit diesem gelesen werden. Er enthält spezifische Informationen für Anleger in Deutschland.

Für die folgenden Teilfonds wurde keine Zulassung zum Vertrieb in der Bundesrepublik Deutschland beantragt, und Anteile dieser Teilfonds dürfen daher gemäß § 310 des Investmentgesetzes nicht öffentlich angeboten werden:

- Goldman Sachs JUST US Large Cap Equity UCTIS ETF
- Goldman Sachs Access Treasury 0-1 Year UCITS ETF
- Goldman Sachs Access US Investment Grade Corporate Bond UCITS ETF
- Goldman Sachs Access Emerging Markets Local Currency Government Bond UCITS ETF

(Informationsstelle) State Street Bank International GmbH, Briennerstraße 59, 80333 München, hat die Funktion der Informationsstelle für den Fonds in der Bundesrepublik Deutschland übernommen (die „deutsche Zahl- und Informationsstelle“).

Anträge auf Rücknahme oder Umtausch von Anteilen können an die Informationsstelle gesendet werden. Alle Zahlungen an Anleger einschließlich Rücknahmeerlösen und möglichen Ausschüttungen können auf Anfrage über die Informationsstelle geleistet werden.

Der Prospekt, das Dokument mit den wesentlichen Informationen für den Anleger, die Satzung des Fonds sowie die Jahres- und Halbjahresberichte sind während der üblichen Geschäftszeiten kostenfrei in gedruckter Form bei der Informationsstelle erhältlich. Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anteile und alle weiteren Informationen für die Anteilinhaber sind ebenfalls kostenlos bei der Informationsstelle erhältlich. Darüber hinaus sind die unter dem Abschnitt „Allgemeine Informationen – Weitere Informationen“ des Prospekts aufgeführten Dokumente auch in der Niederlassung der Informationsstelle während der üblichen Geschäftszeiten erhältlich. Die Ausgabe-, Rücknahme- und Umtauschpreise der Anteile werden täglich auf der Website www.fundinfo.com veröffentlicht. Alle Mitteilungen an die Anteilinhaber werden in der Bundesrepublik Deutschland per Post an die eingetragenen Anteilinhaber versandt und sind kostenlos bei der deutschen Informationsstelle erhältlich.

In den folgenden Fällen wird eine zusätzliche Mitteilung im Bundesanzeiger veröffentlicht: Aussetzung der Rücknahme der Anteile, Beendigung der Verwaltung des Fonds oder seine Liquidation, alle Änderungen der Fondsbedingungen, die nicht den bisherigen Anlagegrundsätzen entsprechen, die wesentlichen Rechte der Anleger berühren oder die sich auf die Vergütung und die Erstattung von Aufwendungen beziehen, die aus dem Vermögenspool gezahlt werden können, Zusammenlegung des Fonds mit einem oder mehreren anderen Fonds sowie Umwandlung des Fonds in einen Feeder-Fonds oder Änderung eines Master-Fonds.

Besondere Risiken in Verbindung mit steuerlichen Dokumentationspflichten in Deutschland

Der Fonds muss den deutschen Finanzbehörden auf Anfrage die Richtigkeit der veröffentlichten Besteuerungsgrundlage nachweisen. Die Grundlage für die Berechnung dieser Informationen kann unterschiedlich interpretiert werden, und es kann nicht zugesichert werden, dass die deutschen Steuerbehörden die vom Fonds angewandte Berechnungsmethode akzeptieren werden. Darüber hinaus sollten sich die Anleger bewusst sein, dass eine Korrektur im Allgemeinen nicht für die Fehler der Vergangenheit vorgenommen wird, sondern im Prinzip nur für das laufende Geschäftsjahr gilt. Folglich betrifft die Korrektur deutsche Anleger, die im laufenden Geschäftsjahr eine Dividende erhalten oder einen Wiederanlagebetrag belastet oder gutgeschrieben bekommen.



Goldman Sachs ETF ICAV

(ein Irish Collective Asset-Management Vehicle, das als Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds unter der Registernummer C185688 errichtet und von der Zentralbank von Irland gemäß den OGAW-Verordnungen zugelassen wurde)

Goldman Sachs ActiveBeta® Emerging Markets Equity UCITS ETF

30. September 2019

Dieser Prospektzusatz beschreibt den Goldman Sachs ActiveBeta® Emerging Markets Equity UCITS ETF, einen offenen indexnachbildenden Teilfonds von Goldman Sachs ETF ICAV (das „ICAV“). Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts des ICAV vom 29. August 2019 (der „Prospekt“) und sollte zusammen und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Die Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Informationen finden Sie im Prospekt unter „Risikoinformationen“.

Bei Antragstellern, die die Zeichnung von Anteilen des ICAV beantragen, wird davon ausgegangen, dass sie alle im Prospekt enthaltenen Informationen zur Kenntnis genommen haben.

Inhaltsverzeichnis

INHALT

	Seite
1. Wesentliche Informationen.....	3
2. Der Teilfonds	4
3. Anlageziel und Anlagestrategie.....	5
4. Anlagerisiken.....	8
5. Anlegerprofil	8
6. Zeichnungen – Primärmarkt.....	8
7. Rücknahmen – Primärmarkt	8
8. Gebühren und Kosten	8
9. Ausschüttungen.....	9
10. Börsennotierung	9
11. Index-Haftungsausschluss	9

1. Wesentliche Informationen

Sofern im vorliegenden Dokument nicht anders definiert und sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben alle in diesem Prospektzusatz verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Abrechnungsfrist	Geclearte Zeichnungsgelder müssen bis zum zweiten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag oder an einem ggf. vom ICAV festgelegten und den interessierten Anlegern mitgeteilten späteren Datum eingegangen sein.
Angebotszeitraum	9:00 Uhr GMT am 01. Oktober 2019 bis 16:30 Uhr GMT am 28. März 2020 oder an einem früheren oder späteren Datum, das vom Verwaltungsrat festgelegt und der Zentralbank mitgeteilt wurde.
Basiswährung	US-Dollar
Bewertung	Der Nettoinventarwert je Anteil wird in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts errechnet, wobei die letzten gehandelten Preise für Wertpapiere verwendet werden.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (US-amerikanische Eastern Standard Time) am maßgeblichen Handelstag.
Geschäftstag	Jeder Werktag mit Ausnahme der Feiertage an Weihnachten, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und aller anderen Tage, an denen die Märkte, an denen ein erheblicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds gehandelt wird, geschlossen sind und die unter www.gsam.com angegeben werden. Der Verwaltungsrat kann bisweilen auch andere Tage als Geschäftstage festlegen, welche den Anteilinhabern vorab mitzuteilen sind.
Handelsschluss	Für Zeichnungen und Rücknahmen in bar 16:30 Uhr (GMT) am Geschäftstag unmittelbar vor dem entsprechenden Handelstag. Für Zeichnungen und Rücknahmen in Sachwerten 16:30 Uhr (GMT) am Geschäftstag unmittelbar vor dem entsprechenden Handelstag.
Index	Goldman Sachs ActiveBeta® Emerging Markets

Equity Index

Indexanbieter

Goldman Sachs Asset Management, L.P.

Mindestrücknahmebetrag

150.000 Anteile

Mindestzeichnungsbetrag

1500.000 Anteile

Notierungsbörse

Euronext Dublin und andere auf www.gsam.com angegebene Börsen.

2. Der Teilfonds

Der Teilfonds ist ein Teilfonds des ICAV. Die Namen aller anderen Teilfonds des ICAV sind im Prospekt aufgeführt oder auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Im Teilfonds sind die folgenden Anteilklassen erhältlich:

Anteilklasse	Währung	Währungsabsicherung auf Anteilklassenebene	Ausschüttungspolitik	Erstausgabepreis	ISIN-Code	TER
Klasse USD (Acc)	USD	Nein	Thesaurierend	25 USD	IE00BJ5CMD00	bis zu 0,49 %
Klasse USD (Dist)	USD	Nein	Ausschüttend (vierteljährlich)	25 USD	IE00BJ5CMF24	bis zu 0,49 %
Klasse GBP-hedged (Acc)	GBP	Ja - Portfolio-Absicherung	Thesaurierend	25 GBP	IE00BK5TYD21	bis zu 0,54 %
Klasse GBP-hedged (Dist)	GBP	Ja - Portfolio-Absicherung	Ausschüttend (vierteljährlich)	25 GBP	IE00BK5TYF45	bis zu 0,54 %
Klasse EUR-hedged (Acc)	EUR	Ja - Portfolio-Absicherung	Thesaurierend	25 EUR	IE00BK5TYG51	bis zu 0,54 %
Klasse EUR-hedged (Dist)	EUR	Ja - Portfolio-Absicherung	Ausschüttend (vierteljährlich)	25 EUR	IE00BK5TYH68	bis zu 0,54 %
Klasse CHF-hedged (Acc)	CHF	Ja - Portfolio-Absicherung	Thesaurierend	25 CHF	IE00BK5TYJ82	bis zu 0,54 %
Klasse CHF-hedged	CHF	Ja - Portfolio-Absicherung	Ausschüttend (vierteljährlich)	25 CHF	IE00BK5TYK97	bis zu 0,54 %

(Dist)						
--------	--	--	--	--	--	--

3. Anlageziel und Anlagestrategie

Anlageziel. Der Teilfonds ist bestrebt, Anlageergebnisse zu liefern, die vor Gebühren und Aufwendungen weitgehend der Wertentwicklung des Index entsprechen.

Anlagepolitik. Der Teilfonds wird passiv verwaltet. Seine Anlagepolitik besteht darin, die Wertentwicklung des Index (oder eines anderen vom Verwaltungsrat bisweilen festgelegten Index, von dem er der Auffassung ist, dass er im Wesentlichen denselben Markt nachbilden kann wie der Index und den er in Übereinstimmung mit dem Prospekt als geeigneten Index für die Nachbildung durch den Fonds erachtet) so genau wie möglich nachzubilden, unabhängig davon, ob der Indexwert steigt oder fällt, wobei versucht wird, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des Index so weit wie möglich zu minimieren. Wenn der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt bestimmt, dass der Teilfonds einen anderen Index nachbilden soll, muss dies von den Anteilhabern genehmigt werden, und die Anteilhaber müssen innerhalb einer angemessenen Frist darüber benachrichtigt werden, um ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung zurückzugeben. Außerdem wird der Prospektzusatz entsprechend aktualisiert.

Der Index soll ein Engagement in Aktienwerten von Emittenten aus Schwellenländern bieten. Der Index wird mithilfe der patentierten ActiveBeta®-Portfolio Construction-Methodik zusammengestellt. Diese wurde entwickelt, um ein Engagement in den „Faktoren“ (oder Merkmalen) zu bieten, die gewöhnlich mit der Outperformance einer Aktie im Verhältnis zu den Marktrenditen in Verbindung gebracht werden. Die wichtigsten Faktoren sind Wert (d. h. wie attraktiv eine Aktie im Hinblick auf ihre „Fundamentaldaten“ wie Buchwert und freier Cashflow bewertet wird), Momentum (d. h. ob der Aktienkurs eines Unternehmens einen Aufwärts- oder Abwärtstrend aufweist), Qualität (d. h. Rentabilität) und geringe Volatilität (d. h. eine relativ geringe Schwankungsbreite des Aktienkurses eines Unternehmens im Laufe der Zeit). Angesichts des Anlageziels des Teilfonds, den Index nachzubilden, wendet der Teilfonds keine herkömmlichen Methoden der aktiven Anlageverwaltung an, was den Kauf und Verkauf von Wertpapieren auf der Basis von Analysen der Wirtschafts- und Marktfaktoren beinhalten kann.

Der Indexanbieter konstruiert den Index gemäß einer regelbasierten Methodik, die zwei Schritte umfasst.

1. Im ersten Schritt werden einzelne faktorbezogene Teilindizes in Bezug auf Wert, Momentum, Qualität und geringe Volatilität (die „faktorbezogenen ActiveBeta®-Teilindizes“) aus den Bestandteilen des MSCI Emerging Markets Index (dem „Referenzindex“), einem nach Marktkapitalisierung gewichteten Index, erstellt. Für die Erstellung des jeweiligen faktorbezogenen ActiveBeta®-Teilindex erhalten alle Bestandteile des Referenzindex eine „Faktorbewertung“ auf Basis bestimmter festgelegter Kennzahlen (beim Faktor „Wert“ beispielsweise beruht die Faktorbewertung auf einer Mischung aus Kurs-Buchwert-Verhältnis, Kurs-Umsatz-Verhältnis und dem Verhältnis zwischen freiem Cashflow und Kurs). Wertpapiere, deren Faktorbewertung über einem bestimmten Niveau liegt, das vom Indexanbieter auf Basis historischer Risiko- und Renditenangaben festgelegt wurde („Schwellenwert“), werden in dem betreffenden faktorbezogenen ActiveBeta®-Teilindex im Verhältnis zum Referenzindex Übergewichtet. Wertpapiere, deren Faktorbewertung unter dem Schwellenwert liegt, werden in dem faktorbezogenen ActiveBeta®-Teilindex im Verhältnis zum Referenzindex untergewichtet. Dementsprechend wird der Umfang der Übergewichtung bzw. Untergewichtung eines Wertpapiers bei der Erstellung des entsprechenden faktorbezogenen ActiveBeta®-Teilindex größtenteils durch seine Attraktivität bei der Bewertung auf Basis des relevanten Faktors bestimmt. Der Index umfasst ausschließlich Long-Positionen (d. h. Short-Positionen sind unzulässig). Die kleinste Gewichtung für ein Wertpapier beträgt daher null.

2. Die faktorbezogenen ActiveBeta® Teilindizes werden in gleichen Gewichtungen kombiniert, um den Index zu bilden.

Der Index wird gemäß dem veröffentlichten Plan für die Neugewichtung des Referenzindex vierteljährlich neu gewichtet. Der bei der Erstellung des Index verwendete regelbasierte Prozess beinhaltet die ActiveBeta® Turnover Minimization-Technik, die darauf abzielt, den Umschlag innerhalb des Index zu verringern, indem sie bestimmte Grenzen für Abweichungen von den Zielgewichtungen (wie gemäß Absatz 1 oben ermittelt) in Bezug auf die einzelnen Wertpapiere festlegt.

Zum 30. November 2018 bestand der Index aus 423 Wertpapieren mit einer Marktkapitalisierungsspanne von etwa 700 Millionen USD bis 393 Milliarden USD, die von Emittenten in den folgenden Schwellenländern begeben wurden: Brasilien, Chile, China, Kolumbien, Tschechische Republik, Ägypten, Griechenland, Ungarn, Indien, Indonesien, Korea, Malaysia, Mexiko, Peru, Philippinen, Polen, Katar, Russland, Südafrika, Taiwan, Thailand, Türkei und Vereinigte Arabische Emirate. Die Indexkomponenten können sich im Laufe der Zeit ändern. Das prozentuale Engagement des Portfolios in jeder Anlageklasse, jedem Land und jeder geografischen Region wird im Laufe der Zeit variieren, da sich die Gewichtungen der im Index enthaltenen Wertpapiere ändern, und der Teilfonds ist möglicherweise nicht zu jeder Zeit in jeder Anlageklasse, jedem Land und in jeder geografischen Region investiert. Der Indexanbieter bestimmt anhand der Methodik des Referenzindex, ob ein Emittent seinen Sitz in einem Schwellenland hat. MSCI Inc., der Anbieter des Referenzindex, betrachtet einen Emittenten in der Regel als in einem Schwellenland ansässig, wenn er nach den Gesetzen des Schwellenlandes organisiert und vornehmlich in dem Schwellenland notiert ist. Für den Fall, dass diese Faktoren auf mehr als ein Land hinweisen, sieht die Referenzindexmethode die Berücksichtigung bestimmter zusätzlicher Faktoren vor.

Der Index besteht aus Aktienwerten, darunter American Depositary Receipts („ADRs“) und Global Depositary Receipts („GDRs“). ADRs und GDRs werden typischerweise anstelle von lokalen Aktien verwendet, wenn der Besitz der im Index vertretenen lokalen Aktien nicht möglich oder unerschwinglich ist.

Der Teilfonds versucht, in etwa den gleichen Gewichtungen in die Indexkomponenten zu investieren, die diese Komponenten zum jeweiligen Zeitpunkt innerhalb des Index aufweisen.

Weitere Information zum Index finden Sie unter <https://www.solactive.com/indices/?se=1&index=DE000SLA0N73>.

Der Teilfonds investiert mithilfe der Nachbildungsstrategie, um die Zusammensetzung des Index durch den physischen Besitz sämtlicher im Index enthaltenen Wertpapiere im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index so weit wie möglich nachzubilden. Weitere Informationen zur Verwendung der Nachbildungsmethodik finden Sie unter „*Indexnachbildende Teilfonds*“ im Abschnitt „*Anlageziel und Anlagepolitik*“ des Prospekts.

Instrumente/Anlageklassen. Bei den Wertpapieren, in die der Teilfonds investiert, handelt es sich um Aktienwerte von im Index enthaltenen Schwellenländern, die an anerkannten Märkten notiert sind, wie vorstehend beschrieben, sowie Hinterlegungsscheine (Depositary Receipts) in Bezug auf im Index enthaltene Wertpapiere und die Basiswerte von im Index enthaltenen Hinterlegungsscheinen. Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in diese Wertpapiere.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in Schwellenmärkten investieren. Diese Engagements können Engagements in China über Stock Connect und in Indien beinhalten. Weitere Informationen zu Stock Connect entnehmen Sie bitte Anhang V des Prospekts. Weitere Informationen zu Direktanlagen in Indien finden Sie im Abschnitt „Direktanlagen in Indien“.

Participatory Notes können verwendet werden, um Investitionen in Wertpapiere zu tätigen, die an einer Börse oder einem Markt in einem anderen Land notiert sind oder gehandelt werden. Insbesondere

können Participatory Notes genutzt werden, wenn eine Direktanlage nicht möglich ist, oder in Märkten, wo es möglicherweise nicht kostengünstig ist, direkt zu investieren.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Vermögens in Instrumente investieren, die nicht im Index enthalten sind, aber ähnliche Merkmale aufweisen können und von denen der Anlageverwalter glaubt, dass sie dem Teilfonds helfen werden, den Index nachzubilden. Diese Anlagen können Pensionsgeschäfte, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente einschließlich Geldmarktfonds, Vorzugsaktien, Optionsscheine und Aktienerwerbsrechte umfassen. Bis maximal 10 % des Nettoinventarwerts kann der Teilfonds in Anteile anderer regulierter, offener Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, einschließlich Geldmarktfonds und ETFs, wie unter „Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen“ im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Prospekts beschrieben, wenn die Ziele dieser Fonds dem Ziel des Teilfonds entsprechen. Diese Fonds können vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen beraten, gesponsert oder anderweitig betreut werden.

Einsatz von DFI und Risikomanagement. Darüber hinaus kann der Teilfonds für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente („DFI“) einsetzen, vornehmlich zur Reduzierung der Barbestände des Teilfonds, zur Absicherung bestimmter Risiken und/oder zur Verwaltung der Cashflows und des Handels über mehrere Zeitzonen hinweg. Ein etwaiger Einsatz von DFI durch den Teilfonds ist begrenzt auf (i) Futures in Bezug auf den Index oder andere für OGAW zugelassene Aktienindizes und die anderen Vermögenswerte, in die der Teilfonds investieren kann, wie oben beschrieben; (ii) Devisenterminkontrakte (einschließlich nicht-lieferbarer Terminkontrakte); (iii) Total Return Swaps, Devisenswaps und Portfolioswaps in Bezug auf die Vermögenswerte, in die der Teilfonds investieren kann, wie oben beschrieben; sowie (iv) Call-Optionen und Put-Optionen in Bezug auf die anderen Vermögenswerte, in die der Teilfonds investieren kann, wie oben beschrieben. DFI werden unter „Einsatz von Finanzderivaten“ im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Prospekts beschrieben.

Das Engagement des Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften, Total Return Swaps, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (in jedem Fall als Prozentsatz des Nettoinventarwerts). Der erwartete Anteil stellt keine Obergrenze dar und der tatsächliche Prozentsatz kann sich im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere den Marktbedingungen, ändern.

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps	0 %	20 %
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	20 %
Wertpapierleihgeschäfte	0 %	50 %

Informationen zu den Schwierigkeiten, die mit der Nachbildung von Indizes verbunden sind, finden Sie unter „Indexnachbildungsrisiko“ im Abschnitt „Risikoinformationen“ des Prospekts. Es wird derzeit erwartet, dass der Tracking Error des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen bis zu 200 Basispunkte beträgt. Die Ursachen des Tracking Errors können unter anderem folgende sein: Positionen/Volumen des Teilfonds, Cashflows, z. B. Verzögerungen bei der Anlage von Zeichnungserlösen in den Teilfonds oder bei der Realisierung von Anlagen zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, Gebühren und die Häufigkeit der Neugewichtung gegenüber dem Index.

Offenlegungspolitik bezüglich der Portfoliobestände. Der Teilfonds veröffentlicht seine kompletten Bestände täglich. Details zu den Beständen des Teilfonds und zur vollständigen Offenlegungspolitik sind unter www.gsam.com zu finden.

4. Anlagerisiken

Die Anlage in dem Teilfonds ist mit Risiken verbunden, zu denen unter anderem die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts beschriebenen Risiken zählen. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor dem Erwerb von Anteilen den Prospekt und diesen Prospektzusatz sorgfältig lesen und ihre fachkundigen Berater konsultieren. Insbesondere sollten Anleger die folgenden im Prospekt aufgeführten Risiken beachten: Anlagen in Derivaten, Risiko der Sektorkonzentration, Risiko in Verbindung mit Aktienwerten, Risiko in Verbindung mit Asien, Direktanlagen in Indien, Risiko in Verbindung mit Indien und Risikohinweise in Bezug auf Anlagen in China über Stock Connect.

Der Index soll ein Engagement in bestimmten Schwellenland-Aktienmärkten bieten. Infolgedessen ist der Index möglicherweise volatiliter als ein breiter aufgestellter konventioneller Index. Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen Fonds, die in ähnliche Anlageklassen investieren, jedoch andere Anlagestile anwenden, eine Outperformance oder eine Underperformance aufweisen. Der Teilfonds kann aufgrund seiner Anlagen in Schwellenmärkten einen hohen Grad an Volatilität aufweisen.

5. Anlegerprofil

Typische Anleger des Teilfonds werden voraussichtlich Anleger sein, die Kapitalzuwachs durch ein Engagement in Schwellenmarktunternehmen anstreben.

6. Zeichnungen – Primärmarkt

Die Anteile sind während der Angebotsfrist zu dem vorstehend im Abschnitt „*Der Teilfonds*“ angegebenen Erstausgabepreis erhältlich.

Nach dem Abschlussdatum werden die Anteile an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, mit einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren in Übereinstimmung mit den nachstehend und im Prospekt dargelegten Bestimmungen. Anleger können Anteile an jedem Handelstag in bar oder in Sachwerten zeichnen, indem sie bis zum Annahmeschluss einen Antrag gemäß den unten und im Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf*“ des Prospekts festgelegten Anforderungen stellen. Die Gegenleistung muss in Form von geclearten Zeichnungsgeldern/Wertpapieren bis zur geltenden Abwicklungsfrist eingegangen sein.

7. Rücknahmen – Primärmarkt

Anteilinhaber können ihre Anteile an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil zurückgeben, vorbehaltlich einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren, sofern ein gültiger Rücknahmeantrag des Anteilinhabers bis zum Handelsschluss an dem betreffenden Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingeht, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in diesem Artikel und dem Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts. Die Abwicklung erfolgt normalerweise innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Handelstag, kann jedoch in Abhängigkeit vom Abrechnungsrhythmus der zugrunde liegenden Märkte auch länger dauern. Grundsätzlich erfolgt die Abwicklung spätestens 10 Geschäftstage nach dem Annahmeschluss.

8. Gebühren und Kosten

Die Gesamtkostenquote für jede Klasse ist in der Tabelle im vorstehenden Abschnitt „*Der Teilfonds*“ angegeben.

Weitere Informationen hierzu befinden sich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts.

9. Ausschüttungen

Anteilklassen, deren Name „(Acc)“ enthält, sind thesaurierende Anteilklassen, und Anteilklassen, deren Name „(Dist)“ enthält, sind ausschüttende Anteilklassen. Der Teilfonds schüttet Erträge in Bezug auf die ausschüttenden Anteilklassen und gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ des Prospekts aus. Wie in der Tabelle im Abschnitt oben unter „Teilfonds“ angegeben, können Dividenden für die ausschüttenden Anteilklassen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erklärt und ausgezahlt werden, es sei denn, der Verwaltungsrat legt nach eigenem Ermessen fest, an einem bestimmten Ausschüttungsdatum keine Dividende auszus zahlen. Es wird erwartet, dass für alle:

(i) jährlich ausschüttenden Anteile - Ausschüttungen am oder um den letzten Geschäftstag des Monats Dezember herum erklärt und ausgezahlt werden;

(ii) halbjährlich ausschüttenden Anteile - Ausschüttungen am oder um den letzten Geschäftstag der Monate März und September herum erklärt und ausgezahlt werden;

(iii) vierteljährlich ausschüttenden Anteile - Ausschüttungen am oder um den letzten Geschäftstag des Kalenderquartals herum (März/Juni/September/Dezember) erklärt und ausgezahlt werden; und

(iv) monatlich ausschüttenden Anteile - Ausschüttungen am oder um den letzten Geschäftstag jedes Kalendermonats herum erklärt und ausgezahlt werden.

Die Ausschüttungspolitik einer Anteilklasse kann vom Verwaltungsrat nach angemessener Vorankündigung gegenüber den Anteilhabern geändert werden. In diesem Fall wird die Ausschüttungspolitik in einem aktualisierten Prospekt und/oder der Ergänzung offengelegt.

10. Börsennotierung

Es wurde ein Antrag auf Börsenzulassung und Handel am geregelten Markt der Euronext Dublin und für den Handel an den jeweiligen Notierungsbörsen gestellt. Es wird erwartet, dass die Börsennotierung der Anteile am oder um den 12. September 2019 erfolgt.

11. Referenzwert-Register

Zum Datum des Prospektzusatzes verwendet der Teilfonds den folgenden Goldman Sachs Referenzindex (im Sinne der Referenzwerte-Verordnung):

- Goldman Sachs ActiveBeta® Emerging Markets Equity Index

Der Referenzwert-Administrator ist zum Datum des Prospektzusatzes nicht in dem Register der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung aufgeführt.

12. Index-Haftungsausschluss

Der MSCI Emerging Markets Index (der „MSCI-Index“) wurde von Goldman Sachs Asset Management, L.P. („GSAM“) als Referenzuniversum für die Auswahl der in den Index aufgenommenen Unternehmen verwendet. Der Index oder der Teilfonds werden von MSCI Inc. in keiner Weise gesponsert, unterstützt, beworben oder empfohlen. MSCI Inc. war und ist in keiner Weise an der Erstellung, Berechnung, Pflege

oder Überprüfung des Index beteiligt. Der MSCI Index wurde ohne Mängelgewähr bereitgestellt. MSCI Inc., seine Tochtergesellschaften und alle anderen Personen oder Unternehmen, die an der Erarbeitung, Berechnung oder Erstellung des MSCI Index beteiligt sind oder damit in Verbindung stehen (zusammen die „MSCI-Parteien“), lehnen ausdrücklich jede Gewährleistung (insbesondere Gewährleistungen der Echtheit, Richtigkeit, Vollständigkeit, Aktualität, Nichtverletzung von Schutzrechten Dritter, Marktgängigkeit und Eignung für einen bestimmten Zweck) ab. Insbesondere sind die MSCI-Parteien nicht für direkte, indirekte, besondere oder beiläufig entstandene Schäden, Schadenersatzverpflichtungen, Folgeschäden (insbesondere entgangene Gewinne) oder andere Schäden in Verbindung mit dem MSCI Index, dem Teilfonds oder dem Index haftbar.

Die Website von MSCI (www.msci.com) enthält ausführlichere Informationen zu den MSCI-Indizes.

Der Index ist eine Marke von GSAM und wurde für den Gebrauch durch das ICAV lizenziert.

GSAM, DIE GOLDMAN SACHS GROUP, INC. UND GOLDMAN, SACHS & CO. (ZUSAMMEN „GOLDMAN SACHS“) ÜBERNEHMEN GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN ODER ANTEILINHABERN DER TEILFONDS ODER MITGLIEDERN DER ÖFFENTLICHKEIT KEINE GEWÄHRLEISTUNG UND GEBEN KEINE ZUSICHERUNG ODER GARANTIE, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN WERTPAPIEREN IM ALLGEMEINEN BZW. IN EINEM TEILFONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX ZUR NACHBILDUNG DER ALLGEMEINEN MARKTENTWICKLUNG. GOLDMAN SACHS VERGIBT SEINER EIGENSCHAFT ALS INDEXANBIETER FÜR DEN INDEX LIZENZEN FÜR BESTIMMTE MARKEN UND HANDELSNAMEN AN DEN TEILFONDS. GOLDMAN SACHS IST NICHT VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DES INDEX DIE BELANGE DES TEILFONDS ODER DER ANTEILINHABER DES TEILFONDS ZU BERÜCKSICHTIGEN. GOLDMAN SACHS ODER SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN KÖNNEN LONG- ODER SHORT-POSITIONEN IN VON DEM TEILFONDS GEHALTENEN WERTPAPIEREN ODER IN DIESBEZÜGLICHEN DERIVATEN HALTEN.

GOLDMAN SACHS GIBT KEINE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER ANGEMESSENHEIT, AKTUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. GOLDMAN SACHS SCHLIESST HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DES INDEX ODER BEI DESSEN BERECHNUNG AUS. GOLDMAN SACHS GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIE UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IN BEZUG AUF DIE MARKEN, DEN INDEX ODER DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE, DIE DURCH DIE VERWENDUNG DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN VOM TEILFONDS, DEN ANTEILINHABERN ODER DRITTEN ERZIELT WERDEN SOLLTEN. INSBESONDERE LEHNT GOLDMAN SACHS HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE HAFTUNG FÜR BESONDERE SCHÄDEN, SCHADENERSATZVERPFLICHTUNGEN, INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE) AB, SELBST WENN ES VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER SCHÄDEN IN KENNTNIS GESETZT WURDE.



**Asset
Management**

Prospektzusatz

Goldman Sachs ETF ICAV

(ein Irish Collective Asset-Management Vehicle, das als Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds unter der Registernummer C185688 errichtet und von der Zentralbank von Irland gemäß den OGAW-Verordnungen zugelassen wurde)

Goldman Sachs ActiveBeta® US Large Cap Equity UCITS ETF

29. August 2019

Dieser Prospektzusatz beschreibt den Goldman Sachs ActiveBeta® US Large Cap Equity UCITS ETF, einen offenen indexnachbildenden Teilfonds von Goldman Sachs ETF ICAV (das „ICAV“). Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts des ICAV vom 29. August 2019 (der „Prospekt“) und sollte zusammen und in Verbindung mit diesem gelesen werden.

Bei Antragstellern, die die Zeichnung von Anteilen des ICAV beantragen, wird davon ausgegangen, dass sie alle im Prospekt enthaltenen Informationen zur Kenntnis genommen haben.

Inhaltsverzeichnis

INHALT

	Seite
1. Wesentliche Informationen.....	3
2. Der Fonds.....	4
3. Anlageziel und Anlagestrategie.....	5
5. Anlegerprofil	7
6. Zeichnungen – Primärmarkt	7
7. Rücknahmen – Primärmarkt	8
8. Gebühren und Kosten	8
9. Ausschüttungen.....	8
10. Börsennotierung	9
11. Referenzwert-Register	9
12. Index-Haftungsausschluss	9

1. Wesentliche Informationen

Sofern im vorliegenden Dokument nicht anders definiert und sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben alle in diesem Prospektzusatz verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Abrechnungsfrist	Geclearte Zeichnungsgelder müssen bis zum zweiten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag oder an einem ggf. vom ICAV festgelegten und den interessierten Anlegern mitgeteilten späteren Datum eingegangen sein.
Angebotszeitraum	9:00 Uhr GMT am 30. August 2019 bis 16:30 Uhr GMT am 28. Februar 2020 oder an einem früheren oder späteren Datum, das vom Verwaltungsrat festgelegt und der Zentralbank mitgeteilt wurde.
Basiswährung	US-Dollar
Bewertung	Der Nettoinventarwert je Anteil wird in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts errechnet, wobei die letzten gehandelten Preise für Wertpapiere verwendet werden.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr (US-amerikanische Eastern Standard Time) am maßgeblichen Handelstag.
Geschäftstag	Jeder Werktag mit Ausnahme der Feiertage an Weihnachten, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und aller anderen Tage, an denen die Märkte, an denen ein erheblicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds gehandelt wird, geschlossen sind und die unter www.gsam.com angegeben werden. Der Verwaltungsrat kann bisweilen auch andere Tage als Geschäftstage festlegen, welche den Anteilinhabern vorab mitzuteilen sind.
Handelsschluss	Für Zeichnungen und Rücknahmen in bar 16:30 Uhr GMT am entsprechenden Handelstag. Für Zeichnungen und Rücknahmen in Sachwerten 16:30 Uhr GMT am entsprechenden Handelstag.
Index	Goldman Sachs ActiveBeta® U.S. Large Cap Equity Index

Indexanbieter	Goldman Sachs Asset Management, L.P.
Mindestrücknahmebetrag	50.000 Anteile
Mindestzeichnungsbetrag	50.000 Anteile
Notierungsbörse	Euronext Dublin und andere auf www.gsam.com angegebene Börsen.

2. Der Teilfonds

Der Teilfonds ist ein Teilfonds des ICAV. Die Namen aller anderen Teilfonds des ICAV sind im Prospekt aufgeführt oder auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Im Teilfonds sind die folgenden Anteilklassen erhältlich:

Bezeichnung der Anteilklasse	Währung	Währungsabsicherung auf Anteilklassenebene	Ausschüttungspolitik	Erstausgabepreis	ISIN-Code	TER
Klasse USD (Acc)	USD	Nein	Thesaurierend	40 USD	IE00BJ5 CNR11	bis zu 0,19 %
Klasse USD (Dist)	USD	Nein	Ausschüttend (vierteljährlich)	40 USD	IE00BJ5 CNS28	bis zu 0,19 %
Klasse GBP-hedged (Acc)	GBP	Ja - Portfolio-Absicherung	Thesaurierend	40 GBP	IE00BJ5 CNT35	bis zu 0,24 %
Klasse GBP-hedged (Dist)	GBP	Ja - Portfolio-Absicherung	Ausschüttend (vierteljährlich)	40 GBP	IE00BJ5 CNV56	bis zu 0,24 %
Klasse EUR-hedged (Acc)	EUR	Ja - Portfolio-Absicherung	Thesaurierend	40 EUR	IE00BJ5 CNW63	bis zu 0,24 %
Klasse EUR-hedged (Dist)	EUR	Ja - Portfolio-Absicherung	Ausschüttend (vierteljährlich)	40 EUR	IE00BJ5 CNX70	bis zu 0,24 %
Klasse CHF-hedged (Acc)	CHF	Ja - Portfolio-Absicherung	Thesaurierend	40 CHF	IE00BJ5 CNY87	bis zu 0,24 %
Klasse CHF-hedged (Dist)	CHF	Ja - Portfolio-Absicherung	Ausschüttend (vierteljährlich)	40 CHF	IE00BJ5 CNZ94	bis zu 0,24 %

3. Anlageziel und Anlagestrategie

Anlageziel. Der Teilfonds ist bestrebt, Anlageergebnisse zu liefern, die vor Gebühren und Aufwendungen weitgehend der Wertentwicklung des Index entsprechen.

Anlagepolitik. Der Teilfonds wird passiv verwaltet. Seine Anlagepolitik besteht darin, die Wertentwicklung des Index (oder eines anderen vom Verwaltungsrat bisweilen festgelegten Index, von dem er der Auffassung ist, dass er im Wesentlichen denselben Markt nachbilden kann wie der Index und den er in Übereinstimmung mit dem Prospekt als geeigneten Index für die Nachbildung durch den Fonds erachtet) so genau wie möglich nachzubilden, unabhängig davon, ob der Indexwert steigt oder fällt, wobei versucht wird, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des Index so weit wie möglich zu minimieren. Wenn der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt bestimmt, dass der Teilfonds einen anderen Index nachbilden soll, muss dies von den Anteilhabern genehmigt werden, und die Anteilhaber müssen innerhalb einer angemessenen Frist darüber benachrichtigt werden, um ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung zurückzugeben. Außerdem wird der Prospektzusatz entsprechend aktualisiert.

Der Index soll ein Engagement in Aktienwerten von US-Emittenten mit hoher Marktkapitalisierung bieten. Der Index wird mithilfe der patentierten ActiveBeta®-Portfolio Construction-Methodik zusammengestellt. Diese wurde entwickelt, um ein Engagement in den „Faktoren“ (oder Merkmalen) zu bieten, die gewöhnlich mit der Outperformance einer Aktie im Verhältnis zu den Markttrenditen in Verbindung gebracht werden. Die wichtigsten Faktoren sind Wert (d. h. wie attraktiv eine Aktie im Hinblick auf ihre „Fundamentaldaten“ wie Buchwert und freier Cashflow bewertet wird), Momentum (d. h. ob der Aktienkurs eines Unternehmens einen Aufwärts- oder Abwärtstrend aufweist), Qualität (d. h. Rentabilität) und geringe Volatilität (d. h. eine relativ geringe Schwankungsbreite des Aktienkurses eines Unternehmens im Laufe der Zeit). Angesichts des Anlageziels des Teilfonds, den Index nachzubilden, wendet der Teilfonds keine herkömmlichen Methoden der aktiven Anlageverwaltung an, was den Kauf und Verkauf von Wertpapieren auf der Basis von Analysen der Wirtschafts- und Marktfaktoren beinhalten kann.

Der Indexanbieter konstruiert den Index gemäß einer regelbasierten Methodik, die zwei Schritte umfasst.

1. Im ersten Schritt werden einzelne faktorbezogene Teilindizes in Bezug auf Wert, Momentum, Qualität und geringe Volatilität (die „faktorbezogenen ActiveBeta®-Teilindizes“) aus den Bestandteilen des Solactive US Large Cap Index (dem „Referenzindex“), einem nach Marktkapitalisierung gewichteten Index, erstellt. Für die Erstellung des jeweiligen faktorbezogenen ActiveBeta®-Teilindex erhalten alle Bestandteile des Referenzindex eine „Faktorbewertung“ auf Basis bestimmter festgelegter Kennzahlen (beim Faktor „Wert“ beispielsweise beruht die Faktorbewertung auf einer Mischung aus Kurs-Buchwert-Verhältnis, Kurs-Umsatz-Verhältnis und dem Verhältnis zwischen freiem Cashflow und Kurs). Wertpapiere, deren Faktorbewertung über einem bestimmten Niveau liegt, das vom Indexanbieter auf Basis historischer Risiko- und Renditenangaben festgelegt wurde („Schwellenwert“), werden in dem betreffenden faktorbezogenen ActiveBeta®-Teilindex im Verhältnis zum Referenzindex übergewichtet. Wertpapiere, deren Faktorbewertung unter dem Schwellenwert liegt, werden in dem faktorbezogenen ActiveBeta®-Teilindex im Verhältnis zum Referenzindex untergewichtet. Dementsprechend wird der Umfang der Übergewichtung bzw. Untergewichtung eines Wertpapiers bei der Erstellung des entsprechenden faktorbezogenen ActiveBeta®-Teilindex größtenteils durch seine Attraktivität bei der Bewertung auf Basis des relevanten Faktors bestimmt. Der Index umfasst ausschließlich Long-Positionen (d. h. Short-Positionen sind unzulässig). Die kleinste Gewichtung für ein Wertpapier beträgt daher null.
2. Die faktorbezogenen Teilindizes werden in gleichen Gewichtungen kombiniert, um den Index zu bilden. Der Index wird gemäß dem veröffentlichten Plan für die Neugewichtung des Referenzindex vierteljährlich neu gewichtet. Der bei der Erstellung des Index verwendete

regelbasierte Prozess beinhaltet die ActiveBeta® Turnover Minimization-Technik, die darauf abzielt, den Umschlag innerhalb des Index zu verringern, indem sie bestimmte Grenzen für Abweichungen von den Zielgewichtungen in Bezug auf die einzelnen Wertpapiere festlegt und darüber hinaus die Möglichkeit zur Aufrechnung von Handelsgeschäften mit anderen Portfolios bietet.

Zum 30. November 2018 bestand der Index aus 459 Wertpapieren mit einer Marktkapitalisierungsspanne von etwa 1,13 Milliarden USD bis 1,04 Billionen USD. Die Indexkomponenten können sich im Laufe der Zeit ändern. Der Indexanbieter bestimmt anhand der Methodik des Referenzindex, ob es sich bei dem Emittenten um einen US-Emittenten handelt.

Solactive AG, der Anbieter des Referenzindex, betrachtet einen Emittenten als US-Emittenten, wenn seine Wertpapiere hauptsächlich in den USA notiert sind, die USA sein Risikoland sind und der Emittent bestimmte Anforderungen in Bezug auf das Gründungs- und Domizilierungsland erfüllt.

Weitere Information zum Index finden Sie unter <https://www.solactive.com/indices/?se=1&index=DE000SLA0N40>.

Der Teilfonds investiert mithilfe der Nachbildungsstrategie, um die Zusammensetzung des Index durch den physischen Besitz sämtlicher im Index enthaltenen Wertpapiere im Verhältnis zu ihrer Gewichtung im Index so weit wie möglich nachzubilden. Weitere Informationen zur Verwendung der Nachbildungsmethodik finden Sie unter „*Indexnachbildende Teilfonds*“ im Abschnitt „*Anlageziel und Anlagepolitik*“ des Prospekts.

Instrumente/Anlageklassen. Bei den Wertpapieren, in die der Teilfonds investiert, handelt es sich um Aktienwerte von US-Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung, die an anerkannten Märkten notiert sind, wie vorstehend beschrieben, sowie Hinterlegungsscheine (Depository Receipts) in Bezug auf im Index enthaltene Wertpapiere und die Basiswerte von im Index enthaltenen Hinterlegungsscheinen. Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in diese Wertpapiere.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Vermögens in Instrumente investieren, die nicht im Index enthalten sind, aber ähnliche Merkmale aufweisen können und von denen der Anlageverwalter glaubt, dass sie dem Teilfonds helfen werden, den Index nachzubilden. Diese Anlagen können Pensionsgeschäfte, Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente einschließlich Geldmarktfonds, Vorzugsaktien, Optionsscheine und Aktienerwerbsrechte umfassen. Bis maximal 10 % des Nettoinventarwerts kann der Teilfonds in Anteile anderer regulierter, offener Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, einschließlich Geldmarktfonds und ETFs, wie unter „*Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen*“ im Abschnitt „*Anlageziele und Anlagepolitik*“ des Prospekts beschrieben, wenn die Ziele dieser Fonds dem Ziel des Teilfonds entsprechen. Diese Fonds können vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen beraten, gesponsert oder anderweitig betreut werden.

Einsatz von DFI und Risikomanagement. Darüber hinaus kann der Teilfonds für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente („**DFI**“) einsetzen, vornehmlich zur Reduzierung der Barbestände des Teilfonds, zur Absicherung bestimmter Risiken und/oder zur Verwaltung der Cashflows und des Handels über mehrere Zeitzonen hinweg. Ein etwaiger Einsatz von DFI durch den Teilfonds ist begrenzt auf (i) Futures in Bezug auf den Index oder andere für OGAW zugelassene Aktienindizes und die anderen Vermögenswerte, in die der Teilfonds investieren kann, wie oben beschrieben; (ii) Devisenterminkontrakte (einschließlich nicht-lieferbarer Terminkontrakte); (iii) Total Return Swaps, Devisenswaps und Portfolioswaps in Bezug auf die Vermögenswerte, in die der Teilfonds investieren kann, wie oben beschrieben; sowie (iv) Call-Optionen und Put-Optionen in Bezug auf die anderen Vermögenswerte, in die der Teilfonds investieren kann, wie oben beschrieben. DFI werden unter „Einsatz von Finanzderivaten“ im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Prospekts beschrieben.

Das Engagement des Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften, Total Return Swaps, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (in jedem Fall als Prozentsatz des Nettoinventarwerts). Der erwartete Anteil stellt keine Obergrenze dar und der tatsächliche Prozentsatz kann sich im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere den Marktbedingungen, ändern.

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps	0 %	20 %
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	20 %
Wertpapierleihgeschäfte	0 %	50 %

Informationen zu den Schwierigkeiten, die mit der Nachbildung von Indizes verbunden sind, finden Sie unter „*Indexnachbildungsrisiko*“ im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts. Es wird derzeit erwartet, dass der Tracking Error des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen bis zu 200 Basispunkte beträgt. Die Ursachen des Tracking Errors können unter anderem folgende sein: Positionen/Volumen des Teilfonds, Cashflows, z. B. Verzögerungen bei der Anlage von Zeichnungserlösen in den Teilfonds oder bei der Realisierung von Anlagen zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, Gebühren und die Häufigkeit der Neugewichtung gegenüber dem Index.

Offenlegungspolitik bezüglich der Portfoliobestände. Der Teilfonds veröffentlicht seine kompletten Bestände täglich. Details zu den Beständen des Teilfonds und zur vollständigen Offenlegungspolitik sind unter www.gsam.com zu finden.

4. Anlagerisiken

Die Anlage in dem Teilfonds ist mit Risiken verbunden, zu denen unter anderem die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts beschriebenen Risiken zählen. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor dem Erwerb von Anteilen den Prospekt und diesen Prospektzusatz sorgfältig lesen und ihre fachkundigen Berater konsultieren. Insbesondere sollten Anleger die folgenden im Prospekt aufgeführten Risiken beachten: Risiko der Anlage in Derivaten, Risiko der Sektorkonzentration und Risiko von Aktienwerten.

Der Index soll ein Engagement in den Aktienmärkten für US-Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung bieten. Infolgedessen ist der Index möglicherweise volatiliter als ein breiter aufgestellter konventioneller Index. Der Teilfonds kann im Vergleich zu anderen Fonds, die in ähnliche Anlageklassen investieren, jedoch andere Anlagestile anwenden, eine Outperformance oder eine Underperformance aufweisen.

5. Anlegerprofil

Typische Anleger des Teilfonds werden voraussichtlich Anleger sein, die Kapitalzuwachs durch ein Engagement in US-Unternehmen mit hoher Marktkapitalisierung anstreben.

6. Zeichnungen – Primärmarkt

Die Anteile sind während der Angebotsfrist zu dem vorstehend im „*Der Teilfonds*“ angegebenen Erstausgabepreis erhältlich.

Nach dem Abschlussdatum werden die Anteile an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, mit einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren in Übereinstimmung mit den nachstehend und im Prospekt dargelegten Bestimmungen.

Anleger können Anteile an jedem Handelstag in bar oder in Sachwerten zeichnen, indem sie bis zum Annahmeschluss einen Antrag gemäß den unten und im Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf*“ des Prospekts festgelegten Anforderungen stellen. Die Gegenleistung muss in Form von geclearten Zeichnungsgeldern/Wertpapieren bis zur geltenden Abwicklungsfrist eingegangen sein.

7. Rücknahmen – Primärmarkt

Anteilinhaber können ihre Anteile an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil zurückgeben, vorbehaltlich einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren, sofern ein gültiger Rücknahmeantrag des Anteilinhabers bis zum Handelsschluss an dem betreffenden Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingeht, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in diesem Artikel und dem Abschnitt „Kauf- und Verkaufsinformationen“ des Prospekts. Die Abwicklung erfolgt normalerweise innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Handelstag, kann jedoch in Abhängigkeit vom Abrechnungsrhythmus der zugrunde liegenden Märkte auch länger dauern. Grundsätzlich erfolgt die Abwicklung spätestens 10 Geschäftstage nach dem Annahmeschluss.

8. Gebühren und Kosten

Die Gesamtkostenquote für jede Klasse ist in der Tabelle im vorstehenden Abschnitt „*Der Teilfonds*“ angegeben.

Weitere Informationen hierzu befinden sich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts.

9. Ausschüttungen

Anteilklassen, deren Name „(Acc)“ enthält, sind thesaurierende Anteilklassen, und Anteilklassen, deren Name „(Dist)“ enthält, sind ausschüttende Anteilklassen. Der Teilfonds schüttet Erträge in Bezug auf die ausschüttenden Anteilklassen und gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ des Prospekts aus. Wie in der Tabelle im Abschnitt oben unter „Teilfonds“ angegeben, können Dividenden für die ausschüttenden Anteilklassen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erklärt und ausgezahlt werden, es sei denn, der Verwaltungsrat legt nach eigenem Ermessen fest, an einem bestimmten Ausschüttungsdatum keine Dividende auszuzahlen. Es wird erwartet, dass für alle:

- (i) jährlich ausschüttenden Anteile - Ausschüttungen am oder um den letzten Geschäftstag des Monats Dezember herum erklärt und ausgezahlt werden;
- (ii) halbjährlich ausschüttenden Anteile - Ausschüttungen am oder um den letzten Geschäftstag der Monate März und September herum erklärt und ausgezahlt werden;
- (iii) vierteljährlich ausschüttenden Anteile - Ausschüttungen am oder um den letzten Geschäftstag des Kalenderquartals herum (März/Juni/September/Dezember) erklärt und ausgezahlt werden; und
- (iv) monatlich ausschüttenden Anteile - Ausschüttungen am oder um den letzten Geschäftstag jedes Kalendermonats herum erklärt und ausgezahlt werden.

Die Ausschüttungspolitik einer Anteilklasse kann vom Verwaltungsrat nach angemessener Vorankündigung gegenüber den Anteilinhabern geändert werden. In diesem Fall wird die Ausschüttungspolitik in einem aktualisierten Prospekt und/oder der Ergänzung offengelegt.

10. Börsennotierung

Es wurde ein Antrag auf Börsenzulassung und Handel am geregelten Markt der Euronext Dublin und für den Handel an den jeweiligen Notierungsbörsen gestellt. Es wird erwartet, dass die Börsennotierung der Anteile am oder um den 12. September 2019 erfolgt.

11. Referenzwert-Register

Zum Datum des Prospektzusatzes verwendet der Teilfonds den folgenden Goldman Sachs-Referenzindex (im Sinne der Referenzwerte-Verordnung):

- Goldman Sachs ActiveBeta® U.S. Large Cap Equity Index

Der Referenzwert-Administrator ist zum Datum des Prospektzusatzes nicht in dem Register der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung aufgeführt.

12. Index-Haftungsausschluss

Der Teilfonds wird von der Solactive AG weder gesponsert noch beworben, verkauft oder auf sonstige Weise gefördert und die Solactive AG gibt zu keiner Zeit oder in irgendeiner anderen Weise eine ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung im Hinblick auf die Ergebnisse einer Nutzung des Solactive US Large Cap Index und/oder der Handelsmarke Solactive-Index oder des Solactive-Index-Kurses. Der Solactive-Index wird von der Solactive AG berechnet und veröffentlicht. Die Solactive AG bemüht sich sicherzustellen, dass der Solactive-Index richtig berechnet wird. Unabhängig von ihren Verpflichtungen gegenüber dem Teilfonds ist die Solactive AG nicht verpflichtet, Fehler im Solactive-Index gegenüber Dritten anzuzeigen, insbesondere gegenüber Anlegern und/oder Finanzmittlern des Teilfonds. Weder die Veröffentlichung eines Solactive-Index durch die Solactive AG noch die Lizenzierung des Solactive-Index oder der Handelsmarke Solactive-Index zur Nutzung in Verbindung mit dem Teilfonds stellen eine Empfehlung durch die Solactive AG zur Investition von Kapital in den Teilfonds dar und sie stellen auch in keiner Weise eine Zusicherung oder Meinung der Solactive AG im Hinblick auf eine Investition in den Teilfonds dar.

Der Index ist eine Marke von Goldman Sachs Asset Management, L.P. und wurde für den Gebrauch durch das ICAV lizenziert.

GOLDMAN SACHS ASSET MANAGEMENT, L.P., DIE GOLDMAN SACHS GROUP, INC. UND GOLDMAN, SACHS & CO. (ZUSAMMEN „GOLDMAN SACHS“) ÜBERNEHMEN GEGENÜBER DEN EIGENTÜMERN ODER ANTEILINHABERN DES TEILFONDS ODER MITGLIEDERN DER ÖFFENTLICHKEIT KEINE GEWÄHRLEISTUNG UND GEBEN KEINE ZUSICHERUNG ODER GARANTIE, WEDER AUSDRÜCKLICH NOCH STILLSCHWEIGEND, HINSICHTLICH DER RATSAMKEIT EINER ANLAGE IN WERTPAPIEREN IM ALLGEMEINEN BZW. IN EINEM TEILFONDS IM BESONDEREN ODER DER FÄHIGKEIT EINES MSCI-INDEX ZUR NACHBILDUNG DER ALLGEMEINEN MARKTENTWICKLUNG.

GOLDMAN SACHS VERGIBT IN SEINER EIGENSCHAFT ALS INDEXANBIETER FÜR DEN INDEX LIZENZEN FÜR BESTIMMTE MARKEN UND HANDELSNAMEN AN DEN TEILFONDS. GOLDMAN SACHS IST NICHT VERPFLICHTET, BEI DER BESTIMMUNG, ZUSAMMENSETZUNG ODER BERECHNUNG DES INDEX DIE BELANGE DES TEILFONDS ODER DER ANTEILINHABER DES TEILFONDS ZU BERÜCKSICHTIGEN. GOLDMAN SACHS ODER SEINE VERBUNDENEN UNTERNEHMEN KÖNNEN LONG- ODER SHORT-POSITIONEN IN VON DEM TEILFONDS GEHALTENEN WERTPAPIEREN ODER IN DIESBEZÜGLICHEN DERIVATEN HALTEN.

GOLDMAN SACHS GIBT KEINE ZUSICHERUNG HINSICHTLICH DER ANGEMESSENHEIT, AKTUALITÄT, RICHTIGKEIT UND/ODER VOLLSTÄNDIGKEIT DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN. GOLDMAN SACHS SCHLIESST HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE HAFTUNG FÜR FEHLER, AUSLASSUNGEN ODER UNTERBRECHUNGEN DES INDEX ODER BEI DESSEN BERECHNUNG AUS. GOLDMAN SACHS GIBT KEINE AUSDRÜCKLICHEN ODER STILLSCHWEIGENDEN GARANTIEN UND SCHLIESST AUSDRÜCKLICH JEDLICHE GEWÄHRLEISTUNG DER MARKTGÄNGIGKEIT ODER EIGNUNG FÜR EINEN BESTIMMTEN ZWECK IN BEZUG AUF DIE MARKEN, DEN INDEX ODER DIE DARIN ENTHALTENEN DATEN IN BEZUG AUF DIE ERGEBNISSE, DIE DURCH DIE VERWENDUNG DES INDEX ODER DER DARIN ENTHALTENEN DATEN VOM TEILFONDS, DEN ANTEILINHABERN ODER DRITTEN ERZIELT WERDEN SOLLEN. INSBESONDERE LEHNT GOLDMAN SACHS HIERMIT AUSDRÜCKLICH JEDLICHE HAFTUNG FÜR BESONDERE SCHÄDEN, SCHADENERSATZVERPFLICHTUNGEN, INDIREKTE ODER FOLGESCHÄDEN (EINSCHLIESSLICH ENTGANGENER GEWINNE), SELBST WENN ES VON DER MÖGLICHKEIT SOLCHER IN KENNTNIS GESETZT WURDE.



Goldman Sachs ETF ICAV

(ein Irish Collective Asset-Management Vehicle, das als Umbrella-Fonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds mit der Registernummer C185688 errichtet und von der Zentralbank von Irland gemäß den OGAW-Richtlinien errichtet wurde)

Goldman Sachs Access China Government Bond UCITS ETF

29. August 2019

Dieser Prospektzusatz beschreibt den Goldman Sachs Access China Government Bond UCITS ETF, einen offenen indexnachbildenden Teilfonds von Goldman Sachs ETF ICAV (das „ICAV“). Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts des ICAV vom 29. August 2019 (der „Prospekt“) und sollte zusammen und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Die Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Informationen finden Sie im Prospekt unter „Risikoinformationen“.

Bei Antragstellern, die die Zeichnung von Anteilen des ICAV beantragen, wird davon ausgegangen, dass sie alle im Prospekt enthaltenen Informationen zur Kenntnis genommen haben.

Inhaltsverzeichnis

INHALT

	Seite
1. Wesentliche Informationen.....	3
2. Der Teilfonds	4
3. Anlageziel und Anlagestrategie.....	4
5. Anlegerprofil	6
6. Zeichnungen – Primärmarkt	7
7. Rücknahmen – Primärmarkt	7
8. Gebühren und Kosten	7
9. Ausschüttungen.....	7
10. Börsennotierung	8
12. Index-Haftungsausschluss	8

1. Wesentliche Informationen

Sofern im vorliegenden Dokument nicht anders definiert und sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben alle in diesem Prospektzusatz verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Basiswährung	US-Dollar
Geschäftstag	Jeder Werktag mit Ausnahme der Feiertage an Weihnachten, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und aller anderen Tage, an denen die Märkte, an denen ein erheblicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds gehandelt wird, geschlossen sind und die unter www.gsam.com angegeben werden. Der Verwaltungsrat kann bisweilen auch andere Tage als Geschäftstage festlegen, welche den Anteilhabern vorab mitzuteilen sind.
Handelsschluss	Für Zeichnungen und Rücknahmen in bar 16:30 Uhr GMT am unmittelbar vor dem entsprechenden Handelstag vorausgehenden Geschäftstag. Für Zeichnungen und Rücknahmen in Sachwerten 16:30 Uhr GMT am unmittelbar vor dem entsprechenden Handelstag vorausgehenden Geschäftstag.
Index	FTSE Goldman Sachs China Government Bond Index
Indexanbieter	FTSE Fixed Income LLC
Wertpapierbörse	Euronext Dublin und andere auf www.gsam.com angegebene Börsen.
Mindestzeichnungsbetrag	20.000 Anteile
Mindestrücknahmebetrag	20.000 Anteile
Angebotszeitraum	9:00 Uhr GMT am 30. August 2019 bis 16:30 Uhr GMT am 28. Februar 2020 oder an einem früheren oder späteren Datum, das vom Verwaltungsrat festgelegt und der Zentralbank mitgeteilt wurde.
Abrechnungsfrist	Geclearte Zeichnungsgelder müssen am maßgeblichen Handelstag oder an einem ggf. vom ICAV festgelegten und den interessierten Anlegern mitgeteilten späteren Datum eingegangen sein.
Bewertung	Der Nettoinventarwert je Anteil wird in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts berechnet, wobei die mittleren Marktschlusskurse für Wertpapiere verwendet werden.
Bewertungszeitpunkt	16:00 Uhr GMT am maßgeblichen Handelstag.

2. Der Teilfonds

Der Teilfonds ist ein Teilfonds des ICAV. Die Namen aller anderen Teilfonds des ICAV sind im Prospekt aufgeführt oder auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Im Teilfonds sind die folgenden Anteilklassen erhältlich:

Anteilklasse	Währung	Währungsabsicherung von Anteilklassen	Ausschüttungspolitik	Erstausgabepreis	ISIN-Code	TER
Klasse USD (Acc)	USD	Nicht abgesichert	Thesaurierend	50 USD	IE00BJSBC011	bis zu 0,58 %
Klasse USD (Dist)	USD	Nicht abgesichert	Ausschüttung (halbjährlich)	50 USD	IE00BJSBCS90	bis zu 0,58 %
Klasse GBP-hedged (Acc)	GBP	Ja - Portfolio-Absicherung	Thesaurierend	50 GBP	IE00BK5TYL05	bis zu 0,63 %
Klasse GBP-hedged (Dist)	GBP	Ja - Portfolio-Absicherung	Ausschüttung (halbjährlich)	50 GBP	IE00BK5TYM12	bis zu 0,63 %
Klasse EUR-hedged (Acc)	EUR	Ja - Portfolio-Absicherung	Thesaurierend	50 EUR	IE00BK5TYN29	bis zu 0,63 %
Klasse EUR-hedged (Dist)	EUR	Ja - Portfolio-Absicherung	Ausschüttung (halbjährlich)	50 EUR	IE00BK5TYP43	bis zu 0,63 %
Klasse CHF-hedged (Acc)	CHF	Ja - Portfolio-Absicherung	Thesaurierend	50 CHF	IE00BK5TYQ59	bis zu 0,63 %
Klasse CHF-hedged (Dist)	CHF	Ja - Portfolio-Absicherung	Ausschüttung (halbjährlich)	50 CHF	IE00BK5TYR66	bis zu 0,63 %

3. Anlageziel und Anlagestrategie

Anlageziel. Der Teilfonds ist bestrebt, Anlageergebnisse zu liefern, die vor Gebühren und Aufwendungen weitgehend der Wertentwicklung des Index entsprechen.

Anlagepolitik. Der Teilfonds wird passiv verwaltet und seine Anlagepolitik besteht darin, die Wertentwicklung des Index (oder eines anderen vom Verwaltungsrat bisweilen festgelegten Index, von dem er der Auffassung ist, dass er im Wesentlichen denselben Markt nachbilden kann wie der Index und den er in Übereinstimmung mit dem Prospekt als geeigneten Index für die Nachbildung durch den Fonds erachtet) so genau wie möglich nachzubilden, unabhängig davon, ob der Indexwert steigt oder fällt, wobei versucht wird, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des Index so weit wie möglich zu minimieren. Wenn der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt bestimmt, dass der Teilfonds einen anderen Index nachbilden soll, muss dies von den Anteilhabern genehmigt werden, und die Anteilhaber müssen innerhalb einer angemessenen Frist darüber benachrichtigt werden.

werden, um ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung zurückzugeben. Außerdem wird der Prospektzusatz entsprechend aktualisiert.

Der Index soll die Performance von chinesischen, auf Yuan lautenden festverzinslichen Staatsanleihen messen, die auf dem chinesischen Festland ausgegeben werden. „Staatsanleihen“ sind Wertpapiere, bei denen die Zahlung von Kapital und Zinsen durch das Vertrauen und die Kreditwürdigkeit („full faith and credit“) der Regierung der Volksrepublik China gestützt wird. Der Teilfonds wird voraussichtlich 100 % seines Vermögens in (i) chinesische Staatsanleihen und in (ii) Bargeld investieren.

Zum 28. Juni 2019 umfasste der Index 133 Emissionen und hatte eine gewichtete durchschnittliche Laufzeit von 7,67 Jahren. Der Index umfasst öffentlich ausgegebene chinesische Staatsanleihen, die zum Zeitpunkt der Neugewichtung eine Restlaufzeit von mindestens 12 Monaten und ein Mindestemissionsvolumen von 20 Milliarden CNY aufweisen. Alle Anleihen, deren Laufzeit mehr als 30 Jahre ab der Emission beträgt, sowie Nullkuponanleihen, Sparanleihen, spezielle Staatsanleihen und Anleihen, die vor dem 1. Januar 2005 ausgegeben wurden, sind vom Index ausgeschlossen. Die Anleihen müssen in der lokalen Währung lauten. Der Index wird monatlich am letzten Tag des Monats neu gewichtet.

Weitere Informationen zum Index finden Sie unter <https://www.yieldbook.com/m/indices/single.shtml?ticker=CFIICBND>

Der Anlageverwalter verwendet eine Strategie des repräsentativen Samplings, um den Teilfonds zu verwalten. „Repräsentatives Sampling“ ist eine Indexierungsstrategie, bei der der Teilfonds in eine repräsentative Stichprobe von im Index enthaltenen Wertpapieren investiert, die ein gemeinsames Anlageprofil ähnlich dem des Index haben. Die vom Teilfonds für die Anlage ausgewählten Wertpapiere werden in ihrer Gesamtheit voraussichtlich ähnliche Anlageeigenschaften, fundamentale Merkmale und Liquiditätskennzahlen wie der Index aufweisen. Der Teilfonds kann, muss aber nicht alle Wertpapiere des Index halten.

Instrumente/Anlageklassen. Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, sind Anleihen, die von der chinesischen Regierung begeben und vollständig garantiert werden und fest- oder variabel verzinslich sowie mit oder ohne Investment-Grade-Rating, wie oben beschrieben, sein können. Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in diese Wertpapiere.

Der Teilfonds kann bis zu 100 % seines Nettoinventarwerts in China investieren. Eine solches Engagement kann über Bond Connect erfolgen. Weitere Informationen in Bezug auf Bond Connect entnehmen Sie bitte Anhang V des Prospekts.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Vermögens in Instrumente investieren, die nicht im Index enthalten sind, aber ähnliche Merkmale aufweisen können und von denen der Anlageverwalter glaubt, dass sie dem Teilfonds helfen werden, den Index nachzubilden. Zu diesen Anlagen können Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente einschließlich Geldmarktfonds gehören. Bis maximal 10 % des Nettoinventarwerts kann der Teilfonds in Anteile anderer regulierter, offener Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, einschließlich Geldmarktfonds und ETFs, wie unter „Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen“ im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Prospekts beschrieben, wenn die Ziele dieser Fonds dem Ziel des Teilfonds entsprechen. Diese Fonds können vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen beraten, gesponsert oder anderweitig betreut werden.

Einsatz von DFI und Risikomanagement. Darüber hinaus kann der Teilfonds für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente („DFI“) einsetzen, vornehmlich zur Reduzierung der Barbestände des Teilfonds, zur Absicherung bestimmter Risiken und/oder zur Verwaltung der Cashflows und des Handels über mehrere Zeitzonen hinweg. Ein etwaiger Einsatz von DFI durch den Teilfonds ist begrenzt auf (i) Futures in Bezug auf den Index oder andere

für OGAW zugelassene Anleihenindizes und die anderen Vermögenswerte, in die der Teilfonds investieren kann, wie oben beschrieben; (ii) Devisenterminkontrakte (einschließlich nicht-lieferbarer Terminkontrakte); (iii) Total Return Swaps, Devisenswaps und Portfolioswaps in Bezug auf die Vermögenswerte, in die der Teilfonds investieren kann, wie oben beschrieben; sowie (iv) Call-Optionen und Put-Optionen in Bezug auf die anderen Vermögenswerte, in die der Teilfonds investieren kann, wie oben beschrieben. DFI werden unter „Einsatz von Finanzderivaten“ im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Prospekts beschrieben.

Das Engagement des Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften, Total Return Swaps, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (in jedem Fall als Prozentsatz des Nettoinventarwerts). Der erwartete Anteil stellt keine Obergrenze dar und der tatsächliche Prozentsatz kann sich im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere den Marktbedingungen, ändern.

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps	0 %	20 %
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	20 %
Wertpapierleihgeschäfte	0 %	20 %

Informationen zu den Schwierigkeiten, die mit der Nachbildung von Indizes verbunden sind, finden Sie unter „*Indexnachbildungsrisiko*“ im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts. Es wird derzeit erwartet, dass der Tracking Error des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen bis zu 200 Basispunkte beträgt. Die Ursachen des Tracking Errors können unter anderem folgende sein: Positionen/Volumen des Teilfonds, Cashflows, z. B. Verzögerungen bei der Anlage von Zeichnungserlösen in den Teilfonds oder bei der Realisierung von Anlagen zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, Gebühren und die Häufigkeit der Neugewichtung gegenüber dem Index.

Offenlegungspolitik bezüglich der Portfoliobestände. Der Teilfonds veröffentlicht seine kompletten Bestände täglich. Details zu den Beständen des Teilfonds und zur vollständigen Offenlegungspolitik sind unter www.gsam.com zu finden.

4. Anlagerisiken

Die Anlage in dem Teilfonds ist mit Risiken verbunden, zu denen unter anderem die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts beschriebenen Risiken zählen. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor dem Erwerb von Anteilen den Prospekt und diesen Prospektzusatz sorgfältig lesen und ihre fachkundigen Berater konsultieren. Insbesondere sollten Anleger die folgenden im Prospekt aufgeführten Risiken beachten: Risiko in Verbindung mit der Sampling-Strategie, Risiko von festverzinslichen Wertpapieren, Kreditausfallrisiko, Schwellenmarktrisiko, Risiko der Anlage in Derivaten, Risiko der Sektorkonzentration, Risiko der Konzentration von Anlagen und Strategien, Risiken der Anlage in Rentenpapieren ohne Investment-Grade-Rating, Risiko in Verbindung mit Asien und Risiko in Verbindung mit Bond Connect.

5. Anlegerprofil

Die typischen Anleger im Teilfonds werden voraussichtlich Anleger sein, die Erträge und Kapitalzuwachs durch ein Engagement in Chinesische Staatsanleihen anstreben.

6. Zeichnungen – Primärmarkt

Die Anteile sind während der Angebotsfrist zu dem vorstehend im „*Der Teilfonds*“ angegebenen Erstausgabepreis erhältlich.

Nach dem Abschlussdatum werden die Anteile an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, mit einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren in Übereinstimmung mit den nachstehend und im Prospekt dargelegten Bestimmungen. Anleger können Anteile an jedem Handelstag in bar oder in Sachwerten zeichnen, indem sie bis zum Annahmeschluss einen Antrag gemäß den unten und im Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf*“ des Prospekts festgelegten Anforderungen stellen. Die Gegenleistung muss in Form von geclearten Zeichnungsgeldern/Wertpapieren bis zur geltenden Abwicklungsfrist eingegangen sein.

7. Rücknahmen – Primärmarkt

Anteilinhaber können ihre Anteile an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil zurückgeben, vorbehaltlich einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren, sofern ein gültiger Rücknahmeantrag des Anteilinhabers bis zum Handelsschluss an dem betreffenden Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingeht, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in diesem Artikel und dem Abschnitt „*Kauf- und Verkaufsinformationen*“ des Prospekts. Die Abwicklung erfolgt normalerweise innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Handelstag, kann jedoch in Abhängigkeit vom Abrechnungsrhythmus der zugrunde liegenden Märkte auch länger dauern. Grundsätzlich erfolgt die Abwicklung spätestens 10 Geschäftstage nach dem Annahmeschluss.

8. Gebühren und Kosten

Die Gesamtkostenquote für jede Klasse ist in der Tabelle im vorstehenden Abschnitt „*Der Teilfonds*“ angegeben

Weitere Informationen hierzu befinden sich im Abschnitt „*Gebühren und Aufwendungen*“ des Prospekts.

9. Ausschüttungen

Anteilklassen, deren Name „(Acc)“ enthält, sind thesaurierende Anteilklassen, und Anteilklassen, deren Name „(Dist)“ enthält, sind ausschüttende Anteilklassen. Der Teilfonds schüttet Erträge in Bezug auf die ausschüttenden Anteilklassen und gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „*Ausschüttungspolitik*“ des Prospekts aus. Wie in der Tabelle im Abschnitt oben unter „*Teilfonds*“ angegeben, können Dividenden für die ausschüttenden Anteilklassen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erklärt und ausgezahlt werden, es sei denn, der Verwaltungsrat legt nach eigenem Ermessen fest, an einem bestimmten Ausschüttungsdatum keine Dividende auszuzahlen. Es wird erwartet, dass für alle:

(i) jährlich ausschüttenden Anteile - Ausschüttungen am oder um den letzten Geschäftstag des Monats Dezember herum erklärt und ausgezahlt werden;

(ii) halbjährlich ausschüttenden Anteile - Ausschüttungen am oder um den letzten Geschäftstag der Monate März und September herum erklärt und ausgezahlt werden;

(iii) vierteljährlich ausschüttenden Anteile - Ausschüttungen am oder um den letzten Geschäftstag des Kalenderquartals herum (März/Juni/September/Dezember) erklärt und ausgezahlt werden; und

(iv) monatlich ausschüttenden Anteile - Ausschüttungen am oder um den letzten Geschäftstag jedes Kalendermonats herum erklärt und ausgezahlt werden.

Die Ausschüttungspolitik einer Anteilklasse kann vom Verwaltungsrat nach angemessener Vorankündigung gegenüber den Anteilhabern geändert werden. In diesem Fall wird die Ausschüttungspolitik in einem aktualisierten Prospekt und/oder der Ergänzung offengelegt.

10. Börsennotierung

Es wurde ein Antrag auf Börsenzulassung und Handel am geregelten Markt der Euronext Dublin und für den Handel an den jeweiligen Notierungsbörsen gestellt. Es wird erwartet, dass die Börsennotierung der Anteile am oder um den 12. September 2019 erfolgt.

11. Referenzwert-Register

Zum Datum des Prospektzusatzes verwendet der Teilfonds den folgenden FTSE-Referenzindex (im Sinne der Referenzwerte-Verordnung):

- FTSE Goldman Sachs China Government Bond Index

Der Referenzwert-Administrator ist zum Datum des Prospektzusatzes nicht in dem Register der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung aufgeführt.

12. Index-Haftungsausschluss

Der Teilfonds wurde ausschließlich von Goldman Sachs Asset Management Fund Services Limited, Goldman Sachs Asset Management International und Goldman Sachs Asset Management L.P. („GSAM“) entwickelt. Der Teilfonds ist in keiner Weise mit der London Stock Exchange Group plc und ihren Konzernunternehmen (zusammen die „LSE Group“) verbunden und wird von diesen nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Unternehmen der LSE Group.

Alle Rechte am FTSE Goldman Sachs China Government Bond Index (der „Index“) gehören dem jeweiligen Unternehmen der LSE Group, das Eigentümer des Index ist. „FTSE®“ ist eine Marke der betreffenden Unternehmen der LSE Group und wird von allen anderen Unternehmen der LSE Group unter Lizenz verwendet.

Der Index wird von oder im Auftrag von FTSE Fixed Income LLC oder deren verbundenen Personen, Vertretern oder Partnern berechnet. Die LSE Group übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Personen, die aus (a) der Verwendung von, dem Vertrauen auf oder einem Fehler im Index oder (b) der Anlage in den oder dem Betrieb der Teilfonds entsteht. Die LSE Group gibt bezüglich der Ergebnisse, die aus den Teilfonds erzielbar sind, oder der Eignung des Index für den Zweck, für den er eingesetzt wird, keinerlei Behauptungen, Prognosen, Garantien oder Zusicherungen ab.

„Goldman Sachs“ ist eine Marke von Goldman Sachs und ist in den USA und anderen Ländern eingetragen. Die Marke Goldman Sachs wird von der FTSE Fixed Income LLC in Lizenz von Goldman Sachs verwendet. In Bezug auf den Index sind Goldman Sachs und seine Tochtergesellschaften in keiner Weise mit FTSE Fixed Income LLC verbunden, außer als Lizenznehmer. Goldman Sachs ist weder Eigentümer des Index noch an dessen Führung oder Berechnung beteiligt. Weder Goldman Sachs noch seine verbundenen Unternehmen übernehmen gegenüber der Öffentlichkeit eine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Fähigkeit des Index, die allgemeine Marktentwicklung nachzubilden.



Goldman Sachs ETF ICAV

(ein Irish Collective Asset-Management Vehicle, das als Umbrellafonds mit getrennter Haftung zwischen den Teilfonds unter der Registernummer C185688 errichtet und von der Zentralbank von Irland gemäß den OGAW-Verordnungen zugelassen wurde)

Goldman Sachs Access Emerging Markets USD Government Bond UCITS ETF

29. August 2019

Dieser Prospektzusatz beschreibt den Goldman Sachs Access Emerging Markets USD Government Bond UCITS ETF, einen offenen indexnachbildenden Teilfonds von Goldman Sachs ETF ICAV (das „ICAV“). Dieser Prospektzusatz ist Bestandteil des Prospekts des ICAV vom 29. August 2019 (der „Prospekt“) und sollte zusammen und in Verbindung mit diesem gelesen werden. Die Anlage in dem Teilfonds sollte keinen wesentlichen Teil eines Anlageportfolios ausmachen und ist unter Umständen nicht für alle Anleger geeignet. Weitere Informationen finden Sie im Prospekt unter „Risikoinformationen“.

Bei Antragstellern, die die Zeichnung von Anteilen des ICAV beantragen, wird davon ausgegangen, dass sie alle im Prospekt enthaltenen Informationen zur Kenntnis genommen haben.

Inhaltsverzeichnis

INHALT

	Seite
1. Wesentliche Informationen.....	3
2. Der Teilfonds	5
3. Anlageziel und Anlagestrategie.....	5
5. Anlegerprofil	8
6. Zeichnungen – Primärmarkt	8
7. Rücknahmen – Primärmarkt	9
8. Gebühren und Kosten	9
9. Ausschüttungen.....	9
10. Börsennotierung	9
11. Referenzwert-Register	10
12. Index-Haftungsausschluss	10

1. Wesentliche Informationen

Sofern im vorliegenden Dokument nicht anders definiert und sofern sich aus dem Zusammenhang nichts anderes ergibt, haben alle in diesem Prospektzusatz verwendeten Begriffe dieselbe Bedeutung wie im Prospekt.

Abrechnungsfrist	Geclearte Zeichnungsgelder müssen bis zum zweiten Geschäftstag nach dem maßgeblichen Handelstag oder an einem ggf. vom ICAV festgelegten und den interessierten Anlegern mitgeteilten späteren Datum eingegangen sein.
Angebotszeitraum	9:00 Uhr GMT am 30. August 2019 bis 16:30 Uhr GMT am 28. Februar 2020 oder an einem früheren oder späteren Datum, das vom Verwaltungsrat festgelegt und der Zentralbank mitgeteilt wurde.
Basiswährung	US-Dollar
Bewertung	Der Nettoinventarwert je Anteil wird in Übereinstimmung mit dem Abschnitt „Bestimmung des Nettoinventarwerts“ des Prospekts berechnet, wobei die mittleren Marktschlusskurse für Wertpapiere verwendet werden.
Bewertungszeitpunkt	15:00 Uhr (US-amerikanische Eastern Standard Time) am maßgeblichen Handelstag.
Geschäftstag	Jeder Werktag mit Ausnahme der Feiertage an Weihnachten, Neujahr, Karfreitag, Ostermontag und aller anderen Tage, an denen die Märkte, an denen ein erheblicher Teil der Vermögenswerte des Teilfonds gehandelt wird, geschlossen sind und die unter www.gsam.com angegeben werden. Der Verwaltungsrat kann bisweilen auch andere Tage als Geschäftstage festlegen, welche den Anteilinhabern vorab mitzuteilen sind.
Handelsschluss	Für Zeichnungen und Rücknahmen in bar 14:30 Uhr (GMT) am entsprechenden Handelstag. Für Zeichnungen und Rücknahmen in Sachwerten 16:30 Uhr (GMT) am entsprechenden Handelstag.
Index	FTSE Goldman Sachs Emerging Markets USD Government Bond Index

Indexanbieter	FTSE Fixed Income LLC
Mindestrücknahmebetrag	50.000 Anteile
Mindestzeichnungsbetrag	50.000 Anteile
Notierungsbörse	Euronext Dublin und andere auf www.gsam.com angegebene Börsen.

2. Der Teilfonds

Der Teilfonds ist ein Teilfonds des ICAV. Die Namen aller anderen Teilfonds des ICAV sind im Prospekt aufgeführt oder auf Anfrage bei der Verwaltungsgesellschaft erhältlich.

Im Teilfonds sind die folgenden Anteilklassen erhältlich:

Bezeichnung der Anteilklasse	Währung	Währungsabsicherung auf Anteilklassenebene	Ausschüttungspolitik	Erstausgabepreis	ISIN-Code	TER
Klasse USD (Acc)	USD	Nein	Thesaurierend	50 USD	IE00BJ5CLV17	bis zu 0,39 %
Klasse USD (Dist)	USD	Nein	Ausschüttend (halbjährlich)	50 USD	IE00BJ5CLW24	bis zu 0,39 %
Klasse GBP-hedged (Acc)	GBP	Ja - Portfolio-Absicherung	Thesaurierend	50 GBP	IE00BJ5CLX31	bis zu 0,44 %
Klasse GBP-hedged (Dist)	GBP	Ja - Portfolio-Absicherung	Ausschüttend (halbjährlich)	50 GBP	IE00BJ5CLY48	bis zu 0,44 %
Klasse EUR-hedged (Acc)	EUR	Ja - Portfolio-Absicherung	Thesaurierend	50 EUR	IE00BJ5CLZ54	bis zu 0,44 %
Klasse EUR-hedged (Dist)	EUR	Ja - Portfolio-Absicherung	Ausschüttend (halbjährlich)	50 EUR	IE00BJ5CM073	bis zu 0,44 %
Klasse CHF-hedged (Acc)	CHF	Ja - Portfolio-Absicherung	Thesaurierend	50 CHF	IE00BJ5CM180	bis zu 0,44 %
Klasse CHF-hedged (Dist)	CHF	Ja - Portfolio-Absicherung	Ausschüttend (halbjährlich)	50 CHF	IE00BJ5CM297	bis zu 0,44 %

3. Anlageziel und Anlagestrategie

Anlageziel. Der Teilfonds ist bestrebt, Anlageergebnisse zu liefern, die vor Gebühren und Aufwendungen weitgehend der Wertentwicklung des Index entsprechen.

Anlagepolitik. Der Teilfonds wird passiv verwaltet. Seine Anlagepolitik besteht darin, die Wertentwicklung des Index (oder eines anderen vom Verwaltungsrat bisweilen festgelegten Index, von dem er der Auffassung ist, dass er im Wesentlichen denselben Markt nachbilden kann wie der Index und den er in Übereinstimmung mit dem Prospekt als geeigneten Index für die Nachbildung durch den Fonds erachtet) so genau wie möglich nachzubilden, unabhängig davon, ob der Indexwert steigt oder fällt, wobei versucht wird, den Tracking Error zwischen der Wertentwicklung des Teilfonds und der des Index so weit wie möglich zu minimieren. Wenn der Verwaltungsrat zu irgendeinem Zeitpunkt bestimmt, dass der Teilfonds einen anderen Index nachbilden soll, muss dies von den Anteilhabern genehmigt werden, und die Anteilhaber müssen innerhalb einer angemessenen Frist darüber benachrichtigt werden, um ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Anteile vor der Umsetzung dieser Änderung zurückzugeben. Außerdem wird der Prospektzusatz entsprechend aktualisiert.

Der Index ist ein regelbasierter Index, der die Wertentwicklung von Investment-Grade- und High-Yield-Anleihen messen soll, die von Regierungen oder quasi-staatlichen Rechtsträgern in US-Dollar („USD“) begeben werden und bestimmte Liquiditäts-, Governance- und fundamentale Screening-Kriterien erfüllen. Zum 31. Oktober 2018 umfasste der Index 436 Bestandteile und hatte eine gewichtete durchschnittliche Laufzeit von 12,18 Jahren.

Der Index basiert auf den Staats- und Quasi-Staatsanleihen des FTSE Emerging Markets Broad Bond Index (der „Referenzindex“) und verwendet Konzepte, die mit Goldman Sachs Asset Management, L.P. entwickelt wurden. Angesichts des Anlageziels des Teilfonds, den Index nachzubilden, wendet der Teilfonds keine herkömmlichen Methoden der aktiven Anlageverwaltung an, was den Kauf und Verkauf von Wertpapieren auf der Basis von Analysen der Wirtschafts- und Marktfaktoren beinhalten kann.

Der Indexanbieter konstruiert den Index gemäß einer regelbasierten Methodik, die zwei Schritte umfasst.

1. Im ersten Schritt definiert der Indexanbieter ein Universum potenzieller Indexbestandteile (das „Universum“), indem er bestimmte Kriterien auf die Bestandteile des Referenzindex anwendet. Der Referenzindex umfasst staatliche und quasi-staatliche, auf USD lautende Schuldtitel mit einem in Umlauf befindlichen Volumen von mindestens 500 Millionen USD bzw. 250 Millionen, die ein Mindestrating von C von Standard & Poor's Ratings Services („S&P“) oder Ca von Moody's Investors Service, Inc. („Moody's“) aufweisen. Nur Bestandteile des Referenzindex, die ein in Umlauf befindliches Emissionsvolumen von mindestens 500 Millionen USD, eine Emittentengröße von mindestens 1 Milliarde USD und ein Rating von mindestens B- von S&P oder B3 von Moody's haben, werden in das Universum aufgenommen. Die Gewichtung jedes Landes innerhalb des Universums ist auf 5 % begrenzt. Ein Restlaufzeitprozess wird verwendet, um sich der durchschnittlichen effektiven Duration des Referenzindex anzunähern.
2. Im zweiten Schritt wendet der Indexanbieter sowohl Governance- als auch fundamentale Filter auf das Universum an. Zuerst werden Emittenten nach der Verbesserung oder Verschlechterung ihrer Governance anhand der von der Weltbank veröffentlichten Worldwide Governance Indicators in ihrer jeweils gültigen Fassung eingestuft. Basierend auf dieser Einstufung sind die untersten 10 % der emittierenden Länder vom Universum ausgeschlossen. Als Zweites werden die Emittenten nach der Verbesserung oder Verschlechterung der beiden fundamentalen Faktoren Importabdeckung und Inflation eingestuft. Basierend auf dieser zweiten Einstufung sind die untersten 5 % der emittierenden Länder vom Universum ausgeschlossen. Die Aufnahme oder der Ausschluss von quasi-staatlichen Anleihen richtet sich nach dem Land des Domizils.

Der Index wird (i) monatlich am letzten Geschäftstag des Monats neu gewichtet, um Veränderungen der Liquidität (Mindestemissions- und Emittentengröße), der Laufzeiten oder der Ratingmigration und der Duration zu berücksichtigen, und (ii) vierteljährlich, um Aktualisierungen der Bestandteile auf der Grundlage der Governance- und fundamentalen Filter zu berücksichtigen.

Zum 31. Januar 2019 waren Emittenten aus 54 Schwellenländern im Index enthalten. Die Mehrzahl dieser Länder befindet sich wahrscheinlich in Afrika, Asien, im Nahen Osten, in Ost- und Mitteleuropa sowie in Mittel- und Südamerika. Die im Index enthaltenen Länder können sich im Laufe der Zeit ändern. Das prozentuale Engagement des Portfolios in einem Land oder in einer geografischen Region wird im Laufe der Zeit variieren, da sich die Gewichtungen der im Index enthaltenen Wertpapiere ändern, und der Teilfonds ist möglicherweise nicht zu jeder Zeit in jedem Land bzw. in jeder geografischen Region investiert. Die im Index enthaltenen Wertpapiere umfassen Anleihen ohne Investment-Grade-Rating (allgemein bekannt als „Ramschanleihen“). Anleihen ohne Investment-Grade-Rating im Index sind Wertpapiere mit einem Rating unter BBB- (S&P) oder Baa3 (Moody's).

Der Teilfonds kann seine Anlagen in einer bestimmten Branche oder Branchengruppe konzentrieren (d. h. mehr als 25 % seines Gesamtvermögens darin halten), sofern der Index konzentriert ist. Der Grad, in dem die Komponenten des Index bestimmte Sektoren oder Branchen repräsentieren, kann sich im Laufe der Zeit ändern.

Weitere Informationen zum Index sind unter <https://www.yieldbook.com/m/indices/single.shtml?ticker=CFIIGEMD> zu finden.

Der Anlageverwalter verwendet eine Strategie des repräsentativen Samplings, um den Teilfonds zu verwalten. „Repräsentatives Sampling“ ist eine Indexierungsstrategie, bei der der Teilfonds in eine repräsentative Stichprobe von im Index enthaltenen Wertpapieren investiert, die ein gemeinsames Anlageprofil ähnlich dem des Index haben. Die vom Teilfonds für die Anlage ausgewählten Wertpapiere werden in ihrer Gesamtheit voraussichtlich ähnliche Anlageeigenschaften, fundamentale Merkmale und Liquiditätskennzahlen wie der Index aufweisen. Der Teilfonds kann, muss aber nicht alle Wertpapiere des Index halten.

Instrumente/Anlageklassen. Die Wertpapiere, in die der Teilfonds investiert, sind High-Yield-Anleihen, die von Schwellenmarktregierungen begeben werden und fest- oder variabel verzinslich sowie ohne Investment-Grade-Rating, wie oben beschrieben, sein können. Der Teilfonds investiert mindestens 80 % seines Nettoinventarwerts in diese Wertpapiere.

Unter außergewöhnlichen Umständen kann der Teilfonds bis zu 20 % seines Vermögens in Instrumente investieren, die nicht im Index enthalten sind, aber ähnliche Merkmale aufweisen können und von denen der Anlageverwalter glaubt, dass sie dem Teilfonds helfen werden, den Index nachzubilden. Zu diesen Anlagen können Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente einschließlich Geldmarktfonds gehören. Bis maximal 10 % des Nettoinventarwerts kann der Teilfonds in Anteile anderer regulierter, offener Organismen für gemeinsame Anlagen investieren, einschließlich Geldmarktfonds und ETFs, wie unter „Anlagen in andere Organismen für gemeinsame Anlagen“ im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Prospekts beschrieben, wenn die Ziele dieser Fonds dem Ziel des Teilfonds entsprechen. Diese Fonds können vom Anlageverwalter oder einem verbundenen Unternehmen beraten, gesponsert oder anderweitig betreut werden.

Einsatz von DFI und Risikomanagement. Darüber hinaus kann der Teilfonds für ein effizientes Portfoliomanagement und zu Anlagezwecken derivative Finanzinstrumente („DFI“) einsetzen, vornehmlich zur Reduzierung der Barbestände des Teilfonds, zur Absicherung bestimmter Risiken und/oder zur Verwaltung der Cashflows und des Handels über mehrere Zeitzonen hinweg. Ein etwaiger Einsatz von DFI durch den Teilfonds ist begrenzt auf (i) Futures in Bezug auf den Index oder andere für OGAW zugelassene Anleihenindizes und die anderen Vermögenswerte, in die der Teilfonds investieren kann, wie oben beschrieben; (ii) Devisenterminkontrakte (einschließlich nicht-lieferbarer Terminkontrakte); (iii) Total Return Swaps, Devisenswaps und Portfolioswaps in Bezug auf die Vermögenswerte, in die der Teilfonds investieren kann, wie oben beschrieben; sowie (iv) Call-Optionen und Put-Optionen in Bezug auf die anderen Vermögenswerte, in die der Teilfonds investieren kann, wie oben beschrieben. DFI werden unter „Einsatz von Finanzderivaten“ im Abschnitt „Anlageziele und Anlagepolitik“ des Prospekts beschrieben.

Das Engagement des Teilfonds in Wertpapierleihgeschäften, Total Return Swaps, Pensionsgeschäften und umgekehrten Pensionsgeschäften ist nachfolgend dargelegt (in jedem Fall als Prozentsatz des Nettoinventarwerts). Der erwartete Anteil stellt keine Obergrenze dar und der tatsächliche Prozentsatz kann sich im Laufe der Zeit in Abhängigkeit von verschiedenen Faktoren, insbesondere den Marktbedingungen, ändern.

	Erwartet	Maximal
Total Return Swaps	0 %	20 %
Pensionsgeschäfte und umgekehrte Pensionsgeschäfte	0 %	20 %
Wertpapierleihgeschäfte	0 %	20 %

Informationen zu den Schwierigkeiten, die mit der Nachbildung von Indizes verbunden sind, finden Sie unter „*Indexnachbildungsrisiko*“ im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts. Es wird derzeit erwartet, dass der Tracking Error des Teilfonds unter normalen Marktbedingungen bis zu 200 Basispunkte beträgt. Die Ursachen des Tracking Errors können unter anderem folgende sein: Positionen/Volumen des Teilfonds, Cashflows, z. B. Verzögerungen bei der Anlage von Zeichnungserlösen in den Teilfonds oder bei der Realisierung von Anlagen zur Erfüllung von Rücknahmeanträgen, Gebühren und die Häufigkeit der Neugewichtung gegenüber dem Index.

Offenlegungspolitik bezüglich der Portfoliobestände. Der Teilfonds veröffentlicht seine kompletten Bestände täglich. Details zu den Beständen des Teilfonds und zur vollständigen Offenlegungspolitik sind unter www.gsam.com zu finden.

4. Anlagerisiken

Die Anlage in dem Teilfonds ist mit Risiken verbunden, zu denen unter anderem die im Abschnitt „*Risikoinformationen*“ des Prospekts beschriebenen Risiken zählen. Diese Aufstellung der Risiken erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit und potenzielle Anleger sollten vor dem Erwerb von Anteilen den Prospekt und diesen Prospektzusatz sorgfältig lesen und ihre fachkundigen Berater konsultieren. Insbesondere sollten Anleger die folgenden im Prospekt aufgeführten Risiken beachten: Risiko in Verbindung mit der Sampling-Strategie, Risiko von festverzinslichen Wertpapieren, Kreditausfallrisiko, Schwellenmarktrisiko, Risiko der Anlage in Derivaten, Risiko der Sektorkonzentration und Risiken der Anlage in Rentenpapieren ohne Investment-Grade-Rating.

5. Anlegerprofil

Die typischen Anleger im Teilfonds werden voraussichtlich Anleger sein, die Erträge und Kapitalzuwachs durch ein Engagement in Schwellenmarktanleihen anstreben.

6. Zeichnungen – Primärmarkt

Die Anteile sind während der Angebotsfrist zu dem vorstehend im Abschnitt „*Der Teilfonds*“ angegebenen Erstausgabepreis erhältlich.

Nach dem Abschlussdatum werden die Anteile an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil ausgegeben, mit einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren in Übereinstimmung mit den nachstehend und im Prospekt dargelegten Bestimmungen. Anleger können Anteile an jedem Handelstag in bar oder in Sachwerten zeichnen, indem sie bis zum Annahmeschluss einen Antrag gemäß den unten und im Abschnitt „*Informationen zu Kauf und Verkauf*“ des Prospekts festgelegten Anforderungen stellen. Die Gegenleistung muss in Form von geclearten Zeichnungsgeldern/Wertpapieren bis zur geltenden Abwicklungsfrist eingegangen sein.

7. Rücknahmen – Primärmarkt

Anteilinhaber können ihre Anteile an jedem Handelstag zum entsprechenden Nettoinventarwert je Anteil zurückgeben, vorbehaltlich einer angemessenen Rückstellung für Abgaben und Gebühren, sofern ein gültiger Rücknahmeantrag des Anteilinhabers bis zum Handelsschluss an dem betreffenden Handelstag bei der Verwaltungsgesellschaft eingeht, in Übereinstimmung mit den Bestimmungen in diesem Artikel und dem Abschnitt „Kauf- und Verkaufsinformationen“ des Prospekts. Die Abwicklung erfolgt normalerweise innerhalb von zwei Geschäftstagen nach dem Handelstag, kann jedoch in Abhängigkeit vom Abrechnungsrhythmus der zugrunde liegenden Märkte auch länger dauern. Grundsätzlich erfolgt die Abwicklung spätestens 10 Geschäftstage nach dem Annahmeschluss.

8. Gebühren und Kosten

Die Gesamtkostenquote für jede Klasse ist in der Tabelle im vorstehenden Abschnitt „Der Teilfonds“ angegeben.

Weitere Informationen hierzu befinden sich im Abschnitt „Gebühren und Aufwendungen“ des Prospekts.

9. Ausschüttungen

Anteilklassen, deren Name „(Acc)“ enthält, sind thesaurierende Anteilklassen, und Anteilklassen, deren Name „(Dist)“ enthält, sind ausschüttende Anteilklassen. Der Teilfonds schüttet Erträge in Bezug auf die ausschüttenden Anteilklassen und gegebenenfalls gemäß den Bestimmungen im Abschnitt „Ausschüttungspolitik“ des Prospekts aus. Wie in der Tabelle im Abschnitt oben unter „Teilfonds“ angegeben, können Dividenden für die ausschüttenden Anteilklassen monatlich, vierteljährlich, halbjährlich oder jährlich erklärt und ausgezahlt werden, es sei denn, der Verwaltungsrat legt nach eigenem Ermessen fest, an einem bestimmten Ausschüttungsdatum keine Dividende auszuzahlen. Es wird erwartet, dass für alle:

(i) jährlich ausschüttenden Anteile - Ausschüttungen am oder um den letzten Geschäftstag des Monats Dezember herum erklärt und ausgezahlt werden;

(ii) halbjährlich ausschüttenden Anteile - Ausschüttungen am oder um den letzten Geschäftstag der Monate März und September herum erklärt und ausgezahlt werden;

(iii) vierteljährlich ausschüttenden Anteile - Ausschüttungen am oder um den letzten Geschäftstag des Kalenderquartals herum (März/Juni/September/Dezember) erklärt und ausgezahlt werden; und

(iv) monatlich ausschüttenden Anteile - Ausschüttungen am oder um den letzten Geschäftstag jedes Kalendermonats herum erklärt und ausgezahlt werden.

Die Ausschüttungspolitik einer Anteilklasse kann vom Verwaltungsrat nach angemessener Vorankündigung gegenüber den Anteilinhabern geändert werden. In diesem Fall wird die Ausschüttungspolitik in einem aktualisierten Prospekt und/oder der Ergänzung offengelegt.

10. Börsennotierung

Es wurde ein Antrag auf Börsenzulassung und Handel am geregelten Markt der Euronext Dublin und für den Handel an den jeweiligen Notierungsbörsen gestellt. Es wird erwartet, dass die Börsennotierung der Anteile am oder um den 12. September 2019 erfolgt.

11. Referenzwert-Register

Zum Datum des Prospektzusatzes verwendet der Teilfonds den folgenden FTSE-Referenzindex (im Sinne der Referenzwerte-Verordnung):

- FTSE Goldman Sachs Emerging Markets USD Government Bond Index

Der Referenzwert-Administrator ist zum Datum des Prospektzusatzes nicht in dem Register der ESMA gemäß Artikel 36 der Referenzwerte-Verordnung aufgeführt.

12. Index-Haftungsausschluss

Der Teilfonds wurde ausschließlich von Goldman Sachs Asset Management Fund Services Limited, Goldman Sachs Asset Management International und Goldman Sachs Asset Management L.P. („GSAM“) entwickelt. Der Teilfonds ist in keiner Weise mit der London Stock Exchange Group plc und ihren Konzernunternehmen (zusammen die „LSE Group“) verbunden und wird von diesen nicht gesponsert, gefördert, verkauft oder beworben. FTSE Russell ist ein Handelsname bestimmter Unternehmen der LSE Group.

Alle Rechte am Index liegen bei dem betreffenden Unternehmen der LSE Group, das Eigentümer des Index ist. „FTSE®“ ist eine Marke der betreffenden Unternehmen der LSE Group und wird von allen anderen Unternehmen der LSE Group unter Lizenz verwendet.

Der Index wird von oder im Auftrag von FTSE Fixed Income LLC oder deren verbundenen Personen, Vertretern oder Partnern berechnet. Die LSE Group übernimmt keinerlei Haftung gegenüber Personen, die aus (a) der Verwendung von, dem Vertrauen auf oder einem Fehler im Index oder (b) der Anlage in den oder dem Betrieb der Teilfonds entsteht. Die LSE Group gibt bezüglich der Ergebnisse, die aus den Teilfonds erzielbar sind, oder der Eignung des Index für den Zweck, für den er eingesetzt wird, keinerlei Behauptungen, Prognosen, Garantien oder Zusicherungen ab.

„Goldman Sachs“ ist eine Marke von Goldman Sachs und ist in den USA und anderen Ländern eingetragen. Die Marke Goldman Sachs wird von der FTSE Fixed Income LLC im Rahmen einer Lizenz von Goldman Sachs verwendet. In Bezug auf den Index sind Goldman Sachs und seine Tochtergesellschaften in keiner Weise mit FTSE Fixed Income LLC verbunden, außer als Lizenznehmer. Goldman Sachs ist weder Eigentümer des Index noch an dessen Führung oder Berechnung beteiligt. Weder Goldman Sachs noch seine verbundenen Unternehmen übernehmen gegenüber der Öffentlichkeit eine ausdrückliche oder konkludente Zusicherung oder Garantie hinsichtlich der Fähigkeit des Index, die allgemeine Marktentwicklung nachzubilden.